This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

**Usage guidelines**

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

**About Google Book Search**

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

600090911Q

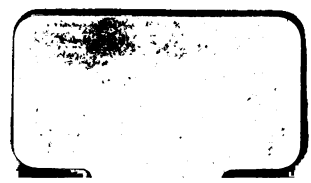

# Geschichte

des

# Confessionsstandes

der

# evangelischen Kirche in Hessen

besonders im Kurfürstentum

übersichtlich dargestellt

von

**Dr. A. F. C. Vilmar,**

Ritter des kurf. Wilhelmsordens, ordentlichem Professor der Theologie zu Marburg, Consistorialrat.

---

Marburg.

N. G. Elwert'sche Universitäts-Buchhandlung.

1860.

110. c. 106.

BODLEIANA · BIBLIOTHECA ·

# Vorwort.

Dieſes kleine Buch iſt aus Aufzeichnungen entſtanden, welche ich zu verſchiedenen Zeiten, ſeit dem Jahre 1834, zum Zwecke theils von Beſprechungen theils von Vorträgen mir gemacht und die ich jetzt, nur wenig überarbeitet, und mit geringen Zuſätzen verſehen, für die Herausgabe zuſammengeſtellt habe, weil man gemeint hat, daß die Veröffentlichung derſelben auch nach den verdienſtlichen Schriften von Dr. G. Reich (die ev. luth. Kirche im Großherzogtum Heſſen 1855) und A. Schilbe (der Bekenntnisſtand, 1855) für die vaterländiſche Kirche von Nutzen ſein könne. Dieß führe ich an, um die Ungleichmäßigkeit, welche in der Darſtellung hin und wieder, für mich ſehr merklich, hervortritt, zu erklären, nicht zu entſchuldigen, denn theils wollte theils konnte ich die urſprüngliche Form nicht zerbrechen. Die Abſicht iſt, den Confeſſionsſtand der heſſiſchen Kirche, zunächſt des Kurfürſtentums in welchen ſich Nichtheſſen allezeit ſchwer oder gar nicht finden können, in ſeinen Grundlagen und Modificationen ſowol in möglichſter Kürze als auch mit möglichſt großer Einfachheit, Ueberſichtlichkeit und Deutlichkeit darzuſtellen, namentlich aber nachzuweiſen, daß jene Modificationen weſentlich in der Incongruenz der Tendenzen, ſpäter auch der Praxis, mit dem Rechte des beſtehenden kirchlichen Bekenntniſſes und der beſtehenden Lehrordnung liegen. Eine Geſchichte der heſſiſchen Kirche zu geben iſt ſomit durchaus nicht die Abſicht dieſer Blätter. Auch bezieht ſich die gegenwärtige Darſtellung nur auf die altheſſiſchen Landestheile, ſelbſtverſtändlich nicht auf die ſpäter hinzugekommenen Gebiete: Hanau (theils pfälziſch-reformiert, theils lutheriſch mit der Concordienformel, ſeit 1818 in einer theoretiſch unbegreiflichen, praktiſch kaum zu handhabenden Weiſe uniert), Schaumburg (lutheriſch mit der Concor-

dienformel), das Gebiet der freien Reichsritterſchaft Cantons Rhön-Werra (lutheriſch mit der Concordienformel, ſeit 1818 uniert), Iſenburg (pfälziſch-reformiert, ſeit 1818 uniert), Erbach (lutheriſch mit der CF) u. A. Es iſt aber dieſe Geſchichte des heſſiſchen Confeſſionsſtandes Niemanden weder zu Lieb noch zu Leid entworfen und zuſammengeſtellt; ich habe, ſo viel es bei dem mäßigen Umfang auf welchen die Schrift ſich beſchränken mußte, thunlich war, die Sachen ſelbſt reden laßen, ohne jedoch den Standpunkt, den ich ſeit nun faſt dreißig Jahren einnehme, irgendwie zu verhüllen.

Es kann deshalb ſein, daß ich mit meiner Darſtellung weder den Beifall der ſpecifiſchen Heſſen noch der ſtrengen Lutheraner mir erwerbe, da ich weder in die Bewunderung des L. Philipp (wiewol ich ſehr beſtimt anerkenne, daß er in kirchlicher Hinſicht vor ſeinem Sohne Wilhelm und ſeinem Enkel Moritz ſehr bedeutende Vorzüge hatte) noch in die billigenden Aeußerungen über die Homberger Synode und Reformation und was dergleichen mehr iſt einſtimmen kann, und weiter es keinen Hehl habe noch haben will daß ich ſo wenig an der ſcholaſtiſchen Ausbildung der ſ. g. Ubiquitätslehre, wenn ich dieſelbe auch in ihrer Conſequenz vollkommen anerkenne und für ihre Grundlage gern einſtehe, wie an der Unterlaßung des Brodbrechens, ja nicht einmal an der Einteilung des Dekalogs, durch welche die Abgötterei und der falſche Cultus miteinander vermiſcht werden, meine Freude haben kann. Aber in allen übrigen Punkten, und namentlich in der Lehre von den Sacramenten, insbeſondere vom h. Abendmal ſtehe ich auf dem Boden der ſtrengſten lutheriſchen Lehre, und habe dazu mein kirchliches Recht, welches ich mir durch keine künſtliche Dialektik und durch kein Gaßengeſchrei werde verkümmern laßen. Den Beifall der in neueſter Zeit accentuiert ſogenannten „Reformierten" im Kurfürſtentum aber werde ich nicht erlangen, und habe ich nicht erlangen wollen, weil dieß nur durch eine Verfälſchung der Geſchichte möglich geweſen wäre. Ich weiß nur von einer reformierten Lehre, welche ich anerkenne: das iſt die auf dem Dogma von der Prädeſtination, und zwar der ſupralapſariſchen Prädeſtination, ſtehende reformierte Lehre. Aus der ſo beſtimten Prädeſtination folgt die Sacramentlehre Zwinglis (nicht Calvins, die ich im Gegenteil für wißenſchaftlich unvollziehbar, für inconſequent und

ſogar für unklar im gewöhnlichſten Sinne erklären muß) mit der ſchneidendſten Conſequenz. Ich verwerfe zwar die Prädeſtinationslehre wegen der furchtbaren Ironie Gottes, welche ſie in ſich ſchließt, und weil ſie den lebendigen Chriſtus den Herrn, um Calvins (in ſeinem Sinne vollkommen richtigen) Ausdruck zu brauchen, zu einem speculum herabdrückt, mithin auch die fortgehenden Gnadenhandlungen des lebendigen Gottes, die Geſchichte des Lebens der Menſchheit durch Gott, in Schein verkehrt, aber ich erkenne nicht nur theoretiſch ihre Conſequenz an, in noch höherem Grade als ich die Conſequenz der ſcholaſtiſch-zugeſpitzten ſ. g. Ubiquitätslehre anerkenne, ſondern auch, daß ſie bei der ἐκλογή und der πρόγνωσις etwas Beſtimtes (wenn auch etwas Falſches) ſich denkt, was der lutheriſchen Dogmatik bis auf dieſen Tag noch nicht vollſtändig gelungen iſt. Was aber ohne das Dogma von der Prädeſtination (in welches auch Zwinglis Lehre von der Immediatwirkſamkeit Gottes folgerichtig einmünden muß) ſich „reformiert" nennt, namentlich ohne dieſes Dogma eine zwingliſierende oder calviniſierende Sacramentlehre adoptiert, iſt mir, wenn es ſich bei Theologen findet (abgeſehen von der ſonſtigen Ehrenhaftigkeit einzelner Perſonen) einfach lächerlich, als das Product unreifer und denkſchwacher Köpfe, oder verächtlich als das Erzeugnis glaubensloſer Rhetoriker und treuloſer Fälſcher. Die niederheſſiſchen Theologen des 17. Jarhunderts waren etwas geſcheidere und hellere Köpfe, als die „reformierten" Theologen deſſelben Landes im 19. Jarhundert, denn ſie begriffen, daß ſie, wollten ſie anders reformiert ſein, notwendig auf die Prädeſtination hinauskommen müßten, und verfochten dieſes Dogma in ihrer Weiſe (wenn gleich freilich kirchlich völlig unberechtigt) mit gut niederheſſiſcher Tapferkeit. Mögen nunmehr die Fanatiker der theologiſchen Rhetorik und des kirchlichen Rouletteſpiels nebſt den Fanatikern des Unglaubens mich für einen „lutheriſchen Fanatiker" oder gar für „das Haupt des fanatiſchen Luthertums in Heſſen" ausſchreien. Es kann mir das ſchon ganz recht ſein. Denn ſo wenig ich auch ein „Fanatiker" und ein „Haupt" bin, und ſo wenig ich auch bedeute und in meinem Leben geleiſtet habe, ſo wäre es doch ein allzubedenkliches Zeichen für meine Exiſtenz, wenn ich nicht von jenen Menſchen recht gehörig angelogen würde.

Der Umstand, daß ich dem Lande und der Kirche angehöre, deren Confessionsstand ich darstelle, hat übrigens begreiflicher Weise meiner Darstellung hin und wieder Schranken gesetzt: manches habe ich kaum oder gar nicht berührt, wie die Einwirkungen Zwinglis auf den Landgrafen Philipp (sie können bei Christoffel nachgelesen werden), und namentlich die Ereignisse des Jahres 1540 so wie die Folgen derselben für die kirchlichen Zustände, anderes habe ich wenigstens nicht mit den Bezeichnungen versehen, welche ihm an sich zukommen würden.

Nachdem die Zusammenstellung des Ganzen bereits vollendet war, bin ich zur Hinzufügung einer Reihe von Anmerkungen genötigt worden, welche sich auf das Erscheinen der Schrift des ehemals hiesigen Professors Gildemeister: Das Gutachten der theol. Facultät zu Marburg vom 10. September 1855 über die hessische Bekenntnis- und Katechismusfrage und seine Bestreiter. Frankfurt 1859. 8. beziehen. Ob diese Schrift eine würdige Verteidigung des von der Facultät ausgestellten Gutachtens sei, möchte eine leicht zu beantwortende, schwer zu bejahende Frage sein; daß dieselbe für den Inhalt und das Resultat des Gutachtens auch nicht das Geringste austrage, werden die gegen diese Schrift gerichteten Anmerkungen meines Buches hinreichend andeuten.

Marburg 5. December 1859.

**A. Vilmar.**

# Inhalt.


1. Anfänge der Reformation in Heſſen. S. 1.
2. Synode zu Homberg. S. 7.
3. Die Jahre 1527 und 1528. S. 17.
4. Die Zeit des Marburger Colloquiums. S. 22.
5. Der Reichstag zu Augsburg, die Augsburgiſche Confeſſion. Entgegengeſetzte Richtungen. Heſſiſche Reformationscolonien. S. 30.
6. Kirchlich-politiſche Acte des Landgrafen Philipp 1526—1535. S. 41.
7. Bucer. Wittenberger Concordie. S. 46.
8. Schmalkalder Artikel. S. 63.
9. Kaſſeler Kirchenordnung und Katechismus von 1539. S. 68.
10. Die Jahre 1540–1548. S. 74.
11. Paſſauer Vertrag, Augsburger Religionsfriede, Frankfurter Receſſ. S. 84.
12. Naumburger Fürſtentag. S. 90.
13. Verhältniſſe zu Waldeck und Kurpfalz. S. 97.
14. Letzte Lebensjahre des Landgrafen Philipp: Zuſtände der Univerſität, Reichstag von 1566, Kirchenordnung vom 21. October 1566. S. 108.
15. Die Zeit der Generalſynoden. S. 126,
16. Zuſtände nach den Generalſynoden. S. 159.
17. Landgraf Moritz und die Vorbereitungen zu den Verbeßerungspunkten. S. 164.
18. Die Verbeßerungspunkte. S. 168.
19. Die Generalſynode von 1607. Die Declaration. Der Katechismus. S. 187.
20. Die Norma docendi von 1610 und 1657. S. 213.
21. Das Dordrechter Concil und das Leipziger Religionsgeſpräch. S. 223.
22. Der Receſſ vom 14. April 1648. Der Weſtphäliſche Friede S. 233.

23. Die Univerſitätsſtatuten von 1653. S. 238.
24. Die Schulordnung von 1656. S. 244.
25. Die Kirchenordnung vom 12. Juli 1657. S. 248.
26. Das Kaſſeler Colloquium von 1661. S. 264.
27. Die Verordnung ſtatt gemeinen Ausſchreibens vom 1. Februar 1726. S. 275.

## Beilagen.

I. Die Wittenberger Concordie vom 29. Mai 1536. S. 285.
II. Schreiben des Landgrafen Philipp an den Herzog Chriſtoph von Würtemberg vom 23. Mai 1563. S. 294.
III. Die Synodalabſchiede von 1577. 1578. 1579. 1581. S. 297.
IV. Der Revers der oberheſſiſchen Pfarrer von 1583. S. 303.
V. Literatur der Einführung der Verbeßerungspunkte. S. 306.
VI. Die Propoſitionen für die Diöceſanſynoden und für die Generalſynode von 1607, der Schluß der Generalſynode von 1607 und das Bekenntnis derſelben. S. 336.

## 1. Anfänge der Reformation in Heſſen.

Der erſte Anſtoß zur Reformation, welchen Heſſen erhielt, gieng unzweifelhaft von Sachſen aus, wie für den Landgrafen Philipp, ſo auch für die Geiſtlichen und das Volk. Dafür zeugt, was den Landgrafen betrifft, deſſen wenn auch noch ſo leiſe, doch von ſeiner Seite nicht ganz theilnahmloſe Berührung mit Luther auf dem Reichstage zu Worms 1521, ſein Verkehr mit Melanchthon in den Jahren 1524—1526, von welchem er die erſte gründliche Unterweiſung in der evangeliſchen Lehre erhielt, und mit Urbanus Rhegius (Rommel, Geſch. v. Heſſen 3, 116. Anmerk. S. 166), ſeine Theilnahme für Johann von Campis und die Wahl Adam Krafts zum landgräflichen Hofprediger 15. Auguſt 1525, ſowie überhaupt die Auctorität, welche bis gegen das Jahr 1528 Luther (nebſt Melanchthon) in kirchlichen Dingen ausſchließlich über ihn behaupteten; er las Luthers Bücher und bekannte ſich noch 1528 als der „lutheriſchen Sekt“ angehörig.

Mit den Geiſtlichen, ſoviel wir von denſelben wißen, war es ein ähnlicher Fall. Woher die früheren reformatoriſchen Bewegungen in Heſſen ſtammen (die Predigt Johann Uſeners in Schotten, des Franziscanermönchs Jakob Limburg in Marburg, des Caspar Wenig und des Heinrich Rockenberg in Butzbach) iſt uns zwar nicht mit Zuverläßigkeit bekannt; iſt es jedoch erlaubt, von Tilemann Schnabels, der Wirkſamkeit der eben Genannten gleichzeitigen, reformatoriſchen Thätigkeit in Alsfeld (um 1521) auf Jene zurückzuſchließen, ſo werden wir auf Wittenberg hingewieſen. Tilemann Schnabel, aus Alsfeld gebürtig, Auguſtinermönch und ſpäter Provincial ſeines Ordens, wurde am 4. Oct. 1512, an demſelben

Tage, an welchem Luther die licentia magistrandi erhielt, in Wittenberg unter Carlſtadts Decanat Baccalaureus biblicus, am 31. Januar 1513 Baccalaureus sententiarum, am 8. October Licentiat, und am 11. September 1515 Doctor der Theologie, unter Luthers Decanat und von Luther promoviert. Um das Jahr 1521 begann er ſeine reformatoriſche Thätigkeit in Alsfeld, wurde aber wegen derſelben von Landgraf Philipp vertrieben; er begab ſich nun, nachdem er ſein Mönchsgewand bei Ingelbach (Hof Engelbach bei Niederaula) von ſich geworfen hatte, nach Wittenberg zurück und wurde Pfarrer in Leisnig. Als nach dem Bauernkrieg, in welchem die Bewohner von Alsfeld ſich treu gehalten hatten, dieſe die Zurückberufung Schnabels verlangten, wurde ihnen dieſelbe gewährt und Schnabel, in fortwährender Verbindung mit Luther bleibend, nahm von 1525 bis an ſeinen Tod (27. September 1559) als Pfarrer zu Alsfeld, von 1531—1541 auch als Superintendent des Bezirkes Alsfeld (der Grafſchaften Ziegenhain und Nidda) eine der hervorragendſten Stellen unter der heſſiſchen Geiſtlichkeit ein, — unter den eingebornen Heſſen geiſtlichen Standes die vornehmſte [1]). Ebenſo war der erſte Viſitator der Diöceſe Kaſſel, Johann von Campis, Carmelitermönch, früher in Magdeburg und Ordensprovincial in Sachſen, nachher Leſemeiſter im Carmeliterkloſter zu Kaſſel, ſeit 1524 reformatoriſch in Kaſſel auftretend, von Wittenberg ausgegangen; er war 26. October 1509 Baccalaureus biblicus, 17. October 1511 Baccalaureus sententiarum und 28. September 1512, ſechs Tage vor Luther, Licentiat der Theologie geworden. Ferner Johannes Bethel aus Spangenberg,

1) Vgl. Special-Widerlegung S. 257. Winkelmann heſſ. Chronik S. 415. Heſſ. Heboyſer 5, S. 5—21 und darnach Strieder 16, 303. Das Epicedion des Juſtus Vietor, des Gehülfen und Nachfolgers Schnabels, auf deſſen Tod (abgedruckt in Retters heſſ. Nachrichten 3, 52—56) ſagt, daß er als Bruder von Luther aufgenommen ſei (acceptus frater sancte Luthere tibi; das für Luther gebrauchte Epitheton beweiſt die ſtark gefärbte lutheriſche Geſinnung Vietors, die er durch ſein Bekenntnis (Leuchter ant. Hess. fid. S. 136—142) ausführlich darlegte und bekanntlich auch auf ſeinen Sohn Jeremias übertrug), und das große Lob, welches Vietor ſeinem Vorgänger ſpendet (cui similem nullum conspexit patria nostra, patria sub sceptris magne Philippe tuis) würde von ihm einem in confeſſioneller Beziehung Zweifelhaften zuverläßig nicht erteilt worden ſein.

erſter evangeliſcher Pfarrer in der Neuſtadt zu Eſchwege, welcher als Auguſtinermönch (zuletzt Prior) des Kloſters zu Eſchwege, zugleich mit Wenzeslaus Link am 9. Februar 1508 in Wittenberg Baccalaureus biblicus, am 25. October 1509 Baccalaureus sententiarum und am 16. September 1511 Doctor der Theologie wurde. Manche andere im Anfange der heſſiſchen Reformation hervortretende Geiſtliche hatten ihre Bildung in Erfurt erhalten und vertraten, eben wie Schnabel und Campis, die entſchieden ſächſiſche Richtung. So vor allen Adam Kraft aus Fulda, geb. 1493, in Erfurt gebildet, wo er ſchon im Jahr 1512 gute deutſche Gedichte verfertigte, welche einen warhaft evangeliſchen Grundton haben, und wo er Luther kennen lernte, dann bei der Disputation in Leipzig 1519 gegenwärtig, vom 15. Auguſt 1525 bis zu ſeinem Tode, 9. Sept. 1558, das Haupt der heſſiſchen Geiſtlichkeit; ſodann Ludwig Chriſtianus, der erſte evangeliſche Pfarrer in Frankenberg u. A. Außerdem muß hervorgehoben werden Johann Kirchhain, von 1521 bis zu ſeinem Tode, 1572, Pfarrer der (Unter-) Neuſtadt zu Kaſſel, wo er ſchon im Jahre 1521 die Meſſe deutſch zu leſen begann, neben Tilemann Schnabel der einzige eingeborne Heſſe von hervorſtechender Bedeutung unter den erſten heſſiſchen Reformatoren; ein Mann, wie es ſcheint, von beſtimter, ja ſtrenger Haltung, mit Urban Rhegius verbunden; nachdem er die Geſinnungen der Hoftheologen, des zweideutigen Dionyſius Melander und des freilich nur eindeutigen, niedriggeſinnten Johann Lening, erkannt hatte (1540), ſchnitt er allen Verkehr mit ihnen ab (vgl. Rommel, heſſ. Geſch. 4, Anm. S. 216); ferner Nikolaus Maurus aus Goarshauſen, Pfarrer zu Zwingenberg, dann zu Darmſtadt wie es ſcheint, der erſte Viſitator (Superintendent) von Ober-Katzenelnbogen, ein Mann der ſtrengſten ſächſiſchen Richtung, ſpäter (1536) in Frankfurt am Main; weiter Heinrich Fuchs zu Hersfeld und deſſen Kaplan Johannes Ringk. Uebrigens aber hat ohne Zweifel ein vielleicht nicht ganz geringer Teil der dem weſtlichen Heſſen angehörigen Geiſtlichkeit die erſte reformatoriſche Anregung in den Jahren 1521—1524 von Fritzlar aus erhalten, wo nach Lauzes Bericht die beiden Geiſtlichen am Domſtift, Johann Baune und Johann Huen (Huhn), das Evangelium verkündigten, ehe daſſelbe noch in Heſſen allgemein gepredigt wurde, und was

immer in der ersten Hälfte des 16. Jarhunderts an evangelischer Bewegung von Fritzlar ausgegangen ist, hat sich in der bestimtesten Weise als der sächsischen Richtung angehörig ausgewiesen, wie der Waldeckische Reformator Johannes Trygophorus (Hefenträger) 1521—1526, der etwas spätere strenge Lutheraner Jeremias Homberg und Andere; warscheinlich ist hierher auch zu rechnen Gerhard Ungefug, der sich Eugenius zu nennen pflegte, aus Homberg, später Superintendent in Nieder-Katzenelnbogen zu St. Goar, vermutlich auch Werner Bröske in Balhorn 1524, Johannes Potter zu Istha 1524, Johannes Rode zu Jesberg 1525, Johann Fritsch (Fricscus) aus Neukirchen zu Zella 1522, und eine, doch nicht allzu große Reihe Anderer, von denen uns nicht mehr aufbehalten ist, als die Namen. Daß da, wohin der nach den überlieferten Nachrichten bedeutende persönliche und amtliche Einfluß der genannten Männer (Schnabels, Krafts, Campis, Kirchhains, Maurus) reichte, ihre Gesinnung und kirchliche Richtung sowol bei den übrigen Pfarrern als im Volke Boden gewonnen und sich fortgepflanzt habe, wird nicht bezweifelt werden können.

Das Volk endlich wurde, außer durch die Wirksamkeit der im Vorhergehenden aufgezälten Geistlichen, auch durch das, wenn schon vorübergehende Auftreten Luthers 1521 in Friedberg und Hersfeld [1]) von der sächsischen Reformation, wenn auch noch so oberflächlich, berührt [2]); von einem Contact mit der schweizerischen Reformation

---

1) Damals, 1521, nicht in Alsfeld, wie Hassencamp hess. Kirchengesch. 1, 38 unter Berufung auf Justi hess. Denkw. IV, 1, 132 annimmt. Die von Schwarz in Heidelberg herrührende Relation in Justis Denkwürdigkeiten gibt zu dieser Annahme keine Veranlaßung und beruht einzig und allein auf der Nachricht Susemihls im Hess. Hebopfer 5, S. 14—15, welche von einem an der Begrüßung des Reformators zu Alsfeld als mitsingendem Schüler Beteiligten, dem nachherigen Mitprediger Heinrich Hölscher zu Alsfeld herrührt, aber diese Begrüßung Luthers mit größter Bestimtheit in das Jahr 1529, als Luther zum Marburger Colloquium reiste, verlegt. Luther wird freilich 1521 auch durch Alsfeld gekommen sein, von einer Berührung desselben mit der Einwohnerschaft zu Alsfeld wißen wir jedoch nichts.

2) Es ist immerhin erlaubt anzunehmen, daß die von Fritzlar ausgehenden reformatorischen Bewegungen hin und wieder auch im Volke tiefer auf den Grund gedrungen seien, als im Ganzen vorausgesetzt werden kann. So hat

ist vor der Homberger Synode bei den Geistlichen und dem Volke nicht die leiseste Spur zu entdecken, wie denn auch die Verbindungen Hessens mit Süddeutschland und vollends mit der Schweiz vor dem Anfall der Katzenelnbogischen Lande sogut wie gar nicht vorhanden, und auch nachher äußerst gering und vereinzelt waren; sie datieren erst von Landgraf Philipp.

Indes werden die Einwirkungen der sächsischen Reformation auf die Geistlichen und auf das Volk doch nur als sporadisch bezeichnet werden können; aus dem geistlichen Stande oder gar aus der Masse des Volkes heraus würde ein selbständiger und allgemeiner formeller Anschluß an die Reformation, soviel sich aus den vorliegenden Tatsachen schließen läßt, damals gewis nicht, vielleicht kaum jemals hervorgegangen sein, jedenfalls möchte es Jahrzehnde erfordert haben, bis man in Hessen zu einem allgemeinen Bewußtsein dessen gelangt wäre, was in Wittenberg vorgegangen war und sich entwickelte. Genug, jener selbständige und allgemeine Anschluß ist eben nicht von jenen Seiten erfolgt, sondern durch eine anderweitige Einwirkung bewerkstelligt worden. Der Veranstalter und Vollzieher der Reformation Hessens war der zwei und zwanzigjährige Landgraf Philipp. Daß er sich in die geistigen Grundlagen der Reformation schon zeitig einfüren ließ und in denselben sich zurecht zu finden suchte, beweisen seine Briefe an den Guardian Ferber zu Marburg und an seine Mutter aus dem Schluß des Jahres 1524 und dem Anfang des Jahres 1525; wie viel von diesen und manchen andern Briefen sein geistiges Eigentum gewesen sei, mag dahin gestellt bleiben — da er aber nach Lauzes Zeugnis sich von Adam Kraft „unterweisen" ließ,

---

die Gemeinde Balhorn im Jahr 1523 den Landgrafen Philipp um einen „tüchtigen Priester" und deprecierte eifrigst einen von dem Abt zu Hasungen ihr zugedachten Pfarrer, weil derselbe „Gottes Wort nicht verstünde"; auf Landgraf Philipp setzten sie in dieser Beziehung so großes Vertrauen, daß sie in der ihm überreichten Bittschrift sagen: „E. F. Gn. soll vnser bapst vnd keyser sein". Der Landgraf gewährte sie ihres Wunsches, und setzte ihnen, ohne sich um den Abt zu Hasungen zu bekümmern, den im Texte genannten Werner Bröske, welchen sie verlangten, zum Pfarrer: „Ihr Männer, antwortete er ihnen, als sie mit einer Deputation auf Donnerstag nach Catharina 1523 in Immenhausen vor ihm erschienen, ziehet nur nach heim, kehret euch an den Pabst und Abt nichts, Herr Werner soll euer Pfarrer sein".

so liegt es, wie auch jene Briefe bezeugen, am Tage, daß die Eindrücke der sächsischen Reformation die allein bei ihm herschenden und für die von ihm zu ergreifenden reformatorischen Maßregeln bestimmend gewesen sind.

Indes wie überhaupt in seinem ganzen Leben, so gieng auch hier die politische Berechnung Philipps seinen kirchlichen Absichten parallel, und nicht allein das, sondern die letzteren wurden durch die ersteren bedingt. Aus freiem Trieb und innerm Drang reformierte Philipp nicht, sondern erst nachdem der Reichstagsschluß von Speier 1526 die reformatorischen Bestrebungen in ein den politischen Absichten des Landgrafen günstiges Gleis geleitet hatte. Man ist gewohnt, das gedachte Reichstagsconclusum: daß es in Beziehung auf die Ordnung der kirchlichen Dinge „jeder Stand des Reiches halten solle, wie er es vor Gott und dem Kaiser zu verantworten gedenke" als ein für den Fortgang der Reformation günstiges Ereignis zu betrachten, und hat darin Recht, aber doch nur in sehr beschränkter Weise: es bereitete dieses Conclusum die Misgestalt der Territorialkirchen vor, und Hessen war das erste Land, wo diese Form oder Unform, wenn auch in ihrer ersten Erscheinung nur vorübergehend und als bald beseitigte Carrikatur, zu Tage trat, indes doch nicht ohne die bedenklichsten Nachwirkungen zurückzulaßen, deren Folgen nach mehr als drei Jahrhunderten noch nicht verwunden sind.

Es ist eine allgemeine Warheit: je enger man in öffentlichen Angelegenheiten, gleichviel ob politischen oder kirchlichen, die Kreiße zieht, um so mehr gerät man in Gefahr, die Behandlung der Sachen anstatt von deren innern Natur und Bedeutung, von einzelnen zufälligen Persönlichkeiten abhängig zu machen, deren subjective Stellung zu der Sache alsdann maßgebend ist, nicht aber, wie sie es sein sollte, die Sache selbst. Dieser Gefahr unterliegt das Territorialkirchentum unausbleiblich, und am meisten da, wo es sich um die Grundlegung der kirchlichen Verhältnisse handelt, in noch höherem und höchst gefärlichem Grade, wenn zugleich für die kirchlichen Dinge wenig allgemeine Beteiligung und wenig allgemeines Verständnis vorhanden ist; hier tritt denn auch die geringere Persönlichkeit bestimmend auf, ja der gänzlich Unberufene lauft unter solchen Vorbedingungen dem Einsichtigen und Berufenen leicht, sogar in der

Regel, den Rang ab. Die Geſchichte der evangeliſchen Kirche liefert zu allem dieſem zalreiche und bedenkliche Belege von den älteſten bis auf die neueſten Zeiten herunter, ja ihre Geſchichte iſt nach einer, und zwar der breiteſten Seite hin nur eine Geſchichte der in ſtetem Zunehmen begriffenen Diſſection der allgemeinen evangeliſchen Kirche in Territorial-(Particular-)Kirchen; nur die Bekenntniſſe der lutheriſchen Kirche, von der Augsburgiſchen Confeſſion bis zur Concordienformel, haben das gänzliche Untertauchen derſelben in Territorialkirchen wenigſtens in Beziehung auf die Lehre verhindert.

## 2. Synode zu Homberg.

Der älteſte der ſo eben gedachten Belege iſt die heſſiſche Synode zu Homberg [1]). Daß der Gedanke an die Zuſammenberufung einer Synode wenigſtens nicht ausſchließlich von dem Landgrafen ausgegangen ſei, deuten die Worte des Kanzlers Feige in ſeinem Eröffnungsvortrag (Lauze S. 127: „Auch würde ſein Fürſtliche Gnade von denen, ſo der Heyligen Schrifft Hohern verſtand hetten, weder andere, glaublich bericht, das wo dergleichen mishellungen bei den erſten und alten Chriſten furgefallen, man die Geyſtlichen

1) Das Datum derſelben iſt noch immer ſtreitig. Die Theilnehmer waren durch Ausſchreiben des Landgrafen auf Samſtag nach Galli einberufen; dieſer Samſtag nach Gallustag muß im Jahre 1526 der 20. October geweſen ſein. Nun fragt ſich nur, ob die Synode auch wirklich an dieſem Tage eröffnet worden iſt, und nicht etwa am nächſten Tage, Sonntag den 21. October. Für letzteres ſprechen die überlieferten Nachrichten: Lauze (S. 126 aber, da er die Convocation des Landgrafen auf den „Suntag nach Galli" ſetzt, ſo iſt wenigſtens dieſe Notiz unrichtig, wenn auch die Zuſammenkunft, die nach ihm an dem „beſtimmten Tag" erfolgte, erſt Sonntags ſtatt gefunden haben ſollte), auch Lambert, welcher nur ein unrichtiges, vielleicht durch einen Druckfehler entſtandenes Datum (26. Oct.) hat; und Ferber, welcher die Synode auf XII. kal. Novemb. ſetzt. Zwiſchen dem 20. und 21. October bleibt allein die Wal; den Irrtum Lamberts, wenn es anders ſein, und nicht vielmehr des Setzers Irrtum iſt, hätte Haſſencamp, heſſ. Kirchen Geſch. 1, 82 nicht fortpflanzen ſollen. Der 26. October war 1526 weder Samſtag noch Sonntag, wäre er aber eins von beiden geweſen, ſo würde es nicht Samſtag (Sonntag) nach Galli, ſondern der zweite Samſtag (Sonntag) nach dieſem Tage geweſen ſein.

hette laſſen zuſammen beruffen, und durch derſelben einhellige erklerung die Menſchen wider zu eintrechtlicher lere leben und verſtand bringen.“) beſtimmt genug an, wer aber die Theologen geweſen ſeien, welche dieſen „Bericht“, der wol ein Ratſchlag mag geweſen ſein, gegeben haben, wißen wir nicht; wol gewis nicht Luther, ſchwerlich auch Adam Kraft; denn Luther und die Seinigen wollten nur durch die Verkündigung des Evangeliums, nicht durch ſynodale Beratungen und Disputationen reformieren. Es ſcheinen hier ſchon fremdartige Einflüße zu wirken, welche Philipp vielleicht von dem Reichstage zu Speier mitgebracht hatte. Auch iſt es ſchwer zu ſagen, wie ſich der Landgraf die Zuſammenſetzung und die Verhandlungen der Synode möge gedacht haben. Die beiden Ausſchreiben zur Synode, welche bekannt geworden ſind (Winkelmann 4, 413 und Rommel Philipp 2, 103; auch bei Haſſencamp 1, 65) ſagen, daß er mit (allen) ſeinen Unterthanen geiſtlichen und weltlichen Standes in den Sachen unſern Glauben und chriſtliche Religion belangend (in den chriſtlichen Sachen und Zwieſpalten) zu handeln (ſich zu vergleichen, ein freundlich und chriſtlich Geſpräch zu halten) vorhabe. Dieß würde, da in der That nicht allein die geiſtlichen Behörden (Prälaten, Aebte, Priores, Dechante, Domherren, Abgeordnete der Klöſter nach Lauze) ſondern auch ſämtliche Pfarrer und Altariſten, ſodann auch die Landſtände, Ritterſchaft und Abgeordnete von den Städten, citiert wurden, auf eine eigentliche Maſſenverhandlung hinauslaufen: indes wird es ſich wol ſo verhalten haben, wie Lauze S. 126 ſagt, daß die Laien nur citiert worden ſeien, um zu ſehen und zu hören, was vorgebracht und verhandelt werde, ſo daß die kirchliche Ordnung wenigſtens in der Hauptſache unverſehrt blieb: der eigentliche Synodus beſtand nur aus Geiſtlichen.

Iſt nun ſchon die Berufung einer Synode zum Zwecke der Einfürung der Reformation als ſolche nicht mehr ganz auf dem Wege Luthers, ſo kann die Art und Weiſe wie die Synode abgehalten wurde, noch weniger als auf dieſem Wege verharrend angeſehen werden. War einmal die Maſſe der Geiſtlichen — welche dazumal doch wol meiſt nur äußerlich und ohne Zweifel nur höchſt vereinzelt von den reformatoriſchen Gedanken berührt waren — zuſammenberufen, war mit ihnen eine nicht geringe Anzal weltlicher dem Evan-

gelium noch weit ferner ſtehender Perſonen in der Synode verſammelt, ſo konnte für die Sache des Evangeliums möglicher, ja wahrſcheinlicher Weiſe dennoch etwas Wirkſames, vielleicht etwas Bedeutendes in der Synode erreicht werden, wenn an die verſammelte Menge ein nachdrückliches, eindringendes, aus lebendiger Erfarung hervorgegangenes Zeugnis von der Sünde und von der Gnade in Luthers Weiſe wäre gerichtet worden, wenn, wie faſt zu gleicher Zeit anderwärts geſchehen iſt, dieſes Zeugnis von den damals ſchon ſehr verbreiteten und in andern Kreißen liebgewordenen Liederklängen der kräftigen Glaubensfreudigkeit, wie ſie aus Luthers und Speratus Seele geſtrömt waren, wäre unterſtützt worden — wenn die Kirchenhallen zu Homberg von dem mächtigen: „Nun freut euch liebe Chriſten gmein“ widergetönt hätten [1]). Von allem dem iſt auf der Synode nichts, auch nicht das Geringſte, zu entdecken, ja es fehlt der Synode ſogar die Eröffnung durch einen Gottesdienſt, und es ſcheint ſogar, da einer der beiden Synodaltage ein Sonntag war, als ſei der Sonntagsgottesdienſt durch die in dem Kirchengebäude abgehaltene Synode verdrängt worden, und es muß ausgeſprochen werden: der Geiſt des Glaubens hat der Synode zu Homberg gefelt.

Dagegen wurde die Synode beherrſcht von dem Geiſte der Dialektik. Lateiniſche Theſen wurden aufgeſtellt, wurden an die Thür der Kirche angeſchlagen wie zu einer akademiſchen Disputation und in lateiniſcher Rede einen ganzen Vormittag lang erläutert. Erſt Nachmittags kam die deutſche Interpretation jener Theſen und dieſer Rede durch Adam Kraft hinterdrein [2]) Als Vertreter der Reformation auf der Homberger Synode erſcheint in unbeſtritten erſter Stelle Franz Lambert aus Avignon.

1) Und doch hatte Landgraf Philipp einen, wenn gleich ſchwachen, Dichter evangeliſcher Lieder als Geſangmeiſter in ſeinem Dienſte; ſein Name war Peter Kern aus Geiſenhauſen.

2) Auffallend iſt es, daß wir weder von Johann von Campis, noch von Johann Kirchhain, noch von Tilemann Schnabel als auf der Synode gegenwärtig irgend eine Notiz haben. Waren ſie gar nicht gegenwärtig? oder waren ſie, wie das oft zu geſchehen pflegt, durch die lateiniſche Redefertigkeit Lamberts ſtumm gemacht worden? Auch von dem, doch eigens für dieſe Synode herbeigerufenen, damals noch in Weilburg wonhaften, Erhart Schnepf fehlt alle Kunde irgend einer auf der Synode betätigten Wirkſamkeit.

Antwort" (in den Wechſelſchriften S. 29--188) behaupten zu viel, wenn ſie dieſe Sätze als wirklich lutheriſch bezeichnet wiſſen wollen; ſie ſind nur möglich lutheriſch; näher kommen der Warheit die (kaſſeliſchen) Verfaßer der „Wolgegründeten Rettung" (in den Wechſelſchriften S. 193—476) S. 258 und 260 wenn ſie ſagen: wer, wie Lambert, „nur allein insgemein lehre, daß der Leib und „das Blut Chriſti im Abendmal warhaftig gegenwärtig ſei, und da„durch in wahrem Glauben unſere Seelen zum ewigen Leben geſpeiſet „werden, der ſei nicht der lutheriſchen Lehre, ſondern der Lehre der „oberländiſchen Kirchen zugethan", — „wer durch die Wörter „„Leib „„und Blut Chriſti"" im Abendmal die ganze Perſon oder den „ganzen Chriſtum verſteht, der hat nicht Luthers Lehre, ſondern „Philippi und der Calviniſten." Es iſt dieß zwar keineswegs wörtlich die Lehre der Paradoxa Lamberts, aber es iſt doch leichter, dieſelben ſo aufzufaßen, als im lutheriſchen Sinne.

Der Sieg Lamberts über ſeine Gegner in der Synode, Ferber und Sperber, war ein ſchneller und leichter; dieſe Leichtigkeit des Sieges half über die tieferen Glaubensgründe von Luthers Leben und Lehre hinweg. Wol aber müßen die Propoſitionen Lamberts, während ſie eine allgemeine Erweckung zum Glauben unmöglich herbeiführen konnten, eine Erweckung zur Kenntnis der oberländiſchen, und ſogar der Schweizer Lehre erzeugt haben.

Das nächſte Ergebnis der Synode war die Erwälung einer Commiſſion, beſtehend aus den „vornehmſten Pfarrherren", wie Lauze berichtet, welche die Aufgabe hatte „etliche groben mißbreuche und Abgotterei ſo ergerlich und unchriſtlich, abzuthun, und alles in eine gute ordnung und beſſerung zu bringen." Aehnlich berichtet Lambert: conclusa igitur fuit ven. synodus, electis primo nonnullis, qui ex verbo Domini definirent, quae in universis Hessorum ecclesiis reformanda erant. Dieſe Aufgabe wurde gelöſt durch die Abfaßung der »Reformatio Ecclesiarum Hassiae juxta certissimam sermonum Dei regulam ordinata« (allein gedruckt in Schminke Monimenta hassiaca 2, 588—656 und daraus in Richters Kirchenordnungen 1, 56—69). Dieſe »Reformatio« iſt eigentlich gar kein Bekenntnis (ſollte es auch wol, wenn Lauze die der Commiſſion geſtattete Aufgabe richtig überliefert hat, gar nicht

einmal fein) ſondern eine faſt durchaus radicale Kirchenverfaßung, in welcher die Lehre in der auffallendſten Weiſe zu kurz kommt. Das Formalprinzip der Reformation kommt allerdings, gleich Anfangs, zum Ausdruck, das Materialprincip mit keinem Worte. Man kann nun freilich einwenden, es ſei die Lehre eine ſtillſchweigende Vorausſetzung der Reformatio, ähnlich wie in der Halliſchen Kirchenordnung, von Brenz 1526 verfaßt, und in der Ansbacher Reformation des Markgrafen Caſimir, gleichfalls von 1526, indes iſt dieſe Vorausſetzung nicht nur nicht documentirt — denn die Zal der im Sinne des evangeliſchen Glaubens predigenden heſſiſchen Geiſtlichen war damals ohne Zweifel unverhältnismäßig gering, und auf der Synode iſt eben die Lehre, der Glaube, nicht zum Ausdruck gekommen — ſondern die überwiegenden radicalen Elemente der Reformatio zeigen auch, daß eine geſunde Lehre dieſer Kirchenverfaßung nicht zum Grunde gelegen haben könne[1]). In dem Capitel vom Abendmal (III) findet ſich zwar eine directe Anlehnung an die ſächſiſche Reformation, indem ausdrücklich vorgeſchrieben wird, es ſolle die Abendmalsfeier nach Luthers deutſcher Meſſe Statt finden, die Lehre vom Abendmal ſelbſt aber iſt vag, und gibt nur die Worte des 8. Paradoxons Lamberts im 8. Titel wieder: Confitemur in hac coena Christum Deum et hominem praesentem esse, et id quidem non vocibus imprecatoriis, ut de nobis quidam obloquuntur, sed decreto Dei vivi, quod est ipsissimum verbum suum, cujus ipsae voces signa sunt. Es ſollte durch dieſe Kirchenordnung in Heſſen mit faſt allem Beſtehenden von Grund aus und mit einem Male gebrochen, aus der heſſiſchen Kirche eine ganz neue, von den bisherigen Kirchenverbänden losgelöſte, auf ihre eigenen

1) Daß die Grundidee der homb. Reform. die Idee einer ſichtbaren Darſtellung einer Gemeinde der Heiligen ſei, wie Richter KOO. 1, 56 bemerkt, iſt richtig, daß dieſelbe aber ſo, wie ſie hier erſcheint, aus Luthers deutſcher Meſſe entlehnt ſei, iſt unrichtig; Luther behandelt dort die Gemeinde der Vollkommnern lediglich als einen frommen Wunſch, als einen Zukunftstraum. Die Entlehnung der heſſiſchen Reformatio von den Waldenſern iſt trotz der mancherlei Aehnlichkeiten mit den waldenſiſchen Schriften nicht nachweisbar; dieſe Aehnlichkeiten beweiſen weiter nichts, als daß alle Kirchlich-radicale der verſchiedenſten Zeiten einander gleichen.

Füße ausschließlich gestellte, eine Art Musterkirche, jedenfalls aber eine Insel werden, welcher directe Berührungspunkte mit den übrigen, auch den bereits zur Reformation übergegangenen Kirchenprovinzen fast durchaus fehlten; nur mit der Schweiz blieben noch einige dieser Punkte einer directen Berührung übrig. Lambert hat, wie die lateinische Schreibart mir außer Zweifel stellt, diese Reformatio aufgesetzt; wie dieselbe von Seiten Krafts und Schnepfs habe Billigung finden können, ist schwer zu erklären, wenn man nicht annehmen will, daß die Zusendung der Reformatio an Luther durch Kraft und Schnepf bewirkt worden, und vielleicht die Bedingung ihrer einstweiligen Zustimmung gewesen sei. Daß die Einfürung oder Nichteinfürung der Reformatio von dem Urteile Luthers abhängen sollte, möchte durch die Einsendung derselben an ihn, durch die Einholung seines Urteils und durch die Form dieses seines Urteils über dieselbe als vollkommen ausreichend bewiesen anzusehen sein; möglich übrigens auch, daß der Landgraf unbefangener Weise gemeint hat, sich mit dieser Reformatio noch ganz auf demselben Boden zu befinden, auf dem er bisher gestanden hatte. Die Abhängigkeit der hessischen Reformation von der sächsischen, von der Person Luthers, jedenfalls aber den engen und unmittelbaren Zusammenhang des hessischen Reformationswerkes mit Luther und seiner Reformation beweist diese Procedur, welche mit der Homberger Reformatio vorgenommen wurde, auf das Entschiedenste.

Luther riet nun in seinem merkwürdigen, noch heute unmittelbaren praktischen, aller kirchlichen Codification und Bureaukratie als ein eherner Schild entgegen zu haltenden Schreiben vom Montag nach Epiphanias 1527 (zuerst abgedruckt Röhr Predigerbibliothek 1832 S. 362, vom Original bei Hassencamp 2, 306—307) auf das Bestimteste von der Einfürung dieser Homberger Kirchenordnung ab, und so ist dieselbe dann auch weder jemals publiciert worden, noch hat sie öffentliche Geltung erlangt, was heut zu Tage als eine unbezweifelte und unanfechtbare historische Thatsache feststehen dürfte (vgl. Bickell in der Zeitschr. für hess. Gesch. u. Landesk. 1, 67. Hassencamp 2, 307 f.). Was zunächst nach der Homberger Synode in Hessen an Ordnung der kirchlichen Verhältnisse vorgenommen wurde, geschah nicht allein nicht in Gemäßheit jener Reformatio,

ſondern im geraden Widerſpruche mit derſelben (Einſetzung von Superintendenten, Beſtellungsmodus der Pfarrer), und nur die Wegſchaffung der Bilder, mit Ausnahme jedoch der Crucifixe, wurde durch ein beſonderes landesherrliches Mandat, angeſchloßen an c. 9 der Homberger Reformatio, angeordnet und ohne Zweifel auch vollzogen, da eben dieß von Tilemann Schnabel ſein Nachfolger Vietor in dem oben genannten Epicedion beſonders anmerkt.

Trotz dem aber, daß dieſe Kirchenordnung, welche in ihrem allen und jeden kirchlichen Beſtand faſt gänzlich ignorierenden Idealismus zu einer Carrikatur ausartete, niemals im wirklichen Leben ausgeführt worden iſt noch ausgeführt werden konnte, darf man doch ihre Bedeutung für den heſſiſchen Confeſſionsſtand nicht allzu gering anſchlagen. Dieſe ihre Bedeutung war für den Confeſſionsſtand nachteilig genug und von weitgreifender Wirkung. Durch die Homberger Vorgänge wurde Franz Lambert auf einen Standpunkt erhoben, der ihm in keiner Weiſe zukam; ſein Name wird in der heſſiſchen Kirchengeſchichte allezeit, bis auf dieſen Tag, wenigſtens mit großer Rückſicht, meiſt mit Verehrung, wo nicht mit Bewunderung genannt, und ſolche Perſonen die, an ſich unbedeutend, durch äußere Verhältniſſe an einen bedeutenden Platz geſtellt werden, ſind zu allen Zeiten diejenigen geweſen, mit denen man Partei gemacht hat. So hat denn auch Lambert während der drei Jahre, die ihm nach der Homberger Synode noch zu leben vergönnt waren, dazu dienen müßen, Partei zu machen — trotz ſeiner, von den Näherſtehenden ſehr ſtark empfundenen und von dem kräftigen Hermann von dem Buſche derb genug ausgeſprochene Unfähigkeit — und man hat ſeitdem bis auf dieſen Tag mit ihm Partei gemacht. Auch ſeine Lehre und ſein Werk konnten beide der Natur der Sache nach nicht gänzlich ohne Anklang bleiben: der Geiſt des Radicalismus und der Willkür wurde durch die Homberger Vorgänge in Heſſen geweckt, ein Geiſt der ſich zwar bald genug an die Schweizer anſchloß und unter deren Aegide barg, aber eben darum einen nur deſto bedenklicheren Charakter annahm, weil er ſich unter fremden Formen barg: der ehemalige Eppenberger Mönch und nachherige Pfarrer zu Melſungen, Johannes Lening, gibt Zeugnis genug dafür, wenn nicht die ganze Geſchichte der Entwicklung der Reformation in Heſſen während

des 16ten Jarhunderts es documentierte, daß, auch ganz abgesehen von den Sympathien des Landgrafen Philipp für die Schweizer, in der hessischen Kirche sehr frühzeitig Elemente aufgetaucht, und ohne Frage eben durch die Homberger Vorgänge hervorgerufen worden sind, welche einer gleichmäßigen, von der Erfarung der Buße und des Glaubens aus sich entfaltenden, mithin dem Zeugen für diese Erfarung, Luther [1]), sich unterordnenden Reformation widerstrebten. Sehr charakteristisch ist es deshalb auch, daß in dem Streite um die Verbeßerungspunkte des Landgrafen Moritz man sich Kasselischer Seits wiederholt darauf berief, man wolle nichts anderes, als bei der Homberger Reformation stehen bleiben. So unhistorisch und widerrechtlich dieß immer seiu mag, so beweist es doch, worauf es uns hier ankommt, daß mit der Homberger Synode ein Irrgeist in der hessischen Kirche erweckt worden ist, welcher einer geistigen Superiorität sich nicht fügen, vielmehr koste es was es wolle, durchaus selbständig stehen wollte. Dazu kommt noch ein weiterer Nachteil, den man nicht allzu gering anschlagen möge. Die Reformation in Hessen war mit einem gewissen Apparat, mit einem gewissen Geräusch aufgetreten, und nun — wurde eben nichts aus den Zurüstungen: die Homberger Reformation war und blieb ungültig. Dieser Fehlgriff führte naturgemäß den schweren Uebelstand herbei, daß man sich nachher, wie man sich um die Homberger Reformation nicht zu kümmern brauchte, um das officielle Bekenntnis und die von den berechtigten Organen der Kirche ausgehenden Ordnungen gleichfalls nicht meinte sich kümmern zu dürfen — es riß Willkür und Subjectivität ein, welche alle Auctorität an der eigenen Einsicht zu meßen, und das Recht insbesondere nach der individuellen Vorstellung von den Rechtsgegenständen und Rechtshandlungen zu beurteilen und zu behandeln für erlaubt und „rechtmäßig" hält. Der ehrliche Wigand

1) Mehr und Anderes als der Zeuge, aber auch der Zeuge, für diese Erfarung, war Luther nicht; weder ein sanctus, noch ein Apostel, noch ein Prophet, noch ein extraordinarie vocatus; er war ein in hohem Grade mit dem Charisma der Pistis Begnadigter. Einen zweiten Zeugen für diese Erfarung gibt es indes nicht, und wer die Reformation haben, nicht bloß von ihr wißen oder sie ausbeuten will, muß sich noch heute Luther unterordnen — muß durch ihn erfaren lernen.

Lauze sagt zwar (I, 138—139) wer die „Summa der Lehre“ der Homberger Reformation kennen lernen wolle, der könne sie weitläufiger aus dem Bekenntnis sehen, „so etlich Chur- und Fürsten dem Kaiser zu Augsburg übergeben.“ Hiernach war um das Jahr 1553 in Lauzes und vieler Anderer Meinung alles Hombergische in der Augsburgischen Confession untergetaucht, und diese allein Lehrregel. Dem Rechte nach verhielt es sich auch so, indes dachten so wie Lauze eben auch nur die, welche Bewußtsein von dem Rechte hatten, und die Rechtlichen bildeten damals die überwiegende Mehrzal; die Minderzal aber maß die Geltung der Augsburgischen Confession an der Geltung der Homberger Reformation, d. h. an ihren Gedanken, ihren Sympathieen und Antipathieen.

## 3. Die Jahre 1527 und 1528.

Was nach der Homberger Synode in den Jahren 1527 und 1528 in Beziehung auf den Confessionsstand geschehen ist, trägt den bestimten Charakter der sächsischen Reformation, eben so wie das was vor der gedachten Synode und das was mit der Homberger Reformation vorgenommen worden war, weshalb auch Hassencamp 2, 307 diese Periode als „die Zeit des unbedingt sächsischen Einflußes“ bezeichnet hat. Zu Professoren der Theologie wurden der Visitator und bisherige „Hofprediger“ Adam Kraft, Erhard Schnepf (zugleich Pfarrer [Oberpfarrer] an der Hauptkirche [Marienkirche] in Marburg) und Franz Lambert ernannt. Der erstgenannte wurde unbedingt als das Haupt der hessischen Geistlichkeit anerkannt und seine confessionelle Stellung entscheidet, gewis wenigstens für jetzt, da ein formuliertes Bekenntnis noch nicht vorhanden ist, über den Rechtsbestand der Confession im Lande; Schnepfs Stellung als unverrückt bei Luther verharrend, ist bekannt; Lamberts Stellung war nach seinem eigenen Geständnis damals noch eine unentschiedene, und seine Bedeutung scheint eine nur äußerst geringe gewesen zu sein, denn er tritt seitdem nicht ein einzigesmal mehr hervor und hatte jedenfalls auf die Gestaltung und Leitung der Kirche nicht den geringsten Einfluß. Neben Schnepf standen als Mitpfarrer zu Marburg Justus Winther aus Harle, der nachherige

des 16ten Jarhunderts es documentierte, daß, auch ganz abgesehen von den Sympathien des Landgrafen Philipp für die Schweizer, in der hessischen Kirche sehr frühzeitig Elemente aufgetaucht, und ohne Frage eben durch die Homberger Vorgänge hervorgerufen worden sind, welche einer gleichmäßigen, von der Erfarung der Buße und des Glaubens aus sich entfaltenden, mithin dem Zeugen für diese Erfarung, Luther[1]), sich unterordnenden Reformation widerstrebten. Sehr charakteristisch ist es deshalb auch, daß in dem Streite um die Verbeßerungspunkte des Landgrafen Moritz man sich Kasselischer Seits wiederholt darauf berief, man wolle nichts anderes, als bei der Homberger Reformation stehen bleiben. So unhistorisch und widerrechtlich dieß immer seiu mag, so beweist es doch, worauf es uns hier ankommt, daß mit der Homberger Synode ein Irrgeist in der hessischen Kirche erweckt worden ist, welcher einer geistigen Superiorität sich nicht fügen, vielmehr koste es was es wolle, durchaus selbständig stehen wollte. Dazu kommt noch ein weiterer Nachteil, den man nicht allzu gering anschlagen möge. Die Reformation in Hessen war mit einem gewissen Apparat, mit einem gewissen Geräusch aufgetreten, und nun — wurde eben nichts aus den Zurüstungen: die Homberger Reformation war und blieb ungültig. Dieser Fehlgriff führte naturgemäß den schweren Uebelstand herbei, daß man sich nachher, wie man sich um die Homberger Reformation nicht zu kümmern brauchte, um das officielle Bekenntnis und die von den berechtigten Organen der Kirche ausgehenden Ordnungen gleichfalls nicht meinte sich kümmern zu dürfen — es riß Willkür und Subjectivität ein, welche alle Auctorität an der eigenen Einsicht zu meßen, und das Recht insbesondere nach der individuellen Vorstellung von den Rechtsgegenständen und Rechtshandlungen zu beurteilen und zu behandeln für erlaubt und „rechtmäßig" hält. Der ehrliche Wigand

1) Mehr und Anderes als der Zeuge, aber auch der Zeuge, für diese Erfarung, war Luther nicht; weder ein sanctus, noch ein Apostel, noch ein Prophet, noch ein extraordinarie vocatus; er war ein in hohem Grade mit dem Charisma der Pistis Begnadigter. Einen zweiten Zeugen für diese Erfarung gibt es indes nicht, und wer die Reformation haben, nicht bloß von ihr wißen oder sie ausbeuten will, muß sich noch heute Luther unterordnen — muß durch ihn erfaren lernen.

Lauze sagt zwar (I, 138—139) wer die „Summa der Lehre" der Homberger Reformation kennen lernen wolle, der könne sie weitläufiger aus dem Bekenntnis sehen, „so etlich Chur- und Fürsten dem Kaiser zu Augsburg übergeben." Hiernach war um das Jahr 1553 in Lauzes und vieler Anderer Meinung alles Hombergische in der Augsburgischen Confession untergetaucht, und diese allein Lehrregel. Dem Rechte nach verhielt es sich auch so, indes dachten so wie Lauze eben auch nur die, welche Bewußtsein von dem Rechte hatten, und die Rechtlichen bildeten damals die überwiegende Mehrzal; die Minderzal aber maß die Geltung der Augsburgischen Confession an der Geltung der Homberger Reformation, d. h. an ihren Gedanken, ihren Sympathieen und Antipathieen.

## 3. Die Jahre 1527 und 1528.

Was nach der Homberger Synode in den Jahren 1527 und 1528 in Beziehung auf den Confessionsstand geschehen ist, trägt den bestimten Charakter der sächsischen Reformation, eben so wie das was vor der gedachten Synode und das was mit der Homberger Reformation vorgenommen worden war, weshalb auch Hassencamp 2, 307 diese Periode als „die Zeit des unbedingt sächsischen Einflußes" bezeichnet hat. Zu Professoren der Theologie wurden der Visitator und bisherige „Hofprediger" Adam Kraft, Erhard Schnepf (zugleich Pfarrer [Oberpfarrer] an der Hauptkirche [Marienkirche] in Marburg) und Franz Lambert ernannt. Der erstgenannte wurde unbedingt als das Haupt der hessischen Geistlichkeit anerkannt und seine confessionelle Stellung entscheidet, gewis wenigstens für jetzt, da ein formuliertes Bekenntnis noch nicht vorhanden ist, über den Rechtsbestand der Confession im Lande; Schnepfs Stellung als unverrückt bei Luther verharrend, ist bekannt; Lamberts Stellung war nach seinem eigenen Geständnis damals noch eine unentschiedene, und seine Bedeutung scheint eine nur äußerst geringe gewesen zu sein, denn er tritt seitdem nicht ein einzigesmal mehr hervor und hatte jedenfalls auf die Gestaltung und Leitung der Kirche nicht den geringsten Einfluß. Neben Schnepf standen als Mitpfarrer zu Marburg Justus Winther aus Harle, der nachherige

Reformator von Göttingen und spätere Superintendent zu Rotenburg a. d. F. und Anton Corvinus aus Marburg, der nachherige Reformator in Calenberg, Beide entschieden an die sächsische Reformation angeschloßen [1]). Es wurde im Jahre 1527 eine Agende für Marburg ohne Zweifel als Musteragende nicht allein für die nächsten Umgebungen von Marburg (die nachherige Diöceſe) sondern auch für ganz Hessen verfaßt und gedruckt: „Christliche Ordnung wie es zu Marpurg in Hessen mit Tauffen, Sacramentreichen vnd mit Beten nach der Predigt gehalten wird" zu welcher Agende Luther eine Vorrede schrieb und welche in der Lehre von den Sacramenten sehr bestimt Luthers Lehre wiedergibt [2]). Außerdem wurde, was nicht weniger entscheidend ist, im Jahre 1528 die sächsische Visitationsordnung (der von Melanchthon verfaßte Unterricht der Visitatoren) in Marburg nachgedruckt, offenbar um als Richtschnur gebraucht zu werden; Luthers Katechismus wurde noch im Jahr 1529 in Marburg nachgedruckt und von Lonicerus (von 1527 bis zum J. 1554 Prof. der Philol. dann der Theol. in Marburg) alsbald nach seinem Erscheinen in das Lateinische übersetzt, auch ohne Zweifel, nach den unanfecht-

---

1) Daß dem so sei, beweist vor allem der Umstand, daß zu der von Winther verfaßten Kirchenordnung der Stadt Göttingen (1531) Luther eine Vorrede schrieb, was Luther sicherlich nicht gethan haben würde, wäre ihm Winther nur einigermaßen zweifelhaft gewesen. Eben so schrieb Luther Vorreden zu des Corvinus Auslegung der Evangelien (1535) und Episteln (1538), und zu dem wider G. Witzel gerichteten Buche des Hersfelder Pfarrers Balthasar Raid, A. Kraft aber eine Vorrede zu des Corvinus Locis.

2) Dieses kleine Buch ist meines Wißens höchst auffallender Weise noch nicht wieder aufgefunden worden, und wir kennen es bloß aus Leuchters Antiqua Hessorum fides 1607 S. 17—18, wo die betreffenden Stellen abgedruckt sind. Das Gebet bei der Taufe lautete hiernach: „Wir bitten dich „durch dieselbe grundloſe Barmherzigkeit, du wolleſt diesen N. gnädiglichen „ansehen, vnd mit rechtem Glauben im Geist beseligen, daß durch diese heyl„same Sündfluth an jm ersauffe vnd vntergehe alles was jm von Adam an„geboren ist." Die zweite Frage vom Sacrament des Altars lautete: „Was „glaubeſtu, oder was bekenneſtu, daß in diesem Sacrament sey? Antwort: „vnder dem Brod vnd Wein ist allda der Leib vnd das Blut Christi. Es ist „aber nicht genug daß ichs weiß, sondern ich muß auch glauben, daß mir „mein Herr Christus diß zu einem gewissen Sigel, Zeichen vnd Teſtament „geben hat."

baren Zeugniſſen welche ſpäter auf den Synoden abgelegt wurden, allgemein gebraucht. Vor Luthers Katechismus ſcheint in Heſſen der Katechismus von Agricola (Chriſtliche Kinderzucht. Eisleben 1526. kl. 8. vier Bogen) in Gebrauch geweſen zu ſein, da ſich Fragmente deſſelben unter den Reſten alter Bürgerbibliotheken in Oberheſſen vorfinden. Auch kann man mit Leuchter S. 21, welchem Haſſencamp 2, 309 folgt, zu dieſen ſtringenten Beweiſen lutheriſcher Richtung wenigſtens als Zeichen hinzurechnen, daß man 1528 Melanchthons Unterricht wider die Lehre der Wiedertäufer und die Schrift von Brenz: „Ob weltliche Obrigkeit mit Göttlichem — Recht möge die Widertaufer — vom Leben zum Tod richten laßen“ in Marburg nachdruckte, allenfalls auch, daß der Landgraf 1528 einen Nachdruck von Luthers Ueberſetzung des neuen Teſtamentes hat veranſtalten laßen [1]). Außerdem aber traten außer den vorher Genannten ſchon jetzt noch einige andere nicht unbedeutende Perſonen auf, welche der lutheriſchen Richtung angehörten, treu blieben und dieſelbe weiter verbreiteten: Nikolaus Maurus, Pfarrer (und Superintendent) zu Darmſtadt, „ein wolgelehrter, wol erfarener, ernſthaftiger, warhaftiger, ſittiger und kluger Mann“ wie er von einem ſeiner Untergebenen geſchildert wird, einer der älteſten Kirchenliederdichter

1) Daß in dieſer Ausgabe des neuen Teſtaments noch die Perikopen für die Marien- und Apoſteltage angegeben ſind, beweiſt freilich, wie Haſſencamp 2, 309 meint, die lutheriſche, wenn auch nicht die ſtrict lutheriſche Richtung; aber wenn dieſer Beweis zugelaßen wird, ſo reicht derſelbe viel weiter als auf das Jahr 1529 und die nächſtfolgenden. Die Marien- und Apoſteltage haben in der heſſ. Kirche ſämmtlich wie ſie in der luth. Kirche Geltung hatten, dem Rechte nach, die meiſten auch bis 1605 der Uebung nach, bis zum Jahre 1657 beſtanden, und wäre alſo auch Heſſenkaſſel bis dahin lutheriſch geweſen. Aber noch mehr. Darnach wäre Heſſenkaſſel ſogar bis zum 25. Februar 1701, an welchem Tage nebſt den dritten Feiertagen zu Oſtern, Pfingſten und Chriſttag auch die Feſte Mariä Reinigung, Mariä Verkündigung und Epiphanias willkürlich und im Widerſpruch mit der Kirchenordnung vom 12. Juli 1657 als Feſttage abgeſchafft wurden (ſ. Landesordn. 3, 461), noch lutheriſch geweſen — was freilich nicht ſo gar unrichtig ſein würde, denn erſt unter der Landgräfin Hedwig Sophie und unter Landgraf Karl gieng man ernſtlich an die Wegräumung der letzten Reſte des Luthertums, und hätte gern auch die kirchenrechtlich gültige lutheriſche Lehre beſeitigt, wenn dieß möglich geweſen wäre.

in der evangelischen Kirche, ein sehr entschiedener Gegner der schweizerischen Lehre, sodann Johann Kymeus aus Fulda, 1528 Pfarrer in Allendorf a. W. (später Pfarrer in Homberg, dann, seit 1538 Pfarrer an der Altstadt in Kassel und Superintendent, † 1552) dessen früheste Schriften (vom Ehestand 1533) in Wittenberg gedruckt wurden und zu dessen Buch über das Concil von Gangra 1537 Luther eine Vorrede schrieb (er unterlag jedoch seit 1542 einigen Schwankungen), und Johannes Sutel aus Altmorschen geb. 1504, 1528 Schulrector und wie es scheint Caplan in Melsungen, 1531 Mitreformator in Göttingen, hierauf Reformator in Schweinfurt, dann Pfarrer in Allendorf a. W. † 26. August 1575 als Superintendent in Nordheim); welchem es vergönnt war, die sächsische Reformation an so verschiedene Orte zu tragen und so lange Zeit zu vertreten. Ihre lutherische Richtung aber bekamen damals die bekannten Theologen Daniel Greser und Johannes Pistorius, Balthasar Raid, Johannes Rosenweber und Andere, von denen nachher die Rede sein wird.

Daß sich in dieser Zeit auch widerstrebende Elemente unter der hessischen Geistlichkeit vorgefunden haben, wißen wir durch kein directes und bestimtes Zeugnis, sondern bloß durch die spätern gelegentlichen und allgemeinen brieflichen Notizen Zwinglis und seines Anhängers Hartmann Ibach aus dem Schluße des Jahres 1529 und aus dem Anfange des Jahrs 1530 (vgl. Hassencamp 2, 315). Hiernach sind zwinglisch gesinnte Pfarrer (episcopi, qui nostrae sunt sententiae sagt Zwingli) vorhanden gewesen, aber eben wegen dieser Richtung entfernt worden (Lutheri zelus fugarat viros bonos et eruditos sagt Ibach). Wer und wo diese Pfarrer gewesen sind, ist nicht mehr zu ermitteln; schwerlich sind es Viele, gewis die Widerstrebendsten und Radicalsten gewesen, da man doch einen Johann Lening, der schon 1525 Pfarrer in Melsungen war, ruhig auf seiner Stelle ließ, wiewol er gerade zu den allerbewustesten und schärfsten Gegnern des lutherischen Bekentnisses gehört, auch wol schon 1527—1529 gehört hat, da er bereits 1530 mit seiner radicalen Schrift: „Vom Wort Zeichen und Sacrament" hervortrat; es müßte denn sein, daß er sich in jener „Zeit des unbedingt sächsischen Einflußes" mit seinen Ansichten klüglich verborgen gehalten hätte, was ihm mehr noch als so vielen Späteren, von denen man dieses inservire tem-

pori weiß, zuzutrauen iſt. Daſſelbe gilt von noch manchen Andern; auch der roh radicale und ſittlich höchſt anſtößige Pfarrer zu Großgerau, der kaum minder anſtößige die zwingliſche Lehre auf die plumpſte und roheſte Weiſe in Anwendung bringende Pfarrer in Rüßelsheim u. A. blieben im Amte. Nach den Homberger Vorgängen iſt es übrigens keineswegs verwunderlich, daß es ſolche Geiſter gegeben hat; im Gegenteil, man müßte ſich wundern, wenn es nach der Homberger Synode ſolche Geiſter in Heſſen nicht gegeben hätte. Auch hat man zur Erklärung dieſer Zuſtände nicht nötig, einen beſondern Verkehr Heſſens mit der Schweiz, welcher damals noch nicht vorhanden war, und eine von dort ausgegangene Inſtigation, welche nicht nachweisbar iſt, anzunehmen; die Gegenſätze zwiſchen Luther und Zwingli ſind nicht zufällige und willkürliche, ſondern urſprüngliche und fundamentale Gegenſätze, und wo dieſelben in die geiſtige Atmoſphäre eintreten da wird jeder welcher dieſelben einatmet unwillkürlich von denſelben berührt.

Dem Rechte nach — das kann einem ernſtlichen Zweifel nicht unterliegen — beſtand in der Periode von der wir bisher gehandelt haben, in der heſſiſchen Kirche die ſächſiſche Reformation; daß die Homberger Synode und Reformatio dieſen Beſtand nicht erſchüttert, ſondern, eben als Gegenſatz, befeſtigt habe, läßt ſich eben ſo wenig in Zweifel ziehen; viel weniger können die Anſichten, Neigungen und Wünſche Einzelner, welchen dieſer Rechtsbeſtand unbequem war, demſelben Eintrag thun, allerdings aber ſtützten ſich dieſe Anſichten und Neigungen auf einen Vorgang (die Homberger Synode), welcher den Beſtand der Kirche rechtlich zu alterieren geeignet war, wenn derſelbe zur Geltung gekommen wäre [1]).

1) Beiläufig mag bemerkt werden, daß in dieſe Periode, 11. Juni 1528, der zu Hitzkirchen geſchloſſene Vertrag zwiſchen Sachſen u. Heſſen einerſeits und dem Erzbiſchof von Mainz andererſeits, fällt, durch welchen der Erzbiſchof die geiſtliche Jurisdiction in den bezeichneten Landen, bis auf den Austrag der Sache auf einem Concil, aufgab. Es wurde hierdurch der Territorialismus nicht wenig gekräftigt, übrigens aber zeugt dieſer Vertrag von der kirchlichen Solidarität, welche zwiſchen Sachſen und Heſſen Statt fand.

## 4. Die Zeit des Marburger Colloquiums.

Die kirchliche Richtung des Landgrafen Philipp änderte sich wo nicht schon im Jahr 1528, gewis im Jahre 1529 bekanntlich dahin, daß der Landgraf namentlich hinsichtlich der Lehre vom h. Abendmal der schweizerischen Auffaßung sich zuneigte — vom Anfang an und fast bis zum Ende seines Lebens (auf dem Reichstag von 1566) allezeit unter der officiellen Firma: „es seien die Schweizer mit ihrer Lehre noch nicht recht gehört worden", und „dieselben würden sich auf eine freundliche (gütliche) Belehrung einlaßen und ihre Meinung ändern" (sich weisen laßen"). Das Erstere erscheint uns heute, wenn wir nur die schon bis zum Jahre 1529 gewechselten Controversschriften überblicken, als ein seltsames Paradoxon, welches sich kaum anders auflösen läßt, als durch die Annahme, daß dem Landgrafen die Sachlage gänzlich unklar gewesen sei; das Andere zeigt, daß der Landgraf die fundamentalen Unterschiede zwischen der lutherischen und zwinglischen Auffaßung nicht begriff. Die Hinneigung des Landgrafen Philipp zu der Schweizer Lehre ist nun so oft und so sorgfältig dargestellt worden, daß wir hier (nur mit Berufung auf Rommel und Hassencamp) daran vorübergehen können; genug, sie bestand, und war in den Jahren 1529—1530 vielleicht am stärksten während der ganzen Lebenszeit Philipps vorhanden und ausgeprägt. Es fragt sich nur, ob diese Neigung des Landgrafen für den Rechtsbestand des Bekenntnisses einen rechtlichen Austrag gegeben habe. Das allein ist es, was für den Confessionsstand des hessischen Landes von Bedeutung ist; Neigungen des Landgrafen, auch die stärksten, kommen den rechtsgültigen Handlungen desselben gegenüber, wenn deren vorhanden sind, nicht in Betracht, gerade so wenig wie z. B. dem westfälischen Friedensschluß gegenüber die kundbar entgegengesetzten Neigungen des Kaisers und der übrigen katholischen Fürsten Deutschlands in Betracht kommen.

Indes auch die Neigung des Landgrafen nach der Schweizer Seite hin war und blieb — um dieß hier ein für allemal zu bemerken — eben nur eine Neigung; niemals ist es bei Philipp auch in rein persönlicher Hinsicht zu einer wirklichen, unbeschränkten Annahme der Abendmalslehre der Schweizer oder der diese Lehre verhüllenden

Darstellungen (Bucers, Calvins) gekommen, vielmehr blieb bei ihm das wichtigste Bedenken gegen dieselbe (aus I Corinth. 11, 29) von den ersten Zeiten seiner Bekanntschaft mit den Schweizern bis zum Ende seines Lebens unüberwunden stehen. Eine solche, wenn auch noch so starke, Neigung und nicht mehr, wird auch durch den stärksten Ausdruck derselben, welchen wir kennen (Philipps Brief an seine Schwester Elisabeth vom Februar 1530) bewiesen. Daß Philipp aber diese Neigung eben als eine Privatneigung betrachtete, sie nur gegen Vertraute aussprach, im öffentlichen Verkehr aber mit derselben zurückhielt und sie zumal nicht geltend machte, wo dieselbe seine politische Stellung hätte beeinträchtigen, ihn namentlich von Sachsen losreißen können, wodurch denn unmittelbar auch seine kirchliche Stellung verändert worden wäre, das liegt durch die gesamte Handlungsweise Philipps als mehr denn zur Genüge bewiesen und als unbestreitbar zu Tage; außerdem wird es mit sehr bestimten Ausdrücken noch von Zwingli selbst (Brief an Vadianus vom 20. Oct. 1529 in Zwingli Opp. 8, 370) und nachher gar oft von der zwinglischen Seite her bestätigt. Daß diese Handlungsweise zu einer Dissimulation geführt habe, wie Zwingli sie bezeichnet, kann freilich zugestanden werden. (Vgl. Hassencamp 2, 342—344).

Die Ursachen und Veranlaßungen, welche den Landgrafen zu jener Hinneigung bestimten, sind, abgesehen von dem so eben angedeuteten Mangel an Fähigkeit, in die Tiefe der obwaltenden religiösen Controverse einzugehen, nicht schwer zu entdecken. Luther und Melanchthon traten bei Philipp zurück, weil sie keine anderen als geistliche (theologische) Gedanken hatten, womit Landgraf Philipp, wie alle weltlichen Herren, zumal wenn sie noch dazu, wie Philipp, weltlich gesinnt sind, sich nicht begnügen mochte; weit ansprechender waren für ihn die Schweizer, welche neben ihren theologischen Gedanken auch politische Begriffe (woran es Luther fast gänzlich gebrach, von Melanchthon gar nicht zu reden), und was mehr sagen will politische Tendenzen hatten, die sich mit denen des Landgrafrn ganz nahe berührten. Es wäre bei dem Charakter des Landgrafen Philipp im höchsten Grade auffallend, wenn er nicht, sobald er die Schweizer kennen lernte, sich zu ihnen sollte hingezogen gefühlt haben. Dazu kam noch, daß von Sachsen aus eine offene und

gerade, wenigstens nicht devote Sprache gegen Landgraf Philipp geführt wurde, während die Schweizer sich in Ausdrücken der Dienstbeflißenheit und der Bewunderung gegen Philipp erschöpften. Daß das erstere dem jungen, mit Regenteneigenschaften nicht sparsam ausgestatteten, nach und nach zu starkem Regentenselbstgefühl sich entwickelnden Fürsten in gleichem Grade unbequem wurde, in welchem ihn das letztere behaglich anmutete, wird Jeder begreiflich finden, welcher die Welt kennt und sie nimmt wie sie ist, nicht wie sie sein sollte.

Dem Landgrafen war es, wie es hier völlig unnötig ist, auseinanderzusetzen, um ein möglichst starkes politisches Bündnis zu thun, für welches ihm die oberländischen Städte und besonders die Schweiz ganz besonders erwünscht, ja unentbehrlich schienen; da nun ein solches Bündnis ohne Glaubenseinigung nicht zu erreichen war, wie sich das auf dem Tage zu Rodach 1. Juni 1529 und nach demselben klar zu Tage legte, so versuchte er zunächst eine solche Einigung, richtiger freilich eine Amalgamation der Lehre; sodann erstrebte er ein Herüberziehen der Schweizer u. s. w. auf die politische, vielleicht mitunter auch die kirchliche, Seite auf welcher er selbst stand und unverrückt stehen geblieben ist.

Die von Landgraf Philipp erhoffte Glaubenseinigung, vielmehr Amalgamation, sollte durch das Gespräch zu Marburg 1—4. October 1529 bewirkt werden. Daß dieses Colloquium auf den Confessionsbestand der hessischen Kirche Einfluß weder haben sollte noch haben konnte, erweist sich auf das Bestimteste daraus, daß die hessischen Theologen nach dem Willen des Landgrafen an dem Gespräche nicht Theil haben durften noch Theil hatten; sie waren nur Zuhörer. Mögen nun auch Einzelne durch dieses Gespräch für die Schweizer gestimt worden sein, wie die Schweizer dieß nicht allein von dem Landgrafen, sondern auch von dem Kanzler Feige erzälen, mag Lambert sich in der Schweizer Lehre erst recht erkannt oder wiedergefunden haben, so trägt dieß nicht das Mindeste aus; der Erfolg war hier, wie in ähnlichen Fällen überall: die Zweifelhaften gehen, wenn die Entscheidung ihnen entgegen tritt, zur Negation über, die schon Feststehenden werden nur um so fester, und zwar gilt dieß hinsichtlich des Marburger Gesprächs von den Schweizern nicht min-

der wie von Luther und den Seinigen: die Erſteren rühmten ſich ihres Sieges, Kraft aber und Schnepf, mit ihnen Greſer und Andere traten nur noch beſtimter auf als bisher, wie dieß Ibach in ſeinem Briefe an Dionyſius Melander vom Jahr 1530 (in Hottinger Hist. eccl. N. T. sec. XVI. P. II. p. 505, daraus in Ritter evang. Denkmal der Stadt Frankfurt 1726 S. 55—57; zerſtückt auch bei Haſſencamp 2, 315. 318. 319. 313) ausdrücklich zugeſteht [1]).

Der Sieg, welchen ſich die Schweizer nach dem Colloquium namentlich in Beziehung auf Heſſen zuſchrieben, ſcheint übrigens in Heſſen nicht überall anerkannt worden zu ſein. Dafür ſpricht das Zeugnis des Chroniſten Lauze, eines überall wolunterrichteten und glaubwürdigen Mannes, mit großer Beſtimtheit [2]) und es läßt ſich dafür noch manches andere anführen [3]).

---

1) Der Brief beginnt: Scripsissem jam dudum ad venerabilem tuam, optime Dionysi, charitatem, nisi veritus fuissem aures tuas inamoenis tragoediae nostrae nugis contristare. Nunc cum spes adfulserit satis magnifica, comoediam magis quam tragoediam a nobis hic ludi, non possum te spei mecum conparticipem facere. Qui Lutheranas apud nos partes in re sacramentaria tuentur, nihil pristinae tumultuandi, ac omnia Satanae tradendi consuetudinis remiserunt, etiam post convocationem Marpurgensem. Der Brief, welcher mit dieſen Klagen über die unerſchütterte Feſtigkeit Krafts und Schnepfs beginnt, ſchließt mit der Hoffnung auf die ſich anbahnende Wandelung des Landgrafen, bei dem nur noch ein Bedenken gegen die Schweizer Lehre vorhanden ſei: „non dijudicans corpus Domini“. Grade dieſes Bedenken aber hat der Landgraf niemals überwunden, wie vorher bereits bemerkt wurde, und wie dieß zum Jahr 1563 gezeigt werden ſoll; für einen ernſten Chriſtenſinn iſt auch in der That dieſes Bedenken völlig unüberwindlich.

2) Lauze erklärt ſich bei ſeiner Erzälung des Marburger Collequiums S. 191 mit großer Schärfe gegen die Aeußerung von Sebaſtian Frank die er in ſeiner Chronik (1531. Bl. 419 b) gethan: „Den Landgrafen von „Heſſen wiſſen vil nicht zu verſteuren, welcher parthey er ſey, ettlich halten „jn für ein obman vnd mitler in der ſach, ettlich mer auff Zwinglius, dann „auff des Luthers ſeyten.“ Hierzu ſagt Lauze: „Doran allem ſchreibet er ſeinen „willen vnd die offentliche vnwarheit, nachdem am tage, das er ſelbs in einer „land Ordenung gebotten den ſelben worten im Abendmal on einige gloß zu„glauben. Auch darauff zu mehrmalen das Abendmal ſelbs mit großer „Reuerentz gehalten, darzu im gefolgten Jaer zu Augsburg in ſeiner Confeſſion „neben andern Artickeln offentlich bekant, das im Abendmal des Herrn Chriſti „warhafftig und weſentlich dargereicht und empfangen würde ſein leib und

Daß nach dem Marburger Colloquium und in Folge der durch daſſelbe ſtark angefachten Neigung des Landgrafen zu den Schweizern der Confeſſionsſtand der heſſiſchen Kirche gänzlich unangefochten geblieben ſei, kann bei unbefangener hiſtoriſcher Würdigung der in Betracht kommenden Verhältniſſe ſo wenig behauptet werden, als daß die Homberger Synode ganz ohne Einfluß auf einzelne Individuen

„blut.“ Die hier erwähnte „Landordnung“ kenne ich nicht, exiſtiert aber eine ſolche, wie ich bei der ſonſtigen Genauigkeit Lauzes nicht bezweifle, ſo iſt dieſelbe im lutheriſchen, nicht im zwingliſchen Sinne verfaßt, denn das „ohne Gloſſe glauben“ iſt eben damals ein bezeichnender Ausdruck für die lutheriſche Lehre. Auch will die „Reverenz“ wol beachtet ſein: ſie bezeichnet das Knieen und Sichverneigen bei dem Empfange des Sacraments und iſt der beſtimte Ausdruck des Glaubens des Communicanten, daß er unter den Elementen Leib und Blut des Herrn empfange, weshalb ſich denn auch die ſtrict Reformirten der Verneigung, die in Heſſen noch heute überall Sitte iſt, geſchweige denn des Knieens ſorgfältig, als einer „abgöttiſchen“ Sitte zu enthalten pflegen.

3) So werden z. B. die Alsfelder, welche Luther auf der Hinreiſe nach Marburg feierlich empfiengen, durch das Colloquium wol ſchwerlich in ihrer Stellung zu Luther nur im Geringſten geſtört worden ſein. Von Wichtigkeit iſt aber die Erzälung von des Landgrafen Unterredung mit Oekolampadius bei dem Religionsgeſpräch, der man in den ältern Schriften überall begegnet (aus der Geſchichte des Sacramentſtreits [Gründliche Warhaftige Hiſtorie von der A. Conf. 1584. 4. Bl. 120b – 121a] iſt ſie in Garthes Religionsweſen S. 15, Leuchters A. Hess. f. S. 32, in Ritters luth. Jubeljahr 1618. 4. S. 23 u. ſ. w. übergegangen), die aber in der neueren Zeit gänzlich beſeitigt worden iſt. Es ſoll nämlich L. Philipp zu Oekolampad geſagt haben: „Mein Er Doctor, die von Wittenberg ſtehen dennoch auf gewiſſem Text, ihr „aber habt nur Gloſſen vnd deutungen; nun hat eines warlich mehr grunds, „denn das ander, was zeucht ihr euch?“ Darauf habe Oekolampad mit einem Seufzer geantwortet: „Gnediger Fürſt vnd Herr, ich wolte daß mir diſe Fauſt „abe wer geweſen, ehe ich hieuon ein Buchſtaben geſchrieben.“ Dieſe Erzälung ſtamt aus Matheſius Hiſtorien von Luthers anfang ff., aus der ſiebenten Predigt (Ausg. v. 1568 Bl. 73a) und iſt nach Matheſius Angabe demſelben von dem ehemaligen Schullehrer zu Joachimsthal, Petrus Plateanus (kam 1525 zugleich mit dem Pfr. Joh. Schlaginhaufen nach Joachimsthal, 1532 Profeſſor der Rhetorik und Pädagogiarch zu Marburg, 1535 Rector zu Zwickau) erzält worden, welcher dieſelbe am heſſiſchen Hof erfaren hatte. Mag dieſe Erzälung nun auch nur eine Sage, mag ſie eine reine Erfindung ſein, ſo iſt die Sage doch eben in Heſſen entſtanden, das Geſpräch in Heſſen erfunden worden, und eben dieß gibt für die Anſicht, welche man in Heſſen von dem Geſpräch und deſſen Erfolg hatte, ein laut redendes Zeugnis.

innerhalb der heſſiſchen Kirche und Geiſtlichkeit geblieben ſei, aber eben ſo wenig wird man die Veränderung, welche mit dem Jahre 1529 eintrat, unter Feſthaltung jener Unbefangenheit, für einen gänzlichen oder nur großen „Umſchwung“ erklären können, (wie dieß Haſſencamp 2, 314 thut, deſſen Werk im zweiten Bande eine ganz andere Inſpiration zeigt, als im erſten.) Die gedachte Veränderung beſtand aber darin, daß neben dem völlig unangetaſtet bleibenden bisherigen kirchlichen Zuſtand auch einzelne Pfarrer geduldet wurden, welche die zwingliſche Lehre vertraten, jedoch in ſo fern ſie nicht zu förmlichen Angriffen gegen die zuſtehende Lehre und Kirchenordnung fortſchritten; ſie wurden geduldet als Solche, welche „noch nicht zur Genüge gehört worden ſeien“ und welche, nachdem ſie belehrt worden „ſich würden weiſen laßen“. Dieß trifft freilich ſo weit wir wißen, nur auf zwei Perſonen zu, auf den ſchongenannten Joh. Lening, von welchem ſogar Rommel 4, Anm. 217 ſagt, „es werde niemand dieſen Exprior der Karthäuſer zu Eppenberg für einen Repräſentanten der evangeliſchen Kirche erkennen“, und den Pfarrer Hartmann Ibach zu Marburg. Letzterer war im Jahr 1522 in der Katharinenkirche zu Frankfurt dreimal in rein negativer Weiſe predigend aufgetreten (nicht etwa wirklicher Pfarrer in Frankfurt geweſen, wie Haſſencamp 2, 318 irrtümlich ſagt), darauf Pfarrer in Sonnenwalde in der Lauſitz geworden, und im Jahr 1529 an des 1528 zur Einführung der Reformation nach Goslar gegangenen Anton Corvinus Stelle Pfarrer („Untercaplan“, wie man damals ſagte, jetzt „Subdiaconus“) in Marburg geworden. Wir kennen ihn nur aus dem vorher S. 25 angeführten Briefe, ſo wie aus einigen andern abgerißenen Notizen, z. B. einer von Melanchthon gegen Schnepf kurz nach dem Marburger Colloquium brieflich ausgeſprochenen Warnung vor ihm, die ihn „hominem vehementem et audacem“ nennt. Aus jenem Briefe wie aus dieſer Warnung geht unzweifelhaft hervor, daß er ein eigentlicher Zwinglianer geweſen iſt, und daß ſeine Anſichten ſo ſehr negativ waren, daß er auch die Rechtfertigungslehre in die Negative umbog: neben der Rechtfertigung durch den Glauben, welche ganz individuell vollzogen wird, iſt ein Sacrament, als etwas göttlich Exhibitives nach ſeiner Anſicht unnötig. Er muß aber dieſe Anſichten ſehr nachdrücklich geltend gemacht haben, da der Land-

graf sich veranlaßt gesehen hat, zwischen ihm und seinem Oberpfarrer, Schnepf, Frieden zu stiften. Er verschwindet übrigens sehr bald vom Schauplatz; nach einer von Erasmus Alberus aufbehaltenen Nachricht ist er am Blutsturz in Marburg gestorben. Jedenfalls war er von 1532 an nicht mehr in Thätigkeit.

Es muß allerdings noch mehrere, mit Ibach gleichgesinnte Pfarrer gegeben haben, da Zwingli unter dem 20. October 1529 die Hoffnung ausspricht, Landgraf Philipp werde künftig keine, seiner Partei zugethane Pfarrer mehr absetzen laßen, und Ibach die Zurückberufung der Abgesetzten an Melander meldet. Wohnort, Namen und Anzal dieser Pfarrer sind uns nicht überliefert — die letztere kann nur sehr unerheblich gewesen sein, und ihre geistige Bedeutung war sicherlich äußerst gering, da uns sonst doch wol irgend ein literarisches Product des Einen oder des Andern, oder doch zum wenigsten eine Notiz, wäre es auch nur ein nackter Name, überliefert sein würde. Ibachs Auftreten in Marburg war sichtlich nur ein vorübergehendes Intermezzo, welches gegen die Wirksamkeit Krafts, Schnepfs und Winthers gänzlich zurücktritt.

Hätte dagegen Landgraf Philipp die Absicht ausgefürt, welche er, wie es scheint, gleich nach dem Marburger Colloquium gegen Zwingli ausgesprochen hatte, Zwingli nach Marburg zu berufen (Zwinglis Brief an Philipp vom 2. November 1529 im Original Kuchenbecker Anal. hass. 10, 402 in lateinischer Uebersetzung Zwinglii Opp. 8, 664) und zwar so, daß er ihm die Leitung der Kirche neben Kraft, wo nicht gar an Krafts Stelle, übertragen hätte, wie dieß aus einem Briefe des Landgrafen an Zwingli vom 25. Januar 1530 geschloßen werden kann („quo magis intelligeres, qui sit animus meus, etiam ut te juberem res Marburgenses expedire“ was sich nicht wol anders, als in der so eben angegebenen Weise verstehen läßt, aber dem Zusammenhang gemäß nicht von der Zukunft, sondern von der Vergangenheit verstanden werden muß: das expedire res Marpurgenses war der Wunsch des Landgrafen gewesen, aber eben nicht zur Wirklichkeit gediehen) so würde allerdings eine wirkliche Aenderung des bisherigen Confessionsstandes in Hessen Statt gefunden haben. Da indes Adam Kraft in seinem Amte ganz ruhig belaßen wurde, so muß der Confessionsstand, wel-

cher vor der Augsburgiſchen Confeſſion allein durch dieſes Haupt der heſſiſchen Geiſtlichkeit vertreten erſcheint, als durch jene zwingliſchen Perſonen und Thätigkeiten unberührt geblieben angeſehen werden. Freilich verſuchte Zwingli eben dieſe Auctorität Krafts zu brechen, indem er dem Landgrafen in dem eben angefürten Briefe vom 2. Nov. 1529 riet, die Regierung der Kirche Kraft und Maurus abzunehmen und in die Hände von Synoden zu legen. Wenn der Landgraf dazu wirklich einen Verſuch gemacht hat, wie das ein von Lambert kurz vor ſeinem Tode an Bucer geſchriebener Brief in freilich unklarer Weiſe andeutet (vgl. Haſſencamp 2, 317, wornach die Beſtellung der Pfarrer nicht mehr von Kraft, ſondern von der Univerſität (!) bewirkt werden ſollte), ſo hat dieſer Verſuch keine weiteren Folgen gehabt. Aber es ſcheint auch nicht einmal dieſer Verſuch gemacht worden zu ſein, vielmehr die Nachricht von demſelben mit unter die dritte der Haupteigenſchaften Lamberts zu gehören, welche Hermann von dem Buſche ihm vorwarf (**mendicare, manducare, mentiri**). Landgraf Philipp erteilte nämlich bereits im Januar 1530, Donnerſtag nach Sebaſtian [1]), dem Adam Kraft den Auftrag „alle und jede Pfarrer hin vnd widder auff allen „pfarren vmb chriſtliche ware rechte Evangeliſche leer zu befragen, die „tuglichen zu beſtetigen, die vngeſchickten zu entſetzen, vnd denſelben „zu oder an ihre ſtatt andere bequeme Evangeliſche Prediger, die „euch vnd der gemein im Wort Gottes trewlich vnd wol vorſtehen „können, zu verordnen, den Ire belonunge vnd leipsnarunge aus „den pfarrgutern vnd anderen zu beſtellen, jnen der Ceremonien vnd „Kirchengebrenge halben vnderrichtung zu geben, in Stedten die „ſchulen, die Jugend mit guten Kunſten leren vnd zuchten vffzuziehen „vnd zu vnderweiſen, widderumb zu beſtellen.“ (Dieſer Gewaltsbrief findet ſich bei Rommel 3, Anm. S. 261—262 theilweiſe abgedruckt, und iſt im Jahr 1531 für A. Kraft erneuert und beſtätigt worden). Es folgte dann, allerdings erſt nach der Augsburgiſchen Confeſſion, die Einſetzung der ſechs Superintendenten unter dem

1) Alſo zu derſelben Zeit, als er jenen Brief an Zwingli ſchrieb. Die öffentliche Stellung des Landgrafen, ſieht man deutlich, ſtimmt mit ſeiner privaten nicht überein, überwiegt aber die letztere unbedingt.

24. Juli 1531 (Donnerſtag nach Mariä Magdalenä, Rommel 3, Anm. S. 262—263), durch welche alle geiſtliche und weltliche Befehlshaber in geiſtlichen Dingen den Superintendenten unterworfen wurden. Es iſt demnach durch die zwingliſchen Beſtrebungen der Confeſſionsſtand der heſſiſchen Kirche nicht nur nicht berührt worden, ſondern es hat derſelbe in dieſen, übrigens ſchwerlich ſehr bedeutenden Kämpfen einen eben ſo entſchiedenen wie entſcheidenden Sieg davon getragen [1]).

## 5. Der Reichstag zu Augsburg; die Augsburgiſche Confeſſion. Entgegengeſetzte Richtung. Heſſiſche Reformationscolonieen.

Zu dieſem Siege muß auch, und zwar nicht in letzter Stelle, der Umſtand gerechnet werden, daß der Landgraf ſich zu dem Reichstage zu Augsburg 1530 von dem entſchiedenſten der lutheriſch geſinnten Theologen des Landes, von Erhart Schnepf, begleiten ließ. Dieſer Mann, bereits 1525 bei der Abfaßung des Schwäbiſchen Syngramma beteiligt, und ſeit 1527 neben Kraft der hauptſächlichſte Vertreter von Luthers Lehre in Heſſen, muß als der eigentliche Vertreter des heſſiſchen Bekenntnisſtandes auf dem Augsburger Reichstage betrachtet werden. Denn man wolle doch ja nicht vergeßen, daß die Reichsſtände, welche die Augsburgiſche Confeſſion überreichten, in dem alten richtigen Verhältnis der weltlichen Obrigkeit zur Kirche durchaus verharrten: das Augsburgiſche Bekenntnis war nicht und ſollte nicht ſein ein von ihnen, den weltlichen Ständen angeordnetes oder ſonſtwie disponiertes Bekenntnis, es war vielmehr, der ſehr ausdrücklichen und unzweideutigen, zweimal, im

1) Es iſt ein arger Irrtum Haſſencamps 2, 317, die Nachricht Lamberts als baare Münze anzunehmen, und die oben gedachten Anordnungen, durch welche jene Nachricht auf das allerderbſte Lügen geſtraft wird, ganz unberückſichtigt zu laßen, ſogar S. 536, wo die dringendſte Veranlaßung vorlag, die Zuſtände genau und zwar mit Beziehung auf die Zwingliſchen Beſtrebungen darzuſtellen, den erwähnten Gewaltsbrief für Adam Kraft, welcher gerade für die Geſchichte des Superintendentenamtes von der gröſten Bedeutung iſt, zu vergeßen oder zu verſchweigen, obgleich er denſelben doch ſelbſt 1 ,113 abgedruckt hatte.

Prolog und im Epilog der A. C., abgegebenen Erklärung gemäß, das Bekenntnis der Kirche (der „Pfarrer und Prediger"), die Darstellung der Lehre, welche die Pfarrer und Prediger in den Gebieten dieser Reichsstände führten, und deshalb und in so fern auch das Bekenntnis des Glaubens der das Bekenntnis unterzeichnenden und überreichenden weltlichen Stände. Dieser allein kirchenrechtlichen Auffaßung entspricht auch der siebente Artikel des zweiten Theils der Augsburgischen Confession „von der Bischöfe Gewalt", welcher in der bestimtesten Weise die Handhabung der christlichen Lehre als der weltlichen Behörde gänzlich entzogen und ausschließlich den Bischöfen (d. h. dem ministerium ecclesiasticum) zugehörig bezeichnet. Daß man nachher von dieser einzig und allein berechtigten durch die Augsburgische Confession noch dazu so nachdrücklich betonten und als Bekenntnis der Kirche förmlich festgestellten Ordnung abgewichen ist und dadurch die Kirche einem Zustande, den man mit Fug eine Zerrüttung nennen kann, entgegengeführt hat, und daß man noch jetzt diesen Bestimmungen der A. C. in höchst tadelnswerter Weise eine sehr geringe oder gar keine Aufmerksamkeit, auch von Seiten der eifrigsten Verfechter der unbedingten Gültigkeit der Augsburgischen Confession, von Seiten der strengsten Lutheraner, zuwendet, kann hier nicht weiter erörtert werden, wenn gleich die weitere Darstellung des Confessionsstandes der hessischen Kirche noch mehr als einmal Veranlaßung darbieten wird, auf diese ursprüngliche Ordnung zurückzuweisen. Hier kann es nur darauf ankommen, dieß festzuhalten: es ist die Lehre der hessischen Kirche in Augsburg durch Schnepf vertreten, und, daß dem so sei, daß diese Lehre in der A. C. ihren Ausdruck finde, durch die Unterschrift des Landgrafen Philipp unter der A. C. bestätigt worden. Der Landgraf gieng bekanntlich ungern und mit Widerstreben[1]) an die Unterzeichnung der Augsburgischen

1) So viel nur, und nicht mehr, steht geschichtlich fest. Wenn aber Hassencamp, welcher 1, 247 nicht unrichtig sagt, daß Philipp die ausdrückliche Erklärung gegeben habe, es sei ihm in Art. 10 (der Abendmalslehre) kein Genügen geschehen, und 2, 321 eben so richtig bemerkt, daß die Unterschrift Philipps mit Widerstreben erfolgt sei, ja 2, 78 die trotz des Widerstrebens doch vollzogene Leistung der Unterschrift (ganz sachgemäß) damit rechtfertigt, daß dem Landgrafen die kahle Ansicht Zwinglis doch auch nicht

Confeſſion — begreiflich genug, nicht allein wegen ſeiner politiſchen Sympathieen mit den Schweizern, ſondern auch weil er hinſichtlich des Artikels 10 mit ſeinem perſönlichen Glauben, welchen er doch durch die Unterſchrift zugleich bezeugen ſollte, damals noch nicht im Reinen war, und freilich auch in ſeinem Leben niemals ins Reine gekommen iſt. Dieſe perſönliche Stellung des Landgrafen zu dem zehnten Artikel der Augsburgiſchen Confeſſion thut indes der Geltung der Confeſſion oder des Artikels für die heſſiſche Kirche nicht den allermindeſten Eintrag. War der 10. Artikel auch nicht das Bekenntnis des perſönlichen Glaubens des Landgrafen, ſo war derſelbe doch der Ausdruck der Lehre der Kirche in den heſſiſchen Landen, wie ſie von den durch Schnepf vertretenen „Pfarnern und Predigern“ geführt wurde, und daß der Artikel dieſer Ausdruck nicht ſei, iſt von dem Landgrafen niemals behauptet, geſchweige denn geltend gemacht worden. Wäre dieß der Fall geweſen, ſo würde es geradezu unſinnig geweſen ſein, den Erhart Schnepf mit nach Augsburg zu nehmen, oder ihn, wie doch geſchehen, dort zu belaßen, nachdem der Entwurf zur Augsburgiſchen Confeſſion von ſächſiſcher Seite vorgelegt worden war. Durch die Wahl Schnepfs bezeugte der Landgraf, daß die Lehre, welche in ſeinen Landen geführt werde, eben durch Schnepf ſich in zuſtändiger Weiſe repräſentiere, wie das auch nach dem, was bisher von uns dargeſtellt worden iſt, wirklich der Fall war.

Durch die Unterzeichnung, die von L. Philipp ſelbſt eifrig betriebene Verleſung und die Uebergabe der Augsburgiſchen Confeſſion an den Kaiſer wurde nun die Lehre der heſſiſchen Kirche vor Kaiſer und Reich feſtgeſtellt, das Augsburgiſche Bekenntnis zur Richtſchnur der heſſiſchen Kirche für die Zukunft gemacht, die Einheit

---

zugeſagt habe, endlich 2, 520 einen „Proteſt“ Philipps aufführt, ſo iſt dieß eine Uebertreibung, welcher einer Realität nicht entſpricht. Es war nichts weiter, als was im Geſchäftsleben und zumal im politiſchen Leben unzähligemal vorkommt: ein perſönlicher Diſſens des Landgrafen in einem einzelnen Stücke, welchen er durch die unbedingte Unterzeichnung fallen ließ. Die Stellen 2, 78 und 2, 520 widerſprechen einander geradezu. Eine wirkliche Proteſtation hätte, beſonders nach dermaligem Gebrauch, ſehr beſtimte Formen erfordert, und eine ſolche iſt eben von dem Landgrafen nicht erhoben worden. Die rabuliſtiſchen Kniffe des Ambroſius Wolf (Chriſtoph Hardeſianus, †1585) ſollten von ehrlichen Theologen unſerer Zeit nicht wiederholt werden!

der Lehre der heſſiſchen Kirche mit der Lehre der ſächſiſchen Kirche, mit der Lehre Luthers, in bindender Weiſe bekräftigt [1]). Es müßen hiernach auch ſämtliche weitere auf die kirchlichen Dinge ſich beziehende

1) Daß die Augsburgiſche Confeſſion in Heſſen nur in ſo weit Geltung habe, als dieſelbe den Wünſchen des Landgrafen Philipp entſprochen habe, wird kein ehrlicher Menſch, es ſei denn ein homo umbraticus, welchem Geſchlecht die Ehrlichkeit nicht ſelten unvermerkt, und gleichſam unbewuſt, abhanden kommt, behaupten. Das iſt nichts anderes, als Thatſachen ausradieren nnd die individuellen Anſichten und Wünſche an die radierte Stelle einſchreiben. Aber abgeſehen von dieſer Monſtroſität (deren man ſich freilich zu Zeiten z. B. bei Abfaſſung der Kaſſeliſchen Wechſelſchriften 1632, ſchuldig gemacht hat), muß hier in Beziehung auf den Artikel 10. der A. Conf. einer Auslegung deſſelben gedacht werden, welche in neuerer Zeit von unioniſtiſch-philippiſtiſcher, oder was ziemlich daſſelbe iſt, kryptocalviniſtiſch-rationaliſtiſcher Seite aufgebracht worden iſt, und zu welcher ſich auch Haſſencamp 2, 78—79 hat hinreißen laßen. Es ſtehe ja, heißt es, in Artikel 10. nicht, daß Leib und Blut Chriſti im Brod und Wein (nach Luthers Lehre), ſondern daß dieſelben im Act (nach Calvins Lehre) gegenwärtig ſeien. Es wird hierbei einmal, was den lateiniſchen Text der A. C. betrifft, überſehen, daß derſelbe nicht bloß ſagt quod corpus et sanguis Christi vere adsint, ſondern auch *distribuantur vescentibus* in coena Domini. Dieſes distribui vescentibus kann nicht nur kein Schweizer, ſondern es kann es auch kein Oberländer, Calviniſt oder Philippiſt aufrichtiger Weiſe annehmen: der unzweifelhafte Sinn iſt der, daß durch das Austheilen der (irdiſchen) Elemente auch die materia coelestis (die himmliſchen Elemente) ausgetheilt d. h. wirklich gegeben werde; der „actus in actu“ wird ſchon durch den lateiniſchen Text ausgeſchloßen. Sodann aber wird hierbei der deutſche Text, dem freilich nur zu häufig eine tadelnswerte Vernachläßigung zu Theil geworden iſt, gänzlich überſehen, indem dieſer durch das „unter Geſtalt“ auf das Schärfſte das ausdrückt, was in cum et sub beſagen ſoll; daß aber in dieſem Text das „unter Geſtalt des Brods und Weins“ lediglich der katholiſchen communio sub una entgegen geſetzt ſei, wird niemand behaupten, welcher das Folgende: „und da ausgeteilt und genommen wird“ nur einigermaßen berückſichtigt. Zudem wird bei dem Allen die Apologie in ungerechtfertigter Weiſe vernachläßigt. — Auf der andern Seite aber möge die Bemerkung geſtattet ſein, daß der 10. Artikel keineswegs die Aufhebung der kirchlichen Gemeinſchaft mit den secus docentes, mit den die „Gegenlar“ führenden Schweizern u. ſ. w. in ſich enthält. Dieſe Aufhebung der kirchlichen Gemeinſchaft wird nur durch das Damnamus, nicht durch das Improbamus, welches in Art. 10. ſteht, hergeſtellt. (Haſſencamp hat hier 2, 79 Anm. 1 einen ſo argen Fehler begangen, wie er einem Theologen nicht hätte begegnen dürfen: er meint, es ſtehe im Art. 10: Et *damnamus* secus docentes!!).

Confeſſion — begreiflich genug, nicht allein wegen ſeiner politiſchen Sympathieen mit den Schweizern, ſondern auch weil er hinſichtlich des Artikels 10 mit ſeinem perſönlichen Glauben, welchen er doch durch die Unterſchrift zugleich bezeugen ſollte, damals noch nicht im Reinen war, und freilich auch in ſeinem Leben niemals ins Reine gekommen iſt. Dieſe perſönliche Stellung des Landgrafen zu dem zehnten Artikel der Augsburgiſchen Confeſſion thut indes der Geltung der Confeſſion oder des Artikels für die heſſiſche Kirche nicht den allermindeſten Eintrag. War der 10. Artikel auch nicht das Bekenntnis des perſönlichen Glaubens des Landgrafen, ſo war derſelbe doch der Ausdruck der Lehre der Kirche in den heſſiſchen Landen, wie ſie von den durch Schnepf vertretenen „Pfarnern und Predigern" geführt wurde, und daß der Artikel dieſer Ausdruck nicht ſei, iſt von dem Landgrafen niemals behauptet, geſchweige denn geltend gemacht worden. Wäre dieß der Fall geweſen, ſo würde es geradezu unſinnig geweſen ſein, den Erhart Schnepf mit nach Augsburg zu nehmen, oder ihn, wie doch geſchehen, dort zu belaßen, nachdem der Entwurf zur Augsburgiſchen Confeſſion von ſächſiſcher Seite vorgelegt worden war. Durch die Wahl Schnepfs bezeugte der Landgraf, daß die Lehre, welche in ſeinen Landen geführt werde, eben durch Schnepf ſich in zuſtändiger Weiſe repräſentiere, wie das auch nach dem, was bisher von uns dargeſtellt worden iſt, wirklich der Fall war.

Durch die Unterzeichnung, die von L. Philipp ſelbſt eifrig betriebene Verleſung und die Uebergabe der Augsburgiſchen Confeſſion an den Kaiſer wurde nun die Lehre der heſſiſchen Kirche vor Kaiſer und Reich feſtgeſtellt, das Augsburgiſche Bekenntnis zur Richtſchnur der heſſiſchen Kirche für die Zukunft gemacht, die Einheit

---

zugeſagt habe, endlich 2, 520 einen „Proteſt" Philipps aufführt, ſo iſt dieß eine Uebertreibung, welcher einer Realität nicht entſpricht. Es war nichts weiter, als was im Geſchäftsleben und zumal im politiſchen Leben unzäligemal vorkommt: ein perſönlicher Diſſens des Landgrafen in einem einzelnen Stücke, welchen er durch die unbedingte Unterzeichnung fallen ließ. Die Stellen 2, 78 und 2, 520 widerſprechen einander geradezu. Eine wirkliche Proteſtation hätte, beſonders nach dermaligem Gebrauch, ſehr beſtimte Formen erfordert, und eine ſolche iſt eben von dem Landgrafen nicht erhoben worden. Die rabuliſtiſchen Kniffe des Ambroſius Wolf (Chriſtoph Hardeſianus, †1585) ſollten von ehrlichen Theologen unſerer Zeit nicht wiederholt werden!

der Lehre der hessischen Kirche mit der Lehre der sächsischen Kirche, mit der Lehre Luthers, in bindender Weise bekräftigt [1]). Es müßen hiernach auch sämtliche weitere auf die kirchlichen Dinge sich beziehende

1) Daß die Augsburgische Confession in Hessen nur in so weit Geltung habe, als dieselbe den Wünschen des Landgrafen Philipp entsprochen habe, wird kein ehrlicher Mensch, es sei denn ein homo umbraticus, welchem Geschlecht die Ehrlichkeit nicht selten unvermerkt, und gleichsam unbewußt, abhanden kommt, behaupten. Das ist nichts anderes, als Thatsachen ausradieren nnd die individuellen Ansichten und Wünsche an die radierte Stelle einschreiben. Aber abgesehen von dieser Monstrosität (deren man sich freilich zu Zeiten z. B. bei Abfassung der Kasselischen Wechselschriften 1632, schuldig gemacht hat), muß hier in Beziehung auf den Artikel 10. der A. Conf. einer Auslegung desselben gedacht werden, welche in neuerer Zeit von unionistisch-philippistischer, oder was ziemlich dasselbe ist, kryptocalvinistisch-rationalistischer Seite aufgebracht worden ist, und zu welcher sich auch Hassencamp 2, 78—79 hat hinreißen laßen. Es stehe ja, heißt es, in Artikel 10. nicht, daß Leib und Blut Christi im Brod und Wein (nach Luthers Lehre), sondern daß dieselben im Act (nach Calvins Lehre) gegenwärtig seien. Es wird hierbei einmal, was den lateinischen Text der A. C. betrifft, übersehen, daß derselbe nicht bloß sagt quod corpus et sanguis Christi vere adsint, sondern auch *distribuantur vescentibus* in coena Domini. Dieses distribui vescentibus kann nicht nur kein Schweizer, sondern es kann es auch kein Oberländer, Calvinist oder Philippist aufrichtiger Weise annehmen: der unzweifelhafte Sinn ist der, daß durch das Austeilen der (irdischen) Elemente auch die materia coelestis (die himmlischen Elemente) ausgeteilt d. h. wirklich gegeben werde; der „actus in actu" wird schon durch den lateinischen Text ausgeschloßen. Sodann aber wird hierbei der deutsche Text, dem freilich nur zu häufig eine tadelnswerte Vernachläßigung zu Theil geworden ist, gänzlich übersehen, indem dieser durch das „unter Gestalt" auf das Schärfste das ausdrückt, was in eum et sub besagen soll; daß aber in diesem Text das „unter Gestalt des Brods und Weins" lediglich der katholischen communio sub una entgegen gesetzt sei, wird niemand behaupten, welcher das Folgende: „und da ausgeteilt und genommen wird" nur einigermaßen berücksichtigt. Zudem wird bei dem Allen die Apologie in ungerechtfertigter Weise vernachläßigt. — Auf der andern Seite aber möge die Bemerkung gestattet sein, daß der 10. Artikel keineswegs die Aufhebung der kirchlichen Gemeinschaft mit den secus docentes, mit den die „Gegenlar" führenden Schweizern u. s. w. in sich enthält. Diese Aufhebung der kirchlichen Gemeinschaft wird nur durch das Damnamus, nicht durch das Improbamus, welches in Art. 10. steht, hergestellt. (Hassencamp hat hier 2, 79 Anm. 1 einen so argen Fehler begangen, wie er einem Theologen nicht hätte begegnen dürfen: er meint, es stehe im Art. 10: Et *damnamus* secus docentes!!).

politiſche Acte, in welchen Heſſen mit den übrigen Unterzeichnern der Augsburgiſchen Confeſſion, namentlich mit Sachſen, in Gemeinſchaft handelnd auftritt, als auf der A. Conf. ruhend, ſie zur Vorausſetzung habend, angeſehen werden.

Jene Feſtſtellung der Lehre der heſſiſchen Kirche und die Annahme der Augsburgiſchen Confeſſion als Richtſchnur der heſſiſchen Kirche zeigt ſich nun zunächſt in der, durch die am 15. Juni (St. Veits Tag) 1532 auf einer Synode zu Homberg beſchloßenen Kirchenordnung (Rommel heſſ. Geſch. 3, Anm. S. 263; Phil. d. Gr. 2, 127 f.; abgedruckt Richter Kirchenordnungen 1, 162—165). In dieſer Kirchenordnung, die ſich übrigens auf die Lehre im Beſondern nicht einläßt, wird ſich nun, und zwar gerade im Artikel vom Abendmal, auf die Augsburgiſche Confeſſion **und die Apologie** berufen, und iſt ſomit dieſe heſſiſche Kirchenordnung die erſte unter allen, welche ſich auf dieſe beiden Bekenntniſſe beruft [1]). Außerdem wird für die Taufe Luthers Taufbüchlein angenommen [2]), für die Kinderunterweiſung „Lutheri vnd Brencii (Catheciſmi) beide groſſ vnd cleyne“, und unter den vorgeſchriebenen Geſängen erſcheint, als vor der Predigt zu ſingen, das Lied Luthers: „Nu freut euch lieben Chriſten gmein“, als nach der Predigt zu ſingen „Es woll uns Gott genädig ſein“, gleichfalls von Luther. Hiermit iſt die lutheriſche Lehre und Ordnung in der heſſiſchen Kirche in vollem Umfange und definitiv feſtgeſtellt.

Aber eben dieſe in vollſter Rechtmäßigkeit erfolgte Feſtſtellung rief, wie es ſcheint, die früheren Kämpfe von neuem wach. Die ſubjective Willkür, welche durch die Reſultatloſigkeit der Homberger

1) Die Stelle lautet: „Von Ordenung vnd brauch des nachtmals. Des Hern Nachtmal halten wir faſt (d. h. feſt, genau) in allen ſtücken nach Ordenung vnd inhalt obergebener Confeſſion vnd Apologia, nicht als vff not oder geſatzes zwanck. ſondern drumb das wir nichts vnrechts, vngeſhuts (? vngeſchickts) oder verwerflichs drynne finden“; worauf denn die Beſtimmung der Geſänge, der Lection und der Predigt folgt. Man ſieht hieraus, daß nicht bloß der Artikel 10. ſondern auch der Artikel 24. (3. des 2. Theils) der A. Conf. in das Auge gefaßt iſt.

2) „Den Tauff wollen wir brauchen nach der form die von alters here in der kirchen geweßen vnd von Doctor Martino in teutſch bracht iſt“.

Reformation von 1526 erweckt, durch das Marburger Colloquium genährt und durch die unsichere Haltung des Landgrafen gestützt worden war, achtete nun auch weder Augsburger Confession, noch Superintendenten, noch Synoden, noch Kirchenordnung, und erhob sich jetzt, wenn auch durch obscure Persönlichkeiten zu einem vielleicht nicht sehr ausgedehnten aber haßerfüllten Kampfe. Man lernte nämlich nunmehr den Schweizern ihre saubern, alsbald mit dem Anfang des Abendmalsstreites, 1524, aufgetauchten und von Carlstadt in reicher Fülle gebrauchten Redensarten ab: die an die Realpräsenz des Leibes und Blutes Christi in den (irdischen) Elementen des h. Abendmals Glaubenden schalt man „Fleischfreßer", „Blutsäufer", und den Herrn und Gott an den sie glaubten, einen „fleischernen Gott", einen „brötenen Gott", einen „weinernen Gott", oder geradezu ein „weißgebackenes Brod" — Redensarten, welche an tiefer und bitterer Gehäßigkeit bei weitem alle Härten und Derbheiten Luthers, über die man so laut zu klagen pflegt, überbieten und schließlich von Beza in seinem Cyclops sive κρεωφαγία (gegen Heshus, 1561) literarisch verewigt wurden. Man sieht dieß aus einer Instruction, welche Landgraf Philipp am Donnerstag nach Pfingsten 1533 zum Behufe einer Kirchenvisitation an die zu derselben bestellten Commissare: Kurt von Elben, Heinz von Lüder und Justus Winther erließ (Leuchter S. 62); in derselben wird den gedachten Visitatoren aufgegeben, darauf zu achten, ob unter den Predigern oder sonst unter den Unterthanen etliche wären, „die sich freffentlicher, vppiger vnd Gottesläfteriger Wort, indem sie „das heilig Sacrament des Leibs vnd Bluts Christi würden ein „fleischern Gott oder ein weißgebackenes Brot nennen, vnd mit der„gleichen Worten spöttlich vernemen lassen", und, falls ihnen dieß bewiesen würde, sie von des Landgrafen wegen zu strafen. Doch sollte diese Commission nicht Macht haben, einen Pfarrer abzusetzen; sie hatte vielmehr, im Fall diese Uebertretung einem Pfarrer bewiesen würde, an den Landgrafen zu berichten.

Diese Instruction beweist zunächst nur den Schutz, welcher in äußerlicher Weise der berechtigten Lehre vom Sacrament des Leibes und Blutes des Herrn gewährt werden sollte, indes läßt sich doch aus den Worten „das heilig Sacrament des Leibes und Blutes" gegenüber den strafbaren Spottreden auch, wie Leuchter thut, die Hand-

habung des berechtigten Bekenntnisses als von der Instruction beabsichtigt schließen. Von gleicher Wichtigkeit wie die Instruction ist aber der Auftrag der Ausfürung derselben an Justus Winther, den mit Corvinus und Kymeus verbundenen und wie diese an A. Kraft und die sächsische Reformation angeschloßenen damaligen „Hofprediger" Philipps, welcher wol noch gleichzeitig mit Konrad Oettinger, dem nachherigen Mitreformator in Würtemberg, und damals gleichfalls noch Hofprediger bei Philipp, in des Landgrafen Nähe sich befand, und später Superintendent in Rotenburg wurde. Dieß zeugt bestimt für die Handhabung des berechtigten Bekenntnisses.

Der weitere Inhalt dieser Visitationsinstruction, welche bis jetzt meines Wißens nicht wiedergefunden worden ist, kennen wir nicht, indes ist ein solcher, nicht ganz ohne einige Warscheinlichkeit, aus einem Schreiben des Landgrafen an Herzog Albrecht von Preußen vom J. 1534 (Rommel Phil. d. Gr. 3, 52) zu vermuten. In demselben sagt Philipp, er habe in seinen Landen den Predigern zu beiden Theilen befohlen, einander nicht zu schelten noch in häßigen bösen Worten anzugreifen (was eben jene Visitationsinstruction enthält), dagegen, „wo es Not wäre von dem Sacrament des Leibs „unsers Herrn Jesu zu predigen, sollten sie auf der Kanzel dem „gemeinen unverständigen Volk sagen von dem Brauch des Nachtmals „des Herrn also: daß im Nachtmal der wahre Leib, Fleisch und „Blut Jesu Christi gegenwärtig wäre, und durch den Glauben von „der Seele empfangen würde — und sollten die Disputation, wie „und welcher Gestalt der Herr da wäre, vor dem gemeinen Mann „schweigen". Dieß wäre freilich die oberländische Lehre (Hassencamp nennt sie 2, 520 unzutreffend eine „unlutherische Formel", richtiger S. 323 „die Straßburgische Abendmahlslehre"), ein Anderes aber ist es, ob die Weisung des Landgrafen so, wie sie in seinem Schreiben steht, wirklich erteilt worden sein mag. Aus dem Schreiben selbst folgt dieß keineswegs, wie Hassencamp 2, 319 voreilig annimmt, ohne Weiteres. Dawider spricht vielmehr gerade im Gegenteil ein von Hassencamp selbst 2, 110 angeführtes gleichzeitiges Gutachten hessischer Theologen, welches an eben denselben Herzog Albrecht gerichtet ist, und die wirkliche in Hessen geführte Lehre darstellt: „daß „sein Leib nicht allein in oder unter dem Brod wesentlich sei und

„empfangen werde, — sondern daß es auch sein Leib sei, wiewol er „nicht da gegenwärtig ist circumscriptive oder commensurative, nach „der Länge, Breite oder Größe, sondern warhaftig, wesentlich und „leiblich, wie wir dann auch Gott Lob allzeit gelehrt haben, „doch auf eine heimliche verborgene und unsichtbare Weise, oder, als „man zu reden pflegt, sacramentaliter". Im weitern Verlauf dieses Gutachtens wird denn auch die geistliche Nießung auseinandergesetzt, welche in der Abendmalslehre Luthers nicht nur ihre Stelle findet, sondern auch stark genug betont wird, wenn nur, wie in diesem Gutachten geschieht, die Realpräsenz des Leibes Christi in den irdischen Elementen vorher zum gehörigen Ausdruck gekommen ist[1]). Das

1) Uebrigens ist es auch im Sinne der Abendmalslehre Luthers nicht unrichtig, zu sagen fide accipitur corpus Christi, wie dieß einst Brenz den Schweizern gegenüber geltend machte. Diese meinten, wenn ja der Empfang des Leibes Christi ein Wunder sei, so müße dasselbe doch auch gleich allen Wundern sinnlich vernehmbar sein; das ist bei dem Sacrament des Abendmals eben nicht der Fall: das Wunder ist vorhanden, aber nur für den Glauben, nicht für die Sinne des gegenwärtigen Menschenleibes warnehmbar. Richtig lutherisch formuliert muß es heißen: fide sentimus, a nobis accipi ore corpus Christi; dieß ist die mündliche und doch übernatürliche Nießung Seitens der Gläubigen. Der Unglaubige accipit, sed non sentit — bis dahin, daß das κρίμα eintritt.

Anmerkung zur Anmerkung. Dieser Inhalt der lutherischen Lehre muß dem Hrn. Prof. Gildemeister unbekannt sein, denn er citiert in seiner neuesten Schrift „Das Gutachten und seine Bestreiter" (1859) eine große Menge von Stellen, welche genau nichts anderes aussagen, als die eben berührte lutherische Lehre (daß allein der Glaube, nicht die irdischen Sinne, des mündlichen Genußes des Leibes Christi inne werde) als solche Stellen, durch welche die lediglich geistliche Nießung mit Ausschluß der mündlichen bewährt werden soll; so aus Bucers Schriften S. 12. 14. 15; sodann S. 43—46 u. a. O. Schon an dem Gutachten der hiesigen theol. Facultät wäre dieser Mangel sehr nachdrücklich zu rügen gewesen; bei Hrn. Gildemeister aber tritt derselbe in einer Nacktheit auf, durch welche gedachter Herr sich zwar als einen sehr geschickten Excerptor literarischer Dinge, aber warlich nicht als Theologen charakterisiert. Er hat damit seine üble Sache nur noch übler gemacht und sie, wenn ja etwas daran zu verderben war, gründlichst verdorben. Meint er wirklich, wie einst Anton Sadeel, wenn die mündliche, aber körperlich nicht fühlbare Nießung des Leibes Christi gelehrt, wenn gelehrt werde „es diene der Leib Christi nicht zur Bauchspeise", es werde hiermit die geistliche Nießung gelehrt? Die Argumentation des Facultätsgutachtens läßt

obgedachte Schreiben des Landgrafen ſtellt ſomit die in Heſſen geführte Lehre unvollſtändig dar, und es iſt zu vermuten, daß auch in der Viſitationsinſtruction die wirkliche in Heſſen geführte Lehre ihren wenigſtens allgemeinen Ausdruck gefunden haben werde, beſtimt aber iſt, dem unbekannten Inhalt der Inſtruction gegenüber, feſtzuhalten, daß die Lehre, welche in dem Gutachten der heſſiſchen Theologen vorliegt, die wirklich in Heſſen geführte Lehre vom Abendmal, d. h. die lutheriſche, geweſen ſei. Am allerwenigſten aber folgt daraus, was Haſſencamp 2, 320. 323. 520. gern folgern möchte, es habe der 10. Artikel der Augsb. Confeſſion in Heſſen gar nicht, ſondern nur die in dem Schreiben des Landgrafen an Herzog Albrecht erwähnte Formel Geltung gehabt. Ein zerſtücktes Bekenntnis als Bekenntnis einer Kirche aufzuſtellen, iſt, wie in ſich unmöglich, ſo auch in der wirklichen Welt niemals geſchehen — auf ſolche Einfälle kann nur der blinde Eifer für eine angebliche Union geraten, der ſich willkürlich von aller Wirklichkeit abwendet und ſeinen ſelbſtgeſponnenen Idealen allein nachgeht. Eine Kirche nimmt irgend ein Bekenntnis allezeit ganz an; dann aber kann es ſich freilich im Einzelnen um das Verſtändnis und um die Auslegung handeln, ob das Verſtändnis ein gerades oder verdrehtes, ob die Auslegung eine einfach den Wortſinn und den Zuſammenhang ausdrückende oder eine die Gedanken, Wünſche und Tendenzen des Auslegers wiedergebende iſt.

Außer jenen zwinglianiſierenden Schimpfern, gegen welche die Viſitationsinſtruction Philipps ſich richtete, mag es nun noch manche zum „gründlichen Ausfegen des papiſtiſchen Sauerteigs", zum „vollkömlichen Reformieren nach Gottes Wort" d. h. in der heutigen Sprache zum Brechen mit der Vergangenheit, zum Radicalismus

auf nichts anderes, als auf dieſen in der That faſt unerhörten theologiſchen Irrtum ſchließen; in Hrn. Gildemeiſters Schrift liegt derſelbe in beinahe lächerlicher Blöße zu Tage. Oder iſt es bei ihm auf eine Teuſchung der Unkundigen abgeſehen, welche ſchon im 16. Jarhundert vorkam und gerügt wurde, daß man mit mündlicher übernatürlicher und mit geiſtlicher Nießung die Volte ſchlug? (d. h. daß man Ausdrücke gebrauchte, welche nur die erſtere bezeichnen, während man die letztere meinte, daß man übernatürlich und geiſtlich für gleichbedeutend ausgab). Doch iſt zu einer Teuſchung die Argumentation des Hrn. Gildemeiſter nicht fein genug, es wird alſo wol bei der Unbekanntſchaft bleiben.

neigende Gemüter gegeben haben. Ein lehrreiches Beiſpiel hiervon iſt uns aus dem Jahr 1532 von einem jungen Pfarrer Gerhard Steuyer (er ſelbſt nennt ſich Virgineus) zu Wiſſeck bei Gießen überliefert, welcher die Hoſtien beim Abendmal beſeitigen wollte, darüber bei A. Kraft um Rat fragte, und von dieſem in eingehender, eben ſo entſchiedener wie milder Form zurecht gewieſen wurde. Die Briefe ſind abgedruckt bei Leuchter S. 52—58. Man ſieht, der Boden war durch die Homberger Synode und durch die Berürung mit den Schweizern hinreichend bearbeitet; wo es nun keine Adam Krafte mehr gab, da wuchſen ſolche Gewächſe auf, wie die Wertheim zu Wolfhagen, die Stral zu Kaſſel und Andere, welche ſich um keine Kirche, Kirchenordnung und Kirchendisciplin kümmerten, ſo daß der erſtere einen, aller Kirchenordnung ins Geſicht ſchlagenden Katechismus (1545) drucken laßen und längere Jahre gebrauchen konnte, der andere ein Wiedertäufer wurde, die Uebrigen auf ihre eigene Hand thaten und unterließen, was ihnen beliebte.

Dagegen treten mit dem Jahr 1532 zwei der bedeutenderen Repräſentanten der lutheriſchen Lehre in Heſſen auf: Theodor Fabricius aus Anholt, ſeit 1532 Caplan zu Caſſel, 1536—40 Pfarrer zu Allendorf a. W., 1540 von L. Philipp wegen ſeines Auftretens gegen Philipps Doppelheirat eingekerkert und vertrieben († zu Zerbſt 15. Sept. 1570), einer der einſichtigſten, kräftigſten und feſteſten heſſiſchen Pfarrer dieſer Zeit und ein entſchiedener Bekenner von Luthers Lehre; ſodann Daniel Greſer aus Weilburg, 1532—1542 Pfarrer zu Gießen, dann Superintendent zu Dresden, Selneckers Schwiegervater und in den kryptocalviniſtiſchen Händeln 1574 einer der bei Luthers Lehre Verharrenden († 29. Sept. 1591, 87 J. alt).

In dieſe Periode fallen die Unterhandlungen mit den Wiedertäufern in Münſter. Daß die Aeußerungen der theologiſchen Facultät (über Bernhard Rottmanns Kirchenordnung 1533) und die Verhandlungen des Theodor Fabricius, des unter dem Münſteriſchen Anfruhr allein Ausharrenden, mit den Aufrührern ſelbſt, ſo wie des Corvinus und Kymeus Unterredungen mit dem gefangenen Wiedertäuferkönig und ſeinen Geſellen auf das Allerentſchiedenſte die Lehre Luthers repräſentieren, iſt bekannt und hier zu wiederholen unnötig. Nur das verdient ausdrückliche Hervorhebung, daß die heſſiſchen Pfarrer

dem Wiedertäufer gegenüber nebſt der Realpräſenz des Leibes und Blutes Chriſti in den irdiſchen Elementen auch die Empfangnahme des Leibes und Blutes Chriſti Seitens der Unwürdigen d. h. Ungläubigen auf das Nachdrücklichſte betonten. Mit Recht hat auch Leuchter S. 73 dieſen Theil des Geſpräches, als für den Confeſſionsſtand in Heſſen entſcheidend, abdrucken laßen. Ganz neuerlich iſt noch ein neuer Beleg hierzu an den Tag gekommen: auch Bucer hat, heſſiſchen Wiedertäufern gegenüber, nebſt Kymeus, Melander, Piſtorius und Winther im Jahr 1538 dieſe Lehre mit bekannt. S. Hochhuth in Riedners Zeitſchr. 1858 S. 624. Der betreffende Satz iſt zwar im hohen Grade (durch Leſefehler oder wodurch ſonſt?) verfälſcht, indes iſt die Hauptſache leicht herzuſtellen; es muß heißen: „Das Irdiſche und Himliſche ſondern, ſondern nicht gläuben und bekennen“ u. ſ. w.[1]). Anders mag es mit den gleich wie Fabricius an die Wiedertäufer abgeſandten Johann Lening und Peter Wertheim geweſen ſein; möglich, daß Landgraf Philipp gerade dieſe Beiden darum nach Münſter ſandte, weil ſie in der Lehre von der Taufe als einem bloßen Zeichen eine nahe Verwandtſchaft mit den Wiedertäufern hatten und ſomit dem Landgrafen, welcher überall, auch mit den Extremſten, vermitteln zu können meinte, als bequeme Mittelsmänner erſchienen. Lening, ohnehin ein der Rede nicht mächtiger, furchtſamer unzuverläßiger und theologiſch ziemlich ſtumpfer Mann, ſcheint ſeine Schwäche bald gefühlt zu haben, indem er ſich zeitig aus Münſter entfernte; Wertheim hielt etwas länger aus. Beide haben indes damals ihre abweichenden Geſinnungen nicht laut werden laßen.

Eben ſo fallen in dieſe Periode die bereits erwähnten Reformationen von Göttingen durch Juſtus Winther und Johann Sutel (1530), und von Schweinfurt durch Johann Sutel (1532), ſo wie die

1) Hr. Prof. Gildemeiſter hat den betreffenden Satz S. 42—43 ſeiner Schrift „Das Gutachten“, zwar richtiger abdrucken laßen, aber, warſcheinlich aus dogmatiſcher Unkunde, die oben von mir angelobendete ſelbſtverſtändliche Kritik doch nicht angewendet. Das Unglaubliche aber iſt, daß Herr Gildemeiſter dieſen Satz als einen Beleg zum Vorhandenſein der Buceriſchen Declarationen im heſſiſchen Lehrtropus aufführt. Es gehört derſelbe vielmehr zu den Belegen für die richtige lutheriſche Lehre vom Abendmal, von denen vorher S. 37, Anmerkung zur Anmerkung, bereits die Rede war.

Reformation Würtembergs (1534) durch den von Marburg abgehenden Erhard Schnepf, den aus Philipps Dienſten gleichfalls nach Würtemberg abgegebenen Hofcaplan Konrad Oettinger und den Pfarrer Konrad Hützellob, alle drei Vertreter der Lehre Luthers; Hützellob ſcheint ſogar ein lutheriſcher Eiferer geweſen zu ſein, ſo wie Sutel einer von denen war, welche die kirchlichen Traditionen im Cultus noch ſtrenger feſthielten als Luther. Dieſe Reformationscolonieen von Heſſen waren und ſind ſämtlich lutheriſch, eben ſo wie die ſpäteren Colonieen Corbach (Waldeck) und Calenberg. Wie ſollte es denkbar ſein, daß das Mutterland auf einem andern Boden geſtanden hätte, als die Männer, welche demſelben angehörten, als die Colonieen, welche von dieſen Männern gegründet wurden? Dieſen confeſſionellen Zuſammenhang leugnen, heißt alle Charaktereigentümlichkeit auch der gewöhnlichſten weltlichſten Art, allen lebendigen Zuſammenhang zwiſchen Prediger und Volk, zwiſchen Volk und Volk leugnen, und aus den die Lehre des Evangeliums verkündigenden Männern leichtfertige Landfahrer, Faiseurs im modernen Stil, aus den Gemeinden und dem Volk Schachfiguren, lebloſe Maſchinen machen. Dazu kommt, daß Winther und Sutel nach ihren außerhalb Heſſens vollbrachten reformatoriſchen Arbeiten an Pfarrſtellen in Heſſen zurückkehrten, Winther um hier zu bleiben, Sutel, nachdem er etwa ein Jahr lang (1547—1548) Pfarrer in Allendorf a. d. W. geweſen war, um wieder nach Göttingen zurückzukehren.

## 6. Kirchlich-politiſche Acte des Landgrafen Philipp von 1526—1535.

Die politiſchen Acte, welche der Landgraf von Heſſen in Gemeinſchaft mit den übrigen Unterzeichnern der Augsburgiſchen Confeſſion vornahm, ſind bekanntlich ohne alle Ausnahme, und zumal diejenigen Acte, welche ſich direkt auf die kirchlichen Dinge bezogen, ſchlechthin mit Notwendigkeit auf Gleichheit des Bekenntniſſes gegründet. So lange alſo der Landgraf Philipp namentlich mit Sachſen zuſammenſteht, ſo lange muß ſeine Zuſammengehörigkeit mit Sachſen im Bekenntniſſe als feſtſtehend gelten, und ſo oft er gemeinſchaftlich mit Sachſen einen politiſch-kirchlichen Act vornimmt, ſo oft muß, falls

losigkeit gegen den Torgauer Bund, aber dieser letztere bestand einmal an und für sich, sodann aber auch in der bestimten Absicht Philipps als der eigentlich verbindende Hauptpakt fort. Es war ein, politisch tadelhaftes und selbst moralisch nicht zu rechtfertigendes, Manöver des Landgrafen, um die Oberländer und die Schweizer auf einem Nebenwege um so gewisser in den Bund hineinzubringen. Uebrigens dauerte dieser Schweizerbund nur kaum ein Jahr, indem er, freilich von Seiten der Schweizer, nach dem Siege der katholischen Eidgenoßen über Zürich bei Kappeln (11. October 1531) wieder aufgelöst wurde. Es folgten dann auch die Convente des bisherigen Bündnisses, an denen L. Philipp nach wie vor Theil nahm: zu Schmalkalden im December 1530, wo es sich darum handelte, ob die oberländischen Städte in das Bündnis aufgenommen werden sollten, und wiederum zu Schmalkalden 26. Februar und 4. April 1531, wo sich das bisherige Torgauer Bündnis in den Schmalkalder Bund umgestaltete, aus welchem die Schweizer und die Oberländer ausgeschloßen wurden; bei diesem Beschluße blieb es auch auf dem Convent zu Frankfurt im Juni 1531, ungeachtet der Mühe, welche sich Landgraf Philipp gab, die Schweizer und Oberländer in den Bund aufnehmen zu laßen. Als ferner auf dem Convent zu Schmalkalden, Ende August 1531, der Kaiser durch die Kurfürsten von Mainz und von der Pfalz mit Aussicht auf einen s. g. Religionsfrieden unterhandeln und die evangelischen Stände befragen ließ, ob nicht etwa zwinglische Lehren von den Verbündeten begünstigt würden? gaben Sachsen und Hessen die Antwort: sie verblieben bei der Augsburgischen Confession. Es folgte noch im Jahr 1531 (19. Dec.) der Convent zu Frankfurt auf der bisherigen Grundlage des Bündnisses, und dann im April bis zum 7. Mai 1532 der Tag zu Schweinfurt. Hier wurden durch die kaiserlichen Mittelspersonen mit den Verbündeten, „denjenigen, welche zur Augsburgischen Confession und Assention sich bekennen", Verhandlungen gepflogen, dahin gehend, nicht weiter zu reformieren, die Zwinglianer nicht zu beschützen u. s. w., wobei Sachsen und Hessen im Vordergrund standen. Die vier oberländischen Städte, welche auf dem Reichstage zu Augsburg (11. Juli 1530) ihr gesondertes Bekentnis, die Tetrapolitana, eingereicht hatten: Straßburg, Constanz, Memmingen und Lindau, wurden jetzt

als in den Bund eingetreten in dem Schlußinstrument der Verhandlungen förmlich genannt und unterschrieben daſſelbe mit; es lautete aber der die Confeſſion betreffende Artikel des Inſtruments: „was und ſoviel die zu Augsburg gethane Confeſſion ſamt deren Apologie vermag, und deren gemäß, anhängig und nicht zuwider iſt“ [1]).

Den auf Grund der Schweinfurter Artikel am 23. Juli 1532 zu Nürnberg abgeſchloßenen Religionsfrieden unterſchrieb vorläufig Landgraf Philipp nicht, weil er, ſchon an die Wiedereinſetzung des Herzog Ulrich von Würtemberg denkend, dem Kaiſer vorerſt durch ſeine Geſandten Feige, Boyneburg und Walter eine Schrift über die eben vorliegenden (Würtembergiſchen u. a.) Beſchwerden übergeben ließ, und weil er den Frieden auch auf die künftig zur Augsburgiſchen Confeſſion tretenden Reichsſtände erſtreckt wißen wollte (worin er durch einen von ſeinen Theologen in Ziegenhain am 21. Mai 1532 abgehaltenen Convent beſtärkt worden war), wogegen Sachſen jedoch proteſtierte. Nachdem indes der Kaiſer unter dem 2. u. 3. Auguſt 1532 den Nürnberger Religionsfrieden beſtätigt hatte, trat am 13. Auguſt deſſ. J. auch Landgraf Philipp dem Nürnberger Religionsfrieden bei, und die eben berührte Differenz mit Sachſen wurde auf einem Convent zu Mülhauſen 15—21. December ausgeglichen. Am 29. Juni 1534 wurde dann, mit der Wiedereinſetzung des Herzogs Ulrich, in dem Vertrage zu Kadan in Böhmen der Nürnberger Religionsfriede beſtätigt, und wurden nunmehr die Schweizer ſich ſelbſt überlaßen, von den Schmalkalder Verbündeten definitiv aufgegeben. Noch mögen als in die uns eben beſchäftigende Periode eingereihet werden die beiden Schmalkalder Convente vom 6. December 1535, in Folge deſſen die bisher ſtark oberländiſch (ſchweizeriſch) gefärbte Stadt Frankfurt a. M. zur

1) Bucer, welcher in den dreißiger Jahren überhaupt ſeine ſchlimmſte Zeit gehabt und die übelſte Rolle in ſeinem Leben geſpielt hat, ſuchte durch allerhand Finten, in geradem Widerſpruch mit der urkundlichen hiſtoriſchen Warheit zu erſchleichen, daß durch den Zutritt der vier Städte zur Augsburgiſchen Confeſſion in Schweinfurt die Tetrapolitana unberührt geblieben ſei, und daß vielmehr durch die Schweinfurter Verhandlungen die Fürſten zur Tetrapolitana getreten wären. Leider hat man in Niederheſſen ſich nicht allezeit geſchämt, auf dieſe niedrigen Lügen, welche Chriſtoph Hardeſianus 1581 mit beſonderer Geſchicklichkeit juriſtiſch zu geſtalten gewußt hatte, ſich zu berufen.

ſpätere Leben des Mannes aber zeigt, wenn er ſich auch niemals ganz von ſeiner Unſicherheit befreien konnte, beßere Seiten, wie ich dieß mit gleicher Entſchiedenheit geltend machen muß; für einen bedeutenden Theologen aber wird ihn nur einſeitige Beſchränktheit halten können. Die Charakteriſtik, welche Löſcher Hist. motuum 2, 18—30 von ihm gibt „Von Bucerl Sinn und Verfahren" wird, weil ſie auf lauter Thatſachen gegründet iſt, für heute und für alle Zeit die richtigſte bleiben; die günſtigſte Darſtellung ſeines Verfahrens, welche ohne der hiſtoriſchen Warheit zu nahe zu treten, gegeben worden iſt, findet ſich in der Straßburger Kirchenordnung von 1598 S. 14—54.

Daß Bucers Thätigkeit auf die kirchlichen Dinge in Heſſen Einfluß gehabt habe, wird nicht geleugnet werden wollen; unſer Augenmerk wird nur darauf zu richten ſein, ob dieſer Einfluß von der Art geweſen ſei, daß durch denſelben der bisherige Bekenntnisſtand alteriert worden wäre, oder ob trotz dieſes ausgleichenden und die Realität der Gegenſätze verwiſchenden Einfluſſes der Confeſſionsſtand ſich behauptet habe.

Die erſte und nicht unbedenkliche Aeußerung jenes Einfluſſes, welchen Bucer auf das heſſiſche Kirchenweſen äußerte, war die, daß durch ſeine (und der übrigen Straßburger, Capitos, Hedios und Zells) Empfehlung an Schnepfs Stelle 1534 der nichts weniger als lutheriſch geſinnte Gerhard Geldenhauer (Noviomagus), welcher ſchon 1532 als Profeſſor der Geſchichte in Mätburg functioniert hatte, dann aber um Privatangelegenheiten zu beſorgen, die Univerſität verlaßen hätte, als Profeſſor der Theologie zu Marburg angeſtellt wurde. Dieſe Empfehlung iſt von um ſo größerer Bedeutung, weil dieſelbe (ſ. Schminke Monum. hass. 3, 291—302) von den heftigſten Klagen über das Verfahren Schnepfs und Oettingers in Würtemberg begleitet war. Eine weitere Aeußerung dieſes Einfluſſes, welche für uns von Erheblichkeit ſein kann, iſt die, daß, wenigſtens höchſtwarſcheinlich durch denſelben, an die Seite des Landgrafen als „Hofprediger" ſtatt des nach Würtemberg abgegangenen Konrad Oettinger der zweideutige Dionyſius Melander[1]) gebracht wurde.

1) Gebürtig aus Ulm, und dort Dominikaner (nicht Franziskaner) geworden, in Folge ſeiner zu Pforzheim gehaltenen evangeliſchen Predigten aus

Nun trat freilich neben Geldenhauer, gleichfalls 1534 als Professor der Theologie, und zugleich an Schnepfs Stelle als Pfarrer zu Marburg, der entschiedene und fest bei Luthers Lehre beharrende Johann Drach (Draconites); indes zeigt eben diese Doppelernennung eines der Lehre Luthers gänzlich fern stehenden und eines derselben unmittelbar angeschlossenen Professors das von Landgraf Philipp von jetzt an befolgte System des Aequilibrierens, durch welches zunächst die theologische Jugend theils unentschieden und haltlos, theils aber auch was die Entschiedeneren betraf in zwei Parteien gespalten wurde. Nichtachtung des kirchlichen Rechts und der kirchlichen Ordnung war die Saat, welche L. Philipp ausstreuete und die dann später eine nur allzu reichliche und keineswegs erfreuliche Ernte brachte. Für den Augenblick war freilich diese Saat nur sparsam ausgestreut, denn Geldenhauer war nicht nur seinem Collegen Drach gegenüber sondern auch an sich höchst unbedeutend, zudem war seine Wirksamkeit nicht von langer Dauer († 10. Januar 1542); welche Früchte aber selbst diese geringe und kurze Thätigkeit Geldenhauers getragen habe, kann man an seinem gleichnamigen Sohn (Pfarrer zu Marburg bis 1568) sehen, der ein hartnäckiger Bestreiter des kirchlichen Rechtes war. Wir werden uns genötigt sehen, auf diesen Punkt noch mehr als einmal zurückzukommen [1]).

---

dem Orden, entlaßen 1522, Pfarrer am Dom in Frankfurt a. M. 1525, wegen verschuldeter Mißhelligkeiten mit seinen katholischen Mitpfarrern (er rief das Volk zur Gewaltthat gegen den katholischen Cultus auf) und wegen ungeziemenden Verhaltens (er verlobte sich als geschiedener Ehemann mit einer Witwe, ließ aber dieselbe, nachdem er mehrere Wochen mit ihr gelebt hatte, wieder fahren, woraus dann ein widerlicher Rechtshandel entstand) 1535, indes doch ehrenvoll, entlaßen; zu Ende des Jahrs 1535 Hofprediger bei L. Philipp, 1538 Pfarrer zu St. Martini in Kaſſel, copulierte 3. Merz 1540 den Landgrafen mit M. v. d. Saal, † 10. Juli 1561, 75 J. alt, 53 im Pfarramt.

1) In dieser Zeit (1533—1534) scheint es auch gelungen zu sein, den Superintendenten von Darmstadt, Nicolaus Maurus — nach allem was wir von ihm wißen, ein eben so begabter wie ernstgläubiger und frommer Mann — wegen seiner streng lutherischen Gesinnung von seiner Stelle zu entfernen, wozu schon Zwingli 1529 die erste Anregung gegeben hatte (Brief Zwinglis an L. Philipp v. 2. Nov. 1529. Kuchenbecker Anal. hass. 10, 402).

Der bedeutendſte öffentliche Act aber, welcher auf Bucers Betreiben durch L. Philipp zu Stande gebracht wurde, war die Wittenberger Concordie vom 23. und 29. Mai 1536. Bei der Wichtigkeit, welche dieſes Actenſtück für die heſſiſche Kirche bis zur Einführung der Verbeſſerungspunkte des Landgrafen Moritz gehabt hat, erſchien es angemeſſen, daſſelbe im Anhang (Beilage I) abzudrucken, wenn auch der Abdrücke eine große Anzal vorhanden iſt, und den Abdruck mit einigen kritiſchen und literariſchen Bemerkungen zu begleiten. An der Geſchichte des Zuſtandekommens der Concordie aber gehen wir vorüber, da dieſelbe der heſſiſchen Kirchengeſchichte überhaupt nur zum allerkleinſten Theil angehört, und für die Darſtellung des Confeſſionsſtandes der heſſiſchen Kirche doch nur die Concordie ſelbſt, das Reſultat der Verhandlungen, nicht deren Verlauf und deſſen Geſchichte, von Bedeutung iſt [1]).

1) Nur ein Punkt aus dieſer Geſchichte, welcher neuerlich ohne allen wiſſenſchaftlichen Grund und gewaltſam in die Geſchichte des heſſiſchen Confeſſionsſtandes hineingezogen worden iſt, möge nebenher eine kurze Erörterung finden. In der Inſtruction vom 17. December 1534 für die in Kaſſel zu führenden Vorverhandlungen (Januar 1535), welche Luther dem Melanchthon mitgab und deren deutſcher Text im zweiten Supplementbande der Jenaiſchen Ausgabe von Luthers Werken (Eisleben 1565 fol.) Bl. 329a—330a zuerſt, übrigens nicht aus Luthers Handſchrift, gedruckt worden iſt, finden ſich bekantlich am Schluße die Worte: „Vnd iſt Summa das vnſer meinung, das warhafftig „in vnd mit dem Brot der leib Chriſti geſſen wird, alſo, das alles was das „Brot wircket vnd leidet, det Leib Chriſti wircke vnd leide, das er ausge„teilt, geſſen, vnd mit den zeenen zubiſſen werde.“ Seckendorf hat (3, 79) aus einer alten Abſchrift einen lateiniſchen Text, in welchem das conteratur dentibus corpus Christi gleichfalls vorkomt, bei ihm bildet jedoch dieſer Satz nicht den Schluß, ſondern den Eingang der Inſtruction. Das Original der Inſtruction iſt von Luther lateiniſch geſchrieben und von Melanchthon an Bucer gegeben worden, aus den Händen des Letztern aber in die Bibliothek zu Canterbury gekommen, wo ſich daſſelbe noch jetzt befindet. In dieſem Original aber findet ſich die Formel conteratur dentibus corpus Christi nicht, wie dieß der Abdruck deſſelben in Tenzels monatlichen Unterredungen 1698 S. 52 f. ausweiſt. Wenn alſo der Ausdruck: „mit den zeenen zubiſſen“ wirklich von Luther herrührt, was hiernach mehr als zweifelhaft erſcheint, ſo kann derſelbe höchſtens für eine gelegentliche Aeußerung, nicht aber für eine Lehre Luthers gelten. Als ſolche aber, ja als Lehre der lutheriſchen Kirche, behandelt dieſen Ausdruck das Gutachten

Zum Voraus wollen wir daran erinnern, daß die Concordie sich selbst nur für ein Interimisticum ausgibt, und für die Geschichte der Kirche im Ganzen eine höhere Bedeutung als die eines temporären Friedens, eines Waffenstillstandes, an und für sich nicht ansprechen darf. Allerdings aber ist der erste und hauptsächlichste Artikel dieser Wittenberger Concordie, der Artikel vom Abendmal, in die Concordienformel (Solida Decl. VII) aufgenommen worden, und hat folglich da, wo die Concordienformel Geltung hat, symbolische Auctorität, selbstverständlich in dem Sinne, welchen die Concordienformel diesem Artikel in der demselben beigegebenen Exposition beilegt. Wo die Concordienformel nicht recipiert ist, hat auch die Wittenberger Concordie keine Autorität, wenn nicht durch einen anderweitigen kirchlich gültigen Act derselben kirchliche Auctorität verliehen worden ist.

An einem solchen anderweitigen förmlichen Act fehlt es nun in Hessen während der Lebenszeit des Landgrafen Philipp, († 31. März 1567) wenn gleich der Landgraf privatim nicht so ganz selten die Concordie erwähnt[1]). Nur das kann man dahin rechnen, daß Philipp im Jahr 1544 die Marburger Theologen auf die Wittenberger Concordie verwies. Erst das Testament Philipps (vom 6. April 1562) bezeichnet die Wittenberger Concordie als Richtschnur für das Verfahren der Söhne Philipps, und seitdem tritt dieselbe in der

der theol. Facultät zu Marburg vom 10. September 1855 S. 36 mit Vernachläßigung auch der elementarsten Kritik, welcher doch schon Fricks Seckendorf Sp. 1395 die Wege weisen konnte. Die hessische Kirchengeschichte durfte von der einheimischen theologischen Facultät erwarten, wenigstens mit derjenigen kritischen Sorgfalt behandelt zu werden, welche man schon von einem Schüler fordert. Freilich hätten auch Westphal und die Concordienformel nicht nötig gehabt, sich so bestimt gerade gegen diesen Ausdruck zu verwahren, wie sie dieß, offenbar mit Berücksichtigung des Eislebener Druckes, gethan haben. Indes damals konnte man es nicht beßer wißen.

1) Die bestimteste Beziehung auf die Wittenberger Concordie welche in öffentlichen hessischen Kirchenhandlungen von 1567 sich findet, ist die des Convents zu Ziegenhain vom 5. Oct. 1561, wo unter den von der hessischen Kirche anerkannten Auslegungen des 10. Artikels der A. Confession auch die Wittenberger Concordie angeführt wird.

heſſiſchen Kirche in der That, anerkannt von den berechtigten Organen der Kirche als Auctorität auf. Dieß wird durch die Verhandlungen der Generalſynoden und durch die Aufnahme der Wittenberger Concordie in den theologiſchen Doctoreid, wie derſelbe vom Jahr 1585 bis zum Jahr 1607 beſtand (vgl. Leuchter S. 283) vollgültig bewieſen. Seit dem Jahre 1607 aber wird in Heſſenkaſſel die Wittenberger Concordie trotz dem, daß Landgraf Wilhelm IV. dieſelbe in ſeinem Teſtamente in ähnlicher Weiſe wie ſein Vater Philipp dem Nachfolger zur Richtſchnur ſeines Verhaltens empfahl, in den Hintergrund gerückt; aus dem theologiſchen Doctoreide fiel ſie in gedachtem Jahre (bei des Schweizers R. Eglin Promotion) aus, und wenn ſie auch in der Propoſition zur Synode von 1607 noch erwähnt wird, ſo kommt ſie doch in der heſſenkaſſelſchen Norma docendi ſeitdem nicht mehr vor. Anders in Heſſen-Darmſtadt; hier wurde ſie im Jahre 1626 eigens unter die Lehrnormen der heſſiſchen Kirche (Chriſtliche Confeſſion. Marburg) recipiert, und dieſe Aufnahme noch 1667 wiederholt, und ſo bildet ſie dem Recht nach bis auf dieſen Tag einen directen Beſtandtheil der Norma docendi in der Kirche der Heſſendarmſtädtiſchen Lande und in der lutheriſchen Kirche des kaſſeliſchen Theils von Oberheſſen. Da jedoch die Verhandlungen und Abſchiede der Generalſynoden von 1567—1582 für die Kirche von ganz Heſſen, und namentlich auch von Heſſenkaſſel von ſehr großer, und zum Theil von entſcheidender Bedeutung ſind, ſo kann ſchon darum der Wittenberger Concordie nicht alle Bedeutung auch für den gegenwärtigen Confeſſionsſtand der Kirche in Heſſenkaſſel abgeſprochen werden; von dem größten Gewicht aber iſt dieſelbe zur Conſtatirung des Confeſſionsſtandes während der angegebenen Periode, von 1567 bis 1607, und in Folge davon auch in der früheren Zeit, von 1536 bis 1567. Denn dieſe Periode iſt eben ſo die Vorausſetzung für den Zeitabſchnitt 1567—1607, wie der Zeitabſchnitt 1530—1536 Vorausſetzung für die Folgezeit, 1536—1567 iſt.

Bekanntlich iſt der dogmatiſche Inhalt der Wittenberger Concordie, oder eigentlich nur des erſten, das Abendmal betreffenden Artikels derſelben, faſt vom Anfange an (durch Bucers Zweizüngigkeit) Gegenſtand des Streites zwiſchen der philippiſtiſch-calviniſchen Partei und den Lutheranern ſtreitig geblieben bis jetzt. Von jener Seite iſt

behauptet worden, und wird noch behauptet, es sei in der Concordie eine Concession von Luther gemacht worden, durch welche seine bisherige Lehre vom Abendmal zu Gunsten der oberländischen Lehre alteriert worden sei; von lutherischer Seite wird gerade umgekehrt behauptet, Bucer und seine Genoßen hätten durch die Concordie retractiert und mit Aufgebung ihrer bisher geführten Lehre, so weit diese nicht mit der Lehre Luthers übereinstimme, sich der letzteren angeschloßen. Da nun die Lehre Luthers in Hessen bis zur Wittenberger Concordie die ohne allen Zweifel rechtlich bestehende Lehre war, so wurde, wäre die erste dieser beiden einander entgegenstehenden Behauptungen gegründet, durch die Wittenberger Concordie, welche in Hessenkassel wenigstens vierzig Jahre lang eingeständlich symbolische Auctorität gehabt hat, und auch vor jenen vierzig Jahren (1567—1607), während der drei Decennien 1536—1567 eine gewisse, wenn auch nicht directe, Geltung genoßen haben muß, den Confessionsstand der hessischen Kirche allerdings alteriert werden sein.

Die dogmatischen Punkte auf welche es bei dieser Differenz ankommt, sind bekanntlich die beiden: 1) ob in der Wittenberger Concordie die Realpräsenz des Leibes und Blutes Christi bei den irdischen Elementen des Sacraments bekannt werde, und 2) ob der Genuß des Leibes und Blutes Christi im h. Abendmal auch den Unwürdigen zukomme? Wer ohne Vorurteil und Hintergedanken die beiden ersten Glieder des 1. Artikels der Wittenberger Concordie liest, wird alsbald und völlig unbedenklich zugestehen, daß in der Faßung jener Glieder die unmittelbare und objective (nicht durch den Glauben des Empfangenden irgendwie vermittelte) Verbindung des Leibes und Blutes Christi mit den irdischen Elementen des Sacramentes bekannt werde. Werden aber die Stückpforten der Hintergedanken geöffnet, so speit das hinter der bisher unbemerkt gebliebenen Thür verborgene Geschütz sofort einen Hagel von Bedenken und Einwürfen aus. So sollte denn nach der Declaration der Concordie, welche Bucer in Straßburg gab, der Leib und das Blut Christi den ganzen Christus bedeuten; eine Erklärung, welche jedoch wol nur einem Bucer zu geben möglich war, und nur von denen acceptiert werden wird, welche an der Zweizüngigkeit Gefallen tragen. So ist aber vor allem „cum pane et vino, mit dem Brod und Wein" bekanntlich seitdem

ein Panier für die, dem Sinne Luthers entgegenſtehende Auffaſſung der Lehre vom Abendmal geworden, um aus der Concordie herauszuleſen, „in dem Moment, in welchem Brod und Wein empfangen wird, wird auch Leib und Blut Chriſti, aber auf anderem Wege, als durch das Brod, empfangen, und ſchließt mithin die Diſtribution des Sacraments einen doppelten Act in ſich.“ Man kann gegen dieſe Auffaſſung der Worte der Concordie nicht geltend machen, wie das die lutheriſchen Theologen oft gethan haben, als ſei ſchon der Gebrauch der Worte „vere et substantialiter, warhaftig und weſentlich“ derſelben entgegen, indem dieſe Ausdrücke ja bisher ſtets von den Schweizern und Oberländern gemieden oder gar verworfen worden ſeien, denn die Gegenwart des wahren Leibes und Blutes Chriſti war, wenn auch nicht völlig zureichend formuliert, gerade der Punkt über den man ſich im Marburger Colloquium verglichen hatte, während die Differenz damals, weit beſtimter formuliert, die leibliche Gegenwart des Leibes und Blutes Chriſti im Brod und Wein betraf, und gerade dieſer Ausdruck (leibliche Gegenwart) iſt in der Wittenberger Concordie vermieden, wie das ſchon gar nicht unrichtig die Kaſſeliſchen Wechſelſchriften (Wolgegründete Rettung S. 227) anmerken. Auch kann man nicht ſagen, dieſer Mangel werde durch den hier gebrauchten Ausdrnck »substantialiter« erſetzt, denn dieſer Ausdruck findet ſich bekanntlich auch in der Apologie der Tetrapolitana, welche doch in den unmittelbaren folgenden Sätzen die leibliche Gegenwart des Leibes und Blutes Chriſti auf das Deutlichſte verneint und eben ſo auf das Deutlichſte den doppelten Act im Abendmal bekennt; und es iſt ohnehin jener Ausdruck an ſich einer verſchiedenen Auslegung, wenn auch nicht ohne Schwierigkeit, doch wenigſtens im Allgemeinen zugänglich. So wie das Bekennen der leiblichen Gegenwart des Leibes Chriſti in der Concordie vermieden worden iſt, iſt auch der mündliche Genuß des Leibes Chriſti nicht mit beſtimten Worten bekannt worden, und es läßt demnach auch die »sacramentalis unio, ſacramentliche Einigkeit“ für den, welcher die Concordie nun einmal in einem, der Lehre Luthers entgegenſtehenden Sinne verſtehen will, eine andere Auslegung zu als die, welche in der lutheriſchen Lehre dem Ausdrucke unio sacramentalis gegeben wird. — Es möchte kaum nötig ſein, zu bemerken, daß das

Gewicht allerdings auf dem „cum, mit“ liegt, dieſe Bezeichnung aber bis daher ganz einfach die ſacramentliche Union der irdiſchen und himliſchen Elemente des Sacraments in Luthers Sinne (daſſelbe, was in cum et sub bezeichnen ſoll) bedeutet hatte — und dem einfachen Wortſinne nach auch nur bedeuten kann — und dieß zwar mit ſo großer Beſtimtheit, daß bekanntlich Melanchthon auf dem Reichstag zu Augsburg in der von ihm aufgeſtellten ſehr ſcharfen Formulierung der ſächſiſchen und der bucerſchen Abendmahlslehre das „mit“ als gleichbedeutend mit in und eigens zur Charakteriſierung der ſächſiſchen Lehre im Gegenſatz gegen Bucers Lehre gebrauchte (vgl. die Formeln z. B. Chyträus Hiſt. d. A. C. 1576. Bl. 175b). Hiernach iſt denn auch unleugbar die leibliche Gegenwart des Leibes und Blutes Chriſti in den irdiſchen Elementen und die mündliche Nießung der himmliſchen Elemente in dem Lehrinhalt der Concordie begriffen, wenn es gleich an einer Formulierung dieſer Punkte fehlt. Geleugnet kann nämlich der erſte dieſer Lehrpunkte nur alsdann werden, wenn man cum als „nebenher“ und corpus et sanguis Christi als identiſch mit dem ganzen Chriſtus auffaßt; der zweite außerdem nur unter der weitern Vorausſetzung, daß die „Unwürdigen“ im Sinne der gleich zu erwähnenden bucerſchen Declaration verſtanden werden[1]). Ohnehin wird niemand darauf verfallen, das „mit“ der Concordie im bucerſch-calviniſch-philippiſtiſchen Sinne zu verſtehen, als wer dieſen Sinn ſchon zur Concordie mitbringt; es iſt, philologiſch angeſehen, eine künſtliche und zwar eine gezwungene (von fremdartigen Stoffen

1) Wie man in Heſſen die Sache anſah, davon zeugt die bereits in der Specialwiderlegung S. 207 angeführte Aeußerung des damaligen Univerſitätsrectors, des Juriſten Johannes Rudel, welche er in dem Album der Univerſität niedergelegt hat: Circa Natalem Servatoris nostri Jesu Christi (im J. 1534) conveniunt Cassellis diversae in Sacramentaria re factiones, a Wittenberga Phil. Melanchthon, vir ut pientissimus, ita longe eruditissimus, ex Argentina Mart. Bucerus, itaque discessum est, ut credatur, corpus Christi in pane altaris praesens esse. Dieſem Juriſten mußte doch wol das in und cum als gleichbedeutend gelten, und doch fochten die Calviniſten und ſeit 1605 die Niederheſſen gerade wider dieſes in, welches dem Zeitgenoſſen als das unbezweifelte Reſultat der Vorbeſprechung erſchienen war. Und mit ihm gewis den allermeiſten Heſſen.

erſt zur Geltung zu bringende Erklärung, und weder er noch die Uebrigen haben in jener Zeit auch nur den Verſuch gemacht, die kirchliche Anerkennung ihrer Erklärung nachzuweiſen. Auch der im dringendſten unioniſtiſchen Intereſſe ſchreibende heſſiſche Kirchenhiſtoriker Haſſencamp hat dieſen Nachweis nicht verſucht. Erſt im Jahre 1855 hat es die theologiſche Facultät zu Marburg unternommen, in ihrem bereits erwähnten Elaborat, betitelt „Amtliches Gutachten über die heſſiſche Bekenntnis- und Katechismusfrage" dieſen Nachweis zu verſuchen, indem ſie beſſer als die Fabronius, Stein und Haſſencamp zu begreifen ſchien, daß es hier mit bloßen Sympathieen für Bucer und ſein Bemäntelungsſyſtem nicht gethan ſei, vielmehr die Geltung der Buceriſchen Declarationen aus heſſiſchen Kirchenthatſachen nachgewieſen werden müße. Dieſer Verſuch eines Nachweiſes iſt jedoch in ungewöhnlicher Weiſe verunglückt, wie ich ſeiner Zeit bereits (Bedenken über das Gutachten der theol. Fac. in der Ev. KZ. 1856 Nr. 14. 15. 16. und in beſonderm Abdruck) dargethan habe. Ein anderweitiger Verſuch iſt bis jetzt nicht gemacht worden [1]), auch

---

noch zu reden haben werden. Joh. Crocius ſagt unter andern in ſeiner Summariſchen Nachricht u. ſ. w. (1636. 4) S. 12. §. 20 von der Wittenberger Concordie mit einer unvergleichlichen Frechheit: „Dabei denn nicht mit „einem Worte gehöret worden, daß die Oberländiſchen ihre Bekäntnüß und „ihre bis dahin geführte Lehre widerrufen hätten". Gerade dieß iſt durch ſämtliche Zeugen des Wittenberger Geſpräches unwiderſprechlich bewieſen, nur iſt dieſer Widerruf nicht in der Concordie ſelbſt formuliert worden. Crocius ſpeculierte ohne Zweifel auf die Unwißenheit ſeiner heſſiſchen Leſer, wie das in derſelben Sache und von derſelben Seite her auch noch in neuerer Zeit vorgekommen zu ſein ſcheint.

1) Dieſer Verſuch iſt dennoch wiederholt worden, aber mit noch weit üblerm Erfolge. Ziemlich allen Glauben überſteigt es, wie Hr. Gildemeiſter die gänzlich verlorene Sache der Behauptung der Facultät, es ſei die Wittenberger Concordie nur im Sinne der Buceriſchen Declarationen gültig geweſen, in ſeiner Schrift (das Gutachten 1859) S. 41—48 zu retten ſucht. Er meint, weil Bucer mit den heſſiſchen Theologen in Homberg und Marburg verhandelt habe, ſei auch die Zuſtimmung zu ſeinen Declarationen erfolgt; er meint, die Aeußerung der mit den Wiedertäufern verhandelnden Theologen und die Aeußerung des L. Philipp, welche jetzt erſt vollſtändig gegeben wird (wodurch ſich dieſelbe als eine im lutheriſchen Sinne geſchriebene documentiert), ſei eine Beſtätigung für die Geltung der Declarationen — nach welcher Theologie dieß möglich ſei, wollen wir dem Herrn, welcher ſolchen Unſinn produciert hat,

ſchämte, auf dieſe argen und widerchriſtlichen Sätze ſich nicht allein zu berufen, ſondern ſogar darauf zu pochen, iſt ein ſchwarzer Fleck auf der Geſchichte der niederheſſiſchen Theologie. Eine unverſchämte Lüge aber war es von dem Kaſſeler Superintendenten Paul Stein, dem Verfaßer der Wechſelſchriften, daß er behauptete, die Wittenberger Concordie ſei „von Wort zu Wort aus der oberländiſchen Apologie von 1531 genommen", was nur auf die Teuſchung Unkundiger berechnet ſein konnte, da der Augenſchein das gerade Gegenteil von dieſer Behauptung beſagt, wie denn auch ſchon die Specialwiderlegung S. 292 dieſe grobe Lüge in der beſchämendſten Weiſe aufgedeckt hat.

Es entſteht nun die Frage: iſt in Heſſen irgendwo und irgendwie bis zum Jahre 1607 eine kirchlich gültige Entſcheidung getroffen worden, durch welche die bucerisch-calviniſch-philippiſtiſche Auffaßung der Wittenberger Concordie, namentlich aber die von Bucer bald nachher in Straßburg gegebenen und veröffentlichten Declarationen der Concordie, wodurch dieſelbe als die oberländiſche Lehre ausdrückend dargeſtellt werden ſollte, feſtgeſtellt und kirchlich legitimiert worden iſt? Iſt dieß der Fall, dann wird behauptet werden müßen, daß der bisherige Confeſſionsſtand der heſſiſchen Kirche alteriert und das Bekentnis ein oberländiſches geworden ſei; im entgegengeſetzten Falle aber wird mit gleicher Strenge daran feſtzuhalten ſein, daß die Concordie in Heſſen ihrem Wortlaute nach, d. h. gerade ſo, wie ſie in die Concordienformel aufgenommen und in derſelben, der calviniſtiſchen Erklärung gegenüber, ihrem Wortſinne nach feſtgeſtellt worden iſt, Geltung gehabt, mithin nur dazu gedient habe, den bisherigen ſächſiſchen Confeſſionsſtand der heſſiſchen Kirche dem Rechte nach zu befeſtigen.

Eine ſolche Entſcheidung exiſtiert nun durchaus nicht. Daß im Jahr 1606 Hermann Fabronius, ſpäter die Verfaßer der kaſſeliſchen Wechſelſchriften und Johann Crocius die Wittenberger Concordie in bucerisch-calviniſtiſch-philippiſtiſchem Sinne verſtanden und durch ihre literariſchen Producte demſelben Eingang zu verſchaffen ſuchten, entſcheidet natürlich auch nicht das Mindeſte, im Gegenteil gibt ſich die im Sinne der bucerischen Declarationen von Fabronius verſuchte Erklärung der Concordie[1]) deutlich als eine jetzt

1) Er gab dieſelbe in ſeinem Buche: Antiqua fides Cattorum (unter dem Pſeudonym Erasmus Sabinus Hodfuerus) 1606, von welchem wir ſeiner Zeit

Buche entnehmen: De unione personali duarum in una persona Domini nostri Jesu Christi naturarum ac. Meyer druckt nämlich hinter dem ersten Artikel der Wittenberger Concordie (Bl. R 1a—R 2b) die Declarationen Bucers ab (Bl. R 3a—R 5a), und erklärt in der weiter folgenden Exposition der Lehre vom Abendmal wenigstens die Nießung der Unwürdigen (nicht die Realpräsenz des Leibes Christi im irdischen Element, in welchem Punkte Meyers Lehre Bl. S 2a im geraden Widerspruch mit Bucers Declaration steht) in Gemäßheit der Declaration Bucers. Aber Meyer rechnet weder die Concordie noch Bucers Declarationen zu den die Lehre bestimmenden Auctoritäten, vielmehr nur die Concordie selbst (nicht die Declarationen) zu den Mitteln, durch welche man über die Ubiquitätsstreitigkeiten hinsichtlich der Lehre vom Abendmal hinauskommen könne, wenn man ja mit der Lehre der anerkannten Symbole sich noch nicht begnügen wolle; er gibt den Rat, für diesen Fall sich der Concordie zu bedienen (Bl. S 3a). Abgesehen davon, war Meyers Schrift eine Privatschrift, welche weder die Billigung der um Rat gefragten hessischen Theologen noch des Landgrafen fand, da Landgraf Wilhelm IV. im Gegenteil, wie gesagt, das Buch confiscierte, so daß aus den betreffenden Stellen desselben nicht einmal auf eine allgemeine Billigung der Declarationen Bucers Seitens der hessischen Theologen geschloßen werden darf.

Daß aber eine Entscheidung in dem bemerkten Sinne gar nicht getroffen worden sein könne, und eine solche allgemeine Billigung oder Anwendung der Declarationen Bucers nicht Statt gefunden habe, daß vielmehr die Anlehnung an die bucerischen Declarationen lediglich die Sache Einzelner gewesen sei, und in welcher, auch des Scheines der Ehrlichkeit ermangelnder Weise sie dieß gewesen sei, möge ein von dem eigentlichen Calviniſten George Sohn (Professor der Theologie in Marburg 1574—1584, dann in Heidelberg, † 1589) an den Superintendenten Meyer aus Veranlaßung eben jenes Buches de unione personali unter dem 16. Juli 1588 gerichteter Brief beweisen, welcher vollständig in Schminke Monim. hass. 3, 312—319 abgedruckt ist, und aus welchem wir die zur Sache gehörigen Stellen hier folgen laßen.

De coena Domini in fine libri cur ex formula concordiae Buceri ita explicaveris, in literis tuis significas: 1) »Volunt prin-

cipes, inquis, ut concordiam illam Buceri amplectamur, nec ab ea recedamus«. — Ego vero sic sentio: si quem librum nos amplecti et sequi principes volunt, diligenter considerandum esse, an ei aliquid desit, vel, an aliquid in eo sit, quod cum scriptura pugnare videatur. Nam si desit aliquid ad veritatem, aut ad justam veritatis explicationem, *a nobis addendum est*, ne quid veritati derogetur ac decedat. Si quid falsum et cum scriptura pugnans insit, *ea pars libri improbanda est*; si caetera recte habeant. Jam vero in concordia Buceri, ut nihil falsi insit, *tamen veritas involucris tegitur*, ac proinde ad justam veritatis explicationem aliquid ei deest. Itaque Bucerus ipse paulo post addidit explicationem, ut ambiguitatem illam, quae in formula inest, tolleret, aut saltem minueret, ac defectum suppleret. Quod cum ita sit; *licet quidem vobis formulam concordiae, quoniam id volunt principes, amplecti, sed ita, ut, quae ambigua sunt, explicetis, aut, quae ad veritatis explicationem desunt, addatis*, ne veritas involucris tecta aut vinculis constricta teneatur. *Atque ita ego cum Marpurgi essem, aliquoties pro re nata ostendi, me concordiam Buceri amplecti, sed addita mea aut Buceri explicatione*, quae id, quod deesset, suppleret, aut, quod ambigue dictum esset, declararet.

2) »Haec concordia Luthero et Antagonistis praecipuis placuit«. — Placuit quidem non solum Luthero, sed et Bucero, sed cum eam a quibusdam male accipi Bucerus intelligeret, explicationem, de qua antea dixi, addidit, ne Lutheri sententiam de orali manducatione, etiam impiorum, approbasse videretur.

3) »Majores nostri et il, qui ecclesiis praefuerunt, eam approbarunt et in conventibus allegarunt«. — *At si simpliciter et sine explicatione eam approbarunt et allegarunt in conventibus Hassiae, profecto aut ignorarunt veritatem aut dissimularunt.* Nec igitur ipsos imitari hoc tempore decet, praesertim cum plures causae nunc sint aperte edendae confessionis, quam tunc temporis fuerunt.

Wäre irgend eine nur notdürftigſt haltbare Entſcheidung über die Gültigkeit der Buceriſchen Declarationen in Heſſen, ja wäre nur eine factiſche Billigung derſelben Seitens der heſſiſchen Geiſtlichkeit

vorhanden gewesen, so würde ein Sohn sicherlich nicht unterlaßen haben, sich darauf zu berufen. Gerade im Gegenteil dringt er darauf, jetzt erst Erklärungen zur Concordie, und zwar nicht nur Bucers, sondern auch noch andere (denn mit Bucers Explicationen war Sohn noch lange nicht zufrieden, wie er in demselben Briefe unter 6, andeutet) hinzuzufügen, um die Concordie der calvinistischen Lehre anzupassen.

Ueber alles das aber wird in der Concordie selbst deren Unterordnung, weil die Unterordnung ihrer Unterzeichner, unter die Augsburgische Confession und deren Apologie in der bestimtesten Weise bekannt, und folgt schon hieraus, daß die Alteration irgend eines Artikels der Augsburgischen Confession, und namentlich des zehnten, durch die Paciscierung der Wittenberger Concordie ein Unding sei, welches nur von unkundigen oder unehrlichen Parteigängern als eine Wirklichkeit angenommen werden könnte. Es wird sich somit aus dem bisher Dargestellten ergeben, daß der bisherige Confessionsstand der hessischen Kirche durch die Wittenberger Concordie, anstatt verändert oder beeinträchtigt zu werden, nur befestigt worden sei, und weiter ergibt sich als gleich unanfechtbares historisches und zugleich dogmatisches Resultat, daß die Concordie, wo und wie lange sie in Hessen Lehrauctorität gewesen ist oder noch jetzt ist, sie dieß dem Rechte nach nur nach ihrem Wortlaute, d. h. in lutherischem Sinne gewesen sei und noch jetzt sei. Dagegen aber muß anerkannt werden, einmal, daß es ein Fehler war, die Concordie nicht zu publicieren, wenn sie ja als Lehrauctorität benutzt werden sollte, so daß man dem trotzigen Bestreiter des kirchlichen Rechtes, dem Pädagogiarchen Justus Vultejus in Marburg, Seitens der Generalsynode von 1571 billiger Weise nicht allzuviel anhaben konnte, als er auf die Frage: ob er sich nicht durch die Wittenberger Concordie gebunden erachte? die Antwort gab: „er habe sie nie gesehen". Sodann muß anerkannt werden, daß wenn man den Wortlaut der Concordie mit strengem Haften an dem Buchstaben auffaßt, niemand von vorn herein genötigt werden kann, das *oraliter* zu bekennen und zu lehren. Als deshalb auf der Generalsynode von 1581 drei Pfarrer aus Katzenelnbogen angeklagt wurden, daß sie mit Berufung auf die Wittenberger Concordie die mündliche Nießung und die Nießung Seitens der Unwürdigen

leugneten, war es hinsichtlich des ersten Punktes, da man sich nun einmal lediglich nach dem Buchstaben richten wollte, ganz in der Ordnung, daß dieselben nicht sofort abgesetzt, sondern erst belehrt werden sollten. Hinsichtlich des zweiten Punktes war freilich die Nachsicht, die man ihnen angedeihen ließ, völlig ungerechtfertigt, und läßt sich nur durch den nahen Zusammenhang des zweiten Anklagpunktes mit dem ersten einigermaßen entschuldigen.

## 8. Schmalkalder Artikel.

Die Schmalkalder Artikel sind von jeher Seitens der lutherischen Kirche als die Ratification, als die Wiederholung und Bestätigung, der Wittenberger Concordie, so weit dieselbe hier einschlug, betrachtet worden, freilich in so fern, als durch diese Artikel die Ausflüchte abgeschnitten wurden, welche man, wie vorher erwähnt, bei den Ausdrücken der Wittenberger Concordie in schweizerischem (oberländischem) Sinne machte [1]). Nun sind die Schmalkalder Artikel von Adam Kraft, Johannes Drach, Anton Corvinus und Dionysius Melander, von letzterem jedoch mit einer Restriction, welche die Bedeutung seiner Unterschrift wieder aufhebt [2]), unterzeichnet. Es

1) Daß Brenz diese Ansicht hatte, geht aus seinem an Bugenhagen gerichteten Schreiben, durch welches er Letztern zur Unterschrift der Artikel bevollmächtigt, deutlich genug hervor; vgl. Schmalcaldische Artickel 1575. Bärr. Bl. cb u. dijb; bestimt darüber ausgesprochen hat sich bekanntlich die Concordienformel.

2) „Ego Dionysius Melander subscribo Confessioni, Apologiae et Concordiae in re eucharistiae". Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß Melander hiermit sein Beharren bei der Wittenberger Concordie hervorheben wollte, während doch die Concordie in der Versamlung der Theologen bereits Erwähnung und Billigung gefunden hatte. Zu welchem andern Zwecke aber konnte dieses Hervorheben dienen sollen, als um die Concordie den Schmalkalder Artikeln gegenüber geltend zu machen? Freilich hätte in diesem Fall Melander gar nicht unterschreiben sollen; mir scheint es aber so, daß nicht allein die oben im Texte gegebene Auffaßung der Unterschrift Melanders, sondern weit eher die berechtigt sei, daß er einen Protest mit derselben beabsichtigt habe. Dieser Meinung sind auch die Vff. der Wechselschriften S. 266, welche durch das was die Specialwiderlegung S. 281 anführt, mir nicht zureichend widerlegt zu werden scheint. Als er nach Kassel zurückgekommen war, sagte er zu seinen dortigen Amtsgenoßen spottend mit Beziehung auf diese Unter-

wird ſich nur fragen, welche Bedeutung dieſe Unterzeichnung ſamt dem unterzeichneten Actenſtück, den Schmalkalder Artikeln, für den Confeſſionsſtand der heſſiſchen Kirche habe.

Es wird in neuerer Zeit ſehr angelegentlich hervorgehoben, daß die Schmalkalder Artikel eigentlich nur ein Privatbekenntnis Luthers ſeien, und auch die denſelben zu Theil gewordenen Unterſchriften für nichts anderes gelten könnten, als für private Zuſtimmungen; die öffentliche Anerkennung und vollends die ſymboliſche Geltung ſei den Schmalkalder Artikeln erſt weit ſpäter, und eigentlich das Letztere nur durch die Concordienformel zu Theil geworden. Die erſten beiden Punkte in dieſer Behauptung ſind entſchieden unrichtig. Die Artikel ſollten ein öffentliches, für das Concil beſtimtes Bekentnis ſein, und unter dieſer Vorausſetzung ſind die Unterſchriften erfolgt; mithin ſind auch die Unterſchriften, zumal da die überwiegend meiſten Theologen eigens für den Schmalkalder Convent abgeordnet waren, alſo ihre Landeskirche zu vertreten hatten, an und für ſich nichts weniger als private, aus ſubjectivem Belieben hervorgegangene Unterſchriften. Wer von öffentlichen Handlungen nur die elementarſten Begriffe hat, wird dieſes zugeſtehen und behaupten müßen. Nun wurde der nächſte Zweck, die Artikel auf dem Concil vorzulegen, nicht erreicht, weil die evangeliſchen Bundesgenoßen zu Schmalkalden die Beſchickung des Concils ablehnten, alſo auch die Artikel in dem Receſſ nicht erwähnen konnten; dieß benimt aber dem öffentlichen Charakter des Actenſtückes ſo wie der Unterſchriften an und für ſich nicht das Geringſte. Da

---

ſchrift: „meine Hand ſoll dem heiligen Geiſte nichts verſchreiben“. — Warum nicht die Schmalkalder Artikel, ſondern nur der Traktat de potestate et privatu Papae (mit Einſchluß der wiederholten Zuſtimmung zu der Augsb. Confeſſion und Apologie) von dem Kaſſeler Superintendenten Joh. Fontius unterzeichnet ſei, iſt bis jetzt nicht bekannt geworden. Die ſchlimſte Urſache dieſer Art von Unterzeichnung oder Nichtunterzeichnung angenommen: die Abneigung des Fontius gegen die Schmalkalder Artikel, in ähnlicher Weiſe wie bei Melander, würde dieß dennoch nichts weniger beweiſen, als einen Widerſpruch der heſſiſchen Kirche gegen die Schmalkalder Artikel überhaupt, ſondern nur eine ſtärkere Parteiung als die ſchon durch Melanders Signatur dargeſtellte bloßlegen. Indes iſt dieſe Urſache eine gänzlich unannehmbare, da Fontius, ſo viel wir von ihm wißen, bei der ſächſiſchen Reformation geſtanden hat. Vgl. Specialwiderl. S. 265.

jedoch ein öffentlicher Gebrauch von den Artikeln zu deren eigentlichem Zwecke nun einmal nicht gemacht worden war noch werden konnte, so behandelte Luther dieſelben allerdings auch als ſeine Privatſchrift, die er mit Abänderungen 1538 herausgab. Ob Luther hierzu berechtigt geweſen ſei, iſt eine Frage, die ſich verſchieden beantworten läßt, die ich jedoch nicht unbedingt bejahen möchte; jedenfalls iſt der primäre Charakter der Schmalkalder Artikel der öffentliche, der private Charakter iſt, wenn man einen ſolchen überhaupt zugibt, ein ſecundärer. Jenen öffentlichen Charakter werden wir deshalb auch den drei heſſiſchen Unterſchriften und ſomit der von den Trägern dieſer Namen repräſentierten heſſiſchen Kirche die Adhäſion an das „Bekenntnis Luthers" wie man ſo gern mit halbem Hohne ſagt, wir aber im vollſten Ernſte acceptieren, d. h. an die Schmalkalder Artikel, zuſprechen. Ob von dieſer Adhäſion der zunächſt beabſichtigte Gebrauch gemacht worden, ob dieſe Adhäſion ſofort oder ſpäter noch beſonders geltend gemacht worden, darauf kommt entweder zunächſt nichts, oder überhaupt gar nichts an [1]).

1) In dem Gutachten der hieſigen theol. Facultät S. 68 war die Aeußerung Jakob Andreäs „es ſei unter allen Schriften unſerer Confeſſion keine in ſo anſehnlicher ſtattlicher Verſamlung und Beratſchlagung der vornehmſten Theologen geſtellt als eben dieſe Articul" eine derbe hiſtoriſche Unrichtigkeit genannt worden, und dieſe Bezeichnung hatte ich in meinem Bedenken (Ev. K.Z. 1856 S. 150) beſtritten. Ich beſtreite ſie noch, auch und ganz beſonders im Gegenſatz gegen die durchaus nicht zum Ziel treffenden hämiſchen Auslaßungen Herrn Gildemeiſters S. 48—51. Daß, wie derſelbe jetzt ſagt, die Aeußerung der th. Fac. ſich bloß auf den Ausdruck „Beratſchlagung" bezogen habe, iſt einfach eine grobe Unwarheit; der Satz der Facultät iſt ganz allgemein gefaßt, und gab mir das volle Recht, eben auf die „ſtattliche Verſammlung" den Tadel der Facultät zu beziehen; die „ſtattlichſte Verſamlung der vornehmſten Theologen" bleibt der Schmalkalder Convent in der angegebenen Beziehung einmal für allemal. Aber nunmehr halte ich eigens auch die „Beratſchlagung" feſt, und das „Stellen" der Artikel. Wenn etliche und zwanzig Unterſchriften, wie das hiſtoriſch feſt ſteht nnd von Hrn. Gildemeiſter ſelbſt nicht geleugnet wird, in Schmalkalden ſelbſt erfolgt ſind, ſo werden dieſe Unterſchriften doch nicht ohne Beratſchlagung, etwa wie jetzt Addreſſen gegen „misliebige" Staats- und Kirchenbeamten mit Unterſchriften der neuen Aera verſehen werden, zu Stande gekommen ſein. Dieſe Acceptation der Artikel iſt eben das Stellen, nicht aber iſt das bloße

Daß die Schmalkalder Artikel erſt ſpäter ſymboliſche Geltung erlangt haben, iſt richtig, wenn man unter der ſymboliſchen Geltung die durch einen nochmaligen Act einer Landeskirche (oder der ganzen lutheriſchen Kirche) vollzogene formelle Einſetzung der Artikel als norma docendi verſteht. Indes iſt dieſe Auffaßung, wenn ſchon keineswegs unrichtig, doch zu eng. In den Schmalkalder Artikeln erkannte man allgemein einen vollſtändigen und zutreffenden Ausdruck des evangeliſchen Glaubens, ausgeſprochen durch die zuſtändigen Auctoritäten, ſchon im Laufe der funfziger Jahre des Jarhunderts. Daß man allgemein die Schmalkalder Artikel als ſymboliſch betrachtete, bezeugt Melanchthon, ſich ſelbſt einſchließend, in einem Schreiben vom 6. September 1557, welches er vom Colloquium zu Worms aus an den Fürſten Joachim von Anhalt richtete. Es wird ſich die Anſicht, als ſei die Geltendmachung der Schmalkalder Artikel lediglich ein Reſultat des einſeitigen Parteitreibens der Flacianer, ſchon hiernach nicht haltbar zeigen. Wie weit verbreitet und wie hoch die Meinung von der Auctorität der Schmalkalder Artikel um das Jahr 1557 auch in Heſſen geweſen ſei, mag das Zeugnis des Chroniſten Lauze 1, 320. 322. beweiſen — und für mehr als für ein Zeugnis der vorhandenen Meinung ſoll uns das Wort des ehrlichen Chroniſten, der keine Kirchenauctorität war, allerdings nicht gelten, aber als ein ſolches muß es auch ſehr entſchieden Geltung beanſpruchen.

In Heſſen muß indes jene Stellung der Schmalkalder Artikel, als einer allgemein angenommenen Lehrauctorität, als eines Beſtandteils des Confeſſionsſtandes der Kirche, d. h. eines Symbols im weitern Sinne, ſchon ſehr zeitig vorhanden geweſen ſein. Die Generalſynode zu Marburg vom Jahr 1571 formulierte den Bekentnisſtand der Kirche in den ganzen heſſiſchen Landen dahin, daß zu demſelben gehören: die h. Schrift, die drei alten Symbole, die Augsburgiſche

---

Niederſchreiben das Stellen, am wenigſten in ausſchließlichem Sinne. Die theol. Facultät hätte beßer gethan, ſich jenes ganz unnützen Ausfalles zu enthalten, vollends aber hätte Hr. Gildemeiſter ſehr wol gethan, denſelben nicht noch durch Auskramung von Dingen verteidigen zu wollen, welche jedem Anfänger der Kirchengeſchichte bekannt ſind, ſeiner Sache aber in keiner Weiſe dienen.

Confession, die Apologie, die Schmalkalder Artikel, der Katechismus Luthers und das Wittenberger corpus doctrinae. Es war diese Formulierung nicht etwa ein neues, von der Synode eben erst produciertes Erzeugnis, sondern das Ergebnis des vorhandenen kirchlichen Besitzstandes, den man sich ohne Monstrosität auch nicht als von gestern datierend wird denken können. Die natürlichste Annahme wird die bleiben, daß die Synodalen die Schmalkalder Artikel seit deren Existenz, jedenfalls seitdem sie, die zum Theil schon bejahrtem Synodalen, der Theologie sich gewidmet und Kirchenämter bekleidet hatten, zu den Auctoritäten der Kirchenlehre gerechnet haben; jetzt aber wurde nun die Eigenschaft der Artikel als Auctorität der Kirchenlehre auch formell, durch Synodalschluß, festgestellt. Diesem Synodalabschied von 1571 inhärierte mit Bestimtheit die Generalsynode zu Kassel vom Jahr 1576; eben so der Convent zu Treysa vom November 1577, wo namentlich niederhessischer Seits die Schmalkalder Artikel als zum Confessionsstand der Kirche dieses Landesteils gehörig aufgeführt werden; endlich werden sie in der für den hessischen Confessionsstand entscheidenden Kasseler Generalsynode von 1581, wovon später zu handeln sein wird, als Bestandteil des hessischen Confessionsstandes genannt, und daß dieß nicht bloße Allegation, abstracte Legislation gewesen sei, welcher etwa die Praxis nicht entsprochen habe, beweist das schon erwähnte Buch des Sup. Meyer De unione personali (1587), wo er Bl. h 2b — h 3a) in der Reihe der Hauptsymbola (von dem Apostolicum herab bis zu den Schmalkalder Artikeln) eben die Schmalkalder Artikel mit aufführt, und in der Vorrede (Bl. a 6b) sagt: opponimus quorundam strophis et sophismatis — recepta et approbata ex ipsis sacrae scripturae penetralibus depromta Symbola, Apostolicum, Nicenum et Athanasianum, conciliorum Ephesini et Chalcedonensis decreta, Leonis item ad Flavianum epistolam — confessionem Augustanam et Smalcaldicos articulos, utpote hujus seculi symbola. Und doch war Meyer damals ein ganz offenbar zu der calvinistisch-philippistischen Seite Uebergetretener, würde also ein nicht geringes Interesse daran gehabt haben, die Schmalkalder Artikel höchstens so zu behandeln, wie die Wittenberger Concordie (die er nur im Anhang aufführte), oder lieber sie ganz wegzulaßen, wenn sie nicht eben unbestrittene Lehrauctorität gehabt hätten. — Daß etwa

nur ein Stück der Schmalkalder Artikel, nicht das Ganze derselben, mit dieser Lehrauctorität bekleidet gewesen sei, wie man das wol hat geltend machen wollen, ist eine Behauptung, welche nur da Beifall finden wird, wo das subjective Belieben, die Büreaukratie oder der jerobeamitische Cäsareopapismus, an die Stelle jeglicher berechtigter Lehrauctorität gesetzt werden will. — In der Kirche von Hessendarmstadt, der lutherischen Kirche des kasselischen Oberhessens, in Schaumburg und Schmalkalden haben die Schmalkalder Artikel, unbestreitbar und unbestritten, direct und eigens symbolische Geltung; daß sie in Niederhessen bis auf diesen Tag Lehrauctorität besitzen und zum Confessionsstande, wenn auch nicht zur formellen norma docendi, gehören, soll weiter unten bei der Erörterung der Geltung der Synodalabschiede, namentlich des Abschieds von 1581, ausgeführt werden. Die in Niederhessen öfter, schon von den Verfassern der Wechselschriften S. 284, in neuerer Zeit von Rommel hess. Gesch. 4, 181 u. A. aufgestellte Behauptung, als hätten die Schmalkalder Artikel in Hessen niemals symbolische Auctorität gehabt, ist von demselben Werte, als wenn die bekannte calvinistische Admonitio Neostadiensis leugnet, daß die Schmalkalder Artikel überhaupt, in der ganzen evangelischen Kirche, symbolisches Ansehen genoßen hätten, und behauptet, es sei ihnen dasselbe von der Concordienformel widerrechtlich verliehen worden. — Vgl. Hessisches Hebopfer 2, 412.

## 9. Kasseler Kirchenordnung und Katechismus v. 1539.

Nicht volle zwei Jahre nach der Unterzeichnung der Schmalkalder Artikel wurde von dem Landgrafen durch Bucer einer der entschiedensten Versuche gemacht, den bisherigen Confessionsstand der hessischen Kirche, zunächst in Kassel, und dann, wenn dieß gelungen sein sollte, auch weiterhin im Lande zu ändern. Es bestand dieser Versuch in der Aufstellung einer Kirchenordnung für Kassel, in welcher sich gleichsam nur ein Versuch des Versuchs in verhüllter Form hervorwagte, und in der Herausgabe eines Katechismus für die lateinische Schule (das Pädagogium) in Kassel, welcher Katechismus direct und unverhüllt eine andere Lehre und eine andere Ordnung als die bisher in Hessen übliche darstellte. Die Kirchenordnung (Ordnung

der Kirchen zu Cassel alles eusserlichen diensts und göttlicher hendel halben, so die gemeyn Gottes auffzuerbawen im Glauben von nöten) wurde im Jahr 1538 am Sonntag nach Nicolai dem Landgrafen von dem Superintendenten Joh. Kymeus und M. Bucer überreicht, von ihm durchgesehen, approbiert und im Januar 1539 zu Marburg gedruckt, auch in demselben Jahre noch in Erfurt nachgedruckt[1]). Dieselbe ist in der Hauptsache völlig lutherisch, auch sind nicht allein die Collecten (die noch heute gültigen, für die monatlichen Bettage vorgeschriebenen Gebete), sondern noch manches andere, specifisch lutherische, aus der Brandenburg-Nürnberger, von Andreas Ostander und Joh. Brenz im Jahr 1533, verfaßten Kirchenordnung entlehnt, wodurch allein schon der Zusammenhang dieser Kasseler Kirchenordnung mit der sächsischen Reformation verbürgt wird. Es wird in derselben der Gebrauch des lutherischen Katechismus vorausgesetzt; die Taufe wird in streng lutherischer Weise, in Formular und Gebet (beides noch heute nach der Kirchenordnung von 1657 kirchenrechtlich gültig und üblich), als die Wiedergeburt verleihend, dargestellt, und in den Vorschriften über das h. Abendmal wird die Lehre Luthers mit ziemlicher theilweise sehr großer Bestimmtheit wiedergegeben, z. B. in den drei Stellen: „daß das ewig Wort Gottes und der Sohn des „Allmächtigen Fleisch und unser Bruder worden ist, damit Er uns „seines Fleisches und seines Gebeins mache, und daß Er uns da sein „Leib und Blut mit dem Brod und Wein übergebe, nicht zur Bauch„speise, oder mit dem Brod natürlich vereinigt, aber zur Speis des „ewigen Lebens warlich und wesentlich, und dazu, daß Er in uns „und wir in Ihm leben ein recht heiliges seliges d. i. ein göttliches „Leben“ (LO. 1, 117b, Richter 1, 299a). „Darumb er denselbigen

1) Sie findet sich in den Hessischen Landesordnungen I, 115—120, auch bei Richter Kirchenordnungen 1, 295–306 (hier nach dem Erfurter Druck, welcher auch die bei den Cultushandlungen zu sprechenden Gebets-Formulare vorschreibt, die in dem aus dem Marburger Drucke entnommenen Abdruck in den Landesordnungen fehlen). Unterzeichnet ist diese Kirchenordnung zunächst von dem Landgrafen, sodann von Mart. Bucer, Joh. Kymeus, Dion. Melander, Joh. Pistorius, Justus Winther und Kaspar Lanius aus Kaufungen (dem nachherigen Kasseler Superintendenten, der sich später geradezu Kaufunger nennt).

„ſeinen heiligen Leib und Blut Die für unſer Sünd am Kreuz auf„geopfert, und damit all unſere Sünd bezalet und uns Dir verſühnet „hat, und über das alles hat er ſich ſelbſt, ſeinen wahren Leib und „Blut in dem heiligen Sacrament zur Speiſe und Trank geben“ (Richter 2, 299b). „Da ſoll denn der Pfarrherr — darauf die „heiligen Sacrament, durch ſich ſelbſt den Leib des Herren, durch „den Capellan zu der andern Seiten des Tiſchs das Blut des „Herren ausſpenden“ (LO. 1, 117—118. Richter 1, 300b). Die dritte dieſer Stellen iſt in der allerſtärkſten Weiſe lutheriſch (gleich den Stellen über die Taufe) und aller Umbiegung in die oberländiſche Lehre unfähig; die erſteren beiden enthalten wenigſtens nichts, was ein Bekenner der Lehre Luthers nicht mit bekennen könnte, wiewol namentlich die zweite Stelle durch das „ſich ſelbſt, ſeinen wahren Leib und Blut“ in die Declarationen Bucers zur Wittenberger Concordie (Leib und Blut Chriſti = der ganze Chriſtus) erinnern könnte [1]), doch iſt in beiden Stellen die Identität des im h. Abendmale geſpendeten Leibes mit dem wirklichen, gekreuzigten Leibe Chriſti zu beſtimt, in der erſten aber beſonders nicht die Speiſung der Seele, ſondern die Speiſung zum ewigen Leben, nicht die geiſtliche, ſondern die übernatürliche Nießung zu deutlich hervorgehoben, als daß eine Deutung dieſer Stellen zu Gunſten der oberländiſchen Lehre Statt finden könnte. — Dagegen iſt ſichtlich oberländiſch die zweite in dieſer Kirchenordnung gegebene Anweiſung zur Feier des Abendmals (welche in dem Abdrucke in den Landesordnungen fehlt, bei Richter Bl. 300b—301b „Vom Nachtmal“, welche wie ein Zuſatz zu der erſten, bereits abgeſchloßenen Anweiſung ausſieht), wenigſtens in ihrem Eingange, und noch offenbarer oberländiſch ſind die, ohnehin den Kaſſeler Katechismus reproducierenden Fragen an die zu confirmierenden Kinder, namentlich das Fragſtück: „Fr. Was iſt dieſes Sacrament? „A. Die Gemeinſchaft des wahren Leibs und wahren Bluts Chriſti,

1) Eine Lächerlichkeit würde es ſein, wollte man das „nicht zur Bauchſpeiſe“ als Ausdruck calviniſtiſcher Lehre auffaßen; dann iſt die Concordienformel auch calviniſtiſch, denn ſie ſagt auch „doch nicht auf capernaitiſche Weiſe“. Nicht beßer iſt es, das „mit“ in obiger Stelle nach Bucers Declarationen verſtehen zu wollen.

„welche uns im h. Abendmal mit Brod und Wein warlich gegeben „wird“. Wie wir vorher einen Satz fanden, welcher unmöglich in die oberländiſche Lehre umgedeutet werden konnte, ſo iſt dieſer Satz, man wende ihn wie man wolle, nur mit dem gröſten Zwange in der lutheriſchen Lehre unterzubringen. Die Kirchenordnung iſt, man wird das nicht leugnen können, in ſich ſelbſt zwieſpaltig, und wenn auch dem weit überwiegenden Theile nach lutheriſch, doch auch nebenbei und gleichſam verſtolen oberländiſch; zu drei Vierteln gehört ſie Oſiander, Brenz, Kymeus, Piſtorius, Winther und Lanius, zu einem Viertel Bucer und Melander an. — Beiläufig möge bemerkt werden, daß dieſe Kirchenordnung die älteſte unter allen Kirchenordnungen iſt, welche die Confirmation durch Handauflegung vorſchreiben; deren Zal iſt bekanntlich nicht groß, und nicht wenige von denen, welche dieſe ſacramentliche Handlung haben (Calenberg, Waldeck, Oeſtreich), ſind von den heſſiſchen Kirchenordnungen abhängig.

Der Kaſſeler Katechismus[1]) iſt, wie ſchon Leuchter S. 78 ganz richtig geſagt hat, nicht allein überhaupt entſchieden oberländiſch, ſondern geradezu dem Straßburger Katechismus entlehnt. Es war derſelbe, wie alle Umſtände anzudeuten ſcheinen, ein Verſuch, den Buceriſchen Declarationen zur Wittenberger Concordie zunächſt in der Schule, ſodann auch in der Kirche in Heſſen Boden zu verſchaffen.

Beide Erzeugniſſe der Buceriſchen Einwirkung auf den Confeſſionsſtand der heſſiſchen Kirche ſind indes gänzlich wirkungslos geblieben. Der Katechismus iſt zuverläßig niemals auch nur in Kaſſel, geſchweige denn in größerem Umfange in Heſſen und auch die Kirchenordnung nach den vorhandenen authentiſchen Nachrichten wenn überhaupt, doch nur ſehr theilweiſe in Uebung gekommen[2]). Anſtatt der Kaſſeler

1) Die Vorrede iſt vom 23. Januar 1539; angeblich haben ihn die Pfarrer zu Kaſſel „geſtellt“ (ſo lautet die Unterſchrift der Vorrede, jedoch ohne Angabe von Namen), er iſt aber wol ohne Zweifel von Bucer ſelbſt verfaßt. Wieder herausgegeben worden iſt er von Haſſencamp: Caſſeler Katechismus von 1539. Marburg 1846. 8. Daß Haſſencamps Vermutungen über die Bedeutung und den Gebrauch dieſes Katechismus, welche er in der Einleitung zu dem Texte gibt, durchweg unhaltbar ſeien, hat Heppe in der unten angeführten Schrift ſchlagend nachgewieſen.

2) Daß die Kaſſeler Kirchenordnung von 1539 durchaus nie und nirgends in Uebung gekommen ſei, wie man wol hat behaupten wollen, kann ich nicht

Kirchenordnung wurde an vielen Orten die sächsische Kirchenordnung (des Herzogs Heinrich von 1539), anstatt des Kasseler Katechismus der zu Recht bestehende lutherische und die nach demselben sich richtenden Ausführungen desselben (von Lorich [Hadamar], Drach, Rigidius) gebraucht, wie denn der Katechismus Luthers bis zum Jahr 1599 in ganz Hessen der ausschließlich nicht allein zu Recht bestehende sondern auch, mit ganz unerheblichen Ausnahmen, in Gebrauch befindliche Katechismus gewesen ist. Wir können uns jeder weitern Ausführung des Charakters des kasseler Katechismus und des Nachweises, daß derselbe niemals in Gebrauch gekommen ist, enthalten, da alles hierher Gehörige in unwidersprechlicher Weise von Heppe in seiner Schrift: Historische Untersuchungen über den Kasseler Katechismus vom Jahre 1539 nach seiner Entstehung und kirchlichen Bedeutung. Kassel 1847. 8. dargethan worden ist.

Aber wenn auch diese beiden charakteristischen Versuche, welche der Landgraf Philipp durch Bucer machte, etwas von der Art in der hessischen Kirche anzubahnen, was man heut zu Tage „Union" nennt, gänzlich ohne directes Resultat geblieben sind — in ganz gleicher Weise, wie dreizehn Jahre früher die Homberger Reformatio, welche auf ähnlichen, wenn gleich verhältnismäßig weit radicaleren, Grundlagen beruhete, völlig resultatlos geblieben war, so weit dieß ihren eigentlich erstrebten Zweck betraf — so entbehrten doch diese verunglückten Versuche eben so wenig alles und jedes Erfolges, wie die Homberger Synode ganz wirkungslos geblieben war. Wiederum waren Beschlüße gefaßt, Ordnungen aufgestellt, dießmal sogar publiciert worden, wie damals, und der erzielte und erwartete Erfolg war Null, wie damals. Aber haben wir bei jener Gelegenheit geltend machen müßen, daß durch die Synode von Homberg ein Irrgeist in die hessische Kirche gefaren sei, so werden wir dießmal behaupten müßen, daß durch diese abermaligen verunglückten Unternehmungen dieser

---

mit behaupten; es spricht dagegen nicht allein die Aufnahme mancher Partieen derselben in die Kirchenordnung von 1566, sondern auch die bestimte Erklärung der Superintendenten in der Vorrede zu der Kirchenordnung von 1566, endlich auch die Berufung auf dieselbe in dem Marburger Ausschreiben von 1557 (Richter 2, 503—505).

Irrgeiſt genährt worden ſei; haben wir damals darauf hinweiſen müßen, daß ſolche Aufſtellungen von Ordnungen und ſolche Ediete, die ſich alsbald als unausführbar und nichtig erweiſen, den notwendigen Erfolg haben, daß man nun andern, berechtigten, ausführbaren und richtigen Ordnungen gleichfalls weder Gehorſam noch auch nur Achtſamkeit zuwendet, ſo werden wir jetzt die Warnehmung machen, daß die Geſinnung der Willkür und Subjectivität erſtarkt, und dem kirchlichen Recht gegenüber, ja überhaupt einer kirchlichen Geſinnung und einem feſten zuſammenhängenden Glauben gegenüber, mit Trotz und Hohn ſich behauptet, daß ſie ſogar auch nicht unbedeutende Erfolge erringt. Welche Willkür im Cultus Statt gefunden habe, bezeugt ſelbſt die Vorrede zur Kirchenordnung von 1566, und es laßen ſich zu dieſer Bezeugung noch manche andere ähnlichen Inhalts, ſo wie nicht wenig thatſächliche Belege beibringen; — Lening ſchrieb zwei Katechismen in derb ſchweizeriſcher Lehrweiſe (nach Leo Judä), und führte ſie in Melſungen ein; Wertheim, Pfarrer in Wolfhagen, ſchrieb (1545) einen Katechismus in zwingliſch-calviniſcher Art, und führte ihn in Wolfhagen ein; Hyperius verfaßte einen, wie es ſcheint, philippiſtiſchen Katechismus und es wurde derſelbe im Pädagogium in Marburg gebraucht; Garnier verfaßte einen Katechismus in calviniſchem Sinn und verlangte Anerkennung für denſelben. Freilich wurden dieſe Verſuche ſämtlich entweder ſofort (wie bei Lening) oder durch die ſpätern Generalſynoden vereitelt und unterdrückt; aber die Gelüſte, ſich von kirchlicher Ordnung und Zucht zu emancipieren waren eben vorhanden und ſtörten die Einigkeit des Bekenntniſſes wenigſtens in der Praxis. Und hat man ſich nicht von niederheſſiſcher Seite zur Verteidigung der Verbeßerungspunkte 1605 und 1632 gerade auf den Katechismus von 1539, den man kurz vor 1605 in einem einzigen Exemplar in der Kirche zu Wetter aufgefunden hatte, als auf den vermeintlich in Heſſen zu Recht beſtehenden Katechismus mit lächerlicher Unkunde, aber mit rohem Trotz berufen? Hat man ſich nicht damals auf die eben bezeichneten Willkürlichkeiten, auf Lening, auf Wertheim, auf Vultejus, welcher trotzig auf des Hyperius Katechismus beſtand, berufen und zwar mit der anſpruchvollſten Miene berufen? Vor allem ſcheint aber die Willkür in Niederheſſen geherſcht zu haben, und die Urſache davon wird wol mit Grund in der Perſönlichkeit

der Superintendenten gesucht werden können: Kymeus scheint nach dem was wir von ihm wißen, die Gabe der Regierung nicht beseßen zu haben und vor der Zeit stumpf und schwach geworden zu sein — man sehe z. B. das klägliche und beinahe mitleidswürdige Schreiben des damals doch erst achtundvierzigjährigen Mannes, der bereits seit acht Jahren Superintendent war, vom Jahr 1546 bei Hassencamp 2, 553 f., dem sich noch andere Belege anreihen ließen; sein Nachfolger Kaspar Lanius (Laufunger), seit 1552, mag aber vollends trotz seines unleugbar richtigen Bekentnisses zu der kirchlich gültigen Lehre eine unbedeutende Persönlichkeit gewesen sein, da wir von ihm kein selbständiges Lebenszeichen von nur einigem Belang beßtzen, und Landgraf Philipp nötig fand, im Jahr 1556 eine Visitation durch den kräftigen übrigens auch im Bekentnis durchaus festen Leonhard Crispinus (Kraushaar) von Homberg vornehmen zu laßen; eine Visitation, welche freilich mit großem Unrecht auch die Diöceſe Rotenburg traf, wo keine Veranlaßung zu dieſer Maßregel vorlag, ſo daß der Superintendent Winther gegen dieſelbe Proteſt einzulegen ſich genötigt ſah.

## 10. Die Jahre 1540—1548.

Daß der Einfluß, welchen Bucer, Melander und Lening in jener Zeit äußerten, mit den damaligen Privatverhältniſſen des Landgrafen Philipp zuſammenhieng, wollen wir hier nur berühren; ſie waren dienſtfertige Helfer bei der beabſichtigten und endlich auch vollzogenen Digamie Philipps; der Trunkenbold Lening[1]) namentlich

1) Ich bedaure, hier zu einer Anmerkung genötigt zu ſein, mit der ich leider alte und neue Schanden aufdecken muß. Die theologiſche Facultät hatte ſich in ihrem Gutachten 1855 S. 43 unter andern auch auf dieſen Johannes Lening als auf eine bedeutende kirchliche Auctorität jener Zeit in Heſſen berufen. In der Vorausſetzung daß dieſe Berufung nur der Ignoranz des Concipienten zu Schulden komme, hatte ich in meinem „Bedenken“ S. 18 in ſchonender Weiſe dieſe Berufung auf ein ſo ſchmutziges Subject beklagt. Nun hat aber der Prof. Gildemeiſter in ſeiner Schrift „das Gutachten und ſeine Beſtreiter“ 1859 S. 43 die Lobpreiſung dieſes Elenden unternommen, und zwar indem er demſelben die Bezeichnung gibt „der fromme Lening“, und

durch ſeine ſchändliche Gewiſſensbeſchwichtigung der Margarete von der Saal durch ein an ſie gerichtetes ſcandalöſes Büchlein „An die erbare tugendſame Jungfrau ꝛc. Margareth“, ſo wie durch ſein, dem „Büchlein“ ganz ähnliches, nicht minder ſchändliches, von Bucer revidiertes und druckfertig gemachtes unter dem Namen Hulderich Neobulus 1541 herausgegebenes Buch: „Dialogus — davon, ob „es göttlichem, natürlichem, kaiſerlichem und geiſtlichem Recht gemäß „oder entgegen ſei, mehr denn ein Eheweib zu haben, und wo jemand „zu dieſer Zeit ſolches fürnehme, ob er als ein Unchriſt zu verwerfen „und zu verdammen ſei oder nit“, Melander durch die Vollziehung der Trauung. Die in Glauben und Lehre Entſchiedenen nahmen auch der Digamie Philipps gegenüber eine entſchiedene, wenigſtens abwehrende Stellung ein, wie Johann Kirchhain in Kaſſel und Theo-

ſogar hinzufügt, die LL. Philipp und Wilhelm hätten ihn bis in ſein höchſtes Alter zum theologiſchen Vertrauten gehabt. Prof. Gildemeiſter kann, da er ſolchen hiſtoriſchen Unſinn in die Welt hinein ſchreibt, nicht einmal Haſſencamps heſſ. Kirchengeſch. 1, 487. 512–514. 517. geleſen haben, geſchweige denn, was in den Aeußerungen Luthers, Melanchthons und des Landgrafen Wilhelm über Lening vorliegt und längſt vorgelegen hat. S. v. Rommel heſſ. Geſch. 4, Anm. 217. 5, 18. Zeitſchr. f. heſſ. Geſch. 2, 203. de Wette Luthers Briefe V, 426. 616. Strobel Beitr. 2, 442. Hat Hr. Gildemeiſter hieran noch nicht genug, ſo ſteht noch Einiges mehr zu Dienſte. Nach dieſen Nachrichten war Lening nicht nur ein Trunkenbold, ſondern er iſt auch in der Trunkenheit geſtorben, mishandelte ſeine Frau als ein körperlich und pſychiſch inconſtroſer, dabei unglaublich ſelbſtgefälliger, unwiſſender und in ſeinen Anſichten (vom Glauben konnte keine Rede ſein) völlig unſelbſtändiger, ſtets ſchwankender Menſch. Dem L. Wilhelm ſtand er als Feind, zur ſtets hetzenden Hofpartei der Margarete gehörig, gegenüber. Deshalb nennt ihn L. Wilhelm nach ſeinem Tode († 3. Mai 1565) auch einen „unerwirdigen“ und „ungotſeligen“ Mann, durch welchen, wenn etwa jemand etwas an den Teufel zu beſtellen gehabt hätte, dieſe Botſchaft ſehr füglich würde ausgerichtet worden ſein. — Einen ſolchen Menſchen nennt Herr Gildemeiſter fromm. Dieß zum Beleg für die Ignoranz und gänzliche Urteilsunfähigkeit des Bonner Profeſſors. Wäre die Ignoranz nicht gar zu offenbar, ſo würde das über Lening von ihm gefällte Urteil ſeinen eigenen ſittlichen Standpunkt charakteriſieren. Schwerlich aber wird ſich die theologiſche Facultät zu Marburg freuen, daß ihr ein ſo niederträchtiges Subject, wie dieſer Lening, nachträglich noch von dem ꝛc. Gildemeiſter als zu den „einflußreichſten und hervorragendſten Theologen der damaligen Zeit“ gehörig, octroyirt wird.

vor Fabricius in Allendorf a. d. W., sie ernteten jedoch, Kirchhain arge Schmachreden, Fabricius Gefängnis und Vertreibung von dem Landgrafen ein; höchst warscheinlich hängt hiermit auch die 1541 erfolgte Abdankung des Tilemann Schnabel von seinem Superintendentenamte, vielleicht auch noch anderes Persönliche, was in dieser Zeit vorkommt, unmittelbar zusammen. Der Landgraf erscheint in dieser Periode innerlich am meisten haltlos während seines ganzen Lebens: bald nach dem Kaiser und der katholischen Partei hinüberschwankend, bald schweizerisch bald bucerisch gesinnt, und dabei dennoch seine politisch-kirchliche Stellung von früherher unverändert festhaltend.

Wir erinnern in Beziehung auf diese Stellung, das unverändert bleibende Verhältnis Hessens zu Sachsen, nur an die Convente zu Zerbst und Braunschweig 1538, welche, wenn auch politisch noch so tadelnswert durch die mit Franz I. von Frankreich angeknüpften Verbindungen, doch das Zusammenstehen der Schmalkaldischen Bundesgenoßen auf dem Grunde der sächsischen Reformation, wie namentlich der zuletzt gedachte Convent, mit großer Bestimtheit beweisen. Wir erinnern ferner an die Verhandlungen in Frankfurt (den Frankfurter „friedlichen Anstand") im April 1539, und besonders an den Theologen-Convent zu Schmalkalden im Merz 1540, wo die sogenannten „andern Schmalkaldischen Artikel" abgefaßt wurden. Die von den Theologen damals abgegebene Aeußerung hatte die Beantwortung der Frage zum Gegenstand, ob man sich mit den Katholiken auf einen Vergleich einlaßen könne, und enthält was die Bezeichnung des Bekentnisstandes betrifft, besonders folgenden charakteristischen Passus: „Da werden sie vielleicht etliche Articul fürnehmen und mit „einer Maß wollen annehmen, werden sagen, unsere Schriften sind „vielfältig und ungleich, darum muß man gewisse Articul machen, „werden auch vielleicht etliche strafen und anhalten daß man sie „flicken und ändern solle. Darauf ist unser Bedenken, daß wir uns „nicht einlaßen, neue dunkele ungewisse Articul zu machen, sondern „ihnen fürhalten, die Summa unserer Lehr sei gefaßt in der Con„fession und Apologie. Von derselben Meinung gedenken wir nicht „zu weichen." Dieses Bedenken ist unterschrieben von Luther, Jonas, Bugenhagen, Cruciger, Melanchthon, Myconius,

Amsdorf, E. Sarcerius, Amsterdam, Scheubel, Tardus, Bucer, so wie endlich von Anton Corvinus und Johann Kymeus. (Salig 1, 477. 4, 196—207.) Der Confessionsstand der hessischen Kirche wird hierdurch in unzweideutiger Weise als ein mit der Lehre der sächsischen Reformation unmittelbar zusammentreffender dargestellt, und es können besonders diesem Actenstück gegenüber die ohnehin unzulässigen und verstandlosen Ausflüchte, als sei die Augsb. Confession nur mit Reservationen, Protesten und Ausnahmen in Hessen gültig, sich nicht einen Augenblick behaupten; wie Luther und Jonas, Amsdorf und Sarcerius, so werden und müßen auch die Vertreter der hessischen Kirche, Corvinus und Kymeus, die Augsb. Confession und Apologie im Ganzen als unzweifelhaft feststehende Grundlage der Kirche, zu der sie gehörten, angenommen haben. Was einzelne Widerwillige und Unbotmäßige in den einzelnen Kirchenkörpern Entgegengesetztes gedacht, geredet und gethan haben mögen, haben sie auf ihre eigene Hand als Private gethan, dem Recht der Kirche aber dadurch keinen Eintrag thun können. Außerdem wolle man erwägen, daß bei diesem wiederholten Bekenntnis zur Augsburgischen Confession und Apologie von einer Veränderung der A. Confession noch nicht die Rede war, folglich, nachdem man sich dreimal (in Augsburg und zweimal in Schmalkalden) auf die Augsb. Confession als Kirchengrundlage berufen hatte, ohne kindisches Hohnsprechen gegen das dürftigste Verständnis des Rechts nicht angenommen werden kann, daß man sich nun ein Jahr oder zwei später ohne alle Umstände zu einer Veränderung der Confession als solcher, welche man eben in diesem Schmalkalder Bedenken ablehnte, sollte bekannt habe.

Es folgen die Religionsgespräche zu Hagenau (25. Juni — 28. Juli 1540), zu Worms (Nov. 1540 bis Januar 1541) und Regensburg (April 1541). Hier stehen wiederum die Vertreter der hessischen Kirche mit der sächsischen Reformation zusammen, und zwar in Hagenau so, daß Pistorius mit Melanchthon den unklaren Vermittlungsversuchen des Landgrafen zwischen Katholiken und Protestanten, welche er durch Bucer betrieb, gegenübertrat. Auf dem Worms-Regensburger Collocutionstage waren Vertreter der hessischen Kirche Corvinus (welcher auch auf den vorhergehenden Tag-

Endlich iſt noch aus dieſer Zeit zu erwähnen der Beitritt der heſſiſchen Kirche zu der ſogenannten Wittenberger Reformation von 1545 (abgedruckt z. B. bei Richter KOO. 2, 81—93), welcher auf einem Convente zu Spangenberg in demſelben Jahre bewerkſtelligt wurde. Das gedachte Actenſtück beruft ſich in kaum mißzuverſtehenden Worten auf die urſprüngliche Augsburgiſche Confeſſion (articuli necessarii ad salutem aeternam, de quibus exhibuimus Caesareae Majestati confessionem Augustae anno 1530. In qua confessione doctrinae Deo juvante perseverabimus, *sicut illa dextre et sine depravatione intelligenda est et in ecclesiis nostris intelligitur*), und die in der Lehre vom Abendmal gebrauchten Formeln ſchließen jede Anlehnung nicht allein an die Zwingliſche ſondern auch an die Calviniſche Lehre aus (ita ut presbyter — distribuat corpus et sanguinem manducantibus; — communio, in qua presbyter aliquibus exploratis et absolutis — distribuat corpus et sanguinem Domini). Die Unterzeichner dieſer Wittenberger Reformation waren ſächſiſcher Seits Luther, Bugenhagen, Cruciger, Major und Melanchthon, heſſiſcher Seits Kraft, Kymeus, Melander, Lening, Winther, Balthaſar Raid aus Hersfeld und Johann Kotzenberger aus Gudensberg. Die unmittelbare Zuſammengehörigkeit der heſſiſchen Kirche mit der ſächſiſchen wird hierdurch abermals auf das Beſtimteſte documentiert. Mag auch Lening, mag vielleicht auch Melander (welcher ſich doch in den ſpäteren Jahren etwas ſtrenger an den Rechtsbeſtand gehalten zu haben ſcheint, als früher) die Unterſchrift anders gemeint, als gegeben haben, ſo benimt dieß der Beweiskraft der Urkunde für die confeſſionelle Stellung der heſſiſchen Kirche nicht das Geringſte.

Das Aequilibrieren des Landgrafen Philipp hinſichtlich der Univerſität

---

von L. Philipp am 6. Merz 1541 angeordnete Ankauf der Augsburgiſchen Confeſſion nebſt Apologie ſo wie der loci Melanchthons für die Pfarrerbibliotheken als eine Anordnung der ſelbſtändigen Geltung der Variata proclamiert wird. Dann hätte doch der vor kaum ſechs Wochen vollzogene Act des Vertreters der heſſiſchen Kirche in Regensburg, Piſtorius, förmlich für ungültig erklärt werden müßen; hat aber L. Philipp auch nur angedeutet, daß die A. Conf. deshalb ſolle angeſchafft werden, weil ſie verändert ſei? (S. Rommel heſſ. Geſch. 3, Anm. S. 267).

Marburg, von welchem früher die Rede war, zeigte sich indes auch jetzt in auffallender Weise: alsbald nach Geldenhauers Tod († 10. Januar 1542) wurde Andreas Hyperius, ein Gesinnungsgenoße Geldenhauers, freilich aber denselben an Gelehrsamkeit, Einsicht und Lehrtalent bei weitem überragend, und gleich im folgenden Jahre (8. August 1543) Theobald Thamer, dazumal ein hitziger Verfechter der strenglutherischen Abendmalslehre (später bekanntlich Apostat, ein zuchtloser und unbändiger Geist) zu Professoren der Theologie neben Kraft und Drach ernannt, zwischen welchen denn auch, durch Thamers Streitlust veranlaßt, schon 1544 ein offener Kampf auszubrechen nicht verfehlte; um denselben zu beschwichtigen erließ L. Philipp das bereits erwähnte Reskript vom 14. Oct. 1544 in welchem er auf die Wittenberger Concordie verwies [1]).

Hyperius hat 22 Jahre lang († 1. Februar 1564) mit dem größten Erfolge in Marburg gelehrt; seine theologischen Studien und Vorlesungen (exegetische und praktische) lagen jedoch dem Streite der Kirche verhältnismäßig fern, und er hat sichtlich vermieden, sich auf diesen Streit einzulaßen; durch dieses Vermeiden und Schweigen aber hat er dazu beigetragen, das confessionelle und kirchliche Bewußtsein bei der jüngeren Generation einzuschläfern und damit der spätern

1) An dem Verhalten des Landgrafen gegen Thamer läßt sich die geistige Eigentümlichkeit Philipps in Beziehung auf kirchliche und überhaupt religiöse Dinge sehr leicht veranschaulichen. Er fand an Thamer als einem excentrischen Kopfe, wie an vielen ähnlichen Personen: Seb. Frank, Schwenkfeld u. A., Wolgefallen, und glaubte offenbar ganz ehrlich, daß sich durch Zureden und Beweisen eine christliche Ueberzeugung bilden laße. Sein Blick in diese geistigen Regionen war somit ein äußerst beschränkter, denn daß er die Extravaganzen des von der Leugnung der evangelischen Rechtfertigungslehre bald in den rohesten Naturalismus übergehenden Thamer als unverbeßerliche Zuchtloßigkeiten nicht durchschaute, vielmehr den unbändigen Gesellen mit den weitläuftigsten Zuschriften beehrte, ihn erst nach Wittenberg zu Melanchthon, dann nach Dresden zu Greser, endlich in die Schweiz zu Bullinger schickte, auf daß mit ihm disputiert werde und er „sich weisen laße", war die Schwäche der Kurzsichtigkeit und nichts anderes. Die Verhandlungen s. bei Lauze 2, 421—449, früher schon gedruckt in Schmincke Mon. hass. 2, 461 ff., auch mit großer unnötiger Weitläufigkeit Strieder 16, 127—155). Man sollte deshalb doch auf die persönlichen Meinungen, Sympathieen und Antipathieen des Landgrafen in kirchlichen Dingen ein Gewicht nicht legen, welches ihnen keineswegs zukommt.

Unentſchiedenheit vorzuarbeiten, wie dieß auch die Verfaßer der kaſſeliſchen Wechſelſchriften nicht ohne Grund hervorheben. In ſo fern kann man alſo auch ſagen, daß Hyperius zur Alterierung des Confeſſionsſtandes in Heſſen etwas beigetragen habe. Direct aber iſt von ihm dieſer Confeſſionsſtand niemals angegriffen geſchweige denn alteriert worden, auch war ſeine Lehre gewis nicht in allen Punkten calviniſierend (wie z. B. entſchieden nicht in ſeiner Lehre von der Taufe in einem ſeiner älteſten Werke, dem Exegema in A. Pauli epistolam ad Romanos 1548 welche vielmehr vollkommen correct lutheriſch iſt), wenn auch in der Lehre vom Abendmal wol ſchwerlich ſtreng lutheriſch. Und ſeine Wirkſamkeit war eigentlich, trotz ſeiner praktiſchen Vorleſungen und Werke, doch nur eine auf den engern Kreiß der Gelehrtenwelt beſchränkte, da er, des Deutſchen wenig kundig, nicht allein ſelbſtverſtändlich nur lateiniſch las, ſondern auch nur lateiniſch ſchrieb und auf das kirchliche Leben einen Einfluß nicht äußerte. In ſeinem Privatleben ordnete er ſich der beſtehenden Kirchenordnung unter, wie denn ſeine Kinder den lutheriſchen Katechismus lernten und eine ſeiner Töchter noch ſpät bezeugte, ſie habe nie an ihrem Vater gemerkt, daß er einer andern Religion als ſie, die Tochter, geweſen ſei (vgl. Specialwiberl. S. 274). Jedenfalls beweiſt die Haltung des Hyperius, welche übrigens Geo. Nigrinus in ſeinem Anticalvinista 1595 (vgl. auch Leuchter S. 125) nicht allein von ihm, ſondern auch von ſeinem Nachfolger Heinrich Bietor, von Wigand Orth und Nik. Roding berichtet („ſie ſeien zwar den „Calviniſten zugethan geweſen, doch unvermerkter Sachen unter dem „Schein und Namen der Augsburgiſchen Confeſſion, der ſie unterſchrieben, und hätten ſich in allem friedlich und der Ordnung „gemäß verhalten"), daß während dieſer Zeit der rechtliche Confeſſionszuſtand auch in der Praxis vorhanden, daß er auch der beſtehende und herſchende geweſen ſei. Will man alſo, wie in der Zeit der Verbeßerungspunkte und nachher von den Verfaßern der kaſſeliſchen Wechſelſchriften und noch ſpäter bis auf unſere Tage herab geſchehen iſt, ſich auf des Hyperius und ſeiner Amtsnachfolger Neigungen und Richtungen berufen, um darzuthun, daß kein lutheriſches, ſondern ein „reformiertes" (krypto-calviniſches) Bekenntnis auf der Univerſität beſtanden und Geltung gehabt habe, ſo kann man ſich

darauf nur im Interesse einer allmälichen, sowol unbewußten als bewußten, sowol absichtslosen als beabsichtigten, Unterwühlung des Rechtsbestandes berufen — eine Berufung, um welche wenigstens von ehrlichen Männern die Berufenden nicht beneidet werden möchten.

---

Nach dem Schmalkaldischen Kriege, während der Gefangenschaft des Landgrafen Philipp, tritt der Confessionsstand der hessischen Kirche nur einmal, aber in bedeutender Weise hervor: in der Abweisung des Interim, welches doch von dem Landgrafen zur Annahme nicht allein empfohlen sondern sogar vorgeschrieben war. Nun ist zwar jene Abweisung keineswegs notwendig und an sich eine Documentierung des bisherigen lutherischen Bekenntnisstandes; denn an derselben konnten sich sehr wol und sogar zunächst auch zwinglische und calvinische, ja negative und radicale Richtungen beteiligen, indes treten in diesem Fall doch auch, und zwar in erster Linie, die Vertreter des zu Recht bestehenden Confessionsstandes (Kraft, Schnabel, Winther, Crispinus, Pistorius) hervor, und die Anlehnung der treu Bleibenden an Matthias Flacius zeigt deutlich genug, daß die Ablehnung des Interim auf einem sehr festen Grunde lutherischen Glaubensbewußtseins beruhet haben muß. Die Geschichte dieser Ablehnung ist, meist nach Lauze, von Hassencamp 1, 660—686 im Ganzen richtig und vollständig dargestellt worden; für unsern Zweck heben wir nur aus der „Antwort der Prädicanten in Hessen auff die schrifft des Bischoffs von Mainz oder Rabsackes brieff" (1549) die für die Bezeichnung des Confessionsstands wichtige Stelle hervor: „Das unsere kirchen beiderley gestalt brauchen, thun sie „nach dem wort Christi, und nach dem brauch der alten waren Apo„stolischen und Catolischen kirchen, und thun recht daran, dürffen „derhalben keiner Dispensation. Wo aber Anabaptistae, Sacramen„tarii etc. die damnatos errores hetten, unter uns weren, die „verdammen wir selbst, und helffen so viel müglich, das sie von „ihren erroribus liberirt werden." Die Bezeichnung *Sacramentarii* ist für jene Zeit völlig unzweideutig; sie trifft bekanntlich alle diejenigen, welche von der lutherischen Lehre vom Abendmal, der Realpräsenz des Leibes und Blutes Christi in den irdischen Elementen des Sacraments, abweichen. Indes ist dabei doch auch nicht der

heſſiſche von dem L. Philipp vertretene Standpunkt vergeßen: trotz dem, daß die Sacramentirer damnatos errores haben, ſollen ſie dennoch Gegenſtand der belehrenden Fürſorge bleiben, ob ſie ſich von ihren Irrtümern wollen befreien laßen.

## 11. Paſſauer Vertrag, Augsburger Religionsfriede, Frankfurter Receß.

Unter den Thatſachen, welche zur Darſtellung des Confeſſionsſtandes der heſſiſchen Kirche in den nächſtfolgenden Zeiten bis zum Tode des Landgrafen Philipp dienen, verdient zunächſt der Paſſauiſche Vertrag (vom 2. Auguſt 1552) genannt zu werden. In demſelben kommt bekanntlich zuerſt die Bezeichnung „ein Stand des Reichs, der Augsburgiſchen Confeſſion verwandt“ und „Augsburgiſche Confeſſionsverwandte“ (§. 5) vor, auf welche ſpäter ſo großes Gewicht gelegt wurde, um durch jede, wenn auch lediglich formelle Annahme der Augsburgiſchen Confeſſion (während man den Inhalt derſelben beſtritt, verwarf, ja verhöhnte, wie das von pfälziſcher Seite ſpäter ſo energiſch geſchehen iſt) die Eingeſchloßenheit in den Reichsfrieden zu documentieren. Es macht dieſes Verfahren ſchon im Allgemeinen einen dieſen „Reformierten“ ſehr ungünſtigen Eindruck; erwägt man aber die Sache von dem rechtlichen Standpunkt, ſo wird man nicht umhin können, zu behaupten, daß damals nichts anderes als die Augsburgiſche Confeſſion nicht nur in ihrer urſprünglichen Geſtalt ſondern auch in ihrem urſprünglichen Lehrgehalt habe gemeint ſein können. Eine Verhandlung mit dem Kaiſer, in welcher die Augsburgiſche Confeſſion erwähnt wurde, konnte rechtlich nur auf den Act ſich beziehen, in welchem dieſe Confeſſion dem Kaiſer war übergeben worden, und deren Geltung er nunmehr für gewiſſe Stände des Reiches — diejenigen, welche eben zu jener Confeſſion ſich hielten — anerkannte. Dazu komt noch die Rückſicht auf den Vorgang zu Regensburg im Jahr 1541, durch welchen einer Veränderung der A. Confeſſion in Reichshandlungen alle und jede ſelbſtändige Geltung benommen worden war, wenn ja dieſelbe überhaupt rechtlich zuläßig geweſen wäre. Die Verhältniſſe müßen 1552 noch als eben ſo wie 1530 beſtehend aufgefaßt, alſo auch die in den

Landen derjenigen Stände, welche der A. Confession verwandt waren, im Jahr 1552 vorhandene Lehre noch als dieselbe angenommen werden, welche im Jahr 1530 als daselbst gelehrt und bestehend angegeben worden war. Dieß gilt nun ganz eigens für Hessen, dessen Erbprinz Wilhelm neben Kurfürst Moritz von Sachsen den Passauer Vertrag abgeschloßen und unterzeichnet hat.

Eben so wie mit dem Passauer Vertrag verhielt es sich mit dem Augsburger Religionsfrieden vom 25. September 1555, nur daß hier Vorbereitungen in Anschlag kommen und die die Lehre betreffende Formel weit schärfer gefaßt ist. Die Vorbereitungen für den Augsburger Reichstag wurden von Sachsen und Hessen, welche auch hier, wie bisher in allen kirchlichen Angelegenheiten, zusammenstanden, auf einem Convent zu Naumburg vom 20—23. Mai 1554 getroffen. Die hessische Kirche wurde auf diesem Convent vertreten durch Adam Kraft, Andreas Hyperius und Kaspar Kaufunger, den nunmehrigen Superintendenten von Kassel. Hier wurde beschloßen, man wolle weder die päbstliche Lehre noch auch das Interim annehmen, damit man aber nicht dafür angesehen werde, als ob man Freiheit suche, allerlei Opinionen zu erdichten, so achteten sie (die zu dieser Vorberatung berufenen Theologen als Vertreter der betroffenden Landeskirchen) man solle sich auf die Anno 1530 übergebene Confession berufen, in welcher unsere Kirchen verharret, und welche sie nimmermehr verlaßen würden. Was dieser wahren und ewigen Lehre entgegen, das wären sie ihres Kirchendienstes halber schuldig zu widerlegen und zu strafen. Man möge also dem Kaiser die Augsburgische Confession wiederum übergeben, oder das damit übereinstimmende Bekentnis Brentii, oder die sächsische für das Concil bestimt gewesene Confession. — Dieses einstimmig gefaßte und von allen Theilnehmern an dem Convent unterzeichnete Concluſum zeigt, für jeden Unbefangenen unwidersprechlich, daß man die ursprüngliche Augsburgische Confession im Auge hatte und diese den verschiedenen Lehrmeinungen (Opinionen) gegenüber gestellt wißen wollte. Hiernach wird denn auch der Augsburger Religionsfriede beurteilt werden müßen

Dieser enthält nun in §. 4 den schon im Paſſauer Vertrag gebrauchten Ausdruck: „Stände des Reichs, so der Augsburgischen

„Confeſſion verwandt", im §. 3 aber ſchärfere Beſtimmungen: „ſo „ſollen Kaiſerliche Majeſtät und Wir, Kurfürſten, Fürſten und „Stände des Reichs, keinen Stand des Reichs von wegen der „Augsburgiſchen Confeſſion und derſelben Lehr, Religion und „Glaubens halben mit der That gewaltiger Weis überziehen, beſchä„digen, vergewaltigen, oder — — von dieſer Augsburgiſchen „Confeſſions-Religion Glauben, Kirchengebräuchen, Ordnungen „und Ceremonien — bringen." Es iſt hier mit großer Deutlichkeit nicht bloß die formelle ſondern auch die materielle Annahme der urſprünglichen Augsburgiſchen Confeſſion bezeichnet: der Lehrinhalt der betreffenden Landeskirche ſollte der Augsburgiſchen Confeſſion gemäß ſein, und durch dieſen der betreffende Reichsſtand gegen Vergewaltigung Seitens des Kaiſers und der übrigen Reichsſtände geſchützt werden. Dazu kommen nun noch die Beſtimmung des §. 5: „Doch ſollen alle andere, ſo obgemeldeten beiden „Religionen („der alten Religion" in §. 4 und der Augsburgiſchen „Confeſſions-Religion" §. 3) nicht anhängig, in dieſem Frieden „nicht gemeint, ſondern gänzlich ausgeſchloßen ſein." Eine Amalgamation der „Augsburgiſchen Confeſſions-Religion" mit ſchweizeriſcher (calviniſcher) Lehre war hierdurch ausgeſchloßen; eine die Augsburgiſche Confeſſion nicht in ihrem geſamten urſprünglichen Lehrgehalt anerkennende Kirche (nach heutigem Ausdruck: eine Unionskirche) war innerhalb der hier gezogenen Rechtsgrenzen eine reichsrechtliche Unmöglichkeit [1]).

1) Man hat den Augsburger Religionsfrieden im vorigen ſo wie in dieſem Jarhundert jubilariſch gefeiert. Wenn dieſe Feier der Erinnerung an die erlangte reichsrechtliche Geltung der unveränderten A. Confeſſion und an den Ausſchluß alles Amalgamationskirchentums galt, ſo hatte ſie einen erträglichen Sinn. Aber da dieſer Friede auch den geiſtlichen Vorbehalt in ſich ſchloß, alſo den Fortgang der Reformation ein für allemal hemmte, ſo iſt eine ungetrübte Beteiligung der Einſichtigen an einer ſolchen Jubilation unmöglich; gänzlich unmöglich aber wird ein Jubelbegängnis dieſes Friedens dadurch, daß man ſich ſpäter (wenn ſchon mit Unrecht) auf denſelben beruft, um die Regierung der evangeliſchen Kirche durch die weltliche Gewalt im ſchroffen Widerſpruch mit der A. Confeſſion durch den Inhalt dieſes ſ. g. Friedens zu begründen. Für wirkliche Anhänger des geſamten Lehrinhalts der A. C. muß der 25. September 1555 weit mehr ein Trauertag als ein Freudentag ſein, und ſie mögen die Jubilation den Jeroboamiten und Cäſaropapiſten überlaßen.

Man hat bekanntlich seit dem Jahr 1566 bis zum westphälischen Frieden es in jeder Weise versucht, auch die von der Augsburgischen Confession abweichenden Kirchenkörper innerhalb des deutschen Reiches unter den Schutz dieses Reichstagsabschiedes (s. g. Religionsfriedens) von 1555 zu subsumieren, und zwar dadurch, daß man die A. Confession der Declaration nach annahm, sich aber die Auslegung derselben nach freiester Willkür vorbehielt; nicht allein, daß man mit Beiseitsetzung der Invariata ausschließlich die Variata gelten ließ — wodurch doch der im Religionsfrieden garantierte Lehrinhalt indirect und direct benachteiligt wurde —, man suchte auch den Heidelberger Katechismus unter den Religionsfrieden zu flüchten und wandte dazu ein Mittel an, welches Kurfürst Friedrich III. von der Pfalz auf das Kürzeste dahin formulierte: die Augsburgische Confession stimt mit Gottes Wort überein; der Heidelberger Katechismus stimt auch mit Gottes Wort überein; folglich gilt das, was zu Gunsten der Augsburgischen Confession 1555 zu Augsburg am Reichstag stipuliert worden ist, auch für den Heidelberger Katechismus; — eine Argumentation, welche weitläufige theologische Explicationen erfaren hat und im Wesentlichen auch den Kasselischen Wechselschriften von 1632 (jedoch ohne Berührung des Heidelberger Katechismus, von dem die Wechselschriften, als von einem in Hessenkassel nur möglicher Weise einzuführenden Buche, noch keine Ahnung hatten) zum Grunde. Man kann dieser Argumentation zugeben, daß dieselbe aus dem Herzen eines „frommen Herrn", wie Landgraf Philipp den Kurfürst Friedrich III. von der Pfalz nannte, geflossen sein könne, wird aber dabei doch die Frage sich erlauben müßen, ob die Argumentation dieses frommen Herzens auch eine logische und rechtliche Argumentation sei? Dem Reiche gegenüber kam es nicht darauf an, ob irgend eine Lehre mit Gottes Wort übereinstimme, sondern ob dieselbe mit der Augsburgischen Confession übereinstimme. Noch kürzer freilich als Kurfürst Friedrich von der Pfalz half sich Graf Philipp Ludwig von Hanau-Münzenberg, als sich derselbe 1596 entschieden zur reformierten Confession wendete und doch des Schutzes des Religionsfriedens nicht verlustig gehen wollte: er bekannte sich zur Augsburgischen Confession und Apologie „so wie dieselbe durch den Heidelberger Katechismus erklärt wird". Was hierbei von der

Augsburgiſchen Confeſſion und deren Apologie noch übrig geblieben ſein möge, wird nicht leicht aufzufinden ſein. Alle dieſe und manche andere Verſuche, abweichende Lehren (wie namentlich auch die Prädeſtinationslehre) unter dem Schutz des Religionsfriedens unterzubringen, können nicht anders beurteilt werden, denn als Verſuche, das Intereſſe an die Stelle des Rechtes zu ſetzen, die für das Subject vorhandene oder von demſelben anerkannte Zweckmäßigkeit dem Rechte zu ſubſtituieren. Nun ſoll nicht in Abrede geſtellt werden, daß dieſe Verſuche von jeher in nicht geringer Anzal in der Welt gemacht worden ſind, z. B. bei allen Eroberungskriegen im Großen und Kleinen; es ſoll auch nicht geleugnet werden, daß dieſe Verſuche ſehr oft gelungen ſind, aber damit werden Intereſſe und Recht, Zweckmäßigkeit und Recht in der Sache doch nicht identiſch gemacht.

Wenn aber die Zugehörigkeit der von der A. Confeſſion abweichenden Kirchenkörper zum ſ. g. Religionsfrieden durch Anführung des Umſtandes erzwungen werden will, daß die Bezeichnung „Sacramentirer“ aus dem Reichstagsabſchied § 5 ausgelaſſen worden ſei, und dieß für Heſſen noch beſonders weiter dahin geltend gemacht wird, daß dieſe Auslaßung auf Betreiben des Landgrafen Philipp deshalb durchgeſetzt worden ſei, weil der Landgraf ſich und die Kirche ſeines Landes ſelbſt zu derjenigen Partei gerechnet habe, welche von der gegenüberſtehenden Seite als „Sacramentirer“ bezeichnet zu werden pflegte, wie dieß die Kaſſeliſchen Wechſelſchriften gethan haben und auch in neuerer Zeit noch geſchehen iſt, ſo grenzt dieſe Argumentation, wenn man dieſelbe mit den bisherigen Rechtszuſtänden der heſſiſchen Kirche zuſammenhält, geradezu an das Monſtröſe, ja an das Unehrliche. Es heißt einen heillos und unheilbar verworrenen Zuſtand der heſſiſchen Kirche vorausſetzen, wenn die Geſamtheit der heſſiſchen Geiſtlichen 1549 die Sacramentarios als ſolche bezeichnet, welche damnatos errores haben und von den Geiſtlichen ſelbſt verdamt werden, und ſechs Jahre ſpäter, während welcher Zeit eine Veränderung des kirchlichen Bekenntniſſes in keiner Weiſe Statt gefunden hat, der Landesherr nicht nur ſich ſelbſt ſondern auch die Kirche ſeines Landes zu der Partei rechnen ſoll, die von eben dieſer Kirche ſo nachdrücklich verworfen worden iſt. Solche groſſe Wider-

ſprüche können was in dem unklaren Kopfe eines Stubengelahrten, oder auch eines auf Täuſchung der Unkundigen ausgehenden Sykophanten, niemals aber im wirklichen Leben Statt finden. Die Sache iſt aber die: einmal iſt nicht bewieſen, daß der Ausdruck „Sacramentirer" in den Reichstagsabſchied zu bringen verſucht worden, und ſodann hat L. Philipp mit ſeiner Inſtruction für ſeine Geſandten [1]), die Aufnahme dieſer Bezeichnung, nicht zuzulaſſen, nicht bloß ſeiner Neigung das Belehrens und Ueberredens, womit er die Abweichenden noch zu gewinnen hoffte, nachgegeben, ſondern mit vollem Recht eine ſolche Bezeichnung, welche in öffentlichen Handlungen als ſchmähend galt und nur im theologiſchen elenchus zuläſſig war, aus dem Reichsinſtrument fern halten wollen. Dazu komt aber weiter, daß der von den heſſiſchen Geſandten allerdings befürwortete Zuſatz im Reichstagsabſchied zu § 3, welcher „alle Andere" den Augsburgiſchen Confeſſionsverwandten gleichſtellen wollte, nicht aufgenommen, im Gegenteil der § 5 ſo wie er vorliegt gefaßt wurde.

Was nun die nächſtfolgenden öffentlichen, den Rechtsbeſtand der Confeſſion angehenden Acte betrifft: die Verhandlungen zu Worms im October 1557 und den Frankfurter Receſſ vom 18. Merz 1558, ſo ſind dieſelben, wenn auch in allgemeiner kirchlicher Beziehung noch ſo bedenklich, weil den Verfall einer anſtatt wie bisher aus dem vollen und ſeiner ſelbſt gewiſſen Chriſtusglauben, nun aus der Theorie hervorgehenden Theologie darſtellend, für den hier in das Auge gefaßten Confeſſionsſtand in Heſſen ohne Nachteil, ja im Gegenteil nur Beſtätigungen des vorhandenen Rechtsbeſtandes. Die Verwerfung der Zwingliſchen Lehre, welche auf dieſen beiden Conventen Statt fand, und zu welcher die heſſiſche Kirche gleich der ſächſiſchen, pfälziſchen, brandenburgiſchen, württembergiſchen ſich beteiligte, dient jedenfalls zum vollgültigen Beweiſe, daß auch bisher die ſchweizeriſche Lehre irgend ein confeſſionelles Recht nicht in Anſpruch zu nehmen gehabt habe, und das Bekentnis zur Augsburgiſchen Con-

1) Es waren dieß der Kanzler Heinrich Lersner und der Rat Juſtus Didamar. Auch hier zeigte ſich jenes Aequilibrieren des Landgrafen: Lersner war, gleich ſeinem ältern Bruder Jakob und faſt allen ältern Staatsmännern und Juriſten unter Philipp, der ſächſiſchen Reformation zugethan; Didamar dagegen ſtand in ſehr genauer Verbindung mit A. Hyperius.

feststeht, wie dieselbe 1530 übergeben worden, welches der Frankfurter Receß enthält, zeugt für das Recht der ursprünglichen Lehre. Außerdem enthält der dritte, das Abendmal betreffende Punkt, folgende Formel: „Es solle in den Kirchen (der betreffenden Lande) vom „Sacrament so gelehrt werden, wie in der Augsburgischen Confession „bekannt worden, nämlich daß in der von dem Herrn Christus ein„gesetzten Ordnung seines Abendmals Er warhaftig, lebendig und „wesentlich gegenwärtig sei, auch mit Brod und Wein, so von Ihm „geordnet, uns Christen seinen Leib und Blut zu essen und zu trinken „gebe." In der ersten Hälfte dieses Satzes ist die geistliche, in der zweiten die mündliche Nießung bekannt, und muß somit diese Formel als eine correcte Bestätigung des bisherigen Confessionsstandes gelten. Der Frankfurter Receß wurde noch besonders von der hessischen Geistlichkeit auf einem Convent zu Ziegenhain 29. Mai 1558 approbiert. Mögen nun auch einige Theilnehmer an diesem Convent, Hyperius, Lening (der freilich alles unterschrieb und schrieb, was man ihn unterschreiben und schreiben hieß) und Pincier, welcher jetzt zum ersten Mal auftritt, sich jene Formel in ihrem Sinne ausgelegt haben, was möglich, von Lening und besonders von Pincier sehr wahrscheinlich ist, so beweist dieses nichts gegen den confessionellen Rechtsbestand, am allerwenigsten für eine Auslegung dieser Formel, welche dem Wortverstand in gleicher Weise angekünstelt und entgegen wäre, wie die Declarationen Bucers der Wittenberger Concordie gewaltsam angekünstelt und dem Wortverstand derselben geradezu entgegen waren.

## 12. Naumburger Fürstentag.

Es folgte als nächste öffentliche Handlung der Naumburger Fürstentag vom 20. Januar bis zum 8. Februar 1561, auf welchem die Augsburgische Confession von neuem unterschrieben und besiegelt werden sollte, so daß es eigens darauf ankam, dieselbe Formel zu unterzeichnen, welche im Jahr 1530 (meist von den Vorfahren der jetzigen Regenten, indem von den ersten Unterzeichnern nur noch Landgraf Philipp und Fürst Wolfgang von Anhalt am Leben waren) übergeben worden war. Die Vorgänge auf diesem Fürstentag und

der Abſchied deſſelben werden nun eifrigſt benutzt, um der Meinung Schein zu verleihen, als habe man, im grellen Widerſpruch mit dem Reichsact vom Jahr 1530 und mit allen folgenden öffentlichen Handlungen, namentlich mit dem Vorgang auf dem Religionsgeſpräch zu Regensburg 1541, der geänderten Augsburgiſchen Confeſſion gleichen oder gar höhern Rang mit der ungeänderten Augsburgiſchen Confeſſion zuerkannt, und ſei namentlich ſeitdem in Heſſen nur die Variata die eigentlich geltende Confeſſion.

Zuvörderſt ſei nun bemerkt, daß das vom Kurfürſten von Sachſen unter dem 6. December 1560 an die evangeliſchen Reichsſtände erlaßene Ausſchreiben entſchieden die Subſcription und Unterſiegelung derſelben Formel, welche im J. 1530 als Augsburgiſche Confeſſion dem Kaiſer Karl V. übergeben wurde, in Ausſicht ſtellt und in dieſem Sinne auch die Antworten der zur „perſönlichen Zuhauſkunft“ eingeladenen Fürſten ſich ausſprechen. L. Philipp gab ſeinen Abgeſandten unter dem 13. Januar 1561 „vollkommenen Gewalt, daß ſie von ſeinetwegen die zu Augspurg anno 30 der damals geweſenen K. M. vorgebrachten Confeſſion unterſchreiben und verſiegeln ſollten“. Sodann muß feſtgehalten werden, daß, wenigſtens was den 10. Artikel betrifft, unzweifelhaft die Invariata, nämlich eine Ausgabe der Augsburgiſchen Confeſſion vom Jahr 1531 unterſchrieben und beſiegelt worden iſt.[1]). Das aber iſt für zweifelhaft gehalten worden, ob ein Quart-Exemplar oder ein Octav-Exemplar ſei unterſchrieben und beſiegelt worden. Iſt das erſtere der Fall, ſo iſt der deutſche Text gleich dem lateiniſchen von neuem unterzeichnet und beſiegelt worden, indem die Quartausgabe von 1531 (eigentlich 1530—31) beide Texte enthält. Wäre nur ein Octavexemplar unterzeichnet worden, ſo würde nur dem lateiniſchen Text eine abermalige Unterzeichnung zu Theil geworden ſein, weil die Octavausgabe

1) Bis zum Jahr 1704 behauptete man katholiſcher und reformierter Seits ganz keck, es ſei 1561 in Naumburg nicht die Invariata, ſondern die Variata unterzeichnet worden. Da bewies 1704 Geo. Paul Hönn in ſeiner Hiſtoria des — anno 1561 zu Naumburg — gehaltenen Convents aus den ſächſiſchen Archiven, daß die Invariata unterzeichnet worden ſei. Seitdem verſuchte man ſich, da jener Kunſtgriff nicht mehr anſchlug, an der Präfation, an der Octavausgabe, an L. Philipps Inſtruction u. dgl.

der A. Confession von 1531 nur den lateinischen Text enthält; auch hat diese Octavausgabe, um zwei Monate jünger als die Quartausgabe, einige leise Veränderungen, die indes durchgängig nur formeller Natur und auch als solche nur von der untergeordnetsten Bedeutung sind. Es hätte sich allenfalls denken lassen, daß ein Octavexemplar zur Unterzeichnung gedient hätte, indem die Gelehrsamkeit damals schon in hohem Grade und in diesem, die A. Confession betreffenden Fall so stark übergewuchert war, daß man den deutschen, gerade im 10. Artikel niemals geänderten Text der Augsburgischen Confession fast gänzlich aus den Augen verlor, während doch derselbe an sich nicht allein gleichen, sondern, weil derselbe in Augsburg verlesen und übergeben (der lateinische bloß übergeben) worden ist, den ersten Rang behauptet. Auch hat man, um der Geltung der ursprünglichen Augsburgischen Confession durch die Verhandlungen auf dem Naumburger Fürstentage möglichst allen Boden zu entziehen, recht angelegentlich hervorgehoben, es habe Landgraf Philipp seine Gesandten zum Fürstentag (Burghard von Cramm und Reinhard Scheffer) dahin instruiert, es solle nur das lateinische Exemplar unterzeichnet werden, weil ihm das deutsche Exemplar (im 10. Artikel wegen der Worte: unter Gestalt des Brods und Weins) „auf die papistische Manier" zu sein scheine. Indes ist dieser letztere Beweis schon deshalb unzuläßig, weil der Abschied des Fürstentags sich ausdrücklich gegen Folgerungen verwahrt, welche aus einzelnen Worten der Confession und der Apologie zu Gunsten katholischer Lehrsätze gezogen werden möchten; mit dieser Verwahrung konnte L. Philipp die Unterzeichnung auch des deutschen Exemplars sehr wol zulaßen. Die Wahrheit ist aber die, daß beide Texte, der deutsche und der lateinische von sämtlichen fürstlichen Besuchern des Naumburger Tages eigenhändig sind unterzeichnet worden, wie dieß vorlängst schon Cyprian (Historie der Augsburgischen Confession 3. Ausg. 1731. 4. Cap. 14, IV) und v. Rommel (Gesch. v. Hessen 4, Anm. S 496, Phil. d. Gr. 2, Anm. S. 606) dargethan haben. Der deutsche Text ist nach der Quartausgabe von 1530—31 (es komt nämlich dieser deutsche Text auch abgesondert von dem lateinischen, mit dem er an sich verbunden war und gewöhnlich verbunden erscheint, vor), der lateinische Text aber nach der Octavausgabe von 1531 unterzeichnet worden.

Von diesen beiden Ausgaben ist denn auch, als den authentischen, in dem Berichte des Superintendenten Pistorius an L. Philipp vom 18. Januar 1561 die Rede, welcher Kuchenbecker Annal. hass. 12, 440—448 abgedruckt ist. Es wird in demselben von den weitern Ausgaben der A.C. (der deutschen von 1533, der Variata von 1540 und der variierten Variata von 1542) nur im Vorübergehen gesagt: „die Exemplare, so zum dritten mal und hernach bis „auf den heutigen Tag gedruckt worden, seien viel weitläufiger und „mit Sprüchen der h. Schrift und der Väter beßer befestigt, und so „mit gar sehr anders anzusehn, indes der Sentenz und Meinung „der übergebenen Confession gar nicht zuwider, sondern gäben dasselbe „vor und enthielten dasselbe", was diese enthalte. In Hessen muß demnach im Sinne des aller Verhandlungen über das Kirchenwesen ganz besonders kundigen Pistorius die übergebene Confession als die authentische, die spätere Variation derselben als eine nach der authentischen Formel zu bemeßende und zu regelnde gegolten haben — wie sich das an sich ganz von selbst versteht.

In demselben Sinne, welchen hier Pistorius mit Beziehung auf den nahe bevorstehenden Fürstentag verkritt, lautet nun auch die Erklärung der evangelischen Reichsstände (die „Vorrede"), welche sie der abermaligen Unterzeichnung der Augsburgischen Confession beigaben: „auf diese Confession sei die Kirchenordnung gestellt und „reformirt worden, und obwol hernach 1540 und 1542 obgemeldete „Confession etwas ausführlicher und ausführlicher wiederholt, auch aus „dem Grund heiliger Schrift erkläret und gemehret, dieselbe auch auf „dem angestellten Colloquio zu Worms von den Ständen Augsburgischer Confession dem kaiserlichen Präsidenten und den Colloquitoren „wiederum übergeben, angenommen und darüber colloquiert worden, „so hätten sie doch dießmal die Edition von a. 1531 zur Hand „nehmen wollen, damit ein jeder spürete, wie ihr Grund und Meinung nicht sei, andere, neue und ungegründete Lehre zu verteidigen „oder auszubreiten, hätten dieselbe subscribiret und gedächten dabei „beständiglich zu verharren, damit die Nachkommen wüßten, was sie „für eine Lehre angenommen hätten. Hiebeneben aber wollten sie „auch von der anno 1540 übergebenen und erklärten Confession durch „diese Unterschreibung im geringsten nicht abweichen oder sich davon

„führen laſſen, als welche neben der von 1542 jetzo bei den mehreſten „Kirchen und Schulen im Gebrauche ſei, und in etlichen Artikeln „wegen der mit dem Gegenteil gehaltenen Unterredungen und Dis„putationen (etwas ſtattlicher und) ausführlicher geſtellt worden, da„mit die göttliche Warheit um ſo viel mehr an den Tag komme „und der Glaube wider alle Traditionen und Satzungen rein und „unverfälſcht bleibe. Gleichermaßen wollten ſie die Apologie ſowol „die erſte Edition als die a. 1540 verbeßerte ausdrücklich repetiert „haben, nebſt andern mit der h. Schrift, Augsburgiſchen Confeſſion „und Apologie übereinkommenden und zu Abwendung der falſchen „Lehren und Misbräuche übergebenen Schriften".

Der Unbefangene wird aus dieſer Erklärung durchaus nichts anderes herausleſen, als die primäre Auctorität der urſprünglichen Augsburgiſchen Confeſſion, die in jeder Beziehung ſecundäre der Variata. Dazu kommt aber, daß das, was von der Variata hier geſagt wird, ſich auf nichts weniger als auf den 10. Artikel, ſondern auf diejenigen Artikel bezieht, welche in der Variata in der That umſtändlicher erörtert worden ſind. Für Heſſen hat dieſer, meiſt übergangene und oft geradezu verſchwiegene Umſtand um ſo mehr Gewicht, als nicht weniger, denn ſechzehn Jahre ſpäter, nach der Vorlegung der Concordienformel, in Heſſen eigentlich nur von denjenigen Veränderungen der A. Confeſſion die Rede war, welche die Artikel 4. 5. 6. und 20. betreffen (dieſe, und nur dieſe rühmt L. Wilhelm in einem Schreiben an den Kurfürſten von Sachſen nebſt dem zweiten Theil der Confeſſion als „ſtattlicher und narrosius in der Variata explicirt und ausgeführt"; vom 10. Artikel iſt nicht mit einem Worte die Rede (vgl. Heppe Gen. Syn. 1, Urk. S. 83). Ja es ſcheint, als ob man in Heſſen den eigentlichen Streitpunkt nicht erkannt habe, da eben L. Wilhelm noch 1577 an Piſtorius ſchreibt, er ſolle ihm doch beſchreiben, was es mit der ungeänderten und geänderten Augsburgiſchen Confeſſion eigentlich für eine Bewandnis habe (vgl. Heppe Gen. S. 1, 205).

Man ſieht, es ſprechen alle Umſtände nicht für, ſondern ſehr deutlich gegen eine Geltung der Variata in Heſſen eben in ihrem eigentlichen Differenzpunkt, dem 10. Artikel.

Nun aber findet ſich in der vorgedachten Erklärung (Vorrede)

zu der erneuerten Unterzeichnung und Besiegelung der Augsburgischen Confession noch eine Stelle, welche die Lehre vom Abendmal betrifft, und die Worte des Frankfurter Recesses wiederholt, nämlich: „sie „erklärten sich dahin, daß sie lediglich bei der h. Schrift und Augs„burgischen Confession von dem Verdienst Christi und Einsetzung der „Sacramente beharreten, und keine andere Lehre in ihren Landen „duldeten. Allen bösen Verdacht zu meiden, thäten sie dieß Bekennt„nis vom h. Abendmal, daß in demselben ausgeteilet und empfangen „werde der wahre Leib und Blut des Herrn Christi nach Inhalt der „Worte im Evangelium: Nehmet ꝛc. ꝛc., und daß der Herr Jesus „Christus in der Ordnung solches seines Abendmals warhaftig, leben„dig, wesentlich gegenwärtig sei, auch mit Brod und Wein, also von „ihm geordnet, uns Christen seinen Leib und Blut zu essen und zu „trinken gebe, und nichts Sacrament sein könne, außerhalb dem „Brauch der Nießung, wie es von dem Herrn Christo selbst eingesetzt". Mit dieser Erklärung war Herzog Johann Friedrich von Sachsen (Weimar) nicht zufrieden gestellt, weil damals der Streit bereits eine weit bestimtere Form angenommen hatte, als in dieser Formel zu Tage liegt. Deshalb schlug er folgende Formel vor: „Wir erklären „uns hiermit und halten von dem hochwürdigen Sacrament des „Altars, daß Brod und Wein im Abendmal sei der wahre Leib und „Blut Jesu Christi ohne einige Verwandlung und räumliche Einschlie„ßung, und werde gereicht und empfangen nicht allein von frommen „sondern auch von bösen Christen, also daß die Nießung des Leibs „und Bluts Christi nicht allein geistlich mit dem Glauben, sondern „auch äußerlich und leiblich mit dem Munde geschehe, und zugleich „von Würdigen und Unwürdigen nach der Lehre Christi und Pauli „empfangen werde."

Beide Formeln wurden, wie die Erklärung im Ganzen, einer Conferenz der hessischen Theologen, welche zu Kassel am 28. Sept. 1561 gehalten wurde, von dem Landgrafen vorgelegt. Pistorius verfaßte das von dieser Conferenz beliebte Gutachten (s. Lauze 2, 536 ff., etwas abgekürzt Garthe Relig. W. S. 40—44), und es enthält dasselbe die Erklärung daß man es bei der ersten Formel wol könne bewenden laßen, zumal da die betreffende Stelle der Apologie zum 10. Artikel (welche sich bekanntlich äußerst nachdrücklich

über die Realpräsenz des Leibes Christi im irdischen Elemente ausspricht) der ersten Formel homogen sei. Aber auch die zweite Formel wurde von der Conferenz gutgeheißen, und zwar in allen drei Punkten im Einzelnen: 1) Brod und Wein im Abendmal sei der wahre Leib und Blut Christi, wobei denn das „mit und unter dem Brod und Wein" als Lehre der hessischen Theologen ausdrücklich hervorgehoben wird; 2) Mitteilung des Leibes Christi auch an die bösen Christen — mit Beziehung auf die Wittenberger Concordie; 3) Mündliche Nießung des wahren Leibes Christi — gleichfalls mit Beziehung auf die Wittenberger Concordie; Leib und Blut Christi werde nicht allein mit dem Herzen und Glauben gefaßet und angenommen, sondern auch mit dem Munde.

Dieses Gutachten wurde am 8. October 1561 dem Landgrafen vorgetragen und von ihm genehmigt, zugleich auch die Unterschrift unter die zweite Formel bewilligt, und den Superintendenten aufgegeben, die Pfarrer zu bescheiden: daß sie sich „nach solcher Notel zu halten" hätten [1]).

Hiernach wird es keinem Zweifel unterliegen können, einmal, daß die unveränderte Augsburgische Confession in ihrer Geltung innerhalb der hessischen Kirche durch die Naumburger Verhandlungen, bezw. durch deren Ratification für Hessen Seitens der Kasseler Conferenz nicht beeinträchtigt sondern vielmehr bestätigt worden sei, die Variata dagegen eine selbständige Geltung eben in Gemäßheit dieser

1) Die Unterschriften unter diesem Gutachten zeigen eine Discrepanz ähnlich derjenigen, welche wir an Dion. Melander bei der Unterschrift der Schmalkaldischen Artikel bemerkt haben; die drei Superintendenten: Johann Pistorius, Kaspar Kauffung und Kaspar Tholde (nach Krotis Tode seit 1558 Superintendent der Marburger Diöcese), sodann der Kasseler Pfarrer (nachheriger Kasseler Superintendent) Bartholmäus Meyer und der Marburger Pfarrer Nikolaus Rodung, sogar der starre Calvinist Joh. Pincier, Pfarrer zu Wetter, unterschreiben ohne Weiteres; Hyperius aber bemerkt bei seiner Unterschrift: „nonnemini, in summa negotii". Heftige Streitigkeiten mögen allerdings vorgekommen sein; s. den Brief des Pistorius an Voltz vom 5. Dec. 1561 in Retters, hess. Nachr. 1, S. 90. — Ein von Pistorius abgefaßtes Protokoll dieser Conferenz über die derselben vorgelegten Schriften, in welchem die Weimarische Formel gleichfalls acceptirt wird, steht Kuchenbecker Anal. hass. 4, 434—449.

Verhandlungen nicht in Anſpruch nehmen dürfe; ſodann, daß der Wortverſtand der Wittenberger Concordie hinſichtlich der Realpräſenz des Leibes Chriſti in den Elementen des Abendmals, der Nießung deſſelben durch die Unwürdigen und der mündlichen Nießung als in Heſſen berechtigte Lehre anerkannt worden ſei. Es wurde auch gleich im folgenden Jahre gegen den hartnäckigen und trotzigen (ſpäter, 1577, nicht ſchon in Marburg, wie Haſſencamp 2, 472 meint, auch ſittlich anſtößigen) Pfarrer Gerhard Eobanus Geldenhauer zu Marburg von dieſen Beſtimmungen Gebrauch gemacht, indem er, welcher wie es ſcheint, roh zwingliſch vom h. Abendmal gelehrt und ſich der Unterſchrift unter die heſſiſche Approbation der Naumburger Verhandlungen geweigert hatte, von der Synode am 16. Juli 1562 auf dieſelben ernſtlich gewieſen wurde. (Leuchter S. 162—163; das Urteil der Synode iſt ſichtlich wiederum von Piſtorius formuliert).

## 13. Verhältniſſe zu Waldeck und Kurpfalz.

Die beiden nächſten Jahre 1562 und 1563 ſind zur Darlegung des Confeſſionsſtandes der heſſiſchen Kirche durch den Umſtand beſonders geeignet, daß die heſſiſche Kirche Veranlaßung hatte, auf die Confeſſionsverhältniſſe zweier auswärtiger Landeskirchen, der von Waldeck und der von Kurpfalz, einzuwirken.

Die Grafſchaft Waldeck gehört wo nicht ganz, doch zum größten Theil zu den evangeliſchen Colonieen von Heſſen, gleich Schweinfurt, Göttingen, Calenberg, Würtemberg und Lippe-Detmold. Der erſte evangeliſche Pfarrer in der Grafſchaft (in Waldeck ſeit 17. Juni 1526) war Johannes Hefentreger (Trygophorus) aus Fritzlar, welcher, warſcheinlich bei dem Marburger Geſpräch 1529 anweſend, in demſelben Jahre eine Kirchenordnung für Waldeck und Wildungen aufſtellte, und ſeit 1539, nachdem, ohne Zweifel unter Mitwirkung von Adam Kraft, eine Organiſation der Waldeckiſchen Kirche zu Stande gekommen war, als Viſitator des Wildungiſchen Landestheils bis zu ſeinem Tode (1542) fungierte. Er war, wie ſein Bruder Reinhard und ſein Sohn Jonas, die Mitverfaßer der Waldeckiſchen Kirchen-

[redacted]

Bei dieſer für die evangeliſchen Reichsſtände ſehr wichtigen Angelegenheit beteiligten ſich in der Abſicht, den Kurfürſten Friedrich III. von der Pfalz zur Umkehr auf dem ſeinen bisherigen Confeſſionsverwandten höchſt gefährlich erſcheinenden Wege zu beſtimmen, der Herzog Chriſtoph von Würtemberg, der Pfalzgraf Wolfgang von Neuburg, der Markgraf Karl von Baden und der Landgraf Philipp von Heſſen. Die erſtgenannten drei Fürſten erließen unter dem 4. Mai 1563 ein gemeinſchaftliches Abmahnungsſchreiben an ihn (abgedruckt Heppe Geſch. des d. Prot. 2, Beil. no. II, auszüglich auch bereits bei Leuchter S. 167—169), welchem ſie ein ausführliches Gutachten ihrer Theologen über den Heidelberger Katechismus beilegten (Auszüge bei Leuchter S. 169—172), und gaben hiervon dem Landgrafen Philipp ſofort Nachricht. Landgraf Philipp rief ungeſäumt die bedeutendſten Geiſtlichen ſeines Landes zu einer, in der Mitte des Monats Mai 1563 in Marburg abzuhaltenden Synode zuſammen und forderte ſie unter Vorlegung des eben gedachten theologiſchen Gutachtens zur Ausſtellung eines Bedenkens über den Heidelberger Katechismus auf. Es fiel daſſelbe in gleicher Weiſe wie das von den Würtembergiſchen, Neuburgiſchen und Badeniſchen Theologen ausgeſtellte Gutachten durchweg abfällig aus, und zwar in der Weiſe, daß ſich die heſſiſche Synode ausdrücklich auf das Gutachten der Würtembergiſchen u. ſ. w. Theologen, als in ihrem Sinne ausgeſtellt, berief; dieſe Berufung aber bezieht ſich insbeſondere gerade auf die von ihnen wie von den Würtembergern verworfene Lehre des Heidelberger Katechismus von den Sacramenten. Denn das Bedenken der Theologen der drei Fürſten ſagt bei der Beurteilung der Tauflehre des Heidelberger Katechismus z. B. „Pag. 46 thut ſich der Catechismus austrucklich „herfür, das er den tauf allein für ein eufferlich Zeichen vnd nicht „für ein werkzeug, dadurch der heilig geiſt ſeine gaben mittheile, „halte;“ — „vnd wiewol dieſer Catechiſmus mit worten fürgibt, der „Tauf ſei nicht allein ein Zeichen, ſonder auch ein verſicherung ꝛc., „jedoch da gefragt wird: iſt denn das eufferlich waſſerbad die ab„waſchung der ſünden ſelbſt? vnd darauf geantwort: Nein, ſo gibt er „leichtlich zuuernemen, das er den tauf nur für ein ledig zeichen, „vnd nicht für ein gotlich werckzeug halte, dardurch die gegenwertig „gab der verzeihung der ſünden dem ſo getauft wird, mitgetheilt

„werde.“ — — „Da der Catechiſmus ſo er ſagt, der tauf ſei nit „die abwaſchung der ſünden ſelbs, wil hiermit verſtehen das das „waſſer nicht in die abwaſchung der ſünden verwandelt, ſo iſts recht, „aber da es wolt ausgelegt werden als ſolt der tauf nicht gegenwer„tiglich die wharhaftig abwaſchung der ſünden anbieten und vbergeben, „das were ein falſcher verſtand.“ — — „Pag. 50 und 52 da kumpt „das heuptſtück herfür, von welches einigen wegen vermutet wird, das „dieſer newe Catechiſmus geſtelt ſei, vnd wie das ein newer Catechiſmus „iſt, alſo bringt er auch ein newe vnd bei vns vnerhörte gloſa vnd „erklerung der wort des abentmhals vf die ban, dan da die andern „Zwinglianer vf dieſe wort Das iſt mein leib ꝛc. allerlei Interpre„tationes gepracht, etlich das bedeut mein leib, etliche das iſt meins „leibs zeichen, etliche das iſt meins leibs gedechtnus, ſo bringt dieſer „Catechismus ſeines Bedunckens weit ein beſſer auslegung, Nemblich, „das dieſe wort. Das iſt mein leib ſollen ſo viel heiſſen, als das „iſt die vergwiſſung meines leibs ꝛc. Iſt es aber nicht zue jamern, „das die hellen claren, einfeltigen wort Chriſti müſen ſich durch die „Klügling alſo zermartern laſſen“.

Nun aber ſagt die Synode zu Marburg (Leuchter S. 172 bis 173): „Fol. 64 ſihet man klärlich, daß ſie das Element vnd „das Wort der verheiſſung trennen, darumb referiren wir vns auff „die Erklärung der dreyer Fürſten Theologen, vnd iſt der mangel „der ſich durchauß findet, dieweil ſie von der heiligen Tauff reden, „daß ſie nur ein Allegoriam vnnd Bedeutung darauß machen. — In „dem Artickel vom Nachtmal haben wir eben den mangel vnd fehl „wie bey der Heiligen Tauff, dann ſie nichts in jhrem Nachtmal „dann bloſſe Zeichen, ſo bedeuten vnd vorgewiſſern ſollen, nach ihrer „meynung haben ſollen“.

Hiermit war die Lehre des Heidelbergiſchen Katechismus als eine in Heſſen nicht geführte Lehre von der heſſiſchen Kirche verworfen, und auf den Grund dieſes Urteils begab ſich der Landgraf unverzüglich nach Heidelberg, um perſönlich mit dem Kurfürſten zu verhandeln. Das Reſultat dieſer Verhandlung meldete er ſogleich unter dem 23. Mai 1563 von Rüſſelsheim aus dem Herzog Chriſtoph von Würtemberg, und wenn auch dieſes Schreiben ſchon von Heppe Geſch. d. deutſchen Prot. 2, 30—32 ſeinem Inhalte nach im Allge-

meinen referiert worden ist, so kann es doch nur nicht bloß als zuläßig sondern als unerlaßlich erscheinen, dasselbe bei seiner Wichtigkeit zur Darlegung des damaligen Confessionsstandes der hessischen Kirche und des Landgrafen Philipp als Stand des deutschen Reiches seinem Wortlaute nach abdrucken zu laßen, was in der Anlage II geschehen ist. Es mag aus demselben hier nur darauf hingewiesen werden daß 1) der Landgraf den Kurfürsten als von der Augsburgischen Confession gar (gänzlich) gewendet (abgefallen) bezeichnet, daß also 2) der Landgraf mit der Kirche seines Landes innerhalb der A. Confession hinsichtlich der Lehre vom Abendmal, der Lehre des Heidelberger Katechismus gegenüber stand, womit ein für allemal die Ausflüchte, welche bei der Erzälung von der Unterzeichnung der Augsburgischen Confession durch den Landgrafen seit Ambrosius Wolfs Zeiten bis auf das Gutachten der theol. Facultät zu Marburg vom 10. Sept. 1855 herab auch sogar in dem Sinne, in welchem sie vorgebracht werden, als widergeschichtlich in ihr Nichts zerfallen; 3) daß der Landgraf mit der hessischen Kirche in völliger Unzweideutigkeit die Gegenwart der Menschheit Christi im Abendmal und das leibliche Eßen des Leibes Christi vertritt, und als — gewis für jedes ernstgläubige Gemüt unüberwindliches — vornehmstes Argument dafür den Ausspruch des Apostels Paulus 1 Corinth. 11, 29 „darum daß ihr nicht unterscheidet den Leib des Herrn" in den Vordergrund stellt, ein Argument, welches wie wir wißen, den Landgrafen sein ganzes Leben hindurch begleitet und ihn bei aller sonstigen Neigung zu Zwinglis oder Calvins Lehre verhindert hat, derselben sich hinzugeben; daß 4) die hessische Kirche eine mit der Kirche in Würtemberg, Pfalz-Neuburg und Baden-Durlach specifisch übereinstimmende Lehre führte, mit der kurpfälzischen Kirche aber, so wie sich dieselbe seit dem Anfang des Jahres 1563 durch den Heidelberger Katechismus in der Lehre ausgestaltet hatte, nicht mehr in Gemeinschaft stand.

Landgraf Philipp gab auch zu gleicher Zeit dem Superintendenten Pistorius auf, mit dem Hofprediger des Kurfürsten, Michael Diller, weiter zu unterhandeln, wie denn der Landgraf auch dießmal, wie bisher, daran glaubte, es würden sich die Gegenüberstehenden durch „freundlich conuersiren" belehren und umwenden laßen, wie ja

dieß auch das Schreiben an Herzog Chriſtoph (Anl. II.) reichlich ausweiſt. Piſtorius hielt dem Diller gleichfalls entgegen, der Heidelberger Katechismus enthalte einen Abfall von der Augsburgiſchen Confeſſion, und Diller wußte darauf mit nichts als mit der auch von dem Kurfürſten gebrauchten Wendung zu antworten: „die Augsb. Conf. berufe ſich auf die h. Schrift, nun aber ſei der Heidelberger Katechismus aus der Schrift geſchöpft, erſt alſo müße bewieſen werden, der Heidelb. Katechismus ſei von der h. Schrift abgefallen, ehe davon die Rede ſein könne, derſelbe ſei von der A. Conf. abgefallen". Dieſe Antwort genügte begreiflicher Weiſe weder dem Sup. Piſtorius noch dem Landgrafen, indes ſchrieb der Letztere doch ſelbſt auf dieſe Antwort an Piſtorius (Hachborn 2. Juli 1563): „Nun halten wir, „wann mit der Zeit algemach mit Ime conuersirt würde, daß er „ſich würde weiſen laßen, vnd ſich beßer vnd neher ercleren". Die weiteren Verhandlungen in dieſer Sache führten zu dem mit den Kurpfälzern abgehaltenen Colloquium zu Maulbronn (10—15. April 1564), an welchem nur die Würtembergiſchen, nicht die Heſſiſchen Theologen Theil nahmen, weil der Kurfürſt wiederholt verlangt hatte, mit den Würtembergern allein zu verhandeln. Aus jenen Vorverhandlungen iſt nur das hervorzuheben, einmal, daß auf einer Zuſammenkunft zu Heidelberg im Auguſt 1563 die Heſſiſchen und Würtembergiſchen Abgeſandten von den Kurpfälziſchen Bevollmächtigten mit Spott und Hohn überſchüttet wurden, ſie, die Heſſen und Würtemberger, ſeien die rechten Sacramentierer und Fleiſchfreßer, und es ſolle gegen ſie, wenn ſie ſich nicht ruhig verhielten, von den Kurpfälzern ein Buch herausgegeben werden, „darinnen clar befunden „würde, was wir (die Heſſen und Würtemberger) für Theologos ja „vil mehr Theologaſtros hetten, vnd wie die Augsburgiſch Confeſſion, „deren wir vns ſo hoch ruemten, recht zuuerſtehen ſeie", was auf die Stellung der betreffenden Landeskirchen das beſtimteſte Licht zu werfen geeignet iſt. Sodann ermahnt L. Philipp den Herzog Chriſtoph (Obervorſchütz 3. Merz 1564), ſeine Theologen in dem bevorſtehenden Geſpräch nicht zu ſcharf ſein zu laßen, und fügt hinzu: „denn wenn „der Pfalzgrafe Churf. bekennt, daß Chriſtus vns warlich ſein leib „vnd blut gebe vnderm brod vnd wein, vnd daß wir den genieſſen, „deucht vns ſ. L. ſolt darbey gelaſſen vnd darüber inn jnen nicht

„gedrungen werden". Als dem Landgrafen nachher einfiel, daß gerade die Formel in et sub in der Pfalz förmlich verboten ſei, ließ er das „unterm" in „mit" ändern; man ſieht aber eben hieraus, welche Formel in Heſſen feſt ſtand und geläufig war.

Die Controverſe, welche nach dem Maulbronner Colloquium zwiſchen den Würtembergern und den Heidelbergern fortgeſetzt wurde, gab etwas ſpäter noch einmal der heſſiſchen Kirche Gelegenheit, ihren Confeſſionsſtand in der ausführlichſten und unzweideutigſten Weiſe darzulegen. Nach dem Reichstag von 1566 ließ Landgraf Philipp durch die heſſiſchen Theologen Kaufunger, Piſtorius, Grau, Meyer, Criſpinus und Roding ein Gutachten über die eben erſchienene Postrema responsio der Würtemberger (Letſte Antwort der Würtembergiſchen Theologen Wider die Heidelbergiſchen Theologen f. Tüb. 1566. 4. 126 S.) ausſtellen. Es iſt daſſelbe ausgeſtellt unter dem 19. October 1566 und vollſtändig abgedruckt Garthe Relig. W. S. 49—64. und Leuchter Ant. Hess. fid. S. 189—203. Daſſelbe äußert ſich ſehr umſtändlich 1) über die Lehre vom Abendmal, 2) über die Lehre von der Perſon Chriſti (als die Gegenſtände des Maulbronner Geſprächs und der darauf folgenden Verhandlungen). Aus dem erſten Theil mögen folgende Stellen für unſern Zweck genügen.

(Garthe S. 52. Leuchter S. 192) „Was nun den erſten „Puncten belangt, ſind wir es mit den Würtenbergiſchen Theologen „einig, vnd gläuben, lehren vnd bekennen mit jnen vnd allen der „Augspurgiſchen Confeſſion in jrem rechten waren verſtand Verwandten, „daß der Herr Chriſtus in wahrem brauch des H. Abendmals war„haftiglich da ſey, vnd alda, doch vnſichtbarer, vnd den euſſerlichen „Sinnen vnd der Vernunfft des Menſchen vnbegreifflicher weiſe, „außtheile vnd zueſſen vnd zutrinken gebe ſeinen warhafftigen weſent„lichen Leib, vnd ſein warhaftiges weſentliches Blut, nit allein den „Würdigen, ſonder auch zugleich den Vnwürdigen, wie das die Worte „der Einſatzung des Herren Jeſu Chriſti, die erklärung des H. Apoſtels „Pauli, vnd der alten reinen Kirchen Conſenſus vnd Einhelligkeit „geben vnd bezeugen, vnd alle diejenigen, ſo da nicht zu Zanck luſt „vnd gefallens tragen [1]), gnugſam vberweiſen". — (Garthe S.

1) Auf dieſe Zänker weiſt auch ſchon die Vorrede zu dieſem Gutachten

54—56. Leuchter S. 194—196) „Wir verwerffen aber auch zu„gleich hiemit ſambt allen denjenigen, ſo der Augſpurgiſchen Confeſſion „warhafftig vnd im Grund zugethan ſind, alle die Jrrthumb, ſo jetzt „geſetzter Lehr vnd bekantnus entgegen ſtehen, als da ſind Erſtlich „die Transſubſtantiation der Papiſten — — — Weiters verwerffen „vnd verfluchen wir den grewlichen irrthumb der Wiedertauffer, „Schwenckfelder vnd aller ſo jhnen anhangen vnd zugethan ſind, „welche lehren vnd glauben, das Brot vnd Wein im Abendmal des „Herrn Jeſu Chriſti ſey nichts weiters, denn ein bloß zeichen des „leibs vnd bluts Chriſti — — — Desgleichen wöllen wir vns auch „abgeſondert haben von den Heydelbergiſchen Theologen, vnd allen „die mit jnen des glaubens, lehr vnd bekantnus von dieſem ſtück „einig ſind, welche wol mit den Worten vorgeben, ſie lehren vnd „bekennen, das Chriſti warhafftiger vnd weſentlicher leib, ſo am „Creutz geſtorben, vnd ſein warhafftiges weſentliches blut, ſo vor die „gantze Chriſtenheit vergoſſen, im Abendmahl ausgetheilet vnd von „den Chriſtgleubigen empfangen vnd genoſſen werde, wenn es aber zur „erklerung dieſer wort kömpt, ſagen ſie, der weſentliche Leib Chriſti „ſey droben im Himmel, vnd könnte hierunten auff erden, da man „das nachtmal celebrieret vnd helt, nicht weſentlich ausgeſpendet vnd „genoſſen werden — — Es werde aber die krafft, der nutz vnd die „fruchtbarkeit des leibs und bluts des Herrn warhafftig den Chriſt„gleubigen mitgetheilet, vnd ſey ihnen gegenwertig im glauben, „welcher ſich in den Himmel hinauff erhebe vnd alda den Leib vnd

---

hin, in welcher das Verhalten der frommen chriſtlichen Lehrer gebilligt wird, welche „den vnrühigen vorwitzigen köpffen mit jhren ſchrifften begegnen, vnd „ihrem mutwillen ſich mit allen kräfften widerſetzen", und in welcher die Begutachter weiter bezeugen, wie wenig Luſt und Gefallen ſie dazu trügen, „daß „es zu dieſer zeit leyder dahin gerathen iſt, daß etliche vnrühige Leuth meynen, „es ſei jhnen eine groſſe Ehr, etwas newes zuerregen, und hoffen damit groſſen „ruhm bey der welt zu erjagen, daß ſie ſeltzame vngereimpte Ding auff die „bahn bringen". (Faſt dieſelben Worte finden ſich auch in der Vorrede der Superintendenten zu der Kirchenordnung von 1566, datiert vom Montag nach Trinitatis 1565). Zehn Jahre ſpäter hießen umgekehrt bei Landgraf Wilhelm IV. diejenigen, welche die Lehre dieſes Gutachtens vertraten, „unruhige Köpfe", und diejenigen, welche die neuen Lehren auf die Bahn gebracht hatten und mit allen Mitteln auszubreiten ſich beſtrebten, waren die „Friedfertigen".

„das Blut Christi genieſſe vnd gebrauche. Daher ſie dann auch die „vnwirdigen, ſo da eben, wenn ſie das Nachtmal brauchen, den „rechten glauben vnd bekehrung zu Gott nicht haben, von der Nieſſung „des Leibs vnd Bluts des Herren außſchlieſſen, vnd dieſelbige den „würdigen allein, das iſt, den rechtgleubigen vnd busfertigen, deputiren „vnd zu geben. Dann dieſe meinung ſtehet entgegen den klaren hellen „worten des Herren Chriſti, der vns nicht hinauff gen Himmel weiſet, „ſondern auff den brauch ſeines Sacraments, ſo allhier auff erden „in verſamlung der Chriſten nach ſeinem wort vnd einſetzung gehalten „wird, vnd verheiſſet, daſelbſt wolt er geben vnd austheilen ſeinen „Leib vnd ſein Blut ſelbſt, nicht allein die krafft, den nutzen vnd „fruchtbarkeit ſeines Leibs vnd ſeines Bluts, vnd das nicht von wegen „oder aus krafft vnſer würdigkeit, glaubens vnd bußfertigkeit, ſondern „auß krafft ſeiner ordnung vnd einſetzung ſeiner gnedigen zuſagung „vnd verheiſſung. Sie iſt auch entgegen der Lehr des H. Pauli — — „Zuletzt iſt ietzt gemelte meinung der alten rechtglaubigen Scribenten „vnd Kirchenlerer — meinung offentlich zuwider". — —.

(Garthe S. 57. Leuchter S. 197) „Dieſes ſind die Vrſachen, „welche vns bewegen, daß wir in dieſen erſten Puncten die wahre „Gegenwertigkeit des Leibs vnd Bluts des Herrn Chriſti im Abendmal „betreffend, mit den Heidelbergiſchen Theologen vnd allen iren Con„ſorten vnd Mitgenoſſen nit halten, ſonder die wort der Einſetzung „dieſes Sacraments anderſt nicht, dann wie ſie in der Augspurgiſchen „Confeſſion gedeutet, vnd von denen, ſo die Augspurgiſche Confeſſion „zum theil ſelbs geſtellet, zum theil aber in irem rechten verſtand „haben vnd behalten, declarirt vnd erkläret wird, verſtehen, gläuben, „lehren vnd bekennen können [1]). Vnd verwundert vns zum höchſten,

1) Dieſe Stelle habe ich bereits in meinem „Bedenken über das — Gutachten" Berlin 1856. S. 20 angeführt, weil aus derſelben zugleich hervorgeht, daß die Formel „die Augsburgiſche Confeſſion, wie ſie von denen, ſo ſie geſtellet, verſtanden vnd erkleret worden" keineswegs an ſich die Variata bezeichne, wie man aus grober Unwißenheit oder aus Thatſachen verſchweigender und entſtellender Parteiſucht öfter geltend zu machen geſucht hat; — denn dieſes Gutachten ſteht ſachlich in der allerſtrengſten Weiſe auf dem Boden der ungeänderten Augsburgiſchen Confeſſion, wie zu allem Ueberfluß das im Text gleich Folgende auch formell in ſchneidender Weiſe beweiſt, und gerade dieſes Gutachten bedient ſich jenes Ausdrucks.

„wie die Heydelbergiſchen Theologen darzu kommen, daß ſie die Wort „vom Nachtmahl, wie die in der Augſpurgiſchen Confeſſion geſetzt, „als ob ſie jhren Träumen von der Gegenwertigkeit des abweſenden „Leibs Chriſti patrociniren ſolten, angeben, vnd die frommen vnd „vmb die Kirche Gottes zum beſten verdienete Leut, ſo gemelte Con„feſſion geſtelt, als ob ſie anderſt geſchrieben, anderſt im Hertzen „gegläubt, vnd alſo die liebe Kirche Gottes geäffet vnd betrogen „hetten, bey aller Welt verdächtig zu machen vnderſtehen dörffen, ſo „doch bey nahents der gantzen Welt bekandt iſt, das die Confeſſion „der Proteſtirenden auff dem Reichstag zu Augſpurg das mal, da „ſie Anno 30. vbergeben, eben derhalben von denen, welcher Opinion „die Heydelberger verthedingen, zu vnterſchreiben recuſiret vnd ab„geſchlagen, vnd von jnen ein eygene beſondere Confeſſion geſtellet „worden iſt, weil ſie der Meynung, ſo die Wort im 10. Artieul „vom Abendmal mit ſich bringen, gentzlich nit zufrieden geweſen“. Bei dieſem Bekentnis hoffen die Unterzeichner mit Gottes Hülfe Zeit ihres Lebens zu verbleiben und gedenken die Gemeinden, ſo ihnen von Gott befohlen ſind, darnach, und anders nicht, zu unterrichten.

Der zweite Theil dieſes Gutachtens, welcher ſich auf die Lehre von der Perſon Chriſti bezieht, erklärt ſich gleichfalls einſtimmig mit den Würtembergiſchen Theologen, und zwar in einer Weiſe, aus welcher die damals zuerſt auftauchenden und mit zunehmender Schärfe formulierten Lehrtropen von der ſ. g. Ubiquität (richtiger: von der Majeſtät des Menſchen Chriſti zur Rechten Gottes) mit ſtrenger Conſequenz folgen, wenn man anders den theoretiſchen Ausbau der Lehre von der Majeſtät des Menſchen Chriſti zur Rechten Gottes für unerlaßlich hält. Das Gutachten ſpricht das Reſultat der in Heſſen geführten Lehre in folgender Weiſe aus: „So viel nun die Haupt„ſache vnd den Scopum, dahin die Disputation von der Majeſtät „oder Allenthalbenheit des Menſchen Chriſti gerichtet iſt, belanget, „ſind wirs auch mit den Wirtenbergern Theologen einig, vnd wollen „alles, was ſie hievon ſchreiben, nicht von einer Leiblichen außdehnung „des Leibs Chriſti (deſſen ſie ſich dann ſelbſt in jhren Schrifften zum „offtermal bedingen) ſonder von der Herrligkeit, die dem Menſchen „Chriſto durch vereinigung göttlicher Natur geben iſt, daß er kan wol „alles, was er wil, thun, vnd was er verheiſſet, erfüllen, vnd alſo

„auch laut ſeiner zuſage, in der wahren action des Nachtmals ſeinen „Leib zu eſſen vnd ſein Blut zu trincken geben, verſtehen vnd „auffnemen".

Jene Conſequenzen ſelbſt aber wagte das Gutachten weder zu ziehen, noch ſich auf dieſelben einzulaßen, denn „was etliche neue „Fragen (nicht: Nebenfragen, wie Leuchter S. 201 hat) betreffe, „ob der Leib Chriſti ſey realiter, das iſt, an jhm ſelbs allenthalben", desgleichen ob man auch ſagen möge, die Menſchheit Chriſti oder menſchliche Natur in Chriſto ſei allenthalben, ob man auch den alten Ketzern warhaftig widerſtehen, und vor neuen Irrtümern und Ketzereien ſicher ſein könne, wenn dieſe neue Art zu reden eingeführt, und in die Kirche Gottes recipiert werde — dieſe und „dergleichen hohe, „wichtige und weitläufige Fragen" bekennen die Heſſen willigklich, zur Zeit noch nicht hinreichend zu verſtehen, und wünſchen, daß dieſe „hohen und gefährlichen Disputationes ſo viel möglich eingezogen vnd „gemeſſiget werden möchten", weil ſie dieſen Fragen, die ſie noch nicht genugſam verſtünden, nicht „gänzlich Beifall thun" könnten. Hierbei geben ſie auch die Erklärung ab, daß ſie es bei der Gewohnheit zu reden belaßen zu ſehen wünſchen, „ſo vf dem groſſen Concilio zu „Chalceden approbirt vnd den alten Lehrern gebräuchlich iſt, nemlich, „daß alle attributa divinae naturae conveniant humanae in con„creto non in abstracto, das iſt, die Eygenſchafft der Göttlichen „Natur möge der Menſchlichen natur zugelegt werden, nicht wann „man ſie für ſich allein, ſondern die gantze Perſon Chriſti nennt, „daher man recht ſagt, Chriſtus iſt allmächtig, ewig, allenthalben ꝛc., „nit die Menſchheit Chriſti iſt allmächtig, ewig, allenthalben" ꝛc. [1]). Hierauf entgegneten die Würtemberger, daß, wenn ſie ſagten: die Menſchheit Chriſti iſt allenthalben, ſie dieß niemals von der Menſchheit an und für ſich, losgetrennt von der Gottheit (abstractive), ſondern allezeit nur von derſelben, als mit der Gottheit perſönlich vereinigt, verſtünden. Es iſt dieſer Umſtand im Auge zu behalten, um in dem ſpätern Streit mit Hunnius klar zu ſehen und den Sinn des Ausdruckes »in abstracto«, welcher in dieſem Streit und in der

1) Dieſe letzten Worte „nit die Menſchheit Chriſti iſt allmächtig, ewig, allenthalben ꝛc." läßt Garthe S. 62. in tadelnswerter Weiſe aus.

niederheſſiſchen Norma docendi bis auf den heutigen Tag von großer Bedeutung iſt, richtig zu faſſen.

In ähnlicher Weiſe, doch ſchon etwas ſchärfer formuliert, hatte ſich bereits früher der Alsfelder Pfarrer Juſtus Vietor, Schnabels Nachfolger, über die Lehre von der Perſon Chriſti umſtändlich ausgeſprochen (ſ. Leuchter S. 136—142), ſo daß man die Elemente der ſ. g. Ubiquitätslehre als in Heſſen allerdings vorhanden anzuerkennen genötigt iſt, und ſie nicht geradezu als eine 1576 in Heſſen ganz und gar neue, erſt von Hunnius als etwas dem heſſiſchen Lehrtypus ganz fremdes eingeführte, Lehre bezeichnen darf.

Es iſt das eben beſprochene, für die Beurteilung des (ungetrübt lutheriſchen) Bekentnisſtandes der heſſiſchen Kirche höchſt wichtige Gutachten von dem Superintendenten Piſtorius abgefaßt, welcher in ſämtlichen Conferenzen und Colloquien, denen er beiwohnte, die Reſultate derſelben darzuſtellen hatte (vgl. auch Kuchenbecker Anal. hass. 10, 457 f.); daß es von ihm herrührt, beweiſt einem jeden welcher Sinn für Perſönlichkeiten und deren Eigentümlichkeiten hat, unwiderſprechlich ſchon die Vergleichung dieſes Gutachtens mit dem 1561 von Piſtorius verfaßten Gutachten über die Naumburger Präfation; beide ſtimmen ſogar in kleinen und ſpeciellen Zügen überein. Hier kommt es uns beſonders darauf an, hervorzuheben, daß Piſtorius hier wie anderwärts (ſogar in der Vorrede zu der Kirchenordnung von 1566) die große, bei ihm gewis ernſtlich gemeinte, Beſcheidenheit der Heſſen vertritt, die ſich den „hohen und gefährlichen Disputationibus“ nicht gewachſen bekannte. Dergleichen Aeußerungen hatten bei Piſtorius gewis ihren perſönlich hoch ehrenwerten Grund, es ſchlägt aber eine ſolche Haltung gar zu leicht in ſchwächliche Unentſchiedenheit um oder wird leicht für die Unentſchiedenheit ausgebeutet, wofür das folgende Decennium der bedenklichen Belege nur allzu viele darbietet.

## 14. Letzte Lebensjahre des Landgrafen Philipp: Zuſtände der Univerſität, Reichstag von 1566, Kirchenordnung vom 21. October 1566.

Aus den letzten Lebensjahren des L. Philipp ſind noch drei Gegenſtände zu erörtern übrig, welche den Confeſſionsſtand der heſ-

ſiſchen Kirche zu charakteriſieren geeignet ſind: die Zuſtände der Univerſität (theologiſchen Facultät), der Augsburger Reichstag 1566, und die Erlaßung der Kirchenordnung vom 21. October 1566.

Die theologiſche Facultät hatte ſchon ſeit einiger Zeit einen mehr als früher ſchwankenden Charakter angenommen. Auf Bartholomäus Meyer, den nachherigen Superintendenten zu Kaſſel, von welchem bereits die Rede geweſen iſt und noch ferner die Rede wird ſein müßen, folgte 1559 Jean Garnier aus Avignon, ein eigentlicher Calviniſt, welcher jedoch ſchon 1562 als Melanders Nachfolger nach Kaſſel berufen wurde; ihm folgte 1562 Wigand Orth, ein von der lutheriſchen Lehre, und zwar mit ſehr beſtimtem Bewuſtſein, Abgewendeter. Dem Hyperius aber folgte 1564 Heinrich Bietor, wenigſtens, um eine kurze und verſtändliche Bezeichnung zu gebrauchen, ein Kryptocalviniſt. Wiederum aber folgte dem Wigand Orth, welcher ſchon am 28. April 1566 ſtarb, ein eben ſo beſtimter Anhänger der lutheriſchen Lehre, Heinrich Orth. Somit war von 1559 bis 1566 die zu Recht beſtehende Kirchenlehre nur durch einen Profeſſor der Theologie, den alten Joh. Lonicerus († 20. Juni 1569) vertreten; und es kam hinzu, daß der Superintendent, der in Luthers Lehre gleich ſeinem Vorgänger Kraft († 9. Sept. 1558) feſtſtehende Kaspar Tholde nicht in Marburg, ſondern in Frankenberg ſeinen Wohnſitz hatte, alſo die ihm zuſtehende unmittelbare Aufſicht auf die Lehre nicht führen konnte, welche ſein Vorgänger mit Erfolg geführt hatte. Außerdem ſtand in Marburg ſeit 1555 ein, in großer Unſicherheit zwiſchen der lutheriſchen und der zwingliſchen (calviniſchen) Lehre ſchwankender Pfarrer, Nikolaus Roding, welcher gar gern Superintendent und Profeſſor der Theologie geworden wäre, indes nur das Letztere und zwar erſt 1576 nach Bietors Tode erreichte (Tholde überlebte ihn), und manchen Einfluß ausgeübt hat. Doch gibt ein jüngerer Zeitgenoße und Schüler jener Profeſſoren (des Hyperius, Bietors, W. Orths, Rodings) denſelben das Zeugnis, daß ſie öffentlich wider die Augsburgiſche Confeſſion nichts vorgenommen, ſondern ſich friedlich und in allem der Ordnung gemäß verhalten hätten, wiewol von ihnen unter dem Schein der Augsburgiſchen Confeſſion der Calvinismus gelehrt worden ſei, während ein ähnliches Bekentnis zu calviniſtiſchen Lehren

damals mit Rückſicht auf Kraft, auch auf Sonierus, nicht möglich geweſen ſei (Geo. Nigrinus Anticalvinista 1595, in der Vorrede, auch abgedruckt Leuchter S. 125). Indes geht aus aus Nigrins ſchonender und ſogar theilweiſe ehrenvoller Erwähnung jener Männer mit Beſtimtheit hervor, daß dieſelben unter den Studierenden für den Calvinismus Propaganda gemacht haben [1]). Ein Vorgang auf der Univerſität aber iſt mehr als alles dieß geeignet, ſowol einerſeits den rechtlichen und factiſchen Beſtand der lutheriſchen Lehre in der heſſiſchen Kirche und Univerſität, als andererſeits die Gegenſtrebungen und Machinationen der calviniſtiſchen Bekenntnisloſen darzulegen: es iſt dieß die Doctorpromotion, welche am 15. Mai 1564 durch den Tübinger Profeſſor Dietrich Schnepf (Erhards Sohn) vorgenommen wurde. W. Orth, Vietor und Roding ſollten zu Doctoren der Theologie creirt werden, Schnepf aber hatte den Auftrag, die Promotion nicht anders vorzunehmen, als wenn die Promovenden ſich auf die Augsburger Confeſſion und Apologie verpflichteten. Des weigerten ſich dieſelben, Orth an der Spitze, zumal aber der Verpflichtung auf die Apologie. Schon war Schnepf im Begriffe, unverrichteter Sache zurückzukehren, als ſich die Renitenten nach gepflogener Privatberatung ſo weit beſannen, daß ſie erklärten, ſie hätten im Uebrigen bei der A. C. nichts zu erinnern, indes der Artikel 10 ſei, ſo erklärte Orth im Namen der

1) Es iſt deshalb gar nicht verwunderlich, wenn es ſeitdem in Heſſen unter den Pfarrern eine nicht geringe Anzal von ganzen und halben Calviniſten gab, wie ſich denn die Wechſelſchriften (Wolgegr. Rettung S. 263) auf die Pfarrer Reinemann zu Eſchwege (den Superintendenten), Sartorius in Grebenſtein, Andreas Stein in Kaſſel (welchen der Sup. Meyer 1570 wegen des Calvinismus nicht einmal an der Schule zu Kaſſel haben wollte, weil er nicht leiden könne, daß dieſes Gift der Jugend inſtilieret werde), Mylius zu Gemünden, Pincier zu Wetter, Melander zu Niederhone und Stiedenrot zu Schwebda als auf Schüler des Hyperius und der Uebrigen, und als auf calviniſch Geſinnte wol mit Recht (nur, was Melander betrifft, mit Unrecht) beriefen. Eben ſo war das Stipendium in Marburg um 1570—1574 ſowol in den Majores als Minores entweder wirklich calviniſtiſch oder „des Calvinismus doch verdächtig“, wie Sup. Meyer ſich gegen den Ephorus H. Orth äußert. Auch in das Pädagogium zu Marburg wurde um dieſe Zeit der Calvinismus durch Juſtus Vulteius eingeführt.

beiden Andern, zweideutig, indem die Papiſten denſelben gebilligt, folglich in demſelben die Transſubſtantiation gefunden hätten. Wenn dieſer Artikel jedoch dextre intelligeretur, ſo wollten ſie denſelben zulaßen, den betreffenden Artikel der Apologie aber ſo, daß substantialiter nichts anderes bedeuten ſollte, als vere, und corporalis praesentia nichts anders als corporis praesentia (nämlich Gegenwart des Leibes Chriſti für die Seele, eine bekannte, öfter, auch von den Kaſſeliſchen Wechſelſchriften S. 274, wiederholte Ausflucht). Darauf ſchrieben ſie dann einen Revers, in welchem ſie die A. Conf. und Apologie anerkannten, si orthodoxe intelligatur. Damit war nun Schnepf nicht zufrieden, ſondern verlangte einen erklärenden Zuſatz. Die Promovenden ließen ſich herbei, auch dieſen dahin zu geben: transsubstantationem vero totumque Papatum cum omnibus ecclesiis orthodoxis damnamus. Dieß wurde — nach einigem Zögern, da man die Unehrlichkeit dieſer, allezeit als Popanz gegen die lutheriſche Lehre vorgeſchobenen Formel wol durchſchauete — zugegeben, und der Doctoratseid dahin abgelegt uti subscripsi, ita promitto; — alſo war es ein Eid mit Mentalreſervationen. Schnepf erklärte ſich dagegen in ſeiner Anrede als Promotor ſehr beſtimt über den Confeſſionsſtand, welchen Marburg dem beſtehenden Rechte nach einnehme: »Reficit et recreat me perpetuus consensus, quem inclyta haec Academia semper cum Tubingensi habuit, qui tantus est, ut inter tot Ecclesiae pericula et portenta opinionum, quae a fanaticis de multis articulis, imprimis autem SS. Domini Coena, multis locis sparguntur, semper tamen cum illa eam doctrinam et propagandam et tuendam judicavit, quae S. literis consentanea esset, ac Augustanae Confessione et Apologiae responderet.« Die Schweizer aber, welche damals vielleicht die Univerſität Marburg ganz für ihre Lehre gewonnen glaubten, waren über dieſe Promotion, zumal über die eingegangene Verpflichtung auf die Augsburgiſche Confeſſion, höchſt ungehalten, und W. Orth fand es nötig, ſich gegen Bullinger unter dem 8. September 1565 zu entſchuldigen. In dieſem Schreiben erzält nun Orth eben das, was wir im Augenblick berichtet haben. warlich nicht zur Ehre ſeiner Sinnesart, und fügt, um ſeiner niedrigen Heuchelei die Krone aufzuſetzen, hinzu: »in quibus dedimus,

fateor, tempori aliquid, sed ita tamen declinus, ut putemus, posse nos bona conscientia, quod fecimus, defendere«; — ein „gutes Gewißen", welches gewis keine ehrliche Seele mit ihm zu theilen Luſt haben wird. (S. Special-Widerlegung S. 278—279).

Die Erklärungen, welche die evangeliſchen Reichsſtände auf dem Reichstag zu Augsburg 1566 (19. 26. 30. Mai) in Beziehung auf den Kurfürſten von der Pfalz abgaben [1]), kann man in politiſch-kirchlicher Hinſicht tadelnswert finden, weil dieſelben ſich auf die Hoffnung des „Sich-näher-Erclerens" und „Weiſenlaßens" des Kurfürſten mittels eines anzuſtellenden, niemals aber zu Stande gekommenen Colloquiums ſtützten, und der kategoriſchen Frage des Kaiſers gegenüber „ob ſie den Kurfürſten noch für einen der Augsburgiſchen Confeſſion Verwandten erkennen könnten" eine ausweichende Antwort, und kaum mehr als eine klägliche Ausflucht waren; man kann es eben ſo begreiflich finden, daß die calviniſtiſch Geſinnten ſich ſpäter allezeit darauf beriefen, man habe 1566 den Calvinismus als nicht vom Religionsfrieden ausgeſchloßen betrachtet, und kann endlich jene ausweichenden Erklärungen damit entſchuldigen, daß die Reichsſtände es bedenklich finden durften, einen Kurfürſten wegen ſeiner Kirchen-

1) „es wäre ihr Gemüt, Wille und Meinung gar nicht, den Kurfürſten „Pfalzgrafen oder Andere, ſo in etlichen Articuln mit ihnen ſtreitig, in deut„ſchen oder fremden Nationen, in einige Gefahr, viel weniger aus dem Reli„gionsfrieden zu ſetzen, oder auch des Gegenteils Verfolgung, welche in- oder „außerhalb deutſcher Nation vorlaufe, zu billigen"; — „ſollten nun die Pre„diger, Lehrer und Scribenten, ſo ſich gleichwol allenthalben nicht erklärt, „welche ſich auch auf Unterredung referieren, vnd ſich weiſen zu laßen er„bieten, alsbald unerkannt, auch alle ihre Zuhörer mit dem Wort des Cal„vinismi und unter demſelbigen Schein condemnirt und aus dem Religions„frieden oder in andere Gefahr geſetzt werden, ſo hätten ſich des die Pre„diger, daß es wider die Form der chriſtlichen Kirche geſchehe, mit guten „Fugen zu beſchweren, — — derwegen und aus hohen chriſtlichen Urſachen „hätten die Stände billig und chriſtlich Bedenken, der Zeit eine General„Condemnation zu thun oder zu bewilligen"; — „daß aber außerhalb deſſel„bigen (des mit dem Kurfürſten anzuſtellenden Convents zum Behuf einer „chriſtlichen gottſeligen Vereinigung) jetziger Zeit eine Special- oder General„Condemnation und Ausſchließung vom Religionsfrieden, wie dieſelbige etwa „vorgelaufen, geſchehen ſollte, dazu könnten die Stände aus erhörten „chriſtlichen Urſachen — nicht kommen, und nicht willigen, daß derhalben dem „Reichsabſchied etwas inſeriert und einverleibt werde." Bekantlich geſchah dieſe Inſertion und Einverleibung hinſichtlich der „Sacramentierer" dennoch.

lehre abzusetzen, wie dieß der Kaiser gedrohet hatte. Man kann dieß alles, für und wider, gelten laßen, die Hauptsache aber, welche zu unsern Erörterungen gehört, ist die, daß die Stände, und mit ihnen Hessen, einstimmig (19. Mai 1566) erklärten: „sie hielten dafür, „daß der Kurfürst im Hauptartikel der allein seligmachenden Justi„fication, auch in vielen andern Articuln dem wahren Verstand der „Augspurgischen Confession anhängig sei, im Articul aber des heiligen „Nachtmals könnten sie nicht erkennen, daß es Ihre Churf. Gnaden mit „der Augspurgischen Confession gleichförmig halte.“ Hiermit ist der Confessionsstand der hessischen Kirche zureichend, zugleich abschließend für die Reichshandlungen des Landgrafen Philipp, dargethan, und damit auch in formeller Weise die Unvereinbarkeit des Heidelberger Katechismus mit der Augsburgischen Confession declariert. Die Kirchenlehre der Kurpfalz steht der Kirchenlehre Hessens hier gegenüber, nicht aber, wie man später mit allen Künsten darzuthun versuchte, mit derselben zusammen.

Die Kirchenordnung, welche am Mittwoch nach Trinitatis 1565 von den Superintendenten abgeschlößen und mit der die Einführung derselben kirchlich anordnenden Vorrede versehen, am 21. Oct. 1566 aber von dem Landgrafen Philipp bestätigt und alsbald gedruckt und publiciert wurde, ist die Grundlage sowol der Kirchenordnung vom 20. Juli 1573 welche in dem lutherischen Oberhessen kasselischen Anteils und in den althessischen Bezirken des Großherzogtums zu Recht besteht, als auch der, fast durchgängig dieser letztern gleichen, ja identischen Kirchenordnung vom 12. Juli 1657, welche in Niederhessen noch bis auf diesen Tag unbedingte Gültigkeit hat, und in einem Punkte, der Wahl, Bestätigung und Einsetzung eines Superintendenten hat sie noch gegenwärtig unmittelbar Gültigkeit und steht im Gebrauche. Es begreift sich daher leicht, daß von der Seite, welche der Lehre der sächsischen Reformation zuwider ist und deren Geltung in Hessen zu beseitigen sich bestrebt, alles aufgeboten wird, um dieser Kirchenordnung einen calvinischen, bucerischen, philippistischen oder kryptocalvinistischen Charakter zuzuweisen. Nun ist es nicht unmerkwürdig, daß in älteren Zeiten die s. g. reformierte Partei ihre Argumente für den calvinischen (oberländischen, philippistischen, je nachdem) Charakter der hessischen Kirche fast gar nicht aus der Kirchenordnung herholt; namentlich gehen auffallender Weise

die Kaſſeliſchen Wechſelſchriften faſt ganz daran vorbei, und es ſcheint ſogar jenen Beſtreitern der Geltung der lutheriſchen Lehre in Heſſen eine gewiſſe Scheu einzuwohnen, ſich an der Kirchenordnung zu vergreifen. Erſt der neueſten Zeit iſt es vorbehalten geweſen, dieſer Kirchenordnung einen nichtlutheriſchen oder vielmehr antilutheriſchen Charakter zu vindicieren; vor allem hat ſich das Gutachten der theologiſchen Facultät zu Marburg vom 10. Sept. 1855 über die heſſiſche Bekentnis- und Katechismusfrage auf dieſe Vindication verlegt.

Betrachten wir die Kirchenordnung im Allgemeinen in ihrem Zuſammenhange mit den hiſtoriſch-kirchlichen Zuſtänden jener Zeit, ſo müßte es auffällig erſcheinen, daß mitten in einer Zeit, in welcher der Charakter der heſſiſchen Kirche durch zalreiche ſehr unzweideutige Aeußerungen derſelben Behörden, von denen die Kirchenordnung ausgegangen iſt, als ein lutheriſcher feſtgeſtellt wird (vgl. die Gutachten und ſonſtigen Handlungen über den Heidelberger Katechismus welche zwei Jahre vor und die über das Maulbronner Colloquium welche ein Jahr nach der Vorrede der Superintendenten zur Kirchenordnung fallen) die gegenwärtige Kirchenordnung als ein völlig fremdartiger Act unvermittelt hineinfallen, daß jener Charakter mit ſich ſelbſt uneins, von ſich ſelbſt abgefallen ſein ſollte. Dieſelben Superintendenten, welche jene Gutachten ausgeſtellt, in denen auf ſo entſchiedene Weiſe der lutheriſche Charakter der heſſiſchen Kirche dargelegt worden, ſollen zwiſchen dieſen beiden Handlungen eine gleich wichtige und folgenreiche, ja eine noch weit bedeutendere Handlung vorgenommen haben, durch welche jene Handlungen Lügen geſtraft werden? ſollen eine Kirchenordnung verfaßt oder zugelaßen und als ihr Eigentum durch Wort und Unterſchrift bekannt haben, welche eben ſo gewis nicht lutheriſch, ja antilutheriſch ſein ſoll, wie jene Gutachten unzweifelhaft und unleugbar lutheriſch waren? Eine ſolche Handlungsweiſe wird vielleicht ein leichtſinniger Schwätzer oder ein ehrloſer Betrüger, welcher alle Andern zu ſeines Gleichen machen möchte, beliebigen Perſonen zutrauen, nicht aber ein ehrlicher Mann ehrlichen Männern, als welche Kaufunger und Piſtorius unbeſtritten gegolten haben und für alle Zeiten gelten müßen. Dazu kommt, daß bei dem Erlaß der Kirchenordnung nicht jene beiden Superintendenten allein, ſondern auch Kaspar Tholde, der Superintendent in Oberheſſen und

Melchior Schott, der Superintendent von Nieder-Katzenelnbogen beteiligt waren, von welchen beiden bekannt iſt, daß ſie dem lutheriſchen Bekentnis mit dem gröſten Ernſt und Nachdruck zugethan waren, des Superintendenten Peter Volz von Gerau (in Ober-Katzenelnbogen) gar nicht zu gedenken, wiewol auch dieſer auf derſelben Seite ſtand. Es läßt ſich hiernach, die Sache im Allgemeinen angeſehen (was die Facultät jedoch verſäumt hat), nicht anders annehmen, als daß die Kirchenordnung im Sinne der Superintendenten, welche ſie erlaßen haben, d. h. im lutheriſchen Sinne, abgefaßt ſei und aufgefaßt werden wolle.

Dagegen iſt nun in neueſter Zeit die Meinung aufgekommen, als ſei die Kirchenordnung von Hyperius verfaßt, und trage durchgängig den Charakter der Theologie des Hyperius, d. h. einen calviniſtiſchen, buceriſchen, philippiſtiſchen oder des etwas. Die Sache verhält ſich ſo, daß die Grundzüge der Kirchenordnung (Capita) auf einer im Mai 1559 gehaltenen Synode aufgeſtellt und dem Landgrafen zur Genehmigung vorgelegt wurden (ſie ſind abgedruckt bei Haſſencamp 2, 493 ff.), und daß nach erlangter Billigung Seitens des Landgrafen dieſelben in ein Ganzes ſollten zuſammengeſtellt werden. An dieſer Zuſammenſtellung waren allerdings Hyperius und Roding beteiligt, und zwar ſo, daß dieſelben (oder wol nur Hyperius) einen lateiniſch geſchriebenen Entwurf eines Theiles dieſer Zuſammenſtellung im Jahr 1560 vorlegten, denſelben aber liegen ließen, und im Jahr 1561 mit der Vollendung abermals von der Synode beauftragt wurden. Es geſchah indes von ihnen auch ferner nichts in der Sache, weder im Laufe des Jahres 1561 (ſ. das Schreiben des Sup. Piſtorius an Sup. Volz vom 5. Dec. 1561 in Retters heſſ. Nachr. 1, 90), noch im Laufe der nächſten anderthalb Jahre, denn unter dem 22. Juni 1563 erhob die geſamte Geiſtlichkeit von Niederkatzenelnbogen und der Superintendent derſelben Melchior Schott einen energiſchen Proteſt gegen die dem Hyperius belaßene Bearbeitung der Kirchenordnung, weil man den Hyperius als des Calvinismus verdächtig für incompetent zur Abfaßung einer, dem lutheriſchen Bekentnisſtand des Landes entſprechenden Kirchenordnung hielt und erklärte. (Dieſe Proteſte ſind abgedruckt Special-Widerlegung S. 284—287). Von jetzt an mangelt zur Zeit jegliche Nachricht über die Forführung der Arbeit,

und Hyperius ſtarb bereits am 1. Februar 1564. Am Mittwoch nach Trinitatis 1565 aber wurde die Kirchenordnung von den Superintendenten als die von ihnen ausgegangene Kirchenordnung in dem Einführungsmandat (der Vorrede) derſelben bezeichnet. Und dieß ſoll derſelbe Schott für ein unlutheriſches, ja antilutheriſches Werk gethan haben, gegen welches er vor zwei Jahren ſo nachdrücklich proteſtirt hatte! Dieſe Annahme iſt wol nur der „modernen Wißenſchaft“ möglich, während die wirkliche hiſtoriſche Wißenſchaft dieſelbe für die plumpſte Unwißenſchaftlichkeit erklären muß.

Von des Hyperius Beteiligung wißen wir nichts mehr, als daß er längere Zeit an einem lateiniſchen Entwurf eines Theils der Kirchenordnung gearbeitet oder vielmehr dieſen Entwurf bei ſich liegen gehabt hat. Alles Uebrige was den Hyperius hierbei angeht, ſind Vermutungen, denen alle und jede hiſtoriſche Begründung abgeht. Jene Art der Beteiligung des Hyperius an dem erſten Entwurf der Kirchenordnung läßt ſich indes auch aus dem Texte derſelben ſelbſt warſcheinlich machen und, ſo viel daß überhaupt möglich iſt, nachweiſen. Der erſte und der zweite Theil derſelben tragen nämlich im Ganzen und im Einzelnen die für den Kundigen unverkennbaren Spuren einer Uebertragung aus dem Lateiniſchen an ſich[1]), jedoch ſo, daß ziemlich zalreiche längere oder kürzere Zuſätze ſich finden, welchen das deutſche Original, meiſt auf den erſten Blick, anzuſehen iſt[2]). Im dritten Theil nimmt der lateiniſche Grundton ſichtlich ab, und während man in den beiden erſten Theilen mitunter auf eine wirkliche Ueberſetzung ſtößt, iſt hier, und zwar doch nur in den Anfängen des dritten Theils, mehr nicht als eine Bearbeitung lateiniſcher Originale zu entdecken (eins der letzten dieſer Beiſpiele iſt der Eingang zu der „andern Form zu taufen“ Bl. 126a). Die original deutſchen Zuſätze werden häufiger und länger (z. B. Bl. 106a von den Bettagen; 119a von der Taufe „Es ſollen auch u. ſ. w.),

1) Z. B. der Eingang, ſodann die Zuſage des einzuführenden Superintendenten, die Formel „der Ort da man pflegt des Herrn Abendmal zu halten“ Bl. 9a u. dgl.

2) Z. B. der Schlußſatz des Artikels von der Superintendentenwahl (übrigens auch Mehreres im Innern dieſes Abſchnittes), der Schlußſatz des Abſchnittes vom Examen u. ſ. w.

und die erſte Form des Confirmationsacts Bl. 137b ff., wenn auch möglicher Weiſe lateiniſch concipiert, iſt wenigſtens eine Umarbeitung eines ſolchen Originals; dagegen iſt die Anrede Bl. 145a f., die zweite Form der Confirmation Bl. 154a ff., die Vorrede 160b durchweg urſprünglich deutſch, von Anderem zu ſchweigen: nur mag noch angeführt werden, daß alles was von Bl. 160b folgt, keine Spur eines lateiniſchen Originals mehr an ſich trägt, theilweiſe ſogar aus bekannten deutſchen und zwar lutheriſchen Originalen entlehnt iſt.

Hieraus folgt, was auch die geſchichtlich beglaubigten Nachrichten mit ſich bringen, daß die Kirchenordnung zwar zum Theil, und zwar zu dem Theil, welcher eine Veranlaßung zu beſtimter confeſſioneller Ausprägung nicht darbot, von Hyperius (oder ſonſt Jemanden) lateiniſch entworfen, nach ſeinem Tode aber, wo nicht ſchon früher, von den Superintendenten oder Einem derſelben umgearbeitet worden iſt. Für dieſen Ueberſetzer und Umarbeiter, ſo wie für den Verfaßer der dieſer Kirchenordnung eigentümlichen original deutſchen Stücke desgleichen der Vorrede zur Kirchenordnung kann ich aber niemanden anders halten als den Superintendenten zu Nidda, Johannes Piſtorius. Die beiden umfangreichen Gutachten, welche er verfaßt hat, die Erklärungen, welche er abgegeben hat (eine dergleichen, die den Mann und den Stil ſtark bezeichnet, ſteht Spec. W. S. 644), und die Briefe die er geſchrieben hat (unter dieſen auch einer welcher die Ueberſetzung einer lateiniſchen Deduction eines Dritten enthält, ungedruckt), machen mir dieſe Annahme zur höchſten literariſchen Warſcheinlichkeit. Zur völligen Gewisheit aber, daß nicht Hyperius, ſondern die Superintendenten, oder einer derſelben, und zwar vorzugsweiſe Piſtorius, Urheber der entſcheidenden Stücke der Kirchenordnung ſind, macht nicht allein mir, ſondern ſicherlich allen, welche nur einen mäßigen Warheitsſinn beſitzen, folgender Umſtand, den ich, Anderes minder hierher Gehöriges übergehend, auch um der Sache willen anzuführen verbunden bin.

Auf Blatt Xa—b Bl. 163a (wirklich aber 173a, die Blätter der KO. von 1566 ſind von 168 an unrichtig, um einen Zehner zu wenig, paginiert) findet ſich nämlich folgender Paſſus: „6. In tractation vnd handelung obgemelter Puncten, brauchen wir die phrases „vnd art zu reden, ſo der Herr Chriſtus ſelbs vnd ſeine Apoſteln

„geſetzt vnd hinderlaſſen haben. Vnd ob dieſelbigen in Diſputation „vnd zanck gezogen (darzu wir vns denn nicht gern wollen bewegen „laſſen,) erkleren wir ſie mit der alten Lehrer zeugnuſſen, ſo fern „dieſelbigen des Herrn Chriſti vnd der Apoſteln reden gleichförmig, „doch alſo, das wir alles, was der Papiſtiſchen abergleubigen „Transsubstantiation, vnd den Widderteuffiſchen vnheiligen gedancken, „vnd was dergleichen iſt, patrocinirn, ſchutz vnd beifall geben möchte, „gern vermeiden, vnd von allen trewen Dienern vnſerer Kirchen ver„mieden haben wöllen. (7) Bekennen vns alſo in dieſem Artickel, „wie in allen Andern zu der Augſpurgiſchen Confeſſion, vnd leren „hiruon anderſt nicht, denn es nechſt Göttlicher vnd Apoſtoliſcher „ſchrifft in der Augſpurgiſchen Confeſſion verfaſſet, vnd von denen „ſo ſie ſelbs geſtellet verſtanden vnd erkleret worden iſt: Verhoffen „auch hirbey vermittelſt Göttlicher hilff beſtendiglich zu bleiben, vnd „alle vnnötige, ergerliche Diſputationes vnd gezenck zu verhüten. „9. Summa alle vnſere Predigten vnd vermanung vom Nachtmal „des Herrn Jeſu ſeind dahin gerichtet, das der einfeltige mann „hiruon notwendigen einfaltigen, vnd des Herrn Chriſti vnd ſeiner „lieben Apoſtel lehr, gewiſſen bericht vnd verſtand hab, alle vnnötige „diſputationes vnd gezenck, daraus die Gottſeligen geergert, vnd ein„faltige hertzen vnd gewiſſen verwirret, vnrüige zenckiſche köpff geſterckt „werden, möchten geflohen vnd vnterlaſſen — — — werden".

Mit dieſen Sätzen vergleiche man das unter dem 19. Oct. 1566 über die Maulbronner Verhandlungen ausgeſtellte Gutachten, welches vorher beſprochen wurde: in beiden Aeußerungen kom vor 1. daß diejenigen, welche ſie abgeben, nicht zum Zank bewogen ſein (ſich in den Zank nicht einlaßen Leuchter S. 191) wollen; 2. daß ſie ſich auf die Zeugniſſe Chriſti, der Apoſtel und alter Lehrer berufen (ſ. o.); 3. daß ſie Transſubſtantiation, Wiedertäufer und was dergleichen iſt (Heidelberger und alle die mit ihnen einig ſind) verwerfen (ſ. o.); 4. daß ſie an der Augsb. Confeſſion feſthalten, wie ſie von denen die ſie ſelbſt geſtellet verſtanden wird (ſ. o.); 5. daß ſie bei dieſem Bekenntnis vermittelſt göttlicher Hülfe die Zeit ihres Lebens zu bleiben gedenken (Leuchter S. 198); 6. daß ſie unnötige Diſputationes und Gezänk verabſcheuen (Leuchter S. 194) und 7. die unruhigen zänkiſchen (vorwitzigen) Köpfe tadeln (Leuchter S. 190); dazu

kommen noch die in beiden Schriftstücken erscheinenden Formeln über das bei „einfeltigen gutherzigen Leuten" erregte Aergernis, und einzelne besondere Ausdrücke, wie patrociniren (Leuchter S. 197).

Wir haben über dieselbe Sache dieselben Wendungeu und Ausdrücke in derselben Verbindung in zwei Schriftstücken, welche von denselben Personen ausgehen, vor uns. Es wird auch dem Ungeneigtesten schwer halten, ein anderes Urteil zu fällen, als daß wir hier einen Verfaßer zweier Schriftstücke vor uns haben; ist es Pistorius in dem Gutachten von 1566, so wird er es auch in diesem sein.

Aber davon abgesehen ist es von ungleich höherer Bedeutung, die Einsicht zu gewinnen, welcher sich auch der Widerwilligste und Feindseligste, so lange er bei gesunden Sinnen ist, nicht verschließen wird: wir haben in der Stelle des Gutachtens einen Commentar zu der Stelle der Kirchenordnung vor uns, und wie das Gutachten über das Maulbronner Colloquium in der Lehre vom Abendmal verstanden werden muß, so muß auch diese Stelle der Kirchenordnung verstanden werden. Jene aber ist in der unverhülltesten und schärfsten Darstellung im strenglutherischen Sinne zu nehmen; so auch die gegenwärtige, und nicht anders. Damit fällt alles, was Unwißenheit, Leichtsinn, böser Wille und Trügerei aus dieser Stelle der Kirchenordnung wider deren Sinn, mühsam genug, herausgepreßt hat, ein für allemal in Nichts zusammen.

Wäre es nötig, so könnten wir von dieser Stelle aus den Confessionsstand der Kirchenordnung in ihren einzelnen Stellen durchgehen, um hiernach zu bemeßen, daß die Verfaßer und Bürgen der Kirchenordnung in allen und jeden einzelnen Wendungen, Formeln, Ausdrücken und Worten derselben nichts haben sagen und verstanden wißen wollen, was dieser ihrer Aeußerung widerspräche — man müßte sie denn für wahnwitzig erklären wollen. Indes sprechen die übrigen Stellen an und für sich deutlich genug, und wir wollen hier, da diese Stellen schon öfter Gegenstand der Discussion gewesen sind (vgl. Schilbe Bekentnisstand S. 68 ff; Kliefoth und Mejer Kirchl. Zeitschrift 1856 S. 545 f.; Erwiderung auf das offene Sendschreiben von Ranke S. 11) nur auf die wichtigsten derselben mit wenigen Worten als auf unanzweifelbare Documente des lutherischen Standpunktes dieser Kirchenordnung hinweisen.

Zunächſt die Stellen vom h. Abendmal. Die Katechismus-definition Bl. 157 b (dieſelbe, welche mit einiger, doch unerheblicher Veränderung ſich auch noch in dem niederheſſiſchen noch heute gültigen Katechismus von 1607 findet) läßt ſich allerdings, wenn man einmal will, auch philippiſtiſch auffaßen, indes iſt doch die Definition, welche von Melanchthon ſelbſt herrührt, und als eigens kryptocalviniſtiſch aufgefaßt wurde (est communicatio corporis et sanguinis domini nostri Jesu Christi, sicut in verbis evangelii instituta est, in qua sumptione filius Dei vere et substantialiter adest et testatur se applicare credentibus sua beneficia), weſentlich von der Definition der Kirchenordnung verſchieden. Die eben angeführte Definition ſagt, daß Chriſtus in der sumtio gegenwärtig ſei, und dieß iſt das eigentlich kryptocalviniſtiſche Merkmal; der ganze Chriſtus gibt ſich uns in dem Genuße der irdiſchen Elemente, und ſo iſt denn corporis et sanguinis communicatio nichts anderes als die Gemeinſchaft mit dem ganzen Chriſtus. Die Kirchenordnung ſagt mit weit größerer Beſtimtheit („Das Abendmal des Herrn iſt ein Sacrament oder „göttliche Handlung, da der Herr Chriſtus ſelbſt gegenwertig iſt, vnd „vbergibt vns mit Brot vnd Wein ſeinen waren Leib und Blut, zur „gewiſſen verſicherung, das wir vergebung der ſünden haben, vnd mit „jm in ewigkeit leben ſollen") daß Chriſtus, ſelbſt gegenwärtig, uns (nicht ſich ſelbſt, ſondern) ſeinen wahren Leib und Blut übergebe; Er iſt hier nicht in der sumtio, ſondern zum Zweck der sumtio ſeines Leibes gegenwärtig. Dieß aber iſt lutheriſch, und nicht philippiſtiſch. Die Kirchenordnung verlangt Bl. 160 (170) b, daß die zur Ausſpendung des h. Abendmals (Kelches) verwendeten Hülfsperſonen (Küſter u. dgl.) „im Artikel vom Nachtmal rein" ſein ſollen. Daß dieß die regelmäßig und unzälige Male gebrauchte Formel ſei, durch welche die Angehörigkeit einer Perſon zu dem entſchieden lutheriſchen Bekentnis im Abendmal bezeichnet werde und in anderm Sinne nicht vorkomme, wird wol niemand zu leugnen ſich unterſtehen; jedenfalls iſt ſie hier in dem Sinne zu nehmen, in welchem die Superintendenten ſie laut ihrer eben beſprochenen Erklärung notwendig verſtehen und gebrauchen mußten; es gehört aber viel leichtfertige Ignoranz dazu, dieſe Stelle zu überſehen und dann von der Kirchenordnung behaupten zu wollen, ſie trage in dieſem Lehrſtück antilutheriſchen Charakter.

Bl. 191 a schreibt die Kirchenordnung vor, den zum Tode verurteilten Missethäter in folgender Weise zu trösten: „Das ist dein „hoffnung, welche dir durch die empfahung des heiligen Sacraments „ist vergewisset, das du ja nicht zweiffelst, der leib Christi, der dir „im Brot geben, sey für dich hingeben, Vnd sein blut, welches du „im Wein getruncken, sey für deine Sünde vergossen worden". Hier haben wir denn auch das im, auf dessen Mangel in hessischen Kirchendocumenten man nicht selten mit einer gewissen Triumphmiene hingewiesen hat; es ist übrigens dieser Abschnitt aus einem Buche eines vollgültigen Zeugen für die lutherische Lehre entnommen: aus Veit Dietrichs Agendbüchlein, wie denn, worauf früher S. 69 bereits hingewiesen worden, die meisten liturgischen Stücke der Kasseler Kirchenordnung von 1539, so wie der Kirchenordnung von 1566 und folgeweise der noch heute geltenden hessischen Kirchenordnungen aus andern lutherischen Agenden, namentlich der Brandenburg-Nürnberger, entlehnt sind, diese aber sich fast durchgängig an die alte Gebetspraxis anschließt, so daß unsere Kirchenordnung mit den meisten andern Kirchenordnungen die lutherische, beziehungsweise die allgemeine Katholicität vertritt [1]).

Sodann komt die schon oben S. 70 besprochene Anweisung für die Distributoren des h. Abendmals auch hier Bl. 171 b und zwar in etwas schärferer Form („brot, vnd also den waren leib, — kelch vnd also das ware blut des Herren") vor, eine Form, welche merklich abgeschwächt in der Kirchenordnung von 1578 („das gesegnete Brot und den Leib des Herrn — den Kelch und das wahre Blut des Herrn), wiederum bedeutend verschärft (Brod, welches ist der Leib des Herrn, —, Kelch, welcher ist das wahre Blut des Herrn) in der Kirchenordnung von 1657 S. 208 wiederkehrt.

Eben so ist die Bekenntnisformel der Confirmanden vom Abendmal Bl. 150 b II („Zum andern bezeugen vnd verkündigen wir, das „wir durch den leib Christi, den er vor vns in todt gegeben, vnd „sein blut, das er vor vns vergossen hat zur vergebung der sünden, „welches wir itzunder auch theylhäftig werden, viel trefflicher wol-

1) Daß man das Gewicht dieses im sehr wol erkannt habe, beweist der Umstand, daß es 1657 in mit dem umgeändert wurde.

„thaten von Christo entpfangen“) schon an und für sich fast unmöglich, zusammengehalten mit der eben besprochnen Stelle Bl. 171 b völlig unmöglich von einem bloß psychischen (nur in der Anschauung des Glaubens vorhandenen) Genuß zu verstehen, zumal wenn wir den Satz 9 (Bl. 151 a) von der durch den Gebrauch des Nachtmals vermittelten Auferstehung der Leiber hinzunehmen [1]).

Endlich muß noch die Stelle Bl. 168 a (wirklich 178 a) zur Erwähnung kommen: „so gewis der sohn Gottes vns laut seiner „eigenen verheissung im Abentmal speiset vnd drencket mit seinem „eigenen leib vnd blut, also gewis vnd warhaftig vbergibt er vns

1) Auf dieß letztere Argument hat schon der Aufsatz in Kliefoths und Mejers kirchlicher Zeitschrift 1856 S. 549 Bezug genommen, und mit vollem Recht, denn diese Stelle reduciert die Auferstehung des Leibes direct auf den Gebrauch des Nachtmals, wogegen die calvinische Vorstellung consequent keine andere sein kann und ist, als daß durch das Abendmal die Gemeinschaft mit Christus, und durch diese (also indirect) die Auferstehung des Leibes nicht bewirkt, sondern vergewissert werde. (Vgl. z. B. des Pfälzischen Hofpredigers Joh. Willing Zwo Predigten von dem h. Nachtmal 1565. 4. Bl. 7 b, wo die Lehre von der Wirkung der mündlichen Nießung zur Auferstehung nachdrücklich verworfen wird). In der Regel muß die calvinische Ansicht auch erst die Verbindung der menschlichen Seele mit dem h. Geist und so weiter die Verbindung des h. Geistes mit dem Leibe mittels der Seele, und dann endlich die Verbindung, welche der h. Geist zwischen Christus und dem Menschen (auch außerhalb des Abendmals) bewirke, darstellen, ehe sie auf die Verknüpfung der Auferstehung mit dem Abendmal kommen kann. Prof. Gildemeister, welcher eine wahre Manie zu haben scheint, sich überall von der nichttheologischen Seite zu zeigen und die gläubige Theologie in ihren Trägern mit Schmachnamen zu bezeichnen, hat sich auch an dieser Stelle versucht. Er meint S. 57 Anm. 2 seiner Schrift (das Gutachten — und seine Bestreiter) es sei die Auferstehung der Leiber in der Stelle der KO. direct auf Christum bezogen worden; die Ansicht der Stelle ergibt aber, daß dieselbe die Auferstehung der Leiber auf das Medium des Nachtmals, das ewige Leben aber unvermittelt auf Christum bezogen hat. Der Verfaßer jenes Artikels ist demnach ein beßerer Theolog als Herr ꝛc. Gildemeister. Es ist aber Herr ꝛc. Gildemeister, wie eben jene Anmerkung ausweist, gar kein Theolog, denn von einer zauberischen Kraft des Abendmals redet kein Theolog, auch nicht der katholischen Sacramentlehre gegenüber, sondern nur der gemeine Unglaube der Ignoranten. Will Hr. Gildemeister mit seiner Anmerkung diesem Unglauben schmeicheln oder ist derselbe sein Eigentum? Das Eine wie das Andere streicht ihn aus der Zal der Theologen aus.

„auch einem jedern in ſonderheit, alles was er mit ſeiner menſch-
„werdung, mit auffopferung ſeines vnſchüldigen leibs vnd vergieſſung
„ſeines tewren bluts der gantzen Chriſtenheit verdienet vnd erworben
„hat". Dieß iſt eine ſpecifiſch und jeder Umdeutung gänzlich unfähige lutheriſche Formel, während die calviniſtiſche Formel lautet: „ſo gewis er uns im Abendmal mit Brod und Wein ſpeiſet, ſo gewis ſpeiſet er uns (zugleich) mit ſeinem wahren Leib und wahren Blut zum ewigen Leben".

Eine dieſer lutheriſchen Auffaßung des Abendmals widerſtreitende oder mit derſelben unvereinbare Stelle findet ſich in der ganzen Kirchenordnung nicht, und es kann deshalb dieſe Kirchenordnung in keiner Weiſe zwieſpaltig genannt werden, wie man mit einigem Schein etwa die Kirchenordnung von 1657 nennen könnte, nicht einmal unſicher; aber mild iſt der Ausdruck der Kirchenordnung in der Lehre vom Abendmal allerdings, und es wird kein Einſichtiger verkennen, daß ſie ſo mild geſtellt ſei, um diejenigen, welche abweichender Anſicht waren, dahin zu vermögen, daß ſie „ſich weiſen laßen", damit ſie ſich dann „etwas neher vnd beſſer ercleren".

Noch einmal aber müßen wir, um hiermit die Erwägung der Abendmalslehre der Kirchenordnung abzuſchließen, die wir nach dem Angeführten nicht durch alle einzelnen Stellen zu verfolgen nötig haben, zu jener allgemeinen Stelle, welche den Bekentnisſtand genau wie er in dem Gutachten vom 19. October 1566 formuliert wurde, darſtellt, zurückkehren. Dieſelbe beſagt, daß die heſſiſche Kirche ſich in dieſem Artikel (vom Abendmal) wie in allen andern zur Augsburgiſchen Confeſſion bekenne. Wer nur oberflächlich mit den kirchlichen Zuſtänden jener Zeit bekannt iſt, weiß, daß dieſe Formel den beſtimten Gegenſatz gegen die Pfälziſche Kirche inſonderheit, ſo wie gegen den geſamten Zwingli-Calviniſchen Bekentnisſtand bezeichnet. Zur Augsburgiſchen Confeſſion bekannte ſich zwar die Pfälziſche Kirche als ſolche nicht, denn die Pfälziſche Kirchenordnung von 1563 nennt nur den Heidelbergiſchen Katechismus, ſondern nur der Kurfürſt in politiſchen Acten, indes wollte doch wol auch die Kirche ſich von der A. Conf. nicht geradezu trennen, denn es bekannte ſich, wenigſtens theilweiſe, wenn gleich wieder mit manchen Reſtrictionen, der calviniſche Lehrſtand innerhalb

jener Kirche zur A. Conf., nur der Artikel vom Abendmal war von dieſem Bekentnis ausgenommen; ſelbſt in unſerem beſchränkteren Kreiſe iſt uns dieß an Wigand Orth und in den Erklärungen der Reichsſtände auf dem Reichstag 1566 begegnet. Freilich fieng der Lehrſtand damals ſchon an (wie eben W. Otths Beiſpiel gezeigt hat) die Augsburgiſche Confeſſion mit der Reſtriction „wie wir ſie uns auslegen" auch im 10. Artikel zu acceptieren, indes drang dieſe Praxis doch erſt ſpäter durch. Wer indes auch den in Rede ſtehenden Paſſus der Kirchenordnung ſchon mit W. Orth, Zanchius u. A. ſich auslegen will, dem bleibt das natürlich unverwehrt, nur möge er nicht verlangen, daß ehrliche Leute mit ihm gehen ſollen. — Die Augsburgiſche Confeſſion wird übrigens fünfmal in der Kirchenordnung erwähnt: 1. in der Vorrede, 2. Bl. 40b, 3. Bl. 43b als die Confeſſion, welche 1530 übergeben worden (was nach damaligem Sprachgebrauch allezeit die urſprüngliche, ungeänderte A. Confeſſion bedeutet) 4. Bl. 99B, 5. Bl. 163b (die oben behandelte Stelle).

Daß der Abſchnitt von der Taufe im beſtimmteſten Sinne die lutheriſche Lehre darſtelle, liegt ſo klar zu Tage, daß, zumal nach dem bereits darüber von anderer Seite geführten Discuſſionen kein Wort darüber zu verlieren iſt; hat doch ſelbſt das Gutachten der theol. Facultät zu Marburg nur durch Weglaßung der einſchlagenden Stellen einen, wol Niemanden als die Facultät ſelbſt überzeugenden Beweis, daß die Tauflehre der Kirchenordnung antilutheriſch ſei — nicht zu Stande bringen, aber in Worte kleiden können. Wo die Wiedergeburt mit dürren Worten in die Taufe verlegt wird, wie dieß in der Kirchenordnung von 1566, und eben ſo noch in den Kirchenordnungen von 1573 und 1657 geſchieht, da haben wir eine mit der zwingliſch-calviniſchen Tauflehre unbedingt unvereinbare, da haben wir eine lutheriſche Tauflehre [1]).

1) Es erregt Staunen, daß Hr. Gildemeiſter die in dem Facultätsgutachten vorgenommene und mit vollem Recht gerügte Auslaßung der entſcheidenden Formeln der Kirchenordnung in ſeiner Schrift (Das Gutachten 1859) S. 71—73 noch zu vertheidigen unternimmt, und zwar, indem er jene Rüge „abſurd" zu nennen ſich erfrecht. Es fehlen aber in der Stelle, welche das Gutachten S. 23–24 aus der Kirchenordnung anführte, alle die Formeln, welche die unmittelbare Wirkſamkeit des heiligen Geiſtes in der Taufe zur

Eben so bedarf es keiner Ausführung, daß durch die Kirchenordnung der kleine lutherische Katechismus kirchlich zur Kinderunterweisung vorgeschrieben worden, wie derselbe von jeher in Hessen im Gebrauche war. Die an den Nachmittagen der Sonntage zu haltenden Katechismuspredigten sollten laut und verständlich „die

---

Wiedergeburt bezeichnen: nämlich nicht bloß „und durch seinen heiligen Geist neu geboren hat zum seligen ewigen Leben", was allerdings besonders auffällig sein mußte, sondern auch (der heilige Geist) „thut (in solcher Action) sein Ampt", und besonders „(die Taufe) wird nur einmal genommen im ganzen leben, darumb das es genug ist, das vnser Gott vnd gnediger trewer Vatter im Himmel vns einmal zu Kindern vffnimpt, vnd durch seinen Geist wider von newem gebiret", so wie (Bl. 162 [172] b) „da ist gnug das vns Gott einmal wider gebiert", und Bl. 120 a „Die H. Tauff ist das erst Sacrament, in dem vns die erlösung Christi mitgeteylt, die sünde verziehen vnd abgewaschen werden"; — „wenn wir im namen des Vatters, Sohns vnd Heyligen Geysts getaufft, vnd also von sünden gereyniget — werden", wozu noch die eigens liturgischen Stellen der Kirchenordnung, (welche aus lutherischen Kirchenordnungen genommen sind) hinzukommen. Diese Stellen schließen die „Versicherung daß", worauf jetzt Hr. Gildemeister das ganze Gewicht legt, im zwinglischen und im calvinisch-heidelbergischen Sinne aus, und schließen aus, daß das Sacrament dem Worte gleich stehe, wie das Gutachten S. 24 sagte, und nur vermöge Weglaßung jener Stellen sagen konnte. Daß aber, da nach der Kirchenordnung in der Taufe der h. Geist wirkt, dieß calvinisch sein solle — wie dieß das Gutachten S. 24 gleichfalls angegeben hatte, wird der löblichen theologischen Facultät zu Marburg wol niemand glauben, und eben so wenig, daß die Kirchenordnung ihre Sätze aus Calvins Katechismus entlehnt habe, da die angeführten Stellen gerade nur in den allgemeinen Sätzen den Worten nach übereinstimmen, nicht aber mit den von der Facultät ausgelaßenen Formeln. — Es ist versichert worden, diese Auslaßungen seien von dem Concipienten (eben Hrn. G.) bona fide vorgenommen worden, und ich will das wol glauben, nur möchte ich dann gern wißen, wie die mala fides aussähe?

Daß übrigens die Calvinisten zuweilen sich den lutherischen Formeln, zumal hinsichtlich der Taufe, anbequemten, ist richtig, aber auch allbekannt, und Hr. G. hätte sich die langen Citate S. 72—73 sparen können. Die Sache ist nur die, daß sie sich etwas Anderes bei denselben dachten. Wo sie aber mit der Sprache herausgehen, wie im Heidelberger Katechismus, wie Olevian in seiner Schrift „Hauptursachen alles jrrthumbs im Heiligen Abendmal" (Heidelb. 1565. 4), sodann im Zweibrücker Katechismus von 1588, Pezel Aufrichtige Rechenschaft 1592 S. 62 u. a. O., da reden sie eine mit unserer Kirchenordnung schlechterdings unvereinbare Sprache.

ſtück der kinderlehr, wie die in dem Catechiſmo Lutheri zuſamen getragen" erzählen Bl. 89b; und daſſelbe wird in der Zuſammenſtellung Bl. 92a („Catechismum, wie er in dem Catechiſmo Lutheri begriffen") wiederholt. Eben ſo, wie es nach dieſer Vorſchrift in den Städten gehalten wird, ſoll es auch mit dem Katechismus auf den Dörfern gehalten werden Bl. 94a; auf dieſe Vorſchriften wird unmittelbar Bezug genommen bei den Vorſchriften über die Vorbereitung zur Confirmation, und noch einmal komt Bl. 147a der kleine Catechiſmus, vornemlich Lutheri in derſelben Beziehung als vorgeſchriebenes Lehrbuch vor. Es kann deshalb nur im höchſten Grade befremden, wie man dieſe Stellen hat überſehen können oder gar durch die Stelle 140b, wo ein „ziemlicher verſtant der heuptartickel „chriſtlicher Lehr des Catechiſmi, wie die in vieler gelerten Bücher „begriffen, vornemlich Lutheri, Melanthonis vnd Brentii" hat beſeitigen wollen. Solche Künſte verdienen keine andere Widerlegung, als die des Stillſchweigens. Von dem dieſer Kirchenordnung einverleibten erweiterten Katechismus Luthers, welcher als Bekentnis bei der Confirmation (nicht als Gegenſtand des Schulunterrichts) gebraucht werden ſollte, auch in der Kirchenordnung von 1573 ſich findet, und dann mit einigen nochmaligen Erweiterungen und Veränderungen auf der Synode von 1607 als „Kinder-Lehr" zum Landeskatechismus gemacht und in dieſer Form mit einem bemerkenswerten Rückgriff auf den urſprünglichen Katechismus Luthers auch in die Kirchenordnung von 1657 übergegangen iſt, wird bei der Beſprechung der Synode von 1607 die Rede ſein.

Nebenbei mag bemerkt werden, daß dieſe Kirchenordnung das Brodbrechen in dem Sinne von austheilen nimt und daß, abweichend von der Kaſſeler Kirchenordnung von 1539, hier der Dekalog für den Kinderunterricht in der herkömlichen Faßung und Abteilung erſcheint.

## 15. Die Zeit der Generalſynoden.

Während der Regierung der vier fürſtlichen Brüder (L. Wilhelm in Niederheſſen, † 25. Auguſt 1592, 60 Jahr alt, L. Ludwig in Oberheſſen, † 9. October 1604, 67 Jahr alt; L. Philipp in

Nieder-Katzenelnbogen, † 20. November 1583, 42 Jahr alt, und L. Georg in Ober-Katzenelnbogen [Darmstadt], † 7. Februar 1596, 48 Jahr alt) wird der hessische Confessionsstand vor allem repräsentiert durch die aus den vier verschiedenen Landestheilen beschickten General-Synoden, welchen wir aus unserm Gesichtspunkt nunmehr eine kurze Erörterung zu widmen haben. Begreiflicher Weise liegt eine Geschichte der Synoden zu geben, gänzlich außer dem Bereiche dieser Blätter (wofür das Buch von Heppe: Gesch. der Generalsynoden 1847 eine im Ganzen genügende Quelle ist; eine Uebersicht s. auch v. Rommel hess. Gesch. 5, 198—211), vielmehr werden wir sie von demselben Standpunkt aus betrachten, von welchem Garthe im zweiten Abschnitt seines Buches und die Specialwiderlegung die Synoden behandeln: als Zeugnisse für und wider den Fortbestand und die Fortentwicklung des bisherigen Confessionsstandes der hessischen Kirche.

Die Abhaltung dieser Generalsynoden beruhete auf dem von den vier fürstlichen Brüdern zu Ziegenhain am 28. Mai 1568 (vollständig bei Winkelmann 5, 506—514) geschloßenen Brüdervergleich, dieser aber wieder auf dem Testament des Landgrafen Philipp vom 6. April 1562 (vollständig Schminke Monim. hass. 4, 577—631).

Das Testament des L. Philipp enthält, was den Confessionsstand angehet, folgende Bestimmungen: „Wir wollen vnsere Söhne „ermanet haben, daß sie bey der wahren Religion des heiligen Evangelii „alten vnd des newen Testaments, vnd der Augspurgischen Confession „bleiben wollen, vnd sich daruon in keinem wegk lassen abwenden — — „darneben aber auch ein gut vffsehen haben, daß rechtschaffene „Superattendenten erhalten, die die Prediger, item Schulmeister in „guter Reformation (daß sie inhalts der Augspurgischen Confession „vnd dem Euangelio vnd neuen Testament gemees lehren — —) „halten. Nachdem auch ein zweyspalt des Sacraments vnd Abentmals „des Herrn vnder den Predigern ist, wilche Prediger nun bey der „Concordi, die Bucerus seliger zwischen den Lutherischen vnd Ober-„lendern hieuor gemacht, bleiben, vnd bekennen, das warhafftig im „Abendmal vnd Sacrament der Leib vnd Blut Christi geben vnd „genossen werde, sollen sie in keinen weg verjagen noch weiter in sie „dringen".

Der Brüdervergleich, welcher noch jetzt mit zu den Grundlagen des heſſiſchen Staatsrechts gehört, enthält in Art. 1. die Beſtimmungen über die Lehre der Kirche, über die Beſtellung der Superintendenten und über die Abhaltung der gemeinſchaftlichen Generalſynoden. Die hierher gehörigen bemerkenswerteſten Stellen ſind folgende: „vnd vnſer „jeder in ſeinem Ort Landes die ernſte Verſehung thun ſol vnd wil, „daß allenthalben in Kirchen vnd Schulen der prophetiſchen vnd „apoſtoliſchen Schriften vnd dero darin gegründeten vnd im Religions„frieden begriffener vnd zugelaßener Augspurgiſcher Confeſſion gemeß „vnd gleichformig gelehrt vnd geprediget, vnd dero zugegen keine widrige „Secten verſtattet noch eingeführt, ſondern denen mit emſigem Fleiß „vnd Sorgfältigkeit, wie vns ſolches alles vnſer Herr Vatter gott„ſeliger Gedächtnis in ſeinem hinterlaßenen Teſtament ganz chriſtlich „vnd väterlich ermahnet, vorkommen vnd begegnet werden". Sodann ſoll auf den Synoden nächſt der Beratung über die von den Superintendenten abzuſtattenden Berichte, „auch von andern zum Kirchen„vnd Schulen-Regiment gehörigen Sachen geredet, geratſchlaget vnd „allewege dahin geſehen werden, daß alle ſolche Mängel, Gottes „Wort, Prophetiſcher vnd Apoſtoliſcher Schriften vnd darin gegründeter „Augsburgiſcher Confeſſion gemeß, vnd denen zuwider, wie auch „ſonſt — — nichts geſtattet noch fürgenommen werde".

Die Worte des Teſtamentes Philipps ſtellen, wenn ſie ohne Hintergedanken geleſen werden, die ſächſiſche Auffaßung der Concordie dar, die Beziehung der A. Conf. auf den Religionsfrieden aber, welche im Brüdervergleich vorkommt, bezeichnet dieſelbe als die ungeänderte A. Confeſſion, denn nur von dieſer konnte im Religionsfrieden 1555 die Rede ſein.

Die erſte dieſer Generalſynoden, 1568 (zu Marburg, Abſchied derſelben vom 21. Juni) enthält für dieſen unſern Zweck, mit Ausnahme des ſofort zu Erwähnenden, nichts beſonders Erhebliches. Auf der zweiten Generalſynode, 1569 (Kaſſel, Abſchied vom 18. Juni), wurden die von Jacob Andreä nach dem Altenburger Geſpräch (1568—1569) abgefaßten fünf Concordienpunkte, zu welchen ſich die heſſiſchen Superintendenten bereits bekannt hatten (ſ. Special. W. S. 32), vorgelegt, und von L. Wilhelm ſtark befürwortet, auch von

der Synode gebilligt[1]); doch wollte die Synode, ehe sie zur Unterzeichnung schritt, erst das Urteil von Sachsen und andern Reichsständen wißen. Hier zeigt sich jene hessische Bescheidenheit, auf welche ich früher hingewiesen habe, schon als Unentschiedenheit und Urteilslosigkeit (die Erklärung der Synode s. Specialwiderl. S. 32). Dagegen wurde der grob zwinglische Katechismus des Caplans zu Wolfhagen, Peter Wertheim, welchen derselbe bereits 1545 herausgegeben und in Wolfhagen in Gebrauch genommen hatte, verworfen und dessen Abschaffung angeordnet (die Formel s. Specialwiderl. S. 32; die Wechselschriften meinen, den Thatsachen geradezu widersprechend S. 283 es sei eine solche Verwerfung nicht eingetreten). Uebrigens wurde auf derselben Synode (Spec. W. S. 31) bei der vorgenommenen Revision der Kirchenordnung von 1566 sich bestimt gegen die Weglaßung des Wortes Altar erklärt (welche Weglaßung allerdings in dem ersten Drittel der Kirchenordnung vorkommt), um nicht des Zwinglianismus verdächtig zu werden; — und auf beiden Synoden, 1568 und 1569, wurde gegen die calviniſtischen Stipendiaten zu Marburg eingeschritten (Spec. W. S. 29).

Auf der dritten Generalsynode, 1571 (Marburg; Abschied 15. Juli), wurde der Bekentnisstand der hessischen Kirche ausgesprochen: es machen denselben aus die heilige Schrift, die drei alten Symbola, die Augsburgische Confession, die Apologie der A. C., die Schmalkalder Artikel, der Katechismus Luthers und das Wittenberger *Corpus doctrinae*. Es kam aber auch auf dieser Synode der in die Kirche eindringende, oder vielmehr das Eindringen versuchende Calvinismus sehr ausführlich zur Sprache. Der Pädagogiarch Justus Vultejus zu Marburg wollte auf die Augsburgische Confession nicht mehr eidlich verbunden sein, auch die

1) Vollständiger, als in Hutters Concordia concors, abgedruckt Unschuld. Nachr. 1718 S. 193–227. Hier findet sich auch S. 188–193 das im Namen des Landgrafen Wilhelm von seinem Geheimenrat Meckbach unterzeichnete Schreiben an Kurf. August vom 27. Januar 1570, in welchem sich Hessen auf das Bestimteste für jene, streng lutherischen, fünf Punkte ausspricht und mit dem größten Nachdruck die Bekentniseinheit mit Oberpfalz, Würtemberg, Baden, Brandenburg, Braunschweig, Ulm, Augsburg, Straßburg und Frankfurt bezeugt.

Concordia Buceri nicht anerkennen, und es wurde deshalb äußerst umständlich gegen ihn verhandelt, er auch schließlich mit einer sehr ernstlichen Zurechtweisung belegt (Spec. W. S. 333–334). Die hierher gehörige vollkommen dem bisherigen Confessionsstande entsprechende, gut lutherische, Erklärung der beiden niederhessischen Superintendenten Meyer und Grau findet sich Special. W. S. 34. Aber es wurde schon auf dieser Synode von dem Landgrafen Wilhelm ein Versuch gemacht, den Confessionsstand zu alterieren. Er hatte (entweder selbst oder) durch seinen Hofprediger Jean Garnier einen Katechismus verfaßt (bald erscheint derselbe als der Katechismus des Landgrafen, bald als der Katechismus Garniers), welchen er (oder Garnier? die Sache ist nicht ganz klar zu bringen) der Synode zur Billigung vorlegte. Schwerlich war derselbe bereits gedruckt, und noch viel unwarscheinlicher ist es, daß derselbe irgendwo bereits im Gebrauche gewesen sei. Wir wißen von diesem Katechismus nichts als was die (übrigens in Kassel nicht vorhandenen und wol nur in Darmstadt noch aufzufindenden) Acten der Synode und aus diesen die Verfaßer der „Nohtwendigen Erzehlung der Motiuen" (Ausg. v. 1606 S. 26–27) und die Specialwiderlegung (S. 36) referieren. Hiernach war derselbe, übrigens in höchst unbeholfener Form (z. B. daß es in demselben hieß: communicationem corporis et sanguinis Domini ad manducandum et bibendum esse institutam), calviniſtisch; die Erklärung der Synode aber, mit welcher sie diesen Katechismus ablehnte, lautete im Artikel vom Abendmal z. B. zu Frage 44: dicimus enim et affirmamus cum scriptoribus vetustis, panem et vinum in vero usu Coenae Dominicae esse et manere verum panem et verum vinum: simul autem cum iis adesse, exhiberi et sumi verum corpus et verum sanguinem Domini, quemadmodum et Apostolus panem benedictum, cui procul dubio juxta institutionem ex promissione Christi adest verum corpus Domini, panem vocat, und weiter zu Frage 48: Quadragesima octava quaestio una cum sua responsione vera est. Quia vero hoc seculo quaeritur de manducatione indignorum, non, utrum vitam aeternam consequantur, sive cum fructu coena utantur, sed utrum aeque habeant integrum Sacramentum et corpus Christi praesens, atque digni, metuendum est, ne, dum hanc quaestionem in aliam formam

commutamus, incurramus apud multos hanc suspicionem, nos unâ cum Zwinglianis sentire, quandoquidem haec unica quaestio diserte inter eos, qui Zwingliani et Lutherani sunt, distinguit. Durch den ersten dieser Sätze bekomt das „mit" in der hessischen Abendmalslehre seine zuständige Auslegung, indem es hier ganz unzweifelhaft das res in re, wie man sich jetzt gewöhnlich ausdrückt, nicht das actus in actu bezeichnet; durch den zweiten Satz wird jede Anlehnung an die Bucerische Unterscheidung zwischen den verschiedenen Graden der Unwürdigen ausgeschlossen. Warscheinlich hatte sich der Katechismus in diesem Punkte nach bekannter kryptocalvinistischer Art zweideutig ausgedrückt, so daß die Aufstellung desselben acceptiert, aber auch so gedeutet werden konnte, als ob nur die Würdigen den Leib Christi empfiengen. Um dieser, nur etwa möglichen, Misdeutung willen erklärte sich die Synode, wie gegen diese Frage, so gegen den ganzen Katechismus.

Dieselben Gegenstände kehrten in der vierten Synode, 1572 (Kassel, Abschied 30. Juni), wieder. Wie es scheint, sollte mit Garniers Katechismus, durch welchen der Landgraf den Katechismus Luthers zu verdrängen suchte, trotz des verunglückten Versuchs von 1571, ein neuer Versuch gemacht werden, genug, es wurde abermals über diesen Katechismus verhandelt; der Erfolg war indes derselbe, wie auf der dritten Synode: der Katechismus wurde abgelehnt. Eben so wurde wiederholt gegen den Pädagogiarchen Vultejus verhandelt, welcher den lutherischen Katechismus im Pädagogium abgeschafft und dafür einen von Hyperius herrührenden Katechismus eingeführt hatte; die sehr stark gegen Zwinglis, Calvins und Bezas Lehren sich aussprechende Beschwerde der sechs Superintendenten über das Verfaren des Vultejus findet sich in der „Rettung vnd fernere Ausführung" 1606. S. 72—74, auch in der Spec. W. S. 37—38. Ob indes jene Verhandlung und diese Beschwerde ein Resultat gehabt habe, ist zweifelhaft: Vultejus trotzte wenigstens der Synode gegenüber mit großer Bestimtheit auf den Landgrafen Wilhelm. Nicht einmal durch des Vultejus Tod († 1575) wurde Remedur herbeigeführt. — Charakteristisch ist es noch, daß die Synode sich beklagte, es sei in der der Synode zur Kentnis vorgelegten Reformation-Ordnung (vom 1. Aug. 1572. LO. 1, 357 f.) die Erwähnung der Apologie der

Augsb. Conf. unterlaßen; man ſieht, L. Wilhelm wich ſchon jetzt mit Abſicht von dem alten Bekentnisſtande ab, und ſuchte denſelben, indem er ſeine Brüder, die doch auch bei dem Erlaß dieſer Reformationordnung beteiligt waren, beherſchte, durch Acte landesherrlicher Gewalt zu verändern.

Auf der fünften Synode, 1573 (Marburg, Abſchied 13. Juni), wurde der Auszug aus der Kirchenordnung von 1566, vermehrt mit einigen Abſchnitten, vorgelegt und erhielt die Genehmigung der Synode [1]). Dieſer Auszug wurde von den vier Landgrafen unter dem 20. Juli 1573 ſanctioniert, im Jahr 1574 gedruckt und publiciert, und iſt ſeit dem Jahre 1575 die noch jetzt in dem Großherzogtum Heſſen ſo wie in dem kaſſeliſchen Oberheſſen zu Recht beſtehende Kirchenordnung. In dem Einführungsmandat wird dieſelbe für einen Auszug aus der „etwas langen und ausführlichen" Kirchenordnung von 1566 erklärt, und iſt dieß auch wirklich: die umſtändlichen Begründungen, welche den meiſten Abſchnitten der Kirchenordnung von 1566 beigegeben waren, und derſelben zum Theil den Charakter eines Paſtorale gaben, ſind faſt ſämtlich weggelaßen, aber es iſt auch der ganze erſte Theil von der Wahl und Einſetzung der Superintendenten und von der Prüfung der Candidaten des Pfarramts u. ſ. w. weggefallen. Hiernach verſteht es ſich von ſelbſt, daß überall wo dieſer

1) Auf dieſer Synode kam noch etwas Anderes vor, welches zwar untergeordneter Natur iſt, aber das Verſtändnis, welches L. Wilhelm von der Stellung der evangeliſchen Kirche hatte, nur allzu beſtimt erläutert. Der Landgraf unterſtützte ſeit einigen Jahren den Pfarrer zu Gießen, George Nigrinus, damit dieſer Streitſchriften gegen die katholiſche Kirche abfaßen ſollte, was denn auch von Letzterem ſowol in umfangreichen gelehrten Werken wie in kurzen gereimten Spottſchriften geſchah. In dieſer ſchriftſtelleriſchen Polemik gegen Pabſt und Jeſuiten ſah aber nun L. Wilhelm (freilich mit Vielen ſeiner Zeit) die eigentliche Hauptaufgabe der evangeliſchen Kirche gegenüber der katholiſchen. Jetzt gedachte er einen Hauptſchlag gegen die Jeſuiten durch eine große Streitſchrift zu führen, und dieſe wollte er von der Synode verfaßt haben. Die Synode lehnte jedoch dieſes Anſinnen zur großen Unzufriedenheit des Landgrafen ab. Wie unvergleichbar viel mehr hätte der Landgraf für die evangeliſche Kirche wirken können, wenn er, ſtatt zu deren Spaltung, zur Conſolidierung derſelben in poſitiver Weiſe gewirkt hätte! Durch Poſition wirkt die evangeliſche Kirche, nimmermehr durch Negation und Polemik.

Auszug ſich als unvollſtändig erweiſt (wie eben bei den Superintendentenwahlen, bei der Liturgie u. ſ. w.), auf die Kirchenordnung von 1566, als auf das Original, folglich auch die authentiſche Interpretantin, zurückgegangen werden muß. Was den confeſſionellen Charakter derſelben inſonderheit betrifft, ſo verſteht es ſich von ſelbſt, daß, da ſie ein Auszug, nicht eine neue Kirchenordnung ſein will und iſt, ihr lutheriſcher Charakter nicht wird beſtritten werden können, wenn der lutheriſche Charakter der Kirchenordnung von 1566 bewieſen iſt. Allerdings wurde nicht allein Einzelnes an ihr von Paul von Eitzen, dem holſteiniſchen Generalſuperintendenten, getadelt, nämlich das Verbot der Nottaufe durch die Wehemütter (was übrigens nicht einmal richtig iſt, denn es wird in dieſer Kirchenordnung die Nottaufe nur auf die wirklich äußerſten Notfälle, „wo kein Prediger zu haben iſt", reduciert), die Weglaßung des Exorcismus und der Privatbeichte, ſo wie endlich die Bindung der Abendmalsfeier an gewiſſe Zeiten (was übrigens wiederum nicht richtig iſt), ſondern die Pfarrer der Niedergrafſchaft Katzenelnbogen waren überhaupt gegen ſie, als die Thür zum Calvinismus öffnend, eingenommen, wie dieß ſogar öffentlich, auf der Synode von 1575, ausgeſprochen wurde[1]). Und in gewiſſer Weiſe iſt dieſer Tadel begründet. In jener Zeit war es nötig geworden, ſich über ſeine Stellung in Theologie und Kirche nicht allein überhaupt beſtimt und unzweideutig auszuſprechen, ſondern auch ſich genau der Formeln zu bedienen, deren ſich diejenige Partei bediente, zu welcher man ſeiner bisherigen Richtung nach gehört hatte oder gehören wollte. Eine Vernachläßigung dieſer Beſtimtheit und Entſchiedenheit hatte die doppelte Folge, daß die eigene Partei den dieſe Entſchiedenheit Vermeidenden als zweifelhaft, die gegenüberſtehende Partei ihn als völlig zu ihr übergegangen betrachtete. Nun hatte ſchon die Kirchenordnung von 1566 die ſchärfern Formeln, entſprechend den Intentionen des Landgrafen Philipp und der Milde des Sup.

1) Ja die von Döringenberg (Dörnberg), welche dazumal äußerſt ſtreng lutheriſch, übrigens auch zur Selbſtherrlichkeit in kirchlichen Dingen ſehr geneigt waren, wehrten ſich mehrere Jahre lang gegen dieſe Kirchenordnung, ſo daß L. Wilhelm dieſelbe im J. 1578 durch den Hofſecretar Simon Bing und den Metropolitan Schoner zu Ziegenhain mit Gewalt in Breitenbach und Lingelbach einführen ließ.

Piſtorius, und zwar an ſolchen Stellen zu gebrauchen unterlaßen, wo dieſelben ſchon damals wol erwartet werden konnten, weshalb der in den wirklichen Zuſtand der kirchlichen Controverſe klarer hineinblickende Matthias Flacius in ſeinem Schreiben an L. Wilhelm vom 1. April 1568 (Schminke Monim. hass. 3, 309—311) ſich ſchon ſehr zögernd und rückhaltvoll über die Kirchenordnung von 1566 ausſprach. Eben ſo unterließ die Kirchenordnung von 1573 das Ausſprechen der beſtimten Formeln, und gieng hierin ſogar in einem Punkte (dem oben S. 121 bereits angeführten) bis zur Abſchwächung der 1566 doch noch vorhandenen Formeln fort, wozu noch kommt, daß die charakteriſtiſchſte Stelle von allen, welche die Kirchenordnung von 1566 hat (die oben beſprochene, durch das Gutachten vom 19. Oct. 1566 commentierte), in der Kirchenordnung von 1573 fehlt. Dieß mußte in den Augen derjenigen, welche in ihrem lutheriſchen Bekentnis feſt ſtanden, noch weit mehr auffallen, als die milde Ausdrucksweiſe der Kirchenordnung ſieben Jahren früher aufgefallen war, wo doch die Gegenſätze noch bei weitem nicht ſo ſcharf zugeſpitzt waren, als 1573. Aber für lutheriſch hat Paul von Eitzen dieſe Kirchenordnung erkannt, und für lutheriſch iſt dieſelbe bis auf die allerneueſte Zeit von Allen gehalten worden, welche Kentnis von derſelben genommen und dieſelbe etwa gar mit wirklich calviniſtiſchen Kirchenordnungen verglichen haben[1]). Auch ſind die Punkte, welche P. v. Eitzen hervorgehoben hat, weder in ſeinem Sinne noch überhaupt ſolche, welche dem lutheriſchen Charakter der Kirchenordnung Abbruch zu thun geeignet ſein könnten. Die Privatbeichte iſt in der Kirchenordnung allerdings nicht gehörig formuliert, aber daß ſie vorausgeſetzt werde, wird kein Unbefangener bei leidlich aufmerkſamer Durchleſung des betreffenden Abſchnittes zu leugnen im Stande ſein. Und daß aus dem Exorcismus ein lutheriſches Schiboleth gemacht worden iſt (z. B. in Schmalkalden 1562 u. 1584), hin und wieder unter beſondern Umſtänden (in Anhalt) mit Recht gemacht worden iſt, iſt freilich richtig, daß der Exorcismus aber zur lutheriſchen Kirchenlehre und Kirchenordnung keineswegs notwendig gehöre, beweiſt gerade ein Mann, den man als einen warhaft furioſen

1) Einige Vergleichungspunkte ſollen weiter unten bei Beſprechung der Kirchenordnung vom 12. Juli 1657 aufgeſtellt werden.

Orthodoxen zu bezeichnen liebt, und von dem sofort noch die Rede sein wird: Aegidius Hunnius, welcher noch kurz vor seinem Tode seine 128 Thesen De abrogando Exorcismo schrieb.

Die siebente[1]) Synode, 1575 (Marburg, Abschied 3. Mai), verkündigt die Stürme, welche bald folgen sollten, zum Voraus, gleichsam mit fernem Brausen. Der Calvinist Johann Pincier, Pfarrer zu Wetter, kehrte sich nicht an die Kirchenordnung, sondern machte sich auf seine eigene Hand eine Liturgie zurecht, hielt die Katechisationen nach irgend einem fremden Katechismus, und bediente sich sogar eines fremden Taufrituals — da ihm natürlich das völlig anticalvinistische Taufritual der Kirchenordnung zuwider sein mußte; aber von einem energischen Einschreiten gegen ihn findet sich keine Nachricht. Es wird mit ihm so gegangen sein, wie es schon sechs Jahre früher, ja wie es schon vierzehn Jahre früher mit ihm gegangen war: seinen öffentlichen Calvinismus wollte weder L. Philipp noch L. Wilhelm gutheißen, aber privatim konnte er machen was er wollte. Oeffentlichen Calvinismus aber nannte man calvinistische Schriften herausgeben (was Pincier mittels seines Buches Antidotum 1561. gethan hatte, weswegen L. Philipp nicht gestatten wollte, daß dies Buch ihm überreicht werde) und von der Kanzel auf die Lutheraner schelten[2]). Dagegen war man in den Ceremonien äußerst streng:

---

1) Die sechste Synode, Kassel 1574, Abschied vom 22. Mai, enthält nichts was für die Grenzen der gegenwärtigen Erörterung von bedeutendem Gewicht sein könnte.

2) Aeußerst charakteristisch ist für die Zustände der Kirche in Hessen, wie sie von L. Wilhelm angesehen und bewirkt wurden, das Schreiben des L. Wilhelm an L. Ludwig, Melsungen vom 22. August 1569. Damals wollte L. Ludwig den Pincier auf des Sup. Tholde Antrag abgesetzt wißen, mußte aber zu dem Ende die Einstimmung seines Bruders einholen. Da antwortete nun L. Wilhelm (s. Special. W. S. 282—283; vgl. v. Rommel hess. Gesch. 5, 579. 584. 6, 47) u. a. Folgendes: „so wollen wir darauff E. L. freundlich nicht „verhehlen, daß nicht ohne, daß bey Leben unsers Herrn Vatters Gottseliger „Gedechtnus Pincier zu etzlichen mahlen des Zwinglianismi halben in harten „Verdacht gefallen; Er hat sich aber damahls beyde bey vnserm Herrn Vatter „selbsten vnd auch bey S. Gn. Theologis dermassen ercleret, das S. Gn. „vnd sie mit jhme, als mit einem fürtrefflichen gelehrten Mann wohl zu „friden gewesen, vnd jhn biß dahero in Ministerio bleiben lassen". — —

auf dieſer Synode kam der in Heſſen traditionell noch ſehr bekante Fall vor, daß der Pfarrer des, jetzt wieder katholiſchen, Dorfes Bauerbach (Sprenger) ſtatt der Hoſtien Wecke und ſtatt des Kelchs ein Bierglas gebraucht hatte, dafür aber von der Synode abgeſetzt wurde. Ueber den an Vultejus Stelle zum Pädagogiarchat zu Marburg zu berufenden Copius wurden ernſthafte Beratungen angeſtellt, weil Copius wie Vultejus ein Calviniſt („des Calvinismi verdächtig") war, und trotz dem, daß ſich die Synodalen (eben auch die Niederheſſen, wie Superintendent Grau, Tilemann Breul zu Spangenberg und

---

„Wofern nun gedachter Pincier bey der Concordien Buceri, vnd den Er„clerungen, wie er ſich zu etzlichen mahlen hiebevorn gegen vnſern Herrn Vatter „vnd die Superintendenten vernehmen laſſen, zu verharren gedächte, auch „e suggestu nit etwa (das wir jhm doch nit zutrawen) auff vnſerer Predicanten „vnd Kirchen Lehre ſchulte, ſo rahten wir, daß man alsdann mit jhme im „Namen Gottes zu frieden, vnd ſeine conscientiam mit dem überfragen nicht „beſchwerete, vnd alſo camarinam movirte, darauß viel übels kommen könte. „Wo er aber e suggestu unſerer Theologen Lehre de Sacrosancta Coena „carpiren oder zu läſtern ſich vnterſtünde, So könten E. L. jhn auff einem „allgemeinen Synodo vor allen vnſern Superintendenten und etzlichen vor„nehmen Prädicanten vorſtellen vnd jhn nottürfftiglich darüber hören laſſen, vnd „darnach dasjenige mit jhm statuiren, was ſich der Billigkeit nach gebüret, „vnd ad aedificationem et non ad irritationem Ecclesiae für nutzlich im Raht „gefunden würde". Auf dieſe Weiſe wurde freilich Zweizüngigkeit und Heuchelei in der Kirche von der weltlichen Seite her legitimiert, und ſo oft ſich Pincier „neher und beſſer ercleret" haben mochte, ſo oft war er in ſeiner Lüge beſtärkt worden. Uebrigens iſt es beachtenswert, daß von L. Wilhelm in dieſem Schreiben das öffentliche, kirchliche Recht des luth. Bekentniſſes in Heſſen ausdrücklich (unſerer Kirchen, unſerer Theologen Lehre) anerkannt wird, wozu auch noch folgender Satz deſſelben Schreibens einen weitern ſchlagenden Beweis liefert: „Nun ligt es nicht daran, daß die Pfälziſchen jhn (Pincier) „vnd andere, jhrer opinion zugethan außſchreyen, Sintemal ſie ſich nicht „ſchämen die Augsburgiſche Confeſſion vnd die darauff gefolgte Apologiam, „vnd dan auch jhre höchſte Antagonisten Lutherum, Philippum vnd andere „als für jhrer Meynung genoß haltende anzuziehen". Daneben aber kommen wieder Sätze vor, wie: „Der Superintendent zu Frankenberg prae nimia „zelotypia ipsius (des Pincier) mentem forte non est assecutus"; „dan „nicht jederman mit denen Worten, die Lutherus oder der Pfarrer zu Frankenberg „gebrauchet, zu reden gemüſſigt werden kan" u. dgl. m. Man kann faſt unmöglich die Unklarheit und Verworrenheit in kirchlichen Dingen höher treiben, als hier geſchehen iſt.

Andere) in bestimter und strenger Weise gegen den Calvinismus und gegen Copius aussprachen, wurde dieser dennoch eingesetzt; — trotz dem, daß die Synode in sehr entschiedenen Formen auf der Entfernung des Hyperiusschen Katechismus aus dem Marburger Pädagogium bestand, blieb derselbe dennoch im Gebrauche [1]).

Kurz vor der achten Synode trat in Marburg an der Stelle des 1576 verstorbenen Heinrich Bietor als Professor der Theologie (und Pfarrer an der Stadtkirche, der erste unter den s. g. Ekklesiasten dieser Kirche) Aegidius Hunnius aus Würtemberg auf, welcher die Lehre von der Majestät Christi des Menschen (die s. g. Ubiquitätslehre), so wie dieselbe bisher in Tübingen sich ausgebildet hatte und gelehrt worden war, aus seinem bisherigen Lebenskreiße auf das Katheder und zum Theil auch auf die Kanzel in Marburg übertrug. Wir sahen schon vorher aus dem über das Maulbronner Colloquium (die Postrema responsio) abgegebenen Gutachten, daß diese Ausbildung jener Lehre den Hessen größtentheils fremd geblieben war (daß sie ihnen nicht gänzlich fremd war, haben wir vorher an Justus Bietors Beispiel gesehen); einen nicht unbedeutenden Anteil an dieser Fremdheit mag die geringe Anlage der Hessen zur Speculation gehabt haben, wie dieß auch in jenem Gutachten von Pistorius ganz naiv ausgesprochen wird, möglich aber ist es auch, daß ein gewisser Instinct den Hessen jene „Disputationes" als „hohe und gefährliche" im ganz eigentlichen Sinne bezeichnet hat; und daß der theoretische Ausbau der Lehre von der Mitteilung der göttlichen Eigenschaften an die Menschheit Christi den notwendigen Anstoß zu unaufhörlich neu aus einander sich erzeugenden und zuletzt in Antinomieen auslaufenden Fragen gebe, wird kein unbefangener Kenner der Geschichte jener Lehre in Abrede stellen können.

Hunnius zog nun aber durch die Schärfe und Klarheit seiner Darstellung und durch die Energie seines Charakters die hessischen

1) Es darf nicht unbemerkt bleiben, daß Landgraf Wilhelm um diese Zeit (bei Gelegenheit des Abschieds dieser Synode, s. Heppe Gen. Syn. 1, 200; vgl. 2, 78; aber auch anderwärts) anfieng, den heftigsten Widerwillen gegen die Person Luthers zu äußern. Meisterlosigkeit war es, welche sich der ganzen Zeit bemächtigte, und zu welcher der genannte Fürst eine besonders starke Disposition hatte.

Geiſter mit in die Bewegung hinein. Daß dieß unbequem fiel, kann für den, welcher die damaligen heſſiſchen Zuſtände auch nur flüchtigſten Blickes betrachtet, nur etwas ſehr Begreifliches ſein; weit unbequemer fiel es, daß Hunnius mit ſeiner Theologie ſich der vermeintlich höheren theologiſchen Auctorität des Landgrafen Wilhelm nicht fügen wollte, und auch dieſes weit ſchärfere Gefühl der Unbequemlichkeit wird man begreifen, wenn man weiß, daß nach der Auffaßung des Landgrafen jede geiſtig ſelbſtändige Perſönlichkeit in ſeinen Landen ein unerträglicher Rival der für ausſchließlich geachteten geiſtigen Ueberlegenheit der eigenen Perſon war. Dieſe Ueberlegenheit des Landgrafen war übrigens nicht allein in der Adminiſtration, ſondern auch in manchen Zweigen der Wißenſchaft, z. B. in der Mathematik, wirklich vorhanden, hiernach aber wurde nun auch Theologie und Kirche rückſichtslos gemeßen, wie denn auch bekanntlich L. Wilhelm ſich oft geringſchäßig, zuweilen aber auch mit der wegwerfendſten Verachtung über die Perſon Luthers ausſprach. Wie war es möglich, daß L. Wilhelm den um achtzehn Jahre jüngern Theologen Hunnius hätte anerkennen mögen, in ſo fern derſelbe nicht genau in dem theologiſchen Gedankengleis blieb, in welchem der Landgraf ſein Begnügen fand!

In den ſo eben ſummariſch angedeuteten Verhältniſſen liegt der Grund, und zwar der einzige, daß Hunnius damals von Seiten des Landgrafen, ſodann von den niederheſſiſchen Nachſprechern, und ſeitdem von denjenigen überhaupt, welche es anmutender finden, über die Sachen nach bequemen hergebrachten Formeln zu ſprechen, als die Sachen ſelbſt reden zu laßen, für einen Störer der heſſiſchen Eintracht in kirchlichen Dingen, wo nicht für einen Zänker und Unruhſtifter iſt erklärt und gehalten worden. Das heſſiſche Kirchenweſen hatte eine gewiſſe Neigung zur Unentſchiedenheit vom Anfange an; dieſer Unentſchiedenheit wurde von Hunnius eine Entſchiedenheit gegenübergeſtellt — das iſt alles. Daß man von Hunnius verlangen konnte, er ſollte — nicht etwa ſeine ſubjectiven theologiſchen Anſichten zurückhalten, modificieren oder aufgeben, denn deren hatte er nicht, ſondern — die theologiſche Entwicklung der Lehre von der Perſon Chriſti, welche er aus ſeiner theologiſchen Vorbildung mitgebracht hatte und mit der ganzen Theologenwelt der lutheriſchen Kirche theilte, ohne Weiteres beſeitigen, war ſo exorbitant, daß man ſich billig

wundern muß, wie Theologen unserer Zeit, welche für sich und Andere die freieste Entfaltung auch der allersubjectivsten Ansichten in der Theologie, oft mit großer Schärfe, fordern, die dem Hunnius gegenüber geltend gemachte Forderung nur mit einem Worte zu verteidigen sich unterstehen können.

Ein weiteres Eingehen auf diese, den Hunnius insbesondere betreffende Angelegenheit kann hier nicht förderlich sein, da es sich hier nicht um eine hessische Kirchen- oder gar Theologen-Geschichte handelt; wol aber wäre es nicht ohne Bedeutung, wenn es jemand unternehmen wollte, von dem hier angedeuteten wirklich historischen Standpunkte aus die Geschichte der Hunniusschen Angelegenheit in Hessen darzustellen.

Auf der erwähnten achten Generalsynode, 1576 (Kassel, Abschied 4. September), in welcher Hunnius gegenwärtig war, handelte es sich um die Beurteilung des Torgauischen Buches, beziehungsweise um die Anerkennung desselben als Darstellung des Lehrgehaltes auch der hessischen Kirche. Aus den darüber gepflogenen Verhandlungen heben wir nur hervor, daß in der Synode ein ziemlich allgemeiner Mangel an eingehendem Verständnis der vorliegenden Streitpunkte sich unverkennbar bemerklich macht, daß aber dennoch in jenen Verhandlungen mehrere Punkte mit großer Helligkeit hervortreten, durch welche der Bekentnisstand der hessischen Kirche in das klarste Licht gesetzt wird. Dahin gehört das Zeugnis des Superintendenten Pistorius und Tholde, daß man sich in Hessen bisher und noch jetzt, zu der Augsburgischen Confession, zu deren Apologie, zu den Schmalkalder Artikeln und beiden Katechismen Luthers bekannt habe und bekenne. Es gehört ferner hierher, daß die Superintenden Meyer und Grau anerkannten, es stimme das Torgauische Buch mit den von den hessischen Theologen ausgestellten Gutachten über die Naumburger Präfation und über das Maulbronner Colloquium überein. Es gehört aber auch weiter hierher, daß Pincier sich geradezu gegen die Lehre von der mündlichen Nießung und den Genuß des Leibes Christi Seitens der Unwürdigen, Reinemann (der spätere Superintendent) sich gegen die mündliche Nießung aber für den Genuß der Unwürdigen (mit schwer einzusehendem Zusammenhang) erklärte; zwar waren sie die Einzigen, welche diese Richtung vertraten, aber es war doch in ihnen diese Richtung eben vertreten und wurde dieselbe

nicht etwa ausgeſchieden, als zum Mitberaten nicht mehr competent. (Andere, wie Tilemann Breul, erklärten ſich deſto ſtrenger lutheriſch).

Das Gutachten der Synode (abgedruckt bei Heppe Geſch. der Gen. S. I, Urk. 10—30, auszugsweiſe ſchon bei Leuchter S. 228—233) erklärt ſich 1) dahin, daß „die Symbola und Augsburgiſche Confeſſion ſamt ihrer Apologia und die Schmalkaldiſchen Articul als publica scripta gleichſam wie ein Testimonium consensus Ecclesiae adhibirt werden ſollen", mit beſtimter Beziehung auf die Declaration des Confeſſionsbeſtandes auf der Synode von 1571, welche hiermit wiederholt werden ſollte. Hierbei aber komt die, zumal in der neueren Zeit öfter agitierte, Aeußerung vor, daß man bei der Bezeichnung der Augsburgiſchen Confeſſion das Wort „ungeändert" aus dem Torgauiſchen Entwurf entfernt zu ſehen wünſche, und zwar darum, weil man damit den Gebrauch der Ausgaben von 1540 und 1542, welcher auf dem Colloquium zu Worms damit gemacht worden, alſo die Theologen ſo wie die Fürſten jener Zeit „einer leichtfertigen Unbeſtändigkeit arguiren und beſchuldigen würde", und dieſen Satz des Synodalgutachtens wiederholt auch das die Ueberſendung des Treyſaer Bedenkens von 1577 begleitende Schreiben der Landgrafen an Kurfürſt Auguſt von Sachſen. Welchen Sinn dieſe, wir wollen annehmen, in gutem Glauben, wenn auch mit unzulänglicher hiſtoriſcher Kenntnis, aus Irrtum, gethane Aeußerung für die kirchenrechtliche Beurteilung habe, ergibt, was den eigentlich entſcheidenden zehnten Artikel betrifft, daſſelbe Gutachten in der Stelle (bei Heppe I, Urk. S. 21) welche ſich über den in der Torgauer Formel gebrauchten Ausdruck Damnamus ausſpricht. Dieſe Verurteilungsformel, in welcher die Aufhebung der kirchlichen Gemeinſchaft liegt, wollen die Heſſen nicht auf die in der Lehre vom h. Abendmal in calviniſcher Weiſe Irrenden angewendet haben, weil die Augsburgiſche Confeſſion nicht mehr ſage als *improbant* secus docentes. Hiernach iſt die alleinige (nicht blos primäre) Auctorität der Invariata für den zehnten Artikel im Sinne der Synode außer Zweifel geſtellt, indem, wenn die Synode ja im Sinne der Variata gegen das Damnamus der Torgauer Formel hätte operieren wollen, ſie dieß mit weit größerer Wirkung eben durch Hinweiſung auf die Variata,

in welcher bekanntlich gerade jener Satz »improbant secus docentes« fehlt, hätte thun können und müßen. Eben so äußern sich die vier Landgrafen in ihrem Schreiben an den Kurf. von Sachsen vom 9. October 1576 mit welchem sie dieses Gutachten der Synode übersanden „die Augsburgische Confession sage bei dem 10. Artikel improbamus secus docentes; diese Worte wollen wir beibehalten."

Die Synode erklärt sich 2) für die fortdauernde Geltung des kleinen Katechismus Luthers im Kinderunterricht („den kleinen Cate„chismum Lutheri haben wir von anfang her da das Liecht des „heiligen Evangelii bey vns angezundet worden, gehabt zum vnder„richt der Jugent vnd einfeltiger vnverstendiger Christen, behalten jn „auch pillich hinfurter, dieweil er beids alten vnd jungen bekandt"), so daß dieser einfachen Erklärung der Synode gegenüber auch die perfideste Rabulisterei gegen die Geltung des kleinen lutherischen Katechismus in Hessen nicht das Mindeste auszurichten jemals im Stande sein wird. Die Zuschrift der Landgrafen, vom 9. October 1576, mit welcher sie das Gutachten der Synode an Kurfürst August überschicken, wiederholt diese Erklärung der Synode. (Leuchter S. 233). Dagegen will die Synode den großen Katechismus Luthers den Privatschriften Luthers gleich gehalten wißen.

Die Synode erklärt 3) daß sie des Melanchthons Corpus doctrinae, als bisher viel im Gebrauch befindlich gewesen, nicht verwerfen zu sehen wünscht, und, was die einzelnen Artikel der Torgauer Formel betrifft, 4) daß sie mit den Artikeln 1—7 derselben einverstanden sei, wobei sie sich, was den Artikel 7 (vom h. Abendmal) betrifft, auf das Gutachten vom 19. October 1566 als ihr noch jetzt bestehendes Bekentnis, auf die Wittenberger Concordie mit Berufung auf deren durch das Testament L. Philipps verordnete Geltung, beziehet, und sowol die Thesis als die Antithesis der Torgauer Formel billigt. Dieser letzte Punkt der Synodalerklärung so wie die Berufung auf das Gutachten von 1566 muß hinsichtlich des Bekentnisses vom h. Abendmal als völlig entscheidend angesehen werden. Läßt man aber diese wesentlichen Stücke der Synodalerklärung aus den Augen, wie das die sächsischen Theologen in ihrer Antwort auf die hessische Synodalerklärung thaten, (sie kannten das Gutachten von 1566 gar nicht), so läßt sich an derselben allerdings

ausſetzen, daß dieſelbe, nicht in gehörigem Einklang mit jenen beiden entſcheidenden Punkten, ſich des Ausdrucks bedient „wir haben — anderſt nicht gelert — dann das im waren brauch des abentmals des Herrn Chriſti mit Brot vnd wein der ware weſentliche leib des Herrn Chriſti — vberreicht, empfangen vnd genoſſen werde", denn gerade dieſer Formel bedienten ſich ſchon damals die Calviniſten, um durch dieſelbe die ausſchließliche geiſtliche Nießung zu bezeichnen, und auf dieſe Weiſe das Bekentnis zu der wahren Gegenwart des weſentlichen Leibes und Blutes Chriſti, welches ſie hinzufügten, zur Teuſchung zu machen. Eben ſo würde ohne jene entſcheidenden Punkte die Berufung auf die philippiſtiſche Schrift der Univerſitäten Leipzig und Wittenberg von 1561 und auf Paul Ebers Buch vom h. Abendmal (in welchem eine der Buceriſchen ähnliche Unterſcheidung der Würdigen und Unwürdigen vorkomt), welche die Synodalerklärung der Berufung auf das Gutachten von 1566 und auf die Wittenberger Concordie hinzufügt, Bedenken erregen können; doch wird ein ſolches ſchon durch die alsbald hinzugefügte weitere Berufung auf die ſtreng lutheriſche, nach dem Sturz der Kryptocalviniſten in Sachſen und im ſchärfſten Gegenſatz gegen dieſelben 1574 herausgegebne Schrift „Kurtz Bekentnis und Articul vom h. Abendmal" (urſprünglich lateiniſch: Confessio, complectens doctrinam de praesentia corporis Christi in S. Coena) ſofort wieder aufgehoben.

Man ſieht indes, daß dieſe Synodalerklärung unter dem Einfluß zweier ganz verſchiedenen, ja einander entgegengeſetzten Strömungen entſtanden iſt, wie denn auch Pinciers Unterſchrift mit Beſtimtheit beweiſt, daß durch ſeine Einwirkung wenigſtens die Provocation auf die Schrift der Wittenberger und Leipziger in das Gutachten eingeſchoben worden iſt.

Zu dem achten Artikel der Torgauiſchen Formel, welcher die Lehre von der Perſon Chriſti enthält, wiederholen die heſſiſchen Synodalen ihr ſchon 1566 ausgeſprochenes Bedenken: ſie ſind in fundamento mit der Torgauer Formel einig, fügen aber hinzu „allein „was darvon, das die göttliche Natur der menſchlichen alle jre „proprietates alſo mittheile, das ſie dieſelbigen auch vor ſich vnd „nach der menſcheit habe, tradiert vnd gelert wird, künden vnſer „etliche, die wir bei bemelter Confeſſion (der von 1566) pleiben,

„nicht vernemen, wie solches absque transfusione proprietatum „vnd exaequatione naturarum geschehen kundt; — — — wie die „antiphysica dona, das ist, die gaben, so wider die natur eines „menschen sind, vnd die natur eines menschen nit bleiben lassen, der „menscheit Christi zugegeben werden mögen, kündten wir zwar in „vnserer einfalt nicht begreiffen", und wollen demnach für gut angesehen haben, „das die proprietates vnd eigenschafften, welche einer „natur allein zustehen, der andern anders nit dan in concreto, das „ist, wan man von der gantzen Person redet, attribuirt vnd zugegeben werden sollten."

Die Erklärung der sächsischen Theologen auf diese hessische Synodalerklärung über die Torgauische Formel (abgedruckt Heppe Gen. S. I, Urk. 30—54) hebt mit sehr scharfer Betonung den hinter der sonst ganz befriedigenden hessischen Erklärung versteckten Calvinismus hervor, welcher in der Lehre vom Abendmal, aber ganz besonders in der Lehre von der Person Christi hervortrete [1]).

Dieser letztere Punkt tritt in den Verhandlungen der folgenden Convente und Synoden nun fast geradezu in den Vordergrund.

Mit der Synode von 1576 beginnt nämlich der Streit um die Lehre von der Person Christi, welcher eine Spaltung zwischen den oberhessischen und katzenelnbogischen Kirchenteilen auf der einen, dem niederhessischen Kirchenteil (wenigstens im Ganzen betrachtet) auf der andern Seite zur Folge hatte, und später zu der kirchlichen Trennung der gedachten Kirchenkörper die Veranlaßung wurde.

An und für sich ist dieser Streit für die Darstellung des hessischen Confessionsstandes von geringer oder eigentlich von gar keiner Erheblichkeit, da derselbe einfach das Resultat hatte, daß die Concordienformel in keinem der eben genannten Kirchenteile kirchliche Auctorität erlangte, also auch die Lehre von der communicatio idiomatum, welcher den Gegenstand jenes Streites bildet, zu den den Confessionsstand irgend eines der damaligen hessischen Gebietsteile

1) Diese sächsische Erklärung war, wie Martin Chemnitz in einem Schreiben an den Superintendenten Meyer vom 25. Juni 1577 (Garthe Rel. W. S. 129—135) sagt, eigentlich nur gegen Pincier gerichtet, und gegen den Einfluß, welchen die, doch mit ihm nicht übereinstimmende Synode ihm auf das Gutachten eingeräumt hatte.

mit conſtituierenden Lehren überhaupt nicht gehört. Allerdings aber hat dieſelbe in dem Darmſtädtiſchen Landesanteil zu dem akademiſchen Lehrbeſtand fortwährend gehört, welche Zugehörigkeit in dem Kaſſeliſchen Theile durch die Verbeßerungspunkte des Landgrafen Moritz förmlich ausgeſchloßen wurde.

Da jedoch der bezeichnete Streit in unverkennbarem Zuſammenhange mit dem Confeſſionsbeſtande ſelbſt ſtehet, ſo kann derſelbe hier nicht gänzlich übergangen werden; es wird indes genügen, die Hauptgeſichtspunkte zur Beurteilung deſſelben hier zuſammenzuſtellen und bei der folgenden überſichtlichen Geſchichtserzälung auf dieſelben zurückzuweiſen.

Zunächſt muß anerkannt werden, daß die Lehre von der communicatio idiomatum wie überhaupt, ſo auch insbeſondere in Heſſen eine verhältnismäßig neue Lehre war, was Landgraf Wilhelm dem Aegidius Hunnius vorzuwerfen nicht müde wurde. Aber es war dieſelbe doch nur eine verhältnismäßig neue Lehre, indem aus den früheren Verhandlungen ſich ergeben hat, daß alle Vorausſetzungen derſelben auch in Heſſen, wie in allen übrigen der ſächſiſchen Reformation angehörigen Kirchenteilen, vorhanden waren.

Es wird weiter anerkannt werden müßen, daß die Ausbildung der Lehre von der Majeſtät des Menſchen Chriſti mittels der Lehre von der communicatio idiomatum nicht oder doch nicht vorzugsweiſe aus ſelbſtändigem theologiſchem Intereſſe an jener Lehre ſelbſt, ſondern vielmehr aus dem primären Intereſſe an der übernatürlichen Realpräſenz des Leibes und Blutes Chriſti im h. Abendmal hervorgegangen iſt. Aber es wird auf der andern Seite gleichfalls anerkannt werden müßen, daß da, wo jene Ausbildung der Lehre von der Majeſtät Chriſti des Menſchen Statt fand oder acceptiert wurde, der Glaube an jene Realpräſenz vorzugsweiſe lebendig und kräftig war, und daß die gedachte Ausbildung jener Lehre wo nicht einzig, doch faſt allein die Erhaltung des Glaubens an die übernatürliche Realpräſenz des Leibes und Blutes Chriſti im h. Abendmal, einſchließlich der mündlichen Nießung und der objectiven Mitteilung an alle Theilnehmer am Sacrament, vermittelt habe.

Es wird drittens anerkannt werden müßen, daß die Lehre von der communicatio idiomatum ein Lehrtropus ſei und nicht mehr,

neben welchem sich noch andere, vielleicht weit angemeßnere Lehrtropen denken laßen, durch welche die reale Mitteilung des Leibes und Blutes Christi im h. Abendmal mit der Lehre von der Verherrlichung der Menschheit Christi in Verbindung gebracht werden könne, wenn anders (was hier nicht obenhin geleugnet werden soll) ein wirkliches theologisches Intereſſe obwaltet, dieſe Verbindung zu behaupten und darzuſtellen. Aber es wird auf der andern Seite anerkannt werden müßen, daß dieſer Lehrtropus ein aus der ganzen Lage der damaligen Theologie, zumal aber aus der Lage der Controverſe über die Lehre vom Abendmal zwiſchen der ſächſiſchen und ſchweizeriſchen Reformation, ſich mit Notwendigkeit ergebender Lehrtropus war.

Endlich kann nicht verkannt werden, daß die Lehre von der communicatio idiomatum zu ſpeculativen Conſequenzen hindränge, denen nicht allein ein chriſtliches Intereſſe nicht mehr zur Seite ſteht, ſondern welche auch unlösbare theoretiſche Conflicte in ſich ſchließen. Dieſe Conſequenzen beginnen mit dem Augenblick, wo man, in folgerichtiger Fortbildung des genus majestaticum, die Theilnahme der menſchlichen Natur Chriſti an der göttlichen Natur auch dieſſeits der Auferſtehung des Herrn, in dem status exinanitionis darzuſtellen verſucht — es iſt der völlig unvermeidliche aber auch unlösbare Conflict zwiſchen κένωσις und κρύψις, welcher auf dieſem Wege ſich ausbilden mußte und ausgebildet hat. Dagegen liegt es klar zu Tage, daß in der Ausbildung der Lehre von der Majeſtät des Menſchen Chriſti mittels der communicatio idiomatum, wie dieſelbe vor der Concordienformel beſtand und durch dieſelbe fixiert worden iſt, (ſelbſt mit Einſchluß der communicatio omnipraesentiae absolutae) die Conſequenzen einer räumlichen Allgegenwart des Menſchen Chriſti (die ſpecifiſch ſogenannte Ubiquität), einer Theilnahme der Menſchheit Chriſti an den göttlichen Eigenſchaften (den donis antiphysicis nach calviniſcher Ausdrucksweiſe) in abstracto d. h. ſo, daß die Menſchheit abgetrennt von der ganzen Perſon als mit dieſen Eigenſchaften ausgeſtattet aufgefaßt würde, ſo wie endlich eines hieraus ſich ergebenden realen Uebergangs der Gottheit in die Menſchheit (exaequatio, Vergottung der Menſchheit) nicht enthalten ſeien, und dieſelben vom theologiſchen Standpunkte aus nicht, ſondern nur von einem der Theologie fern wo nicht gegenüber ſtehenden, gezogen

werden können; da insbesondere die erste dieser Consequenzen nur von einem sehr crassen Misverständnis gezogen werden könne, indes genau von demselben Misverständnis, welches auch in der Gegenwart des Leibes und Blutes Christi im h. Abendmal nur eine physische (stoffliche) Gegenwart zu sehen vermag.

Auf die sächsische Erklärung hin berief Landgraf Wilhelm (in den ersten Tagen des Januar 1577) einen Convent zu Homberg lediglich für die Niederhessen bestimt, um hier eine Verteidigung gegen die von den Sachsen erhobenen Vorwürfe abzufaßen. Die von den Niederhessen hier abgegebene Erklärung (abgedruckt bei Heppe Gen. Syn. 1, 54—68) gehört, was das Bekentnis von der Abendmalslehre betrifft, zu den entschiedensten hessischen Zeugnissen für die lutherische Lehre von diesem Lehrartikel; der bedenkliche Ausdruck „im wahren Brauch" wird einfach und ehrlich auf die Befolgung des Einsetzungsritus bezogen und der calvinistische Hintergedanke ausdrücklich zurückgewiesen, und ein Gleiches geschieht hinsichtlich des Wortes „innerlich" (welches von der Nießung gleichfalls im Synodalgutachten, indes an sich schon ziemlich unverfänglich vorgekommen war), wobei die bloß geistliche Nießung des Leibes und Blutes Christi, eben im Gegensatz gegen die Vorwürfe capernaitischen Genußes, mit Bestimtheit zurückgewiesen und das „äußerlich" als gleichbedeutend mit „natürlich", das „innerlich" als gleichbedeutend mit „übernatürlich" erklärt wird, so daß die Mängel welche an dem Synodalgutachten in diesem Artikel bemerkt werden konnten, als vollständig repariert erscheinen. Besonders muß noch hervorgehoben werden, daß dieses Homberger Gutachten nicht bloß von Zwinglianern und Calvinisten, sondern auch von neuen Zwinglianern, die mit trügerischen Redensarten umgehen, d. h. von Kryptokalvinisten, als von Irrlehrern mit großer Sicherheit des Bewußtseins redet. — Dagegen wollten die Niederhessen von der weiteren Ausbildung der Lehre von der Majestät Christi des Menschen, von der communicatio idiomatum, ein für allemal nichts wißen. Nun ist zwar nicht zu leugnen, es macht diese Erklärung der Niederhessen, gleich der diesen Lehrartikel betreffenden Stelle der Synodalerklärung von 1576 und mehreren früheren oder späteren ähnlichen Auslaßungen in gewissem Betracht den Eindruck einer großen Schwächlichkeit, die weder der theologischen Entwicklung

folgen noch auch sich derselben mit theologischen Gründen widersetzen kann. Indes ist in der hier in Rede stehenden Erklärung das Fundament mit Luthers Erklärung in seinem großen Bekentnis so gut, und ich möchte sagen, so herzhaft gelegt, daß man über die Schwächlichkeit hinwegsehen kann, wenn es gleich allwege dabei bleiben muß, daß jene Erklärung Luthers den unvermeidlichen Anstoß zur Formulierung der Lehre von der communicatio idiomatum gegeben hat — was eben die Niederhessen nicht begriffen.

Die Verwerfung der Lehre von der s. g. Ubiquität aber war für den Landgrafen Wilhelm gerade die Hauptsache; um dieser Verwerfung unbedingt sicher zu sein, hatte er den Homberger Convent berufen; und er mochte wol hoffen, durch dieses Präcedens die Oberhessen zu überflügeln, von denen er mit Grund vermutete, daß sie der Entwicklung der lutherischen Theologie hinsichtlich der Lehre von der Person Christi unter der Leitung der Professoren Hunnius und Daniel Arcularius, so wie des Superintendenten Tholde folgen würden. Diese Maßregel des Landgrafen Wilhelm war weniger eine kirchliche Maßregel, als ein politischer Griff, und hatte den Erfolg aller politischen Unternehmungen, welche von mathematisch berechnenden und auf den eignen theoretisch-politischen Calcül ausschließlich vertrauenden, das wirkliche Leben aber nicht beachtenden Köpfen (dergleichen L. Wilhelm und in noch höherem Grade L. Moritz war) ausgehen: sie bewirken gerade das Gegenteil von dem was beabsichtigt war. Diese Homberger Conferenz legte den Grund zu der nachher eintretenden Spaltung zwischen Niederhessen und Oberhessen. Die Oberhessen, von L. Ludwig, der Verabredung mit L. Wilhelm gemäß gleichfalls zu einer Conferenz nach Marburg, 26. Januar 1577 berufen, empfanden es sehr übel, daß die Niederhessen in einer offenbar gemeinschaftlich zu behandelnden Sache einseitig vorgegangen waren, rügten, daß die Niederhessen das Dogma von der s. g. Ubiquität, wider die Verabredung auf der letzten Synode, zu einem Gegenstande der Disputation gemacht hätten, und erklärten sich sehr unzweideutig für die in der Torgauer Formel aufgestellte Lehre von der Person Christi.

Auf diese oberhessische Erklärung (auszugsweise bei Garthe R. W. S. 121—123; vollständig, jedoch ohne Unterschriften, bei Heppe G. S. I, Urk. S. 71—75) erließ L. Wilhelm unter dem

4. Februar 1577 ein Reſcript (Garthe S. 127—128, Heppe l. c. S. 75—78) welches einen vollſtändigen Beweis davon liefert, daß L. Wilhelm die damalige Entwicklung der Theologie, wenigſtens der lutheriſchen, um keinen Preis zu dulden, dieſelbe vielmehr um jeden Preis zu hemmen, wo möglich zu unterdrücken, entſchloßen war, aber auch, daß er die in Rede ſtehende Entwicklung ganz und gar nicht begriff [1]).

Zu gleicher Zeit (3. Februar 1577) überſendete L. Wilhelm dem Kurfürſten von Sachſen ein Schreiben als Rückantwort auf die Bemerkungen, welche die ſächſiſchen Theologen zu dem heſſiſchen Synodalgutachten über die Torgauer Formel gemacht hatten, unter Beziehung auf die Erklärung der heſſiſchen Theologen (Heppe G. S. Urk. S. 78—84) in welchem dieſes totale Nicht-Verſtehen ſchon zum Nicht-Verſtehen-Wollen deutlich genug fortſchreitet, welches aber für uns nur in der einen Beziehung von Bedeutung iſt, daß ſich daſſelbe auch über das Verhältnis der ungeänderten zur geänderten Augsburgiſchen Confeſſion ausſpricht. Es heißt nämlich dort (l. c. S. 83): „Es ſind gleichwol jnn der verbeſſerten „Confeſſion etliche Articul, ſo in der erſten zu Augſpurg vbergebenen „Confeſſion zum theil gar kurtz zum theil etwas dunkel geſetzt, vnd

1) L. Wilhelm hatte ſchon, nachdem Hunnius am 14. Oct. 1576 in einer Predigt die Zwinglianer u. a. angegriffen, dem Hunnius Schweigen auferlegt, zunächſt nur in Beziehung auf die condemnationes; alsbald nach dem Homberger Convent ließ er ihn vor ſich nach Ziegenhain fordern, und hielt ihm hier den vermeintlichen Inhalt der von ihm vertretenen Lehre von der realen Communication der göttlichen Eigenſchaften an die Menſchheit Chriſti, als: räumliche Ubiquität, Effuſion der göttlichen Eigenſchaften in die Menſchheit und daraus folgende Vermiſchung und Gleichmachung der Naturen vor. Hunnius verantwortete ſich mündlich und dann noch öfter ſchriftlich in ſehr ausführlicher und lichtvoller Weiſe (Garthe Rel. W. S. 116. 145 f. 167 f. 194 f. 233 f. 241 f.), aber das Reſultat war jedesmal das, daß ihm vor allem die räumliche Ubiquität als ſeine Lehre Schuld gegeben, und nach jeder Verantwortung Schweigen auferlegt wurde. Schon aus dieſen bereits von Garthe gegebenen Relationen ergibt ſich zur Genüge, daß nicht von den Niederheſſiſchen Theologen, wie Garthe ſagt, ſondern von L. Wilhelm das Zerwürfnis herbeigeführt wurde. Doch aber hat erſt v. Rommel (Band 5. der heſſ. Geſch.) und vor allem Heppe in ſeiner Geſchichte der heſſiſchen Generalſynoden hinreichendes Material geliefert, um die Thatſachen richtig zu würdigen und namentlich das früherhin günſtige Urteil über den Charakter und das Verfahren des L. Wilhelm umgeſtalten zu können.

„die Papisten vor sich ziehen wollen als nemlich der 4. 5. 6. vnd „20. Articul vom glauben vnd guten werken, desgleichen im andern „theil die papistischen mispreuche von der einen gestalt des Sacra„ments, von der Prieſter Ehe, von der Meß, beicht, vnderscheid „der speise, Clostergelübden vnd der Bischoff gewalt viel statlicher „vnd nervosius explicirt." Man sieht hieraus, da vom zehnten Artikel auch nicht mit einem Worte die Rede ist, daß in der Lehre vom Abendmal noch keine Divergenz hervorgetreten war, und daß die Berufung auf die Variata welche in dem Synodalgutachten vorkomt, auf diesen Artikel gar keine Beziehung hat Man könnte zweifelhaft sein, ob dieß gänzliche Vorbeigehen gerade an dem entscheidenden Artikel wirkliche, naive Unbekanntschaft mit der Sachlage oder Perfidie sei, indes wird man sich, wenn man sich der Aeußerung des Sup. Pistorius vom 18. Januar 1561 erinnert und weiter erwägt, daß noch unter dem 19. December 1577 der Landgraf dem Sup. Pistorius den Auftrag gab, zu ermitteln, was es mit der veränderten und unveränderten Augsburgischen Confession für eine Bewandnis habe, unbedenklich für das erstere entscheiden dürfen.

Es folgen nun weitere Correspondenzen zwischen dem Landgrafen und Pistorius, sowie zwischen den Superintendenten Meyer und Grau auf der einen und Pistorius und Tholde auf der andern Seite, welche zum Theil bei Heppe l. c. S. 68. 85. 97 abgruckt sind, und den Charakter des Nichtverstehens der Entwicklung der Lehre von der Person Christi gleichfalls mit vollster Deutlichkeit an sich tragen (man sehe z. B. das von Rommel hess. Gesch. 5, 804 mitgeteilte Schreiben des Landgrafen an Pistorius), indem die wirklichen Consequenzen jener Entwicklung kaum von fern geahnt, dagegen aber Dinge bis zum Ueberdruß vorgebracht werden, durch welche die Lehre von der communicatio idiomatum gar nicht getroffen wird, und die sich mit der leichtesten Mühe widerlegen ließen (vgl. besonders das Schreiben des Sup. Tholde bei Heppe l. c. S. 85—96).

Landgraf Wilhelm wußte es durch mancherlei Mittel, denen eine Billigung wol unmöglich zur Seite stehen möchte (vgl. z. B. Heppe Gen. S. 1, 243) dahin zu bringen, daß, nachdem die Oberhessen sich unter dem 14. September 1577 der Concordienformel ohne Weiteres angeschloßen hatten (s. ihre beachtenswerte Erklärung Garthe Rel. W. S. 136—144; ein Satz daraus auch Heppe G.

Syn. 1, 288 f.) anstatt einer Generalsynode im Jahr 1577 ein bloßer Convent, zu welchem die Theologen eigens ausgewählt wurden, zu Treysa, vom 11—24. November, abgehalten wurde.

In diesem Convent komt zum ersten Male als Gegenstand einer Synodalverhandlung der Unterschied der ungeänderten und geänderten Augsburgischen Confession hinsichtlich der Abendmalslehre zur Sprache, und zwar in derselben hinterlistigen Weise, wie es bei den Kryptocalvinisten schon längst (z. B. bei dem Prof. Wigand Orth 1564, s. o. S. 110) Sitte geworden war, nur wurde die Sache noch etwas feiner angefaßt. Während die Kryptocalvinisten nämlich die Invariata direct, als der Transsubstantiation günstig, anzugreifen pflegten, so hatten Sup. Meyer und Hofprediger Caspar Arcularius zu Kassel sich die Entdeckung machen laßen, daß die Invariata darum bedenklich sei, weil man mit derselben auch die ungeänderte Apologie annehmen müße, und diese letztere der Transsubstantiation günstig sei. Nun komt zwar in der auf dem Convent Seitens der Niederhessen aufgestellten Erklärung über das Concordienbuch die Augsburgische Confession ohne weitern Beisatz als Bekenntnisnorm vor, und die Samterklärung der vier Landgrafen über das Concordienbuch hat nur eine Einwendung gegen die ungeänderte Apologie zu machen, ohne jene Consequenz der Kasseler Geistlichen auf die Confession selbst zu ziehen, da indes diese Gesamterklärung der Landgrafen doch die Bezeichnung der A. Conf. „ungeändert", gleich dem Synodalgutachten von 1576 aus dem Concordienbuch entfernt zu sehen wünscht, so zeigt sich immerhin deutlich genug eine Hinneigung auch zu der kryptocalvinistischen Abendmalslehre. Allerdings hat dieß keinen Einfluß auf das Bekentnis der hessischen Kirche in Beziehung auf den Rechtsbestand desselben, aber man sieht doch aus diesen Vorgängen, wie hinter dem freilich unangefochten bleibenden Rechtsbestande Hintergedanken fortwährend operierten, um denselben gelegentlich zu alterieren. Daß aber der Confessionsstand der hessischen Kirche auch in diesem, seinem Ursprunge wie seinem Verlauf und seinem Resultate nach wenig rühmlichen, Treysaer Convent unangetastet geblieben sei, beweist zum Ueberflüße eben jene Erklärung der Niederhessen, welche sie kurz vor dem Schluße des Convents, am 22. November, abgaben und mit welcher der Convent laut des Abschiedes einverstanden war: als Normen der

Schriftauslegung werden genannt **Augustana confessio, ejus Apologia, Articuli Smalcaldici, hactenus in nostris ecclesiis receptum corpus doctrinae Philippi et Catechismus Lutheri minor exploso exorcismo** (es komt indes der Exorcismus in dem kleinen Katechismus Luthers bekanntlich überall nicht vor). Die Gesamterklärung der Landgrafen wünscht dagegen in der Concordienformel nur die Augsburgische Confession, so 1530 übergeben, und die Apologie „ohne weitern Zusatz" als Symbole genannt zu sehen, erkennt indes auch die Schmalkalder Artikel (daran sie „keinen Mangel haben") und den kleinen Katechismus Luthers an, letzteren mit dem Zusatz „wie dan der kleine Katechismus in allen vnsern kirchen vnd schulen bis daher breuchlich gewesen vnd noch ist."

Der Abschied des Conventes enthielt, außer der Ablehnung der Concordienformel auch in seinem zweiten Theil eine Declaration über die Behandlung dir Lehre von der Person Christi in der hessischen Kirche; bei der Bedeutung, welche dieser Theil des Abschnittes noch jetzt hat, kounte ein nochmaliger Abdruck desselben (s. Beilage III, 1) nicht umgangen werden.

Daß dieser Abschied kein Friedens- sondern ein Kriegs-Instrument gewesen sei, möchte heut zu Tage auch wol dem Blödsichtigsten einleuchten. Landgraf Wilhelm und mit ihm die von ihm nachgerade gewonnenen oder bewältigten niederhessischen Theologen sahen denselben als ein der Marburger Partei in den Mund gelegtes Schloß an, scheinen auch sich durch denselben nicht wenig befriedigt gefunden zu haben, ohne zu ahnen, daß in demselben der Keim zu einer mehrhundertjährigen Spaltung in der hessischen Kirche, und somit auch, so viel an ihnen war, zu einer Schwächung der evangelischen Kirche überhaupt, gelegt war. Die Oberhessen und Katzenelnboger aber meinten, es sei ihnen durch diesen Abschied, auf den sie um des Friedens willen eingehen zu können glaubten, nichts präjudiciert worden, denn 1) stellten sie sich vor, es sei in dem Abschied ihre Uebereinstimmung mit der Concordienformel anerkannt, weil es darin heiße: „es sei in der C. Formel die Lehre von der Person Christi nicht so erklärt, daß Allen genug geschehen sei"; 2) die einzustellende „Disputation und Streit" beziehe sich, meinten sie, auf das „Perstringiren", also die schmähenden Angriffe, es sei ihnen aber, da es in dem Abschiede heiße: „der Warheit in alle Wege unab-

brüchlich und unbegeben", das einfache Bekentnis, die Lehre an sich, unverkümmert geblieben; 3) die ungewöhnlichen disputationes und phrases, welche nicht getrieben und das Reden von der communicatio in abstracto welches unterbleiben solle, könne sich nur auf räumliche Ubiquität und auf solche Formeln beziehen, welche der menschlichen Natur Christi losgetrennt von der göttlichen Natur (in abstracto) göttliche Eigenschaften beilege (wie das z. B. kurz zuvor dem T. Heshus begegnet war), und es sei nach dem ganzen Stande der Lehre nicht möglich, daß man das »in abstracto« im gewöhnlichen Verstande der Trivialschule verstehen werde; endlich 4) sahen sie diesen Abschied dem Wortlaut gemäß als ein bloßes Provisorium an, innerhalb dessen ihnen das was unter 2 und 3 bemerkt ist, frei gelaßen bleibe.

Eine unbefangene Erwägung des Wortlautes des Abschiedes und der Sachlage wird den Oberhessen und Katzenelnbogern hierin überall, mit Ausnahme eines untergeordneten Punktes, Recht geben müßen. Der Nebenpunkt, in welchem sie irrten, ist der, daß sie meinten, den theologischen Sinn von »in abstracto« geltend machen zu können, was theologisch freilich ganz richtig war, aber schon das Gutachten von 1566 hatte deutlich genug, wenn auch untheologisch genug, das »in abstracto« im logischen Sinne genommen [1]), und eine äußerliche Berechtigung, es jetzt wieder so zu nehmen, kann den Niederhessen unmöglich abgesprochen werden. Aber Frieden bringt ein solches Nachgeben, wie es die Oberhessen und Katzenelnbogener, gewis

1) In diesem Sinne darf, streng genommen, das Abstractum „Menschheit" gar nicht als Subject für Prädicate der göttlichen Ehre und Herrlichkeit gebraucht werden, z. B. ist es unzuläßig zu sagen: „die Menschheit Christi sitzt zur Rechten Gottes" (sondern nur: Christus, Gott und Mensch, sitzt zur Rechten Gottes); ja es ist schon bedenklich zu sagen „Christus sitzt nach seiner Menschheit zur Rechten Gottes", wie denn wirklich L. Wilhelm so weit gieng, zu verlangen, es solle die Natur (Menschheit) in solchen Fällen gar nicht genannt werden. Daß alles dieß theologischer oder vielmehr untheologischer Unsinn ist, bedarf jetzt keiner Bemerkung mehr, denn alle diese Formeln (auch die erste hier erwähnte) können bei Voraussetzung der Gottmenschheit Christi für die thologische Darstellung, ja theilweise selbst für den populären Gebrauch, nicht entbehrt werden, wenn man nicht etweder nestorianisch oder eutychianisch (schwenkfeldisch) denken und sich ausdrücken will. Der Gebrauch dieser Formeln ist an sich von der communicatio idiomatum völlig unabhängig.

in der löblichſten Abſicht, hier bethätigten, nimmermehr; bei unverſöhnlichen Widerſprüchen und Conflicten, wie ſie hier zu Tage lagen, iſt ein Nachgeben von Seiten deſſen, welcher, wie hier die Oberheſſen, den Vorteil der Poſitive für ſich hat, lediglich im Intereſſe des Gegners, und fördert nichts weniger als eine Verſtändigung. Das ſah Hunnius auch wol ein: ein wirkliches Stillſchweigen, erklärte er, komme nur den Gegnern, nicht ihm und den Seinigen zu Statten, denn jene würden (wie auch reichlich geſchah) das Beſtreiten ſeiner Lehre nur um ſo ſtärker fortſetzen, während er ſich unter jener Vorausſetzung nicht verteidigen könne.

Die neunte Synode, 1578 (Marburg, Abſchied 12. Auguſt) enthält in ihren Verhandlungen zunächſt für den allgemeinen Confeſſionsſtand der heſſiſchen Kirche den bemerkenswerten Umſtand, daß von niederheſſiſcher Seite mit großem Eifer für Melanchthons Corpus doctrinae ſich erklärt wurde, und zwar mit den allerſeltſamſten Gründen, namentlich dem, daß da Melanchthon der Verfaßer ſämtlicher Theile dieſes Corpus doctrinae ſei, alle in demſelben enthaltenen Lehrſtücke öffentliche Auctorität haben müßten — wo nicht, ſo würde ja auch die darin enthaltene Augsb. Confeſſion nebſt Apologie nur einen Privatcharakter tragen, — alles dieß in geradem Gegenſatz gegen das, was L. Wilhelm 1576 und 1577 ſo ſtark betont hatte: alle Schriften der Reformatoren, außer der A. Confeſſion und Apologie ſeien Privatſchriften. Man bediente ſich für dieſelbe Sache des Ja und Nein, je nachdem das Eine oder Andere für den Augenblick dienlich ſchien. Das Reſultat der Beratung fiel indes nur für eine Anerkennung des corpus als einer ehrenwerten und nützlichen Schrift aus, und der Abſchied erwähnt daſſelbe nicht. Dem gegenüber wurde ſich mit gröſtem Nachdruck auf die Schmalkaldiſchen Artikel, auf den kleinen Katechismus Luthers und auf die in Heſſen bis dahin unbedingt feſtſtehende Lehre Luthers berufen, und zwar nicht allein von den Oberheſſen und Katzenelnbogern, ſondern auch von Niederheſſen, wie denn eins der bedeutendſten Zeugniſſe für die Geltung der lutheriſchen Lehre in Heſſen von dem Pfarrer zu Nieder-Hone Dionyſius Melander, einem Sohne des nicht zum Beſten berufenen ehemaligen Hofpredigers, abgelegt wurde. Außerdem wurden die Gutachten von 1561 und 1566 ausdrücklich wiederum anerkannt, und es weigerte

folgt mit zwingender Notwendigkeit, daß die Apologie von 1531, nicht die von 1540 (1542) als Lehrnorm sei angesehen worden, weil wenn die von 1540 (1542) alleinige oder primäre Lehrauctorität hätte sein sollen, weder der niederhessische Zusatz noch die Gegenerklärung der Oberhessen einen Sinn haben würde. — Uebrigens ist das Bemerkenswerteste bei dieser Synode, daß, während die Oberhessen und Katzenelnbogener die provisorische Natur des Treysaer Abschiedes wiederholt und mit dem Begehren geltend machten, es möge die Streitsache nunmehr ohne weitern Verzug zum Austrag gebracht werden, dagegen die Niederhessen erklärten, es seien in ihrer Meinung die vorigen Abschiede unbedingt und auf alle Zeiten unterschrieben worden, und besonders hervorhoben, es sei Seitens der Oberhessen durch die Unterzeichnung des Abschiedes von 1579 sowol der Treysaer Abschied als der Synodalabschied von 1578 ein für allemal anerkannt worden. Kaum kann es ein ärgeres Beispiel davon geben, die eigenen Tendenzen und Wünsche willkürlich an die Stelle von Thatsachen zu setzen, als diese Behauptung, welche durch einfache Ansicht des einfachen Buchstabens sofort Lügen gestraft wird. — Die Synode endigte übrigens ohne Verständigung über den Lehrconsens und folglich ohne Abschied.

Die zwölfte Synode endlich, 1581 (Kassel, Abschied 6. August) stellte, ohne des Treysaer Abschiedes Erwähnung zu thun, wie dieß in den Abschieden von 1578 und 1579 geschehen war, in ihrem Abschiede einen Lehrconsens der hessischen Kirche auf, welcher sich gründen sollte auf die drei Hauptsymbola, die alten ökumenischen Concilien, das Schreiben Leos an Flavian, die Augsburgische Confession, die Apologie und die Schmalkalder Artikel. (S. den Abschied Beil. III, 4).

Auf diesen Abschied, welcher auf der letzten, dreizehnten Generalsynode, 1582 (Marburg, Abschied 14. Juli) einfach bestätigt wurde, als den allein maßgebenden ist dem Rechte nach wie in Oberhessen so auch in Niederhessen die kirchliche Lehre bis auf den heutigen Tag gegründet. Eins der stärksten und directesten Zeugnisse für diese Bedeutung desselben war schon längst bekannt: die drei niederhessischen Superintendenten Meyer, Grau und Schoner (letzterer war stellvertretender Superintendent der

erwähnte Declaration der Oberheſſen bezog, und durch welche allerdings ihr Confeſſionsrecht ihnen gewahrt wurde. Dagegen wurden in den Abſchied doch wieder zwei Formeln aufgenommen, welche, wenn auch nicht das Confeſſionsrecht, doch das Lehrrecht der Oberheſſen zu beſchränken geeignet waren: 1. „es ſollten die ungewöhnlichen definitiones und phrases, als nemlich, daß die Menſchheit Chriſti oder „menſchliche Natur in Chriſto allmächtig und allenthalben ſei und „was dergleichen mehr ſein mögen“ nicht gebraucht werden; doch wurde dieſe Formel durch den Zuſatz: „darzu ſich gleichwol keiner „aus den Theologen außerhalb der Perſon bekennen wollen“ gemildert und beſchränkt, indem hierdurch wieder frei gelaßen wurde, ſich jener Ausdrucksweiſe zu bedienen, falls nur dieſelbe nicht von der Menſchheit in abstracto (losgetrennt von der Gottheit) gebraucht würden; — 2. „es ſolle von der perſönlichen Vereinigung der beiden „Naturen und deren Eigenſchaften im Herrn Chriſto anders nicht „denn in concreto und mit ſolchen Reden, darmit man die Perſon „und nicht die Naturen zu nennen pflegt, gelehrt werden.“ Hier verlangte Hunnius, um ſich gegen dieſe Formel, in gleicher Weiſe wie bei der erſtern, zu ſchützen, es ſolle geſetzt werden „und nicht die bloßen Naturen“, dieß wurde jedoch nicht nachgegeben (weswegen Hunnius ſich der Unterzeichnung auch dieſes Abſchieds weigerte). Uebrigens wurden dieſe Beſtimmungen auch in dem gegenwärtigen Abſchied ausdrücklich als proviſoriſch bezeichnet.

Durch den Abſchied der zehnten Synode 1579 (Kaſſel, Abſchied 26. Juni) wurden die Abſchiede von 1577 und 1578 wiederholt, jedoch mit einigen, der oberheſſiſchen und katzenelnbogiſchen Lehrweiſe von der Perſon Chriſti verhältnismäßig etwas günſtigern Formeln. S. Beil. III, 3.

Die elfte Synode, 1580 (Marburg, Schluß 13. Juli) brachte eine Lehrnorm der Niederheſſen: die allgemeinen Symbola, die bewährten vier Hauptconcilia, die epistola Leonis ad Flavianum, die Augsburgiſche Confeſſion und darauf erfolgte Apologie, doch ohne Beliebung der Transſubſtantiation, und die Concordia Buceri. Die Oberheſſen machten hierbei geltend, es ſolle dem Paſſus über die Transſubſtantiation zugeſetzt werden: „ob da jemand dieſelbe daraus zu erzwingen ſich unterſtehen würde“. Aus dieſen beiden Erklärungen

nach dem Inhalt der Concordienformel zu lehren, jedenfalls von nun an nicht, und noch weniger als durch die Abſchiede von 1577 und 1578, verboten, ja auch nicht einmal mehr in der Weiſe beſchränkt, wie es durch die eben bezeichneten Abſchiede geſchehen war. In der That hat auch von da an bis zu dem Tode des Landgrafen Ludwig die Lehrweiſe über die Perſon Chriſti auf der Univerſität Marburg unzweifelhaft, ungehindert und unbeſtritten ſo geherſcht, wie dieſelbe ſeit 1576 daſelbſt eingeführt war. Die Lehre vom h. Abendmal aber insbeſondere war in Oberheſſen die ungetrübte lutheriſche Lehre. Einen Beleg dafür liefert der in den Beilagen (No. IV) abgedruckte Revers der oberheſſiſchen Pfarrer.

Das Ergebnis der Generalſynoden für den Bekentnisſtand der heſſiſchen Kirche iſt, wie der Augenſchein ergibt, auf der einen Seite das, daß die Lehre der ſächſiſchen Reformation äußerlich noch mehr als bisher in ihrem bisherigen kirchlichen Rechte als Lehre der heſſiſche Kirche anerkannt und befeſtigt wurde; — auf der andern Seite aber hatten die Generalſynoden das Reſultat, daß die von Anfang an, ſeit der Homberger Synode, in Heſſen bald mehr bald weniger deutlich hervortretende Richtung: neben dem kirchlichen Rechte her, wenn auch zuweilen unter dem Scheine deſſelben, im Einzelnen auch abweichenden Lehren eine gewiſſe Freiheit zu verſtatten, eine ſehr bedeutende Verſtärkung erhielt. Dieß zeigt ſich nicht etwa in der Ablehnung der Concordienformel — denn daß auch mit der Ablehnung derſelben der bisherige lutheriſche Confeſſionsſtand nicht allein äußerlich ſondern auch innerlich unangetaſtet bleiben konnte, zeigt das Beiſpiel anderer lutheriſcher Landeskirchen — ſondern darin, daß die Ablehnung der Concordienformel augenſcheinlich nur Vorwand war, um auch den abweichendſten Lehrmeinungen Raum zu verſchaffen, wie denn z. B. die eigentlichen Calviniſten, Pfarrer Pincier und Prof. Sohn, von niederheſſiſcher Seite nicht allein toleriert ſondern begünſtigt, Hunnius dagegen auf das Beharrlichſte verfolgt wurde, während die Lehre der beiden Erſtern dem „wolhergebrachten Conſenſus und Frieden“ aus des Landgrafen Philipps Zeit eben ſo wol, ja noch mehr zuwider war, als die Tübinger Theologie, welche Hunnius nur in mehr ſchulmäßiger Form mitbrachte, nicht aber als eine „neue, unerhörte“ Lehre einführte, wie man mit Verkennung der vorliegenden

den Thatſachen behauptete, denn Kymeus, Lonicerus, Juſtus Vietor, Heinrich Orth hatten dieſelbe Lehre, wenn auch theologiſch noch nicht vollſtändig entwickelt, bereits längſt gelehrt.

## 16. Zuſtände nach den Generalſynoden.

Die ſo eben berührte Zweiſeitigkeit in dem Zuſtande des heſſiſchen (von nun an: niederheſſiſchen) Bekentniſsweſens: auf der einen Seite das beſtehende, wiederholt anerkannte, ja theilweiſe verſtärkte Recht, auf der andern Seite die von dieſem, äußerlich völlig unangetaſtet gebliebenen, Rechte je mehr und mehr ſich loslöſenden oder demſelben ſogar widerſtrebenden Neigungen in faſt völliger Ungebundenheit, offenbart ſich auch während des Reſtes der Regierungszeit des Landgrafen Wilhelm in ſtark hervortretender, ja auffallender Weiſe.

Der erſten Seite gehört an die bereits erwähnte, wiederholte und nachdrückliche Anerkennung des Synodalabſchiedes von 1581 als der Norma docendi; außerdem wurde wiederholt, z. B. 1586, auf die Wittenberger Concordie von 1536 als Lehrnorm verwieſen (wie dieß auch von L. Wilhelm in ſeinem Teſtamente in ähnlicher Weiſe geſchah, wie es faſt dreißig Jahre früher ſein Vater ſchon gethan hatte); der theologiſche Doctoreid wurde in Gemäßheit der zu Recht beſtehenden Lehre formuliert (ſ. Leuchter S. 285); einige Geiſtliche von ſehr entſchiedener lutheriſcher Färbung behielten oder bekamen eine hervorragende Stellung, wie die Profeſſoren Daniel Arcularius und Otto Walper, der Pfarrer Tilemann Breul in Spangenberg, und namentlich Winkelmann aus Homberg, welcher ſeit 1581 Hofprediger in Kaſſel und 1592 der Nachfolger des A. Hunnius in Marburg wurde; ja L. Wilhelm ſchritt gegen das, den Tendenzen des Landgrafen Vorſchub leiſtende Buch des Superintendenten Meyer in Kaſſel De unione personali 1587 ſogar mit Confiscation ein, vielleicht auf Winkelmanns Rat, vielleicht aber lediglich ſchon darum, weil er alle und jede theologiſche Discuſſion über die Lehre von der Perſon Chriſti unterdrücken wollte.

Dagegen unterhielt Landgraf Wilhelm die lebhafteſte Correſpondenz mit Theodor Beza, mit Franz Hotomann, mit Chriſtoph Pezel und andern Häuptern der eigentlich calviniſchen Partei, trat

auch mit Pezel in nahen persönlichen Verkehr und bediente sich seines Rates, während er mit den bedeutenden Personen der lutherischen Partei seit 1576 fast gar keine Verbindung mehr hatte. Im Jahr 1574 war er noch der Ansicht, daß die aus Kursachsen vertriebenen Kryptocalvinisten keinen besondern Schutz, jedenfalls keine Fürsprache und Fürsorge verdienten, indem ihnen ganz recht geschehen sei; seit 1577 aber änderte sich dieß, oder verkehrte sich vielmehr in sein Gegenteil, dahin, daß eine lange Reihe vertriebener Kryptocalvinisten in Niederhessen nicht allein Zuflucht (wie Caspar Peucer), sondern auch Anstellung, zum Theil sogar in bedeutenden Posten, und überall großen Einfluß erhielten. Hierher gehört vor allen andern der jüngere Caspar Cruciger, welcher seit 1578 Lehrer des Landgrafen Moritz und hauptsächlichster Ratgeber des L. Wilhelm bis zu dessen Tode († 25. August 1592) gewesen ist; sodann der ehemalige Superintendent zu Halle, Lucas May, seit 1579 Pfarrer in der Altstadt zu Kassel, eine unruhige, unablässig auf Störerei ausgehende Natur, welcher die Althessen, selbst die von kryptocalvinistischer Farbe, sehr wenig gewogen waren; David Bramer, als Superintendent zu Saalfeld abgesetzt, seit 1581 Metropolitan zu Felsberg, und, gleich May, der Vorfahr einer langen Reihe von niederhessischen Pfarrern, welche sämtlich die theologische Färbung ihrer eingewanderten Väter beibehielten; später der Kanzler Eberhard von Weihe (1591), welcher jedoch nach der Hand diejenige Behandlung der kirchlichen Dinge, welche L. Moritz eintreten ließ, nicht wol erträglich fand und deshalb (1610) Hessen verließ; der ehemalige Superintendent zu Dresden, Gregorius Schönfeld, später Superintendent in Kassel, Franz Lubeck, als Calvinist in Nordheim abgesetzt, darauf sofort Pfarrer in Höckelheim und Andere.

Eben so wurden von andern Seiten Viele herbeigezogen, welche den Tendenzen des Landgrafen förderlich sein konnten: Paul Crocius aus Lasphe nach Langenschwalbach, Joh. Strack aus Schröck an die Unterneustadt in Kassel (später vier Jahre lang Superintendent zu Kassel; eine Darstellung seiner Umwandlung aus einem eifrigen Verehrer des Hunnius in das Gegenteil erzält Garthe S. 279—282); Andreas Petri-Kind aus Stockstadt nach Treysa u. Andere. Daß sich in Folge hiervon auch diejenigen mehrten, welche, bereits im

Lande befindlich, den Gedanken des Landgrafen huldigten, begreift sich leicht; es möge aus dieser Zeit nur an die beiden Schmalkalder, Valentin Schoner († 1611 als Superintendent zu Marburg) und Christoph Formicarius (Decan zu Rotenburg, † 1605), sodann an Arnold Sartorius (Pfarrer zu Grebenstein) erinnert werden, von denen die beiden letzteren nur als eigentliche Calviniſten bezeichnet werden können.

Wie nun die Perſonen allgemach mit der Tradition brachen, ſo ſorgte man auch dafür, daß die Gemeinden ſich an eine Ablöſung von der Ueberlieferung gewöhnten. Dieß traf unter Landgraf Wilhelm lediglich einige, jedoch nicht unerhebliche Kirchengebräuche, und zwar doch nur in dem innern Niederheſſen; die Gegend an der obern Werra ſcheint von dieſer Aenderung der Ceremonieen wenig oder gar nicht berührt worden zu ſein. Schon zu den Zeiten des L. Philipp waren in vielen niederheſſiſchen Kirchen nicht allein die Meſſgewänder, ſondern auch die Chorröcke (Alben) und die Lichter auf dem Altar in Abgang gekommen; unter Landgraf Wilhelm unterließ man allmälich das Singen der Collecten, des Amen, und der Einſetzungsworte des h. Abendmals (während hierzu die Kirchenordnung vom 20. Juli 1573 eigens Anweiſung erteilt hatte), ſodann auch das Knieen der Communicanten, worauf denn unter L. Moritz das Unterbleiben des Neigens der Communicanten vor dem Empfang des Sacraments folgen ſollte (als ein Zeichen dafür, daß man am Altar eben nichts als Brod und Wein empfange, der Herr Chriſtus eben nicht leiblich gegenwärtig ſei), aber bis auf dieſen Tag nicht gefolgt iſt; ferner das Unterhalten des Tuchs für die Communicanten beim Empfang der Hoſtie, das Kreuzſchlagen bei der Benediction, ja theilweiſe ſogar das Umwenden des Pfarrers bei der Conſecration (dieß wurde erſt unter L. Moritz und zwar dadurch bewirkt, daß man die Altäre abbrach und „Tiſche“ an deren Stelle ſetzte, in Folge deſſen denn die Diſtribution hinter dem „Tiſch“ vorgenommen wurde, was jedoch wiederum nicht überall durchgeſetzt worden iſt), und endlich das Hauptneigen bei Nennung des Namens Jeſus Chriſtus. Dieß letztere war dem L. Moritz beſonders anſtößig (vgl. v. Rommel heſſ. Geſch. 6, 569), wurde indes doch, nur mit Warnung vor dem „Aberglauben“ zugelaßen, und hat ſich ſelbſt in „reformierten“ Gemeinden bis auf die neueſte Zeit

(z. B. in Hersfeld bis nach dem Jahre 1830 in großem Umfang) erhalten. Ueber diese Veränderungen vgl. Gregor Schönfeld Spiegel der Offenbahren Vnverschämpten Calumnien 1608; excerpiert von Rommel hess. Gesch. 6, 608—612 [1]). Dagegen blieben die Hostien, die Crucifixe und die Taufsteine unangetastet. Daß alle diese Veränderungen in Oberhessen gar nicht vorkamen (etwa nur der Wegfall der Messgewänder und Alben), versteht sich von selbst.

Es kann, wenn Schönfelds Angaben richtig sind, mit der historischen Warheit nicht bestehen, wenn man, wie oft geschehen ist, annimmt, es habe erst Landgraf Moritz in plötzlicher, unvorbereiteter, und gewaltsamer Weise mit der Tradition gebrochen und das Land „calviniſiert". Nur für das kasselische Oberhessen hat diese Behauptung Gültigkeit, nicht so für Niederhessen. Moritz hat hier nichts anderes gethan, als daß er die von seinem Vater eingeschlagenen Wege fortsetzte, aus des Vaters Prämissen die vollständigen Consequenzen zog und dieselben allgemein und rücksichtslos geltend machte. An Gewaltsamkeit stand L. Wilhelm seinem Sohne nicht nach, wol aber an Rücksichtslosigkeit; an politischer Berechnung war er ihm weit überlegen. Eine allgemeine Aenderung auch nur der Ceremonien, eine allgemeine Absetzung derjenigen Pfarrer und akademischen Lehrer, welche nicht sofort in die von ihm adoptierte Lehrform eingiengen, scheute L.

1) Ich nehme einstweilen Schönfelds Angaben als richtig an, weil ich einen geschichtlichen Gegenbeweis für jetzt nicht zu führen vermag, kann aber doch meine Zweifel an der Richtigkeit dieser Angaben nicht unterdrücken. Von anderer Seite wird nämlich behauptet, L. Wilhelm sei gerade der Veränderung der Ceremonien abgeneigt gewesen, und habe diese Veränderungen, welche in Nassau, Isenburg, Witgenstein vorgenommen worden gemisbilligt; außerdem aber ist bemerkenswert, daß im Jahre 1592 zwei Schriften erschienen, welche genau dieselben Veränderungen, die von Schönfeld in L. Wilhelms Zeit zurückverlegt werden, anempfehlen und dogmatisch (durch die zwinglisch-calviniſche Lehre) rechtfertigen: Bericht und lehre Göttliches Worts, Was von den Ceremonien vnnd eusserlichen Kirchenbreuchen — — zu statuiren und zu halten sey. Herborn 1592. 8. und Chyh Pezel Auffrichtige Rechenschafft von Lehr vnd Ceremonien u. s. w. Bremen 1592. 8. Es sieht so aus, als seien diese Schriften der Maßstab gewesen, nach denen man sich seit 1592, also unter Moritz, gerichtet habe; 1605 kommen dann auch in den niederhessischen Schriften dieselben Argumente (oft wörtlich) vor, welche in diesen zwei Büchern niedergelegt sind.

Wilhelm, weil er dieß (und damals mit Recht) für politiſch nachteilig hielt, wie er denn das „Reformieren“ der Iſenburge, der Wittgenſteine und anderer benachbarter Grafen misbilligte, auch wol, weil er ein ſolches Vorgehen mit ſeinen kirchlichen Antecedentien nicht vereinbar glaubte; die Aenderungen im Einzelnen waren ihm ſehr bequem und wo er im Einzelnen zugreifen konnte, wo eine Gefahr politiſcher Art, oder nur ein allgemeines Aufſehen nicht drohete, war er wenig bedenklich in der Anwendung von Gewaltmaßregeln, wie z. B. gegen die von Dörnberg, gegen Sup. Meyer u. dgl.; ſchon aber ſeine Verſuche, den Aegidius Hunnius ſeiner Profeſſur zu entſetzen, gab er auf, als er inne wurde, daß dieſe Procedur nicht allein auf den energiſchen Widerſpruch ſeines Bruders Ludwig ſtieß, ſondern auch zu Aufſehen erregenden Weiterungen führen werde. Auch die theoretiſche Begründung der Anwendung von Gewaltmaßregeln und überhaupt von weltlicher und perſönlicher Willkür in Kirchenſachen: die Anſicht von der ſouveränen Hoheit des Landesherrn in den Angelegenheiten der Kirche wie in jedem weltlichen Verwaltungszweige, war dem Landgrafen Wilhelm keineswegs fremd; er hatte dieſe Anſicht ſchon auf der Synode von 1569 geltend gemacht, und zwar mit Beziehung auf die mit dem Erzbiſchof von Mainz am 11. Juni 1528 zu Hitzkirchen und am 1. Auguſt 1552 zu Frankfurt abgeſchloßenen Verträge, welche durch den Paſſauer Vertrag und den Augsburger Religionsfrieden beſtätigt worden ſeien. Der Unterſchied zwiſchen ihm und ſeinem Sohne iſt nur der, daß er mit dieſer Anſicht mehr zurück hielt, während L. Moritz, von derſelben, als einer von ſeinem Vater ererbten, ganz und gar erfüllt, dieſelbe ungeſcheut bei jeder Gelegenheit proclamierte, überall an die Spitze ſtellte und von ſeinen Organen in völlig abſolutiſtiſcher Weiſe „was die Obrigkeit in kirchlichen Dingen vornimmt, iſt ein für allemal gut“ darſtellen ließ. Auch in der Hinſicht iſt Landgraf Moritz nur das mit etwas ſchärfern Zügen ausgeprägte Nachbild des L. Wilhelm, daß dieſer, mitten in einem lebhaften allgemeinen wißenſchaftlichen und literariſchen Verkehr ſtehend, die theologiſchen Zeitfragen vorzugsweiſe oder faſt einzig von dieſem allgemeinen Standpunkt aus betrachtete, ihre Tiefe und Conſequenz entweder nicht begriff oder nicht begreifen wollte, ſie für theologiſches Schulgezänk hielt, oft gerade da, wo ſie es nicht waren, und vor

allem die rein deutsche Gestaltung der Theologie von seinem mathematisch-astronomischen, ganz besonders aber von seinem französischen Standpunkt aus als engherzige Beschränktheit gering schätzte, ja verachtete; ohne allen Zweifel wehete ihn, dem Verkehr mit Beza, Hotomann u. s. w. gegenüber, aus der lutherischen Theologie eine dumpfe Atmosphäre an, aus welcher er sich in die freiere Weltansicht der Franzosen flüchtete.

## 17. Landgraf Moritz und die Vorbereitungen zu den Verbeßerungspunkten.

Dieses Erbe seines Vaters übernahm Landgraf Moritz (geb. 25. Mai 1572) als ein zwanzigjähriger Jüngling. Seine bedeutenden Geistesgaben waren für die Gelehrsamkeit geeignet, weniger für die weltliche Regierung, noch weit weniger für die Leitung der Kirche; als Staatsmann wie als Kirchenhaupt, wofür er sich im vollsten Ernste hielt, war er ein Gelehrter, wie ihn die Mitwelt ganz richtig bezeichnet hat, ein Gelehrter, welcher die Resultate seines, wenn auch noch so individuellen, Wißens unmittelbar und rücksichtslos in das praktische Leben überführte, und von der unwiderleglichen Richtigkeit so wie von der unbedingten praktischen Brauchbarkeit seiner Ansichten unerschütterlich überzeugt war. Aufgewachsen unter dem geistigen Einfluße nicht allein sondern unter der geistigen Auctorität seines Vaters, ausschließlich genährt mit klassischen und französischen Culturstoffen, erzogen in der Gesellschaft junger reformierter Franzosen, war ihm die Kirche — abgesehen von seiner persönlichen Frömmigkeit — in weit höherem Grade als seinem Vater nur ein wißenschaftliches Object unter vielen andern, die deutsche evangelische Kirche aber mit ihrem Bekentnis und ihrer Entwicklung war ihm im eigentlichsten Sinne fremd[1]), wie ihm denn überhaupt ein historischer Sinn nicht

1) Wie gänzlich fremd sie ihm gewesen, beweist sein Unionsproject vom Merz 1600, welches aufs neue von v. Rommel hess. Gesch. 6, 600 601 abgedruckt ist; er meint darin, es komme ja nur auf die Kleinigkeit an, daß man den Reformierten ihre Meinung laße, Christus sei nach seiner menschlichen Natur im Abendmal nicht gegenwärtig, und daß die Lutheraner ihre Meinung von der mündlichen Nießung aufgäben!!!

eigen war, ſo wenig wie der geſamten Gelehrtenwelt ſeiner Zeit. Weit näher als die deutſche Kirche lag ihm, ſeinem ganzen Bildungsgange und ſeiner Richtung genau entſprechend, die franzöſiſche Kirche und deren Anſchauungen, von denen er ganz und gar erfüllt war und erfüllt blieb. Losgelöſt von aller Tradition und von den Trägern derſelben, losgelöſt von den Zeugen eines lebendigen Glaubenslebens (denn ſelbſt für Calvin hatte L. Moritz eigentlich nur das Intereſſe der Dialektik) ſtellte er ſich in einer, der deutſchen Kirchenreformation völlig fremden, Weiſe ausſchließlich auf den Bibelbuchſtaben und auf das zeitweilige, das momentane, das ſubjective Verſtändnis deſſelben. Von dieſer ſeiner Stellung legen ſeine ſämtlichen kirchlichen Acte Zeugnis ab, ein ganz beſonders laut redender Beweis für dieſelbe aber iſt das, ſeine innerſten Gedanken ausſprechende und auf das Mindeſte unter ſeinem directeſten Einfluße, wenn nicht — wovon ich mich unwiderleglich überzeugt halte — von ihm ſelbſt geſchriebene Buch: **Anatomiae** D. Jeremiä Vietoris 1606. Es kann dieß Buch überhaupt als eins der merkwürdigſten Documente der rückſichtsloſeſten Ausbeutung des abſtracteſten Bibelbuchſtabens gelten; es iſt ein triumphierend vollzogener Bruch mit aller und jeder kirchlichen Tradition, ganz nahe verwandt mit manchen ältern ſchweizeriſchen und jüngern niederländiſchen Producten, welche, wenn auch nicht überall mit gleichem Aufwande an Geiſt und dialektiſchem Geſchick, in gleicher Weiſe mit der kirchlichen Vergangenheit brachen, ſo daß z. B. Philipp Marnix v. Aldegonde 1569 darüber ſpotten konnte, daß die Katholiken glaubten, man könne ohne die zwölf Artikel (das Apoſtoliſche Symbolum) zu glauben, nicht ſelig werden.

Zeitig bereits zeigte ſich dieſe Stellung des jungen Landgrafen in ſeinen kirchlichen Tendenzen und Handlungen, zunächſt in dem Beſtreben, das Brodbrechen bei dem h. Abendmal einzuführen und den Dekalog vollſtändig, nach dem Texte von Exod. 20 auch in dem Kinderunterricht, mit Beſeitigung der für dieſen Gebrauch traditionellen Form, lehren und lernen zu laßen, um mittels deſſelben „die Götzen“ von Grund aus zu vertilgen. Nun wird es wol bei beſonnenen kirchlich geſinnten Theologen auf keinen allzu heftigen Widerſpruch ſtoßen, wenn wir die Meinung äußern, es ſei bei der von Luther vollzogenen Epuration des Meſſkanons nicht wol bedacht geweſen, mit derſelben

auch das Brodbrechen wegzuſchaffen, und ſich hiermit in einem wenn auch nebengeordneten, doch nicht ganz unwichtigen Punkte von der allgemeinen Ueberlieferung der Kirche des Occidents und des Orients zu trennen, indes muß leider bekannt werden, daß nicht dieſer Umſtand ſondern ganz andere Gründe die Einfürung des Brodbrechens dem Landgrafen Moritz, wie ſchon früher den Pfälzern (auf welche ſich in Heſſen zunächſt berufen wurde) und den Schweizern, annehmlich und wünſchenswert gemacht hatten. Es war die Auffaßung des Abendmals als einer durchaus nur ſymboliſchen Handlung, es war die Wegſchaffung des Glaubens an die leibliche Gegenwart Chriſti im Sacrament, welche hinter dem Brodbrechen verborgen lag, mitunter aber auch ſehr unverhüllt ausgeſprochen wurde. Der Vervollſtändigung des Dekalogs lag eine ganz ähnliche Abſicht zum Grunde: die Crucifixe, und mit denſelben die leibliche, faßbare Gegenwart des Herrn Chriſti aus den Augen fortzuſchaffen, damit eine rein geiſtige Gegenwart allein übrig bleibe, und dieſe, wie man meinte, nach Abſchaffung der „Götzen" deſto feſter wurzele. Man kann auch in dieſem Punkte dem allgemeinen Satze: „es ſolle das Verbot der Bilder als beſonderes Gebot, als Verbot des falſchen Cultus des wahren Gottes, gegenüber dem Verbot der Abgötterei, aufgeſtellt werden", zuſtimmen (wie denn ich für mein Theil dieß in der beſtimmteſten Weiſe thue), aber daß die Crucifixe zu dem falſchen Cultus nicht allein, ſondern zur Abgötterei gerechnet werden ſollten, und daß man dazu den Dekalog als Vorwand brauchte — das wird man ein für allemal als eine nicht allein von Grund aus unrichtige ſondern auch hochbedenkliche Auffaßung bezeichnen müßen.

In den erſten Jahren ſeiner Regierung nahm indes L. Moritz nichts vor, was auf eine Alteration des Confeſſionsbeſtandes einwirken konnte, abgeſehen davon, daß der Rechtsbeſtand des Bekentniſſes gänzlich unangetaſtet blieb — weder das Brodbrechen, noch die „Ergänzung" des Dekalogs, noch die Wegſchaffung der Bilder wurde befohlen. Indes verfolgte er in dieſer Zeit die bereits von ſeinem Vater eingehaltene Politik in den kirchlichen Angelegenheiten: er zog allgemach alles was in lutheriſchen Landeskirchen ſich wegen abweichender Meinungen nicht zu halten vermochte (z. B. den Daniel Angelokrator aus der Grafſchaft Waldeck) und was ſonſt ſeinen Abſichten

förderlich ſein zu können ſchien (z. B. den Johann Noviomagus oder Geldenhauer, Sohn des Gerhard Eobanus Geldenhauer [S. 97], des Calviniſierers von Naßau, der ſich in Büdingen nicht mehr halten konnte und Rector des Gymnaſiums zu Hersfeld wurde), an ſich heran, und verſchmähete dabei, zumal ſpäter, auch eigentliche Abenteurer nicht, wie den Cathérin le Doux aus der Provence, den Raphael Eglin aus Zürich, den Joſeph Grabius, Pezels ehemaligen Genoßen, welcher in Büdingen abgeſetzt worden war u. A., ließ auch durch ſeine Vertrauten, z. B. den Chriſtoph Formicarius in Rotenburg, ſeine Reformgedanken, zunächſt das Brodbrechen, eifrig proclamieren. Wir ſehen hier abermals auf einer neuen Stufe die alten Zuſtände wiederkehren: Geſinnungen, Abſichten, Lehren, welche mit dem geltenden und äußerlich völlig unberührt bleibenden Rechte der Kirche im Widerſpruche ſtehen. Erſt ſeit dem Jahre 1598 wurde die „Ergänzung" des Dekalogs hier und da in den Schulen vorgenommen, und im Jahre 1600 gieng L. Moritz damit um, das Brodbrechen in Kaſſel einzuführen, ließ ſich auch zu dem Ende ein, natürlich vollkommen auf ſeine Abſichten eingehendes Gutachten der dortigen Pfarrer ausſtellen. Nur der alte Superintendent Meyer hatte noch ſo viel Tradition in ſich, daß er dieſen Schritt widerriet; in Folge davon mußte er ſofort abdanken, damit Schönfeld an ſeine Stelle rücken konnte (übrigens ſtarb Meyer noch in demſelben Jahre). Im Jahre 1603 machte der Landgraf den Verſuch, demjenigen Landestheil, welcher von den Bewegungen der heſſiſchen Kirche nicht berührt und im ſtrengſten Sinne lutheriſch geweſen und geblieben war, der Stadt und Herſchaft Schmalkalden, mit einigen von den Ceremonialreformen beizukommen, welche in Niederheſſen und zum Theil in Oberheſſen bereits Platz gegriffen hatten: er verlangte die Abſtellung des Cantillierens und des Altargeſangs des Prieſters überhaupt, des lateiniſchen Kirchengeſanges, der Elevation und ſogar der Conſecration (des Schlagens des Kreuzes, des Läutens des Glöckchens auf dem Chor bei dem Sanctus oder Credo), endlich auch die Entfernung der Bilder, namentlich auch der Chriſtusbilder. Schmalkalden, deſſen letzter Landesherr, George Ernſt von Henneberg († 27. Dec. 1583), einer der eifrigſten und einſichtigſten Vertreter der ſächſiſchen Reformation und Beförderer der (in ſeiner Herſchaft ſeit ihrem Erſcheinen

in Geltung beſtehenden) Concordienformel geweſen war, und deſſen Geiſtliche ſich im Jahr 1594 in Vorahnung der ihnen drohenden Gefahr zum ſtrengſten Feſthalten an der lutheriſchen Lehre gegenſeitig eigens verpflichtet hatten, war übrigens nicht der geeignete Boden, auf welchem auch nur ſolche Reformanfänge gedeihen konnten; dem Verlangen des Landgrafen wurde nicht entſprochen.

## 18. Die Verbeßerungspunkte.

Am 9. October 1604 aber ſtarb Landgraf Ludwig zu Marburg [1]). Auf dieſen Zeitpunkt, den Anfall der (Hälfte der) Marburger Erbſchaft, ſcheint L. Moritz mit gutem Vorbedacht gewartet zu haben, um ſeine Reformpläne innerhalb der niederheſſiſchen und oberheſſiſchen Kirche zugleich auszuführen. Auch mag der förmliche Anfang mit dem „Verbeßerungswerk" in Marburg, im Juli 1605, gemacht worden ſein, wenn gleich ſchon vorher und zu gleicher Zeit in Niederheſſen im Einzelnen mit der fractio panis wird vorgeſchritten worden ſein. Vorgearbeitet aber wurde dem „Verbeßerungswerk" durch den Wiederabdruck und die Verbreitung eines 1563 bereits in Heidelberg er-

1) Landgraf Ludwig hatte in ſeinem Teſtament vom 25. April 1595 (Acta Marpurgensia 1646. 4. S. 103–113) folgende Beſtimmung getroffen: „Was nun ermelten vnſern Erben an Land vnd Leuten in der Theilung vnd „Vergleichung zukommen wird, bitten wir ſie nicht allein zum höchſten vnd „fleiſſigſten, ſondern wollen jhnen auch hiermit bey Verluſt des jenigen, ſo „jhnen hierinn verordnet, vnd ſie von vns zu erben haben, aufferlegt vnd „befohlen haben, das ſie vnſere gehorſame Vnterthanen bey vn'erer wahren „Religion, dero in Gottes Wort, den Prophetiſchen vnd Apoſtoliſchen ſchriften „gegründeten, in Anno 1530 weiland Kayſer Carln durch vnſern gottſeligen „Herrn Vattern, vnd andere Reichsſtände zu Augspurg vbergebenen Confession „vnd dero Apologi, ſo biß anhero bey vns gehalten wird, vnd noch, vnd „dann vnſere Superintendenten, Pfarrer vnd Prediger, ſo zur Zeit vnſers „Abſterbens ſeyn werden, in jhrem Beruff vnd Lehr bleiben, vnd dauon nit „abweichen oder vertringen laſſen, Sondern ſie vnd ermelte vnſere Vnterthanen „in gnädigem Schutz vnd Schirm haben, vnd wann jhrer der Superintendenten „vnd Pfarherrn einer mit Todt abgehen wird, alsdann mit allem Fleiß dahin „ſehen wollen, damit deroſelbigen erledigte ſtätte widerumb mit einer qualificirten „vnd tüglichen Perſon, ſo berürter Confession vnd Bekantnüß zugethan, erſetzt, „vnd keine ſolcher Confession vnd deroſelben Apologi widerwertige oder jrrige „Meinung, die werde auch gleich genant wie ſie wolle, im Land eingeführet „vnd fortgepflantzet werde".

schienenen Tractats „vom Brodbrechen“ ꝛc. (S. Beil. V. Nr. 1), in welchem u. a. ausdrücklich die geistige Nießung als die einzige im Abendmal statt findende behauptet wird, und überhaupt die Gedanken, welche dem „Verbeßerungswerk“ in der Pfalz vor vierzig Jahren zum Grunde gelegen hatten und jetzt in Hessen zum Grunde liegen sollten, deutlich genug, wenn auch mitunter nur zwischen den Zeilen, ausgesprochen waren.

Eine Geschichte der Einfürung der Verbeßerungspunkte liegt außerhalb der Aufgabe, welche diesen Blättern gesteckt ist, wenn gleich eine solche, auch nach dem Buche von Heppe (Die Einführung der Verbeßerungspunkte. Kassel 1849) keineswegs für überflüßig gehalten werden darf. Es ist hier weniger auf die historischen Facta, die angewendeten Maßregeln und den ihnen entgegengesetzten Widerstand, als vielmehr auf die, den Maßregeln und dem Widerstand zu Grunde liegenden kirchlichen Anschauungen und confessionellen Standpunkte, auf den geistigen Hintergrund aller jener Vorgänge abgesehen. Diesen Hintergrund aber, die Gedanken welche den Schritten des Landgrafen Moritz und der ihm ergebenen Theologen als Begleiter, wenn auch in den officiellen Verhandlungen als oft unsichtbare Begleiter beigegeben waren, so wie diejenigen Gedanken, von welchen die Gegenpartei bewegt wurde, lernt man nur aus der sehr umfangreichen Streitliteratur kennen. Diese Literatur, welche ohnehin noch nirgends nur einigermaßen im Zusammenhang verzeichnet ist, habe ich deshalb in einem, wie ich denke ziemlich vollständigen Verzeichnis als Beilage (No. V) diesen Blättern beizugeben für unerlaßlich erachtet, und werde mich auf mehrere dieser Schriften, wie auch bereits geschehen, im Verfolg der Darstellung beziehen. Von den historischen Thatsachen wird nur das Notwendigste, wie namentlich sofort die Marburger Vorgänge, einer besondern Darstellung unterzogen werden.

Am 14. (oder 18.?) Juni 1605 wurden der Superintendent Leuchter, der Professor Winkelmann und der Diaconus Konrad Dieterich zu Marburg vor die fürstlichen Räte: Rudolf Wilhelm Rau von Holzhausen, Sigfrid Clotz und Christian Andreä geladen, und hier von ihnen verlangt, sich auf folgende zwei Punkte kategorisch zu erklären; 1) daß sie die Synodalabschiede von 1577 und 1578 pure und simpliciter unterschreiben und sich in

ihrem Amte als Pfarrer und Profeſſoren daran binden laßen ſollten; 2) daß ſie den Gebrauch des Brodbrechens bei dem h. Abendmal annehmen und einfüren, in die Ergänzung des Dekalogs und in die Wegſchaffung der Bilder einwilligen ſollten[1]). Sie gaben hierauf am folgenden Tage eine ſchriftliche Erklärung ab, in welcher Leuchter ſich dahin äußert, es ſeien ihm die gedachten Synodalabſchiede niemals weder bei ſeiner Promotion noch bei Uebernahme ſeines Pfarramts vorgehalten, viel weniger aber ihm geboten worden, als Superintendent neue Paſtores daran zu verbinden. — Dieſe Erklärung war der Sachlage vollkommen angemeßen, denn es waren die gedachten Synodalabſchiede für die Oberheſſen nur ſehr bedingt, und nach dem Sinn des Abſchieds von 1581, durch welchen ihnen ihre Gewißen frei gelaßen worden, gar nicht verbindend (was übrigens von denjenigen Niederheſſen, welche ſich an die Lehre von der communicatio idiomatum halten zu müßen glaubten, in ganz gleicher Weiſe gilt; die Mehrzal der niederheſſiſchen Pfarrer ſtand jedoch, wenn auch ſonſt der lutheriſchen Lehre zugethan, der Lehre von der communicatio idiomatum gegenüber). Winkelmann gab an, es ſeien ihm, als er im Jahr 1581 von L. Wilhelm zum Hofprediger beſtellt worden, jene Synodalabſchiede, aber auch der von 1581 vor-

---

1) Die Verbeßerungspunkte kommen nicht überall, ſelbſt nicht in den Acten, in einer und derſelben Form vor; eine der am häufigſten erſcheinende iſt die auch bei Heppe Verb. P. S. 15 verzeichnete:

1) daß die gefährlichen und unerbaulichen Disputationes und Streit von der Perſon Chriſti eingezogen, und von der Allenthalbenheit Chriſti und was derſelben anhängig, in concreto (als: Chriſtus iſt allenthalben) und nicht in abstracto (als: die Menſchheit Chriſti iſt allenthalben) ſolle gelehrt werden;

2) daß die zehn Gebote Gottes, wie ſie der Herr ſelbſt geredet, mit ſeinen eigenen Fingern auf die ſteinernen Tafeln und Moſes in der Bibel geſchrieben, gelehrt (und gelernt), auch die vom Pabſtum an etlichen Orten überbliebenen Bildern ſollen abgethan werden.

3) daß in der Adminiſtration und Gebrauch das geſegnete Brod nach der Einſetzung des Herrn (gemein Speisbrod ſein und) gebrochen werden ſoll.

Durch eine ſich leicht ergebende Auflöſung des zweiten Punktes in ſeine beiden Theile werden vier Verbeßerungspunkte erzeugt, und ſo iſt ſeit 1607 die vulgare Zälung derſelben.

gehalten worden, um sich darauf zu erklären, und er habe sich zustimmend, jedoch mit dem Vorbehalt erklärt: wenn es die Meinung haben sollte, daß er gar keine andern phrases und formulas loquendi brauchen solle, als in jenen Abschieden stünden, so könne er sich dazu nicht verstehen. Darauf habe er damals keine Antwort bekommen. Als er aber 1592 Professor der Theologie geworden, habe er verweigert, sich einfach an die Synodalabschiede binden zu laßen, und sei ihm darauf ein zwischen den Landgrafen Wilhelm und Ludwig verglichener Revers vorgelegt worden, in welchem ihm die gewöhnlichen und in der Kirche angenommenen phrases vorbehalten worden seien. Diesen Revers (welcher übrigens außerdem buchstäblich die Formel des Abschiedes von 1581 ohne Erwähnung der Abschiede von 1578 und 1579 enthielt s. Heppe Bb. P. S. 71) habe er auch unterschrieben. — Daß man die Sache das erstemal beruhen ließ und bei der zweiten Veranlaßung einen Revers des angegebenen Inhalts vorlegte, beruhete beides auf einer richtigen, und freilich rechtlich auch notwendigen, Anwendung des Synodalabschiedes von 1581. Was jetzt von Winkelmann begehrt wurde, war eben diesem Revers und dem Synodalabschied von 1581 in offenbarster Weise zuwider[1]).

Am 10. Juli wurden die eben Genannten, und mit ihnen Professor Balthasar Mentzer, welcher zur Zeit der ersten Vernehmung zufällig abwesend gewesen war, abermals vorgeladen (dießmal war den Obersten Steuerburg v. Löwenstein, den Kanzler S. Clotz und Andere), wo sie auf ihre abgegebene schriftliche Erklärung eine derbe Abweisung erhielten; sie wiederholten darauf ihre frühere Erklärung in etwas ausführlicherer Form, und wurden am 12. Juli

1) Nur ein völlig engherziger Parteistandpunkt konnte behaupten, es sei die obige Erklärung Leuchters und Winkelmanns mit den Synodalabschieden nicht übereinstimmend, ja denselben sogar widersprechend. Diese Behauptung wurde, dem Wunsche des Landgrafen entsprechend, von Schönfeld, Strack und Kalckhof abgegeben (29. Juni 1605), indes durch gar nichts, als durch die ganz nackte und völlig unwahre Behauptung zu begründen versucht, es seien die Synodalabschiede von 1577 und 1578 unbedingt und für alle Zeiten bindend. An dem Abschied von 1581 finden sie es geraten, stillschweigend vorbeizugehen. — Es ist das einer von den unzäligen Fällen, in welcher das Recht in Zweckmäßigkeit und Interesse umgesetzt wird.

zum drittenmal vor die fürſtlichen Räte, mit gleichem Reſultat wie bei der zweiten Vermahnung, Sonntag d. 14. Juli aber vor den inzwiſchen in Marburg angekommenen Landgrafen Moritz vorgeladen. Der Landgraf ließ ſich zwar auf eine Erörterung mit ihnen ein, kündigte ihnen aber für den Fall, daß ſie den an ſie geſtellten Forderungen nicht entſprechen würden, ihre Demiſſion vorläufig als eine unausweichliche Maßregel an. An dieſem Tage (7. Trinitatis) hielt bereits der von Kaſſel herbeigerufene Superintendent Schönfeld in der Stadtkirche die Hauptpredigt. (Der „Hiſtoriſche Bericht von den Kirchenhändeln“ referiert hier ungenau, indem er das, was an dieſem Tage und was am 22. Juli vorgegangen iſt, mit einander vermiſcht). Am Sonntag den 21. Juli hielt abermals Schönfeld die Hauptpredigt, es wurde aber das Abendmal noch nach dem beſtehenden Ritus (mit Hoſtien) gehalten, und es fand zu dieſer Feier, von der man vorausſah, daß ſie wol die letzte in alter Weiſe abgehaltene ſein werde, ein außerordentlich ſtarkes Zuſammenſtrömen von Communicanten Statt. Am folgenden Tage, 22. Juli, wurden Leuchter, Winckelmann, Mentzer und Dieterich (der Archidiaconus Schmidt war gebrechlich und todtkrank, es galt aber ihm daſſelbe was den eben Genannten galt) wiederum vor die fürſtlichen Räte gefordert, und ihnen in Gegenwart des Landgrafen ihre Entlaßung angekündigt. Am nächſtfolgenden Sonntag (28. Juli, 9. Trinitatis) hielt Schönfeld abermals die Hauptpredigt, und zwar in einer Weiſe, welche von der gegenüberſtehenden Partei für gehäßig erklärt wurde, L. Moritz aber hielt eine ausführliche lateiniſche Rede an die Profeſſoren und Studierenden im großen Auditorium, wiederholte den Inhalt derſelben auch Sonnabend den 3. Auguſt in einer an die Stipendiaten im Collegium philosophicum gehaltenen Anſprache. Sonntags den 4. Auguſt wurde angekündigt, daß in der begonnenen Woche täglich Predigten über die Verheißungspunkte würden gehalten werden, womit denn auch Schönfeld am Montag den Anfang machte. Donnerstags den 6. Auguſt predigte der von Hofgeismar nach Marburg beſchiedene Valentin Schemer, und zwar über der Sonntagsabſchiede. Bei dieſer Predigt brach nun der bekannte Tumult aus — eine brutale Gewaltthätigkeit, welche beſonders erbittert wurde durch Kirchenſchändung (Schemer und Schönfeld wurden in der Kirche blutig

geſchlagen), übrigens indes nur dazu diente, das „Verbeßerungswerk“ in ſeiner Ausfürung zu beſchleunigen; freilich aber muß ſie als eine nur allzu direkte Folge des rückſichtsloſen Vorſchreitens des Landgrafen angeſehen werden, auch war ſie mit nur mäßigem politiſchem Scharfblick leicht vorauszuſehen. An den beiden folgenden Tagen wurde mit den aufrühreriſchen Zünften unterhandelt, und als dieſe Unterhandlung am erſten Tage keinen Erfolg hatte, die Stadt militäriſch beſetzt, worauf dann den Unterhandlungen das gewünſchte Reſultat, die Ablieferung der bürgerlichen Waffen, folgte. Freitags den 9. Auguſt, am monatlichen Bettag, predigte nicht allein Schönfeld wiederum, ſondern es redeten auch der Landgraf von ſeinem Kirchenſtande aus die kirchliche Verſamlung an, und nachdem gegen Mittag die Ablieferung der Waffen vollendet war, alſo eine Gefahr neuer Tumulte nicht mehr drohete, wurde die Hinwegſchaffung der Bilder aus der lutheriſchen Pfarrkirche vollzogen [1]). Am nächſtfolgenden Sountag, den 11. Auguſt (11. Trinitatis) wurde zuerſt das Abendmal mit dem Ritus des Brodbrechens abgehalten und dieſer Erfolg von dem bekanten Profeſſor Rudolf Goclenius durch ein an die Kirchthüren u. ſ. w. angeſchlagenes Gedicht gefeiert. Nachdem in Folge der gegen die Rädelsführer des Tumultes vom 6. eröffneten

1) Dieſe Bilder beſtanden in einem großen, über der Profeſſorenbühne angebrachten Crucifix, in zwei Gemälden, von denen das eine die Taufe Chriſti, das andere die Einſetzung des Abendmals zum Gegenſtand hatte, und in einer großen, in Altarflügeln beſtehenden vergoldeten Schnitzarbeit, welche die Hauptmomente des Lebens Chriſti darſtellte. Dieſe Flügel wurden von den Kirchendienern bei feierlichen Gelegenheiten, namentlich bei Doctorpromotionen nnd bei großen Hochzeiten, geöffnet; dieß machte man nun den Marburgern zum Vorwurf „als ſeien bei den Hochzeiten in Marburg Bilder angebetet worden.“ Auf dem Kirchhofe ſtand ein Crucifix aus Stein nebſt zwei gleichfalls ſteinernen Marienbildern; auch dieſe wurden, gleich jenen Gemälden und Schnitzarbeiten, zerſchlagen, als „Götzen“. Doch waren die beiden Marienbilder ſchon längſt von den Nachbarn dazu benutzt worden, Wäſche auf denſelben zu trocknen. — Auf die Eliſabethkirche erſtreckte ſich dieſe, die Marburger Bürger tief verletzende Zerſtörung („die Verwüſtung der „Pfarrkirche“) nicht, weil der deutſche Orden als Patron jener Kirche ſich dieſer Art von Reformation des Landgrafen beharrlich und mit Erfolg widerſetzte.

Unterſuchung der Bürgermeiſter von Marburg einen Fußfall vor dem Landgrafen gethan, und wiederum in Folge davon die militäriſche Beſatzung (neun Fähnlein Landausſchuß) aus Marburg abgerückt war, wurden am 17. Auguſt die „Prädicanten vom Lande“ auf den folgenden Tag nach Marburg beſchieden, um an demſelben (12. Trinitatis) die Predigt über die Verbeßerungspunkte anzuhören; dieſelbe wurde auch abgehalten — unbekannt, mit welchem Erfolg. Am 30. Auguſt endlich erklärten ſich, nach Angabe des „Hiſtoriſchen Berichts“ (welche übrigens manchem Zweifel Raum läßt) die Marburger Bürger bereit, die Verbeßerungspunkte anzunehmen, und als Sonntags den 2. September (14. Trinit.) bei der dritten mit dem Ritus des Brodbrechens abgehaltenen Abendmalsfeier der eine und andere Bürger als Communicant erſchien, betrachtete man das „Reformationswerk“ als vollſtändig gelungen.

Daß mit dieſem factiſchen, in dem gröſten Theil von Niederheſſen mit Einſchluß der Grafſchaft Ziegenhain ohne gewaltſame Maßregeln, in Oberheſſen mit denſelben verbundenen Vorgehen eine rechtliche Aenderung des Confeſſionsſtandes bewirkt worden ſei, wird wol niemand behaupten, es wäre denn, daß man Facta und Gewalt an und für ſich als identiſch mit dem Rechte erklären wollte. Aber es kann eine ſolche Behauptung um ſo weniger Platz greifen, als in den mit dem Marburger Magiſtrat und den Ratsvierern, ſodann mit den Zunftmeiſtern durch den Kanzler Clotz, noch vor den letzten Proceduren gegen Leuchter, Winkelmann, Mentzer und Dietrich, geführten Verhandlungen (ſummariſch angeführt von Heppe Vb. P. S. 19) jenen Perſonen die bündigſten Verſicherungen erteilt wurden, es werde keine Aenderung des Glaubens und Bekentniſſes, überhaupt keine Neuerung beabſichtigt, es ſei vielmehr einzig und allein von der, angeblich bisher nicht vollzogenen, Durchführung der Kirchenordnungen von 1566 und 1573, ſo wie von der Geltendmachung der Synodalabſchiede die Rede [1]). Wie dieß mit dem wenige Tage ſpäter

1) Der Zuſammenhang der Dinge, die eigene Erklärung der Bürgerſchaft in ihrer am 28. Juli dem Landgrafen überreichten Bittſchrift, ſo wie die vorhandenen gleichzeitigen Relationen ergeben mit der gröſten Beſtimtheit, daß in den Verhandlungen mit Bürgermeiſter, Rat und Zünften am 14. Juli ſich

erfolgten Einschreiten gegen die Marburger Geistlichen und Professoren, mit der Aenderung des Abendmalsritus und der Vervollständigung des Dekalogs vereinbar sei, ist in keiner Weise abzusehen, denn abgesehen von den bereits erörterten Synodalabschieden war die Aenderung des Abendmalsritus jedenfalls keine Durchführung der Kirchenordnungen von 1566 und 1573, die »Redintegratio Decalogi« aber diesen Kirchenordnungen geradehin zuwider. Man begreift hiernach sehr wol das allgemeine Mistrauen und die erbitterte Aufregung, welche sich sofort mit diesen Verhandlungen unter der Marburger Bürgerschaft verbreitete und durch kein Zureden beseitigt, durch die Entlaßung der Geistlichen und Professoren aber nur verstärkt werden konnte.

Dieselben Versicherungen wurden wenige Wochen später auch den Pfarrern an der Werra gemacht, welche denselben Standpunkt einnahmen, auf welchem die Oberhessen standen, aber es wurden diese dem einfachen Wortlaut nach ganz unverfänglichen Zusicherungen mit gleichem Mistrauen aufgenommen, und von den dortigen Pfarrern fügte sich für jetzt nicht ein einziger. Man sah in Oberhessen und an der Werra allzu deutlich, daß etwas anderes zugesichert werde als gedacht und beabsichtigt sei, und der Vorwurf der Zweizüngigkeit, Hinterlist und Lügenhaftigkeit erhob sich gegen die Organe des Landgrafen überall, an der Werra wie in Oberhessen, mitunter sehr laut und in scharfer Weise.

Daß man in der That ganz anders dachte, als man handelte, zeigt sich in auffallender Weise einmal schon in der gegen das Ende des Jahres 1605 und im Anfange des Jahres 1606 auftauchenden zur Verteidigung der Verbeßerungspunkte bestimten Literatur: in den Schriften der Pfarrer Emden zu Calden, Angelocrator zu Ifitha und in der bereits erwähnten Schrift Anatomiae. Hier ist von Synodalabschieden, Kirchenordnung, bestehendem Bekentnis und überhaupt vom kirchlichen Rechte nicht nur nicht die Rede, sondern laut und geradezu davon, daß eine ganz neue kirchliche Lehre und

---

diese Behörden und Corporationen ablehnend auf die Verbeßerungspunkte erklärt haben. Ist nun wirklich, wie Heppe Bb. P. S. 19 angibt, von den fürstlichen Räten die Willfärigkeit derselben protokolliert und an den Landgrafen berichtet worden, so haben die Räte eine grelle Unwarheit berichtet.

Ordnung einzuführen sei, laut und unumwunden davon, daß die calvinische (oder vielmehr nach der letztgenannten Schrift die zwinglische) Lehre vom Abendmal eingeführt, und alles nach dem „Buchstaben des göttlichen Worts", mit absichtlicher ja zum Theil höhnender Beseitigung aller und jeder Ueberlieferung eingerichtet werden solle [1]). Daß dieß aber nicht etwa vereinzelte und irgendwie dementierte Stimmen seien, zeigt sich in manchen officiellen Handlungen, welche in den Anfang des „Verbeßerungswerkes" fallen, wie namentlich in dem Auftrag des Landgrafen, anstatt der abgesetzten Professoren den Amandus Poland, oder den Chasmann, oder gar den radicalen socinianistischen Vorstius zu berufen. Es zeigt sich dieß aber ganz besonders an dem Gutachten, welches gegen Ende des Jahrs 1605 die dem L. Moritz ergebenen Theologen (die vier dermaligen Superintendenten Schönfeld, Schoner, Reinmann, Zindel, drei später zu Superintendenten erkorene Pfarrer Strack, Kalckhoff und Eckhard, endlich der Kasseler Pfarrer Lucas May und der Pfarrer zu Crumbach Hermann Kleinschmidt) auf Verlangen des Landgrafen ausstellten. Die Forderung des Landgrafen war auf die Erwägung gerichtet, wie 1. das angefangene Christliche Verbeßerungswerk ferner fortgesetzt und zu aller Conformität gerichtet, 2. wie es hinsichtlich der Admission zum h. Abendmal mit denen zu halten, „so da der Confession mit uns nicht einig, sich aber gleichwol zur Communione cum fractione angeben", 3. wie eine Gleichheit in Kirchen mit Gebeten, Gesängen und Lehren zu ordnen, 4. wie auch zu Marburg ein Consistorium zu bestellen sei, also mit Umgehung der Lehre, aber in der Erwartung, daß die Theologen wol von selbst die Intentionen des Landgrafen aussprechen würden. Dieß geschah denn auch auf das Reichlichste und in höchst naiver Weise; das Gutachten ist abgedruckt in der Fortgesetzten Samlung von alten und neuen theologischen Sachen 1721 S. 888—905, nachdem schon 1647 die Special-

1) Die „Anatomiae" ist sogar so naiv, ohne Umstände zu leugnen, daß jemals von hessischen Theologen sich gegen den Heidelberger Katechismus ausgesprochen worden sei, und andere ähnliche historische Thatsachen in der keckßen Weise entweder geradezu in Abrede zu stellen oder zu ignorieren; eine Geschichte gibt es für den Verfaßer dieser Schrift überhaupt nicht, geschweige denn eine Geschichte der hessischen Kirche — es muß eben alles neu werden.

Widerlegung einige der auffallendsten Stellen daraus veröffentlicht hatte. Die Verfaßer des Gutachtens bemerken zu dem ersten Punkt, daß, da das Verbeßerungswerk bisher noch nicht überall gediehen sei, die Pfarrer davon die Schuld trügen, diese selbst aber wol noch nicht gehörig unterwiesen sein müßten; es sei deshalb nötig, sie durch die Superintendenten belehren und ihnen vorhalten zu laßen, ob nicht Gott selbst den Dekalog gesprochen habe, er also auch, wie vorhin schon in Hessen geschehen, vollständig müße gelehrt werden, und ob nicht das Brodbrechen mit der Einsetzung des Abendmals verbunden, von dem Antichrist aber um die Transsubstantiation zu verdecken (!!!) sei abgeschafft worden; wer dann so unverschämt sein würde, hierauf mit Nein zu antworten, der mache sich selbst des Predigtamtes unwürdig, denn er wolle ja den klaren Text und hellen Buchstaben der Schrift nicht annehmen. Sodann bitten sie, es möge den Ober-Amtleuten und Landvögten, sodann auch den Unterbeamten: Rentmeistern, Schultheißen, Bürgermeistern und Rat, besonders aber den Förstern, „welche bei dem gemeinen Mann viel vermögen", aufgegeben werden, durch ihr Exempel in Conversationen und Reden und im Gebrauch des h. Nachtmals dem gemeinen Mann vorzugehen, und ihn zu gewinnen. Weiter verlangen sie ein besonderes fürstliches Mandat, durch welches das Verbeßerungswerk förmlich angeordnet werde, weil die Widerspenstigen den Mangel eines solchen Mandats vorwendeten, und das Verbeßerungswerk nur „für ein Getrieb und Werk der Pfaffen" achteten; der widerspenstige Adel aber solle alsdann ernstlich zu Paaren getrieben werden. Zu dem zweiten Punkt aber äußern die Verfaßer des Gutachtens gleich Eingangs ganz unverholen, daß ihrer Ansicht vom Abendmale die Lehre von der Consubstantiation bei den Widerstrebenden gegenüber stehe. Obgleich nun die consubstantiatio [1]) ein Unding und niemals gelehrt worden ist, so bezeichnen die Verfaßer des Gutachtens dennoch durch den Gebrauch dieses Wortes ihren confessionellen Standpunkt schon deutlich genug, unzweifelhaft aber durch

1) Das Nebeneinandersein der irdischen und himlischen Elemente, wodurch die reale Gegenwart des Leibes Christi wiederum, wie in der Lehre von der Transsubstantiation, zu einem Naturprocesse herabgedrückt werden würde, während gerade hiergegen die Lehre Luthers principiell gerichtet ist.

folgende zwei Stellen (l. c. S. 899—900): „Ob denn nun wol ein „solcher, als der übel berichtet ist, haben möchte, daß der Leib Christi „wesentlich im Brod sei, und zugleich wie das Brod mündlich von „ihm gessen werde, so ist solches als Holz und Stoppel auf diesen „Grund gebauet". — — „Nun aber ist die fractio panis ohne allen „Zweifel ein nützliches Mittel, Ueberweisung und Widerlegung sowol „der Consubstantiation als der Transsubstantiation, um welcher Ver„tuschung willen die fractio panis in communi coenae administratione „im Papsthum unterlassen worden. Denn wenn ein solcher Mensch, „so mit der opinio consubstantiationis eingenommen, siehet das „gesegnete Brod, welches heißt und ist der Leib Christi, von einander „in Stücke gebrochen, ihm in seine Hände gegeben, von ihm in seine „Hände genommen, und mit den Zähnen zermalmet und nichtschaffen „gessen wird, der wird für sich selbst leichtlichen bedenken und befinden, „daß der Leib Christi nicht wesentlich im Brod sey". Man kann über den theologischen Unverstand, ja die theologische Roheit dieses letztern Satzes erstaunen — es bleibt doch nicht minder gewiß, daß diese, freilich an Brutalität alles Versehene weit jemals über das Abendmal ausgeheckt worden, überraschende Auffassung der Grundgedanke der Einführung des Brodbrechens in Hessen gewesen ist; es kommt derselbe auch in den Privatschriften Lindens, Angelocramers, selbst Schönfelds, und in der »Anatomine« vor; nicht allein aber das. Man hat für die fractionem panis eigene schwere runde in vier dicke Stücke zu zerbrechende Eisenblechlein aus s. g. Altermehl, die sich nur sehr schwer zerbrechen, noch weit schwerer kauen und schlingen ließen, damit die Leute inne werden sollten, daß sie „Brod, Brod und nichts als Brod" äßen, und wenn sie dasselbe nichtschaffen im Magen fühlten, gegessen hätten; die Hostien müßten eben darum notwendig abgeschafft werden, weil bei dem Genuß dieser spumae et nebulae, die eigentlich gar kein Brod seien, die Leute sich einbildeten, den Leib Christi zu schmecken und zu schlingen. (Von jenen plumpen Eisenkuchen kam man erst nach einigen Jahren allmälich zurück). Es ist nicht zu verwundern, wenn von solchen Raffinitäten sich alle diejenigen, welche nur noch einen Funken von kirchlichem Zustandsgefühl, geschweige denn von Glauben an den lebendigen, im Brod gegenwärtigen Herrn Christus hatten, mit tiefem Ekel abwendeten. Aber

ſo klug war man, dieſe Lehre von der Abweſenheit des Leibes Chriſti vom irdiſchen Element nicht officiell, als Kirchenlehre geltend zu machen; ſagen doch die Ausſteller des Gutachtens ſelbſt, das geſegnete Brod (alſo auch die ſchweren Eiſenkuchen, die eben nicht Leib Chriſti ſein oder denſelben „einſchließen“ ſollten) ſei der Leib Chriſti. Die alte Lehre, verſicherte man vor dem Volke allezeit, ſolle unangefochten bleiben. Und gerade die Lehre vom Abendmal blieb in allen Verhandlungen mit den „Widerſtrebenden“ nicht allein im Jahr 1605, ſondern ſogar noch 1606 vorſichtiger Weiſe gänzlich unberührt.

In ſolchen monſtröſen Widerſprüchen und Unlauterkeiten bewegte ſich das „angefangene chriſtliche Verbeßerungswerk“. Woran ſollte man ſich halten? An die Verſicherungen, daß der bisherige Confeſſionsſtand unberührt bleiben ſolle? Oder an das factiſche Vorgehen ohne Hinzunahme der privatim — und, wenn gleich auch in einem Falle (dem eben erwähnten Gutachten) als leitender Gedanke der Behörden, doch nicht öffentlich, — ausgeſprochenen Hintergedanken dieſes Vorgehens, womit (abgeſehen jedoch von der Lehre von der Perſon Chriſti), wäre daſſelbe ehrlich gemeint geweſen, der bisherige Confeſſionsſtand, als mit einer bloßen Aenderung der Ceremonien, ſich auch noch vertragen hätte? Oder an dieſe, überall durchleuchtenden und von den Unvorſichtigen laut, und zum Theil radical genug ausgeſprochenen Motive und Ziele des factiſchen Vorſchreitens?

Die entlaßenen Marburger Profeſſoren und Geiſtlichen ſäumten auch nicht, das Widerrechtliche und Hinterhaltige der bisherigen Proceduren in einer ſehr gemäßigt aber ſehr präcis abgefaßten Denkſchrift (den Motiven ſ. Beil. V No. 6. 10. 40.) aufzuweiſen. Sie führen hier mit Recht aus, daß zur Widerlegung der mancherlei Häreſieen auch andere Formeln ſeit dem 4. Jarhundert gebraucht worden und erforderlich ſeien, als in die heſſiſchen Synodalabſchiede aufgenommen worden, und daß namentlich Abſtracta bei einer ſchulmäßigen Darſtellung der betreffenden Lehren von der Perſon Chriſti völlig unentbehrlich ſeien, wie denn Schönfeld ſelbſt in der am 21. Juli 1605 zu Marburg gehaltenen Predigt ſich der Formel bedient habe: „Chriſtus ſei nach ſeiner menſchlichen Natur zur rechten Hand Gottes erhöhet und ihm alles unterworfen“; das ſei zwar völlig richtig, aber eben den Abſchieden, wenn man dieſe mit der Verbietung der Abſtracta

preſſen wolle, zuwider; zudem würden nun ſolche Formeln von den Gegnern in ihrer Weiſe erklärt, was wiederum nicht anders als im Widerſpruch mit den Abſchieden (durch Gebrauch der Abſtracta u. dgl.) geſchehen könne [1]). Sie beducieren weiter die ganz unzweifelhafte bedingte und temporäre Geltung der Abſchiede von 1577 und 1578 und die dieſen Abſchieden, gleichfalls unzweifelhaft, überlegene Geltung des Abſchieds von 1581, und erklären ferner, die Beziehung auf die gedachten Abſchiede von 1577 und 1578 in den ihnen gemachten Propoſitionen habe ohne Frage einen andern Sinn, als man mit dem Wortlaut dieſer Beziehung ausgeſprochen: es werde damit von ihnen verlangt, ſie ſollte die Lehre: was Chriſtus als Gott hat von Natur, das hat er als Menſch in der Zeit empfangen, fallen laßen. Dieſe Lehre ſei aber eine unbezweifelt altchriſtliche und in der heſſiſchen Kirche vom Anfang an (durch Kymeus, A. Kraft, Lonicerus, Piſtorius u. A.) getriebene und anerkannte Lehre. Auffallend ſei es, ſagen ſie endlich, daß in der ganzen mit ihnen geführten Verhandlung des Artikels vom h. Abendmal gar nicht gedacht worden, während doch in Niederheſſen kürzlich ein kleines Buch gedruckt worden, in welchem, wie auch neulich in einer zu Marburg (von Schönfeld) gehaltenen Predigt, gelehrt werde, daß es nur eine geiſtliche Nießung des Leibes Chriſti gebe. Es ſei alſo mit Grund zu beſorgen, daß man auch die in Heſſen feſtſtehende Lehre von der Gegenwart des Leibes Chriſti in den Elementen als Impanation bezeichnen, und, falls ſie ſich auch den Abſchieden von 1577 und 1578 gefügt hätten, über dieſen Punkt weitere Verhandlungen gegen ſie würde eröffnet haben. Es hätte ſich gebürt, wenn man ja den Confeſſionsſtand wirklich nicht verändern wollte, vor allen Dingen, zur Garantie dieſer Verſicherung, eine ungeſchraubte, den zwingliſchen und calviniſchen Irrtümern deutlich entgegengeſetzte Declaration, gemäß der Augsburgiſchen Confeſſion, der Apologie, der Concordie von 1536 und den ſpäteren Bekenntniſſen der heſſiſchen Theologen (namentlich dem vom 19. Oct. 1566) vorzulegen; unter dieſer Bedingung allein hätte ſich über den ritum

1) In allen niederheſſiſchen Schriften, welche auf die Lehre von der Perſon Chriſti ſeitdem Bezug nehmen, finden ſich, wie es auch nicht anders ſein kann, Abſtracta genug von der Menſchheit Chriſti gebraucht.

fractionis panis, redintegrationem Decalogi und remotionem imaginum weiter verhandeln laßen. Da dieß nicht geschehen, und eine dissensio in doctrinalibus theils schon vorliege, theils zu besorgen sei, könnten sie, ohne der Lehre zu präjudicieren, auch von den Ceremonien nicht abtreten.

Diese Ausfürung der vertriebenen Marburger Professoren und Geistlichen ist zwar von den an ihre Stelle eingerückten Niederhessen zu widerlegen versucht, aber nicht wirklich widerlegt worden (in der „Abgenöthigten Antwort" Beil. V No. 29); während die Argumente für das Brodbrechen als solches so wie für die Abteilung des Decalogs nach vor-augustinischer Weise an und für sich in dieser Widerlegung so wie in andern niederhessischen Schriften mitunter genau zum Ziel treffen, ist alles, was für die definitive Geltung der Abschiede von 1577 und 1578 gesagt wird, nichts mehr als eine Reihe von Behauptungen, welche den Thatsachen widersprechen; was aber über die Lehre gesagt wird, bestätigt gerade die Erklärung der Vertriebenen auf das Bestimteste. Weit kräftigere Argumente hatten die Niederhessen selbst früher in ihrem Gutachten empfohlen: Landvögte, Rentmeister, Schultheißen und Förster.

Das gedachte Gutachten wurde übrigens nicht allein hinsichtlich der Anwendung dieser unwiderleglichen Argumente, sondern auch in anderer Beziehung alsbald befolgt. Unter dem 23. December 1605 erschien zunächst das die Verbeßerungspunkte zur Annahme befehlende Patent des Landgrafen (Landesordnungen 2, 553—554, auch bei Heppe Verb. P. S. 45—47), welches wiederum die Lehre selbst, also den Confessionsstand, vorsichtig umgeht. Sodann wurde seit dem Anfange des Jahres 1606 mit den oberhessischen Pfarrern durch Schönfeld und Schoner bald in größern Zusammenkünften, bald im Einzelnen in der Weise verhandelt, wie jenes Gutachten gewünscht hatte; da nun sich nicht die vorausgesetzte Willfärigkeit fand, wurden im Laufe des Jahres 1606 und im Anfange des Jahres 1607 vier und funfzig oberhessische Pfarrer entlaßen [1]); sie waren, um zu den Worten des Gutachtens zurück zu kehren, „unverschämt genug,

1) Achtzehn Jahre später hatten ihre Nachfolger dasselbe Schicksal, nachdem Oberhessen an Darmstadt hatte überlaßen werden müßen.

mit Nein zu antworten, und machten ſich damit ſelbſt des Predigtamtes unwürdig". In Folge dieſer Vertreibung und der Einſetzung neuer Pfarrer kamen in vielen Kirchſpielen mehr oder minder bedeutende Verwicklungen und Remitenzen vor; zumal wehrte ſich z. B. die Gemeinde Treisbach nach der Vertreibung ihres Pfarrers Hartmann Saur auf das Beharrlichſte und mit Anwendung von Gewalt gegen die Einſetzung des jungen „calviniſtiſchen" Pfarrers Alexander Vitriarius. Etwas ſpäter, nach den Synoden von 1607, wurden auch die von den Superintendenten gegen die adligen Patrone angeratenen Maßregeln „fürſtlicher Macht und Gewalt" gegen die Ritterſchaft an der Werra in Anwendung gebracht.

Die radicale Richtung in dem „Verbeßerungswerk" zeigte ſich alsbald nach der Vertreibung der oberheſſiſchen Pfarrer (oder vielmehr während dieſelbe noch im Gange war) noch einmal in auffallender Weiſe. Schönfeld verfaßte zeitig im Jahr 1606 einen doppelten Katechismus, welcher anſtatt des lutheriſchen eingeführt werden ſollte: einen kleinern, für die Schüler beſtimten, „Chriſten Kinderlehr" betitelt, und einen für die Lehrer beſtimten größern unter dem Titel »Praxis et medulla catechetica«, und ließ dieſe Bücher in Marburg drucken und einführen. Nach den Proben, welche in der „Rettung und fernern Ausführung der Motiven" von dieſen Büchern gegeben werden, giengen dieſelben darauf aus, einen unverhüllten, nicht Calvinismus, ſondern Zwinglianismus, einzuführen; ſchwerlich hat indes der Gebrauch derſelben die Synode von 1607 überdauert. Gegen die Mitte des Jahres 1606 aber verſtummen dieſe radicalen Stimmen, und es befleißigen ſich die Niederheſſen, nicht allein in offiziellen ſondern auch in privaten Aeußerungen, der anfänglich von ihnen wenig oder gar nicht beachteten Verſicherung, welche der Landgraf in Marburg gleich Anfangs geben ließ „es werde in der Religion gar nichts geändert", die möglichſte Folie zu geben. So ſagt die (warſcheinlich von Fabronius verfaßte) „Klare Ueberweiſunge" (Beil. V. No. 45) „Eben den Catechismum, ſo vor alters in Heſſiſchen Kirchen bräuchlich, „lehret man noch: Eben die Kirchen ordnung hat man noch, eben die „Lehr ſo von 80 jahren hero iſt gelehret worden, wird noch täglich „gelehret: Dann je kein frommer Menſch ſagen kan, daß man einen „newen Catechismum, newe Kirchenordnung, oder daß man eine newe

„Lehre in Heſſen habe vnd lerne. So wird vns eben daſſelbige im „Abendmal überreichet, welchs vns zuvor iſt überreichet worden, vnd „haben kein new oder frembd Abendmahl, wer aber novam formam, „vnnd novos ritus in Heſſiſcher Kirchen eingeführet, das hat gethan „der Durchleuchtige" u. ſ. w. Und am eifrigſten vertrat dieſe Anſicht Fabronius mit ſeinen Schriften. Es iſt hiernach nicht bloß möglich, ſondern warſcheinlich, daß man Anfangs ernſtlich daran gedacht habe, ſich unbedingt von allen Traditionen loszuſagen und einen reinen Zwinglianismus oder etwas dem Aehnliches einzuführen, nachgerade aber durch die Verhandlungen mit der Darmſtädter Fürſtenlinie zu der Einſicht gelangt ſei, daß auch ſchon das Ausſprechen ſolcher Abſichten den Verluſt der Marburger Erbſchaft für die Kaſſeler Fürſtenlinie mit unzweifelhafter Sicherheit in Ausſicht ſtelle, daß alſo um jeden Preis eingelenkt werden müße. Eben zu jener Abſicht einer radicalen Veränderung mag auch das, um alle und jede kirchliche Verfaßung unbekümmerte Vorſchreiten des Landgrafen im Jahr 1605 und auch noch im Jahre 1606 (die Entlaßung der oberheſſiſchen Pfarrer) zu rechnen ſein; erſt ſpät, und wie es ſcheint, ungern, entſchloß er ſich dazu, dem Rate, welchen ihm V. Schoner gleich Anfangs gegeben hatte, zu folgen, und eine Synode zu berufen, welcher nunmehr freilich nichts übrig blieb, als ſich mit den Schritten des Landgrafen einverſtanden zu erklären, wären auch nicht, wie doch der Fall, die Mitglieder wenigſtens der Generalſynode ſchon längſt derſelben Anſicht geweſen, welcher Landgraf Moritz war.

Die Handlungen des Landgrafen Moritz, welche er in Beziehung auf die Verbeßerungspunkte vor der Berufung der Diöceſanſynoden und der Generalſynode vornahm, konnten an und für ſich den bisherigen Rechtsbeſtand der Confeſſion der heſſiſchen Kirche nicht ändern, am wenigſten wo und ſoweit gegen jenes factiſche Vorſchreiten von den Pfarrern und den Kirchenbehörden, ſo wie von den Gemeinden, proteſtiert wurde, was von dem oberheſſiſchen Landesteil im vollen Umfang, nach Außen und Innen, gilt. Jeden Augenblick konnte hier das dem Drange der Umſtände (nach Vertreibung der bisherigen Pfarrer und nach Einſetzung neuer Pfarrer und Kirchenbehörden) gewichene Recht wieder als Recht, nicht bloß als factiſcher Zuſtand dem factiſchen Zuſtand gegenüber, aufleben. Es wird ſich nunmehr

fragen, ob der Rechtsbestand der bisherigen Confession durch die Provincialsynoden und durch die auf dieselben gefolgte Generalsynode, welche im Anfange des Jahres 1607 abgehalten worden, alteriert worden sei, und wenn diese Frage im Allgemeinen bejahet werden müßte, worin und in wie weit diese Trübung oder Veränderung Statt gefunden habe. Da nach der hessischen Verfaßung (Brüdervergleich vom 28. Mai 1568) den Synoden die Bestimmung über die Kirchenlehre, jedoch nur innerhalb der Augsburgischen Confession, wie dieselbe „im Religionsfrieden begriffen und zugelaßen" war (also freilich der ungeänderten A. Conf.), zustand und noch nach dem heutigen Rechte unzweifelhaft zustehet, so kann die Zuläßigkeit einer Modification des bisherigen Confessionsstandes durch das Organ den Synoden unter der Voraussetzung, daß jene Modification sich innerhalb der Grenzen der Augsburgischen Confession hält, und innerhalb der Synoden keine Secession und kein Protest Statt findet, im Allgemeinen nicht angefochten werden. Indes muß für den oberhessischen Landesteil in diesem Falle doch der Vorbehalt gemacht werden, welcher sich aus der vorher gemachten Bemerkung ergibt: der Confessionsstand dieses Landesteils war in den Augen der Kirchenbehörden, Pfarrer und Gemeinden schon vor den Synoden unter Protest jener Kirchenbeamten alteriert worden, die Pfarrer welche diesen Protest erhoben hatten, waren zum Theil bereits entlaßen; eine, diesen Landesteil befaßende, von jenen Kirchenbeamten nicht besuchte oder beschickte Synode konnte mithin dem bereits gewahrten kirchlichen Rechte dieses Landestheils nichts vergeben.

Die Diöcesansynoden ergaben nun keineswegs Einstimmigkeit hinsichtlich der Annahme der Verbeßerungspunkte. Selbst die Diöcesansynode von Kassel erfuhr den Widerspruch sämtlicher Pfarrer der Herschaft Plesse, so wie den Widerspruch mehrerer Kirchenpatrone (der von Dörnberg für Oberaula, Breitenbach und Singelbach, der von Weitershausen für Merzhausen, der von Schwertzell für Ottrau, der von Gilsa für Ropperhausen, der von Waldenstein u. A.) und Gemeinden (Vernawalshausen, Arenborn u. a.). Die Diöcesansynode von Marburg, welche doch schon eine starke Epuration der „Recusanten" erfaren hatte, zälte doch noch fast dreißig Pfarrer, welche, zum großen Theil im vollesten Einverständnis mit ihren Gemeinden, gegen die Verbeßerungspunkte Protest einlegten.

Eben ſo war die Diöceſanſynode von Eſchwege durch eine verhältnismäßig zwar geringe (unter 143 im Ganzen nahe an 30), aber doch nicht zu verachtende Minorität geſpalten. Dieſe Minorität von Pfarrern hatte durchweg entweder die Kirchenpatrone (die von Boyneburg und Boyneburg-Hohenſtein, die v. Buttlar, die Treuſche von Buttlar, die v. Eſchwege, die von Werſabe, die Diede zum Fürſtenſtein, die Keudel zu Schwebda, die Trotte zu Solz, die von Biſchoffshauſen, die v. Bodenhauſen[1]) oder die Gemeinden, oder in den meiſten Fällen beide, zum Rückhalt. Am ſchwächſten war der Widerſtand auf der Provincialſynode von St. Goar.

Die Erklärung der „Recuſanten“ (oder „Refractarii“ wie ſie auch genannt wurden) der Diöceſe Eſchwege iſt abgedruckt in der Fortgeſ. Samlung von alten und neuen theol. Sachen 1721 S. 740—743; es folgen derſelben noch die mehr oder minder ausführlichen, vor dem Beginn der Synode ausgeſtellten beſondern Erklärungen von ſieben dieſer reuſierenden Pfarrer S. 743—758. In jener Geſamterklärung lehnen die Pfarrer die unbedingte Bindung an die Synodalabſchiede, inſofern durch dieſelben unbedingt und definitiv verboten werden wolle, zu ſagen: „Chriſtus nach ſeiner menſchlichen Natur iſt allmächtig“, ab, und zwar mit dem Bemerken, daß ſie niemals von den der menſchlichen Natur in abstracto zugeeigneten göttlichen Eigenſchaften redeten, alſo auch nicht, wenn ſie jene Formel gebrauchten, daß mithin auch keine exaequatio naturarum von ihnen geglaubt und gelehrt werde. Hiermit ſtehen ſie in vollſter Uebereinſtimmung mit den oberheſſiſchen Theologen. Den Dekalog vollſtändig zu lehren, wollen ſie keinen Anſtand nehmen, nur wollen ſie aus dem Bilderverbot kein beſonderes Gebot gemacht haben, und den Vorwurf nicht anerkennen, daß ſie bisher mit der ganzen Kirche nur neun Gebote gelehrt hätten, da die Abteilung der einzelnen Gebote in der h. Schrift nicht beſtimt ſei. Das Brodbrechen erklären ſie annehmen zu wollen, falls nur nicht damit die Kreuzigung Chriſti angebildet und der abweſende

1) Die von Boyneburg-Hohenſtein und die Diede waren bis zu ihrem Erlöſchen (1792 und 1807), die von Boyneburg, die Trotte zu Solz, die v. Biſchoffshauſen und die v. Bodenhauſen ſind noch jetzt lutheriſch, ſo wie diejenigen Kirchſpiele, deren Patrone die beiden zuletzt genannten Familien ſind.

Christus damit bedeutet werden solle; es sei das gesegnete und gebrochene Brod nicht **analogia** sondern **communicatio corporis Christi**; das Hauptstück im heiligen Abendmal sei **distributio non tantum panis, sed principaliter corporis Christi**. Uebrigens sei ein besonderer **modus fractionis** nicht annehmbar (d. h. das Speisbrod, die Eisenküchlein, mit Verwerfung der Hostien) da auch der **modus baptismi** frei stehe — früher die **immersio**, später bis jetzt die **adspersio**. Die Separatvota jener sieben Pfarrer weichen darin ab, daß einige von ihnen zwar die Lehre von der Person Christi nach den Synodalabschieden acceptieren, fünfe aber auch das Brodbrechen überhaupt und eben so die **redintegratio Decalogi** verwerfen. Zu ihnen gesellten sich nachher noch neun Andere [1]).

Jene Gesamterklärung muß im Auge behalten werden, um über die Declaration der Generalsynode, namentlich was den fünften Artikel des von der Generalsynode ausgestellten Bekentnisses betrifft, ein richtiges Urteil fällen zu können. Dieser Artikel wurde aufgestellt, um mittels desselben die Recusanten, namentlich die an der Werra und in Schmalkalden, zu gewinnen; man wollte freilich das Brodbrechen nicht als solches, sondern um der hinter demselben verborgenen Lehre willen einführen, gleichwol aber doch sich so ausdrücken, daß die Recusanten durch das directe Aussprechen dieser Lehre (von der bloß geistlichen Nießung) nicht zurückgeschreckt würden, vielmehr auch ihre Lehre in dem Artikel finden könnten. Es mußte also ein Stück „Vermittlungstheologie" produciert werden. Diejenigen freilich, welche das Brodbrechen überhaupt verwarfen, waren nicht zu gewinnen, wie das die der Generalsynode folgenden Begebenheiten auswiesen.

---

1) Es wurde sich bei diesen Synoden auch auf die Wittenberger Concordie in den Propositionen berufen. Da kömt nun der beachtenswerte Fall vor, daß als dieß zum erstenmal, im September 1605, geschah, ein Pfarrer (Stephan Frank zu Bischhausen) erklärt, er habe diese Concordie noch niemals gesehen, niemals sei sie ihm vorgelegt und nur jetzt bei der Synode zweimal vorgelesen worden, weshalb er außer Stande sei, sich sofort darauf zu erklären und sie zu unterschreiben. Eben dasselbe hatte 1571 Justus Valtejus, wenn gleich von dem gerade entgegengesetzten Standpunkte aus, erklärt. Welche Zustände des Kirchenregimentes setzt ein solcher Vorgang voraus?

## 19. Die Generalſynode von 1607, die Declaration und der Katechismus.

Dieſe Generalſynode wurde von L. Moritz auf den 12. April 1607 nach Kaſſel einberufen, nachdem vorher, im Januar und Februar, die gedachten Particularſynoden in Kaſſel, Marburg, Eſchwege und St. Goar waren abgehalten worden. Sowol den Particularſynoden als der Generalſynode wurde eine landesherrliche Propoſition vorgelegt, welche für die einen wie für die andern vollkommen gleichlautend iſt (ſ. Beil. VI No. 1). Dieſe Propoſition muß als die Grundlage der Verhandlungen und der Beſchlüße der Synoden gelten, ſo weit derſelben nicht etwa von Seiten der Synoden, zumal der Generalſynode, widerſprochen worden iſt, folglich unter dieſer Vorausſetzung, da die Beſchlüße der Generalſynode von 1607 in Gemäßheit der beiden Conſiſtorialordnungen vom 10. Oct. 1610 c. 10 am Schluß, und vom 12. Juli 1657 c. 13, 11 zur Norma docendi in Niederheſſen gehören, mit zur Grundlage des rechtlichen Bekentnisſtandes der niederheſſiſchen Kirche gerechnet, als den bisherigen Bekentnisſtand der Kirche darſtellend angeſehen werden. Nun aber enthält dieſe Propoſition eine ausdrückliche Beziehung auf die Wittenberger Concordie, aber beſonders auch auf den Abſchied der Generalſynode von 1581, und es iſt gegen dieſe Beziehung weder von den Provincialſynoden noch von der Generalſynode etwas erinnert, es iſt ſich von keinem der in dieſem Synodalabſchied genannten Symbole, weder direct noch indirect, losgeſagt worden; es muß mithin gerade dieſer Synodalabſchied von 1581 als, wie vorher ſo auch nach 1607 und bis auf den heutigen Tag, gültig und als die Baſis des Confeſſionsſtandes der heſſiſchen Kirche Kaſſeliſchen Anteils betrachtet werden: der Lehrconſens welcher in dieſem Synodalabſchied ausgeſprochen war, muß als Maßſtab an alle ſpätern Declarationen über die Lehre, welche in Niederheſſen ergangen ſind, auch an die Declaration der Generalſynode ſelbſt angelegt werden. Aehnlich wird es ſich mit der Wittenberger Concordie verhalten.

Die Generalſynode, zu Kaſſel vom 12. bis zum 20. April 1607 abgehalten, endigte mit einem Abſchied, welcher in der Beilage VI No. 2 abgedruckt iſt; dieſem Abſchied wurden zwei Anlagen beigefügt:

die eine derſelben enthält eine Declaration des Bekentniſſes der Synode, gleichfalls hier in der Beilage VI No. 3 abgedruckt, die andere enthält den noch jetzt in geſetzlichem und allgemeinem Gebrauche befindlichen Katechismus: „Kindtlehr, das iſt, die fünf „Hauptſtücke chriſtlicher Lehr in Frag und Antwort geſtellet für die „Kirchen und Schulen in Heſſen.“ Abſchied und Anlagen erhielten die Beſtätigung des Landgrafen.

Von dieſen beiden Anlagen wird jetzt zu handeln ſein.

Was zunächſt das „Bekentnis“ betrifft, ſo enthält daſſelbe, im Ganzen angeſehen, eigentlich nicht mehr, als eine — man kann kaum ſagen: populäre, ſondern — oberflächliche Angabe der fünf Lehrſtücke (1. von den zehn Geboten, 2. vom Abthun der Bilder, 3. von den Artikeln des Glaubens und der Perſon Chriſti, 4. von der ewigen Gnadenwahl, 5. vom heiligen Abendmal), welchen eine nicht minder oberflächliche Declaration über die Auctorität der heiligen Schrift vorangeſchickt iſt. Wenn man nämlich die Worte dieſer Einleitung („wir ſagen nichts außer dem das die Propheten und Apoſteln — geſagt haben“, eine Erklärung, welche nachher noch öfter wiederkehrt) ſo nimmt, wie ſie lauten, ſo hat die Synode gewollt, daß man ſich, wenigſtens in den hier aufgeführten fünf Lehrſtücken, lediglich der bibliſchen Worte, und keiner andern, bedienen ſolle, wovon doch das Bekentnis ſelbſt abweicht; ſoll aber jener Ausdruck dieſen Sinn nicht haben, ſo wird er keinen andern in ſich ſchließen können, als den, daß die Schrift lediglich nach der damaligen ſubjectiven Auffaßung, ohne Rückſichtnahme auf die Erfarung der Kirche, ohne Rückſichtnahme auf Lehrentwicklung und Zeugnis, verſtanden und als höchſte Auctorität geltend gemacht werden ſolle. Dieß entſpricht freilich der geſamten in den Jahren 1605—1607 herausgegebenen Streitliteratur der Niederheſſen (am beſtimteſten der ſchon öfter genannten »Anatomiae«), widerſpricht aber wiederum der Declaration der Synode ſelbſt, welche ſich in den beſtimteſten Ausdrücken unter die Augsburgiſche Confeſſion und deren Apologie ſtellt und an dem Maßſtab dieſer Bekentniſſe gemeßen ſein will.

Aus jenem ſo abſtract aufgeſtellten Princip aber leitet die Declaration nun zunächſt die Notwendigkeit einer vollſtändigen Recitierung des Dekalogs ab, ohne irgend darauf Rückſicht zu nehmen,

daß die Verkürzung des Dekalogs lediglich dem Elementarunterricht und dem täglichen Gebetsgebrauch gedient habe (und noch bis auf den heutigen Tag dient, denn wer einigermaßen Erfarung vom wirklichen Leben hat, der weiß, daß gerade die Länge des Bilderverbots und des Sabbatsgebots ein allezeit sehr schwer, mitunter gar nicht zu überwindendes Hindernis der Anwendung des Dekalog zum täglichen Gebetsgebrauch ist); ja es wird ignoriert, daß wenn es auf Auslegung des Dekalogs ankam, allezeit, in Predigt und Katechisation, der ganze Text dieser Auslegung zum Grunde gelegt wurde (und noch jetzt wird), wie dafür insbesondere damals die vertriebenen Marburger Geistlichen energische und unanfechtbare Zeugnisse abgelegt haben. Ueber die Abteilung des Dekalogs erklärt sich dieser erste Artikel des Bekenntnisses zwar mild und verständig, beruft sich aber, anstatt auf die Kirchenordnungen von 1573 und 1566, mit auffallender Willkür und Mißachtung der bestehenden kirchengesetzlichen Vorschriften, auf den niemals in Gebrauch gekommenen Katechismus von 1539.

Eben so wird aus dem Bilderverbot des Dekalogs und daraus, daß in der Schrift kein Beispiel von der Abbildung eines Menschen vorkomme, die Hinwegschaffung der Bilder, als Reliquien des Papsttums und zur Abgötterei führend, in abstracter Weise deduciert; daß hierunter auch die Crucifixe begriffen seien, kann kaum einem Zweifel unterliegen, da das Bild Christi als weder von den Aposteln noch sonstigen Heiligen „aufgerichtet", ausdrücklich erwähnt wird. Es folgt aus diesem Satz der Declaration freilich auch, daß, wenigstens in kirchlichen Gebäuden, Bilder und Bildsäulen irgend welcher Art durchaus nicht geduldet werden durften, wovon doch gerade aus jener Zeit sogar die Stiftskirche St. Martini zu Kassel eine auffallende Abweichung zeigt.

Der dritte Artikel, von der Person Christi, enthält nur den einen, mit möglichster Flachheit ausgedrückten Lehrpunkt, daß die omnipraesentia Christi quoad humanitatem *absoluta* verworfen wird; die omnipraesentia respectiva (die relative Allgegenwart) darf also gelehrt werden. Wenn aber mit schärfster Uebertreibung des in der Einleitung ausgesprochenen Schriftprincips hier gesagt wird: man wolle in diesem Lehrstück mit der heiligen Schrift reden und

ſchweigen, ſo iſt dieß nichts anderes, als ein Unmöglichmachen aller dieſen locus betreffenden Theologie, ja aller Schriftauslegung und ſogar einer erwecklichen populären Darſtellung der Lehre von der Perſon Chriſti. Uebrigens haben ſich an dieſen Artikel die niederheſſiſchen Theologen niemals gekehrt. Freilich richtete ſich derſelbe durch ſeine Uebertreibung ſelbſt, aber es iſt doch wieder die ſchon früher wiederholt aufgewieſene Erſcheinung, daß man Lehrregeln aufſtellte, der Private aber ungeſtraft und ſogar unerinnert ſich von denſelben zu entbinden ſich erlaubte.

Der vierte Artikel, welcher eine Norm aufzuſtellen verſucht, nach welcher von der Prädeſtination gelehrt werden ſoll, findet dieſe Norm in der kurzen Aeußerung Luthers über die Gnadenwahl welche in ſeiner Vorrede zum Briefe an die Römer ſich findet. Damit wird nun freilich die Calviniſche Prädeſtinationslehre ein für allemal aus dem Bereich der heſſiſchen Kirchenlehre verwieſen, auffallend aber bleibt es, daß man es nötig gefunden hat (wozu doch die landesherrliche Propoſition eine genügende Veranlaßung nicht darbot), ſich über dieſes Lehrſtück zu erklären. Möglich, daß das confeſſionelle Bewußtſein der damaligen Kirchenhäupter noch ſtark genug war, um zu erkennen, daß mit der Annahme dieſer Lehre man von der Augsburgiſchen Confeſſion und von dem bisherigen Bekenntnisſtand überhaupt radical und definitiv abfallen würde, möglich auch, daß man vor dem Ernſt und der Strenge dieſer Lehre, ja vor der Speculation überhaupt, welcher dieſer Lehre ihr Daſein verdankt, ſich ſcheuete, welches nach beiden Seiten hin von dem heſſiſchen Charakter nicht weit abliegen würde; — ſeltſam aber bleibt es immer, daß man die Prädeſtinationslehre verwerfen und doch deren Conſequenz, die Abhängigkeit des Empfangs des Sacramentinhalts vom Glauben, wenn auch in ſehr dunkeln, ja mehr als zweifelhaften Formeln, wenn gleich nicht als Lehre vorſchreiben, doch wenigſtens zulaßen konnte. Dieſe Gedankenſtumpfheit theilen freilich die damaligen heſſiſchen Theologen mit allen Kryptocalviniſten; das nächſte Geſchlecht und die zwei folgenden Generationen waren hierin mit ſchärferem theologiſchen Verſtand begabt. Von dieſem vierten Artikel iſt nämlich die heſſenkaſſeliſche Theologie in Maſſe und formell abgefallen; ſie hat die Prädeſtination vom Jahr 1618 bis zum Jahr 1731 gelehrt, und

ſo lange iſt ſie in dieſem Abfall verharrt, bis die Perioden des Pietismus, des „geſunden Menſchenverſtands“ und der „Aufklärung“, ſodann des Rationalismus die Lehre von der Prädeſtination durch Wiederheraufführung einer ähnlichen Gedankenſtumpfheit wie die des Kryptocalvinismus war, in Vergeſſenheit brachten. Weiteres über dieſen Gegenſtand wird nachher noch zu bemerken ſein.

Der fünfte Artikel des Bekenntniſſes endlich, vom heiligen Abendmal, enthält folgende Sätze, 1) es gehört zum Abendmal „recht warhaftig“ Brod, 2) gebrochenes Brod, 3) gegeßenes Brod; 4) das Brod heißt aber und iſt ein Sacrament des Leibes Chriſti, iſt alſo nicht ſchlecht und gemein Brod, alſo auch das Eßen nicht ein gemein ſondern ſacramentlich Eßen; 5) das Brod iſt von Chriſtus der Leib Chriſti genannt worden 6) und durch den Befehl „ſolches thut zu meinem Gedächtnis“ hat Er Glauben erfordert, alſo 7) will Er, daß nicht nur das irdiſche Brod mit dem leiblichen Mund, ſondern auch die himmliſche Speiſe, der wahre Leib und das wahre Blut Chriſti mit dem Munde des gläubigen Herzens gegeßen werde, damit die Seele erquickt werde zum ewigen Leben; 8) weil dieß Chriſtus will, ſo glauben wir auch, daß wir neben und bei der leiblichen Nießung des Sacraments des Leibes Chriſti zugleich auch des wahren Leibes und Blutes Chriſti nicht imaginarie oder nach bloßen Gedanken, ſondern warhaftig theilhaftig werden, und daß der Herr Chriſtus nicht abweſend ſondern gegenwärtig uns mit ſeinem Fleiſche ſpeiſet und ſeinem Blute tränket; 9) daß außer dem mündlichen Eßen des Sacraments und dem geiſtlichen Eßen des Leibes Chriſti noch ein drittes Eßen ſei, da der Leib Chriſti mit dem Mund auch der Gottesläſterer, Zauberer und anderer Unglaubigen auf unerforſchliche und unempfindliche Weiſe, doch ohne einigen Nutz und Frucht geſſen werde, das ſteht nicht in der Stiftung des Nachtmals noch irgend in der heiligen Schrift, wir bleiben alſo bei den obigen beiderlei Eßen und laßen das dritte an ſeinen Ort geſtellt ſein.

Die drei erſten Sätze ſind gegen die Hoſtien gerichtet und bedürfen keiner Erörterung.

Was den übrigen Inhalt des Artikels betrifft, ſo iſt es ganz leicht, denſelben als im höchſten Grade untheologiſch, ja unklug, im

Ganzen zu verurteilen, und eben ſo ſehr leicht, ihn im Ganzen als einen Anſchluß an die deutſch-reformierte Kirche zu bezeichnen; damit aber iſt die Verpflichtung nicht gelöſt, den wirklichen Lehrinhalt dieſes Artikels darzulegen, welcher wir uns, wenn wir den Confeſſionsſtand der heſſiſchen Kirche darſtellen wollen, nicht entziehen können.

Untheologiſch, unklar und ſogar dem oberſten Satze des Bekenntniſſes widerſprechend iſt der Artikel allerdings. Daß das Brod „heißt und iſt ein Sacrament des Leibes Chriſti" ſteht doch warlich nicht „in der heiligen Bibel geſchrieben", außer welchem Geſchriebenn ja das Bekentnis nichts glauben und lehren will, und eben ſo wenig ſteht etwas in der Bibel von einem „ſacramentlichen" Eßen. Es ſind das willkürliche Bezeichnungen ohne beſtimten Gehalt, mit denen aber alsbald, gleich als wären ſie unanfechtbar ſchriftgemäß und mit einem altbekannten, unzweifelhaften Inhalt erfüllt, weiter operiert wird, indem nachher das bloß leibliche Eßen (die manducatio physica) „Sacrament des Leibes Chriſti" genannt wird, was allem theologiſchen Sprachgebrauch widerſpricht, aber auch als Escamotage dienen kann, um die leibliche Gegenwart Chriſti aus dem Element zu entfernen, und doch den Namen dafür beizubehalten. Daß Chriſtus das Brod ſeinen Leib genannt habe, wird in dem Satz bloß geſagt, aber es wird nicht beſtimt, ob dieß im Sinne des Bekentniſſes eine bloße Nennung (Redefigur) oder eine Realität ſei — das Eine wie das Andere darf nach den Worten dieſes Artikels gelehrt und bekannt werden. Da aber gerade dieſer Punkt den Grundunterſchied zwiſchen dem Luthertum nnd dem Zwingeltum und deſſen verſchiedenen Phaſen ausmacht, ſo wird es auch Niemanden von vorn herein verwehrt werden können, je nachdem er zu den Einſetzungsworten ſteht, ſich von hieraus den übrigen Inhalt des Artikels zurecht zu legen. Wenn in dem Satz von dem Mandat Chriſti: das thut u. ſ. w. geſagt wird, es erfordere daſſelbe Glauben, ſo iſt dieſe Beſtimmung viel zu weit, denn es kann das die fides generalis, welche die obedientia legalis unter ſich begreift, es kann das aber auch die fides salvifica bedeuten; je nach der einen oder andern Auffaßung wird ſich die Auffaßung der folgenden Sätze, in groſſer Abweichung, geſtalten: im erſten Fall wird jenes Mandat als Einſetzungsbefehl, im zweiten kann wenigſtens der Glaube als die

Gegenwärtigkeit Christi bedingend betrachtet werden, aber es ist auch die Auffaßung vollkommen zulässig, daß ohne Glauben die Absicht Christi bei der Stiftung des Abendmals Seitens der Empfänger nicht erreicht werde. Hiernach richtet sich auch das Verständnis des 7. Satzes; der Tropus: Christus wolle, daß wir die himlische Speise mit dem Munde des glaubigen Herzens eßen, kann heißen: Christi Leib und Blut solle nach Christi Willen nur mit dem Glauben genoßen werden (wozu dann aber der Beweis fehlen würde, denn aus dem bloßen Mandat „das thut zu meinem Gedächtnis" folgt dieß nur für den, welcher es folgern will), es kann aber auch bedeuten: weil Christus will, daß wir glauben sollen, darum gibt Er uns seinen Leib und sein Blut. Endlich folgt im 8. Satz die Behauptung, daß wir des wahren Leibes und Blutes Christi warhaftig theilhaftig werden nicht, und noch weniger die Gegenwart Christi bei dem Speisen und Tränken aus dem 7. Satz, daß der Leib Christi (nur) mit dem Munde des glaubigen Herzens genoßen werde, indem sich, wird der 7. Satz so, wie oben gesagt, aufgefaßt, für diese Art des Genußes ganz andere Modalitäten denken laßen, als die wirkliche Gegenwart Christi und das warhaftige Theilhaftigwerden seines Leibes und Blutes, so z. B. die Vermittlung des heiligen Geistes. Den neunten Satz, welcher an ähnlichen und noch schwereren Mängeln leidet, werden wir nachher erwägen.

Daß dieser Artikel ein klares Bekenntnis enthält, wird hiernach jedenfalls nicht behauptet werden wollen. Vielmehr treffen wir überall auf die, die Gegensätze verdeckende, aber nicht aufhebende bucerisch-melanchthonische Ausdrucksweise, welche es erlaubt, unter den gebrauchten Ausdrücken Zwinglis Lehren, aber auch die Lehren Luthers sich zu suchen und aufzufinden — welche wol zwinglisch sein, aber nicht scheinen will. Indes bewegt sich die Ausdrucksweise dieses Artikels in Wendungen, durch welche sie von dem eigentlich calvinischen Lehrtropus gänzlich abgeschieden wird; mit unserm Artikel sind die Sätze des Heidelberger Katechismus in den Fragen 75. 76. und 79. völlig unvereinbar. Im Heidelberger Katechismus wird die Gegenwart Christi im Abendmal (F. 76) unumwunden beseitigt, hier wird sie (Satz 8) eben so unumwunden behauptet; dort wird das Wesen der Elemente als bloßer Zeichen (so gewis wir das

Brod empfangen, ſo gewis hat Chriſtus für uns gelitten, ſo gewis ſpeiſt er unſere Seele mit ſeinem Leibe durch Vermittlung des heiligen Geiſtes Fr. 75. 79.) in der nachdrücklichſten Weiſe hervorgehoben, hier fehlt alle und jede Beziehung auf das „ſo gewis wie — ſo gewis iſt", vielmehr wird die warhaftige Theilnahme an dem wahren Leib und Blut als eine unmittelbare mit großer Beſtimtheit bekannt; dort wird zur Speiſung mit dem Leibe Chriſti die Vermittlung des heiligen Geiſtes als erforderlich gelehrt (Fr. 76. 79), hier fehlt, eben weil die Theilnahme an dem wahren Leib und Blut als eine unmittelbare bekannt wird, jede Anlehnung an dieſe Vermittlung, und muß fehlen; dort hat das „darneben" (Fr. 76) den Sinn, daß neben dem Acte des Glaubens an das verſöhnende Leiden Chriſti ein anderer (gleichzeitiger) Act, ein Act des heiligen Geiſtes hergehe, hier hat das „unten und bei" die Bedeutung, daß neben dem Act der Empfangnahme der Elemente die warhaftige Empfangnahme des Leibes Chriſti Statt finde, welcher letztere Act trotz des „neben und bei" des Buceriſchen Lehrtropus keineswegs als ein von dem erſten Act verſchiedener Act dargeſtellt wird; wie ich mir das „neben und bei" vorzuſtellen habe, iſt mir frei gelaßen.

Wenn wir aber nun wißen, welchen Inhalt der Artikel nicht hat, wenn wir wißen daß er ſicherlich nicht calviniſch iſt, welchen Inhalt hat er denn ſonſt? welchen Lehrtropus repräſentiert er dann? Allerdings iſt es nun möglich, wie ſchon oben geſagt wurde, das „Nennen" des Brodes durch Chriſtus als Seinen Leib als eine bloße Namengebung (Redefigur), und das Erfordertwerden des Glaubens als die Bedingung der Gegenwart Chriſti im Abendmal aufzufaßen, und von hier aus, mit Hinzunahme einiger Zwiſchengedanken, das Folgende ſo zu conſtruieren: „weil Chriſtus will, daß wir ſeinen wahren Leib (nur) mit dem Glauben empfangen ſollen, ſo iſt ein Empfangen dieſer himmliſchen Speiſe durch die leibliche Nießung nicht möglich (weil ein leiblicher Act kein Act des Glaubens ſein würde), ſondern nur möglich neben und bei der leiblichen Nießung d. h. außerhalb derſelben, (dieſe Empfangnahme kann alſo nur eine geiſtliche Nießung ſein), trotz dem aber iſt dieſe geiſtliche Nießung nicht eine eingebildete und bloß gedachte, ſondern eine warhaftige, wie auch der Glaube nicht Einbildung und Gedanke

ist, sondern Annahme wirklicher Gegenstände". Aber wenn es auch an sich möglich erscheint, das Erfordertwerden des Glaubens gleichbedeutend damit aufzufaßen, daß der Glaube die Bedingung der Gegenwart Christi und der Empfangnahme des Leibes Christi sei, so wird diese Annahme doch durch den Zusammenhang wieder völlig ausgeschloßen: Gegenwart Christi und Empfangnahme seines Leibes werden eben nicht auf den Glauben, sondern direct auf das Mandat Christi radiciert (weil Christus will, daß wir die himlische Speise genießen sollen, so glauben wir an das warhaftige Theilhaftigwerden des wahren Leibes und Blutes Christi); der Glaube ist nach unserm Artikel weder Grund noch Maß der Theilnahme an dem Leib und Blut Christi — ein Satz, welcher ohnehin völlig calvinistisch sein würde und ohne Hinzunahme der Prädestinationslehre schlechterdings nicht zu vollziehen ist[1]). Halten wir dieses fest, so

1) Es möge hier eine kurze Bemerkung über den Begriff des Glaubens, so weit mit demselben in dieser Lehre operiert wird, gestattet sein. Wenn gesagt wird, es werde der Leib und das Blut Christi im Abendmal mit dem Glauben, oder wie in unserm Artikel doppelt tropisch: „mit dem Mund des glaubigen Herzen" empfangen, so ist dieß schon eine uneigentliche Redensart. Der Glaube empfängt nicht Leib und Blut, die Substanzen, wirklich; sondern lediglich die Wirkung der Substanzen (wie auch von den Consequenteren, jedoch nicht in unserem Artikel, gelehrt wird). Der Glaube wird nur inne, daß mein Ich etwas von Gott empfängt, und des Empfangens wird mein Ich nur durch den Glauben inne. Es wird aber, wenn so obenhin von dem Empfangen des Leibes und Blutes Christi im Abendmal vermittels des Glaubens geredet wird, ganz abweichend von dem sonstigen dogmatischen Gebrauche des Glaubens, sich so angestellt, als wenn der Glaube ein Theil unseres Ich (wie Seele, Geist, Herz) wäre, während derselbe doch nur ein Organ unseres Ich ist; dem Glauben wird als solchem nichts zu Theil, sondern der Glaube wird nur inne, was von Gott aus der Seele, dem Geiste, dem Leibe, dem Herzen gegeben wird. Das „Empfangen des Leibes und Blutes Christi durch den Glauben" muß mithin aus dieser metaphorischen Form in eigentliche Rede so übersetzt werden: Christus will, wir sollen glauben, daß wir eine wirkliche himlische Speise, seinen wahren Leib und sein wahres Blut, genießen; darum glauben wir denn auch, daß wir eine wirkliche himlische Speise, den wahren gekreuzigten Leib Christi, nicht bloße Vorstellungen und Gedanken von demselben, genießen. — Die einzigen in diesem Punkt aufrichtigen Reformierten waren, so viel ich weiß, Olevian und Piscator, von welchen der erstere diese Lehre von der geistlichen Gegenwart des Leibes und Blutes Christi und von der Nießung desselben durch den Glauben niemals geführt haben soll, weil er sie für unwahr hielt: fides

iſt die Folgerung unabweisbar: was Chriſtus uns neben dem irdiſchen Brod gibt, das iſt, ſeinem Willen gemäß, nicht ein irgend eingebildeter und gedachter, ſondern ſein wirklicher gekreuzigter Leib, damit jedoch durch denſelben unſere Seelen erquickt werden zum ewigen Leben, will Er und iſt es nötig, daß wir dieſe himliſche Speiſe mit dem Munde des glaubigen Herzens genießen. Der achte Satz des Artikels enthält mithin die Lehre von dem Weſen, von der Objectivitä: des Sacraments, der vorangeſtellte ſiebente Satz die Lehre von der Wirkung des Sacraments für die Glaubigen, von der Subjectivität des Sacraments. Wir werden deshalb vollkommen berechtigt ſein, der vorher gegebenen Aufſtellung gegenüber folgende Aufſtellung als den Inhalt unſeres Artikels geltend zu machen: Weil Chriſtus das Brod ſeinen Leib nennt, ſo iſt es auch ſein Leib (denn die Redefiguren, das imaginarie und bloß gedacht Vorhandene, ſollen ausgeſchloßen ſein); zur wirklichen und vollſtändigen Erreichung der Abſicht des Herrn bei der Stiftung des Abendmals iſt Glaube erforderlich, ſonſt wird unſere Seele nicht zum ewigen Leben durch die himliſche Speiſe des Leibes Chriſti erquickt; nach dem Mandat des Herrn aber empfangen wir neben und bei den Elementen den warhaften Leib Chriſti, des in aller Wirklichkeit Gegenwärtigen, als auch in ſeiner Leiblichkeit in aller Wirklichkeit.

Daß Anſichten, welche von dieſer Aufſtellung abweichen, möglich ſind, wird von uns wiederholt unumwunden eingeſtanden, insbeſondere auch eingeſtanden, daß man nach der ſchon von Bucer eingeführten bekannten Teuſcherei das „wahrer Leib“, „warhaftig theilhaftig“ u. dgl., als öden Gegenſatz gegen ein bloßes Symbol faßen könne, während wir es, dem urſprünglichen Gebrauch ſowie dem Zuſammenhang in unſerm Artikel gemäß, als Gegenſatz gegen eine Anweſenheit, welche bloß in der Aeußerung einer Wirkung beſteht, auffaßen. Daß jedoch unſere Auffaßung eine unberechtigte ſei, wird

ſagt er, non facit res absentes praesentes. Und Piscator, welcher eben dieß berichtet, erklärte 1589 geradezu (ſ. Steubing biogr. Nachr. S. 221—229), dieſe Lehre ſei bloß erfunden worden, um ſich gegen den Vorwurf zu ſchützen, nach Verwerfung des in cum et sub habe man ein Abendmal in bloßen Zeichen und ohne Chriſtus; die phrasis von der geiſtlichen Gegenwart und Nießung des Leibes und Blutes Chriſti ſei beßer unterlaßen worden, und werde er für ſeine Perſon dieſelbe auch künftig nicht mehr brauchen.

uns niemand einreden. Allerdings ist es aber ein schwerer Fehler dieses Artikels, so wie des Synodalbekenntnisses überhaupt, daß dasselbe sich so unklar, zweideutig, die Gegensätze verhüllend und vertuschend, ausgedrückt hat. Nur wolle man nicht unberücksichtigt lassen, daß wenn man von unserer Aufstellung abweichend in wirklich theologischer Weise operieren will, dieß schlechterdings unmöglich ist, ohne die Prädestinationslehre zum Zielpunkte zu haben. Es gibt hier nur zwei Ausgangs- und Zielpunkte: entweder die Prädestination, oder die leibliche Gegenwart Christi im Element, was wir zu unserem Zielpunkte genommen haben, weil wir von der bisher in Hessen gültig gewesenen Lehre auszugehen uns historisch verpflichtet fühlten. Einen dritten Ausgangspunkt gibt es nicht, wenn man nicht Inconsequenz oder Gedankenlosigkeit oder Phrase oder Lüge etwa für Ausgangspunkte ausgeben will.

Der neunte Satz unseres Artikels ist der seltsamste und unklarste von allen. Zunächst läßt sich fragen, ob der Satz „auch der Gottesläſterer Zauberer und anderer Unglaubigen" bloßer Zwischensatz oder ob er Ergänzungssatz zu den Worten „mit dem Munde" sein solle? Es ist nicht ganz unwarscheinlich, daß diese Dilogie nicht ohne Absicht hingestellt sei; doch hat man wol vorzugsweise an die, den Zwinglianern und Calvinisten bekanntlich als besondere Monstrosität erscheinende Lehre gedacht, daß auch „Zauberer und Gottesläſterer" den Leib Christi empfangen könnten, und hat den mündlichen Genuß nicht gänzlich und unbedingt abschneiden wollen. Der eigentliche Schneidepunkt vom Genuß des Leibes Christi Seitens Würdiger und Unwürdiger ist jedenfalls durch diese Exaggeration „Gottesläſterer und Zauberer" verdeckt, wo nicht verwischt worden, wie das auch in der philippistischen Auffaßung der Declarationen Bucers, welcher dieser Ausdruck des Bekentnisses entspricht, der Fall ist. Doch dem sei wie ihm wolle. Dieses angebliche dritte Eßen (wiewol es eigentlich ein und derselbe Act mit dem ersten Eßen ist, nur daß dieser Act zwei Seiten hat, die natürliche und die übernatürliche, gleich allen andern Wundern, was man aber damals verkannte, so daß man bei den Wundern im engern Sinne sogar noch jetzt von einer „Aufhebung und Wiederherstellung der Naturgesetze" spricht, und die manducatio triplex sich sogar in der lutherischen Schul-

dogmatik festgesetzt hat) das Essen des Leibes Christi mit dem leiblichen Munde ist, und dieß ist für die Beurteilung und die Geltung dieses Punktes, ja des ganzen Artikels, entscheidend, niemals und unter keiner Voraussetzung „ohn einigen nutz und frucht", sondern in jedem Falle von Erfolg begleitet: für die Einen von dem Erfolge der Speisung und Erquickung zum ewigen Leben, für die Andern von dem Erfolge des Gerichts. Es fällt mithin dieser neunte Satz als ein völlig unanwendbarer gänzlich zu Boden, und somit fällt auch alles das weg, was aus demselben wider die Nießung der Unwürdigen argumentiert werden könnte. Außerdem aber ist dieser Punkt von erheblichem Einfluße auf die Beurteilung der vorausgehenden Punkte dieses Artikels: fällt ein solches Essen „ohne einigen Nutz und Frucht" überhaupt, als Gegensatz gegen die früheren Punkte hinweg, weil eben ein solcher Gegensatz, wie er hier angenommen wird, gar nicht existiert, so ist man befugt, ein Essen mit Erfolg, mit Nutz und Frucht, anzunehmen und dasselbe, falls man sich nicht etwa durch die Schulformeln der lutherischen Dogmatik gebunden meint, mit dem ersten Essen in der angegebenen Weise zusammen zu fassen.

Das Resultat unserer Erörterung kann kein anderes sein als das, daß in den ersten vier Artikeln des Synodalbekenntnisses eine Alteration des bisherigen Bekenntnisstandes in keiner Weise gefunden werden könne, in dem fünften aber eine solche Alteration allerdings zwar nicht direct enthalten sei (nicht in demselben gefunden werden müße), aber dennoch indirect eingeschloßen liege. Die indirecte Alterierung des bisherigen Confessionsstandes hinsichtlich der Lehre vom Abendmal zeigt sich, wie nicht geleugnet werden darf, darin, daß durch diesen fünften Artikel gerade diejenige Lehre vom Abendmal, welche achtzig Jahre lang in der hessischen Kirche keinerlei Recht in Anspruch zu nehmen gehabt hatte, und welche allezeit, wo sie privatim auftauchte, auf das Entschiedenste verworfen, ja unterdrückt worden war, nunmehr das Recht bekam, sich auszusprechen; nicht, daß sie zur eigentlichen kirchlichen Lehre erhoben worden wäre — dazu ist der Artikel allzu vag und, wie es scheint: absichtlich, zweideutig abgefaßt — aber es kann seitdem in Niederhessen nicht geradezu verboten werden, die Abwesenheit der Menschheit Christi von den Elementen des heiligen Abendmals zu lehren, in so fern man

ſich lediglich auf dieſen Artikel, als den allein maßgebenden berufen will, und eine ſolche excluſive Berufung zugelaßen wird. Dieſe Berufung iſt nun zwar eine entſchieden irrtümliche, und zwar aus vollgültigen innern Gründen, und noch ganz abgeſehen von der mehr als zweifelhaften äußern Geltung dieſes Bekentniſſes als einer Lehrregel überhaupt, wovon unten wird gehandelt werden. Denn über dieſem fünften Artikel des Synodalbekentniſſes von 1607 ſteht der Lehrinhalt, zu welchem die Synoden von 1577, 1578, 1579 und beſonders von 1581 ſich bekannt haben, nach Ausweis der Propoſitionen der Synode, des Abſchieds derſelben und der Declaration ſelbſt, und über allen dieſen Bekentniſſen ſteht die Augsburgiſche Confeſſion nebſt deren Apologie, welche von der Declaration (dem Bekentnis) der Synode ſelbſt als entſcheidende Lehrauctorität angerufen wird. Hiernach ſind wir nicht allein, wie wir ſo eben bei Erörterung des fünften Artikels des Synodalbekentniſſes ſagten, nicht unberechtigt, diejenige Auffaßung dieſes Artikels, welche wir aufgeſtellt haben, aufzuſtellen und geltend zu machen, ſondern wir ſind nach der Auctorität der alten Synodalabſchiede, der Augsburgiſchen Confeſſion und der Apologie derſelben völlig und unbeſchränkt berechtigt, und da unſere Verpflichtung als Geiſtlicher auf die Augsburgiſche Confeſſion und Apologie gerichtet iſt, verpflichtet, dieſe unſere Auffaßung des 5. Artikels des Synodalabſchiedes, als die mit der Augsburgiſchen Confeſſion und Apologie ſo wie mit den alten Synodalabſchieden allein übereinſtimmende, aufzuſtellen und geltend zu machen, ohne daß wir irgend welchen Angriff auf dieſe unſere Aufſtellung rechtlich uns gefallen zu laßen brauchten.

Indes der Gang der menſchlichen Dinge iſt einmal nicht ſo, daß derſelbe ſich bei allen Individuen durch das Recht beſtimmen ließe, und ſo kann es denn kommen und iſt es gekommen, daß man wirklich diejenige Auffaßung des 5. Artikels des Synodalbekentniſſes welche der unſrigen gegenüber ſteht nicht allein adoptiert hat (was, wie wir wiederholen, dem unklaren Wortlaut des Artikels zufolge allerdings möglich iſt), ſondern daß man dieſen Artikel mit dieſer Auffaßung als die alleinige Lehrauctorität geltend gemacht hat — wider das Recht, freilich, aber nicht ganz wider die verſchwiegenen

Absichten der Synodalen von 1607 und nicht wider die Absichten des Landgrafen Moritz.

In dieser Weise hat man jedenfalls in den ersten Jahren nach der Synode die Sache angesehen und behandelt: das von den die Verbesserungspunkte verteidigenden Schriften so laut proclamierte Losreißen von aller Tradition hatte allerdings die Folge, daß man die kirchliche Vergangenheit Hessens in jener ohnehin gänzlich antihistorischen Zeit[1]) nicht allein völlig vergaß, sondern auch absichtlich in Vergessenheit brachte, oder wenigstens nur so viel daraus schöpfte, als den subjectiven Interessen des Augenblicks diente, und daß man die Gegenwart ausschließlich auf den Thron der Lehrauctorität erhob.

Und von diesem Standpunkte aus diente der gedachte fünfte Artikel noch in anderer und weit mehr bedenklicher Weise zur Trübung des confessionellen Rechtsbestandes in Hessen. Landgraf Moritz, dem es an scharfen Gedanken um ein Bedeutendes weniger fehlte, als seinen an Dienstbeflißenheit großen, am Verstande kaum zwerghaften Theologen, gieng, sobald er den Boden des 5. Artikels unter den Füßen hatte, sofort einen Schritt weiter, und verlangte anstatt des eben eingeführten hessischen Katechismus die Einführung des Heidelberger Katechismus; kaum konnten seine Theologen ihn davon zurückhalten, aber seine Kinder ließ der Landgraf doch nichts anderes lernen, als den Heidelberger Katechismus, durch welches Lernen sich Prinz Ernst (Stifter der Linie Rheinfels, dann Rotenburg, der spätere Katholik) noch lange nachher geschreckt fühlte. Und das nächste Geschlecht, die Stein, die Crocius, die George Cruciger, war scharfsichtig genug, in der Vollziehung des 5. Artikels die Unabweisbarkeit der Prädestinationslehre zu erkennen, so daß seit dem Jahre 1618 diese Lehre, als eine in Hessen sich von selbst verstehende Lehre, von allen Kathedern und allen Kanzeln gelehrt wurde — freilich mit dem höchsten formellen Unrecht, indes war es

1) Je mehr die Pistorius, Freber, Goldast die Urkunden der alten Zeit an das Licht förderten, desto widerhistorischer wurde die Zeit; und die lange Reihe schwerer Folianten der Pertzischen Samlung findet in unsern Tagen ein Geschlecht, nicht minder antihistorisch, als damals.

doch nur ein Fortrutſchen auf der ſchiefen Ebene, welche durch den 5. Artikel der Synode von 1607 der Kirche unter die Füße gelegt worden war.

Erwägen wir nunmehr den Lehrgehalt des von der Synode aufgeſtellten Katechismus [1]), bei welcher Betrachtung wir uns indes kurz faßen können, da das hierher Gehörige bereits längſt von Schilbe in ſeiner Schrift: Der Bekenntnisſtand, 1855 S. 65—76 ausgeführt iſt, und zwar ſo, daß dieſer Ausführung zwar widerſprochen, daß ſie aber nicht widerlegt werden kann. Namentlich würde es lächerlich ſein, noch einmal auf die, übrigens erſt in neuerer Zeit, ausgeſprochenen Abgeſchmacktheiten zurückzukommen, als ſei die Lehre des heſſiſchen Katechismus in den Artikeln von den Sacramenten mit der betreffenden Lehre des Heidelbergiſchen Katechismus gleichen Gehaltes; ſie iſt derſelben nicht einmal ähnlich, und ein nur durch Parteizorn oder noch niedrigere Leidenſchaften abgeſtumpftes Denkvermögen wird ſolche abenteuerliche Behauptungen künftig zu Tage fördern. Es wird für dergleichen Parteimenſchen vielleicht eine kleine Freude ſein, wenn ich ausdrücklich verſichere, daß wirklich etwas aus dem Heidelbergiſchen Katechismus in den heſſiſchen Katechismus übergegangen iſt, nämlich die Frage im 2. Hauptſtück: Was iſt der ſeligmachende Glaube? welche der 21. Frage des Heidelbergiſchen Katechismus faſt wörtlich entſpricht, und eben daher ſtammt auch die folgende Frage, welche in der Kirchenordnung fehlt und auch in den

1) Dieſer Katechismus wurde im Jahr 1607 gedruckt; ein Exemplar dieſes Druckes iſt mir jedoch, wiewol noch J. J. Pfeiffer (Anweiſung für Prediger 1789. S. 156) ein ſolches beſaß, noch nicht zu Geſicht gekommen. Es fehlte in demſelben im 2. Hauptſtück die Frage: Woher kommt denn ſolcher Glaube? welche in ſpäterm Drucke, und zwar an ihrer richtigen Stelle, eingerückt iſt, ſodann im 4. Hauptſtück die Frage: Wie kann Waßer ſolche große Dinge thun? und im 5. Hauptſtück die Frage: Wie kann leiblich Eßen ſolche große Dinge thun? Dieſe beiden, dem kleinen lutheriſchen Katechismus angehörigen Fragen fehlten (gleich der Frage: Wer empfähet denn ſolch Sacrament würdiglich?) den Kirchenordnungen von 1566 und von 1573. Nachdem dieſelben in die Kirchenordnung von 1657 aufgenommen waren, wurden ſie auch in den Katechismus aufgenommen, doch an unrichtiger Stelle, als Anhang, zugeſetzt. Eine Beigabe zu dem Katechismus bilden die ehedem ſo genannten Randfragen, welche nach dem Jahre 1634 hinzugekommen ſind, und jetzt, jedoch in ſtark veränderter Redaction, als „erſter Anhang" bezeichnet werden.

früheren Ausgaben des Katechismus nicht gestanden hat: Woher kommt denn solcher Glaube? Beide Fragen fehlen in den Kirchenordnungen von 1566 und 1573.

Vor allem ist zuzugestehen, daß man in dem Katechismus auch „gewühlet" hat, um Vincenz Schmucks (s. Beil. V. No. 75) Ausdruck zu gebrauchen, daß man nämlich versucht hat, dem Katechismus eine Annäherung an die bucerisch-calvinistisch-philippistische Lehrart zu verschaffen. Dahin gehört vor allem, daß sowol in der Frage: was ist die Taufe? als in der Frage: was ist das Abendmal? die Formel „unsichtbare Gnade und verheißene Güter" Eingang in die Aufstellung des Bekentnisses gefunden hat. Es ist die Art und Weise der gedachten Lehrart, allezeit nur von verheißenen Dingen zu reden, unaufhörlich auf die Zukunft zu verweisen, es aber niemals zu einer realen Verleihung der himlischen Güter in der Gegenwart kommen zu laßen. Hiervon geben, anderer Beispiele zu geschweigen, die kasselischen Wechselschriften, welche die gedachte Lehrweise ganz eigens vertreten, reichliche Beispiele. Nun hat die Kirchenordnung von 1566 allerdings in der Beantwortung der Frage: was sind die heiligen Sacramente? gleichfalls diesen Ausdruck („es sind göttliche Handlungen, darinnen uns Gott mit sichtbaren zeichen die vnsichtbare verheissene gnade vnd güter versiegelt vnd vbergibt"); bei einer allgemeinen Darstellung aber läßt sich dieser, allerdings nicht theologisch genaue, Ausdruck immer noch wol ertragen: was im Allgemeinen durch das gepredigte Wort verheißen ist, das wird durch die Sacramente versiegelt (objectiv gewis gemacht, nicht bloß durch ein Pfand, nach calvinischer Lehrweise, versichert) und übergeben. Soll ja aber diese Formel für philippistisch, oder gar „entschieden reformiert" erklärt werden, so wird wol Brenz gleichfalls philippistisch oder „reformiert" gewesen sein, denn aus seinem Katechismus eben stammt diese Formel: „Die Taufe, heißt es daselbst, ist ein Sacrament „oder göttliches Wahrzeichen (Wortzeichen), worin Gott der Vater „durch seinen Sohn Jesum Christum samt dem heiligen Geist in „Gewisheit bezeichnet, daß er dem, so getauft wird, ein gnädiger „Gott sei, ihm alle Sünden um Christo willen vergebe, und ihn als „Kind und Erben aller himlischen Güter annehme". Schwerer aber hält es, wenn speciell von der Taufe die Rede ist, den doch eben

jetzt übergebenen heiligen Geist zugleich als einen verheißenen zu bezeichnen, und noch schwerer, den bereits gekreuzigten Leib, des bereits vergoßenen Bluts Christi, welches beides noch dazu jetzt eben übergeben werden soll, noch verheißene, zukünftige Güter zu nennen. Man könnte sagen, der bekennende Satz zumal der vom Abendmal, bekommt etwas Zweiseitiges und Unklares durch diesen Zusatz. Indes, wenn und da die vocatio doch dem Sacrament voraus geht, können in untadelhafter Weise der h. Geist sowol wie Leib und Blut Christi für den Zustand der vocatio verheißene Güter genannt werden. Ferner ist ohne Zweifel mit Absicht der directe Ausspruch der Kirchenordnungen von 1566 und 1573 in dem Bekenntnissatz von der Taufe: „Es ist eine göttliche Handlung, in welcher uns Gott durchs Waßerbad und Wort unsere sünde gnediglich um Jesu Christi willen vergibt, nimt uns an zu Kindern und machet uns zu Erben aller seiner himlischen güter" dahin verändert worden, daß es heißt: — mit dem sichtbaren Waßerbad im Wort versiegele und übergebe Gott die unsichtbare Gnade und verheißene Güter, nämlich den heiligen Geist und das Blut Jesu Christi, so uns wäschet und reiniget von allen unsern Sünden. Hieraus laßen sich nicht allein zwei Acte herausklauben, wenn man ja einmal klauben will, ein sichtbarer und ein unsichtbarer, welche nur parallel laufen, sondern es läßt sich, freilich mit einiger Künstlichkeit, deducieren, daß die Sündenvergebung durch das Blut Jesu Christi erst künftighin eintreten werde. Eben so ist in dem Bekentnissatz vom Abendmal sicher nicht ohne Absicht das Wort „sichtbar" dem Brod und Wein als Adjectiv beigegeben worden. Doch wird dieß alles, was man als nicht ungegründete Bedenken geltend machen kann, vollständig überwogen durch das „übergibt", in welchem Worte wir fortwährend, und durch alle künstlichen, überall mehr pfiffigen als begründeten Einreden unbeirrt, den Ausdruck der alten in Hessen gültigen, der lutherischen Lehre erkennen. Die dem hessischen Katechismus vorausgehenden Katechismen der deutschen reformierten Kirche enthalten sich regelmäßig des Wortes „übergibt", wie namentlich der, von dem Heidelberger Katechismus doch auch und nicht ganz unbedeutend abweiche Zweibrücker Katechismus von 1588, welcher das „versiegelt" in dem Bekentnissatz von der Taufe gleichfalls hat, aber

ſich das „übergibt“ dabei nicht bedient, und deſſen Bekentnisſatz vom Abendmal folgendermaßen lautet: „Frag. Was iſt die weiß „vnd art zureden in dem Sacrament des Abendmals? Antwort. Das „Zeichen, oder das euſſerlich Brot vnd Wein, würdt der Himmliſch „verheiſſen Schatz, nämlich, der Leib und Blut Chriſti, oder die „gemeinſchafft des Leibes vnd Blut Chriſti genannt, nicht darumb, „daß das Brod vnd Wein in den Leib vnd Blut Chriſti verwandelt „werde: oder, daß der Leib vnd Blut Chriſti leiblich in oder vnder „dem Brot vnd Wein verborgen ſeie, oder daß das Brot vnd „Wein ein ſonderliche Würckung vnd krafft vberkommen, die verge„bung der Sünden vnd Gemeinſchaft Chriſti zu würcken, ſondern „darumb daß das eßen und trincken des Brots vnd Weins die Ver„gebung der Sünden durch den hingegebenen Leib vnd vergoſſen Blut „Chriſti vnd die gemeinſchafft derſelben erſtlich bezeichne, darnach auch „verſigle vnd bekräfftige“.

In dieſer Formel iſt das anbilden (hier: bezeichnen) und verſiegeln in ganz gleicher Weiſe wie in dem heſſiſchen Katechismus vorhanden, aber das übergeben, woran auch nicht die leiſeſte Anlehnung ſich findet, iſt hier wie überall in dem Zweibrücker Katechismus vorſichtig vermieden[1]), was auch nach den Prämiſſen durchaus nicht anders geſchehen konnte. Wenn alſo das „übergibt“ in unſerm heſſiſchen Katechismus nicht eine gänzlich leere Phraſe ſein ſoll (wozu man es freilich durch allerlei unwürdige und erfolgloſe Kunſtſtücke z. B. in dem Leipziger Religionsgeſpräch von 1631, wovon unten, hat machen wollen), ſo muß es etwas mehr bedeuten, als anbilden und verſiegeln, und der Inhalt des Sacraments nach der Lehre unſeres Katechismus ein anderer, ein vollſtändigerer ſein als nach der Lehre des Zweibrücker Katechismus. Wenn man

1) So namentlich in der auf die oben angeführte Frage folgenden Frage, wo das Brod ein Zeichen und Siegel des geiſtlichen Eßens genannt, die Abweſenheit der Menſchheit Chriſti von den Elementen ſehr nachdrücklich behauptet, und eben ſo nachdrücklich der Glaube als Bedingung der Gegenwart Chriſti im Abendmal aufgeſtellt wird. Hiermit würde ſich ein Uebergeben des Leibes und Blutes Chriſti freilich in keiner Weiſe vertragen. Eben ſo äußern ſich die übrigen Pfälziſchen Schriften z. B. im „Gründlichen Bericht vom H. Abendmal“ S. 10; das Uebergeben fehlt hinter dem „bedeuten und verſiegeln.“

aber wirklich an die Pfälziſche Umbildung der Lehre (an die „deutſch-reformierte Kirche") ſich anſchließen wollte, warum bediente man ſich denn nicht der Formeln, welche in dieſer Pfälziſchen Lehre ſeit achtzehn Jahren feſt ſtanden? Wenn man nicht etwas mehr ſagen wollte als dort geſagt war, warum hob man denn das „übergibt" ſogar ſtärker hervor als in der Kirchenordnung von 1566 geſchehen war, wo es doch nur hieß: — „die Gnade und Güter verſiegelt und übergibt" „da der Herr Chriſtus ſelbſt gegenwärtig iſt; vnd vbergibt vns mit Brot vnd Wein ſeinen waren Leib"? warum ſagte man dreimal, alſo mit ſichtbarer Befliſſenheit; „nicht allein anbildet, ſondern auch verſiegelt und übergibt"? Sodann muß angemerkt werden, daß das Wort übergeben ein ſehr ſtarker Ausdruck iſt, und in dem üblichſten Sprachgebrauch des 15. 16. ja noch des 17. und 18. Jarhunderts faſt gleichbedeutend mit aufgeben, weggeben war, ſo daß da, wo man dieſer Bedeutung noch vollkommen inne war, man vom Mitteilen des Leibes Chriſti im Abendmal lieber das einfache geben oder ähnliche Ausdrücke brauchte. Am häufigſten findet ſich „übergeben" bei Bucer und Brenz (von letztern ein Beiſpiel oben S. 100). Weit entfernt alſo, daß wir in dem „übergeben" etwa einen ſchwächern Begriff zu ſuchen hätten (wie das in dem Gutachten der th. Fac. zu Marburg v. 1855 wol nur aus, freilich etwas auffallender, Unkunde des Sprachgebrauchs annehmbar zu machen verſucht worden iſt) als in dem „geben", müßen wir vielmehr in dem gedachten Ausdrucke denſelben Sinn anerkennen, welcher dem einfachen „geben" in den entſprechenden lutheriſchen Lehrſchriften beiwohnt, wo es dem „bezeichnen", „vergewiſſen", „verſiegeln" in gleicher oder ähnlicher Weiſe gegenüber geſtellt wird, wie dieß in unſerm Katechismus geſchieht. So ſteht „übergeben" in der Wittenberger Concordie als Variante für „darreichen". So gebraucht Brenz dem „bezeichnen und bedeuten" gegenüber entweder „darreichen und ſchenken" oder „anbieten und übergeben". So ſagt J. Andreä (Bericht und Warnung 1558) S. 126: „Hie höreſt du von keiner bedeutung oder bezeich-„nung, ſondern Chriſtus ſagt, es iſt — Vnnd daß wir daran nicht „zweiffeln, er ſey für einen jeden inſonderheit geſtorben, wieuil jhr „zu dem heiligen Abendmal gehen, ſo will er jhnen in diſer Him-„liſchen Malzeit mit dem Brod vnd Wein, laut ſeines worts das

„iſt mein Leib, das iſt mein Blut, eben denſelben Leib vnd Blut „in jhren Mund geben, den er für ſie in Tod gegeben vnd am „Creutz vergoſſen hat.“ Ebendaſ. S. 132: „Das iſt die Frage und „darüber iſt der Stritt: Ob der Diener nichts, denn Brod und „Wein gebe, und Ob Chriſtus durch des Dieners Hand ſein Leib „und Blut gebe? Da ſtecket das Meſſer.“ S. 134: „Dann was „heißt der Kirchendiener eſſen vnd trinken? Antwort, das er im „gibt. Was gibt er im aber? Antwort, das er ſagt, vnd wie ſeine „Wort lauten: Das iſt der Leib Chriſti — Nun kan diſer newen „Lehr nach, der Diener den Leib vnd Blut Chriſti nicht geben.“ Heilbrunner Summariſcher Begriff 1590 4. Bl. 129b: „Das er „uns nicht eine anbildung oder bedeutung, ſondern ſein warhafftiges „Blut, welches er zu vergebung vnſer ſünden vergoſſen, zu trincken „gebe.“ Joh. Arndt Katechismuspredigten (2. Pred vom H. Abend- mal): „Nun heiſſet alhie eſſen vnd trincken nicht glauben oder geiſt- „lich eſſen, ſondern mündlich eſſen vnd trincken — Was gibt Er „aber zu eſſen vnd zu trincken? Seinen Leib vnd ſein Blut. Dar- „auß ſchlieſſen wir nun alſo: Was vns Chriſtus im Abendmahl gibt, „das hat Er befohlen, mündlich — zu eſſen vnd zu trincken, Er „gibt vns aber ſeinen Leib vnd Blut, laut ſeiner Wort, darum hat „Er denſelben befohlen vnd verordnet mündlich zu eſſen vnd zu „trincken“. Wie Brenz das „anbieten und übergeben“, das „dar- reichen und ſchenken“, und wie die Uebrigen das „geben“ verſtehen und gebrauchen, ſo ſind wir berechtigt und durch den Sprachgebrauch genötigt, in unſerm Katechismus das „übergibt“ zu verſtehen und zu gebrauchen. In derſelben Weiſe, wie Brenz und Andreä, Heil- brunner und Arndt und die zalreichen übrigen lutheriſchen Theo- logen die von ihnen gebrauchten Ausdrücke dem „bezeichnen“ u. dgl. gegenüber ſtellen, haben auch wir unſer „übergibt“ dem bloßen Bedeuten, Vergewiſſen, Verſiegeln, und ſomit der Lehre von der ausſchließlich geiſtlichen Nießung gegenüber zu ſtellen; nament- lich aber liegt in den Worten unſeres Katechismus nicht die mindeſte Veranlaßung, die calviniſtiſche Spaltung des Sacra- ments, von welcher Andreä in den vorher angeführten Stellen S. 132. 134 redet, als irgend zuläßig zu betrachten, denn dieſe Spaltung ſetzt entweder ein bloßes Bedeuten und Bezeichnen,

aber wirklich an die Pfälziſche Umbildung der Lehre (an die „deutſch-reformierte Kirche") ſich anſchließen wollte, warum bediente man ſich denn nicht der Formeln, welche in dieſer Pfälziſchen Lehre ſeit achtzehn Jahren feſt ſtanden? Wenn man nicht etwas mehr ſagen wollte als dort geſagt war, warum hob man denn das „übergibt" ſogar ſtärker hervor als in der Kirchenordnung von 1566 geſchehen war, wo es doch nur hieß: — „die Gnade und Güter verſiegelt und übergibt" „da der Herr Chriſtus ſelbſt gegenwärtig iſt; vnd vbergibt vns mit Brot vnd Wein ſeinen waren Leib"? warum ſagte man dreimal, alſo mit ſichtbarer Befliſſenheit; „nicht allein anbildet, ſondern auch verſiegelt und übergibt"? Sodann muß angemerkt werden, daß das Wort übergeben ein ſehr ſtarker Ausdruck iſt, und in dem üblichſten Sprachgebrauch des 15. 16. ja noch des 17. und 18. Jarhunderts faſt gleichbedeutend mit aufgeben, weggeben war, ſo daß da, wo man dieſer Bedeutung noch vollkommen inne war, man vom Mitteilen des Leibes Chriſti im Abendmal lieber das einfache geben oder ähnliche Ausdrücke brauchte. Am häufigſten findet ſich „übergeben" bei Bucer und Brenz (von letzterm ein Beiſpiel oben S. 100). Weit entfernt alſo, daß wir in dem „übergeben" etwa einen ſchwächern Begriff zu ſuchen hätten (wie das in dem Gutachten der th. Fac. zu Marburg v. 1855 wol nur aus, freilich etwas auffallender, Unkunde des Sprachgebrauchs annehmbar zu machen verſucht worden iſt) als in dem „geben", müßen wir vielmehr in dem gedachten Ausdrucke denſelben Sinn anerkennen, welcher dem einfachen „geben" in den entſprechenden lutheriſchen Lehrſchriften beiwohnt, wo es dem „bezeichnen", „vergewiſſen", „verſiegeln" in gleicher oder ähnlicher Weiſe gegenüber geſtellt wird, wie dieß in unſerm Katechismus geſchieht. So ſteht „übergeben" in der Wittenberger Concordie als Variante für „darreichen". So gebraucht Brenz dem „bezeichnen und bedeuten" gegenüber entweder „darreichen und ſchenken" oder „anbieten und übergeben". So ſagt J. Andreä (Bericht und Warnung 1558) S. 126: „Hie höreſt du von keiner bedeutung oder bezeich-„nung, ſondern Chriſtus ſagt, es iſt — Vnnd daß wir daran nicht „zweiffeln, er ſey für einen jeden inſonderheit geſtorben, wieuil jhr „zu dem heiligen Abendmal gehen, ſo will er jhnen in diſer Him-„liſchen Malzeit mit dem Brod vnd Wein, laut ſeines worts das

Es ſollen hiermit die niederheſſiſchen Theologen von 1607 ſelbſtverſtändlich nicht gerechtfertigt und ihnen nicht Eigenſchaften, die ſie

---

der Leib Chriſti, derſelbe welchen er am Kreuz aufopferte, werde dargeboten und übergeben, bald, Leib und Blut Chriſti ſei Er (die ganze Perſon), bald, es werde uns im Abendmal die Gemeinſchaft Chriſti übergeben, — er ſagt, das Eßen des Leibes Chriſti ſei metaphoriſch (wiewol auch dieſer Ausdruck bei der unſichern Gedankenfaßung Bucers noch heißen kann: geht nicht auf natürliche, materielle Weiſe zu), und unmittelbar darauf fügt er hinzu: in dictione vero *corpus* nullus tropus est. Und dieſes ganze Bucer-Gildemeiſteriſche Gedankenwirrſel ſoll in dem einzigen Wort „übergeben" gipfeln und zuſammengefaßt ſein, und mittels dieſes einzigen Wortes in die Kirchenordnung von 1566, ſomit aber uns als eine Norma — zwar nicht docendi ſondern declamandi in foro — in das Gewißen geſchoben werden. Daß Herr Gildemeiſter ſeinen Leſern Solches hinzunehmen zumuten kann, zeigt, auf welche Klaſſe von beiſtimmenden Leſern er gerechnet habe.

Uebrigens will ich jetzt noch zu dem im Texte Geſagten nachtragen, daß „übergeben" im 16. Jarhundert noch häufig die ältere üble Bedeutung hatte: „ſo geben, daß man ſich mit dem Geben Schaden thut", und ſogar „verraten". Es begreift ſich hiernach, daß „übergeben" in Beziehung auf das Abendmal, als ein leicht zu Uebertreibungen führender Ausdruck, eher gemieden als geſucht wurde; Bucer brauchte ihn, wie alle Unſicheren gern ſtärkerer Bezeichnungen ſich bedienen, als nötig wäre, in dem von Herrn Gildemeiſter excerpierten Buche ſo häufig, um ſich, wie auch Herr G. richtig annimmt, der Lehre Luthers recht ſichtlich zu accommodieren. Daß aber nun Hr. Gildemeiſter ſo emßig nach dem Worte tradere in der Abendmalslehre der lutheriſchen Dogmatiker geſucht hat, das zeigt, daß er mit dem lateiniſchen Sprachgebrauch dieſer Dogmatiker nicht ſonderlich vertraut iſt. Tradere komt wirklich nicht vor, und zwar aus dem einfachen Grunde nicht, weil tradere dogmatiſch in ſchlimmer Bedeutung üblich iſt: Christus corpus suum *in mortem* tradidit — das iſt feſtſtehende Formel, eben darum aber heißt es nicht: Corpus suum nobis in s. coena tradit. Hr. Gildemeiſter hat nicht ſonderlich Urſache, Andern ihre Unkenntnis des theologiſchen Lateins vorzuwerfen; weiß er doch ſelbſt gerade das Nötigſte nicht.

Uebrigens mengt Hr. Gildemeiſter in der gedachten Deduction in noch weit mehr handgreiflicher Weiſe, als dieß ſchon Bucer und nach ihm das Gutachten der theologiſchen Facultät zu Marburg vom 10. September 1855 gethan hatte, die übernatürliche und die geiſtliche Nießung durcheinander; wenn die Notwendigkeit, den Leib und das Blut Chriſti im h. Abendmal mit Glauben zu genießen, damit die Nießung eine Wirkung zur Seligkeit haben könne, hervorgehoben wird, ſo wird damit nicht die übernatürliche mündliche Nießung und nicht die Nießung der Unglaubigen verworfen. Das ausſchließliche und unaufhörlich wiederholte Hervorheben des ethiſchen Moments im

eben nicht beſaßen, namentlich nicht Sincerität, zugeſchrieben werden; es wird vielmehr die Sache nur ſo anzuſehen ſein, daß ſie, vielleicht wider Willen, durch die Macht der in Heſſen vorhandenen Tradition ſich zu ſtark gebunden fühlten, um ganz und gar in das Pfälziſche Lager überzugehen, und daß ſie darum nach der alten, in der Kirchenordnung von 1566 enthaltenen Formel griffen, ja dieſelbe noch verſtärkten, um es recht augenſcheinlich zu machen, daß man „keine neue Lehre einführe", während die Abſicht doch darauf gerichtet war. Durch die Wahl dieſer Formel aber haben ſie es uns nicht allein möglich gemacht, ſondern uns berechtigt, bei ihren wenn auch deutlich genug erkennbaren Abſichten vorbeizugehen, und die Worte, welche ſie brauchten, in ihrem einfachen, hiſtoriſchen Sinn zu nehmen, d. h. ſie als Ausdruck der alten Lehre, der Lehre von der Realpräſenz des Leibes und Blutes Chriſti im Abendmal, aufzufaßen und geltend zu machen. Ohne neue Gloſſierung wird es auch niemals einem Kryptocalviniſten möglich ſein, das „übergeben" anders als von jener Realpräſenz, der manducatio supernaturalis, zu verſtehen. Zu dieſer Gloſſierung (welche lauten müßte: „gleichwol wird es weder zum mündlichen Genuße noch auch allen Communicanten, ſondern nur den Glaubigen übergeben") gibt ihnen der Katechismus nicht die allerleiſeſte Veranlaßung.

Die ſchwankende und doppelſeitige Abfaßung des Bekentniſſes und des Katechismus gab nun, wie leicht zu denken iſt, jenen Theologen die willkommenſte Veranlaßung, das eine und den andern in ihrem Sinne auszubeuten. Fortwährend und mit ſteigender Energie wurde das Brodbrechen als ein Integralſtück nicht allein, ſondern als ein Eſſentialſtück des h. Abendmals in Privatſchriften, in akademiſchen Disputationen und in Predigten, ohne Zweifel auch im Katechismusunterricht gelehrt — vorzugsweiſe freilich in Marburg, denn in Niederheſſen, Kaſſel etwa ausgenommen, ſcheint man ſich nachgerade weniger um die Lehre, welche durch das Brodbrechen eingetrieben werden ſollte, als um den Ritus ſelbſt bekümmert zu haben. In Marburg aber war man ſehr beſißen, das Brodbrechen, welches man doch im Anfange der Verhandlungen in Privatſchriften nur

Abendmal aber (worin ſich Bucer allezeit herumdreht) dient, wie Luther (welchen Hr. G. ſich nicht ſchämt S. 28 „anzugrunzen") richtig geſagt hat, dazu, das dogmatiſche Moment zu verdunkeln.

schüchtern, in officiellen Acten gar nicht als einen Glaubensartikel behandelt hatte, nunmehr, weil als Essentialstück, als eine Gewißenssache und als Glaubensartikel zu behandeln; ja es galt der Gebrauch der Hostien für ein Vergehen im strengen Sinn, wie denn z. B. der Pfarrer Corbis zu Geismar suspendiert wurde, weil er bei einer Krankencommunion, da ihm eben kein Eisenküchlein zur Hand war, sich einer gebrochenen Hostie bedient hatte – so daß die von diesem armen Mann vollzogene Acceptation der Verbeßerungspunkte nicht einmal hinreichte, ihn bei seiner Pfarrstelle zu erhalten. Eben so wurde die „sacramentale Analogie" (das Brodbrechen als Analogie des Todes Christi) mit gröster Schärfe geltend gemacht, und, gleichfalls einem Glaubensartikel vollkommen ähnlich und als ἀσόπνευστον (wofür sie einige der Eifrigsten ausgaben) mit allem Nachdruck getrieben, damit aber die bloß symbolisierende Bedeutung des Abendmals im stärksten Widerspruch gegen das so eben erst aufgestellte Synodalbekentnis und den Katechismus, gelehrt — woraus denn die Lehre von der Prädestination mit zwingender Notwendigkeit sich ergeben mußte und bei den niederhessischen Theologen wirklich ergab. Ehrliche Neuerer gab es Wenige, indes ein gewichtvoller Zeuge für die ehrliche Meinung, daß man, mit Ausnahme der Lehre von der communicatio idiomatum, trotz der Verbeßerungspunkte und trotz des Synodalbekentnisses bei der alten Lehre geblieben sei, war wenigstens vorhanden: unter den zalreichen Fälschern und Lügnern steht zwar einsam, aber von großer Bedeutung, der Prösessor der Theologie Johannes Molther als ehrlicher und einsichtiger Mann, und nicht allein als solcher, sondern als Prophet für mehr als zwei Jarhunderte vor unsern Augen. An ihm, welcher mit der communicatio idiomatum sich nicht wol vertragen konnte und für „friedfertig" galt, meinte man ein gutes Werkzeug für das „christliche Verbeßerungswerk" gefunden zu haben — zog ihn auch wol so extremen Persönlichkeiten wie Vorstius, den der Landgraf wünschte, in ganzem Ernst als einen „Vermittlungstheologen" vor, und berief ihn auf einen der durch die Vertreibung Winckelmanns und Mentzers erledigten Lehrstühle neben Schönfeld und Sturm. Molther durchschaute aber die Unehrlichkeit seiner Collegen und die Folgen, welche die Verbeßerungs-

punkte zumal in der Art wie sie eingeführt und getrieben wurden, haben mußten, mit dem hellen Blicke eines ehrlichen Theologen. Wir haben dafür als Zeugnis einen von ihm unter dem 2. Mai 1608 an einen Verwandten gerichteten Brief (abgedruckt Spec. Wid. S. 54), in welchem Molther zunächst eben über das Brodbrechen als zur necessaria gemachten Ceremonie und über den Misbrauch der analogia sacramentalis klagt, dann aber also fortfährt: Optarim, peregrinas istas disputationes nunquam fuisse motas, nec eas moveri necessum erat, et certum est, nullam Hassiae nostrae tranquillitatem restitutum iri, quamdiu illae agitantur. Multa etiam alia doctrinae καπηλεύματα video (id quod in aurem tibi dico), quae vehementer mihi displicent, ut ego non possim non vehementer mirari, quid tandem de religione futurum sit. Quam foede et turpiter depravatae sunt quaestiones de sacramentis in genere et de Baptismo et Coena dominica in Agendis nostris Hassiacis? Miror, hic Giessenses non advigilare. Ego D. Schoenfeldio in faciem dixi, me istam mutationem serio improbare. Quid hoc est dicere: aquà in Baptismo Spiritum S., pane vinoque obsignari corpus et sanguinem Christi, et quae sunt horum alia similia? Nescio quis Deus spiritum novationis in Hassiam immisit, qui non quiescet, donec omnia sursum ac deorsum vertat, ut nihil omnino in pristino suo statu remaneat. Mala nostra sunt insanabilia, et ex eorum genere, quae vocantur Noli me tangere. Aliud igitur facere non possum, nisi ut vadere sinam sicut vadit, quia vadere vult sicut vadit. Deus Ecclesiae suae misereatur.

Noch muß als Folge der Generalsynode von 1607 erwähnt werden, daß alsbald nach dem Schluße derselben Verhandlungen mit den »Refractariis« an der Werra, zum Theil unter persönlichem Eingreifen des Landgrafen, Statt fanden, und daß in Folge davon die Ritterschaft an der Werra eine ausführliche, den Rechtspunkt mit großer Genauigkeit darlegende und von einer Bekentnisschrift begleitete Protestationsschrift an den Landgrafen gelangen ließen (die Erklärung ist abgedruckt Spec. W. 81—83, Auszüge aus dem Bekentnis S. 83—84), in welchen beiden Schriftstücken die Edelleute in gleicher Weise wie es die Pfarrer bei ihren Verhören gethan hatten,

den bisherigen ungetrübten Bestand der Lehre der sächsischen Reformation in Hessen auf das Bestimteste behaupteten und auf das Bündigste nachwiesen. In einer späteren Schrift wiesen sie den Vorwurf, als weiche die in ihrer Bekentnisschrift enthaltene Lehre von dem bisherigen hessischen Lehrconsens ab, mit gleicher Bündigkeit zurück, und wiederholten ihre Erklärung auch bei einer mündlichen zu Kassel mit den fürstlichen Räten gehaltenen Conferenz, so wie in einer abermaligen Conferenz zu Eschwege [1]). Im Juni 1608 wurden denn auch, wie früher die oberhessischen »Refractarii« so auch die Refractarii an der Werra abgesetzt; einige derselben, wie der Pfarrer zu Oberrieden, Cyriacus Geilfuß, und der Diaconus zu Eschwege, Kaspar Vogeley, waren schon früher gewichen, der erstere nach Halberstadt, der andere auf den Fürstenstein als Hauskaplan der Diede.

Was die bedauerlichen Vorgänge in Schmalkalden betrifft, so möge es genügen, auf Heppe Verb. P. S. 11 f. und auf Bechsteins Museum 1, 12—104 zu verweisen. Nur das muß noch hervorgehoben werden, daß sowol in Oberhessen, wie in Eschwege und an den Dörfern an der Werra und in gleicher Weise in der Herschaft Schmalkalden das Volk es war, welches nicht allein den Pfarrern folgend, und nicht bloß neben ihnen, sondern vor den Pfarrern und in Schmalkalden sogar theilweise wider die Pfarrer den alten Confessionsstand schützte und die Veränderung desselben abwehrte. Hostien, Crucifixe und Katechismusform repräsentierten dem Volke seine Glaubensform und mit der Form den Glaubensin-

1) Vgl. Heppe Verb. P. S. 100—105, wo nur S. 104 hätte hinzugefügt werden können, daß der Landgraf überall, aber besonders bei der Conferenz in Kassel gerade diejenigen Mittel wählte, welche die Abneigung der Ritterschaft gegen seine Handlungsweise und seine Absichten, ja gegen seine Person in hohem Grade verstärken mußten. Sobald die Edelleute in Kassel angekommen waren, wurde an allen Stadtthoren der Befehl gegeben, keinen derselben ohne specielle Genehmigung des Landgrafen hinaus zu laßen. Die fürstlichen Räte nannten die (vollkommen gesetzmäßigen) Zusammenkünfte der Ritterschaft ihnen ins Gesicht auf Befehl des Landgrafen „unziemliche conventicula", und droheten ihnen „mit der schweren Hand" des Landgrafen. Der Commandant von Kassel, Walrabe von Boyneburg; und der Amtmann zu Schmalkalden, Hermann von Wersabe erhielten ihre sehr ungnädige Entlaßung.

halt. Und daß das Volk Recht hatte, gegen die Veränderung jener Glaubensform auf das Aeußerste mistrauisch zu sein, das hat unsere bisherige Geschichtserzälung nur zu augenscheinlich bewiesen; noch genauer freilich und oft in einer Weise, welche Erstaunen über die Mittel erregt, welche man dem Volke gegenüber anwendete, beweisen es die mit den Gemeindegliedern z. B. in Eschwege angestellten Vernehmungen, deren Protokolle noch vorhanden sind.

## 20. Die Norma docendi von 1610 und 1657.

Wie wenig man ungeachtet der Einführung der Verbeßerungspunkte Lust hatte, sich ganz und gar zu den „Calviniſten" rechnen zu laßen, beweist das Gutachten, welches die Marburger Theologen Sturm, Schönfeld, Molther und Eglin im Jahr 1608 über das Verlangen des Landgrafen Moritz ausstellten, den Heidelbergischen Katechismus, zunächst in dem Pädagogium zu Marburg, einzuführen (abgedruckt Heppe Gesch. des Schulwesens in Hessen S. 107—111). Man sieht diesem Schriftstück an, daß die Verfaßer die gröste Lust gehabt haben, dem fürstlichen Wunsche wie sonst so auch hier sich willfärig zu zeigen, aber das, wenn gleich noch so schwache Bewustsein des kirchlichen Rechtes, und die Furcht vor gegründeten Vorwürfen, dieses Recht verletzt zu haben und offen in das bisher gegenüberliegende Lager übergegangen zu sein, waren stärker als die Lust und als die Deferenz gegen den fürstlichen Kirchengebieter. Die Verfaßer des Gutachtens erklären, es würde die Einführung des Heidelbergischen Katechismus „nicht allein wider die bishero in allen Deliberationibus gesuchte conformitet, sondern auch wider die Synodalische abscheid vnd nachstehende Kirchenordnung laufen"; sodann aber habe das christliche Verbeßerungswerk nichts so sehr aufgehalten, „als die von den Gießenern dem Volke tief eingebildete Opinion, es stecke was anders dahinter, nemlich der Heidelbergische Katechismus, und werde alsodann es bei diesen Verbeßerungspunkten nicht bleiben, dawider man gleichwol allezeit protestirt, und zu Ableinung deßen unsere Confession und Katechismum edirt hat. Sollte man nun den Heidelbergischen Catechismum am Pädagogium zu Marburg einführen, würde

dadurch unſere vielfältige Proteſtation und Ableinung geſchwächt, und der ſchwere und hinderliche Verdacht im Volk mächtig geſtärkt werden.“ Endlich würde auch durch die Einführung des Heidelbergiſchen Katechismus die Ritterſchaft an der Werra in ihrem Widerſtreben beſtärkt werden. Allerdings war wenigſtens ſeit der Mitte des Jahres 1606 in den Streitſchriften Kaſſeliſcher Seits „vielfältig proteſtiert“ worden, es werde keine neue Confeſſion eingeführt; die Einführung des Heidelbergiſchen Katechismus würde allerdings den Synodalabſchieden und der Kirchenordnung zuwider geweſen ſein, und die neue Form des Katechismus, wie derſelbe auf der Synode beſchloßen wurde, ſo wie das Bekentnis der Synode ſollte dem Lehrinhalt des Heidelbergiſchen Katechismus allerdings gegenüber ſtehen und ſteht demſelben wirklich gegenüber. Man kann ſich keinen beredteren Commentar zu den Formeln des Synodalbekentniſſes von 1607 und des Katechismus denken, als dieſe Erklärung der Marburger Theologen (von denen übrigens Molther unbedingt und entſchieden gegen die Einführung eines fremden Katechismus proteſtierte), und es beweiſt dieſelbe, daß unſere vorher dargelegte Auffaßung dieſer beiden Bekentnisſtücke eine nicht allein der Sache nach ſondern auch im Sinne der Verfaßer dieſer Bekentnisſtücke ſelbſt vollkommen richtige geweſen ſei, mit überzeugender Deutlichkeit. Indes das unſtäte Schwanken der damaligen Vertreter der heſſiſchen Kirche zeigt ſich auch in dieſem Gutachten: daſſelbe ſagt, wenn man auch den Heidelbergiſchen Katechismus nicht annehme, „könne man nichts deſtoweniger die orthodoxa doctrina aufrichtig propagieren und den consensus orthodoxus cum Ecclesia Heidelbergensi ſteif und feſt und ohne einigen Abbruch erhalten.“ Das heißt, man wollte wol pfälziſch-calviniſch ſein, aber es um keinen Preis ſcheinen; man wollte das Bekentnis und den Katechismus aufſtellen, aber weder in Gemäßheit des Katechismus noch des Bekentniſſes, ſondern in Widerſpruch mit beiden, in der heſſiſchen Kirche lehren; — man wollte die an dem alten heſſiſchen Kirchenglauben Feſthaltenden gewinnen und die von Darmſtadt erhobenen Anſprüche auf die Marburger Erbſchaft, welche bei einer Veränderung des Confeſſionsſtandes in Oberheſſen völlig unabweisbar wurden, beſeitigen durch Formeln, welche allerdings noch als ein wenn ſchon ſehr verkümmerter Ausdruck des bisherigen Lehrbe-

ſtandes gelten können. Sie können dieß freilich nur unter Feſthaltung des bisherigen doctrinalen Rechtsbeſtandes, und nach Maßgabe deſſelben; durch die Synode von 1607 aber war der Fortbeſtand der bisherigen Lehrgrundlagen ausdrücklich anerkannt worden. Ob dieſe Beſeitigung und jene Gewinnung aufrichtig gemeint war, werden jene Theologen da zu verantworten haben, wo ſie zur Verantantwortung werden ſtehen müßen; wir wollen es zur Zeit dem Gewißen der heutigen Verteidiger der Männer der Verbeßerungspunkte überlaßen, wir wollen es ihnen überlaßen, die trotz aller dieſer kirchenrechtlichen Beſtimmungen hier und da verſuchte oder vollzogene Einführung des Heidelbergiſchen Katechismus (in Marburg, in Schmalkalden, zwiſchen 1616—1626) nach Belieben zu entſchuldigen oder zu rechtfertigen, uns aber wollen wir auch in dieſem ſchwerſten Falle nach der von uns bisher aufgeſtellten und befolgten Regel richten: nicht die hinter den Thatſachen liegenden Geſinnungen und Abſichten, am wenigſten die Geſinnungen und Abſichten Einzelner, ſondern die Thatſachen ſelbſt zum Maßſtabe der Beurteilung unſeres Confeſſionsſtandes zu machen.

Die kirchliche Bedeutung der Verbeßerungspunkte ſo wie des Synodalſchluſſes von 1607 wurde noch beſonders fixiert durch die Conſiſtorialordnung vom 10. October 1610, welche c. X am Schluße folgende Vorſchrift enthält (Landesordn. 1, 507): „Es ſoll auch von „vnſern Consistorialibus, Superintendenten vnd Metropolitanis bei „oberwehnter Examination vnd Introduction der Prädicanten, ſynoda„liſchen vnd andern Visitationibus, auch Classicis Conventibus vnd „ſonſten wie ſolche verrichtungen einen vnd den andern vnterſchiedlich „betreffen, den Prädicanten vnd Kirchendienern mit fleiß eingebunden „vnd darauff geſehen werden, daß ſie in Lehr vnd Ceremoniis nach „Gottes Wort, den dreyen Symbolis, Apostolico, Niceno vnd „Athanasiano, der Augſpurgiſchen Confession vnd deren Apologi, „denen zu Treyſa in Anno 1577, ſodann zu Marburgk Anno ꝛc. 78 „wie auch vornemlich im verſchienen ſechzehenhundert vnd ſiebenden „Jahr zu Caſſel aufgerichten ſynodaliſchen Abſchieden, vnd darauff „in vnſern Kirchen vnſerer Fürſtenthumb vnd Lande eingeführten „Verbeſſerungspuncten vnd ausgangenem Catechiſmo ſich richten vnd „conformiren, auch nach deren Inhalt vnd Verſtand die Kirchen-

„Ordnung vnd Agenda observiren vnd halten." Nach der von L. Moritz jetzt eingeführten Kirchenverfaßung kann man sagen: es wurden erst durch diese Vorschrift die Synodalabschiede von 1577 und 1578 im Sinne einer Definitive, so wie die Verbeßerungspunkte und der Katechismus zu Kirchengesetzen gemacht.

Dieselben Worte hat auch die noch heute gültige Consistorialordnung vom 12. Juli 1657 c. XIII, 11 (RO. 2, 456), und es muß diese Vorschrift als eine Norma docendi im Allgemeinen angesehen werden, wenn gleich die bei der Ordination vorgenommene Verpflichtung der Pfarrer wie seit 1574 so bis auf den heutigen Tag nur auf die alten Symbole nebst Augsburgischer Confession und Apologie, nicht auf die Synodalabschiede und die Verbeßerungspunkte nebst Katechismus erfolgt. An dieser Vorschrift ist Manches auffällig. Zunächst erscheint es bemerkenswert, daß die seit 1567 (und schon früher) so nachdrücklich in den Vordergrund gerückte Wittenberger Concordie eine Erwähnung nicht findet, während dieselbe doch im Jahr 1605 und 1607 den Pfarrern als Lehrnorm war vorgehalten worden: offenbar soll dieselbe von nun an wenigstens nicht mehr mit der Auctorität ersten Ranges im Lehramte bekleidet erscheinen, welche ihr bisher zugemeßen wurde. Sodann könnte es auffallend erscheinen, daß nur zwei Synodalabschiede, der von 1577 und der von 1578 genannt werden, während bisher auch der Abschied von 1581, und zwar in erster Stelle, als Lehrnorm gegolten hatte. Inzwischen würde man irren, wenn man etwa die sämtlichen übrigen Synodalabschiede als durch diese Vorschrift cassiert ansehen wollte, was nur durch eine ausdrückliche Verfügung, nicht stillschweigend, hätte geschehen können; es behalten dieselben, und namentlich der von 1581, fortwährend ihre Bedeutung als den Consens der Lehre in Hessen darstellend, so weit derselbe nicht alteriert war. Dieß letztere aber war im Sinne der Niederhessen allerdings hinsichtlich der, von den Oberhessen und Katzenelnbogenern nicht, und am wenigsten als definitiv anerkannten, Synodalabschiede von 1577 und 1578 geschehen; die definitive Anerkennung dieser Abschiede machte die Differenz der Niederhessen von den Oberhessen aus, und diese Anerkennung wurde hier ausgesprochen, und nicht mehr; deshalb konnten nur diese zwei Synodalabschiede und keine

andern genannt werden. Die Wittenberger Concordie so wie die Schmalkalder Artikel, welche bisher mit in der **Norma docendi** (in den Synodalerklärungen und Synodalabschieden) genannt worden waren, aber nunmehr aus derselben ausfallen, behalten demnach dennoch ihre Auctorität für den Lehrconsens auch in Niederhessen.

Ferner ist in hohem Grade auffallend, daß zwar der Synodalabschied von 1607 und der Katechismus, welcher eine Anlage zu dem Synodalabschied bildet, genannt werden, aber das Bekentnis der Synode, welches doch gleichfalls eine Anlage zu dem Synodalabschied war, keine Erwähnung findet. Man kann sich hiernach mit der größten Sicherheit zu der Annahme berechtigt halten, daß das gedachte Bekentnis nicht zur *Norma docendi* gehöre; denn der Synodalabschied wird deutlich nur als Berechtigungsgrund für die Einführung der Verbeßerungspunkte und des Katechismus aufgestellt, also wird auch die Vorschrift lediglich auf die Verbeßerungspunkte und den Katechismus, zu deren Einführung die Synode diente, bezogen werden müßen; die Declaration (das Synodalbekentnis) aber kann für mehr nicht als für eine Rechtfertigung, eine Motivierung der Verbeßerungspunkte gelten, wie dieß in dem Synodalabschied sehr bestimt ausgedrückt ist. Nun aber werden nach gemeiner Regel mit dem Gesetz nicht auch alle Motivierungen desselben, sogar auch nicht die von den Gesetzgebern selbst aufgestellten, an und für sich angenommen (man kann ein Gesetz annehmen, die Motivierung desselben aber lediglich auf sich beruhen laßen), geschweige denn mit dem Gesetz zu gleicher gesetzlicher Gültigkeit erhoben, und es ist mehr als warscheinlich, daß eben aus diesem Grunde die Anführung der Declaration der Synode (des Bekentnisses) in der Vorschrift unterlaßen worden ist. Berufen wird sich auf dieses Bekentnis-Seitens der Niederhessen fast niemals — nur in der Beil. V. No. 82. angeführten Schrift von Sartorius, jedoch auch hier nicht als auf eine Lehrnorm — weder in Privatschriften noch in öffentlichen Verhandlungen, so daß dasselbe in keiner hervorragenden Auctorität gestanden haben kann. Eine unverbrüchliche Richtschnur ist es auf keinen Fall jemals gewesen, da im entschiedenen Widerspruch mit demselben die Lehre von der Prädestination über ein Jarhundert lang als die in Hessen gültige Lehre wie in Privatschriften so in öffentlichen Verhandlungen

iſt behandelt worden, und man auch andere, aus der Lehre von der Prädeſtination folgende Lehren, über jenes Bekentnis hinaus und im Widerſpruch mit der Kirchenordnung, wie z. B. die Lehre von der sanctitas foederis, welche den Kindern vor der Taufe eigen ſei, als Lehren der heſſiſchen Kirche betrachtet hat. Die Verbeßerungspunkte ſelbſt aber (Dekalogeinteilung, Abſchaffung der Bilder mit Einſchluß der Crucifixe, Brodbrechen) ſind nebſt dem Katechismus allerdings, jener Norma docendi gemäß, ſtrenge Richtſchnur geworden und, jedoch theilweiſe mit Ausnahme der Anwendung der Crucifixe, bis auf die Gegenwart geblieben; in ſo weit iſt auch, der Vorſchrift der Conſiſtorialordnung zufolge, die Kirchenordnung von 1573, welche neben der Einführung der Verbeßerungspunkte bis zum Jahr 1657 gültig blieb, während dieſer Zeit (1611—1658) in ihrer Anwendung in den niederheſſiſchen Kirchen beſchränkt worden.

Beſtätigt wird dieſe Anſicht von dem Synodalbekentnis als einem nicht zur Norma docendi ſondern nur als Motivierung zu den Verbeßerungspunkten gehörigen Actenſtück durch die Freiheit, welche der Geiſtlichkeit durch die weitern Vorſchriften und deren Handhabung, in Gemäßheit der beiden Conſiſtorialordnungen, gelaßen wurde und gelaßen blieb. Bei der Ordination wurden und werden ſie lediglich auf die Augsburgiſche Confeſſion und Apologie verpflichtet, ohne daß zugleich irgend eine Norm für die Auffaßung und Auslegung derſelben hinzugefügt würde (wie das z. B. in dem reformierten Hanau der Fall iſt, wo die Auslegung der Augsburgiſchen Confeſſion und Apologie im Jahr 1610 an den Heidelbergiſchen Katechismus gebunden wurde). In den von den Pfarrern vor ihrer Anſtellung auszuſtellenden Reverſen aber wurden vom Jahr 1610 an — unter Uebergehung der Erwähnung der A. Confeſſion und Apologie, weil darauf bereits förmlich verpflichtet worden war — die Kirchenagende, der Katechismus mit ſeinen Randfragen und die Ceremonien als für den Pfarrer verbindend bezeichnet, alſo genau ſo, wie es in den Conſiſtorialordnungen bezeichnet war, wo auch Agende, Katechismus und Verbeßerungspunkte (Ceremonien) erſcheinen. Die Pfarrer-Reverſe, welche von 1610—1658 ausgeſtellt worden ſind, lauten übrigens den in der Kirchenordnung von 1657

aufgeſtellten Reverſen mit einer einzigen Ausnahme [1]) materiell vollkommen gleich, und zeigen nur einige und zwar ſehr unerhebliche Verſchiedenheiten in der Redaction. Eine Verbindlichkeit, nach dem Inhalt des Synodalbekentniſſes zu lehren, kann mithin aus den eben bezeichneten verbindenden kirchlichen Vorſchriften nicht abgeleitet werden. Auch erwähnen die Pfarrer in ihren Predigten, wenn ſie auch, wie z. B. der nachherige Superintendent Stöckenius in ſeinem Kriegs- und Friedensſpiegel (1648) weit über die Verbeßerungspunkte hinausgehen, und eine ſtarr prädeſtinatianiſche Lehre von der Taufe vortragen (S. 210—211. 216), nirgends einer, etwa über das Abendmal vorgeſchriebenen neuen Lehre, ſelbſt da nicht, wo ſie durchaus nicht umhin gekonnt hätten, eine ſolche Vorſchrift und Lehre zu erwähnen, wenn eine ſolche vorhanden geweſen wäre; ſ. Stöckenius S. 224; Paul Stein in ſeiner Trauerpredigt auf L. Moritz (Monum. sepulcr. 1638. fol. S. 64), in welcher er einfach die Verbeßerungspunkte: Abſchaffung der Ubiquitätslehre, Ergänzung des Dekalogs und Abſchaffung der Bilder, ſo wie Gleichförmigkeit bei den Ceremonien bei Ausſpendung des h. Abendmals erwähnt; Chriſtoph Quaſt, Pfarrer in der Neuſtadt Eſchwege in derſelben Trauerpredigt (Ebendaſ. S. 112), welcher ſich gleichfalls nur auf die Verbeßerungspunkte beruft. Nur der eigentliche Calviniſt Theophil Neuberger trägt in einer, noch in Güſtrow gehaltenen Trauerpredigt auf die Herzogin Eliſabeth von Meklenburg, Tochter des L. Moritz, die calviniſche Vergewiſſung, welche durch das Abendmal Statt finde, als aus der Seele der verſtorbenen Herzogin geſprochen, vor. (Ebendaſ. S. 282).

Es kann nach allem dieſem einem Zweifel nicht unterliegen, daß in Niederheſſen und in den ſonſtigen altheſſiſchen Landestheilen, welche ſich „reformiert“ nennen, niemand gezwungen werden kann, die im h. Abendmal Statt findende bloß geiſtliche Nießung des Leibes und Blutes Chriſti zu bekennen und zu lehren, und die mündliche

1) Dieſe Ausnahme beſteht darin, daß in den Reverſen vor 1658 auffallender Weiſe, wiewol doch ſeit 1599 beziehungsweiſe ſeit 1610 ein Conſiſtorium exiſtierte, nicht dieſes, ſondern ausſchließlich der Superintendent als geiſtliche Obrigkeit der Pfarrer aufgeführt wird.

übernatürliche Nießung so wie mit derselben die unmittelbar damit verbundene Nießung Seitens der Unwürdigen zu verwerfen. Und daß ein solcher Zwang namentlich an der Werra nicht Statt gefunden, hier vielmehr die ursprüngliche, lutherische Lehrweise sich, jedenfalls weit mehr als in und um Kassel, erhalten habe, beweist die Haltung des Superintendenten Hütterodt zu Eschwege bei der Herstellung der Kirchenordnung von 1657, und ist auch sonst im Einzelnen bis gegen das Jahr 1680 nachweisbar. Lutherisch lehrende, unter der darmstädtischen Verwaltung hier eingesetzte Pfarrer blieben falls sie von ihren Patronen geschützt wurden (wie z. B. der Pfarrer Both zu Solz) auf ihrer Stelle unangefochten. Dagegen ist es auf der andern Seite keinem Zweifel unterworfen, daß in den bezeichneten Landestheilen die Lehre von der communicatio idiomatum als eine kirchliche Lehre in irgend einer Hinsicht nicht dürfe bezeichnet und vorgetragen, ja daß sie selbst als eine auf dem Katheder berechtigte Lehre nicht dürfe geltend gemacht werden; (wenn es gleich unmöglich ist, sich, selbst bei Bestreitung dieser Lehre, an den Buchstaben des Satzes zu binden „in dieser Lehre mit der heiligen Schrift zu reden und zu schweigen"). Daß das Erstere auf das lutherische Oberhessen kasselischen Anteils volle Anwendung und zwar dergestalt finde, daß das Bekentnis oder gar der Vortrag einer bloß geistlichen Nießung mit Verwerfung der mündlichen Nießung von der Kirchengemeinschaft, jedenfalls vom Pfarramt ausschließe, versteht sich leicht von selbst; mit dem Zweiten aber verhält es sich in diesem Landesteil fast eben so wie mit dem ersten Punkt. Der Vortrag der Lehre von der communicatio idiomatum wurde durch den Uebergang von Oberhessen an das Haus Darmstadt in dem bisher kasselischen Oberhessen im Jahr 1624 frei gegeben — traten doch die vor neunzehn Jahren um dieser Lehre willen Vertriebenen wiederum in Marburg mit eben dieser Lehre auf: Winkelmann und Mentzer — und so wurden hiermit die Reservationen welche bei den Abschieden von 1577 und 1578 oberhessischer Seits gemacht, aber 1605 von kasselischer Seite nicht anerkannt worden waren, als berechtigt anerkannt; in dieser Berechtigung aber wurde Oberhessen bei dem abermaligen Uebergang an Kassel durch den Recess vom 14. April 1648 geschützt. Es muß deshalb die bezeichnete Lehre für die Oberhessen

einſchließlich der Schmalkalder als eine berechtigte Lehre gelten. Aber eine formell gültige Kirchenlehre iſt ſie darum für die lutheriſchen Oberheſſen dennoch nicht: es darf kein Pfarrer auf dieſelbe verpflichtet oder zu derſelben durch ein jeweiliges Kirchenregiment verbunden werden. Ein Act, welcher eine ſolche Verbindlichkeit involvierte, liegt nicht vor, und es könnte ein ſolcher Act auch nur in der Annahme der Concordienformel gefunden werden. Dieſe Annahme aber hat in den altheſſiſchen Landestheilen beider Linien (mit Ausnahme jedoch von Schmalkalden, welches unter dem letzten Herrn von Henneberg die Concordienformel noch annahm) nicht Statt gefunden. Was von Oberheſſen gilt, gilt auch von der Niedergrafſchaft Katzenelnbogen, deren confeſſionelle Eigentümlichkeiten freilich in der neueſten Zeit theils in der naſſauiſchen, theils in der preußiſchen Union untergetaucht ſind; ſein confeſſionelles urſprüngliches Recht aber muß dieſer Bezirk in Heſſen, und zwar in den Zuſtänden und Rechtsverhältniſſen ſuchen, welche bisher ſind dargeſtellt worden.

Der durch die Verbeßerungspunkte vollzogenen Aenderung des Ritus folgte in einem weitern Schritte – welcher, wenn auch von mehr untergeordneter Bedeutung, doch immer ein weiterer Schritt nach der reformierten Kirchenordnung hin war, die Veränderung des kirchlichen Geſanges durch L. Moritz. Bisher hatte ſich der kirchliche Gemeindegeſang in Heſſen nach den zalreichen Ausgaben von Luthers Geſangbuch gerichtet, und es ſcheinen die bei Vögelin in Leipzig erſchienenen Ausgaben hier beſonders im Gange geweſen zu ſein. Im Jahre 1589 wurde auch das erſte heſſiſche Geſangbuch von dem Pfarrer (Diaconus) zu Wetter, Johannes Rhau (Frankfurt, Baſſäus) herausgegeben, welches die Grundlage zu dem bekannten, in dem ganzen lutheriſchen Weſtdeutſchland verbreiteten Marburger Geſangbuch gebildet hat. Landgraf Moritz führte dagegen im Jahr 1612 die Lobwaßeriſchen Pſalmen ein, welche er ſelbſt vierſtimmig geſetzt und von denen er einige mit ſelbſtcomponierten Melodieen verſehen hatte. Doch hatte das von ihm verfaßte und eigens zum Gebrauch in Kirchen und Schulen vorgeſchriebene Geſangbuch in ſeinem zweiten Theile die alten bisher in Uebung geweſenen Lieder beibehalten, und es blieben dieſelben auch in der niederheſſiſchen Kirche fortwährend in Gebrauch; 71 derſelben wurden auch durch die ſpätere Kirchen-

ordnung von 1657 zum Gebrauche für die einzelnen Sonntage des Kirchenjahres neben den Pſalmen ausdrücklich vorgeſchrieben. Es enthält daſſelbe ſeit 1634 auch das Kyrie, das Gloria, die Litanei, und die beiden Abendmalslieder „Jeſus Chriſtus unſer Heiland“ (doch mit Ausmerzung der Zeile: „verborgen in dem Brod ſo klein“) und „Gott ſei gelobt und gebenedeiet“. Das um das Jahr 1670 zuſammengeſtellte Marburger reformierte Geſangbuch hat gleichfalls die erwähnte Zweitheiligkeit. Die Pſalmen waren auch in der That bis gegen das Jahr 1740 in kirchlicher Uebung; im Jahr 1769 aber ſagt das Conſiſtorium zu Kaſſel, dieſelben würden ſchon längſt nirgends mehr geſungen. Im Jahre 1770 wurden ſie abgeſchafft, freilich mit ihnen auch — hier wie um dieſe Zeit überall — die alten Kirchenlieder.

In dieſer Zeit wurde auch in Niederheſſen für die Specialdiöceſen (Convente, Decanate) die niederländiſch-reformierte Bezeichnung Klaſſe eingeführt, welche noch jetzt, neuerdings auch in den lutheriſchen Landestheilen, gebräuchlich iſt.

Die bisher ſchon mehr als einmal erwähnte weitere Alterierung des Confeſſionsſtandes der heſſiſchen Kirche in den kaſſeliſchen Landestheilen, die Aufnahme der Lehre von der Prädeſtination in die Praxis der kirchlichen Lehre, zeigt ſich zeitig nach der Einführung der Verbeßerungspunkte und nach der Aufſtellung der Motivierung derſelben, namentlich des Brodbrechens. Schon der bereits genannte Commentator des Synodalbekenntniſſes von 1607, Sartorius, lehrt in eben dieſem Commentar die Prädeſtination, abweichend von eben der Synodaldeclaration, deren Commentierung doch ſein kleines Buch großenteils gewidmet iſt; freilich lehrt er ſie (wie auch die bloß geiſtliche Nießung) in unklarer, ja verworrener Weiſe, aber er lehrt ſie doch. Auch konnte bei der Verbindung in welche Heſſen durch die Verbeßerungspunkte mit denjenigen Ländern kam, in deren Kirchen Calvins Lehre herſchte, die Verpflanzung dieſer Lehre nach Heſſen unmöglich ausbleiben, wäre dieſe Verpflanzung auch nicht mehr als bloße Nachahmung geweſen. Indes drängten die Conſequenzen nicht eben der Sätze, zu denen man ſich ſeit 1607 bekannte, wol aber der Gedanken, welche man hinter dieſen Sätzen barg, mit logiſcher Notwendigkeit auf die Lehre von der Prädeſtination hin, und es iſt die

Folgerichtigkeit und Aufrichtigkeit zu loben, mit welcher die heſſiſchen Theologen, von dem Hofprediger und Superintendenten Paul Stein an bis auf den Pfarrer Waldſchmidt zu Geismar bei Fritzlar († 1741), einhundert und zehn Jahre lang die Prädeſtination gelehrt haben, wider Kirchenordnung, Kirchenbekenntnis und Kirchenrecht, aber dem einmal angeſtoßenen Gedankenlauf mit Beharrlichkeit nachgehend.

## 21. Die Dordrechter Synode und das Leipziger Religionsgeſpräch.

Den eigentlich wirkſamen Anſtoß zu dieſer Richtung, vermöge deren man ſich, je weiter man in derſelben kam, in ſehr begreiflicher ja notwendiger Weiſe deſto feſter in der Meinung verſteifte, im ſtrengſten und vollſten Sinne „reformiert“ zu ſein, gab Landgraf Moritz ſelbſt durch die von ihm befohlene Beſchickung der Synode zu Dordrecht durch drei heſſiſche Theologen (George Cruciger, Paul Stein, Daniel Angelokrator) und einen heſſiſchen Philoſophen (Rudolf Goclenius). Genau genommen iſt die Synode zu Dordrecht ein kirchenrechtlich völlig ungültiger Act, weil an demſelben Perſonen Theil genommen haben, welchen nicht allein die ganze Lehrentwickelung, um deren Spitzen es ſich in Dordrecht handelte, fremd war, ſondern welche ein der niederländiſchen Kirche geradezu gegenüberſtehendes Bekenntnis führten. Nun war freilich die Theilnahme an dem Dordrechter Concil als einer Nationalſynode keineswegs etwa ein für die heſſiſche Kirche verbindender Act, konnte und ſollte es nach der Mittheilung der Generalſtaaten nicht ſein, denn die Einladung zum Beſuche der Synode, auf welcher man einheimiſche Streitigkeiten ſchlichten wollte, gieng dahin, daß man zu dieſer Schlichtung auswärtige Theologen nur als Hülfsperſonen hinzuzuziehen wünſchte[1]). So ſtellen auch die heſſiſchen Theologen (Stein ſelbſt, Crocius, Neuberger u. A.) einſtimmig die Sache dar; die Synode iſt ihnen eine fremde Angelegenheit, bei welcher ſie eben nur als fremde Theilnehmer mitgewirkt haben. Es braucht deshalb keine beſondere

1) Die hierher gehörigen Actenſtücke ſind abgedruckt worden durch Heppe in Niedners Zeitſchrift 1853, 2, 226—327.

Ermittelung angestellt zu werden, ob das Judicium der Dordrechter Synode in Hessen publiciert worden sei oder nicht — es konnte dasselbe hier so wenig wie in der englischen Kirche publiciert werden und ist hier nicht publiciert worden, folglich hat auch weder die Lehre von der Prädestination noch der Heidelberger Katechismus durch den Dordrechter Synodalbeschluß in Hessen oder sonst irgendwo außer den vereinigten Niederlanden kirchliche Rechte erlangt. Aber daß man diesen Schritt, einen der kirchlich unberechtigtsten die jemals seit dem ersten Pfingstfest zu Jerusalem sind gethan worden, in einer kaum begreiflichen Willkür, aber allerdings in richtiger Verfolgung der Gedanken, mit denen man vor vierzehn Jahren an das „christliche Verbeßerungswerk" gegangen war, wirklich that, daß man eine rein calvinische, über die der hessischen Kirche gänzlich fremde Prädestinationslehre verhandelnde Synode besuchte, das erschien aller Welt als ein vollständiger und definitiver Bruch mit der ganzen hessischen Vergangenheit, als ein unheilbarer Bruch mit der lutherischen Kirche, und diejenigen welche so urteilten, hatten dem äußern Anscheine nach, wenn sie den wirklichen Rechtsbestand der hessischen Confession nicht kannten oder aus den Augen ließen, nicht Unrecht [1]). Auch kommt erst von jetzt an die Bezeichnung „reformiert" von der niederhessischen Kirche allgemach vor, wenn gleich nebenher, in den Verhandlungen mit Darmstadt und vor dem Kaiser über die Marburger Erbschaft, unaufhörlich die Behauptung wiederholt wird: „man habe in der Lehre nichts, in der Substanz der Lehre der Augsburgischen Confession nicht das Geringste, sondern nur in den Ceremonien etwas geändert, welches Letztere durch den Recess (Religionsfrieden) von 1555 frei gelaßen worden". Es läßt sich kaum eine ärgere Verwirrung aller Rechtsbegriffe denken, und es kann Niemanden in Verwunderung setzen, daß nach diesen Vorgängen durch den Ausspruch des Kaiserlichen Gerichts die Marburger Erbschaft der Linie Kassel

1) Hat man doch ganz ernstlich das Dordrechter Judicium für ein „symbolisches Buch der niederhessischen Kirche" gehalten, wie denn dieß der ehemalige Pagenlehrer zu Kassel, Götz (freilich ein Lutheraner) in seinem Entwurfe einer Geschichte des Hauses Hessen 1784 S. 100 ganz kategorisch ausspricht.

ab- und der Linie Darmstadt zugesprochen wurde. Landgraf Moritz hatte durch die rücksichtslose, an allem und jedem Recht vorbeigehende Verfolgung seiner subjectiven Ansichten dieses für ihn nicht allein tief schmerzliche sondern sein ganzes Leben unheilbar knickende Ereignis selbst herbeigeführt. Aber er hat durch sein Verfahren für seine Person so wie für sein Land einen thatsächlichen Beweis für die unbestreitbare Warheit geführt, daß man, von der Lehre Luthers abweichend, notwendig in die Gemeinschaft der Prädestinatianer übergehen müsse, und eine Mittelstellung nicht haltbar sei, daß es nur entweder eine streng lutherische oder streng calvinische (eigentlich freilich zwinglische) Kirche, nicht aber eine philippistische (melanchthonische) Kirche geben könne. Der in Hessen begangene schwere und nicht scharf genug zu rügende Fehler bleibt jedoch der, daß man die alten Rechtsordnungen der Kirche stehen ließ, und neben denselben und trotz derselben, ja unter gleichzeitiger Berufung auf dieselben, diesen Uebergang eintreten ließ; freilich kann man hierin auch eine, den späten Geschlechtern unbewust erwiesene Wolthat erkennen, indem es auf diese Weise möglich geworden ist, das ursprüngliche Recht der Kirche wieder aufleben zu laßen und zur Geltung zu bringen und somit die ursprüngliche Stellung der Kirche derselben zurückzugeben.

Für jetzt aber änderte sich die Stellung der niederhessischen Kirche, obwol im Widerspruch mit ihrem Bekenntnisrecht, in sehr bedeutender Weise: sie trat nunmehr der sächsischen, der lutherischen Kirche, mit welcher sie fast ein Jarhundert lang zusammengestanden hatte, (ein Zusammenstehen, zu welchem Landgraf Philipp seine Söhne dringend und nachdrücklich ermahnt hatte) gegenüber. Es war diese Veränderung der Stellung der Kirche zwar schon gleich nach der Einführung der Verbeßerungspunkte, doch damals nur privatim, zur Sprache gekommen, und namentlich hatten die Schweizer (Grynäus, Hospinian), die Pfälzer (Dav. Pareus, Barth. Pitiscus, Beckmann), die Hanauer (Lavater) den Landgrafen Moritz und die von ihm „nach Gottes Wort reformierte" Kirche jubelnd als die Ihrigen gepriesen (vgl. v. Rommel hess. Gesch. 6, 515 ff. Schminke Mon. hass. 3, 319. Cyprian Hist. der A. C. S. 214. u. v. a. St.), aber von lutherischer Seite war, selbst in Privatschriften, ein eigentlicher voller und definitiver Bruch noch nicht anerkannt, sondern das

Verfahren des Landgrafen als zum vollen Zwinglianismus oder Calvinismus nur hinführend, als, wie Vincenz Schmuck in Leipzig sich ausdrückte, ein „calviniſtiſches Wühlen“ angeſehen worden, und daß man in Heſſen-Kaſſel wenigſtens nicht geradezu pfälziſch-calviniſtiſch ſcheinen wollte, haben wir vorher bereits geſehen; Zeugniſſe dafür ſind bis gegen das Jahr 1617 reichlich vorhanden. Seit der Beſchickung der Synode von Dordrecht änderte ſich jedoch dieſe Anſicht bei den Lutheranern gänzlich, wie dieß auch kaum anders möglich war, ſie änderte ſich aber auch in Heſſen-Kaſſel und namentlich bei dem Kirchenregiment ſelbſt. Es ſcheint, als ob dieſe veränderte Stellung zuerſt auf den beiden bei Gelegenheit der Superintendentenwahlen im Jahr 1622 zu Kaſſel und Rotenburg abgehaltenen Diöceſanſynoden, freilich ohne alles Reſultat, zur Sprache gekommen ſei.

Der erſte öffentliche Act, in welchem die neue Stellung der heſſen-kaſſeliſchen Kirche ſich zeigte, war der Unionsverſuch, welcher, von den Angriffen der Katholiken und von den durch die damalige Lage des deutſchen Krieges herbeigeführten bedenklichen Verhältniſſen der Proteſtanten hervorgerufen, durch das vom 3. bis zum 23. Merz 1631 abgehaltene Colloquium zu Leipzig gemacht wurde. Hier ſtanden die beiden Heſſen, die Hofprediger Johann Crocius und Theophil Neuberger mit dem kurfürſtlich brandenburgiſchen Hofprediger Berg zuſammen, und den Sachſen (Hoe v. Hoenegg, Polycarp Leyſer und Höpfner) gegenüber. Es wurde indes dieſes Religionsgeſpräch im Eingange wie am Schluße des darüber geführten Protokolls [1]) für eine bloße Privat-Conferenz erkläret, durch welche den beiderſeitigen Kirchen nichts vergeben werden ſolle.

Hier iſt nun vor allem hervorzuheben, daß im Anfange des Geſprächs die Heſſen (mit dem Brandenburgiſchen Theologen, der mit ihnen allerwärts übereinſtimte) ſich mit Mund und Herzen für die Augsburgiſche Confeſſion, wie dieſelbe am 25. Juni 1530 übergeben worden, erklärten und zu derſelben bekannten, auch „ihren „Conſens zur Unterſchreibung deſſelben Exemplars bezeugten, welches

1) Es iſt daſſelbe abgedruckt in Nitzſch Urkundenbuch der evangeliſchen Union. 1853. S. 96—117.

„in dem „„kurfürstlichen Augapfel““ [1]) stehe. Auf die Augsburgische Confession seien sie in ihrem Lande verpflichtet. Was aber die Edition betreffe, welche zu Worms 1540 und zu Regensburg 1541 in den mit den Papisten gehaltenen Gesprächen betreffe, so begehrten sie dieselbe auch nicht zu verwerfen, sondern bezögen sich auf die im Naumburger Convent 1561 abgegebene Erläuterung. — Wenn hier die Hessen sich zur Augsburgischen Confession bekannten und zwar für die ungeänderte A. Conf. erklärten, so hielten sie hiermit nur den alten Confessionsstand ihrer Kirche fest; wie sie die im Colloquium weiter zur Verhandlung gekommene, von ihren aufgestellten Lehren aus der ungeänderten A. Conf. abgeleitet haben, und ob diese Ableitung richtig sei, möge einstweilen dahin gestellt bleiben, aber so viel folgt auf jeden Fall aus dieser Erklärung der Hessen, daß neben ihrer damaligen Auffaßung der Invariata, so wie neben jeder andern in der Zukunft möglichen subjectiven Auslegung derselben auch die Auffassung der Sachsen, die alte lutherische Lehre, innerhalb der hessischen Kirche berechtigt sein müße — denn die Interpretation der Augsburgischen Confession war in Hessen bis dahin (und ist bis auf den heutigen Tag) an keine andere äußerliche Regel als an die Apologie gebunden. Die Berufung aber auf die Naumburger Präfationsformel von 1561 sagt, wenn man nicht die Worte gewaltsam und treulos verdrehen will, nichts anderes, als was auch die Concordienformel sagt: die Variata soll nach der Invariata erklärt werden, wie wir das schon früher erörtert haben.

Das Colloquium verlief in einem Durchsprechen der Augsburgischen Confession, natürlich der ungeänderten, und es offenbarten sich bei dieser Besprechung die zwei vorauszusehenden Differenzen: über die Lehre von der Person Christi (zum dritten Artikel) und über die Lehre vom Abendmal (zum zehnten Artikel). In dem ersten Punkte formulierten die Hessen im Gegensatz gegen die von Sachsen

1) Ist eine Ausgabe der ungeänderten Augsburgischen Confession, mit beigefügter Vertheidigung derselben gegen die Angriffe der Katholiken jener Zeit, welche zu Leipzig im Jahr 1628 auf Anordnung des Kurfürsten von Sachsen unter dem Titel herauskam: Notwendige Vertheidigung des H. R. Reichs Evangelischer Churfürsten und Stände Augapfels, nemlich der wahren reinen ungeänderten Kaiser Karl V. Anno 1530 übergebenen Augsb. Confession.

aufgestellte altkirchliche Regel: „Was Christus nach der Gottheit von Natur und von Ewigkeit her hat, das hat er nach der Menschheit in der Zeit empfangen", dahin: „sie verneinten festiglich, daß Chri„stus nach der Menschheit seiner Substanz und Wesen nach unsicht„barer Weise an allen Orten und bei allen Creaturen sei, weder im „Stande der Erniedrigung noch im Stande der Erhöhung; weder „wegen der persönlichen Vereinigung, noch wegen des Sitzens und „Herschens zur Rechten Gottes — — und daß ihr solches in ab„stracto, wie man in Schulen redet, das ist, mit-Natur-Namen, „recht zugeschrieben werden könne." Dagegen bekannten sie die Gegenwart Christi auch nach seiner Menschheit bei der Kirche auf Erden, aber nur nach der „Wirkung, Gnad und Hülfe"; ein Bekentnis, welches eben so wol über die Synodalabschiede von 1577 und 1578, auch im Sinne eben der Niederhessen, hinausgeht, wie die Lehre, welche man durch diese Abschiede hatte ausschließen wollen, und durch welches der erste Verbeßerungspunkt des L. Moritz eludiert wurde, wie denn dieser Punkt überhaupt illusorisch war und nur dazu dienen sollte, Anderes zu verdecken.

Zum zehnten Artikel waren die Hessen mit den Sachsen darin einstimmig, „daß im h. Abendmal nicht nur warhaftig gegen„wärtig seien die äußerlichen Elemente des Brodes und Weines, „auch nicht nur die Kraft und Wirkung, oder die bloßen Zeichen „des Leibes und Blutes, sondern daß der wahre wesentliche Leib, so „für uns vergoßen worden, vermittelst des gesegneten Brodes und „Weines warhaftig und gegenwärtig gereichet, ausgetheilet und ge„noßen werden kraft der sacramentlichen Vereinigung, welche bestehet „nicht in der bloßen Bedeutung, auch nicht in der bloßen Versie„gelung, sondern auch in samtlicher unzertrennten Austeilung der „irdischen Elemente und des wahren Leibes und Blutes Jesu Christi". „Weiter ist man, heißt es alsbald, dessen einig gewesen, daß auch „in der geistlichen Nießung nicht nur die Kraft, Nutz und Wirkung, „sondern das Wesen und die Substanz des Leibes und Blutes Jesu „Christi selbst, im Gebrauch des heiligen Abendmals, so allhier auf „Erden geschiehet, genoßen, das ist geistlicher Weise durch den „wahren Glauben gegeßen und getrunken werde, und daß diese geist„liche Nießung zum seligen Gebrauch des hochwürdigen Abendmals

„hochnötig sei.“ Endlich waren die Hessen mit den Sachsen darin einstimmig „daß in der sacramentlichen Nießung die irdischen Ele„mente und der Leib und Blut Christi zugleich und miteinander „genoßen werden.“ Unmittelbar darauf aber folgt, daß die Hessen „nicht zugeben wollen, es geschehe solche Nießung mit dem organo „oris oder mündlich, sowol von den Unwürdigen als den Würdigen. „Zwar gestünden sie, daß vermittelst des gesegneten Brodes und „Weines der wahre Leib und Blut Christi gegenwärtig empfangen „werde, aber nicht mit dem Munde, sondern allein durch den Glau„ben, durch welchen der Leib und Blut des Herrn mit denen, die „das Abendmal würdiglich genießen, geistlicher Weise vereiniget, den „Unwürdigen aber der Leib und das Blut nur angeboten, aber von „ihnen um ihres Unglaubens willen nicht genoßen noch empfangen „sondern verstoßen und verworfen werde.“

Durch diese Erklärung der Hessen wird, wenn man die Sätze, in denen sie mit den Sachsen übereinstimten, wörtlich nimt wie sie lauten, die Annahme zweier Acte bei dem Empfang der Elemente, welche wir oben bei der Besprechung des 5. Artikels des Synodalbekentnisses von 1607 noch als eine allenfallsige Möglichkeit bezeichneten, entschieden ausgeschloßen: die irdischen Elemente und der Leib Christi werden ungeschieden, die Sache in, mit und bei der Sache, ausgeteilt und empfangen; ausgeschloßen ist ferner die bloße Bedeutung (Anbildung) und die bloße Versiegelung, es findet vielmehr eine eigentliche Uebergebung Statt; ausgeschloßen ist endlich die Uebergebnng einer bloßen Kraft und Wirkung des Leibes und Blutes Christi: es wird, heißt es neben dieser Ausschließung ganz unzweideutig, der wirkliche, gekreuzigte Leib Christi übergeben. Um nun das Verhältnis dieser Sätze zu dem Schlußsatz der Hessen, der Leugnung der manducatio oralis hyperphysica und der Nießung der Unwürdigen zu bestimmen, ist eine zwiefache Annahme möglich: entweder haben die Hessen in ihren Sätzen welche sie mit den Sachsen gemeinschaftlich bekennen, die Worte sämtlich und ohne Ausnahme genommen wie sie lauten — dann ist die Zusetzung der Leugnung der mündlichen Nießung ein Gedankenschritt, bei welchem der Logik alle Haare sich sträuben; oder es sind sämtliche Einstimmungssätze anders gemeint, als gesprochen, d. h. die so stark betonte Gegenwart

des Leibes und Blutes Christi ist doch nicht eine objective, sondern eine subjective, eine lediglich „für die Anschauung des Glaubens“ vorhandene, wie die alte schweizerisch-buceriſche Formel lautete. Eine objective Gegenwart aber verstanden die Sachsen, in Gemäßheit des bisher kirchlich feststehenden, so wie des grammatischen Sprachgebrauches, unter jenen Formeln, und so war die „Einstimmigkeit“ Seitens der Hessen auch in diesen vorausgehenden Sätzen eine bloß vorgebliche, und, falls sie wußten (sie mußten es aber wißen) daß die Sachsen es anders verstanden als sie, eine erheuchelte. Allerdings aber fällt es schwer, alle jene Einstimmungssätze unter den Begriff einer bloß subjectiven Gegenwart der **materia coelestis** zu subsumieren, weil z. B. in jenen Sätzen auch das „gereichet, ausgeteilt und genoßen“ in völliger Allgemeinheit vorkomt, was die Hessen, wenn sie auf ihren Schlußsatz hinaus wollten, nicht so, in dieser Allgemeinheit, sondern nur particular ausdrücken durften (— gereichet, aber nicht an Alle ausgeteilt und von Allen genoßen), auch, wenn der Glaube es ist, welcher die Gegenwart Christi im Abendmal vermittelt, das Sacrament notwendig nur die Vergewissung (Versiegelung) dieses Glaubens sein kann. Es bleibt deshalb immer noch eine Annahme übrig, und das wäre die, daß die Hessen selbst nicht verstanden und gewußt haben, was sie mit ihren zustimmenden Sätzen sagten — daß es eben Redensarten waren, und nicht mehr.

Man kann aber von niemanden, auch nicht von einem „Hessen **lineae** Cassel“ verlangen, daß er die Kopflosigkeiten eines Neuberger oder die Unwarhaftigkeiten eines Crocius sich zu eigen oder gar zu seinem Glaubensartikel machen soll. Da ist es weit beßer, sofort zu der Heidelbergischen Vergewissung sich zu wenden, und den sämtlichen „Einstimmigkeiten“ Valet zu geben, wenn man nicht zu der alten Lehre der sächsischen Reformation zurückkehren will.

Dieses Letztere haben uns auch Crocius und Neuberger durch ihre Provocation auf die Invariata frei gelaßen, denn sie werden uns doch nicht zumuten können, und ihre Gesinnungsnachfolger werden es eben so wenig vermögen, die Invariata genau so unverständig oder perfid auszulegen, wie sie. Auslegung gegen Auslegung — mehr begehren wir für jetzt nicht, wenn nur die Rechtsgrundlage fest steht,

und dieſe iſt auch 1631 ſtehen geblieben. Will man aber die Gedanken oder Ungedanken der Crocius und Neuberger, der Schönfeld, Fabronius, Angelokrator für den Ausdruck der Lehre einer melanchthoniſchen Kirche, welche es niemals gegeben hat, erklären, ſo haben wir dagegen nichts einzuwenden.

Schließlich wurde dann noch über die in der Augsburgiſchen Confeſſion nicht berührte (aber durch ſie unmöglich gemachte) Prädeſtinationslehre verhandelt. Zu dieſer bekannten ſich die Heſſen, wenn auch ſo, daß dem Dordrechter Judicium, welches ſelbſt ſchon der conſequenten Prädeſtinationslehre die Spitze abgebrochen hatte, die noch übrige Spitze wiederum abgebrochen wurde (durch Verwerfung des decreti reprobationis); ihr Bekentnis hat demnach eine ſehr embryoniſche Geſtalt, wenn gleich die Punkte an denen ſich die vollen Conſequenzen entwickeln können, erkennbar ſind. Die Sachſen wußten nichts gegenüberzuſtellen als die göttliche Präſcienz; daß damit die Prädeſtinationslehre widerlegt oder verbeßert werde, wird heut zu Tage wol niemand mehr meinen.

Wie ſich Crocius und Neuberger zu Leipzig für die ungeänderte Augsburgiſche Confeſſion erklärten, ſo hatte dieß kurz vorher Neuberger auf ſeine eigene Hand gethan: in der Vorrede zu ſeinem 1630 zuerſt (nachher in noch fünf Auflagen) erſchienenen „Handbüchlein“ beruft er ſich mit wörtlicher Anführung des ungeänderten lateiniſchen Textes des 10. Artikels auf die Augsburgiſche Confeſſion; eine ſolche Anführung wäre völlig unmöglich geweſen, wenn nicht die Invariata in Heſſen kirchliches Recht gehabt hätte, und zwar kirchliches Recht in erſter Stelle. Freilich aber iſt für Neuberger dieſe Berufung nicht mehr als ein Motto; denn er war ein eigentlicher Calviniſt, ſah mithin das Brod im Abendmal nur als Zeichen, Siegel und Denkmal des Leibes Chriſti an z. B. Handbüchlein S. 51; Glaubensſpiegel S. 126 (im Widerſpruch mit der niederheſſiſchen Vorſtellungsweiſe und in noch ſtärkerem Widerſpruch mit der niederheſſiſchen Declaration und dem heſſiſchen Katechismus), und trug die Prädeſtinationslehre in ſchärfſter Dordrechtiſcher Faßung, mit dem Decretum reprobationis, vor z. B. Glaubensſpiegel S. 92. Nach ſeiner ſonſtigen Haltung und Geſinnung aber, die mir nicht allein aus ſeinen Schriften ſondern auch aus den Denk-

mälern seiner amtlichen Wirksamkeit als Superintendent zu Kassel bekannt geworden ist, muß ich annehmen, daß Neuberger freilich in sehr beschränkter, aber naiv ehrlicher Weise gemeint habe, diese seine Lehren stünden mit der Invariata im Einklang, und daß er zu jenen Einstimmungssätzen im Leipziger Religionsgespräch, welche seiner sonst ausgesprochenen Lehre fast sämtlich direct und den Worten, geschweige denn dem Sinne nach widersprachen, zugestimt habe, weil er sie wirklich nicht verstanden, daß auf ihn also meine vorher aufgestellte dritte Annahme vollkommen zutreffe.

Das Leipziger Religionsgespräch sollte, wie bereits bemerkt, ein bloß privates die Kirchen beiderseits nicht bindendes Gespräch sein, auch sollte der Inhalt desselben nicht veröffentlicht werden. In Hessen-Kassel geschah indes das Letztere dennoch. Als Landgraf Wilhelm VI. das Kasseler Colloquium 1661 veranstaltete, wurde mit Beziehung auf dasselbe ein allgemeiner Buß-Fast-Bettag angeordnet, und zugleich ein Abdruck des Protokolls des Leipziger Colloquiums besorgt, auch ein Exemplar desselben jedem Pfarrer durch den Superintendenten zugesendet, damit, wie der Superintendent Stöckenius in seinem desfalsigen Ausschreiben vom 5. Juni 1661 sagt „ein jeder Pfarrer dieselbe („die Leipziger Conferenz") haben vnd sehen möge, wie die Evangelischen zusamen tretten können, vnd welcher gestaldt daß vnchristlich lästern vnd verdamnen vnderlassen werden möchte."

Zu derselben Zeit (1629—1634) begann der Schriftenwechsel zwischen den Häusern Kassel und Darmstadt über den Confessionsstand der Kirche in Hessenkassel, in welchem die Kasseler (wol eigentlich nur Paul Stein) die bereits seit 1606 aufgetauchte und seitdem verfochtene Ansicht historisch zu begründen versuchten, es sei in dem Confessionsstand der niederhessischen Kirche nichts geändert, und zwar darum nicht, weil schon zu des Landgrafen Philipp Lebzeiten auch eben so habe gelehrt werden dürfen, wie jetzt in Hessen-Kassel gelehrt werde; auf die eigentliche Rechtsbasis läßt sich Stein vorsichtiger Weise nicht ein, sondern er sagt und beweist nur, es habe unter L. Philipps Regierung auch eine solche Lehre in Hessen existiert, wie die jetzige. Die Darmstädter weisen dagegen auf den Rechtspunkt hin, halten indes denselben, wenigstens in einzelnen

Aeußerungen, durch die Verbeßerungspunkte und deren Ausbeutung für mehr alteriert, als er in der That alteriert war, und richten die ganze Schärfe ihrer Beweisführung gegen die Schritte, welche von den Niederheſſen ſeit 1605 neben den beſtehen gebliebenen Rechtsordnungen (der Augsburgiſchen Confeſſion nebſt Apologie, den Schmalkalder Artikeln, den Reichshandlungen, den Synodalabſchieden von 1569—1581, den Kirchenordnungen von 1566 und 1573) vorbei und wider dieſelben gethan worden waren. Ihre gröſte Stärke beſteht in der unwiderlegbaren Nachweiſung, daß Heſſen vom Anfange der Kirchenverbeßerung an bis zum Jahre 1605 entſchieden der ſächſiſchen Reformation angehört habe, und die Abweichungen, welche da und dort vorgekommen, nur als unberechtigte Ausſchreitungen anzuſehen ſeien. Vgl. Beil. V. No. 96. 97. 99.

## 22. Der Receß vom 14. April 1648. Der Weſtphäliſche Friede.

Mit dem Jahre 1648 löſte ſich der drei und vierzigjährige Streit, welchen die beiden Linien Kaſſel und Darmſtadt um die Marburger Erbſchaft, und zwar ſeiner Grundlage nach wegen der im Vorhergehenden bezeichneten kirchlichen Discrepanzen, geführt hatten, in den Frieden des Receſſes vom 14. April 1648 auf und zwar ſo, daß der ehedem, 1604 bis 1623 kaſſeliſch geweſene oberheſſiſche Landestheil wieder an Kaſſel zurück fiel. Dieſer Receß wurde nachher in das Inſtrument des Weſtphäliſchen Friedens (Instr. pacis Osnabr. Art. XV) aufgenommen, und iſt für die kaſſeliſchen Theile von Oberheſſen ſo wie für Schmalkalden die noch jetzt güttige Baſis ihres Confeſſionsrechts, war es auch in gleicher Weiſe für die Niedergrafſchaft Katzenelnbogen bis zu deren Abtretung an Naßau und Preußen im Jahr 1815, beziehungsweiſe bis zu dem Zeitpunkte der in dieſen Staaten eingeführten Union, falls ſich, worüber ich keine Kunde habe, die lutheriſchen Kirchſpiele dieſer Grafſchaft, welche auf dem linken Rheinufer liegen (an Preußen gefallen ſind) wirklich und rechtsbeſtändig auf die Union eingelaßen haben. Wäre dieß nicht der Fall, ſo würden ſie noch heute ihr Confeſſions-

recht, mit welchem ſie im Lüneviller Frieden an Frankreich abgetreten wurden, in jenem Receſſ vom 14. April 1648 zu ſuchen haben.

Bis zur Abſchließung dieſes Vertrages fuhr Heſſen-Kaſſel fort, in dem mit Darmſtadt während der vierziger Jahre des Jarhunderts geführten politiſchen Schriftenwechſel ſich mit der größten Beſtimtheit darauf zu berufen, daß im Jahr 1605 eine Veränderung der Lehre nicht eingeführt worden ſei. Machten die Darmſtädter den Vorwurf, daß „alle welche Seiner Fürſtlichen Gnaden newen vorgeſchriebenen religion „nicht subscribiren oder beywflichten wollen, abgeſchafft, hingegen „aber an deren ſtatt Calviniſche .... angenommen", ſo antworteten die Kaſſeler noch im Jahr 1646: „Herrn Landgraf Moritzen „Fürſtl. Gnaden haben in Religione nichts geändert — — die „ceremonien ſind in dem Receſſ von 1555 frey gelaſſen — — nach „dem dan disfals in den doctrinalibus oder substantialibus der „Augspurgiſchen Confeſſion vnd deroſelben Apologi nichts geendert, „was aber in ceremonialibus vor verenderung bloß nach dem Buch„ſtaben des Worts Gottes vorgegangen u. ſ. w." (Vgl. Acta Marpurgensia 1647. 4. S. 288. 337. 339 u. a. St.). Durch den erwähnten Receſſ wurde auch eine eigentliche Scheidung in der Lehre nicht förmlich anerkannt, indes war doch die Abfaßung dieſes Receſſes in dem betreffenden Punkte kaum anders möglich, als mittels Vorausſetzung einer ſolchen Trennnng. Dieſer Punkt iſt §. 5 des Receſſes[1]), und lautet wörtlich (Meiern Acta pacis westph. 5, 679):

> Betreffend zum fünfften den pactum Religionis, darüber auch etwas Streit vorgefallen, iſt es dahin gerichtet worden, daß, ſo viel die Lande des Ober-Fürſtenthums Caſſeliſchen Theils betrifft, dieſelbige, benebens dem Exercitio in Lehr und Ceremonien, in dem bisherigen Stand verbleiben, auch den Communen jedes

1) Abgedruckt iſt der Receſſ Londorp Acta publica VI, 306 f. Theatrum Europaeum VI, 414 f. Meiern Acta pacis westphalicae V, 677 ff. Eſtor Elementa juris publici hassiaci hodierni 2te Ausg. S. 155 (in der erſten Ausg. S. 39 auszugsweiſe). Hartmann Hist. hass. II, 669—678. Vgl. Winkelmann heſſ. Geſch. 5, 517. Curtius Geſch. u. Statiſtik von Heſſen S. 204. Ledderhoſe Kirchenſtaat S. 306. 312. Eichhorn d. Staats- u. Rechtsgeſch. 4, 570. v. Rommel heſſ. Geſch. 8, 765.

Orts nachgelaſſen und verſtattet ſein, auch denſelben obliegen ſolle, bei vorfallenden Veränderungen der Kirchen- und Schuldiener mit Rath und Belieben des **Superintendentis**, und durch denſelben ſamt dem **Ministerio** zu Marpurg der Fürſtlichen hohen Obrigkeit zwei der Evangeliſch-Lutheriſchen Religion zugethane wol qualificirte **Subjecta** zu denominiren und vorzuſchlagen, aus welchen dann dieſelbe eins zu **eligiren**, und auf vorhergegangene **Vocation** der Communen zu **confirmiren** haben ſollen: Sollte ſich aber über kurtz oder lang mit einem **Superintendenten** zu Marpurg Aenderung zutragen, ſo iſt dießfalls abgeredet, daß ſamt den übrigen des **Ministerii** daſelbſt alle in ſolche **Superintendur** gehörige Pfarr-Herren zuſammen kommen, und vermöge der alten Heſſiſchen Kirchen-Ordnung, zwey tüchtige wohl **qualificirte Subjecta** nominiren, und es fürters der Vocation, Confirmation und Inſtallirung halber, dergeſtalt gehalten werden ſolle, wie jetzt gemeldet. So viel aber die **Examina, Ordinationes**, ſowohl auch die **Investituras** der vocirten Kirchen-Diener belanget, ſollen dieſelbe jedesmahls von dem **Ministerio** und **respective Superintendenten** zu Marpurg, jedoch auf des Landesfürſten Verordnung, verrichtet werden. Und daferne ſich in berührtem Heſſen-Caſſeliſchen Theil, an einem oder dem andern Orte ein nahmhaffter Coetus von Perſonen der Reformirten **Religion** zugethan finden möchte, die vor ſich auf ein **Exercitium Religionis** bringen würden, ſo hat Heſſen-Caſſel ihnen daſſelbige, doch der Evangeliſch-Lutheriſchen **Religions-Uebung**, wie ſie ſelbige in ihren Kirchen hergebracht, und aller darzu gewidmeten Einkünfften unbeeinträchtigt, nachzulaſſen bedinget, worinn zwar Heſſen-Darmſtadt mit Anziehung unterſchiedlicher in dero Gewiſſen lauffenden Urſachen nicht einwilligen wollen, doch ſich endlichen dahin erkläret: daß, daferne zwiſchen den Evangeliſch-Lutheriſchen und Reformirten der bei den **General-Friedens-Tractaten** vorhabende Vergleich auf eine ſolche Nachlaſſung gerichtet werden ſollte, und obberührter Coetus einen Prediger auf ſeine Koſten halten würde, ſie ihres Orts dieſen Passum dahin geſtellet ſein ließen[1]).

1) Dieſer Receſſ und deſſen Beſtätigung wurden citiert in dem Tauſch-

An demſelben Tage wurde zwiſchen beiden Linien ein Neben-Receſſ aufgerichtet, und derſelbe gleich dem Haupt-Receſſ im Weſtfäliſchen Frieden beſtätigt; der in demſelben vorkommende Paſſus, welcher hierher gehört, lautet (Meiern a. a. O. S. 684):

> Und zwar, ſo viel erſtlich den **punctum Religionis** in der Nieder-Grafſchaft Catzenellenbogen, ſowohl Stadt und Amt Schmalkalden, benebenſt derſelben zu- und angehörigen Vogteyen, welche dem Fürſtlichen Heſſen-Caſſeliſchen Theile von Heſſen-Darmſtadt wieder abgetreten worden, belanget, iſt verreceſſiret, ob es wohl in demſelben allerſeits mit denen Evangeliſch-Lutheriſchen Kirchen und Schulen in dem bisherigen Stande verbleibt, und auf begebende Fälle mit **Praesentir-Annehm-** und **Beſtellung** der Kirchen- und Schul-Diener alſo gehalten werden ſoll, wie es in dergleichen den Marpurgiſchen Landes-Antheil im Ober-Fürſtenthum Heſſen betreffend, in dem Vertrag § Betreffend zum Fünfften ꝛc. zu erſehen, ſo ſoll denen Reformirten in denen Städten, wo zwo Kirchen befindlich ſein, nachgelaſſen und verſtattet ſein, ſich der einen zu bedienen, und darinnen ihr **Religions-Exercitium** zu haben, auch die **Intraden** der Pfarre einzutheilen.

Hiermit wurde dem lutheriſchen Oberheſſen die Lehre, wegen deren im Jahr 1605 die Vertreibung der Pfarrer Statt gefunden hatte, und welche im Jahr 1624 durch die Darmſtädtiſche Beſitznahme von Oberheſſen dahin zurückgeführt worden war, ſowie die betreffenden Ceremonien (Liturgie, Hoſtien, Crucifixe) für alle Zukunft ſicher geſtellt, auch die, damals noch im geſamten Heſſen, Kaſſeler und Darmſtädtiſcher Linie, gültige Kirchenordnung vom 20. Juli 1573 in der Weiſe garantiert, daß an derſelben auf dem Wege landesherrlicher Verfügungen nichts, was Lehre und Ceremonieen betrifft, geändert, vielweniger irgend eine neue Kirchenordnung daſelbſt eingeführt werden darf. Für Schmalkalden wurde außerdem die Concordienformel und genau genommen die bis zur Einführung der Ver-

---

vertrag zwiſchen Kaſſel und Darmſtadt, Umſtadt betreffend, vom 14. Mai 1708 §. 11, als kräftig auch für die von Darmſtadt gegen Umſtadt abgetretenen Ortſchaften Holzburg, Hattendorf, Afterode und Krauſenberg. Vgl. Ledderhoſe Kirchenſtaat S. 347—348.

beßerungspunkte dortselbst eingeführte sächsische Agende (des Herzogs Heinrich) garantiert [1]).

Seit diesem Vertrag muß die Bezeichnung „reformiert", welcher man bisher kasselischer Seits fast durchgängig und oft mit recht absichtlicher Sorgfalt in Reichshandlungen und in sonstigen öffentlichen Acten ausgewichen war, für die niederhessische Kirche als berechtigt gelten, wiewol selbst in diesem Instrument diese Bezeichnung nur indirect gebraucht wird, indes doch so, daß die Entgegensetzung der „reformierten Religion" und der „Evangelisch-lutherischen Religion" nichts anders zuläßt, als die erstere Bezeichnung auf die niederhessische Kirche zu beziehen. Seit dem Westfälischem Frieden, durch welchen auch die „Reformierten" in den Reichsfrieden von 1555 (wenn schon bekanntlich nicht unbestritten) eingeschloßen wurden, nannte sich Hessen-Kassel officiell und durchgängig „reformiert".

Der Name war eingeführt, aber mit Ausnahme der Ritus: Dekalogeinteilung, Bilderentfernung und Brodbrechen, kein Dogma, welches diesem Namen entsprochen hätte; keine bloß geistliche Nießung, keine Verwerfung der Nießung der Unwürdigen, viel weniger der Glaube als alleiniger Träger und alleinige Vermittlung der Gegenwart Christi im Abendmal, und die hieraus folgende Auffaßung der

---

1) Daß aber durch diesen Receß die Kirche im kasselischen Oberhessen, und folgerungsweise in Nieder-Katzenelnbogen, oder auch in Schmalkalden, erst lutherisch *geworden* sei, und zwar in Folge der „Gesetzgebung" welche im Jahr 1626 während der Darmstädtischen Besitznahme von jenen Landestheilen für dieselben eingetreten und durch jenen Receß nur bestätigt worden sei, wie das Herr Gildemeister S. 77—79 seiner mehrerwähnten Schrift mit einer Keckheit ausspricht, welche ihres Gleichen sucht, wird außer ihm und unverständigen Knaben wol niemand meinen. Es setzt das die bewuste Leugnung alles und jedes kirchlichen Glaubens und Lebens, und noch dazu den roheſten Cäsareopapismus voraus. Dann wird wol auch das Großherzogtum Hessen lediglich auf dem Wege der landesherrlichen Gesetzgebung zu einem lutherischen Lande gemacht worden sein — es wird die lutherische Kirche in Hannover und Mecklenburg, Pommern und Sachsen, es wird wol die lutherische Kirche überhaupt nur *gemacht* worden sein. Mit dieser crassen Verunstaltung der Geschichte beschließt Hr. Gildemeister die lange Reihe von eben so untheologischen wie unhistorischen Darstellungen seiner Schrift, als einem des ganzen Machwerkes würdigem Abschluß.

Sacramente als bloßer Pfänder, Siegel und Vergewisserungen, viel weniger auch die Prädestinationslehre, als speculativ unerlaßlicher Endpunkt oder Ausgangspunkt aller dieser Lehren. Es blieb die Kirche in den Hessenkasselischen Landen dem Rechtsbestande nach eine lutherische Kirche mit lutherischer Lehre, aber mit einigen reformierten Ritus, und von letztern trägt sie den Namen.

Daß dem so sei, beweist, wie alles Vorhergehende, auch die Abfaßung und der Inhalt der Kirchenordnung von 1657. Diese haben wir jetzt in nähere Erwägung zu ziehen, nachdem wir jedoch zuvor noch zwei andere Ereignisse werden besprochen haben, welche auf den Bekenntnisstand der hessischen Kirche Einfluß gehabt haben, und von einem viel weiter reichenden Einfluße würden gewesen sein, wenn sie nicht an der Kirchenordnung ihre Schranke gefunden hätten und noch fänden. Es ist dieß die mit der „Wiederherstellung der Universität Marburg als einer lediglich hessenkasselischen Universität verbundene Instauration einer theologischen Facultät reformierten Gepräges, und die Einfürung des Heidelberger Katechismus in die höheren Schulen.

## 23. Die Universitätsstatuten von 1653.

Im Allgemeinen kann weder das Eine noch das Andere Wunder nehmen, da man von Seiten der hessischen Theologen mit einem entschiedenen Schritte in das streng-reformierte Lehrsystem eingedrungen war, und sich um die kirchlich gültigen Vorschriften nicht kümmern, nicht einmal an die Norma docendi der Consistorialordnung binden zu müssen glaubte. Es könnte als ein gehäßiges Urteil erscheinen, aber der Anschein spricht für dasselbe: während man dem Volke und den Pfarrern die Möglichkeit nicht allein, sondern die rechtliche Befugnis übrig ließ, auf der alten Lehre der hessischen Kirche stehen zu bleiben, sollte der höhere Gelehrtenstand und der Gelehrtenstand überhaupt (in den Gelehrtenschulen) die Prärogative haben, calvinisch zu sein oder wenigstens zu werden.

Nachdem sich die beabsichtigte Wiederherstellung der früheren Gemeinschaftlichkeit der Universität Marburg unter den beiden regierenden

Linien, Kassel und Darmstadt, als unausführbar erwiesen hatte, wurde im Jahr 1652 diese Gemeinsamkeit aufgelöst: Marburg blieb eine bloß hessenkasselische Universität, und Darmstadt errichtete in Gießen aufs neue die daselbst bereits 1605 vorbereitete, 1607 gestiftete Universität, welche 1624 nach Marburg war verlegt worden. In Folge hiervon bekam die Universität Marburg durch Landgraf Wilhelm VI. unter dem 16. Juni 1653 neue, unter dem 14. desselben Monats von dem Landesherrn sanctionierte Statuten.

Diese enthalten in ihrem allgemeinen Theil folgende Bestimmung: **Tit. 4, 2. Ad professionem ergo admittitor, cuius mores inculpati et doctrina probata. Talis a Rectore in Senatu sic cooptator. Ex animo se puram religionem, quae scriptis Prophetarum et Apostolorum in Symbolis Apostolico, Nicaeno, Athanasiano, denique et in confessione Augustana prudenter intellecta comprehenditur, amplecti ac dogmata his contraria serere se nolle aut defendere sancte contestator.**

Hier ist die längst bekannte Formel »**prudenter intellecta**« bei Erwähnung der Augsburgischen Confession beachtenswert. Sie wurde bekanntlich gebraucht (und ein solches Beispiel haben wir selbst angeführt: des Professors Wigand Orth Erklärung bei seiner Doctorpromotion 1564), um unter dem Schein der Augsburgischen Confession auch abweichende, ja der in der A. Confession enthaltenen Lehren geradezu widersprechende Lehren zu decken; sie gehört der Vermittlungstheologie oder Unionstheologie an, welche sich selbst Alles, Andern aber Nichts erlaubt hält, und sich an Vorschriften jedenfalls nur so weit gebunden glaubt, als dieselben ihr zusagen, im äußersten Fall aber ihre selbsteigenen Gedanken jeglicher bestehenden oder gegebenen Norm unterschiebt, dann gleichstellt und endlich über die Norm, als eigentliche, rechte Norm, emporhebt.

Gemeint war mit dieser (von Crocius verfaßten) Vorschrift, es sollten an der Universität überall keine Professoren angestellt werden, welche die Augsburgische Confession nicht **prudenter**, sondern **sincere** verstanden — keine Lutheraner. Auch ist dieß mit geringen Ausnahmen siebenzig Jahre lang wirklich der Fall gewesen. Zwei Lutheraner, Johannes Kornemann und Johann Hartmann Kornemann, beide Juristen, machten diese, allerdings gleich von

vorn herein bestehende Ausnahme vornemlich aus; seitdem waren bis zum Jahr 1723 Lutheraner nur als Docenten an der Universität zugelaßen: Reyser 1666 der Jurisprudenz, Fenner (der jüngere der beiden Superintendenten) und Schwarzenau (1695–1715) die letztern beiden der Theologie. Der erste Lutheraner, welcher als ordentlicher Professor nach Marburg berufen wurde, war 1723 Christian Wolf, und mit seiner Berufung wurde jenes Statut durchbrochen, seitdem auch factisch außer Gültigkeit gesetzt, indem bald eine ganze Reihe von Lutheranern folgte: Johann Ulrich von Cramer(1731), Johann George Estor 1742, welcher sogar 1748 Vicekanzler und 1768 Kanzler wurde, König, Kahle, Surland, Sorber, Conradi, sämtlich Juristen, sodann die Mediciner Schröder und Busch, die Philosophen Curtius, Waldin und Leonhard Johann Karl Justi, welcher Letztere sogar im Jahre 1789 Professor der Theologie außerhalb der Facultät wurde (eben so wie L. Wachler 1802), die beiden Vicekanzler von Selchow (1783 Kanzler) und Erxleben und seitdem immer Mehrere, so daß gegenwärtig (seit 1810) die Mehrzal der Professoren lutherischer Confession ist.

Die Statuten der theologischen Facultät leiden an der vorher berührten Zweideutigkeit nicht in dem Grade und in der Art, wie die eben bezeichnete Bestimmung, aber an Zweideutigkeit oder vielmehr an Vieldeutigkeit fehlt es auch ihnen keinesweges. Die hier in Betracht kommenden ersten drei Artikel derselben lauten: 1) Cum religionis purioris in Hassia nostra conservandae et ad posteros propagandae prima nobis sit cura, in hac instituenda Academia, volumus, ut Theologi doctrinam legis et Evangelii ex limpido verbi divini fonte manantem puram ac illibatam teneris studiosae pubis animis, citra omnem corruptelam fideliter instillent. 2) Sacrosanctam igitur scripturam veteris et novi Testamenti velut unicam et plenariam fidei morumque regulam in tota professione et ipsi constanter sequi, et suis auditoribus serio diligenterque commendare debent. 3) Inde universae doctrinae christianae summam, quam in symbolis tribus, Apostolico scilicet, Nicaeno et Athanasiano priscis temporibus propositam, in quatuor oecumenicis concilils receptam et in reformatarum Ecclesiarum confessionibus,

quae confessionum syntagma [1]) exhibet, repetitam et explicatam sincere summaque fide traducto.

Durch die letztere Bestimmung (unter 3) wurden wenigstens die Lutheraner unzweideutig ausgeschlossen; schwerer ist es zu ermitteln, welchen Lehrgehalt man sich für die theologische Facultät bei Erwähnung des Syntagma möge gedacht haben. Der Raum ist so weit abgesteckt, daß innerhalb desselben die lutherische Lehre vom Abendmal in Gemäßheit der Schwäbischen (von Brenz verfaßten) Confession, mit Hinzunahme der sächsischen Repetitio von 1551 (allerdings eins der allerschwächsten Bekentnisstücke der sächsischen Kirche) und der Augsburgischen Confession, falls man nur nicht genötigt ist, die hinter der Variata sich lagernden Gedanken zu adoptieren, sondern bei den Worten bleiben darf, aber eben sowol auch die Zwinglische Lehre Platz hat. Die Lehre von der Prädestination ist durch dieses Syntagma am allerwenigsten, wenn schon allerdings ihren Grundelementen nach, vertreten; gerade diese aber war bisher von den hessischen Theologen gelehrt worden und wurde noch fernerhin von ihnen gelehrt. In ihrem Sinn war die hessische Theologie und Kirche streng calvinisch-reformiert, nicht aber im Sinne sogar der Statuten ihrer Facultät; diese verlangten freilich, wie es nach dem Westfälischen Frieden nicht anders sein konnte, das man sich als hessen-kasselischer Universitätstheolog reformiert nenne, nicht aber, daß man es sei.

---

1) Es ist dieß eine Samlung ganz verschiedenartiger Confessionen, welche zuerst zu Genf 1581 4. unter dem Titel herauskam: Harmonia confessionum fidei orthodoxarum et reformatarum Ecclesiarum, quae in praecipuis quibusque Europae regnis, nationibus et provinciis sacram Evangelii doctrinam pure profitentur. — — Quae omnia Ecclesiarum Gallicarum et Belgicarum nomine subjiciuntur libero et prudenti reliquarum omnium judicio. Vorrede und Schlußadmonition sind von Caspar Laurent. Im Jahr 1612 wurde diese Harmonia wieder herausgegeben unter dem Titel: Corpus et syntagma confessionum fidei in diversis regnis et nationibus authentice editarum. Diese Ausgabe wurde 1654 wiederholt. Es sind in diesem Buch enthalten folgende Confessionen 1) Confess. Augustana (es ist dieß die Variata). 2) Conf. quatuor civitatum 1530. 3) C. Basileensis 1532. 4) C. Helvetica prior 1536. 5) C. Saxonica 1551. 6) C. Wirtembergensis 1552. 7) C. Gallica 1559. 8) C. Anglica 1562. 9) C. Helvetica posterior 1566. 10) C. Belgica 1566. 11) C. Bohemica postrema.

Ein eigentlicher wirklich reformierter Lehrconſens iſt durch die Hinweiſung auf das Syntagma unmöglich gemacht; war ein ſolcher vorhanden, ſo kam derſelbe lediglich durch die ſeit den Zeiten der Verbeſſerungspunkte in Heſſen verbreitete theologiſche Atmoſphäre, nicht aber durch irgend welche kirchliche Lehrvorſchrift zu Stande.

Gleichwol aber wurden die Doctoren der Theologie auf einen ſolchen, in der Wirklichkeit der kirchlichen Legislation gar nicht vorhandenen Lehrconſens, eidlich verpflichtet, wobei man jedoch ſo vorſichtig war, in der Formel des Doctoreides lieber gar kein Bekentnis der Reformationszeit zu nennen — man mochte doch wol ſo viel begreifen, daß man einen Eid, nach allen in dem Syntagma genannten Bekentniſſen zugleich, zu lehren, nur als falſchen Eid, an ſich Unmögliches verſprechend, würde leiſten können. Die Eidesformel lautete: Primum te doctrinam divinis ac canonicis Prophetarum et Apostolorum scriptis consignatam citra omnem corruptelam candide et fideliter pro vocationis ratione traditurum et Symbolum Apostolicum Athanasianum et Nicaenum cum quatuor primorum oecumenicorum conciliorum dogmaticis decretis constanter defensurum, nullas invecturum novitates, non curiosis quaestionibus turbaturum Ecclesiam, nullam Ecclesiis distrahendis praebiturum occasionem, quin potius consensum reformatarum ecclesiarum in publica doctrina et caeremoniis studiose et sincere conservaturum.

In Folge dieſer ſtatutariſchen Beſtimmungen konnten ſeitdem lutheriſche Theologen eine Stätte nicht mehr finden, und es haben bis in die erſten Decennien des 19. Jarhunderts auch durchweg wirklich reformierte Theologen die Lehrſtühle in Marburg inne gehabt; die erſten waren durchgängig ſtrenge Prädeſtinatianer: Johann Crocius, Sebaſtian Curtius, Gregor Stannarius, Johannes Hein, der Eifrigſte unter allen; Heinrich Duyſing, Reinhold Pauli, Samuel Andreä, Philipp Johann Tilemann, Thomas Gautier, Ludwig Chriſtian Mieg, Johann Heinrich Hottinger, Johann Chriſtian Kirchmeyer. Der zuletzt Genannte iſt bekannt als der tapfere Verteidiger des Heidelbergiſchen Katechismus in der Pfalz (1708), und als er 1723 von Heidelberg mit großer Auctorität bekleidet nach Marburg berufen wurde, hat wol ohne allen

Zweifel eben die perſönliche Auctorität dieſes Mannes dazu beigetragen, dem Heidelbergiſchen Katechismus eine Bedeutung in Heſſen zu verleihen, welche dieſem Katechismus bisher in Heſſen nicht beigewohnt hatte. Bemerkenswert iſt er außerdem dadurch, daß er 1727 bei dem Jubiläum der Univerſität die Paradoxa Lamberts als **specimen doctrinae evangelicae** aufſtellte, und damit eine neue Tradition von der angeblichen Bedeutendheit dieſes Mannes in Heſſen begründete. Die Lehre vom Abendmal wurde dagegen nur ſelten und ſchwach betrieben; öffentlich und entſchieden calviniſch iſt nach Curtius nur ein akademiſcher Lehrer in derſelben aufgetreten, Samuel Andreä. Mit Johann Chriſtian Kirchmeyer († 15. Merz 1743) nahm die Lehre von der Prädeſtination, ohnehin von der theologiſchen Zeitſtrömung nicht mehr getragen, in Marburg ein Ende; ſchon Kirchmeyers Vorgänger, der 1721 berufene, bereits 1723 nach Herborn zurückgekehrte Johann Heinrich Schramm war ein Unioniſt[1]). Die nächſtfolgenden Theologen der Univerſität (Kraft, Ries, Duyſing II., Coing), ohnehin in faſt unglaublichem Grade unbedeutend, cultivierten meiſtens die natürliche Religion und die Moral (z. B. leitete Joh. Sigismund Kirchmeyer ſchon 1709 das Decretum Dei aus der natürlichen Religion ab), aber reformiert waren ſie alle, wie denn noch 1756 ein Schweizer, der noch weniger als unbedeutende Daniel Wyttenbach aus Bern berufen wurde. Die letzten Reformierten laſen Dogmatik nach lutheriſchen Compendien, ſo z. B. Albrecht Jakob Arnoldi (Schrammś Urenkel) nach Morus — die Statuten waren, obgleich niemals aufgehoben, ſeit 1790 völlig abſolet geworden. Endlich wurden dieſelben von der Landesregierung ſelbſt factiſch beſeitigt, indem im Jahre 1822 die Lutheraner Karl Wilhelm Juſti und Joh. Melchior Hartmann, bisher der philo-

1) Einzelne unioniſtiſche Beſtrebungen blieben nach dem Kaſſeler Colloquium auch ſonſt in Heſſen übrig; ſo wurden die unklaren wenn auch noch ſo wolgemeinten Unionsbeſtrebungen des Duräus ſelbſt von der Regentin Hedwig Sophie begünſtigt; ſo ließ im Jahr 1670 der Pfarrer Gottfried Hein zu Lingelbach einen freilich einſam verhallten Genium henoticum ausgehen. Das Schriftchen iſt zwar ſehr vag und nicht viel anderer Tendenz, als die modernen Unionsverſuche, indes gibt es doch deutlich genug zu erkennen, daß die heſſiſche Kirche ſich (allerdings vollkommen richtig) durch die in Heſſen herſchende Theologie nicht gebunden wiße.

ſophiſchen Facultät angehörig, in die theologiſche Facultät geſetzt wurden, welchen dann alsbald der ſtrenge Lutheraner Ernſt Sartorius folgte, ſpäter Chrn. Frdr. Kling, Julius Müller, Frdr. Wilh. Rettberg, Ernſt Henke, Heinrich Thierſch und Ernſt Ranke.

## 24. Die Schulordnung von 1656.

Unter dem 7. Juli 1656 wurde eine Schulordnung von Landgraf Wilhelm VI. erlaſſen, welche den geſamten Unterricht von den erſten Anfängen bis zu dem Uebergang auf die Univerſität, mithin den erſten Elementarunterricht ſo wie den ganzen heutigen Gymnaſialunterricht, in acht Stufen (Klaſſen) normiert. In dieſer Schulordnung erſcheint nun für die untern fünf Klaſſen als Religionslehrbuch der heſſiſche Katechismus, und es ſoll derſelbe nach Cap. V, 4 auch in den drei obern Klaſſen, nur in Fragſtücke eingetheilt, beibehalten werden; zugleich aber heißt es in eben dieſem §. 4. des 5. Kapitels: „dieweil aber dieſe (die Discipuli der obern Klaſſen) gleichwol ihre „Gedächtnis zu ſchärfen, auch etwas mehr zu lernen ſchuldig ſind, ſo „ſol auch der Pfälziſche Catechismus in den Schulen darneben ge„handelt werden“. Nach c. II, 18. ſoll in Tertia nächſt vollſtändigem fertigem Anſagen und Verſtändnis des heſſiſchen Katechismus auch der Catechismus palatinus, c. II, 19. ratione pietatis der Heydelbergiſche Katechismus bis zu fertigem Anſagen und nothdürftigem Verſtändnis, in Prima nach c. II, 21 verglichen mit c. VIII, 7 der Pfälziſche Katechismus bis zu fertigem Anſagen, gutem Verſtändnis und Application der Schriftſtellen Gegenſtand des Unterrichts ſein. In dem angefügten Lehr- und Lectionsplan iſt denn auch der Heidelbergiſche Katechismus in Prima und Secunda, nicht aber in Tertia, aufgeführt. Die Methode dieſes Religions-Unterrichts nach dem Heidelbergiſchen Katechismus wird c. V, 6 noch näher als dieß in dem vorhergehenden §. 4 angegeben iſt, in folgender Weiſe beſtimt: „Sehr nützlich wird „denen Schülern in prima und secunda classe ſeyn, nachdem ſie „logicam gelernet und ziemlich gefaſſet haben, daß aus dem Catechismo „eine erbauliche Theologiſche Frage logicè resolviret, das argumentum „oder medius terminus gezeiget, zum Syllogismo gemacht, und die

„Knaben zur disputation, wie ſie nemlich den syllogismum wieder„holen und beantworten können, angeführet werden". Daſſelbe wiederholt ſich c. VIII, 7 (der §. handelt von der Einübung der Logik, und das ganze 8. Kapitel „von der beſondern Weiſe der freyen Künſte zu lehren") in folgender Form: „Wie dan ſonderlich die analysis „logica in dem Buchanano und Orationibus Ciceronis, wie auch in „dem Pfältziſchen Catechismo dermaſſen angeſtellet werden ſol, daß „nicht allein die summa eines jeglichen periodi, und was darinnen „für argumenta Logica zu finden ſeyn, fein ordentlich vorgetragen, „ſondern auch wie ein periodus auf den andern folge, und mit was „ornatu und figuris er an die andern gefüget ſeye, den Knaben „zum oftern gezeiget, ja ſie ſelbſt zum exercitio analytico domestico „fleiſſig aufgemuntert werden". Man ſieht, es ſoll der Heidelberger Katechismus zu einem theologiſchen, oder wie jetzt die Formel ſein würde, zu einem „wiſſenſchaftlichen" Religionsunterricht benutzt werden, wozu ſich Luthers kleiner Katechismus, auch in der Form, welche er als „heſſiſcher Katechismus" angenommen hatte, allerdings nicht eignete. Es ſollte eben die unerlaßliche Vorſchule zu derjenigen theologiſchen Bildung ſein, welche von der Zeit gefordert wurde, und welche man jetzt „todte Orthodoxie" zu nennen pflegt. Aus den Volksſchulen (Land- und Bürgerſchulen) und den untern Klaſſen der Gelehrtenſchulen blieb der Heidelbergiſche Katechismus ausgeſchloßen: er trat in Tertia neben Ciceros Briefen und Ovids Elegieen ein, alſo auf einer Stufe, welche mehr unſerer jetzigen Secunda als Tertia entſpricht.

Dieſe Anordnung fällt, wenn wir die bisherige Kirchen- und Schulgeſetzgebung in das Auge faßen, ſo unvermittelt in die bisherigen Einrichtungen hinein, daß dieſelbe nicht geringes Erſtaunen erregen muß. Der Heidelbergiſche Katechismus war im Jahr 1563 von der heſſiſchen Synode auf das Entſchiedenſte verworfen, der Gebrauch des Heidelbergiſchen Katechismus im Jahr 1608 von den Marburger Theologen für das daſige Pädagogium durchaus abgelehnt worden, wie wir oben geſehen haben; in der unter dem 6. Januar 1618 erlaßenen Schulordnung war nur der heſſiſche Katechismus (die „Kinderlehr" von 1607) als catechesis Hassiaca minor et major (d. h. ohne und mit „Randfragen") vorgeſchrieben; der für die

Pfarrer und Lehrer vorgeſchriebene Revers lautete bis zum Erlaß der Schulordnung von 1656 (freilich auch, wie wir weiter unten ſehen werden, noch ſiebenzig Jahr ſpäter für die Pfarrer und einhundert Jahr ſpäter für die Lehrer) mit gröſter Beſtimtheit dahin, daß ſie „keinen andern Catechismum oder ſonſt nebenfragſtück einführen oder „einführen laßen wollen“ als allein den „Heſſiſchen Catechismum“, wie dergleichen Reverſe, unter den Superintendenten Stein und Neuberger, Joſephi und Hütterodt ausgeſtellt, noch zur Genüge vorhanden ſind. Endlich iſt in der gleichzeitig mit der Schulordnung, im Jahr 1656 erlaßenen „Reformation-Ordnung“ (faſt nur eine Wiederholung der Reformationordnung vom 1. Auguſt 1572) nicht allein der Lehrconſens in der heſſiſchen Kirche ſehr ausdrücklich nur auf die Augsburgiſche Confeſſion gegründet, ſondern es wird auch c. 4 der Katechismus, welcher regelmäßig in Schule und Kirche gelernt und geübt, und ohne deſſen gehörige Kenntnis niemand zum Abendmal, zu Gevatterſchaften und zur Copulation gelaßen werden ſoll, mit den fünf Hauptſtücken als gleichbedeutend genannt, und c. 13, 2 vorgeſchrieben, daß bei den Pfarr-Conventen von dem Metropolitan und andern Pfarrern in dem betreffenden Kirchſpiele geforſcht und fleißig Achtung gegeben werden ſoll „ob beydes Alte und Junge nicht allein die Worte der fünf „Hauptſtücke unanſtößig erzehlen, ſondern auch den rechten Verſtand „derſelben aus den Predigten und vorgangener ſowol öffentlicher „Kirchen-Lehr als Haus-Beſuchung geſchöpfet und wie fern ſie darinnen „kommen ſein“. Des Heidelbergiſchen Katechismus wird nicht im Entfernteſten gedacht; dieſe Reformation-Ordnung aber iſt noch heute gültig und namentlich in Beziehung auf den Lehrconſens, auf deſſen Ermittelung durch Synoden, auf die Zuſammenſetzung derſelben, auf die gegen die Pfarrer zu übende Disciplin und auf die eben erwähnte Conventsordnung in voller Uebung und Anwendung. —

Zur Löſung dieſer auffallenden Discrepanz zwiſchen dieſen zwei gleichzeitigen — und zwar von denſelben Behörden, einer vom Landesherrn beſtellten Commiſſion und von der Generalſynode, verfaßten und begutachteten — Verordnungen, der Schulordnung (welche eben von jener Commiſſion abgefaßt worden iſt) und der Reformation-Ordnung, gibt es vom Geſichtspunkt der kirchenrechtlichen Beurteilung

keinen andern Weg, als die Annahme, daß in der Kirche — bei denen Behörden, bei den Pfarrern, den Schullehrern und dem Volke — der heſſiſche Katechismus ausſchließlich der herſchende Katechismus bleiben, ausnahmsweiſe aber der Heidelbergiſche Katechismus in den Gelehrtenſchulen lediglich als ein Schulbuch, gleich andern, lediglich zur Erteilung eines wißenſchaftlichen Religionsunterrichts, gebraucht werden ſollte. Auf keinen Fall ſolle durch die Schulordnung die Kirche berührt, der Confeſſionsſtand verändert werden, weil ſonſt die Reformation-Ordnung mit dieſem Inhalt unmöglich hätte erlaßen werden können. Später iſt denn auch die Einführung von Schulbüchern, auch von denen, welche zum Religionsunterricht dienen ſollten, nicht mehr Gegenſtand landesherrlicher Verfügung geweſen, ſondern den einſchlagenden Behörden überlaßen worden, ſo daß dieſe letztern vollkommen befugt waren, wie die Quaestiones sphaericae Godenii, die Evangelia Graeca Posselii und die Syntaxis Graeca Posselii, durch andere Lehrbücher, ſo auch, wenn ſie es angemeßen fanden, den Heidelberger Katechismus durch ein paſſenderes Religionslehrbuch zu erſetzen. Dagegen waren ſie — nicht um der Schulordnung, ſondern um der Norma docendi und der Kirchenordnung willen — nicht befugt, den Heſſiſchen Katechismus durch einen andern Katechismus zu erſetzen.

Aber den Gedanken Derjenigen, welche die Kirche in Heſſen-Kaſſel in den wirklichen Calvinismus ſchon längſt hineinzuſchieben verſucht hatten, war durch die, wenn auch nur in ſolcher Weiſe beſchränkte, Aufnahme des Heidelbergiſchen Katechismus in die heſſiſchen Gelehrten-Schulen dennoch „Rechnung getragen“. Es war ein Außenwerk erobert, und der Zeit mußte es überlaßen bleiben, von dieſem eroberten Außenwerk in das Innere des heſſiſchen Confeſſionsſtandes einzudringen. Nach den Notizen, welche Heppe in ſeinen Beiträgen zur Geſchichte des heſſiſchen Schulweſens im 17. Jarhundert (1850, 8) gegeben hat, iſt es, wie von vorn herein erwartet werden konnte, Johannes Crocius, welcher es durchzuſetzen wußte, daß man, weil man ſich einmal „reformiert“ genannt hatte, nun auch eine reformierte Lehrſchrift als eine wenn auch noch ſo beſchränkte Lehrnorm in Heſſen aufſtellte. Ohne Zweifel war es auf ſein Betreiben geſchehen, daß ſeit 1648 im directen Widerſpruch mit Kirchenordnung und Pfarrer-

und Schullehrer-Reverſen, alſo eben ſo geſetzwidrig wie gewiſſenlos, hier und da in die lateiniſchen Stadtſchulen den Heidelberger Katechismus eingeſchwärzt hatte. Man wußte ſich nunmehr ſicher, durch keine Furcht vor dem Verluſte einer Marburger Erbſchaft mehr gehindert, wie das noch 1608 und ſpäter der Fall geweſen war (vgl. die charakteriſtiſche Aeußerung des Crocius vom 19. April 1655 bei Heppe a. a. O. S. 39: De Heidelbergenſi tempore Illuſtriſſimi Mauritii b. m. multum fuit disputatum. Quae receptioni ejus tum obſtare videbantur, hodie non obſtant). Der Eſchweger Superintendent Hütterodt dagegen vertrat das alte Confeſſionsrecht, und behauptete die Widerrechtlichkeit einer ſolchen furtiven Einführung des Heidelberger Katechismus (Heppe a. a. O. S. 33).

Den Verfolg der Geſchichte der Einführung dieſes Katechismus werden wir weiter unten erörtern.

## 25. Die Kirchenordnung vom 12. Juli 1657.

Aehnliches, ja noch ein Mehreres, verſuchte man durchzuſetzen, als es ſich zu derſelben Zeit um die Reviſion der Kirchenordnung von 1573 handelte. Dießmal war es das Kaſſeliſche geiſtliche Miniſterium, welches den „reformierten“ Gedanken, von denen die kirchlichen Ordnungen längſt ſchon umſchwärmt worden waren, kirchlich gültigen Ausdruck zu verſchaffen ſuchte [1]). Daſſelbe, zuerſt von dem Landgrafen Wilhelm VI. mit dieſer Reviſion beauftragt, meinte wol nicht ganz mit Unrecht, wenn die Kirchenordnung revidiert werden ſolle, ſo könne dieß nur im Sinne des bisher in Heſſenkaſſel betriebenen Fortſchrittes in das calviniſche Kirchentum hinein gemeint ſein und müße möglichſt gründlich und vollſtändig revidiert, alſo — umgeſtaltet werden, was an Kirchenordnung vorhanden ſei. Wirklich geſtaltete daſſelbe in ſeinem Entwurf die Kirchenordnung gänzlich um, und zwar nach Maßgabe der Pfälziſchen Kirchenordnung von

1) Die Geſchichte dieſer Reviſion und des Zuſtandekommens der Kirchenordnung vom 12. Juli 1657 iſt von Heppe Einführung der Verbeßerungspunkte 1849 S. 181—240 umſtändlich erzält. Hier komt es nur auf die für den Confeſſionsſtand erheblichen Reſultate an.

1563. Damit wäre allerdings der Confeſſionsſtand der heſſiſchen Kirche wirklich und völlig verändert, es wäre in der That eine reformierte Kirche aus derſelben gemacht worden, falls, was freilich beinahe zu erwarten ſtand, die zu dieſem Zwecke zu berufende Generalſynode dieſen Entwurf gut geheißen haben würde. Indeß in dieſem wichtigſten Zeitpunkte war der Landgraf ſelbſt, Wilhelm VI, der entſchiedene Schützer des Confeſſionsſtandes der heſſiſchen Kirche, im geradeſten Gegenſatz zu ſeinem Großvater Moritz und zu ſeinem Urgroßvater Wilhelm IV. Mochten ihn auch, wie der Verfolg zeigte, unausführbare Unionsgedanken erfüllen, ſo lag ihm doch jedenfalls daran viel, den Riß, welcher die heſſiſche Kirche von der lutheriſchen nunmehr getrennt hatte, nicht noch erweitern zu laßen, und hätte er den Rechtsbeſtand der heſſiſchen Kirche genauer gekannt, und nicht die eben von den Theologen wider den Rechtsbeſtand und gegen denſelben geführte Lehre für den Rechtsbeſtand ſelbſt, wenigſtens theilweiſe, gehalten, ſo würde die durch ihn und unter ihm revidierte Kirchenordnung ohne Zweifel auch die Incongruenzen nicht an ſich tragen, welche ſie wirklich an ſich trägt, und es würde auch wol das Kaſſeler Colloquium von 1661 durch ihn eine andere Baſis erhalten haben, als die Theologen demſelben geben konnten oder wollten. Landgraf Wilhelm verwarf den völlig calviniſierenden, gänzlich von der alten Kirchenordnung verſchiedenen Entwurf des chriſtlichen Miniſteriums zu Kaſſel ganz und gar, und wollte mehr nicht zulaßen, als eine Reviſion der zu Recht beſtehenden Kirchenordnung. Dieſe Reviſion ließ er durch eine Commiſſion vollziehen, in welcher als Geiſtliche die beiden Superintendenten Neuberger und Hütterodt ſo wie der Profeſſor Joh. Crocius ſich befanden, von denen der letztere, ſonſt ein Mann des vorgeſchrittenen Reformiertentums (Calvinismus), dießmal die andere Seite dieſer Richtung, den Gehorſam gegen die landesherrliche Kirchengewalt geltend machte [1]). Der

1) Eine in dieſer Beziehung höchſt charakteriſtiſche warhaft despotiſche Aeußerung dieſes Mannes, welcher auch ſonſt ſeinen Charakter nicht in dem beſten Lichte zeigt, ſteht bei Heppe a. a. O. S. 194. Er äußert ſich hier ſehr hart über die Einwendungen, welche das geiſtliche Miniſterium zu Kaſſel aus dem reformierten Geſichtspunkt gegen die Kirchenordnung erhoben hatte. Gerade von ſeinem ſonſt kund gegebenen Standpunkt aus mußte Crocius dem

Absicht des Landgrafen gemäß ließ diese Commission das Ganze der Kirchenordnung von 1573 unangetastet bestehen, und richtete ihr Augenmerk nur auf meist sehr untergeordnete Einzelheiten, in welchen die Kirchenordnung theils den gesetzlich bestehenden Verbesserungspunkten und dem gleichfalls gesetzlich bestehenden Katechismus von 1607 accommodiert, theils dem je mehr und mehr reformiert gewordenen Anschauungskreise der hessischen Pfarrer angenähert wurde. Sodann wurde die also revidierte Kirchenordnung einer Generalsynode vorgelegt, welche auf den 13. Merz 1656, bei Gelegenheit der Neuwahl eines Superintendenten zu Kassel an die Stelle des immittelst (9. Januar 1656) verstorbenen Theophil Neuberger, einberufen wurde[1]). An dieser Synode nahmen die Superintendenten von Kassel (der eben gewählte Thomas Wetzel) und Eschwege, die Inspectoren von Hersfeld und Schmalkalden, sämtliche Metropolitane von Niederhessen mit Einschluß der Herschaft Plesse, und der damals einzige reformierte Pfarrer in Oberhessen, Hieronymus Wetzell zu Marburg, Theil. Von einer Beteiligung der übrigen (lutherischen) Oberhessen und Schmalkalder so wie der Pfarrer in Niederkatzenelnbogen konnte die Rede nicht sein und war nicht die Rede, da ihnen der Bestand ihrer Lehre und Ceremonien, wie derselbe 1648 gewesen, durch den Receß vom 14. April 1648 und den Westphä-

---

Kasseler Ministerium Recht geben, und nachweisen, daß dasselbe nur die seit funfzig Jahren in Hessenkassel gehegten und oft sorgfältig gepflegten reformierten Gedanken, welche freilich neben dem Rechte her gegangen waren, nunmehr auch anerkannt und zum Rechte gemacht zu sehen verlange. Wollte er dieß nicht, sondern seinen bisherigen Standpunkt aufgeben, so mußte er dem Landgrafen deutlich machen, daß das Kasseler Ministerium einen kirchenrechtlichen Anspruch auf die von ihm verlangten Aenderungen nicht zu machen habe, dann aber auch weit entschiedener als in dem von ihm selbst mit bearbeiteten Entwurf geschehen, auf das bestehende Recht zurückgegangen werden müße. Eine Mittelstellung (Unionsstandpunkt) freilich kann nur zum rohen Cäsareopapismus führen.

1) Den Pfarrern der Diöceſe Kassel wurde bei dem Ausschreiben der auf den 12. Merz anberaumten Superintendentenwahl vom Consistorium bekannt gemacht, daß am 13. ein synodus universalis wegen Revidierung der Kirchenordnung gehalten werden solle; wer dann ein gravamen habe, könne es übergeben.

liſchen Frieden garantiert war, die Reviſion der Kirchenordnung von 1573 ſie mithin gar nichts angieng, und es nur Niederheſſiſcher Seits in Frage kommen konnte, in wie weit man bei der alten Gemeinſchaftlichkeit mit Oberheſſen und Niederkatzenelnbogen, beziehungsweiſe Heſſen-Darmſtadt, hinſichtlich der Kirchenordnung verharren und in wie weit man nunmehr auch von dieſer bisher noch (mit Ausnahme des Brodbrechens, der Abſchaffung der Bilder und der Einteilung des Dekalogs) bewahrten Gemeinſchaftlichkeit abweichen wolle. In den bezeichneten heſſenkaſſeliſchen Landestheilen (Oberheſſen, Schmalkalden, Niederkatzenelnbogen) konnte mithin die revidierte Kirchenordnung, ſo weit ſie revidiert d. h. verändert war, durchaus in keine Anwendung kommen, iſt auch daſelbſt niemals in Anwendung gebracht worden. Wo dagegen in dieſen Landestheilen nach Maßgabe des Receſſes von 1648 neue reformierte Gemeinden entſtanden, waren dieſe theils ſelbſtverſtändlich, theils (wie in Niederkatzenelnbogen und Schwarzenfels) durch beſondere Verfügungen an die revidierte Kirchenordnung gebunden.

Das Gutachten der Synode, welche namentlich auch zur Sprache gebracht hatte, daß ein Auszug aus der etwas weitläufigen Kirchenordnung möge angefertigt werden, wurde von dem Landgrafen abermals einer Commiſſion überwieſen, in welcher der Superintendent Hütterodt der einzige Geiſtliche war, und wirklich die ſchließliche Redaction der Kirchenordnung ſo wie die Verfertigung des Auszuges eigentlich ganz allein beſorgte, weshalb denn auch bis auf die neueſte Zeit Hütterodt im gemeinen Leben als „Verfaßer" dieſer Kirchenordnung gegolten hat. Das geiſtliche Miniſterium zu Kaſſel, vorzugsweiſe unter der ganzen heſſiſchen Geiſtlichkeit reformiert gerichtet, war mit dieſer Beauftragung Hütterodts, des mehr lutheriſch Geſinnten und in einer noch an den lutheriſchen Traditionen feſthaltenden Gegend Lebenden, ſehr übel zufrieden und richtete an den Landgrafen am 19. Januar 1657, nachdem die Kirchenordnung bereits (mit Einſchluß der Reformation-Ordnung und der Conſiſtorialordnung vom 12. Juli 1657, jedoch mit Ausnahme des erſten Bogens, Titel und Einführungsmandat enthaltend und mit der Ausnahme des Einführungsmandats der Conſiſtorialordnung) gedruckt war, eine energiſche, indes erfolgloſe Proteſtatien gegen die Kirchenordnung. Unter dem

12. Juli 1657 erlangte dieselbe die landesherrliche Sanction, wurde nebst dem Auszug unter dem 1. December 1657 an alle Metropolitane versendet, am Sonntag vor dem neuen Jahr, 27. December 1657 mittels einer von dem Consistorium vorgeschriebenen Formel [1]) in allen Kirchen publiciert und vom 1. Januar 1658 an in Gebrauch genommen [2]).

---

1) Diese Formel lautete: „Geliebte in dem Herrn. Demnach der durchleuchtige hochgeborne Fürst vnd Herr, Herr Wilhelm Landgraff zu Hessen, Fürst zu Hersfeld, Graff zu CatzenElnbogen, Dietz, Ziegenhain, Nidda vnd Schaumburg, vnser gn. Fürst vnd Herr, auß erheblichen vnd beweglichen Vrsachen vnd sonderlich aus mangell der alten gedruckten Kirchenordnungen Exemplarien vnd wegen der Vngleichheit so in den Kirchen dieses Fürstenthumbs, bey den offentlichen Gottesdiensten, nicht ohne ergernüß gespüret wird, eine Kirchen Agenda sampt einem Extract drucken vnd in gnaden durch F. Consistorium befehlen lassen, dieselbige Kirchenordnung sampt dem Extract zu publicieren diesen Sontag, so wird daſſelbe hiermit an jetzo verrichtet, mit dem befehl, dz ein jeder seines orts, er sei Pfarrer oder Zuhörer, solcher Ordnung vnd Extract sich gebührlich vnderwerffen, vnd in allen Dingen derselben sich gemes verhalten solle, sonderlich aber darbey in acht genommen werden, dz künfftig des Sontags in den Städten vnd Kirchen, wo zwey Prediger sind, die Frue Predigten eingestellet, vnd dargegen zwo Predigten, als Vormittags eine Hauptpredigt vnd nachmittags eine Catechismus Predigt gehalten, vnd die Communicanten, wann sie nach der Vorbereitungspredigt zum h. Abendmahl sich anzeigen, nicht so bald darauff aus der Kirchen weggehen, sondern noch etwas in guter ordnung vnd zwar die Mannes vnd Weibes Personen ahn ihren ortten stehen pleiben, vnd zuvor etliche fragen so jhnen werden fürgehalten werden, beantwortet, vnd den segen des Herrn angehöret haben, gestalt dann auch die Prediger bey jhren anbefohlenen Gemeinden, vmb die Conformitet in den Kirchen zuerhalten, sonderlich den Extract bey verrichtung des offentlichen Gottesdiensts gebrauchen, vnd davon nicht eigens gefallens abweichen sollen. Vnd dem wird also nun ein jeder, der Pfarrer sowohl als der zuhörer, trewlich nach kommen, weiln es alles ordentlich vnd Ehrbarlich zugehen soll, auch jedermann schuldig ist, dz er der Obrigkeit, so vber ihn gewalt hat, bey jhren guten vnd löblichen Ordnungen, vmb des Herrn willen vnterthan sey, wan ihm lob vnd schutz vnd nicht straffe von derselbigen widerfahren soll."

2) Von dieser Kirchenordnung existiren vier Separatausgaben: 1657, Kassel gedruckt durch Salomon Schadewitz, in Verlegung Sebald Köhlers 560 S. (aus den oben angegebenen Gründen ist am Schluß der Kirchenordnung S. 413 das Jahr 1656 als Druckdatum angegeben); 1678, Kassel bei Gerhard Henkel, 464 S. (dieser gleichfalls bei Schadewitz gedruckten Ausgabe

Es wird zweckmäßig sein, diejenigen Veränderungen, welche mit der Kirchenordnung von 1657 in Vergleichung mit der Kirchenordnung von 1573 vorgegangen sind, und irgend eine, wenn auch noch so entfernte Beziehung auf den Confessionsstand haben, hier zusammenzustellen.

1) Die Bezeichnung Pfarrherr, Pfarrer ist in den meisten Fällen beseitigt worden, wie dieß Commission und Synode beantragt hatten, doch aber öfters auch stehen geblieben, z. B. Cap. 1, 7. 12. 13. Cap. 9, 3. 11., 1 u. a. St. Die Synode begründete ihren Antrag damit, daß die Diakonen (Caplane) doch auch ordiniert, und zu den sämtlichen geistlichen Handlungen welche die Kirchenordnung vorschreibe, zulässig, gleichwol aber eben keine Pfarrer seien.

2) Die Bezeichnung Altar, der fremdländischen Reformation besonders anstößig, und eben deshalb von den alten hessischen Synoden ganz eigens geschützt, ist ohne Ausnahme beseitigt worden; derselbe heißt zwar nicht mehr, wie 1566 in den ersten Stücken der Kirchenordnung, welche den Ursprung aus Hyperius Feder vermuten laßen „Ort, da man das Abendmal pflegt zu halten", aber, um die Erinnerung daran auszulöschen, daß im

---

sind die Consistorial- und die Presbyterialordnung in dem früheren Schadewitzischen Druck beigefügt); 1723, Kassel bei Hatmes, 504 S. mit mehreren Anhängen; 1853 Rengshausen in der Rettungsanstalt für verwarloste Kinder, 351 S., außerdem die Consistorial- und Presbyterialordnung, aber, wie 1678, in besonderer Paginierung enthaltend; die Anhänge von 1723 sind weggelaßen worden. Außerdem findet sich die Kirchenordnung abgedruckt in den Landesordnungen II, 461—548. Die ersten drei Separatausgaben, der Abdruck in den Landesordnungen und der Auszug haben einen auffallenden Fehler im athanasianischen Symbolum.

Der „kurze Auszug" erschien später im Jahre 1657, nach dem Tode des Verlegers Sebald Köhler (nicht „in jüngeren Zeiten" wie LO. II, 554 steht), hat 12 Kapitel und einen Anhang (die Lieder) auf 184 S., aber nicht die später beigegebenen Evangelien und Episteln. Eine weitere Ausgabe aus dem 17. Jarhundert habe ich bisher nicht gesehen; andere Ausgaben sind von 1703, 1724, 1748 und 1842. Eine in Allendorf im vorigen Jarhundert erschienene, von dem Kasseler Abdruck abweichende Ausgabe, welche sich hin und wieder im Gebrauch befunden hat oder noch befindet, hat wol schwerlich irgend welche Auctorität für sich aufzuweisen.

Sinne der ganzen Kirche des Orients und Occidents, und eben auch im Sinne der lutherischen Kirche, an dieser Stätte das höchste Mysterium, der Mittelpunkt des ganzen Cultus, verwaltet werde, nun „Tisch des Herrn."

3) Die drei hohen Feste wurden zu drei, statt wie früher zu zwei Feiertagen angesetzt. Hiergegen remonstrierte schon die Synode unter Berufung auf die alte Kirchenordnung, sehr nachdrücklich aber das Kasseler Ministerium, welches diese Veränderung als eine in der Diöcese Eschwege allerdings vorhandene, aber von Sachsen erborgte (lutherische) Einrichtung bezeichnete, welche in den übrigen reformierten Landeskirchen großen Anstoß erregen würde.

4) Die sonntägliche Liturgie erhielt folgende Veränderungen:

a. Der Introitus ist weggefallen, und soll durch einen Psalm oder Gesang, der sich auf die Zeit schickt, ersetzt werden.

b. Die Beichte und Absolution ist aus der Liturgie gänzlich hinweggenommen (in der Kirchenordnung von 1573 fiel dieselbe als Theil der Liturgie nur dann aus, wenn das Abendmal gefeiert wurde) und ein für allemal zwischen die Predigt und das derselben folgende, von der Kanzel zu lesende Gebet verlegt worden.

c. Die Stelle der Beichte, wie dieselbe zur Liturgie gehört, wurde ersetzt durch ein aus Calvins Genfer Agende in die Pfälzer Kirchenagende übergegangenes Gebet: „O Himlischer Vater" u. s. w., doch hat nur der erste Theil dieses Gebetes (wie dasselbe noch jetzt in der französischen Agende der Refugie-Gemeinden unseres Landes steht) Aufnahme gefunden; von den Worten „Und demnach wir in deinem Namen" bis zum Schluße ist kaum noch eine ferne Anlehnung an das Genfer Gebet vorhanden, vielmehr ist dieser Satz ein neuer, von Neuberger verfaßter Text [1]).

1) Es findet sich dieses Gebet übrigens auch mit geringen Modificationen in der Straßburgischen Kirchenordnung von 1598, durch welche doch eben der Sieg des Luthertums in Straßburg entschieden wurde, und in den Badenischen Lutherischen Kirchenordnungen von 1686 bis 1775.

Hiermit waren auch die alten Collecten, welche die Epiſtelverleſung begleiteten, und die zwar in der Kirchenordnung von 1573 als ſelbſtverſtändlich nicht bezeichnet, aber in der Kirchenordnung von 1566 angegeben waren, definitiv beſeitigt.

d. Die Sequenz zwiſchen der Epiſtel und dem Evangelium wurde weggeſchafft, und

e. die Verleſung des Evangeliums ſelbſt beſeitigt (ſo daß nunmehr nur die Epiſtel zur Verleſung am Altar kommen kann).

Gegen das aus der ältern Kirchenordnung beibehaltene Kyrie proteſtirte ſowol die Synode als das Kaſſeler Miniſterium; es ſei daſſelbe freilich in der Diöceſe Eſchwege gebräuchlich, aber ſonſt nirgends mehr bekannt; daher rührt der in dem Auszug der Anordnung des Kyrie beigegebene Satz: „wo es bräuchlich iſt", womit Hütterodt dieſen Wünſchen ſo viel thunlich entſprach.

Auch gegen die aus der alten Kirchenordnung beibehaltene ſonntägliche Beichte und Abſolution erklärten ſich Synode und Kaſſeler Miniſterium: beide wollten dieſelbe nur für diejenigen Sonntage, an welchen Abendmal gehalten werde, beſtimt wißen. Hier entſchied aber der Landgraf noch ſehr beſtimt für die ſonntägliche Anwendung der Beichte und Abſolution (vgl. Heppe a. a. O. S. 199—20. 218. 232).

f. Vor dem Segen wurde eine Collecte aus der Brandenburg-Nürnberger Kirchenordnung von 1533, welche nebſt den übrigen Collecten dieſer Kirchenordnung bereits in der Kirchenordnung von 1539 geſtanden hatte, eingerückt.

5) Die Nottaufe durch die Weiber, welche bereits durch die Kirchenordnung von 1573 ausgeſchloßen war, wurde nicht allein abermals verboten, ſondern auch alle und jede Nottaufe durch Nichtgeiſtliche unterſagt, und dafür den Eltern oder Umſtehenden empfohlen, für das ungetauft ſterbende Kind zu beten, welchem Gebete zwar nicht direct, aber doch ziemlich verſtändlich eine gleiche Kraft wie der Taufe zugeſchrieben wird. Anſtatt der früheren Formel für die Nottaufe und deren Beſtätigung

trat eine Formel für die durch den Pfarrer zu verrichtende Nottaufe.

Die Commiſſion, die Synode und das Kaſſeler Miniſterium empfahlen mit großer Beſtimtheit die Verleſung der Einſetzungsworte der Taufe bei dem Taufact (welche bekantlich wie in allen älteren Taufritualen, ſo auch in den Kirchenordnungen von 1566 und 1573 fehlen); demungeachtet blieben dieſelben in der Kirchenordnung weg, und erſt in den Auszug rückte ſie Hüttevodt ein.

6) Confirmation.

a. In den Katechismusfragen iſt die Einteilung des Dekalogs den Verbeßerungspunkten und dem Katechismus von 1607 gemäß, die vorauguſtiniſche. Ferner wurde

b. unter dieſelben Fragen die ſchon vorher berührte im heſſiſchen Katechismus bereits vorhandene Frage: „Was iſt der ſeligmachende Glaube“ aus dem Heidelberger Katechismus, dagegen aus Luthers Katechismus die Frage: „Wie kann Waßer ſolche große Dinge thun?“ und „Wie kann leiblich Eßen und Trinken ſolche große Dinge thun?“ ſo wie „Wer empfähet denn ſolch Sacrament würdiglich?“ welche drei Fragen in den Kirchenordnungen von 1566 und 1573 übergangen worden waren, eingerückt. Die letztere Frage ſtand ſchon im heſſiſchen Katechismus von 1607, die beiden andern nicht, und wurden dieſe von nun an dem Katechismus als Anhang beigegeben, wie noch heute der Fall iſt.

c. Den beiden Fragen an die Confirmanden vor der Einſegnung wurde eine dritte, zwiſchen dieſelben einzurückende, die Abrenuntiation, beigefügt.

d. Der Einſegnungsformel „Nimm hin den heiligen Geiſt“ wurde eine zweite Formel als Alternative („Gott Vater Sohn und heiliger Geiſt“ u. ſ. w.) beigefügt.

7) Abendmal.

a. Die Vorbereitung zum Abendmal wurde dahin geändert, daß nach der Vorbereitungspredigt drei Fragen an die ſich zur Communion Anzeigenden gerichtet wurden, welche dieſe mit Ja zu beantworten hatten. Dieſe Einrichtuug iſt der Pfälzer

Kirchenordnung entlehnt, aber es ſind die drei Fragen wenn auch im Allgemeinen hinſichtlich der Aufeinanderfolge des Stoffes, doch weder der Form, noch, zumal was die zweite betrifft, dem Sinne nach den Fragen der Pfälzer Kirchenordnung analog. Die zweite, ungemein weitläufige Pfälzer Frage enthält lediglich die Hinweiſung auf das Abendmal als „gewiſſe Briefe und Siegel", und führt dieß durch die bekannten Formeln ein: „daß ſein Leib ſo gewis für ihn am Kreuz „geopfert — — iſt, als er mit Augen ſiehet, daß das Brod, „welches der Herr ſeinen Leib nennet, ihm gebrochen — — „wird; — daß der Herr Chriſtus ſein hungeriges und zer„ſchlagenes Herz — durch Würkung des h. Geiſtes mit „ſeinem gekreuzigten Leib — ſo gewis zum ewigen Leben „ſpeiſe und tränke, als er aus der Hand des Dieners „empfähet und mündlich ißet und trinket vom heiligen Brod „und Kelch des Herrn zu ſeiner Gedächtnis". Dagegen ſpricht die heſſiſche Kirchenordnung direct: „Begehret ihr dann — „Gnade, und glaubet, daß Gott nicht nur aus lauter Gnade „um des theuern Verdienſtes und einigen Opfers Jeſu Chriſti „willen euch alle eure Sünden vergeben, ſondern euch deſſen „durch den Gebrauch des h. Abendmals verſichern, und darin „mit dem gekreuzigten Leib und vergoßenen Blut des Herren „Jeſu Chriſti ſpeiſen und tränken und zum ewigen Leben „ſtärken und erhalten wolle"? Dieſe Art Beichte, durch welche die Privatbeichte (in der heſſiſchen Kirchenordnung nur theilweiſe, weil eine Aufforderung zur Privatbeichte dieſer öffentlichen Beichte nachfolgen ſoll) erſetzt werden ſollte, war in der ganzen Kirchenordnung das für die Gemeinden eigentlich allein Neue, wie dieß auch von der zur Publication der Kirchenordnung beſtimten Formel (ſ. o.) horvorgehoben wurde, und die Superintendenten nötig fanden, die Pfarrer zu ermahnen, über dieſe Einrichtung die Gemeinden ſorgfältig zu belehren.

b. Die Ermanung an die Communicanten, welche früher einen ſehr entſchieden lutheriſchen Gehalt hatte (ſo gewis uns Chriſtus mit ſeinem Leib und Blut ſpeiſe, ſo gewis erteile

Er uns auch alle geiſtlichen Wolthaten, welche Er durch ſein Sterben der Chriſtenheit erworben habe) in eine dem bisherigen Lehrtropus in Heſſenkaſſel völlig zuwiderlaufende, ſehr Heidelbergiſche Formel umgekleidet: ſo gewis das geſegnete Brod und der geſegnete Kelch gegeben werde, ſo gewis ſpeiſe und tränke uns Chriſtus mit ſeinem Leib und Blut und übergebe einem Jeden die geiſtlichen Wolthaten u. ſ. w. Dennoch war auch dieſe Formel dem Kaſſeler Miniſterium noch nicht correct heidelbergiſch genug, wie ſie es denn wirklich nicht iſt; immer iſt es noch möglich, den gleichmäßigen Empfang der Gnaden Seitens der Würdigen und Unwürdigen in dieſer Formel zu finden, weshalb das Kaſſeler Miniſterium verlangte, daß hinter „einem jeden" das Wort „Glaubigen" zugeſetzt werden ſolle, welchem Verlangen indes nicht entſprochen wurde. In dem Auszug fehlt die ganze Ermanung.

c. Während die bei weitem meiſten älteren Kirchenordnungen, und eben ſo die heſſiſchen von 1566 und 1573 bekantlich keine Diſtributionsformel bei dem Abendmal vorſchreiben, wurde in dieſer Kirchenordnung eine ſolche vorgeſchrieben: „Nehmet hin und eßet, das iſt der Leib des Herrn Jeſu Chriſti der für euch gegeben iſt"; „Nehmet hin und trinket, dieſer Kelch iſt das neue Teſtament" u. ſ. w.

Die Anordnung dieſer Formel erregte ſchon den Widerſpruch der Synode, welche indes nur die Aufſtellung einer Alternativformel („das Brod das wir brechen iſt die Gemeinſchaft" ff. „Der Kelch der Dankſagung damit wir dankſagen, iſt die Gemeinſchaft" ff.), den heftigſten Proteſt aber Seitens des Kaſſeler Miniſteriums, welches nur die zweite Formel für annehmbar hielt, und mit großem Nachdruck behauptete, man werde ſich durch dieſe Formel von der Gemeinſchaft der übrigen reformierten Kirchen in England, Frankreich u. ſ. w. abtrennen. Der Landgraf verwarf jedoch die Aufſtellung einer Alternativformel. In den Auszug aber ſetzte Hütterodt dennoch auch die zweite Formel. Eben ſo erklärte ſich das Kaſſeler Miniſterium gegen den Paſſus (1657 S. 209. 1723 S. 280) „Unter dem aber die Communicanten einer nach

dem andern hinzu getreten und den Leib und das Blut des Herrn genießen", wofür geſetzt werden ſollte: „unter währender Communion". Der Paſſus blieb ſtehen. Dagegen fand weder Synode noch Miniſterium einen Anſtoß bei der kaum minder entſchiedenen Formel „Es ſollen — vors erſte die Männer, darnach die Weiber hinzu treten, und empfangen vom Prediger erſtlich das geſegnete Brod, welches iſt der Leib des Herrn, darnach von ſeinem Gehülfen — den geſegneten Kelch, welcher iſt der wahre Leib und Blut des Herrn"; einer Formel, welche eine bedeutende Verſchärfung der an dieſer Stelle in der Kirchenordnung von 1573 vorfindlichen Formel (wo nur ſteht: Brod, und den Leib), und eine, aber gleichfalls verſtärkte Rückkehr zu der Formel von 1566 (Brod, und alſo den Leib) enthält. Uebrigens wurde dieſelbe Formel: Brod, welches iſt der Leib ff. in dem Abſchnitt über die Krankencommunion anſtatt der frühern Formel: „reiche man dem Kranken den Leib des Herrn" geſetzt.

Das Brechen des Brodes und das einſt von Carlſtadt ſo ſtürmiſch betonte Geben des Brodes in die Hand wurde ausdrücklich, den Verbeßerungspunkten gemäß, vorgeſchrieben.

d. Bei den Vorſchriften über die Krankencommunion wurde die Ermanung hinzugeſetzt, man ſolle es dahin richten, daß einige von den Hausgenoßen oder andern Chriſtglaubigen mit communicierten.

8) In dem Abſchnitt von Beſuchung der Gefangenen wurde die Formel „in dem Brod" in „mit dem Brod" geändert.

Unter dieſen Veränderungen ſind nur zwei, die Beſtimmung über die Nottaufe und die Ermanung an die Communicanten, welche auf dem bisher verfolgten Wege deutlich einen Schritt weiter zu gehen und das, was bisher nicht Recht, aber Praxis war, aus der Praxis znm Rechte zu machen ſuchten. Nun aber blieb das ganze Taufritual wörtlich daſſelbe, wie es in den frühern Kirchenordnungen und in allen gleichzeitigen lutheriſchen Kirchenordnungen war, und das Abendmalsritual erhielt ſogar gegen die frühere weitere Form eine bedeutend engere, directer an die lutheriſche Lehre ſich anſchließende Form; ja das neue Vorbereitungsritual zum h. Abendmal

ſpricht einen recht beſtimten Gegenſatz gegen die Heidelbergiſche Kirchenordnung, aus welcher doch die Form der Fragen entlehnt iſt, und zwar ſo aus, daß man, wenn man nicht in die Ausdrücke der zweiten Frage abſichtlich und gewaltſam hinein interpretieren will, was das eigene Belieben aber nicht der Wortausdruck mit ſich bringt, zunächſt nnr den mündlichen Genuß des Leibes und Blutes Chriſti darin finden wird. Denn das in dieſem Satze vorkommende „verſichern“ wird gewis niemand im Heidelbergiſchen Sinne, ſondern in demſelben Sinne nehmen, in welchem es in den meiſten lutheriſchen Agenden z. B. in der altpfälziſchen (gewis ſtreng lutheriſchen) Kirchenordnurg von 1543 genommen iſt, wo „Anzeichen und Zeugnis“ vom Leibe und Blute Chriſti im Abendmal gebraucht wird, als durch welchen Leib und welches Blut er uns der Vergebung der Sünden und der Aufrichtung eines neuen Teſtamentes gewis machen wolle. Es drückt mithin dieſer Satz in dem Vorbereitungsritual vollſtändig das aus, was in dem weggeſchafften Satze ſtand „ſo gewis Chriſtus uns ſeinen Leib und ſein Blut zu eßen und zu trinken gibt, ſo gewis theilt Er uns alle geiſtlichen Wolthaten mit“, und kann dieſer weggefallene Satz als durch den gegenwärtigen vollkommen erſetzt gelten.

Nimmt man aber nun den übrigen Inhalt der Kirchenordnung hinzu, ſo kann das Endurteil über den confeſſionellen Charakter dieſer Kirchenordnung nicht zweifelhaft ſein. Man wolle vor allem erwägen, daß die landesherrliche Einführungsverordnung dieſe Kirchenordnung nicht etwa als eine neue Kirchenordnung, ſondern ais eine, lediglich durch die Achtloſigkeit, mit welcher die Kirchenordnung von 1573 während der „langwierigen Kriegstumulte“ behandelt worden, nötig gewordene Erneuerung eben dieſer Kirchenordnung von 1573 bezeichnet, und dieſe ſelbſt ein Auszug aus der Kirchenordnung von 1566 genannt, alſo dieſe letztere Kirchenordnung als die Norm der Kirchenordnung von 1573 wie der gegenwärtigen aufgeſtellt wird, ſo daß eine Aenderung der Confeſſion als ausgeſchloßen erſcheinen muß.

Man wollte weier erwägen, daß in dieſer Kirchenordnung lediglich auf die Augsburgiſche Confeſſion und Apologie verwieſen wird, ohne Beiſatz und ohne Hinzufügung irgend eines ſpecielleren

Bekentniſſes als Erklärungsmaßſtab — was nicht eine einzige unter allen Kirchenordnungen thut, die ſich „reformiert“ nennen, welche im Gegenteil in ihrer überwiegenden Mehrzal, ſo weit ſie deutſchen Urſprungs ſind, (denn von den ſchweizeriſchen kann ohnehin die Rede nicht ſein), den Heidelbergiſchen Katechismus ganz allein, oder auch gar keine Confeſſion, wenige nur die Augsburgiſche Confeſſion und neben derſelben den Heidelbergiſchen Katechismus als Interpretationsmaßſtab der A. C. nennen; — daß die Abſolution nach unſerer Kirchenordnung in der ſtrengſten, nicht einmal in allen lutheriſchen Kirchenordnungen gleich ſtrengen, Form exhibitiv iſt[1]), während etwas Aehnliches ſich in keiner reformierten Kirchenordnung findet und finden kann, vielmehr die meiſten (z. B. eben die reformierte Pfälzer Kirchenordnung) ſich mit großer Abſichtlichkeit und Deutlichkeit declarativ ausdrücken; — daß das Kirchenjahr ſorgfältig beibehalten iſt, was von faſt allen reformierten Kirchenordnungen, meiſtens mit ausdrücklichen Worten, beſeitigt wird; — daß noch mehrere Nebenfeſte: Epiphanias, Lichtmeſſe, Mariä Verkündigung und Trinitatis, ſo wie das Neujahrsfeſt als Feſt der Beſchneidung Chriſti, aufgeführt werden, wovon ſich in den ſämtlichen reformierten Kirchenordnungen kaum eine Spur, von den Marientagen auch dieſe nicht, vorfindet; — daß die Gottesdienſtordnung, ſo ſehr ſie auch in der gegenwärtigen Kirchenordnung beſchnitten iſt, das entſchieden lutheriſche Gepräge trägt, in ſehr ſcharfem Gegenſatz wiederum gegen die reformierten Kirchenordnungen (wie die Pfälziſchen von 1563 bis 1724) ja gegen manche ſonſt lutheriſche Kirchenordnungen, wie die der Würtemberger und der lutheriſchen Badeniſchen Kirchen; es muß hier beſonders betont werden, daß auch nach der Kirchenordnung von 1657 wie nach den beiden älteren Ordnungen das h. Abendmal mit zu dem regelmäßigen vollſtändigen Sonntagsgottesdienſt gehört, was auf das allerentſchiedenſte lutheriſch und im ſchneidendſten Gegenſatz gegen die von Zwingli ausgegangene und von Calvin beſtätigte Einrichtung ſteht, das Abendmal nur als eine

1) Es ſtammt dieſe Formel bekantlich aus einer der ſpecifiſchſten lutheriſchen Kirchenordnungen: aus der Kirchenordnung des Herzogs Heinrich von Sachſen von 1539.

ſeltnere (viermal im Jahr zu begehende) Feier, als eine beſondere Zuthat zu dem gewöhnlichen Gottesdienſt zu betrachten, wobei es in den reformierten Kirchen überall geblieben iſt. Auch gehören hierher noch manche ſpecielle Züge, z. B. die Einrichtung, daß die eben nicht Communicierenden dennoch bei der Abendmalsfeier gegenwärtig bleiben ſollen, was ſchwerlich in irgend einer reformierten Kirchenordnung anzutreffen ſein möchte; ferner das Beibehalten der Litanei für die allerdings aus der reformierten Kirche ſtammenden aber auch in der lutheriſchen Kirche Würtembergs recipierten monatlichen Bettage. Gegen die Litanei aber hat die reformierte Kirche, Calvin folgend, durchgängig eine große Abneigung gezeigt. — Das Gebet nach der Predigt iſt das unter allen lutheriſchen Gebeten verbreitetſte Gebet — kaum wird ſich eine lutheriſche Agende finden, die es nicht hätte; auf die Collecten welche an den monatlichen Bettagen gebraucht werden und der ganzen lutheriſchen Kirche gemeinſchaftlich, der reformierten völlig fremd ſind, haben wir ſchon öfter hingewieſen. Der Ordinationsact iſt in den weſentlichſten Stücken der von Luther angeordnete, namentlich rührt das Gebet „Barmherziger Gott" u. ſ. w. von ihm her und ſteht in allen lutheriſchen, nicht in den reformierten Agenden; auch iſt die ganze Vorſchrift für dieſe Handlung aus den heſſiſchen Kirchenordnungen in ſpätere unzweifelhaft lutheriſche Agenden übergegangen z. B. in die der Wild- und Rheingrafen von 1693, in die der Stadt Friedberg (1704) und Ulm (1747). Dagegen fand man es in den Iſenburgiſchen Grafſchaften nicht geraten, die Kirchenordnung von 1657 zu adoptieren, weil dieſelbe für lutheriſch gehalten wurde; nach längeren Beratungen entſchloß man ſich dort 1678, eine eigene Agende zu verfaßen, was 1690 durch den ehemaligen Marburger Pfarrer Johann Peter Graff zu Stande kam.

Das Endurteil kann, wie geſagt, nur ein unzweifelhaftes ſein: Die Kirchenordnung von 1657 iſt im Ganzen und in allen Hauptſachen ſo wie in der großen Mehrzahl der Nebenbeſtimmungen, gleich den mit ihr gleichlautenden Kirchenordnungen von 1566 und 1573, lutheriſch, und die zwei Nebenbeſtimmungen, welche ſich in derſelben finden und einen unlutheriſchen oder antilutheriſchen Character tragen, ſind allerdings Mängel — was gar nicht verhehlt werden ſoll — weil ſie zu

dem übrigen Confeſſionsgepräge der Kirchenordnung nicht paſſen, durch andere Beſtimmungen derſelben Kirchenordnung ſogar unwirkſam gemacht werden und in ſich ſelbſt weder materielle noch formelle Begründung tragen, endlich auch mit dem Geſamtcharakter des bisher und fortan geltenden heſſiſchen Lehrtypus nicht harmonieren, ſelbſt dann nicht, wenn man wider den Buchſtaben und wider alle Warſcheinlichkeit das Synodalbekentnis von 1607 mit zur Norma docendi rechnen wollte. Es ſind dieſe Beſtimmungen Mängel, weil eine Kirchenordnung nur dann untadelhaft iſt, wenn ſie eine und dieſelbe Lehre ausnahmslos in allen einzelnen Formen des kirchlichen Lebens zum unzweideutigen Ausdruck bringt; ſie ſind Mängel, welche auch der äußerlichen Correctur bedürfen, aber eine innere Correctur doch ſchon durch den Geſamtinhalt der Kirchenordnung erhalten haben, d. h. es kann niemand ohne Unſinn und zugleich ohne Frevel gezwungen werden, dieſe mit dem Ganzen nicht in Harmonie ſtehenden Nebenbeſtimmungen als ſolche Lehrſätze anzuſehen, welche auf die Auffaßung des übrigen Lehrgehalts der Kirchenordnung und der Norma docendi, insbeſondere der Augsburgiſchen Confeſſion nebſt Apologie irgendwie beſtimmend oder beſchränkend einwirken ſollten. Es wird vielmehr ein Jeder angehalten werden können und müßen, ſich nach dem Geſamtinhalt der Kirchenordnung und der Norma docendi ausſchließlich zu richten, und dieſen Geſamtinhalt als Correctur jener Nebenbeſtimmungen, nicht umgekehrt dieſe Nebenbeſtimmungen als Correctur der Augsb. Confeſſion, der Apologie und des Lehrinhalts der Kirchenordnung aufzufaßen und geltend zu machen.

Es muß das Geſagte aber nicht bloß dieſen Nebenbeſtimmungen der Kirchenordnung gegenüber, ſondern auch den beiden vorher bezeichneten Abweichungen von der für die Kirche feſtſtehenden Norma docendi und von der Kirchenordnung gegenüber: der Vorſchrift welche der theologiſchen Facultät gegeben war und der Einfürung des Heidelbergiſchen Katechismus in die höheren Klaſſen der Gelehrtenſchulen, geltend gemacht werden. Zweierlei einander ſchlechthin widerſtreitende Elemente erträgt keine Kirchenkörper ohne ſich ſelbſt zu zerrütten, vollends aber erträgt kein Kirchenkörper einen ſolchen Conflict, wenn die widerſtreitenden Elemente gleichberechtigt ſein ſollten. Eins von beiden muß weichen, muß ſich von dem andern regeln, modificieren

und beſchränken laßen. Welches von den beiden in der heſſiſchen Kirche einander widerſtreitenden Elementen das regierende, welches das zu regelnde und zu beſchränkende ſei, kann dem Unparteiiſchen nicht einen Augenblick zweifelhaft bleiben: nicht wird die Kirche von der Schule (Gelehrtenſchule und Univerſität), ſondern es wird die Schule von der Kirche in allem was kirchliche Lehre und kirchliches Leben heißt, beſtimt und regiert. Die Kirche aber hat ihre Norma docendi und ihre Kirchenordnung ſo wie ihre Reformation-Ordnung, in welcher bekanntlich die Augsburgiſche Confeſſion nach ihren einzelnen Artikeln als ausſchließlicher Gegenſtand der theologiſchen Verhandlung auf den jährlichen Pfarr-Conventen und als Norm der auf dem Convent zu haltenden Predigt vorgeſchrieben iſt (c. 13. §. 1. 2.), und hiernach muß alles, was in der Kirche auf Anerkennung Anſpruch macht, gerichtet, was dieſen Ordnungen der Kirche in dem Syntagma und im Heidelbergiſchen Katechismus widerſpricht, muß von jenen Ordnungen aus modificiert, beſchränkt oder verworfen werden.

## 26. Das Kaſſeler Colloquium von 1661.

Landgraf Wilhelm VI. verſuchte wenige Jahre ſpäter, nachdem die revidierte Kirchenordnung von ihm erlaßen worden war, einen Schritt weiter zu gehen, und eine Verſtändigung zwiſchen der niederheſſiſchen, reformierten Theologie auf der einen, der lutheriſchen Theologie auf der andern Seite herbeizuführen. Hierzu hatte er um ſo mehr Veranlaßung, als kurz vor dem Antritte ſeiner Regierung ein ganz lutheriſcher Landestheil mit einer lutheriſchen Univerſität, die Hälfte der Grafſchaft Schaumburg mit der Univerſität Rinteln, an Heſſenkaſſel gefallen war, und dazu kam weiter, daß die beiden damaligen Profeſſoren der Theologie zu Rinteln, Peter Muſäus und Johannes Henich, Schüler Calixts waren, alſo einer Verſtändigung vorausſichtlich nicht von vorn herein abgeneigt ſein konnten. Es wurden deshalb die eben genannten Rinteler Profeſſoren, von Marburg aber die Profeſſoren Sebaſtian Curtius und Johannes Hein zur Abhaltung eines den Frieden zwiſchen den Confeſſionen, und wo möglich eine Vereinigung derſelben bezweckenden Colloquiums auf den 1. Juli (alten Stils) 1661 nach Kaſſel einberufen, mit Beziehung

auf dieſes Geſpräch ein allgemeiner Buß-Faſt-Bettag auf den 29. Juni im ganzen Lande angeordnet und abgehalten, auch das Colloquium ſelbſt an dem feſtgeſetzten Tage ($\frac{1}{11}$. Juli) unter dem Vorſitze des Kanzlers Johann Heinrich v. Dauber und der geheimen Räte Johann Caſpar von Döringenberg und Caſpar Friedrich von Dalwigk begonnen und am $\frac{8}{18}$. Juli 1661 beendigt.

Hätte ſich nun die heſſiſche Theologie in dieſem Colloquium auf das in der heſſiſchen Kirche beſtehende Lehrrecht gegründet, ſo wäre es nicht unmöglich geweſen, nicht allein eine Verſtändigung, ſondern vielleicht ſogar eine Vereinigung deſſen was ſich mehr für getrennt anſah als es wirklich getrennt war, zu erzielen. Auf der einen Seite würde dann die milde, an die Concordienformel noch dazu nicht gebundene, Auffaßung der lutheriſchen Lehre, welche in den heſſiſchen Kirchenordnungen ihren Ausdruck gefunden hatte, auf der andern Seite die nicht minder milde Geſinnung Calixts und ſeiner nächſten Schüler geſtanden haben. Dieß würde dann freilich zu dem Reſultat geführt haben, daß die Marburger ſich von den Rintelern hätten überzeugen laßen müßen, daß eben keine Differenzen von irgend welcher Bedeutung vorhanden ſeien — daß die heſſiſche Kirche zwar ſeit einigen Jahren ſich reformiert **nenne**, aber auch jetzt noch ihrer Lehre nach lutheriſch **ſei**. Indes wenn auch die Sache ſo hätte ſtehen können und kirchenrechtlich ſo hätte ſtehen müßen, ſo ſtand ſie doch nicht wirklich ſo. Die Marburger Theologen hatten nicht einen, ſondern zwei entſchiedene Schritte weiter in den Calvinismus hinein gethan, kümmerten ſich um das beſtehende Kirchenrecht nicht, weder um die Norma docendi, noch um die Reformation-Ordnung, noch um die Kirchenordnung, ſondern einzig und allein um ihre jetzt erſt vollſtändig Dordrechtiſch gewordene Theologie: die Theologie hatte ſich von der Kirche gänzlich emancipiert. Natürlich konnte unter ſolchen Vorausſetzungen die projectierte Verſtändigung nicht, und noch viel weniger eine Vereinigung gelingen. Die Colloquenten colloquierten zwar ſehr friedlich und freundlich unter ſich[1]), aber die Differenzen traten als

1) Daher das bekannte zur Charakteriſierung des Kaſſeler Colloquiums dienende Diſtichon jener Zeit:

Heinius, Henichius, Musaeus, Curtius, illi
Cassellis pacem constituere sibi.

völlig unausgleichbar greller als jemals hervor, und es war eine kurzſichtige Gutmütigkeit von beiden Seiten, wenn nach der Aufſtellung der ungelöſt gebliebenen Sätze jedesmal hinzugefügt wurde: es ſtießen dieſe ſtreitig gebliebenen Fragen den Grund der Seligkeit nicht um.

Für die heſſiſche Kirche iſt freilich dieſes Kaſſeler Colloquium mit ſeinem Ausgange völlig irrelevant, um jedoch die damals in Heſſen geltende Theologie und ihren conſequenten Fortſchritt in den Calvinismus zu kennzeichnen, mögen die Sätze deſſelben hier ſtehen [1]).

I. **Abendmal.** Conſens: 1) Das geiſtliche Eßen des Leibes Chriſti ſei nötig zur Seligkeit und könne ohne daſſelbe der Gebrauch des Sacraments Niemanden heilſam ſein; unter dieſem geiſtlichen Eßen werde verſtanden ein actus verae fidei. 2) Das Brodbrechen ſei ein nützlicher Gebrauch und könne mit Conſens der Kirche da, wo er noch nicht Statt gefunden, eingeführt werden. Die Marburger erklärten hierbei, daß ob ſie wol das gemeine Brod den Hoſtien vorzögen, ſie doch die letztern keinesweges alſo achteten, als wären ſie nicht recht Brod (dieß in ſchneidendem Gegenſatz zu den die Verbeßerungspunkte einſt fördernden und verteidigenden heſſiſchen Theologen).

Diſſens: 1) Gehört das Brodbrechen, wenn auch nicht zum Weſen des Sacraments (wozu es die Marburger, abermals im ſchärfſten Widerſpruch mit den Theologen der Verbeßerungspunkte, nicht rechneten), doch zu deſſen Integrität, Gänze und Voll-

---

1) Das Protokoll der Synode wurde alsbald deutſch und lateiniſch veröffentlicht: Brevis Relatio Colloquii Authoritate Serenissimi-Principis ac Domini Wilhelmi Hassiae Landgravii — — inter Theologos quosdam Marpurgenses et Rintelenses Celsitudinis suae mandato convocatos, Cassellis die 1. Julii et aliquot seqq. habiti. Unà cum concluso eorundem Theologorum. Cassellis, Schadewitz 1661. 4. (auch Ausgg. o. O. u. J.) Kurtzer Bericht, von dem Colloquio u. ſ. w. Caſſel, Schadewitz 1661. 4. Der lateiniſche Text ſteht auch in der Wittenberger Epicrisis 1663. 4., der deutſche in der deutſchen Ueberſetzung der Epicrisis (Der Theol. Facultät Wittenberg Bedencken 1663. 4.), auch in Calovs Historia syncretistica. Ueber die Literatur vergleiche man Walch Rel. Streitigk. der ev. luth. K. 1, 286—304 (wo auch der Inhalt des Colloquiums ziemlich genau angegeben iſt); 4, 810 f. Fortgeſ. Saml. von alten und neuen theol. Sachen 1727 S. 1069 f. 1730 S. 587 ff.

kommenheit? Die Marburger Ja, die Rinteler Nein. 2) Ob der Leib Chriſti im Gebrauch des Sacraments zugleich mit dem gegeßenen Brod in dem Munde eines jeden Communicanten, er ſei gläubig oder ungläubig, ἀδιαστάτως unabweſend, gegenwärtig geſtellet werde (praesens sistatur)? Die Rinteler Ja, die Marburger Nein.

II. **Gnadenwahl.** (Ueber dieſen Punkt wurde eine ſehr umſtändliche, den gröſten Theil der auf das Colloquium verwendeten Zeit conſumierende Beratung gepflogen; es war dieſe Lehre nach und nach Centrum der heſſiſchen, von ihrer Kirche eine Notiz nicht mehr nehmenden, aber die einſt unausgeſprochen gebliebenen Gedanken mit Conſequenz verfolgenden Theologie geworden).

Conſens: In dem Menſchen ſind nach dem Fall keine Kräfte mehr übrig, etwas Gutes in geiſtlichen Sachen anzufahen oder zu vollbringen, und das ganze Werk der Seligkeit beſteht von dem Willen, Wolgefallen und Gnade Gottes einzig und allein.

Diſſens: 1) Ob Gott allen und jeden Menſchen ſeine Gnade durch ordentliche Mittel mitzuteilen bereit ſei, und alſo alle und jede berufen, bekehren, wiedergebären, rechtfertigen, zu ſeinen Kindern aufnehmen und herrlich machen wolle? Rinteler: Ja, wenn voluntas conditionata, Nein, wenn voluntas absoluta gemeint ſei; Marburger: in beiderlei Verſtand, Nein. 2) Ob die Gnade der Bekehrung ſo beſchaffen, daß ein Menſch eben ſo wol kraft der Gnade dem Evangelio gehorchen als demſelben widerſtehen und daſſelbe verhindern könne durch die angeborene Bosheit? Rinteler: Ja. Marburger: Nein. 3) Ob die Gnadenwahl geſchehen ſei nach Vorherſehung des beharrlichen Glaubens? Rinteler: Ja. Marburger: Nein. 4) Ob die Verſtoßung Etlicher geſchehen ſei nach Vorherſehung der endlichen Unbußfertigkeit oder Unglaubens? Rinteler: Ja. Marburger: Nein. Letztere geſtehen zwar zu, daß nur allein der Sünde, der endlichen Unbußfertigkeit und des Unglaubens halber (propter) Gott von Ewigkeit beſchloßen habe, Menſchen zu verdammen; geſtatten aber doch nicht, daß die Sünde oder die Vorherſehung der Unbußfertigkeit und des endlichen Unglaubens eine Urſache ſei, warum Gott die Gottloſen von den Auserwählten geſchieden, und alſo

des Decreti Reprobationis. (Hiermit war ein consequenter und entschiedener Fortschritt gemacht; 1631—1632 wollten die unklarern Köpfe der Paul Stein, Joh. Crocius, Th. Neuberger das decretum reprobationis noch nicht annehmen, schwankten also noch gewissermaßen nach der lutherischen Lehre hinüber, trotz der Annahme des Princips, des Decreti an sich; jetzt ist auch das Decretum reprobationis Katheder-lehre in Hessen). 5) Ob Christus für alle und jede Menschen, sowol Gottlose als Auserwählte gestorben sei und ihnen Vergebung der Sünden u. s. w. verdient habe? Rinteler: Ja. Marburger: Nein. 6) Ob einer so jetzt den wahren seligmachenden Glauben hat und im Stande der Gnaden ist, durch etliche Sünden so er begienge, vom Glauben und von der Gnade entfallen könne? Rinteler: Ja, doch können die nach der Vorhersehung des Glaubens Erwählten nicht finaliter, so daß der Glaube ihnen vor dem Ende ihres Lebens nicht wieder erstattet würde, die Gnade und den Glauben verscherzen, nicht als wäre es schlechterdings unmöglich, sondern ex hypothesi divinae praescientiae. Marburger: Nein, nicht als wenn es schlechterdings unmöglich sei, wieder aus der Gnade Gottes zu fallen, sondern ex hypothesi divinae gratiae.

Man vereinigte sich aber trotz dieser diametralen Differenz (in wirklich naiver Weise) dahin, daß diese Streitpunkte keinen Zwiespalt im Grunde des Glaubens anrichteten, weil 1) beide Theile einig wären, der Mensch könne nichts Gutes in geistlichen Sachen anfahen u. s. w.; 2) beide Theile die pelagianische und semipelagianische Lehre verwerfen; 3) die Regulae practicae, welche die Rechtfertigung und ewige Seligkeit dem Glauben zuschreiben, nicht umgestoßen würden, nemlich „wer glaubet und getauft wird, der wird selig werden" und dergleichen (ein Satz, welchen Calov, als einen im Sinne der einen wie der andern Partei geradezu albernen, nicht ohne Grund verhöhnte); 4) weil die Marburger noch besonders hinzusetzten: die meisten streitigen Fragen in diesen Artikeln beträfen entweder das höchste Geheimnis des göttlichen Willens, oder unerforschliche Gerichte, oder eine verborgene Weise der göttlichen Kraft und Wirkung in dem

Menſchen, und überdieß würden viele Menſchen ſelig und könnten ſelig werden ohne ſolche Wißenſchaft [1]).

III. **Von der Perſon Chriſti.** Conſens: 1) Die Chalcedonenſiſchen Lehrſätze. 2) Die Namen der beiden Naturen werden von einander warhaftig und in eigentlicher Bedeutung der Worte prädiciert: Gott iſt Menſch und Menſch iſt Gott. 3) Auch die Eigenſchaften beider Naturen werden von der ganzen Perſon in concreto vere et realiter prädiciert, doch ſo, daß jedesmal die Prädicate für die Natur gemeint ſind, der ſie an ſich zukommen. Diſſens: Ob etliche göttliche Eigenſchaften von der menſchlichen Natur und zwar in abstracto prädiciert werden können? Hier antworteten die Rinteler: 1) Die göttliche Majeſtät ſei der menſchlichen Natur in abstracto mitgeteilt worden Matth. 28, 18; dieſe Gewalt ſei aber potestas moralis, nicht potentia physica, und dieſe Herſchaft übe die menſchliche Natur durch die göttliche mit ihr hypoſtatiſch vereinigte Allmacht aus. 2) Alle göttlichen Eigenſchaften ſeien zwar der menſchlichen Natur Chriſti mitgeteilt, doch könnten ſie nicht ſämtlich von derſelben prädiciert werden, ſondern nur diejenigen, welche einen actum secundum haben (d. h. auf eine beſtimte Wirkung hinausgehen), ſo daß die menſchliche Natur allmächtig ſei nur per denominationem extrinsecam (d. h. was die Marburger Theologen auf den Synoden 1577—1579 in concreto nannten), aber nicht intrinsece (d. h. nach jenem ältern Ausdruck: in abstracto). 3) Die Werke der Allmacht, welche Chriſtus verrichtet, giengen von der Perſon aus als principium quod, die Naturen ſeien principium quo, nur daß die göttliche Natur Haupturſache, die menſchliche Natur Nebenurſache ſei. — Die Marburger erklärten ſich, der in Heſſen feſtſtehenden Lehre gemäß, dahin, daß in abstracto göttliche Eigenſchaften von der menſchlichen Natur nicht könnten ausgeſagt werden, aber auch, daß in den Werken der Allmacht (den Wundern) zwar beide Naturen wirkten, aber jede nach ihrer eigenen Macht, die göttliche nach der unendlichen, die menſchliche nach der endlichen Macht.

1) Der bekannte Notbehelf ſchwachmütiger Prädeſtinatianer, mit welchem ſie ihre ganze Lehre zu einem bloßen Gedankenſpiel degradieren.

des Decreti Reprobationis. (Hiermit war ein conſequenter und entſchiedener Fortſchritt gemacht; 1631—1632 wollten die unklarern Köpfe der Paul Stein, Joh. Crocius, Th. Neuberger das decretum reprobationis noch nicht annehmen, ſchwankten alſo noch gewiſſermaßen nach der lutheriſchen Lehre hinüber, trotz der Annahme des Princips, des Decreti an ſich; jetzt iſt auch das Decretum reprobationis Katheberlehre in Heſſen). 5) Ob Chriſtus für alle und jede Menſchen, ſowol Gottloſe als Auserwählte geſtorben ſei und ihnen Vergebung der Sünden u. ſ. w. verdient habe? Rinteler: Ja. Marburger: Nein. 6) Ob einer ſo jetzt den wahren ſeligmachenden Glauben hat und im Stande der Gnaden iſt, durch etliche Sünden ſo er begienge, vom Glauben und von der Gnade entfallen könne? Rinteler: Ja, doch können die nach der Vorherſehung des Glaubens Erwählten nicht finaliter, ſo daß der Glaube ihnen vor dem Ende ihres Lebens nicht wieder erſtattet würde, die Gnade und den Glauben verſcherzen, nicht als wäre es ſchlechterdings unmöglich, ſondern ex hypothesi divinae praescientiae. Marburger: Nein, nicht als wenn es ſchlechterdings unmöglich ſei, wieder aus der Gnade Gottes zu fallen, ſondern ex hypothesi divinae gratiae.

Man vereinigte ſich aber trotz dieſer diametralen Differenz (in wirklich naiver Weiſe) dahin, daß dieſe Streitpunkte keinen Zwieſpalt im Grunde des Glaubens anrichteten, weil 1) beide Theile einig wären, der Menſch könne nichts Gutes in geiſtlichen Sachen anfahen u. ſ. w.; 2) beide Theile die pelagianiſche und ſemipelagianiſche Lehre verwerfen; 3) die Regulae practicae, welche die Rechtfertigung und ewige Seligkeit dem Glauben zuſchreiben, nicht umgeſtoßen würden, nemlich „wer glaubet und getauft wird, der wird ſelig werden“ und dergleichen (ein Satz, welchen Calov, als einen im Sinne der einen wie der andern Partei geradezu albernen, nicht ohne Grund verhöhnte); 4) weil die Marburger noch beſonders hinzuſetzten: die meiſten ſtreitigen Fragen in dieſen Artikeln beträfen entweder das höchſte Geheimnis des göttlichen Willens, oder unerforſchliche Gerichte, oder eine verborgene Weiſe der göttlichen Kraft und Wirkung in dem

Menſchen, und überdieß würden viele Menſchen ſelig und könnten ſelig werden ohne ſolche Wißenſchaft [1]).

III. **Von der Perſon Chriſti.** Conſens: 1) Die Chalcedonenſiſchen Lehrſätze. 2) Die Namen der beiden Naturen werden von einander warhaftig und in eigentlicher Bedeutung der Worte prädiciert: Gott iſt Menſch und Menſch iſt Gott. 3) Auch die Eigenſchaften beider Naturen werden von der ganzen Perſon in concreto vere et realiter prädiciert, doch ſo, daß jedesmal die Prädicate für die Natur gemeint ſind, der ſie an ſich zukommen. Diſſens: Ob etliche göttliche Eigenſchaften von der menſchlichen Natur und zwar in abstracto prädiciert werden können? Hier antworteten die Rinteler: 1) Die göttliche Majeſtät ſei der menſchlichen Natur in abstracto mitgeteilt worden Matth. 28, 18; dieſe Gewalt ſei aber potestas moralis, nicht potentia physica, und dieſe Herſchaft übe die menſchliche Natur durch die göttliche mit ihr hypoſtatiſch vereinigte Allmacht aus. 2) Alle göttlichen Eigenſchaften ſeien zwar der menſchlichen Natur Chriſti mitgeteilt, doch könnten ſie nicht ſämtlich von derſelben prädiciert werden, ſondern nur diejenigen, welche einen actum secundum haben (d. h. auf eine beſtimte Wirkung hinausgehen), ſo daß die menſchliche Natur allmächtig ſei nur per denominationem extrinsecam (d. h. was die Marburger Theologen auf den Synoden 1577—1579 in concreto nannten), aber nicht intrinsece (d. h. nach jenem ältern Ausdruck: in abstracto). 3) Die Werke der Allmacht, welche Chriſtus verrichtet, giengen von der Perſon aus als principium quod, die Naturen ſeien principium quo, nur daß die göttliche Natur Haupturſache, die menſchliche Natur Nebenurſache ſei. — Die Marburger erklärten ſich, der in Heſſen feſtſtehenden Lehre gemäß, dahin, daß in abstracto göttliche Eigenſchaften von der menſchlichen Natur nicht könnten ausgeſagt werden, aber auch, daß in den Werken der Allmacht (den Wundern) zwar beide Naturen wirkten, aber jede nach ihrer eigenen Macht, die göttliche nach der unendlichen, die menſchliche nach der endlichen Macht.

1) Der bekannte Notbehelf ſchwachmütiger Prädeſtinatianer, mit welchem ſie ihre ganze Lehre zu einem bloßen Gedankenſpiel degradieren.

wurden überall in Oberheſſen und in Schmalkalden, meiſtens noch unter der Regentin Hedwig Sophie, mit großer Befliſſenheit reformierte Gemeinden angelegt, und dafür geſorgt, daß dabei die Unterſchiede ſo deutlich als möglich an den Tag traten; Uebertritte von der „lutheriſchen“ zur „reformierten“ Religion wurden ſcharf accentuiert (wie die des Frankenberger Candidaten Finger, welcher ſpäter Pfarrer zu Albungen war; — mußte doch ſpäter Landgraf Friedrich I, um König von Schweden werden zu können, förmlich zur lutheriſchen Kirche übertreten), ja in wenigſtens einem merkwürdigen Falle ausdrücklich, und zwar in nicht zu billigender Weiſe, von Oben provociert, nämlich in dem Geſamtübertritt der ganzen Gemeinde Schreufa im Jahr 1685. Waldenſer und franzöſiſche Refugies nahm man unterſchiedlos als ſpecifiſche Glaubensgenoßen auf, und dieſe leztern trugen dann ihren, bei ihnen allerdings berechtigten die Augsburgiſche Confeſſion und deren Lehrgehalt ignorierenden Calvinismus unbefangen in die heſſiſche Kirche, mit der ſie ſich zeitig zu amalgamieren begannen, weiter hinein. In Niederheſſen beſaßen dagegen die Lutheraner kein freies Religionsexercitium, und wurde daſſelbe den in Kaſſel anſäßigen Lutheranern erſt durch landesherrliche Conceſſion vom 16. Januar 1731 (LO. VI, 39—40) von dem zur lutheriſchen Kirche übergegangenen Landgrafen Friedrich I, König von Schweden, unter drückenden Bedingungen zugeſtanden, welche

---

orthodoxe Glaubenslehre in Niederheſſen zur herrſchenden Kirche emporhob“). Charakteriſtiſch genug iſt es, in welcher Weiſe der reformierten Lehre damals Vorſchub geleiſtet wurde. Ein Beiſpiel möge genügen. Unter dem 16. Merz 1672 verlieh die Landgräfin Hedwig Sophie den Einwohnern von Floh und Seligenthal in der Herſchaft Schmalkalden, welche bisher nur 24 Fuder Bier zu brauen berechtigt waren, eine unbeſchränkte Braugerechtigkeit, unter der Bedingung, daß ſie ſich des Privilegii, fremdes Bier einzulegen, gänzlich begeben und von jedem Gebräu Bier, die 24 Fuder mit eingerechnet, 1½ Gulden, den Gulden zu vier Kopfſtück gerechnet, zu Erhaltung des reformierten, in Folge dieſer Maßregel eben zuerſt zu beſtellenden Predigers zu Floh (einer bisher bloß lutheriſchen Gemeinde) abgeben ſollten. Die Folge davon war, daß der reformierte Pfarrer Aufſeher über die Bierbrauerei wurde, in welcher Eigenſchaft ihn die Finanzbehörden auch anerkannten; er blieb Brauinſpector bis zum 3. Februar 1754. Und um des Brauinſpectors willen wurden nachgerade immer mehr Floher „reformiert.“

letztere indes (die letzten während der westfälischen Herschaft 1807—1813) nachgerade weggefallen sind, und nur der Mangel von Thurm und Glocken erinnert bei der lutherischen Kirche in Kassel an die frühere Stellung der Gemeinde. Uebrigens ist die Gemeinde in Kassel so wie die in Carlshafen an die Kirchenordnung von 1573 gebunden (§. 5 der gedachten Concession). Die äußern Verbindungsglieder, welche zwischen der lutherischen und der niederhessischen Kirche noch bestanden oder theilweise sogar durch die Kirchenordnung von 1657 neu hergestellt waren, schnitt man mit Vorbedacht durch; so wurde durch Consistorialverfügung vom 12. Mai 1693 der Beicht- und Opferpfennig, dessen Entrichtung „denen Evangelisch-Reformierten Kirchen auch nicht wenig nachtheilig fallen will", abgeschafft, und zuerst in eine beliebige Collecte, dann aber (31. Januar 1695) in den noch jetzt üblichen s. g. „Neujahrs-Albus" umgewandelt (eine Einrichtung welche allmälich auch bei einzelnen lutherischen Gemeinden Eingang fand, wiewol sie diese Verordnung nach deren ausdrücklichem Wortlaut gar nichts angieng); und unter dem 25. Februar 1701 wurden die drei Nebenfeste: Epiphanias, Mariä Reinigung, Mariä Verkündigung, nebst den dritten Feiertagen der drei Hauptfeste, als „annoch aus dem Papstthumb herrührige Fest- und Feiertage" aufgehoben, womit dann dem Verlangen des geistlichen Ministeriums zu Kassel von 1657 und dem schon früher (1656) ausgesprochenen Begehren der Synode allerdings, und zwar reichlich, „Rechnung getragen", aber auch die Kirchenordnung nicht unbedenklich verletzt wurde, indem diese Aufhebung zwar auf landesherrliche Anordnung, aber nur durch Ausschreiben des Consistoriums zu Kassel verfügt wurde — für die lutherischen Gemeinden selbstverständlich gänzlich unverbindlich.

In dem letzten Drittel der Regierungszeit des Landgrafen Karl herschte überhaupt in Hessen-Kassel eine rücksichtslose und gewaltthätige Büreaukratie, die sich auf jedem Gebiete des öffentlichen Lebens oft in der empfindlichsten Weise zeigte (auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechts z. B. durch die von den damaligen Gerichten mit einer eben so unglaublichen Unkunde wie mit einer gleich unglaublichen, fast höhnenden Derbheit vollzogenen Vernichtung desjenigen althessischen Güterrechts, welches den Namen Waldrecht führt), auf dem Gebiete

der Kirche aber als völligste Rücksichtslosigkeit gegen Confession und confessionelles Recht auftrat, und vorzugsweise doch keineswegs ausschließlich in Marburg ihren Sitz gehabt zu haben scheint. So wurde im Widerspruch mit dem Westphälischen Frieden (dem Receß vom 14. April 1648) ein lutherischer Superintendent gegen den Ausfall der Wahl und gegen die Protestation der Metropolitane und Pfarrer ernannt (1713); so wollte man, weil die betreffende Behörde den westphälischen Frieden samt dem Receß von 1648 rein vergeßen hatte, die lutherische Kirche in Oberhessen zwingen, die Kirchenordnung von 1657 zu befolgen; — so wurde 1729 ein Buch (Delineatio juris publici ecclesiastici Protestantium) des damaligen Professors zu Gießen, späteren Vicekanzlers und zuletzt Kanzlers zu Marburg, Johann George Estor, in Marburg wo es gedruckt wurde, mit Beschlag belegt, weil in demselben Melanchthon als inconstans und animo flexili, Landgr. Philipp als die Lehre Luthers bekennend und in Reichshandlungen vertretend so wie die Augsburgische Confession gegen den Zwinglianismus beschützend, die Darmstädter Specialwiderlegung als unwiderleglich dargestellt, von L. Moritz aber gesagt war: quum Marburgi novam concinnaret liturgiam Mauritius et clericos refractarios solum vertere cogeret. Es sollte eben die historische Warheit nicht in rerum natura vorhanden sein.

Der in den oberhessischen Schulen seit 1626 eingeführte Katechismus (eine Ausgabe des in der Kirchenordnung von 1573 enthaltenen Katechismus mit Zusätzen von Konrad Dieterich) konnte zwar der lutherischen Kirche in Oberhessen in Gemäßheit des Receßes von 1648 nicht genommen werden, aber das wenigstens wurde nach mancherlei früheren Versuchen noch im Jahr 1745 durchgesetzt, daß die Erklärung dieses (im lutherischen Oberhessen noch jetzt allgemein üblichen, s. g. Darmstädter) Katechismus, welche 1683 von dem Professor Kilian Rudrauff in Gießen verfaßt und in allgemeinen Gebrauch gekommen war, weil dieselbe einige wider den Calvinismus gerichtete Ausdrücke im fünften Hauptstück enthielt, abgeschafft und mit einer andern, dem Superintendenten Breidenbach aufgetragenen und von ihm verfaßten Erklärung vertauscht werden mußte.

## 27. Die Verordnung ſtatt gemeinen Ausſchreibens vom 1. Februar 1726.

In dieſe Zeit fällt denn auch eine Verfügung des Conſiſtoriums zu Kaſſel, die „Verordnung ſtatt gemeinen Ausſchreibens“ vom 1. Februar 1726, welche zur Einſchärfung der Kirchenordnung, der Reformation-Ordnung und anderer guter Ordnungen laut des Eingangs beſtimt iſt, und in welcher eine Vorſchrift enthalten iſt über die Einführung und den Gebrauch des Heidelberger Katechismus in den Volksſchulen. Nach dem bisher Ausgeführten kann es nicht Wunder nehmen, daß auch dieſer weitere Schritt — es iſt der letzte auf der ſeit den Verbeßerungspunkten neben dem kirchlichen Rechte her eingeſchlagenen und verfolgten Bahn — noch gethan wurde, doch komt noch ein beſonderer Umſtand hinzu, welcher dieſen Schritt beſtimter erklären hilft. Der katholiſche Kurfürſt Karl Philipp von der Pfalz befahl unter dem 24. April 1719 die Abſchaffung des Heidelbergiſchen Katechismus in ſeinen Landen (namentlich wegen der 80. Frage), und nun verwendeten ſich mehrere evangeliſche Reichsſtände, vor allen die reformierten, und unter dieſen vorzüglich Landgraf Karl für die Erhaltung der reformierten Confeſſion in der Pfalz und für die Erhaltung dieſes Katechismus insbeſondere. Namentlich erklärte ſich Landgraf Karl unter dem 15. Juni 1719 dahin, dieſer Katechismus, welcher als ſymboliſches Buch von der evangeliſch-reformierten Kirche angenommen und auf der Dordrechter Synode dafür anerkannt worden, ſtehe ohne gemeine Einwilligung nicht zu abolieren. Darauf wurde durch kurfürſtliches Patent vom 16. Mai 1720 der freie Gebrauch des Buches ſo lange geſtattet, bis ein anderes, von geſamten Reichs wegen, für gut befunden worden.

Hier begegnet uns nun endlich auch eine Berufung auf die Dordrechter Synode und auf den Heidelbergiſchen Katechismus als ein von der evangeliſch-reformierten Kirche angenommenes Buch, zwar nicht mit directer Anwendung auf die heſſiſche Kirche, aber doch mit unverkennbarer indirecter Beziehung auf dieſelbe; eine doppelte Berufung, welche bis dahin in der heſſiſchen Kirche unerhört und ihrem Rechte geradezu entgegen war.

Eben dieſen Paſſus in dem landgräflichen Schreiben vom 15. Juni 1719 ahmt nun das Kaſſeler Conſiſtorium in jener „Verordnung ſtatt gemeinen Ausſchreibens“ nach.

Es lautet nämlich die gedachte Vorſchrift folgendermaßen:

„Als ordnen und wollen Wir, daß vors künftige, um ſothanen „heylſamen Endzweck, durch Gottes Beyſtand, ſo weit immer „möglich zu erlangen

„I. Die Catechisationes an- und vor ſich nach dem VI. Cap. „der Kirchen-Ordnung in Städten und Dorffen mit gröſſerm „Fleiß und in mehrerer Conformität getrieben werden ſollen, „folglich bey dem kleinen Heſſiſch- und Heydelbergiſchen Cate„chismo, als einem von denen Reformirten Kirchen approbir„ten Symboliſchem Buch, die Prediger und Schuldiener aller„dings bleiben und für ſich aus eigener Macht, ohne Unſer „Vorwiſſen, keine andere Catechismos, wodurch die Jugend nur „irre gemacht wird, einführen müſſen, wobey doch unter denen „Catechumenis der Unterſchied, Claſs und Ordnung zu machen, „daß diejenige ſo 7. oder 8. Jahr alt, die 5. Hauptſtücke der „Chriſtlichen Religion zu lernen haben, mit denen erwachſenen „aber Staffels-weiſe in Erclärung ſothanen Catechismi fortzu„gehen, und nachgehends ſelbige allgemählig und gleichſam ohn„vermerckt, in den Heydelbergiſchen Catechismum zu führen, „mithin ihnen vorerſt die zehen Gebote Gottes, ſodann das „Apoſtoliſche Glaubens-Bekäntniß, auch die Lehre vom Gebät, „der Tauffe und vom heiligen Abendmahl daraus zu erklären, „jedoch aber das auswendig daher ſagen derer Fragen, ohne „Verſtand, gar nicht vor genugſam gehalten werden, ſondern „die Catechumeni ſobald durch eine deutliche Erclärung auf den „Grnnd der Warheit zu leiten ſeynd und ihnen, nach dem „Maas jedweden Capacität, einen Eindruck von ihrem Elend, „Erlöſung und Danckbarkeit, beyzubringen iſt, was aber die „erwachſene Schüler, zumal aus denen Dorffen betrifft, ſo „ſeynd ſelbige eben nicht zu zwingen, daß ſie all- und jede „Fragen und Antworten aus dem Heydelbergiſchen Catechismo „recitiren müſſen, ſondern allenfals genug ſein kan, wann „dieſelbe die fürnehmſten davon auswendig gelernet, im übrigen

„aber die Lehr-Gründe aus ſothanem Heydelbergiſchen Cate-
„chismo nicht allein wohl begriffen, ſondern auch durch Sprüche
„aus heiliger Schrifft (als worauf fürnemlich ein Catecheta
„zu bringen hat) zu beveſtigen und ſolche ſelbſten aufzuſchlagen
„wiſſen; Wiewolen, denen Umſtänden nach, ſich dem Captui
„jedweden Schülers zu accommodiren iſt, und mit denen gantz
„dumm- und einfältigen über die 5. Haubtſtück Chriſtlicher
„Lehr nicht wohl fortgehen läſſet: Demnach aber nicht ſonder
„Mühe und Fleiß das heylſame Werck ſo weit zu bringen ſtehet;
„So ſeynd die Eltern mit Nachdruck zum oftern publice und
„privatim zu erinnern, daß ſie ihre Kinder längſtens vom ſie-
„benden Jahr an zur Schule, Kirche und Catechisation
„ſchicken."

Außerdem enthält dieſe „Verordnung" noch im §. II die Einſchärfung der Katechismuspredigten „nach Ordnung des Heſſiſch- oder Heydelbergiſchen Catechismi."

Fragen wir zunächſt nach der Berechtigung des Conſiſtoriums zu Kaſſel, dieſe Einführung des Heidelbergiſchen Katechismus vorzuſchreiben, ſo muß die Antwort dahin ausfallen, daß dieſem Collegium eine ſolche Berechtigung überall nicht zur Seite ſtand [1]). Der Heidelbergiſche Katechismus war 1563 ausdrücklich verworfen, er war 1608 mit Beſtimtheit abgelehnt worden, er war durch die Kirchenordnung von 1657 ausgeſchloßen, durch die in derſelben enthaltenen Reverſe der Pfarrer und Schullehrer, welche bis dahin völlig unverändert beibehalten worden waren, und woran, wie überhaupt an der

1) Die Gültigkeit dieſer Vorſchrift kann aus der Gültigkeit der übrigen in dieſer „Verordnung ſtatt gem. Ausſchr." enthaltenen Verfügungen zu deren Erlaßung das Conſiſtorium befugt war, weil dieſelben nur Vollzugsvorſchriften hinſichtlich der Ausführung der Kirchenordnung waren, nicht, und am wenigſten aus der Verordnung vom 21. November 1759 (LO. 5, 169) abgeleitet werden, da dieſe letztere ſich ganz ſpeciell und ausdrücklich nur auf die Candidatenprüfungen bezieht. Dieſe Ableitung iſt zwar von der theologiſchen Facultät zu Marburg in ihrem Gutachten vom 10. Sept. 1855 S. 9 verſucht worden, indes wird durch dieſelbe wol nur derjenige überzeugt werden, welcher entweder die Verordnung vom 21. Nov. 1759 nie geſehen hat, oder die Geſetze das ausſagen läßt, was ihm beliebt, wäre es auch das buchſtäbliche Gegenteil von dem Wortlaut der Geſetze.

Kirchenordnung irgend etwas zu ändern, das Consistorium nicht berechtigt war, geradezu verboten; das Consistorium war selbst, als Kirchenbehörde, an diese Kirchenordnung gebunden, von welcher es nur mittels einer ahndungswürdigen Gesetzwidrigkeit abgehen konnte. Eine Abänderung der betreffenden Vorschriften der Kirchenordnung konnte nur vom Landesherrn und zwar, nach altheſſiſcher Kirchenverfaßung, nachdem zuvor eine Generalſynode darüber wenigſtens gehört worden war (denn gerade der Conſens in der Lehre gehört noch nach der Reformation-Ordnung von 1656 zu den Gegenſtänden der Competenz einer Generalſynode, und gehört noch heutiges Tages dazu); beide Requiſite fehlen. Zudem durfte das Conſiſtorium nicht gegen die (eben zu jener Zeit neu abgedruckte) Schulordnung vom 7. Juli 1656 anſtoßen, durch welche der Heidelbergiſche Katechismus auf beſtimte Schulklaſſen beſchränkt, einer beſtimten Unterrichtsweiſe als Hülfsmittel zugewieſen, aber gerade aus den Schulen, in welche derſelbe nach der Meinung des Conſiſtoriums eingeführt werden ſollte, den deutſchen Schulen, ausgeſchloßen war.

Rechtlich betrachtet, muß demnach die gedachte Vorſchrift als eine ungültige Vorſchrift betrachtet werden. Wurde ſie aber auf factiſchem Wege gültig, ſo ſteht dem Conſiſtorium zu Kaſſel und nach dem neueren Staatsorganismus auch dem Miniſterium des Innern die Abſchaffung dieſer Vorſchrift zu und jederzeit frei.

Uebrigens iſt die Gültigkeit dieſer Vorſchrift auch geradezu formell nichtig. Der oben ausgeſchriebene Satz: „folglich bey dem“ u. ſ. w. welcher die Vorſchrift enthält, iſt mit einem „folglich“ an die Berufung auf das 6. Kapitel der Kirchenordnung geknüpft, was den Anſchein gibt (vielleicht ſogar geben ſollte) als ſei im 6. Kapitel der Kirchenordnung der Heidelbergiſche Katechismus vorgeſchrieben. Dieſe Folgerung iſt falſch, denn vom Heidelbergiſchen Katechismus enthält die Kirchenordnung kein Wort, weder im 6. noch in irgend einem andern Kapitel; folglich iſt auch der gefolgerte Satz formell unhaltbar.

Am allerwenigſten konnte das Conſiſtorium durch ſeine Allegation, daß der Heidelbergiſche Katechismus „ein von denen Reformirten Kirchen approbiertes ſymboliſches Buch“ ſei, denſelben zu einem ſymboliſchen Buch der heſſiſchen Kirche machen. Dazu geht

jeder Kirchenbehörde, dazu geht auch dem Landesherrn alle und jede Befugnis ab. Das Aeußerste, was das Consistorium durch widerrechtliche Verfügung via facti thun konnte, war die Einführung des gedachten Katechismus als eines bloßen Schulbuchs, in gleicher Linie mit andern, bald einzuführenden, bald abzuschaffenden Schulbüchern.

Fragen wir weiter nach dem Gebrauch, welcher nach Absicht des Consistoriums von dem Heidelbergischen Katechismus gemacht werden sollte, so stellt sich unzweifelhaft heraus 1) daß in der Elementarklasse, in welcher „diejenige so 7. oder 8. Jahr alt" sich befinden, der Heidelbergische Katechismus nicht, sondern nur der hessische (die fünf Hauptstücke) gebraucht werden soll; 2) daß auch mit den Schülern, welche das gedachte Lebensalter zurückgelegt haben („mit denen erwachsenen") zunächst nicht der Heidelbergische Katechismus, sondern „staffelsweise eine Erklärung sothanen Catechismi" (der 5 Hauptstücke) vorzunehmen ist; 3) daß in diesen unter 2, erwähnten Schulklassen neben der wörtlichen Memorierung des hessischen Katechismus die Schüler auf den Grund der Warheit, d. h. dahin zu leiten seien, daß sie einen Eindruck von ihrem Elend, Erlösung und Dankbarkeit bekommen, daß mithin die Grundgedanken nicht allein des Heidelberger Katechismus sondern des christlichen Glaubens überhaupt ihnen eingeprägt werden; 4) daß auch die erwachsenen Schüler, welche „unvermerkt" d. h. ohne ihn in den Händen zu haben, in den Heidelbergischen Katechismus eingeführt worden sind, alsdann, wenn sie denselben in die Hand bekommen, nicht alle Fragen, sondern nur die „fürnehmsten" aus demselben lernen, und im Uebrigen nur die „Lehrgründe" aus demselben wol begreifen sollen; 5) daß, wenn auch erwachsene Schüler vorhanden sind, diese aber sich als „gantz dumm- und einfältige" Schüler zeigen, mit diesen wiederum nicht der Heidelbergische Katechismus, sondern der hessische (die 5 Hauptstücke) getrieben werden soll. Daß aber diese Vorschrift besage, der ganze Heidelbergische Katechismus solle gelehrt und gelernt und in allen Klassen die Schule gelehrt und gelernt werden, daß zumal die „Lehrgründe" mit dem Memorieren des ganzen Heidelbergischen Katechismus identisch seien, hat nur die theologische Facultät zu Marburg zu behaupten, jedoch nicht zu beweisen ver-

mocht. Der Beweis kann auch nur dadurch gelingen, daß man die Vorschrift das gerade Gegenteil von ihrem Wortlaut sagen läßt. Möglich allerdings, daß auch dieß Verfahren ein Beweis genannt würde.

Die Vorschrift des Consistoriums zu Kassel wurde in dem Bezirke dieser Behörde befolgt, wie denn die gedachte „Verordnung statt gemeinen Ausschreibens" in einem völlig ungerechtfertigten Ansehn stand und lange Zeit blieb, gleich als sei in dieser Verordnung alles was man in Niederhessen Kirchenrecht nennen mochte, enthalten. Es ist das ein trauriges Document der in Niederhessen herschenden gänzlichen Unbekantschaft mit dem wirklich bestehenden Rechte, weshalb dieselbe auch von Ledderhose in der Vorrede zu seinem hessischen Kirchenrecht (1785) verdienter Weise verspottet wird. Ja das Consistorium gieng den schwer gesetzwidrigen Schritt weiter, sogar die Reverse der Pfarrer von jetzt an dahin abzuändern, daß in No. 12 zwischen den Worten „Pfarrkinder" und „keinen andern" eingeschoben wurde „neben dem Heidelbergischen". Diese Art von Reversen, welche man vom Standpunkte des Rechtes aus nur verfälschte Reverse nennen kann, da sie nach dem bestehenden, nicht abgeänderten und von dem Consistorium nicht abzuändernden Rechte den Inhalt der Kirchenordnung repräsentieren sollten und nunmehr doch nicht repräsentierten, vielmehr demselben widersprachen, kommen zuerst bei den Pfarrerbestellungen aus dem Jahre 1728 vor, und sind seitdem bis in den Anfang des gegenwärtigen Jarhunderts in dieser Form vorgelegt und ausgestellt worden. Ein Abdruck dieser verfälschten Reverse steht Landesordn. II, 550—552. Leichtsinnige Flüchtigkeit oder Teuscherei hat sich nicht entblödet, diese Reverse für die ursprünglichen auszugeben, wiewol diese nur um drei Blätter rückwärts abgedruckt sind, und der Abdruck der verfälschten sich durch die untergesetzte Jahreszal 17 . . als ein aus dem 18. Jarhundert stammender selbst kund gibt. Der Revers der Schullehrer dagegen ist niemals geändert worden, und blieb mithin aus demselben der Heidelbergische Katechismus weg, so daß auch das Scheinrecht, welches von dem Kasseler Consistorium in furtiver Weise eingeführt war, nicht zum allgemeinen Vollzuge kam.

Unter dem $\frac{5}{15}$. Merz 1735 erschien dann auch eine landesherrliche

Verordnung, wie es mit den Katechisationen zu halten (Landesordn. IV, 278—279), in welcher es heißt „wie dann auch letzlich und „Fünftens Unser gnädigster Wille und Befehl dahin geht, um „eine Conformitaet in dieser Sache zu erhalten, daß kein anderer, „als der kleine Hessische und Heidelbergische Catechismus durchgehends „tractiert werden soll". Von dieser Verordnung sagte das Consistorium zu Kassel in einem im Jahr 1771 an das Geheime Ministerium gerichteten Bericht: es sei diese Verordnung längst außer Gebrauch gekommen, und kaum ein paar Jahr in Uebung geblieben, da man dieselbe als unausführbar erkannt habe. Es wird das unzweifelhaft richtig sein, indes beweist doch diese Verordnung, daß man in den von dem Consistorium im Jahr 1726 in Gang gebrachten Gedanken fest stand, und noch weit mehr als vierzig, unvergleichbar mehr als achtzig oder hundert Jahren früher sich für entschieden reformiert hielt. Der Lehrbestimmungen der Kirchenordnung geschieht um diese Zeit fast nirgends mehr Erwähnung, und die kirchliche Gesetzgebung als solche war schon damals fast ganz in Vergeßenheit gekommen, mit der weltlichen ganz und gar vermischt worden, so daß man weltliche wie kirchliche Anordnungen traf, wie es eben der Augenblick mit sich brachte, ohne sich um Vergangenheit und Zukunft zu bekümmern — daß aber diese Anordnungen eben darum wenig oder gar keine Folgsamkeit, ja kaum Beachtung fanden, und in wenig Jahren gänzlich obsolet wurden. Die Landesordnungen geben aus jener Zeit hiervon nur allzuviel wenig rühmliche Belege. Daß übrigens durch jene Verordnung des Königs und Landgrafen der Rechtsbestand der Kirchenlehre in keiner Weise geändert werden konnte, versteht sich ganz von selbst.

Seit dieser Zeit 1730—1740 wurde in Niederhessen der Heidelberger Katechismus dem hessischen Katechismus beigedruckt und beigebunden, und es wurde auch wirklich der Heidelberger Katechismus bis gegen das Ende des 18. Jahrhunderts, wenn auch nicht in allen, doch in sehr vielen niederhessischen Schulen getrieben. Im Jahr 1746 ordnete auch das Consistorium zu Kassel an, daß die Verteidigung des Heidelbergischen Katechismus, welche der Metropolitan Döring zu Borken 1745 zu Hersfeld herausgegeben hatte (der Heidelb. Kat. wider die ungegründete und liebloſe Einwürfe des sogenannten Hiobs

und Simſons aus h. Schrift mit Beiſtimmung der geſunden Vernunft — vertheidigt) von einem jeden Pfarrer in ſeiner Gemeinde angeſchafft werden ſolle. Da indes der Confirmationsact das Herſagen der fünf Hauptſtücke erforderte, ſo wurden auch dieſe gelehrt und gelernt. In den reformierten Kirchſpielen Oberheſſens dagegen wurde der Heidelberger Katechismus nicht gebraucht; die Abdrücke des heſſiſchen Katechismus, welche bis in die achtziger Jahre des Jarhunderts in Marburg erſchienen ſind, haben den Heidelbergiſchen Katechismus nicht in ihrer Begleitung.

Der Superintendent Ungewitter zu Kaſſel, welchem wie die Acten ausweiſen, ein richtiger Blick in die Rechte und Bedürfniſſe der Kirche beiwohnte, erklärte 1771, kurz nach ſeinem Amtsantritt in einem Viſitationsbericht dem Conſiſtorium zu Kaſſel, es ſei der Heidelberger Katechismus einſt nur in subsidium eingeführt worden; da nun der Heidelberger Katechismus mit dem kirchlich gültigen heſſiſchen Katechismus ſich nicht vereinbaren laße, namentlich auch das Lernen zweier Katechismen den Schulunterricht in der nachteiligſten und warhaft unheilbaren Weiſe ſtöre, ſo trage er auf Beſeitigung des Heidelberger Katechismus an. Das Conſiſtorium aber und vor allem der Vicekanzler Lennep war wie ſonſt auch hier darauf bedacht, die Auctorität des Superintendentenamts, in welches mit Ungewitter eine, weil ſelbſtbewuſte und charakterfeſte, höchſt unbequeme Perſönlichkeit war eingeſetzt worden, in dieſer Perſon Ungewitters zu brechen. Da nun Lennep nicht allein das Conſiſtorium ſondern auch das Geheime Miniſterium beherſchte, welches letztere in Folge der Aſſecurationsacte vom 28. October 1754 während der Regierung des katholiſchen Landgrafen Friedrich II. alle Religionsangelegenheiten allein „kraft perpetuirlicher Commission und Vollmacht“ (ohne alle und jede Einmiſchung des Landesherrn) zu beſorgen hatte, ſo wurde, übrigens nach langen Verhandlungen, in welchen unabläßig gegen Ungewitter bald von dieſer Seite bald von jener operiert worden war, im Conſiſtorium votiert, „daß der Heydelbergiſche Catechismus als ein in der Reformirten „Kirche überall angenommenes und eingeführtes Symbolisches Buch „keinesweges abgeſchafft, ſondern fernherhin beibehalten werden ſolle“, in dieſem Sinne an das Geheime Miniſterium berichtet, und von dieſem reſolviert: „das Gutachten (des Conſiſtoriums) wird approbiert.“

Darauf erließ das Consistorium das Ausschreiben vom 1. Mai 1777, (LO. 6, 891) welches, übrigens nur an das geistliche Ministerium in Kassel gerichtet, den eben aus der Abstimmung und dem Berichte des Consistoriums entnommenen Passus enthält. Die Wirkung dieses Ausschreibens war keine dauernde; schon vor dem Jahr 1790 war der Gebrauch des Heidelbergischen Katechismus in sehr großem Umfange erloschen, und erlosch zwischen 1800—1806 gänzlich. An seine Stelle trat — und zwar länger als dreißig Jahre geradezu ausschließlich — der Pfeiffersche Katechismus (Entwurf zum Unterricht im Christentum 1778) welcher schon seit dem Jahre 1780 in Gemäßheit eben jenes Consistorial-Ausschreibens sich zu verbreiten angefangen hatte, und den Heidelbergischen Katechismus zuerst aus den Katechisationen, dann aus dem Confirmanden-Unterricht, endlich auch aus den Schulen gänzlich verdrängte.

---

Das praktische Resultat unserer Erörterung können wir kurz dahin zusammen fassen: Die evangelische hessische Kirche im Ganzen war bis zum Jahre 1605 unzweifelhaft lutherisch, wie es die Kirche in dem kasselischen Oberhessen und im Großherzogtum Hessen noch jetzt ist und diesen Namen trägt. Die niederhessische Kirche aber trägt nun einmal den Namen einer reformierten Kirche wegen ihrer Cultusformen, und wird, so lange sie denselben trägt, eine unbequeme und vereinsamte Stellung unter den übrigen evangelischen Kirchenkörpern einnehmen; in der Lehre ist sie lutherisch, gleich der oberhessischen Kirche und der Kirche im Großherzogtum Hessen, wenn wir uns nach dem durch unsere Kirchenordnung und unsere Norma docendi bestimten Rechte richten wollen; — sollten wir aber vorziehen, den Namen, welchen die niederhessische Kirche trägt, auch in der Lehre zur Geltung bringen zu wollen, so bleibt für verständige, zusammenhängend denkende Männer, zumal für Theologen, welche nicht dem Denken überhaupt den Abschied gegeben haben, nichts übrig, als sich zu derjenigen Lehre zurück zu wenden, welche 1661 im Kasseler Colloquium sich ausgesprochen hat, in Folge hiervon aber auch die Norma docendi

in der Reformationordnung und Conſiſtorialordnung, ſo wie die Kirchenordnung von 1657 gänzlich umzuſtürzen. Theologie und Kirche waren ſeit 1661 mit einander im ſchneidendſten Widerſpruche. Denn das iſt das Allerunzweifelhafteſte: die Theologie war in Heſſenkaſſel während der letzten zwei Drittel des 17. Jahrhunderts weder lutheriſch noch melanchthoniſch, ſondern ſtreng prädeſtinatianiſch-reformiert. Dem Rechte widerſprach dieß und würde es noch heute ins Angeſicht widerſprechen. Zwiſchen dieſen zwei Dingen: entweder zu dem beſtehenden Rechte entſchieden zurückzukehren oder daſſelbe definitiv zu beſeitigen wird die jüngere Mitwelt und die Nachwelt in Niederheſſen zu wählen haben. Alle Zuſtände in der Menſchenwelt aber, die einzelnen zeitlichen Kirchengemeinſchaften nicht ausgenommen, haben nur dann eine Zukunft, wenn ſie auf dem Rechte unerſchütterlich beharren. Verfälſchung des Rechts bringt den langſamen und ſchmählichen Untergang innerer Fäulnis, Beſeitigung des Rechtes den ſchleunigen Untergang eines böſen und ſchnellen Todes. Der Herr Chriſtus wird zwar Seine Kirche, die Sein Leib iſt, und nicht auf Menſchengemeinſchaft ſtehet, ſicherlich erhalten bis zu Seiner Wiederkunft, aber einzelnen Kirchenkörpern kann Er den Leuchter von ſeiner Stätte ſtoßen.

# Beilage I.

## Die Wittenberger Concordie vom 29. Mai 1536.

Im Allgemeinen möge bemerkt ſein, daß wir vier Augenzeugen-Berichte über die Verhandlungen beſitzen, durch welche die Concordie zu Stande gebracht wurde, einen in doppelter Recenſion von ſächſiſcher, drei von oberländiſcher Seite. Der erſtere rührt her von Friedrich Mecum (Myconius), in kürzerer Faßung in der Gründlichen warhaftigen Hiſtoria von der Augsb. Confeſſion 1584 Bl. 324 f. (Quartausg. Bl. 159 b), in ausführlicherer, an Veit Dietrich gerichteter Darſtellung, nachdem dieſelbe 1581 von Selnecker herausgegeben worden, in dem eben genannten Werke Bl. 327 ff. (Quartausg. Bl. 160 b ff.), ſodann auch in der Altenburger und in der Walchſchen Ausgabe von Luthers Werken. Die oberländiſchen Relationen ſind verfaßt von Bucer (in ſeinen Vetera Nova und dann in dem 1577 erſchienenen einzigen Bande der Geſamtausgabe ſeiner Werke S. 648 f.), von Martin Frecht (zuerſt in Ludwig Rabe Martyrbuch 1557 4r Thl. und daraus in dem zweiten 1565 zu Eisleben erſchienenen von Aurifaber herausgegebenen Supplementbande zu der Jenaer Ausgabe von Luthers Werken Bl. 364—366, ſodann in der angeführten Hiſtoria Bl. 379 b, Quartausg. Bl. 186 b ff., neuerlich in Keim Reformation der Reichsſtadt Ulm 1851 S. 328 f.), und von Johann Bernhardi in Frankfurt (in Ritter ev. Denkmal 1726 S. 346—364 und daraus im 17. Bande der Walchſchen Ausg. von Luthers Werken S. 2543 f.). Vgl. Löſcher Hist. motuum 1, 223 f., Salig 1, 422 f. Planck III, 1, 377 ff. Rudelbach Reformation Luthertum und Union S. 363--397.

Die Concordie ſelbſt iſt zwar oft abgedruckt worden, aber ſelten vollſtändig und correct. Sämtliche vier Artikel (Abendmal, Kindertaufe, Abſolution und Kirchengemeinſchaft) finden ſich lateiniſch bei Bucer a. a. O. p. 666 f. (welcher bereits 1536 zu Urſel eine Ausgabe der Concordie in deutſcher und lateiniſcher Sprache beſorgt haben ſoll), deutſch bei Rabe a. a. O. und daraus in Luthers WW. Eisl. 1565 ff. Bl. 366 a—367 b, und bei Lauze heſſiſche Chronik 1, 192—195. Dieſe deutſchen Recenſionen haben aber den auffallenden Mangel, daß im 1. Artikel vom Abendmal die Aner-

kennung der Augsburgiſchen Confeſſion und der Apologie fehlt [1]). Die übrigen Abdrücke, welche mehr als den erſten Artikel enthalten, laßen zwar dieſe Anerkennung nicht, dagegen aber den Artikel von der Kirchengemeinſchaft aus: Gudenus Codex diplomaticus 4, 644—645 f. lateiniſch, aus einem Schreiben des Weihbiſchofs Marius zu Würzburg vom 1. Sept. 1538; der 1. u. 2. Artikel ſind im Abdruck abgekürzt); Straßburger Kirchenordnung 1598 S. 32 -39, lateiniſch und deutſch; daraus „Chriſtliche Confeſſion (d. h. ſymboliſche Bücher der heſſ. Kirche Darmſtädter Anteils) Marburg 1626; Ritter evang. Denkmal von Frankfurt 1726. 4. S. 236—239 (und deutſch aus einem Druck von 1592); Neubauer Formula Concord. Witteb. Giessae 1745. 8. (ſehr mangelhaft); Heſſiſches Hebopfer 6, 672—685 (deutſch und lateiniſch, von Ch. M. Pfaff). Doch darf man darum dieſen Artikel von der Kirchengemeinſchaft nicht etwa für unecht halten; die Verfaßer der Hiſtoria der A. C. (T. Kirchner, N. Selnecker, M. Chemnitz) erkennen denſelben ausdrücklich an (Quartausg. 1584 Bl. 186a).

Der erſte Artikel, auf welchen es hauptſächlich, ja eigentlich allein, ankomt, iſt, ohne Beigabe der übrigen Artikel, unzälige Male abgedruckt worden. Die deutſche Recenſion findet ſich nach einem Autograph Luthers in Chyträus Hiſtorie der Augsb. Conf. (Frankfurt 1577 Bl. cczj; 1580 Bl. 374a, nicht aber in den beiden Roſtocker Ausgaben 1576); daraus in der Hiſtorie der A. C. Bl. 339 (1584 4. Bl. 166b). Die deutſche und die lateiniſche Recenſion ſteht bekantlich in der Concordienformel, Solida declaratio Artikel VII; eine, aus dem ſächſiſchen Archiv entnommene lateiniſche Recenſion in Seckendorf Commentarius de Lutheranismo 3, 132 (für welche Frick im deutſchen Seckendorf eine genaue Copie aus Frechts Handſchrift in deutſcher Sprache Sp. 1533—1535 eingerückt hat; man ſieht aus derſelben, daß der vorher angegebene Mangel der Anerkennung der A. Conf. und Apologie nicht in der Handſchrift, ſondern in dem nachläßigen Abdruck bei Rabe welchen Aurifaber 1565 bloß copierte, ſeinen Grund hat). Einen fehlerhaften Abdruck beſorgte 1817 v. Rommel in ſeiner Kurzen Geſchichte der heſſiſchen Kirchenverfaßung S. 45—47, nicht aus einem Autograph Luthers, wie er heſſ. Geſch. 4, Anm. S. 581 ſagte, ſondern von einer unzuverläßigen Aufzeichnung des Fabrontus.

In dem hier folgenden Abdruck iſt die Straßburger Kirchenordnung von 1598, als ein kirchlich gültiges Document, welches ohnehin bereits für den Abdruck in den ſymboliſchen Büchern der

1) Nitzſch, welcher in ſeinem Urkundenbuch der ev. Union 1853 S. 64—67 die Concordie aus dem Eislebener Supplementbande abgedruckt hat, bleibt bei ſeinem Original mit ſolcher Treue, daß er nicht allein dieſen Mangel, ſondern auch den Druckfehler Surfeld ſtatt Füvfeld in ſeinen Abdruck überträgt.

heſſiſchen Kirche Darmſtädtiſchen Anteils maßgebend geweſen iſt, zum Grunde gelegt worden.

---

Audivimus D. Bucerum explicantem sententiam suam et aliorum, qui una affuerunt[1]), de Sacramento corporis et sanguinis Christi, hoc modo.

Confitentur[2]) iuxta verba Irenaei, constare Eucharistiam duabus rebus, terrena et coelesti. Itaque[3]) sentiunt et docent, cum pane et vino vere et substantialiter adesse, exhiberi et sumi corpus Christi et sanguinem. Et quanquam negant fieri transsubstantiationem, nec sentiunt fieri localem inclusionem in pane, aut durabilem aliquam conjunctionem, extra usum Sacramenti, tamen concedunt, sacramentali unione panem esse corpus Christi; hoc est, sentiunt porrecto pane simul adesse et vere exhiberi corpus Christi[4]). Nam extra usum, cum asservatur in prixide, aut ostenditur in processionibus[5]), sentiunt non adesse corpus Christi.

Deinde hanc institutionem Sacramenti sentiunt valere in Ecclesia, nec pendere ex dignitate ministri aut sumentis. Quare sicut Paulus ait etiam indignos manducare sacramentum[6]), ita sentiunt, porrigi vere corpus Christi[7]) et sanguinem[8]) etiam indignis, et indignos[9]) sumere, ubi servantur verba et institutio Christi, sed tales sumunt ad judicium, ut Paulus ait, quia abutuntur Sacramento, cum sine[10]) poenitentia et sine fide eo utuntur. Ideo enim propositum[11]) est, ut testetur, illis applicari[12]) beneficia Christi, et fieri eos membra Christi, et ablui sanguine Christi[13]), qui agunt poenitentiam, et erigunt se[14]) fide in Christum.

Cum autem pauci convenerimus, et opus sit utrinque rem ad alios Concionatores et Superiores referri[15]): nondum licet nobis de concordia pacisci, priusquam ad alios retulerimus. Cum autem profiteantur omnes[16]), se juxta Confessionem et Apologiam Principum Evangelium profitentium in omnibus articulis sentire et docere velle, maxime cupimus sanciri et constitui

---

1) Audivimus (Audiamus Seck.) Bucerum explicantem suam et aliorum concionatorum qui una adfuerunt sententiam F. C. qui *non* interfuerunt Gud. 2) Confitemur Buc. F. C. 3) Proinde F. C. 4) Der Satz: hoc est — corpus Christi fehlt in dem Abdrucke Pfaffs Heſſ. Hebopfer 6, 673. 5) processionibus, *ut fit a Papistis (apud Papistas* F. C.) sentiunt Buc. Seckend. Gud. 6) sacramentum fehlt Buc. und Straßb. Kirchenordnung. 7) Christi fehlt Buc. 8) sanguinem *Domini* Buc. 9) indignos *vere illa* sumere F. C. ҂҂҂. 6, 674. 10) sine *vera* poenitentia F. C. ҂҂҂. 6, 674. 11) enim *institutum* est F. C. ҂҂҂. 12) applicari *gratiam et* beneficia F. C. ҂҂҂. 13) membra Christi, illos inseri Christo et sanguine ejus ablui F. C. ҂҂҂. 14) *in* fide Buc. 15) referre Buc. 16) omnes profiteantur Buc.

concordiam; et spes est nobis, si reliquis utrinque ita consentiant[17]), solidam futuram concordiam.

Subscripserunt
Wolfgangus Capito Doctor, Minister verbi Ecclesiae Argentinensis.
Martinus Bucerus, Minister ejusdem Ecclesiae.
Martinus Frechtus, Ecclesiae Ulmensis in verbo minister.
Jacobus Ottherus, Licentiatus Theolog., Minister Ecclesiae Esslingensis.
M. Bonifacius Wolffhart } Ecclesiae Augustanae ministri.
[18]) Wolffgangus Musculus }
M. Gervasius Scholasticus, Memmingensis Ecclesiae pastor.
Johannes Bernhardi, Francofordiensis Ecclesiae pastor.
M. Martinus Germani, Furfeldensis Ecclesiae minister.
Matthaeus Alberus[19]), Ecclesiae Reutlingensis pastor.
Johannes Schradinus, Diaconus Ecclesiae Reutlingensis.
Martinus Lutherus, Doctor.
Justus Jonas Doctor, Praepositus Witebergensis.
Caspar Cruciger, Doctor.
Johannes Bugenhagius Pomeranus D.
Philippus Melanchthon.
Justus Menius, Isenacensis.
Fridericus Miconius, Gotthensis.

## De Baptismo Infantium[20]).

Omnes sine ulla dubitatione consenserunt, quod necesse sit infantes parvulos[21]) baptizari. Cum enim promissio salutis pertineat[22]) ad infantes, et non pertineat ad illos, qui sunt extra ecclesiam, necesse est eam applicari[23]) infantibus[24]), qui sunt in ecclesia[25]), et adjungere eos membris ecclesiae. Cumque[26]) dictum sit, non est voluntas Patris, ut pereat unsu ex illis, constat, infantibus per baptismum contingere remissionem peccati originalis, et donationem spiritus sancti, qui in eis efficax est, pro ipsorum modo. Rejicimus enim errorem illorum, qui imaginantur infantes placere Deo, et salvos fieri sine actione aliqua Dei, cum Christus[27]) dicat, nisi si[28]) quis

---

17) consenserint Buc. 18) M. Wolfgang. Heſſ. Heb. D. 6, 675. 19) Aulberus Heſſ. HD. 6, 676. Bei Chyträus nennt ſich Capito Pastor in vrbe Argent. Ecclesiae Christi, Frecht nach minister: Licentiatus Theologiae, Otther nicht minister ſondern pastor, Bernhardi aber nicht pastor, ſondern minister, Wolfhart heißt Lycosthenes, und, wie Musculus, minister *in verbo*. Die Unterſchrift des J. Jonas fehlt bei Chyträus und in dem Abdruck bei Gudenus Cod. dipl. 20) De baptismo *De baptismo infantium omnes* Buc. 21) parvulos fehlt Buc. 22) *etiam* ad Buc. 23) *applicare* Straßb. KO. 24) infantibus *per ministerium* Buc. 25) qui sunt in ecclesia fehlt Buc. 26) *cumque de talibus infantibus qui sunt in ecclesia dictum sit* Buc. 27) Christus *clare* dicat Buc. 28) si fehlt Buc.

renatus fuerit ex aqua et spiritu, non potest intrare[29]) regnum coelorum.

Et si igitur nos non intelligimus, qualis sit illa actio Dei in infantibus, tamen certum est, in eis novos et sanctos motus effici, sicut et in Johanne in utero novi motus fiebant. Nam etiamsi non est imaginandum, quod infantes intelligant, tamen illi motus et inclinationes ad credendum Christo et diligendum Deum sunt aliquo modo similes motibus fidei et dilectionis. Hoc dicimus, cum infantes dicimus fidem habere. Ideo enim sic loquimur, ut intelligi possit, quod infantes non fiant sancti et salvi sine actione divina in ipsis.

Quanquam igitur mos est alicubi, ut certis diebus publice administretur Baptismus, tamen docendi sunt homines, si quid periculi est vitae infantium, ut eos interim baptizari curent; et ministri debent talibus impartiri[30]) Baptismum.

## De Absolutione.

De absolutione optant omnes, ut in ecclesia[31]) etiam privata absolutio conservetur, et propter consolationem conscientiarum, et quia valde utilis est ecclesiae disciplina illa, in qua privatim audiuntur homines, ut imperiti erudiri possint. Nam profecto tali colloquio et examine opus est rudioribus. Neque ideo vetus confessio et enumeratio delictorum probanda aut requirenda est, sed colloquium illud propter absolutionem et institutionem conservetur.

Subscripserunt, ut supra.

## De colenda communione et disciplina Ecclesiae[32]).

Recipiunt se omni studio ad sacram communionem invitaturos omnes. Ita dabunt operam, ut sacra communio in verbo, sacramentis et precibus publicis digne colatur: nec quisquam se pro Christiano habeat, qui se sacris coetibus et usu sacramentorum subducit. His juventutem et singulariter eos, qui literis instituuntur, adsuefacere sedulo curabunt.

---

Wir haben gehört, wie Herr Martinus Bucer ſeine und der andern Prädicanten meinung, ſo mit jhme auß den Stätten kommen ſeind, von dem heiligen Sacrament des Leibes vnd Blutes Chriſti erkläret haben, nemlich alſo[1]).

---

29) intrare *in* regnum Buc. 30) impertiri Buc. 31) ecclesiam Druckfehler der Straßb. Kirchenordnung. 32) Dieſer Artikel findet ſich nur bei Bucer, fehlt der Straßb. KO. u. ſ. w. 1) Dieſer Satz: „Wir haben gehört — nemlich alſo" fehlt bei Rabe und Luthers WW. Eisl. 1565. Bl. 366b. hat, nemlich Frecht.

Sie bekennen, lauts der Wort Irenaei, das in diſem[2]) Sacrament zwei ding ſeind, ein[3]) Himmliſch vnd ein[4]) irdiſch. Demnach halten vnd lehren ſie, das mit dem Brot vnd[5]) Wein warhafftig vnd weſentlich zugegen ſey, gereichet[6]) vnd empfangen werde der Leib vnd das Blut Chriſti[7]). Vnd wiewol ſie keine Transſubſtantiation, das iſt, eine weſentliche verwandlung Brots vnd Weins in den Leib vnd Blut Chriſti glauben[8]), auch nit halten, das der Leib vnd Blut Chriſti localiter das iſt reumlich ins Brot eingeſchloſſen oder ſonſt beharrlich damit vereinigt werde, außer der nießung des Sacraments[9]), Doch ſo laſſen ſie zu[10]), das durch Sacramentliche Eynigkeit[11]) das Brod ſei der Leib Chriſti, das iſt, ſie halten[12]), Wan das Brot gereichet wird, ſo ſeie zugleich auch gegenwertig vnd werde warhafftig vbergeben[13]) der Leib Chriſti. Dann auſſer[14]) der Nießung, ſo man[15]) das Brot beiſeits legt, vnd behelts im Sacramentheußlin[16]) oder in der Proceſſion[17]) vmbtregt vnd zeiget, wie im Bapſtumb geſchieht, halten ſie nicht, das Chriſti leib zugegen ſeie.

Zum andern[18]) halten ſie, Das die Einſatzung dieſes Sacraments, durch Chriſtum geſchehen, kräfftig ſei in der Chriſtenheit, vnd das es nicht lige[19]) an der würdigkeit oder vnwürdigkeit des Dieners, ſo das Sacrament reichet[20]), oder des, der es[21]) empfähet. Darumb wie S. Paulus ſagt, Das auch die vnwirdigen das Sacrament nießen, Alſo halten ſie, das auch den vnwürdigen warhafftig dargereichet werde der leib vnd das blut Chriſti, vnd die vnwürdigen warhafftig daſſelbig empfahen, So man des Herren Chriſti einſetzung vnd befehl helt[22]). Aber ſolche empfahens zum Gericht, wie S. Paulus ſagt, dann ſie mißbrauchen des heiligen Sacraments, weil ſie es ohne wahre buß vnd ohne glauben empfahen. Dann es[23])

---

2) Dieſem heiligen Sacr. R. L. 3) eins L. Frecht. Chytr. 4) eins L. Fr. Chytr. 5) vnd mit dem Wein L. 6) vnd dargereichet L. Fr. Chytr. 7) Der ander Artickel. L. 8) die Worte: „das iſt — glauben“ fehlen L. Fr. Chytr. ſtatt deren ſteht das Wort halten. 9) beharlich, (bleiblich Fr. leiblich Chytr.) auſſerhalb der Nieſſung des heiligen Sacraments damit v. w. L. Fr. 10) ſo bekennen ſie doch vnd halten L. Lauze. 11) um ſacramentlicher einigkeit willen L. 12) halten vnd gleuben L. Lauze. 13) anſtatt der Worte „wenn das Brot — vbergeben“: das mit ſamt dem Brot warhafftig zugegen ſei vnd warhafftig dargereicht werde L. ſo das Brot dargereicht wird, daß alsdann zugleich gegenwärtig ſey vnd warhaftig dargereicht werde Fr. Chytr. Der Satz: „das iſt — Leib Chriſti“ fehlt in der C F. 14) auſſerhalb dem gebrauch vnd der n. L. 15) man nemlich das L. 16) vnd in die Monſtrantzen oder Sacramentheuslin einſchleuſſt L. 17) in Proceſſionen oder Creutzgengen L. 18) Der dritte Artickel: Demnach L. Zum dritten halten vnd gläuben wir Lauze. 19) das ſie nicht ſtehet oder ligt L. Lauze. 20) des der es reichet L. 21) oder ſelber empf. L. 22) wort vnd einſetzung L. 23) denn das heilige Sacrament iſt L. Lauze. es iſt darum auffgeſetzt Fr. Chytr.

iſt darumb eingeſetzet, das es zeuge, das denen die Gnade vnd wolthaten Chriſti zugeeignet[24]) werden, vnd das die Chriſto eingeleibet[25]) werden, ſo da wahre buß thun, vnd ſich durch den Glauben an Chriſtum tröſten[26]).

Dieweil aber vnſer wenig zuſamen kommen, vnd es von nöhten iſt, das wir es zu beiden theilen auch an andere Prediger vnd Oberkeiten bringen, So künden wir vns noch zur zeit der Concordia nit gäntzlich vergleichen, ehe wir es andern fürbringen. Dieweil ſich aber alle erklären, das ſie der Euangeliſchen Fürſten Confession vnd Apologia gemeß in allen Articuln halten vnd lehren wollen, So wünſchen wir von hertzen, das die Concordia ergäntzet vnd beſtättiget möge werden, Vnd hoffen, wann auch die vbrige ſich alſo vergleichen, es werde eine beſtändige Concordia werden[27]).

Es haben vnderſchrieben

Wolffgangus Capito, Doctor.
Martinus Bucerus.
Martinus Frecht, von Vlm.
Jacobus Otther, von Eßlingen.
Mag. Bonifacius Wolffhart, Wolffgangus Muſculus } von Augſpurg.
Mag. Geruaſius Schuler, von Memmingen.
Johannes Bernhardi, von Frankfurth.
Mag. Martinus Germani, von Furfeldt.
Johannes Schradinus, Mattheus Alberus } von Reutlingen.
Martinus Lutherus.
Juſtus Jonas, Doctor, Probſt.
Caſpar Creutziger, Doctor.
Johannes Bugenhagen, Pfarrer.
Philippus Melanchthon.
Juſtus Menius, von Jſenach.
Fridericus Mecum, von Gottha.

---

24) alda geeignet Fr. alda zugeeignet Chytr. CF. 25) vnd durch das Blut gewaſchen Fr. Chytr. CF. 26) bezeuge, das allen denen, die ware bus thun, vnd ſich widerumb durch den Glauben an den Herrn Chriſtum tröſten, die gnad vnd wolthat Chriſti zugeeignet, ſie dem Herrn Chriſto eingeleibet vnd durchs Blut Chriſti gewaſchen werden L. Lauze. 27) Der Satz: „Dieweil aber — Concordia werden“ fehlt R. L. Lauze CF. Bei Chyträus lautet derſelbe: Dieweil aber auff dißmal vnſer wenig ſind zuſammen kommen, vnd dieſe Sachen auch an die andern Prediger vnd Oberkeit beiderſeits gelangen muß, können wir die Concordia noch nicht beſchlieſſen, zuvor vnd ehe wir es an die andern gelangen laſſen. Nachdem aber dieſe alle bekennen, das ſie in allen Artikeln der Confeſſion vnd Apologie der Euangeliſchen Fürſten gemeß vnd gleich halten vnd lehren wöllen, wolten wir gern vnd begeren auffs höchſt, das eine Concordia auffgericht würde. Vnd wo die andern beiderſeits jnen dieſen Artikel auch gefallen laſſen, haben wir gute hoffnung, daß ein beſtendige Concordia vnter vns auffgericht werde.

## Von der Kinder Tauf[28]).

Es ſeind alle einhellig vnd ohne zweiffel, das es nothwendig ſeie, das man die kleinen Kinder tauffe[29]). Dann dieweil die verheißung der Seligkeit[30]) den Kindern zugehöret, vnd doch nit zugehöret denen, die außerhalb der Kirchen ſeind, So iſt ja nohtwendig, das die verheißung denen Kindern zugeeignet werde, die in der Kirchen ſind, vnd das man ſie, als Glieder, der Kirchen einuerleibe[31]). Und dieweil geſagt wirt[32]), Es iſt nit der will des Vatters, das deren eins vmbkomme, So iſt gewiß, das den Kindern durch den Tauff widerfahre vergebung[33]) der Erbſünde, vnd die Gabe des heiligen Geiſtes, der in jhnen kräfftig[34]) iſt, nach jhrer maß. Dann wir verwerffen den Jrrthumb der jenigen, welche jhnen einbilden[35]), die Kinder gefallen Gott, vnd werden ſelig, ohne einige[36]) wirckung Gottes[37]). Dann Chriſtus ſagt, Es ſei dann, das jemand widergeboren werde auß dem waſſer vnd Geiſt, So kan er in das Reich Gottes nit kommen.

Wiewol wir nun nit verſtehn[38]), wie die würckung Gottes in den Kindern beſchaffen ſeie[39]), So iſt doch gewiß, das in jhnen newe vnd heilige[40]) bewegung geſchehen, Wie dan in Johanne dem Täuffer da er noch in Mutterleibe war, ſolche newe bewegungen geſchehen ſeind. Dann wiewol wir vns nit einbilden ſollen, das die Kinder verſtehen, So ſeind doch dieſelbige Bewegungen vnd Neigungen, Chriſto zuglauben vnd Gott zulieben, etlicher maſſen gleich den Bewegungen des Glaubens vnd der Liebe. Das verſtehen wir, wann wir ſagen, die Kinder haben den[41]) Glauben. Dann wir reden darumb alſo, auff das man verſtehen könde, das die Kinder nit Heilig vnd Selig werden, ohn Gottes[42]) würckung in jnen. Darumb, wiewol an etlichen orten der brauch iſt, das man auff gewiſſe Tage den Tauff reichet, So ſoll man doch die Leute lehren[43]), das ſie auch vnter deſſen jhre Kinder tauffen laſſen, wann gefahr des lebens vorhanden, Vnd die Kirchendiener ſollen auch ſolchen den Tauff mittheilen.

---

28) Von der heiligen Tauffe L. 29) Von der heiligen Tauffe haben ſie alle vn einigen zweifel ſich des verglichen, das die Kindertauffe notwendig ſey L. 30) verheißung des heils auch L. Lauze. 31) das man jnen ſolche verheiſſung durch den Dienſt der Kirchen applicire vnd zueigene, vnd ſie zu den andern gliedern der Kirche hinzu thue L. Lauze. 32) Der Herr Chriſtus von ſolchen Kindern ſo in der Kirchen ſind geſagt hab L. 33) mitgetheilt werde die abwaſchung L. Lauze. 34) vnd thetig L. Lauze. 35) tichten vnd treumen L. Lauze. 36) beſondere L. Lauze. 37) in jnen L. Lauze. 38) man nicht eigentlich wiſſen kan L. Lauze. 39) welcher geſtalt vnd auff was weiſe ſolche wirckung Gottes in jnen geſchehe L. Lauze. 40) vbungen oder L. 41) das die Kinder eigenen Gl. haben L. Lauze. 42) an eine beſondere wirckung Gottes L. Lauze. 43) in alle wege des vermanen L. Der Satz: „Darumb — mittheilen“ fehlt bei Lauze.

## Von der Abſolution.

Die Abſolution betreffend[44]), wünſchen[45]) alle, das in der Kirchen die Priuat Abſolution erhalten werde, zum theil[46]) wegen des Troſts der Gewiſſen, zum theil[47]), weil ſolche zucht[48]) der Kirchen ſehr nutz iſt, da man die Leute in ſonderheit verhöret, damit die vnwiſſende mögen berichtet werden. Dann fürwar die vnuerſtändige ſolches Geſprächs vnd Verhör wol bedörffen. Doch ſoll man darumb die alte[49]) Beichte vnd Erzehlung der ſünden nicht billichen, noch fordern[50]), Sondern man ſoll ſolches Geſpräch[51]) wegen der Abſolution vnd der Vnterweiſung behalten[52]).

## Von der Communion vnd Gemeinſam der Kirchen.

Haben ſie ſich bewilliget, das ſie meniglich zu gemeinſchafft der Kirchen mit höheſtem ernſt vermanen, vnd ſich in allwege des beuleiſſen wollen, damit ſolche gemeinſchafft im Wort, Predigt hören, in den heiligen Sacramenten vnd im Gebet, ernſtlich vnd wie es ſich gebürt, erhalten werde[53]).

---

44) Hie L. 45) vnd begeren L. 46) nicht allein von wegen L. Lauze. 47) ſondern auch L. 48) dieweil in alle wege dieſe Disciplin L. Lauze. 49) Bepſtiſche L. 50) doch ſol die — weder gebillichet noch angerichtet werden L. 51) freundtliche vnterredung vnd ratsfragung L. 52) Es haben vnderſchrieben wie oben Straßb. KO. HHO. 53) Hier folgen in Luthers WW. a. a. O. 367a—b die oben verzeichneten Namen: Wolffgangus Capito, Doctor u. Diener des Worts zu Straßburg; Martin Bucer Diener des Worts zu Straßburg; Jacobus Otther, Licentiat vnd Diener der Kirchen zu Eſſlingen; Bonifacius Wolffart M. und Diener der Kirchen zu Augsburg; Wolffgangus Meuſſlin Diener der Kirchen zu Augsburg; Geruaſius Schüler M. und Pfarherr der Kirchen zu Memmingen; Johannes Bernhardi, Diener der Kirchen zu Franckfurt; Martinus German Prediger zu Surfeld (Druckfehler ſtatt Fürfeld); Mattheus Alberus, Pfarherr zu Reutlingen; Johannes Schradinus Diacon zu Reutlingen. Martinus Luther Doctor. Juſtus Jonas Doctor. Caſpar Creuziger Doctor. Joannes Bugenhagius Pomeranus Doctor. Philippus Melanchthon. Juſtus Moenius zu Eiſennach Pfarherr. Fridericus Miconius zu Gotha Pfarherr.

# Beilage II.

## Schreiben des Landgrafen Philipp von Heſſen an den Herzog Chriſtoph von Würtemberg, vom 23. Mai 1563.

(Von einer mit dem Concept verglichenen Abſchrift.)

Vnſer freundtlich Dienſt vnd was wir liebs vnd guths vermügen zuuor Hochgeporner Fürſt, freundtlicher lieber Vetter, Schwager vnd Schweher. Wir ſeindt nechſtvergangen Montagk den morgen vor eſſen zue dem Pfalzgrauen Churfürſten gein Heidelbergk khommen, der vns eine guthe halbe meill wegs entgegen geritten, Da hat ſich zuegetragen, das wir mit S. Lieb von dem Cathechiſmo. den S. L. hat ausgehen laſſen, geredt, vnd geſagt. Wir hetten woll leiden mügen, das er ſich ſo gar von der Augſpurgiſchen Confeſſion nicht gewendet, dan er ein guthe bekantnus zue Naumburgk gethan. Daruf er geantwortt. er ſei noch der Augſpurgiſchen Confeſſion, dan viel Dinge ſtünden in ſolcher Confeſſion, die nicht volkhomen erklert, Als ſonderlich vonn der Meſſe, die darnach von den Stenden in jrem Fürſtenthumb vnd Steten geendert.

Wir haben weyter zu ermelten Pfaltzgrauen Churfürſten geſagt, das wir mit dem Cathechiſmo, ſonderlich ſo viel den Puncten des Abentmahls betreffe, nicht einig, dan wir hetten dreyerley Dinge, Erſtlich das es Paulus zun Corinthern vndecimo nennet. Darumb daß Jr nicht vnderſcheidet den leib des Herrn ꝛc Da hat S. L. allerley vf antworten vnd auslegen wollen, wie die worte zuuerſtehen. Aber vns hat nicht bedaucht, das es ein Beſtandt haben würde.

Wir haben Jhm auch vorgeſagt, Nachdem Chriſtus wharer Gott vnd menſch ein Perſon ſey, So konne man die nit ſo trennen, das Chriſtus nach der Menſcheyt beſchloſſen ſein ſolt, es wehre gleich das gemach ſo gros es wolle.

Daruf ſein Lieb vnd hernacher der Prediger geantwortet, Man theile nicht die Perſon, ſondern redde von der Natur vnd eigenſchaften.

Ferner haben wir mit S. L. auch dem Prediger geredt. Weill ſie bekennen, das die wort vff brodt vnd Kelch geredt, Das iſt mein leyb, das iſt mein blut, warumb ſie es nicht darbei laſſen, vnd laſſen es eben ſein, wie es die Primatiua Ecclesia alwege gehalten hat Vnd es hernacher alle glaubigen genent haben den Leib des Herrn. Daruf S. L. geantwortet die Lautheriſchen plieben doch ſelbſt nicht beim Text, ſonder er bleibe beim Text, vnd nenne es Sein Leib und Plut, doch mit rechtem verſtandt, dan die Lautheriſchen ſprechen einmhal neben, mit, oder im brot, oder wie man es nennen wil, wie auch einer zue Ambergk neulich geprediget habe.

Wir haben S. L. auch ſonſt viel Argumenta angeczeigt, die wir nicht alle behalten, auch viel zulang würde aller zueſchreiben.

Entlich befinden wir das ſein des Pfalezgrauen Churfürſten Liebte hefftig in den Sachen iſt.

Wir haben S. L. gewarnnet, vnd perſuadirt, das es der Keiſer nicht werde darpei pleiben laſſen, Sondern werde (wie wir des glaublichen berichtet) was darzue thun müſſen, Daruf S. L. geantwortt, vnd geſagt. Er habe ſein Gott vnd herrn. vmb des willen wolle er leiden alles was jme zueſtehet, den er ſey armuts woll gewonet, Er habe von erſt nicht die Chur gehapt. In ſumma wolle leiden alles was er leiden ſoll, vnd befinden das er wharlich ein frommer Herr iſt.

Hat ſich auch erpotten, wo man Inen mit gotlicher Schrifft ein anders berichten konnen, wolle er ſich gern weiſen laſſen.

Wir haben auch Ihme des Eberi buch geben, vnd gepetten, daß ers vleiſſig leſen wolt, darauf er geantwort. Er habs gereit in Latein, aber nicht Teutſch, habs zum theil geleſen, vnd wol das ander auch leſen, Er befinde aber, das Eberus vnderzeiten nicht alwege die ſchrift ſhueret, vnd bei der ſchrifft pleibt, ſondern ſeine eigne gedancken miteinſhueret, Wo aber Eberus die ſchrift mit rechtem verſtant ſhuret, wolle er gern volgen.

Wir haben den volgenden Dinſtagk des Pfalczgrauen Churfürſten Hofprediger, der ein Münch zue Speir geweſen, vnd vns woll bekant zue vns khomen laſſen, haben mit dem viel vnd mancherlei geredt, auch die vorerzellten Argumenta vnd anders widerholet, darzue jme auch inſonderheyt erzehlet, was der Pfalcz vor nachtheil daraus entſtehen möchte.

Haben auch ſonderlich das Argument gegen Ihme gefurt, das nicht noht wehre geweſen, wan im abentmhal Chriſtus nicht ſein Leib vnd Plut gebe, das er geſagt. Nemet hin, das iſt mein Leib, vnd nemet hin, das iſt mein Plut. Dan es wehre genug geweſen, mit den worten. Nemet hin das Broth vnd eſſets. Nemet hin den Kilch vnd trincket vnd thut das zue meiner gedechtnus.

Wir haben auch mit jhm geredt vom eſſen des Leibes Chriſti. vom geiſtlichen vnd leiblichen eſſen, vnd haben herauſſer geczogen den Articul wie Eberus darnon ſchreibt, vnd gepetten, das er ſolchen Articul leſen wolte, vnd ſehen, wie ermelter Eberus das geiſtlich vnd auch leiblich eſſen vnderſcheidet.

Leczlichen haben wir gepetten, das ſie ein erklerung vber den Catechiſmum wolten machen, Als nemblich das nicht jr meinung wehre, von der Augſpurgiſchen Confeſſion abzutretten, Item das nicht jr meinung wehre Chriſti Jegenwürtigkeyt im abentmhal ſein leib vnd plut auszueſchlieſſen ꝛc mit mehrern worten ꝛc darzue er nicht vbel gelautet.

Vns deucht aber ſehr guth ſein, das E. L. einmhal ſelbſt zum Pfalczgrauen Churfürſten khemen, auch Brentium mitprechten, vnd

Seiner des Pfalczgrauen Churfürſten Liebdt geſchrieben hette, ſeinen hoffprediger den geweſenen Münch mitzuepringen, dan wir in ermelts hofpredigers Antwortt, ſo er vns gegeben, ſo viel befinden, das Brentius vnd er in vielen Articuln zuuergleichen wehren, Sonderlich wann Ewer Lieb ſelbſt Perſonlich zuegegen vnd ein vnparteiſcher Richter oder vnderhendler, vnd allen Affect hindan ſeczte.

Weiter geben wir Ewer Lieb zuerkennen, das am Mittwochen darnach der Pfalczgraue Churfürſt zue vns khommen, mit deme wir dan allerlei weiter aus der ſachen geredt, Vnd vnder anderm hat er vns angezeigt, das E. L. Herzog Wolffgang Pfalzgraue, vnd Marggraff Carl zue Baden jme geſchrieben, vnd jnen zue einem freundtlichen vnd chriſtlichen geſprech gerne hetten. Solte es nun darzue khommen, möchte man jnen verdammen, vnd jme fürſchreiben was er thun vnd laſſen ſolle, das jme dan beſchwerlich. Daruf wir geſagt, das wir ſolches nicht darfür hillten, das es geſchehen würde. So könt auch in ſchriften liederlich die furſehung geſchehen, welcher geſtallt er zu E. L. vnd den andern khommen wollte, das er ſich der verdammung nicht zue beſorgen hette.

Deucht vns alſo guth ſein, das er das zueſamen khommen vnd chriſtlich geſprech, vnd das er drey Teologen, vnd obgemelte Fürſten jder einen Teologen in ſeiner vnd jrer Liebten beiſein, nidderſeczten, vnd von den ſtrittigen Articulln, vermög der heiligen gottlichen Schrift, freundlich vnd Chriſtlich conuerſirten, nicht ausgeſchlagen hette.

Wir haben vns auch darbei erpoten, das wir nicht vngeneigt wehren, ſo es von beiden theile begert, das wir vnſern Sohn Landtgraf Wilhelmen zue ſolchem geſprech ordenen, vnd jhme einen ſchiedtlichen Theologen zue geben wölten.

Entlich aber hat vns der Pfalczgraue Churfürſt geantwortet, er wolle der ſachen nachdencken, vnd vermuten vns er werde die zuſammenkunfft, vnd das geſprech nicht abſchlagen. Ferner hat vns auch der Pfalczgraue Churfürſt angeczeigt, das Leuthe ſeyen, die aus ſeinem Cathechiſmo etliche dinge ziehen, vnd ſeine vnd der ſeinen gedancken richten wollen, welches Jnen nicht wenig beſchwere, das ſie jnen richten wollen, was er im herczen habe, das doch Gott allein zueſteht.

Was die Bilder betrifft, ſeind wir faſt der meinung, wie der Churfürſt Pfalczgraue, ſonderlich wo die bilder geehret werden. Es ſeindt aber freye dinge, man mag ſie jnn der Kirchen haben oder nicht, Sofern das ſie nicht angepetten, oder jnen ehr erzeigt werde. Jm alten Teſtament haben wir geleſen, vnd geſehen, das Got faſt hart wider die Bilder iſt, vnd die hart verpeut.

Was das Brod brechen belangt, ſeindt ſolches Ceremonien, vnd iſt deshalben nicht ſonderlich zueſtreitten. Es haben vor langen Jaren die von Straßburgk in jren Kirchen, wan ſie das abentmhal Chriſti begangen, Kuchen gepacken, vnd das Prott ausgetheilt, vnd ſeind gleichwol der Augſpurgiſchen Confeſſion geweſen, vnd haben nicht ge-

höret, das der Churfürſt zu Sachſen ꝛc oder andere Churfürſten, fürſten vnd Stende der Euangeliſchen eynigung ſie desſelben je beſchuldigt haben.

Es müſſen auch E. L. Theologen das ſonderlich mercken, das jm Luca ſteht, das Cleophas vnd Lucas den Herren im brothbrechen erkennen.

Bitten freundlich E. L. wollen die zueſamenkunfft fürdern, vnd die ſachen dahin richten, das der Keiſer nichts thatlichs jegen den Pfalczgrauen Churfürſten fürneme. Dan wir hoffen die Sachen werden ſich ſonſt woll ſchicken, weil wir vns bedünken laſſen, das Graff Valtein zue Erpach dem Groshofmeiſter vnd andern ſeiner des Pfalzgrauen L. Rethen, Seiner Liebt meinung nicht aller Dinge gefellet.

Das wir E. L. vertrewlicher meinung anzeigen wollen, vnd ſeind E. L. freundtlichen zue dienen jederzeyt gancz willig. Datum Rüſſellsheim am 23ten Maij Anno Dni 1563.

Philips L z Heſſen ßt.

---

# Beilage III.

## Die Synodalabſchiede von 1577. 1578. 1579. 1581.

### 1. Der Abſchied des Convents zu Treyſa vom 24. November 1577.

(Zweiter Theil.)

(Hiſtor. Bericht von den Marb. Kirchenhändeln S. 6—8 [mit ſtarken Druckfehlern]. Garthe Religionsweſen S. 160 [auszugsweiſe]. Leuchter Ant. Hess. ſid. S. 289—240 [auszugsweiſe]. Heppe Generalſynoden I, Urk. S. 113—114).

Demnach aber auch von dem vornehmen Articul vnſerer Chriſtlichen Religion, vnd dem hohen Geheimnis, wie in der einigen Perſon vnſers Herrn vnd Heylands Jeſu Chriſti die zwo Naturen Göttliche vnd Menſchliche dermaſſen mit einander vnzertrenlich vereinigt ſein, daß eine der andern jhre Proprieteten vnd Eygenſchafften warhafftig communicire vnd mittheile, doch der geſtalt, daß keine inn andere verwandelt, noch eine der andern gleich gemachet werde, zwiſchen den Augſpurgiſchen Confeſſion Verwandten Theologis ein Streit erwachſen, vnd in dieſem Fürſtenthumb auch ebenermaſſen erregt, welcher aber doch im newen Concordienbuch nicht eigentlich vnd klar genung distinguieret, decidiret, vnd alſo erkläret iſt, daß hiermit vns zu

gleich[1]) genug geſchehe, alle fernere Fragen vnd Disputationes verhütet vnd gentzlichen abgeſchnitten ſein köndten;

Als haben wir vns hieruon freundlich vnd Brüderlich vnterredet, vnd in Betrachtung biß hero in dieſem Fürſtenthumb wolhergebrachter Chriſtlicher Einig- vnd Friedfertigkeit, zu derer ſteifferhaltung Ewer Fürſtl. Gnaden Herr Vater ſelbſt vns die Predicanten in dero hinderlaſſenem Teſtament ſo Väterlich vnd Trewlich angewieſen, folgender maſſen, doch der Warheit allewege vnabbrüchlich vnd vnbegeben, verglichen, Nemlich daß die bei dieſen Puncten eingeführete Disputation vnd Streit, biß derſelbige mit rähtlichem Guthalten Ew. F. Gn. entweder durch einen Chriſtlichen Synodum oder ſonſten, wie es vor das nützlichſte vnd bequemeſte erachtet, decidiret, hin vnd bey gelegt werden möge, gäntzlich eingeſtellet werden ſol: Jn mittels aber ſollen vnd wollen wir Brüderliche Einigkeit, Fried vnd Einträchtigkeit vnter vns allen in der Lehre von dieſem Articul halten, die vngewöhnliche Disputirliche definitiones vnd phrases in Schulen vnd Kirchen, weder mit Lehren noch Diſputiren nit treiben oder der Jugend einbilden, ſondern vns deren enthalten, vnd von dieſem Articul de persona Christi, vnd deren Naturen vnd Eigenſchafften anders nicht, denn wie bei Lebzeiten E. F. Gr. Herrn Vaters Hochlöblicher vnd ſeliger Gedächtnus, auch hernach bei E. F. Gr. ſelbſt Regierung biß vff dieſen erregten Streit beſchehen, einfeltig nach Gottes Wort vnd inhalt der bewerten Decreten der vier Hauptconcilien lehren, vns intra terminos derſelben verhalten, de communicatione proprietatum in abstracto nicht reden, noch vns auff die disputabiles terminos begeben, ſondern hinfüro wie anhero biß zu obangeregter erörterung, einhellig miteinander de persona in concreto lehren, reden vnd bekennen, daß Chriſtus wahrer Gott vnd Menſch in einigkeit der Perſon ein allmächtiger allwiſſender vnd ſeinen Chriſtgläubigen allenthalben gegenwertiger Herr, vnſer König vnd Hoher prieſter ſey, der zur Rechten Gottes ſitzet, vnd ſeine Chriſtenheit regieret, jhr Gebet erhöret, ſie vor allen jhren Feinden ſchützen, gerecht vnd ſelig machen vnd ewiglich erhalten wil, Der wölle vns gnediglich verleihen, das wir in jme, in ſeinem Wort vnd warheit einig ſein vnd bleiben. Datum Treiß den 24. Novembris anno 1577. Ew. F. Gn. Vnderthenig Gehorſame, Willige Johan Pistorius Niddanus. Barthol. Meyer. Christian Graue. Leonhard Crispinus. Martinus Bischoff. Georgius Nigrinus. Helfricus Herdenius. Petrus Volscius. Joh. Ratzius. Caspar Arcularius. Arnoldus Sartorius. Valentinus Schonerus. Caspar Hernschwager. Balthasar Susenbeth. Joh. Angelus. Joh. Stippius. Joh. Magirus. Joh. Vigelius Hauffmann.

---

1) Garthe betont S. 151 ſehr ſtark, es ſtehe im Abſchiede: „hiermit vns allen“; der Sinn des "zu gleich" iſt indes genau derſelbe, als wenn es hieße "allen".

## 2. Der Abſchied der Generalſynode von 1578.

(Hiſtor. Bericht von den Marb. Kirchenhändeln S. 8—11 [mit argen Druckfehlern] Garthe Religionsweſen S. 224—226. Leuchter Ant. H. ſid. S. 244. Heppe Gen. Syn. 2, Urk. S. 38—41).

Zu wiſſen, als die Durchleuchtige Hochgeborne Fürſten vnd Herren, Herr Wilhelm, Herr Ludwig, Herr Philips vnd Herr Georg Gebrüdere, Landgraffen zu Heſſen, Graffen zu Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenhain vnd Nidda, etc. Vnſere Gnädige Fürſten vnd Herrn, jetzo abermals einen gewönlichen allgemeinen Synodum durch jhrer F. G. Superintendenten, Theologen vnd Predicanten, in beyſein Jr F. G. einstheils darzu verordneter Stadhalter Vicecantzler vnd Räthe nach benennet, gnädig halten laſſen, So iſt derſelbe Montag den 4. dieſes Monats Auguſti angefangen, vnd ſind die darauff vorgelauffene Handlungen berathſchlaget, vnd endlich jedoch auff gnädige ratification vnd beliebung jhrer F. Gr. mit allerſeits gutem wiſſen vnd willen abgeredt, verglichen vnd verabſchiedet worden, in maſſen vnterſchiedlich hernach folget.

Vnd erſtlich, nach dem des Consens vnd Eintracht der Lehre halber, ſo in dieſen J. F. Gn. Landen ſo wol bey jhrer F. Gn. Herrn Vater Lobſeliger gedachtnuß, als auch jhrer F. Gn. ſelbſt eigener Regierung herbracht, vnd worauff dieſelbige Eintracht vornemlich gegründet geweſen, erinnerung, vnd dabey auch die fernere außführung geſchehen, daß man bey derſelben beſtendiglich beharren, vnd alle vnnötige, ergerliche, vnerbawliche disputationes, inſonderheit aber die disputationes, ſo von der allenthalbenheit des Fleiſches Chriſti, vnd was derſelben weiter anhengt, vermeiden, vnd dieſelben weder in Kirchen noch Schulen, privatim oder publice nicht einführen wolte.

Ob dann wol zwiſchen ermeldten Superintendenten, Theologen vnd Predicanten hierüber allerley vorgelauffen, vnd ſolches alles biß an 9. Tage ſo ſchrifftlich ſo mündlich hin vnd wider diſputirt vnd erwogen worden, So haben ſie ſich doch endlich mit einander freundtlich Chriſtlich vnd Brüderlich, gleichwol allen theilen an jhren in dieſem Synodo gethanen Confeſſionibus vnabbrüchlich, dahin verglichen, wie ſie ſich denn auch deſſen alſo ferners in dieſem Abſchied vnter jhren eigenen Handſchrifften vergleichen vnd vereinigen, daß ſie den biß dahero ſo wol bey Lebzeiten des alten Herren lobſeliger Gedechtniß, als auch vnſerer jetzigen gnädigſten Fürſten vnd Herren wolhergebrachten Conſens vnd Eintracht der Lehren in Kirchen vnd Schulen trewlich foviren vnd ſich demnach auch nit allein nach außweiſung jhrer F. Gn. in Anno 73. außgegangener publicirten Ordnung, ſondern vornemlich vermüg des verſchienen Jahrs im Nouember zu Treyſa bewilligten Abſcheides, alles vnnöthigen, ärgerlichen vnd vnerbawlichen Diſputirens vnd zanckens enthalten, auch inſonderheit obangeregten Handels de Vbiquitate vnd die darunter angezogene vngewöhnliche

definitiones vnd phrases, als nemlich, daß die Menſchheit Chriſti oder Menſchliche Natur in Chriſto allmechtig vnd allenthalben ſey, vnd was dergleichen mehr ſein mögen, darzu ſich gleichwol keiner auß den Theologen außerhalben der Perſonen bekennen wollen, vff einen ort ſetzen, derſelben nit gebrauchen, vnd von dem hohen Geheimniß der Perſönlichen Vereinigung der beyden Naturen vnd deren Eigenſchafften im Herrn Chriſto anders nicht, denn in concreto, vnd mit ſolchen Reden, damit man die Perſon vnd nicht die Naturen zu nennen pfleget, vnd wie in dieſen Landen bei jhrer F. Gn. Herrn Vatters löblicher Gedechtniß, vnd hernach bey J. F. Gn. ſelbſtet eigener Regierung beſchehen, vnd die vier Haupt Concilia, vnd darunter inſonderheit das Concilium Chalcedonenſe daruon zu lehren definiret vnd decretiret haben, in Kirchen vnd Schulen leren, reden, ſchreiben vnd leſen, vnd ſich in dem allen ermelten Treyſiſchen Abſcheid biß zu fernerer entweder gemeiner oder aber Jhrer F. Gr. ſonderlichen vergleichung gemeß verhalten ſollen vnd wollen, wie man dann auch zu dem Ende ermelten Treyſiſchen Abſcheid anhero widerum wil erholet haben. Signatum Marpurg den zwölfften Tag Auguſti, Anno 1578.

Von wegen meines Gnedigen Fürſten vnd Herrn, Herrn Landgraff Wilhelm zu Heſſen etc.

Georg Riedeſel zu Eyſenbach.
Heinrich Hund.
Bartholomaeus Meyer.
Chriſtian Gravius zu Allendorff.
Caſparus Arcularius.
Johannes Ratzius Pfarrherr zu Gudenſperg.
Dionyſius Melander.

Von wegen meines Gnedigen Fürſten vnd Herrn, Herrn Ludwigs, Landgraffen zu Heſſen etc.

Burckhart von Kram, Stadthalter zu Marpurg.
Johannes Riedeſel zu Eyſenbach.
Theophilus Lonicerus.
Caſparus Tholde.
Helffricus Herdenius.
Nicolaus Rodingius.
Georgius Nigrinus.
Balthaſar Suſenbeth.
Daniel Arcularius.
Johannes Dippelius.
Johannes Stippius.
Balthaſar Garthius.

Nomine illuſtriſſ. Principis Philippi.
Melchior Scotus, Goarinus.

Nomine Illuſtriſſimi Princ. Georgii
Johannes Angelus Eccleſiae Darmſtatinae Miniſter.

### 3. Abſchied der Generalſynode von 1579.

(Hiſt. Bericht von den Marb. Kirchenhändeln S. 11—13. Garthe Relig. W. S. 256—257. Leuchter A. Heſſ. fid. S. 256—257. Heppe Gen. Syn. 2, Urk. S. 41—42).

Zu wiſſen, als die Durchleuchtige, Hochgeborne, vnſere gnedige Fürſten und Herren, die vier Gebrüdere Landgraffen zu Heſſen,

Graffen zu Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenhain vnd Nidda etc. zufolge jhrer Brüderlichen vergleichung den gewönlichen Jährlichen Synodum vff den ersten Sontag nach Trinitatis allhier zu Cassel zu halten angestellt, darauff dann jrer Fürstl. Gnaden allerseits Superintendenten, sampt etlichen andern Jhrer F. Gn. Theologen vnd Predicanten gehorsamlichen erschienen sein, So haben sich dieselbigen Anfangs von erhaltung Christlichen Consens vnd Eintracht in der Lehr vnterredet vnd gegen einander dahin erclert, dieweil in diesen Landen bey lebzeiten vnd Regierung weyland L. Philipsen zu Hessen hochlöblicher vnd seliger Gedechtniß, vnd hernacher sie die Superintendenten vnnd Theologen gute friedfertige Eintracht in der Lehr vnd sonsten vnter sich gehalten vnd wol hergebracht, daß sie sich nachmals solches wolherbrachten Consens vnd Eintracht in erwegung, wie hoch vnd viel daran gelegen nach aller müglickeit befleissigen, vnd denselben Consens ein jeder an seinem Ort trewlich fovieren sollen vnd wollen, vnd sonderlich so viel die disputationes von der Allenthalbenheit des Fleisches Christi, vnd was derselben weiter anhanget, betrifft, so dieser Zeit hin vnd wieder etwas hefftiger dann es der Kirchen Gottes erbawlich, getrieben werden, ist abgeredt, das es deßfals bei jüngsten zu Marpurg am 12. Augusti verschienen 78. Jahrs, vnd dabevor zu Treysa im November des 77. Jahrs gemachten Abschieden zu lassen, denen sich ein jeder an seinem ort gemeß verhalten, vnd in diesem Streit solche Bescheidenheit gebrauchen sol, damit die Friedfertigkeit vnd Wolstand in Kirchen vnd Schulen dieser Lande nach aller müglickeit erhalten, vnd zur Vnruhe, Trennungen vnd weiterungen kein Vrsache gegeben werde, wie denn ein jeder Theologus an seinem ort vor Gott vnd hochermelten vnsern Gnedigen Fürsten vnd Herren zuuerantworten gedenckt. Signatum Cassel am 26. Junii Anno 1579.

Von wegen meines gnädigen Fürsten vnd Herrn, Herrn Landgraff Wilhelm zu Hessen etc.

Reinhart Scheffer Cantzler.
Bartholomaeus Meyer.
Christianus Gravius.
Georgius Sohn.
Paulus Graevenius.
Johan Schimmelpfennig.
Casparus Arcularius.
Johannes Ratzius.
Arnoldus Sartorius.

Nomine Jll. Principis Philippi Melchior Scotus, Goarinus.

Von wegen meines Gnedigen Fürsten vnd Herrn, Herrn Ludwigs Landgraffen zu Hessen etc.

David Laucken.
Casparus Tholde.
Georgius Nigrinus.
Helfricus Herdenius.
Balthasar Susenbeth.
Johannes Stippius.
Balthasar Garthius.

Nomine Jllustriff. Princip. Georgii Johannes Angelus Ecclesiae Darmstatinae Minister.
Mathusalem Arnoldi Ecclesiae Zwingenbergensis minister.

## 4. Abſchied der Generalſynode von 1581.

(Garthe Relig. W. S. 265—266. Leuchter Antiqua Hess. fides S. 273. Heppe Gen. S. 2, 212).

Zu wiſſen als die Durchleuchtige vnd Hochgeborne vnſere Gnedige Fürſten vnd Herrn, die Gebrüdere, Landtgraven zu Heſſen etc. zu folge jhrer Brüderlichen vergleichung den gewönlichen General Synodum durch jhrer F. G. allerſeits Superintendenten vnd Predicanten in gegenwertigkeit etlicher jhrer F. G. darzu verordneten Räthen alhie zu Caſſel halten laſſen, ſo ſindt auf ſolchem Synodo hernach gemeldte Puncten tractirt vnd verhandelt worden.

Erſtlich ſeindt in nahmen jhrer F. G. die Superintendenten vnd Theologen des Conſens vnd friedlichen eintrachts, ſo bey lebzeiten Weilandt Landtgrave Philippſen zu Heſſen, vnſers alten Gnedigen Fürſten vnd Herrn, Hochlöblicher vnd ſeeliger gedechtnus, vnter jhnen in Kirchen vnd Schulen dieſer Lande, vnerachtet das an andern orten vber etlichen Religions Puncten vaſt hefftig geſtritten worden, nützlich vnd wol herkommen, mit trewem fleiß erinnert vnd ermahnet worden, das ſie in betrachtung was hochermelten vnſern Gn. F. vnd H. vnd jhrer F. G. allerſeits Kirchen, Schulen, Landen vnd Leuten an friedlichem weſen vnd eintracht gelegen, demſelben Exempel folgen, ſich vor Zanck, Hader vnd trennung nach aller müglichkeit hüten, den vorigen Conſens vnd eintracht trewlich foviren vnd ſich aller friedfertigkeit vnd Brüderlichen eintracht vntereinander befleißigen wolten, ferners inhalts beſchehener propoſition.

Darauff ſie anfenglich J. F. G. vor dieſe Gnedige vermahnung vnterthenigen danck geſagt, vnd ſich ferner dahin erkleret, ob wohl nicht ohn, das ſonderlich in Articulo de persona Christi dieſer zeit etwas ſtreits vnd mißverſtandt ſein möge, ſo wehren ſie doch deſſen mit einander freundtlich vnd Brüderlich einig, von ſolchem Articul in Kirchen vnd Schulen dieſer Landt nach inhaldt Prophetiſcher vnd Apoſtoliſcher ſchrifft, der dreyen heupt Symbolen, bewerter alter Oecumenicorum Conciliorum, Epistolae Leonis ad Flavianum, Augſpurgiſcher Confeſſion, Apologia vnd Schmalkaldiſcher Articul zu glauben vnd zu lehren vnd jren Conſens bey dieſem Articul auff itzt bemeldte ſchriffte zu gründen, auch in erklerung dieſes hohen geheimnüs, wan es die notturfft erfordert, allein die in denſelben ſchrifften verfaſte phrases einfeltig vnd ohn alle ſpitzfündigkeit zugebrauchen, ſonſten aber alle vngewöhnliche vnnötige vnbienſtliche fürwitzige diſputirliche vnd vff zanck auslauffende fragen vnd newe art zureden, nach der trewen warnung des Apoſtels Pauli, hindan zu ſetzen, vnd ſich der dabevor bey lebzeiten vnſers alten G. F. vnd Herrn Hochlöblicher vnd ſeeliger gedechtnüß wolhergebrachter kündlicher eintracht vnd friedfertigkeit trewlich vnd ohne alle geferde, zugehalten. Gleichwol aber ſolte hierdurch keinem ſein gewiſſen vff einen ſolchen fall, da von einem oder dem andern ſein bekentnüs vnd meinung von dieſem

articul erfordert würde, verſtricket vnd verbunden ſein, jedoch das in dem zu zerrüttung gemeiner ruhe vnd friedfertigkeit kein geferde gebraucht, auch in lehren, Predigen vnd ſchreiben keiner vom andern vngütlich perſtringirt werde. Signatum Caſſel am 5. August Anno 1581.

---

# Beilage IV.

## Bekentnis (Revers) der oberheſſiſchen Pfarrer von 1583—1588.

**Bekantnus Vom H. Abentmahl, Aus gottes wort, Augspurgischer Confession etc. Schmalkaldiſchen Artickeln. Catechismus Lutheri vnnd Concordia Vitebergensi genommen.**

Vom Abendtmahl deſſ Herrn glauben lehren vnnd bekennen wir vermog Gottes worts vnnd der Chriſtlichenn Augſpurgiſchen Confeſſion daß der wahre leib vnnd blut Chriſti warhaftiglich vnder dem brot vnnd wein im Abendtmahl gegenwertig ſey, vnnd do Ausgetheilet vndt genommen werde, derhalben wir auch die gegenlehr verwerffen.

Wir glauben lehren vnd bekennen auch daſſ derſelbige leib vnnd blut Chriſti werde nicht allein empfangen von frommen, ſondern auch von boſen Chriſten, wie die Smalcaldiſche Artickhel außdrucklich bezeugen.

Wir halten auch daſſ die Einſetzung dieſes Sacraments durch Chriſtum geſchehen kreftig ſey in der Chriſtenheit, vnnd daß es nicht lige an der wirdigkeit oder vnwirdigkeit des Dieners ſo das Sacrament reichet oder deß der es empfehet, Darumb wie S. Paulus ſagt, daß auch die vnwirdigen das Sacrament nieſſen. Alſo halten wir, daß auch den vnwirdigen wahrhaftig dargereicht werde der leib vnnd blut Chriſti vnnd die vnwirdigen warhaftig daſſelbig empfangen, ſo man des Herrn Chriſti Einſetzung vnnd befehl helt. Aber ſolche empfahens zum Gericht, wie S. Paulus ſagt, dann ſie miſſbrauchen deſſ heiligen Sacraments weil ſie es ohne wahre buſſ vnnd ohne Glauben empfangen.

Demnach wir aus dem grundt der Apoſtoliſchen lehr S. Pauli (der do ſpricht vnd bezeugt: die vnwirdigen oder vngleubigen werden mit jhrem vnwirdigen eſſen vnd trinckhen ſchuldig am leib vnnd blut des Herrn, damit, daß ſie jm ſelbigen eſſen vnnd trinckhen nicht vnderſcheiden den leib des Herrn) vngezweiffelt halten, lehren, vnd bekennen, daſſ auch die vnwirdigen vnbusfertigen Chriſten, oder vngleubigen heuchler nitt nur brot vnnd wein, ſonder den doſelbſt gegenwertigen leib vnd blut Chriſti ſelber warhaftig (wie wohl zum gericht)

empfangen eſſen vnd trinckhen, vnnd ſchlieſſen mit Luthero: wenn gleich ein Bube das Sacrament nimpt oder gibt, ſo nehme er das rechte Sacrament, das iſt, Chriſtus leib vnnd blut eben ſowohl, alß der es aufs allerwirdigeſt handelt. Den es iſt nicht gegründet auff Menſchen Heiligkeit, ſondern auff Gottes wort, vndt wie kein Heiliger auf Erden Ja kein Engel im Himmel das brot vnd wein zu Chriſtus leib vnnd blut machen kan, Alſo kans auch niemandt endern noch wandeln, ob es gleich miſſbrauchet wirdt. Den umb der Perſon oder vnglaubens willen, wirdt das wort nicht falſch, dardurch es ein Sacrament worden vnnd eingeſetzt iſt, denn er ſpricht nicht: Wen ir glaubt oder wirdig ſeidt, ſo habt Jr mein leib vnnd blut, Sondern, nemet, eſſet vnd trinckhet, das iſt mein leib vnd blut. Item, ſolches thut (nemlich daß ich jetz thue, einſetze, euch gebe vnd nemen heiſſe) das iſt ſo viel geſagt, Got gebe, du ſeieſt vnwirdig oder wirdig, ſo haſtu hie ſein leib vnnd blut, auß craft dieſer wort, ſo zu dem Brot vnnd Wein kommen. Solches mercke vnnd behalte nur wohl, denn vff den worten ſtehet alle vnſer grundt, Schutz vnnd wehre wider alle Jrthumb vnnd verfuhrung ſo je kommen ſindt vnnd noch kommen mogenn.

Hiemit aber wöllen wir keines wegs beſtetiget oder gebillichet haben die grewliche abſurda ſo vns wegen dieſes Artickhels vom gegentheil mitt vngrundt zugemeſſen werden, ſondern ſchneiden dieſelbe gentzlich vnnd zu mahl ab, bezeugen vnnd bekennen daß ob wohl die wort der Einſetzung Eſſet, trinckhet, von der mundtlichen nieſſung des leibs vnnd bluts Chriſti clarlich vnnd vnwiderſprechlich reden vnnd handtlen, wie auß allen vmbſtenden zu ſehen, gleichwohl dieſelbe mundtliche nieſſung (was den leib vnnd Blut Chriſti belangt) keines wegs naturlich oder Capernaitiſch, ſonder **mystica** ſey, vnnd jn **mysterio** das iſt vff geheime vbernaturliche vnnd doch warhaftige weiſe nach art dieſer himliſchen mahlzeit beſchehe.

Wir halten auch keine raumliche Einſchlieſſung deſſ leibs Chriſti in das brot, keine verwandtlung deſſ brots in den leib Chriſti, keine anbettung der ſichtlichen elementen, kein auff vnnd niderfahren des leibs vnnd bluts Chriſti vom himmel ins Abendtmahl ſondern wir glauben daß ohne alles auff vnd abfahren Chriſti, ohne alles hin vnnd widerfahren von einem ort zue dem andern, desgleichen ohne Abtilgung, verſtörung, multiplication oder außdehnung ſeines leibs, wie auch **absque confusione naturarum in Christo** viel gemeldter ſein wahrer leib vnd blut warhaftig vnd weſendtlich an allen denen enden vnnd orten (do des Herrn Abendtmahl in der gantzen weiten welt zu einer ſtundt vnnd augenblicklich gehaltenn wirdt) hie vff Erden gegenwertig vnd von allen Communicanten gleubigen vnnd vngleubigen empfangen werde, welches der Almechtige Sohn Gottes (der ſolch ſein heiliges fleiſch vnzertrenlich vnnd ἀδιαστάτως wie Damaſcenus lehret mit ſich vereiniget vnnd von demſelben in Ewigkeit weder durch Zeit noch ort **disjungirt**, getrennet oder abgeſondert

werden khan) wohl weiß one einige ſolche abſurditet zu wegen zu pringen, vnnd die verheiſſung ſeines Teſtaments zuerfüllen.

Das aber gegentheil den Artickhel von der Himmelfahrt Chriſti, desgleichen den ſpruch Chriſti die Armen habt jr alzeit bei euch, mich aber habet jr nicht allezeit. Item ich verlaſſe die welt vnnd gehe zum Vatter vnnd was andere dergleichen ſprüch mehr ſind, vns vorwerffen, halten vnd glauben wir feſtiglich daß dieſelbe der himliſchen vbernatürlichen vnſichtparn vnbegreiflichen gegenwertigkeit des leibs vnnd bluts Chriſti jm nachtmahl nichts benehmen oder entgegen geſetzt ſeyen, ſonder einig vnd allein vff die jrdiſche, raumliche, naturliche ſichtparliche beywohnung gehen, ſo Chriſtus zuuor bey ſeinen Jungern gebraucht, nun aber durch ſein Himmelfahrt dermaſſen abgelegt vnnd vfgehaben, daß er hinfüro vff ſolche raumliche weiſe bey jnen nitt ſein will.

Demnach die himmelfahrt Chriſti ſeines leibs gegenwertigkeit jm h. Abendtmahl vff Erden gantz vnnd gar nicht hindert, beſonders weil er nach ſeiner heiligen Menſchheit nicht ſchlecht, wie ein anderer heilig gehn himmel gefahren, ſonder wie es Paulus ercleret vber alle himmel gefahren vff daß er alles erfülle jn betrachtung daß er vermög des Artickhels vnſers Chriſtlichen glaubens durch ſeine Himmelfahrt jn den thron Gottes ſelber das iſt zue der rechten der vnendtlichen craft vnd majeſtet Gottes jn der that vnd warheit geſetzt vnnd erhöhet iſt, welche rechte Gottes kein erſchaffener ort jm himmel ſonder einig vnd allein die vnendliche gewalt Gottes die alles jm himmel vnnd Erden erhelt vnnd regirt: Darumb freilich die Himmelfahrt Chriſti vnnd ſeine gegenwertigkeit jm Sacrament nicht widereinander ſein khenden.

Wir bezeugen auch hiemit, daß wir es mit allen denen Jrthumben, ſo nach wider angezündtetem liecht des heiligen Euangelij in der Chriſtenheit entſtanden, nicht halten, ſonder beides die alten vnnd newen ketzereyen, jn ſonderheit die grewliche gotsleſterung der Antitrinitarier, die ſectiriſche meinung der Zwinglianer, Widerteuffer, Schwenckfelder, Flaccianer wie auch das verdampte Bapſtumb vund was anders mehr den heiligen Prophetiſchen vnnd Apoſtoliſchen ſchriften, den bewehrtenn Symbolis der alten rechtgleubigen kirchen, der Augspurgiſchen Confession ſampt derſelben Apologia, Smalcaldiſchen Artickeln, den Articulis Concordiae Witenbergensis vnnd beiden Catechismis Lutheri zuwider vnnd entgegen iſt, von hertzen verwerffen, auch darauf niemandt weiſen oder verleiten wöllen weder heimlich noch offendtlich, jn vrkundt haben wir vns in wahrer forcht Gottes mit eigen handen vnderſchriben.

Dieſer Revers iſt vom 24. Juni 1533 bis zum 7. October 1588 von vierundzwanzig oberheſſiſchen Pfarrern unterſchrieben worden.

# Beilage V.

## Literatur

### der Einführung der Verbeßerungspunkte.

Das Verzeichnis der Schriften ist chronologisch, so viel sich dieß immer thun ließ; um jedoch die Uebersicht und die Zusammenstellung der auf einander sich beziehenden Schriften zu erleichtern, sind die Schriften numeriert und mit Zeichen, die von der Kasselischen Seite ausgegangenen mit *, die von der Darmstädtischen Seite herausgegebenen mit † bezeichnet worden.

1605.

* 1. Kurtzer schrifftmessiger Bericht vom Brodbrechen im h. Abendmahl. Kassel 1605. 8.

Ist nur eine neue Auflage des unter gleichem Titel im Jahr 1563 zu Heidelberg erschienenen kleinen Tractats.

† 2. Jeremias Vietor (Superintendent zu Gießen) Kurtzer bestendiger Gegenbericht von dem Brodbrechen im h. Abendmal, Ergäntzung des Decalogi vnd Abschaffung der Bilder. Frankfurt 1605. 4.

Ist eine Gegenschrift zunächst gegen No. 1, sodann auch gegen die andern beiden Verbeßerungspunkte. S. No. 5. Strieder 16, 307. Es ist hiervon auch ein Nachdruck (vielleicht mehrere) vorhanden.

* 3. Caspar Embden (Pfarrer zu Calden) Hessischer Christlicher Verbeßerungs Puncten Kurtzer schrifftmessiger Bericht. 1605. 12.

Ist theilweise eine Wiederholung von No. 1. S. No. 13. u. 27. Strieder 8, 510.

* 4. Historischer Bericht der Newlichen Monats Augusti zugetragenen Marpurgischen Kirchen Händel. Syrach c. 33. 4 v. Werde der Sachen gewiß, darnach rede daruon. Marbnrg bei Rudolf Hutwelcker. 1605. 4. 40 Seiten.

Diese Schrift ist in mehrfachen Variationen und einer, wie es scheint, nicht geringen Anzal von Nachdrücken vorhanden. Der erste Druck des Originals ist daran zu erkennen, daß auf S. 17 die drei ersten Zeilen lauten: „oder weltlichen Rähten bewogen oder geführet, „in beysein deß Wolgebornen Hieronymi Lyska Freyherrn, Churfürstl. „Brandenburgischen Gesandten, memoriter gehalten." In einer Anzal Exemplare des ersten und wie es scheint des zweiten Originaldruckes sind diese Zeilen mit einem Blättchen überklebt, auf welchem steht: „oder weltlichen Rähten bewogen oder geführt, in beysein des „wolgeborenen Herr Otto von Baland, Herr zu Rheden Churf. Brandenburgischen Gesandten, memoriter gehalten." Ein zweites Erkennungsmerkmal des ersten Originaldruckes ist S. 25 Z. 5—7 v. u. die Stelle: „(welchen sie doch mit einem Wort zum Volck stillen, vnnd „das grosse Vnheil leichtlich abwenden hetten können) eilents". Diese Worte sind, weil gegen dieselben, als eine Verleumdung, von den vertriebenen Pfarrern und Professoren der nachdrücklichste Protest erhoben wurde, in einigen Exemplaren des ersten Druckes mit weißem Papier überklebt; in vielen andern des ersten und wie es scheint des

zweiten Originaldruckes ist das betreffende Blatt (D$_a$, S. 25—26) ausgeschnitten und durch einen Carton ersetzt, auf welchem die bezeichneten Worte fehlen. Außerdem hat der zweite Druck des Originals am Schluße des Ganzen noch die Worte: „Da aber ein anders an „einem andern Ort getruckt würde, wollen wir uns darzu nicht beken„net haben". Die bei weitem meisten Nachdrücke nämlich (welchen begreiflicher Weise die eben angeführten Worte fehlen) geben den Originaltext wieder, sind übrigens an dem schlechtern Papier und den schlechtern Typen, so wie viele derselben daran, daß auf dem Titel steht: „Erstlich Gedruckt zu Marpurg" leicht zu erkennen. An Druckfehlern haben weder die Originalabdrücke (es muß deren zwei, vielleicht drei, geben) noch die Nachdrücke Mangel.

Diese Schrift ist eine officielle, wie die Schlußschrift S. 40 ausweist: „Daß dieser Historischer Bericht sich in Warheit also verhalte, „bezeugen J. F. G. Cantzler vnnd Räthe, Rector vnd Vniversität, Bür„germeister und Rath zu Marburg." Für den Verfaßer hat man von jeher den bisherigen Superintendenten zu Kassel, nunmehrigen Professor der Theologie zu Marburg, Gregorius Schönfeld, gehalten. Vgl. Hess. Hebopfer 6, 717. Geschrieben ist sie nach dem 1. September 1605 (s. S. 38), aber jedenfalls in den ersten Tagen des September vollendet und gedruckt, da sie bereits in der Frankfurter Herbstmesse verkauft wurde und im October schon sehr weit verbreitet war; vgl. Garthe Religionswesen S. 1—2.

Die Gegenschrift hierzu ist No. 10. Vgl. Strieder 13, 173

† 5. Jeremias Vietor Kurtzer beständiger Gegenbericht u. s. w. 1605. 4.

Ist die zweite Ausgabe von No. 2; in dieser nimmt Vietor auf die Schrift Emdens No. 3 Bezug. Gegenschriften hierzu sind No. 12, 22, 27, 28 und 29. Vgl. Strieder 16, 307.

† 6. Notwendige Erzehlung der Motiuen vnd vrsachen, deren verruckten 22. Tag Julii Anno 1605 wilkörlich beurlaubten Theologi vnnd Prediger zu Marpurg, worumb sie zween Hessische Synodalische Abschiede, desgleichen die Ceremonien des Brotbrechens im H. Abendmal, die Ergäntzung der zehen Gebotten Gottes vnd Abschaffung der Bilder — — — anzunemmen sich billich verweigert haben. Gießen 1605. 4.

Diese Schrift ist datiert vom 3. October 1605, und von Leuchter, Winkelmann, Mentzer und Theodoricus (Konrad Dietrich) unterzeichnet. S. No. 10. Strieder 8, 421, welcher jedoch das Jahr 1606 irrtümlich angibt.

* 7. Rudolf Goclenius Themata grammatica u. s. w. de analogia sacramentali. Marb. 1605. 4.

Ist eine akademische philosophische Disputation, welche am 12. October 1605 abgehalten wurde; der Respondent war Bernhard Brant aus Wesel. S. No. 9. Strieder 4, 467 hat irrtümlich das Jahr 1606.

† 8. Balthasar Mentzer Disputatio Theologica prior de Jesu Christo θεανθρώπῳ, unico humani generis redemptore. Giessae 1605. 4.

Ist eine akademische Disputation, abgehalten am 6. December 1605; der Respondent war Johannes Stumpf aus Alsfeld. s. No. 17. Auch diese Disputation hat Strieder 8, 427 irrig in das Jahr 1606 gesetzt.

† 9. Caspar Fink (Prof. in Gießen) Disputatio I. philosophica de analogia sacramentali. Giessae 1605. 4.

Akademiſche Disputation vom 21. December 1605, der Marburger Disputation No. 7 entgegen geſetzt; Reſpondent war Thomas Fabricius aus Laubach. S. No. 15 und 18. Strieder 4, 121.

1606.

† 10. Nohtwendige Erzehlung der Motiuen vnd Vrſachen, warumb die zu Marpurg im Monat Julio Anni 1605 bevrlaubte Theologi vnd Prediger die nunmehr weitbekandte Heſſiſche Synodaliſche Abſchiede, deßgleichen die Ceremonien des Brotbrechens im H. Abendtmal, die Ergäntzung der zehen Gebotten Gottes, vnd Abſchaffung der Bilder, jhrer ſo lange Zeit auß Gottes Wort geführter Lehr, vnd hergebrachten Ceremonien znwieder, ſo wol in Schulen, als auch Kirchen, anzunemmen ſich billich verweigert haben. Deßgleichen eine kurtze vnnd begründete Antwort auff den Hiſtoriſchen Bericht von den Marpurgiſchen Kirchenhändeln, ſoviel zu Rettung der Warheit, vnnd der beurlaubten Theologen vnnd Prediger Ehren nöhtig erachtet werden. Gießen, Hampel 1606. 4. 75 Seiten.

Die Motive ſind dieſelben wie in No. 6, auch am Schluße S. 40 eben ſo datiert und unterzeichnet, wie dort; die „kurtze Antwort", S. 41—74, iſt datiert vom 14. December 1605 und S. 75 folgen dieſelben Unterſchriften, welche die Motive in erſter und zweiter Ausgabe haben.

Vgl. No. 4, No. 29 und No. 40. Strieder 8, 421—422, welcher jedoch aus der kurzen und begründeten Antwort eine beſondere Schrift macht, was ſie meines Wißens niemals geweſen iſt.

† 11. Gründtlicher Ausführlicher Bericht von dem Religionsweſen im Fürſtenthumb Heſſen, wie es damit von Anfang Evangeliſcher Reformation bishero geſtanden vnd noch zur zeit beſchaffen ſey, Beides aus Publicis vnd Privatis kund vnd vnleugbahren Actis vnd Documentis, Gott dem Allmechtigen vnd ſeiner lieben Kirchen zu ehren, der warheit zu ſteuer, den Heſſiſchen Kirchen Augspurgiſcher Confession zum beſten, vnd dann zu Rettung D. Aegidii Hunnii vnd andrer Reiner Heßiſchen Theologen ſeeligen, geführten Lutheriſchen bekentnüs vnd dem Fürſtenthumb Heſſen treuwer geleiſteten Dienſten, Geſtellet vnd entgegen geſetzet, dem Hiſtoriſchen Bericht der Neuwlichen Marpurgiſchen Kirchenhändel, durch Helvicum Garthium der H. Schrifft Doctorn, bürtig von Alsfeld aus Heſſen, dieſer zeit Churfürſtlich Sächſiſchen Superintendenten zu Oſſchatz. Wittenberg Gedruckt bey M. Georg Müller in verlegung Clement Bergers vnd Johan Jacob Borſſen. Anno 1606. 4. 2 Bogen Vorſtücke und 315 Seiten.

Die Vorrede iſt datiert vom 6. Januar 1606. Das Buch hat vier, der Ausdehnung nach ſehr ungleiche Theile; I) Wie richtig es mit dem Religionsweſen im Fürſtentum Heſſen von Anfang Evangeliſcher Reformation bey lebzeiten des alten Herrn — L. Philipſen — geſtanden S. 10—81. Dieß wird in 16 Punkten dargelegt: 1) Zuſammenſtehen mit der ſächſiſchen Kirche, 2) Colloquium zu Marburg, 3) Unterſchrift der A. Confeſſ., 4) Tag

zu Schweinfurt u. a., 5) Verhandlungen mit dem Wiedertäuferkönig 6) Wittenberger Concordie, 7) Schmalkalder Artikel, 8) des Kymeus Buch über das Concil zu Gangra gegen die Wiedertäufer 1537, aus welchem ein Stück S. 27—31 abgedruckt ist, 9) Colloquium zu Regensburg, 10) L. Philipps Stellung zu dem Streit 1544, 11) Colquium zu Worms, 12) Frankfurter Receß, 13) Naumburger Fürstentag, 15) Hessisches Gutachten vom 19. October 1566 über das Colloquium zu Maulbronn, vollständig nebst der Antwort der Würtemberger abgedruckt, 16) Stellung L. Philipps im Ganzen. II. Wie und warum es folgends nach seinem absterben bei währender Regierung seiner Söhne, der vier Fürsten und Gebrüder zu Hessen getrennet worden S. 81—291. Dieß wird in 18 Punkten ausgeführt, und bezieht sich diese Ausführung auf die Synodalverhandlungen, zumal die von 1576—1581 und die Theilnahme des Aegidius Hunnius, Schwiegervaters von Garthe, an diesen Verhandlungen der Generalsynoden. Garthe besaß die meisten einschlagenden Urkunden von seinem Vater Balthasar her, welcher Theilnehmer an den meisten Generalsynoden gewesen war, und stand überhaupt in der lebendigsten Alsfelder Tradition, welche von Tileman Schnabel ausgegangen und durch Justus und Jeremias Vietor so wie durch Balthasar Garthe fortgepflanzt worden war. III Wie es endlich nach tödtlichem Abgang Landgraf Ludwigs des Aeltern in diesem 1605 Jahr sowol bei der Kirchen und Universität Marpurg und zugehörigen Aemtern, als im Unterfürstenthum Hessen auf Zwinglisch und Calvinisch reformirt und verändert worden S. 291—310. IV. Wie es gleichwol andere Oerter des Oberfürstentums und in der obern Grafschaft Catzenelnbogen beim alten Stand, Inhalts Augsburgischer Confession, deroselben Apologia, Schmalcaldischen Articuln, D. Luthers Catechismo, der Concordien Anno 36, der alten hessischen Kirchenordnung und der vorigen Fürsten Testamenten und Erbverträgen gelaßen und noch gehalten wird. S. 310—315.

Das Buch ist ein anerkennenswerter Anfang zu einer geschichtlichen Darstellung des Confessionsstandes in Hessen, und war bis in die neuere Zeit zur Beurteilung der auf den Generalsynoden seit 1576 entstandenen Conflicte unentbehrlich. In Beziehung auf die Darstellung des Confessionsstandes wurde es indes bald überboten durch Leuchters antiqua Hessorum fides.

Eine Gegenschrift gegen den unter 1, 8 aufgeführten Punkt s. No. 33.

* 12. Abweiser D. Jeremiae Vietoris Superattendenten zu Gießen mit seiner auffgetrettenen aber vngebetenen inspection zu Marpurg, vnd Gegenbericht vom Brotbrechen des Heiligen Abendmahls, ergäntzung des Decalogi vnd abschaffung der Bilder, Gestellet von Daniele Angelocratore Corbachiense, Praedicanten deß befehls vnsers Herrn Jesu Christi im Dorff Jeste. Kassel 1606. 4. 5 Bogen.

Gegenschrift zu No. 5. Strieder 1, 69, wo jedoch die Notiz irrig ist, als habe diese Schrift ursprünglich auf dem Titel die Bezeichnung: „Der erste Abweiser" gehabt. Eine zweite Ausgabe derselben kann möglicher Weise diese Bezeichnung führen; ich habe eine solche jedoch bis dahin noch nicht gesehen. Es fand diese Schrift bei Landgraf Moritz großes Wolgefallen, so daß, nachdem der 2. Abweiser (No. 21)

hinzugekommen war, Angelokrator an des vertriebenen Pfarrers Faber Stelle die erſte Pfarrei zu Frankenberg im Mai des Jahres 1606 erhielt. Gegenſchriften ſ. No. 20 und No. 35.

* 13. Caspar Emden Analytica confutatio vnd Widerlegung des vermeinten titulirten beſtendigen Gegenberichts D. Jeremiä Vietoris, Superattendenten zu Gieſſen: vom Brodbrechen, Ergentzung des Decalogi vnd Abſchaffung der Bilder. Marburg. 1606. 4.

Vgl. No. 20 und No. 27. Strieder 3, 333.

* 14. Raphael Eglin Ratio solida decidendae quaestionis jam diu controversae, ad Coenam Domini recte intelligendam. Gründtlicher Bericht, Wie Mann den langwirigen Streit entſcheiden ſol, das Nachtmal des Herrn beſſer zuverſtehen.

Iſt ein Blatt in Folio, geſpalten, in der vorderen Spalte mit lateiniſchem, in der hintern mit deutſchem Text. Auf der Rückſeite zwei lateiniſche Gedichte, das eine auf Sebaſtian von Hatzfeld, das andere auf Rudolf Goclenius, von M. David Breuläus (Brühl) in Marburg, datiert Eigelſachſen 14. Januar 1606. S. No. 38. Mit dieſem von Strieder 3, 303 nicht erwähnten Programm empfahl ſich der theologiſche Alchymiſt Eglin dem Landgrafen Moritz zum Profeſſor der Theologie.

† 15. Caspar Fink Disputatio II philosophica de analogia sacramentali. Giessae 1606. 4.

Iſt, wie No. 9, eine akademiſche Disputation aus dem Anfange des Jahrs 1606; Reſpondent war Juſtus Hien von Gleiberg. S. No. 18. Strieder 4, 121.

† 16. Christoph Helwig (Profeſſor der Geſchichte in Gießen) exercitatio chronologica et philosophica de septuaginta hebdomadum Danielis supputatione contra Dan. Angelocratoris novam et hactenus inauditam χρονολογίαν. Giessae 1606. 4.

Akademiſche Disputation in der Woche vor Septuageſima 1606, gerichtet gegen ein ſchwaches 1604 erſchienenes Buch Angelokrators über die 70 Danieliſchen Wochen. Angehängt iſt ein Epimetron über das Brodbrechen. Reſpondent war Philipp Stippius aus Röddenau. Strieder 5, 426. Die Gegenſchrift Angelokrators S. No. 41.

† 17. Balth. Mentzer Disputatio posterior de Jesu Christo θεανθρώπῳ. Gieſſae 1606. 4.

Akademiſche Disputation vom 28. Februar 1606; Fortſetzung von No. 8. Reſpondent war Ludwig Steitzer aus Gießen; gewidmet iſt die Schrift dem Kanzler Strupp. Strieder 8, 427.

* 18. Rud. Goclenius Theſes apologeticae oppositae disputationi I & II Caſp. Finckii. Marburgi 1606. 4. 8 Bogen.

Akademiſche Disputation vom 19. Merz 1606, gegen No. 9 und 15 gerichtet. Reſpondent wie bei No. 7. Fehlt bei Strieder (4, 467), wiewol dieſe Schrift beſonders geeignet erſcheint, die Stellung und Haltung des Goclenius in dieſem Streite darzulegen. Gegenſchriften ſ. No. 35 u. No. 44.

* 19. Caſpar Sturm Breves et ſuccincti de eccleſiarum particularium Reformatione quoad doctrinam et ritus aphorismi additis nonnullis ἐπεισάγμασι. Marpurgi 1606. 4.

Akademische Disputation vom 21. Merz 1606. Respondent M. Hieronymus Quantz aus Kassel. Strieder 16, 66. S. No. 30.

† 20. Rettung Deß hiebeuor nothwendig publicirten Gegenberichts, vom Brotbrechen im H. Abendmal, Ergäntzung deß Decalogi, vnd Abschaffung der Bilder. Gegen vnd wider die bissige vnd gifftige Schrifften zweyer Prediger im Vnderfürstenthumb Hessen, Caspar Embdeni vnd Danieln Angelocratoris. Durch Jeremiam Vietorem, der H. Schrifft Doctorn, Pfarrherrn vnd Superintendenten zu Giessen. Psalm 15. Herr wer — — Warheit von Hertzen. Gießen 1606. 4. 93 S.

Die Vorrede ist datiert Gießen 21 Merz 1606. Diese Schrift gehört zu den erheblichsten in dieser ganzen Streitliteratur, ist aber von Strieder (16, 307) nicht erwähnt worden. S. Zeitschrift für hess. Gesch. u. LK 3, 220. Vgl. No. 2 und No. 5, welcher Schriften Fortsetzung und meist sehr geschickte Verteidigung die gegenwärtige Schrift ist; sie nimmt auf die Gegenschriften No. 12 und No. 13 Bezug, kennt jedoch die Schriften No. 22, No. 28 und 29 noch nicht, mit deren Erscheinen sie vielmehr sich kreuzte; gegen sie selbst aber sind gerichtet die Schriften No. 41 und No. 45.

* 21. Daniel Angelocrator Der 2. Abweiser D. Jeremiae Vietoris Superattendenten zu Giessen mit seinem gegenbericht wider die antwort D. Lutheri S. auff die 20. Fragen von einem liebhaber der warheit auffgegeben, Betreffend das Brotbrechen vnd Handnemen im H. Abendmal. Sampt einer erklärung was im H. Abendmal nothwendig, vnd was in Christlicher freyheit stehe. Gestellet von u. s. w. Syrach 4. cap. Rede nicht — — — wider den strom. Kassel, Wessel 1606. 4. Sechs Bogen.

Beziehet sich auf No. 5 und legt die Ansichten der niederhessischen Seite mit genügender Klarheit dar. Strieder 1, 69. Gegenschriften s. No. 26 und No. 35; vgl. auch No. 43.

* 22. Anatomiae D. Jeremiae Vietoris Das ist Seines nechst Außgesprengten vnbestendigen Gegenberichts, wieder das bestendige vnd Schrifftmessige Marpurgische Berichtbüchlein, von dem Brodbrechen im H. Abendmal. Gründliche vnd Außführliche Zerlegung vnd Wiederlegung: Darin so wol die Hochnotwendige H. Ceremonia deß Brodbrechens, mit vielen gewissen vnd gantz ohnbeweglichen Grundseulen, vnd Schlußreden, wie dan auch die Vralte vnd Christliche Lehr, von der rechten Niessung deß wahren Leibs vnd Bluts Christi, im H. Abend: so allein durch den Glauben Geistlich, vnd Warhafftig geschieht, mit vielen vnüberwindlichen Gründen befestiget, Als auch der Newgefundene Vbiquitet: jrrthumb, nit allein gegen daß Brodbrechen, sondern auch gegen die rechte Niessung deß wahren Leibs vnd Bluts Je. Christi, im H. Abendmal (Als wen der wahre Leib vnd dz Blut Christi leiblich vñ wesentlich, Aber doch vnsichtbar vnd vnempfindlich im Brod vnd Wein hierunten auff Erden, wie sonst auch die Menschheit Christi, an allen

örten ſelbſt Gegenwertig ſeyn ſolle,) mit ſtarckem vnd mechtigem Beweiß vnaufftomlich vmbgeſtoſſen vnd darnider geriſſen wirdt. Dem Guthertzigen, Chriſtlichen, vnpartheyiſchen Leſer, ſo die Warheit lieb hat, bevor aber denen auß dem vermeinten Gegenbericht vnnd Motivenſchreiben, Irr gemachten Hertzen zur gewiſſen vnnd beſtendigen Nachrichtung, trewlich vnd mit einem Chriſtlichen Eyffer zuſammen gefaſſet, vnd jetzund erſt in Druck verfertiget. Durch Eine vornehme vnd hohe Perſon in Heſſen. Gedruckt zu Marpurgk, Durch Rudolff Hutwelcker, Im Jahr, MDCVI. 4. 4 Blätter Vorſtücke und 175 Seiten.

Man würde irren, wenn man von der monſtröſen Form des Titels auf eine gleich unbehülfliche Form des Inhaltes des Buches ſelbſt ſchließen wollte; im Gegenteil iſt dieſe Schrift unter allen in dieſem Streite erſchienenen Schriften die der Form nach vorzüglichſte: der Stil iſt äußerſt lebhaft und hin und wieder in der That dialektiſch vollendet. Aber auch dem Inhalte nach gehört dieſes Buch zu den Bedeutendſten in dieſem ganzen Streithandel und iſt unter den auf der Kaſſeliſchen Seite ſtehenden weitaus das Vornehmſte. Der Inhalt iſt kaum noch calviniſtiſch zu nennen: er iſt zwingliſch radical, wenn auch die Lehrſätze zum Theil die calviniſchen ſind; auf die geſchichtliche Entwicklung der Kirche und die kirchliche Erfahrung wird nicht die mindeſte Rückſicht genommen, ja es wird dieſelbe gelegentlich geradezu abgeleugnet, ſogar verhöhnt. Beza, Zwingli und Calvin nehmen überall die erſte, Luther, wenn ja von ihm die Rede iſt, die zweite Stelle ein. Die Schreibart iſt in hohem Grade bitter, wegwerfend und höhniſch; den Verfaßer belebt das Gefühl der ſicherſten Ueberlegenheit, und zwar nicht etwa der Ueberlegenheit in der Wißenſchaft allein, ſondern auch im Leben; Superintendent Vietor wird wie ein unnützer Troßbube von einem Feldherrn behandelt

Mit der Sprache, welche in der heſſiſchen Gelehrtenwelt und in den heſſiſchen Kanzleien ſeit dem Anfang des 16. Jarhunderts geführt wurde ſehr wol bekannt, ich darf wol ſagen: vertraut, kenne ich doch unter dem ganzen damals lebenden Perſonal der gelehrten und politiſchen Welt Keinen, welcher den Inhalt dieſes Buches als den ſeinigen anzuſprechen und in eine ſolche Form zu gießen im Stande wäre, als den Landgrafen Moritz ſelbſt. Dazu kommt, daß die Vorrede ſehr beſtimt ſagt, der Verfaßer ſchreibe das Buch "von Ampts vnd Gewiſſens" wegen, ſo wie außerdem eine lange Reihe von ſpeciellen Zügen, welche es mir zur gröſten Gewisheit machen, daß kein anderer als Landgraf Moritz der Verfaßer ſei.

Die Verfaßer der Schrift "Rettung und fernere Ausführung" (No. 40) welche gegen dieſe Anatomiae ganz beſonders gerichtet iſt, nehmen zwar nicht an, daß Moritz der Verfaßer ſei, ſondern meinen, es ſei dieß Buch von Mehreren geſchrieben worden, wenn auch ein Jurist (Advocat) die Feder geführt habe. Die Autorſchaft Mehreren zuzuſchreiben, iſt eine Annahme welche mit der ganzen Haltung der Schrift unbedingt unvereinbar und in der That unmöglich iſt. Indes iſt jene Aeußerung der Gießener Theologen über die Autorſchaft dieſes Buches vielleicht nichts anderes als eine Diſſimulation.

Das Buch erſchien zur Oſtermeſſe 1606 und gehört unter den hier aufgeführten Schriften zu den allerſeltenſten.

* 23. **Praxis et medulla Catechetica.** Marck vnd Kern des Chriſtlichen Catechismi. Marburg 1606. 8.

* 24. Christen Kinderlehr. Marburg 1606. 12.

Diese beiden katechetischen Schriften haben sich bis jetzt, einige Fragmente abgerechnet, meines Wißens nicht wieder auffinden laßen. Nach den Auszügen, welche in der „Rettung und fernere Ausführung" (No. 40) aus denselben gegeben sind (S. 7 u. 46), entsprechen sie dem früheren Stadium der Reformthätigkeit des Landgrafen Moritz, und waren dazu bestimt, ein möglichst radicales, von der geschichtlichen Grundlage völlig abgelöstes Zwingeltum einzuführen. Schwerlich haben sie sich länger als ein Jahr im Gebrauche behauptet.

† 25. Joh. Winkelmann Theses theologicae de S. S. Coena Domini contra ejus depravatores. Giessae 1606. 4. 6½ Bogen; 163 Thesen.

Akademische Disputation vom 28. Merz 1606; Respondent M. Johannes Carnemus aus Medebach. Strieder 17, 127.

† 26. Christlichs Bedencken Vber Den andern Abweiser, so Daniel Angelocrator von dem Brodbrechen vnnd Handtnemmen im H. Abendmal wider Herrn Doctoris Hieremiae Vietoris, Superattendenten zu Giessen, Gegenbericht außgefertiget hat. Auff Begeren eines guten Freunds von Herrn D. Balthasare Mentzero, der H. Schrifft Professore, vnd dero Stipendiaten Ephoro in der fürstlichen Schul zu Giessen gestellet: Vnd jetzo auß Christlichem Wolmeynen, zu mehrer Leuth heilsamen Vnterricht von einem Liebhaber der reinen Euangelischen Wahrheit in Truck gegeben. Gießen 1606. 4. 32 S.

Das Bedenken ist vom 1. April 1606 datirt, und bezieht sich auf No. 21. Die Gegenschrift Angelocrators S. No. 41. Strieder 8, 487.

* 27. Caspar Emden Kurtzer Schriftmeßiger Bericht, Christlicher Hessischer Verbesserungs-Puncten u. s. w. Item Zwey Analytische Refutationes vnnd Widerlegung deß vermeinten Bestendigen Berichts Doctoris Jeremiae Vietoris u. s. w. I vom Brotbrechen u. s. w. II von Ordentlicher rechter zehlung der zehen Gebott u. s. w. Marburg, Hutwelcker. 4. 98 Seiten.

Diese Schrift ist zunächst eine Wiederholung der Schriften No. 3 und No. 13. Der "Bericht" reicht bis S. 20; die erste Widerlegung von S. 20—39, die zweite von S. 39—65. Darauf folgt eine Vorrede für die Widerlegung Vietors S. 66—74, und endlich eine „Apologia oder Schutzverantwortung der Widerlegung D. Jeremie Vietoris" S. 74—98. Strieder 3, 333. Die Schriften Emdens (welcher noch Mehreres geschrieben hat, was bei Strieder nicht verzeichnet steht z. B. ein Büchlein gegen die Jesuiten) zeichnen sich nur durch Schärfe des Ausdrucks, nicht durch Ordnung, Klarheit und Gründlichkeit aus.

* 28. Nohtwendige Abfertigung D. Jeremiae Vietoris, mit Gottes wort vnd seinem eignen munde streitenden, Berichts, So er wieder die, in heiliger Schrifft fest gegründte, vnd im Fürstentumb Hessen, eingeführte Glaubenspuncte, Vom Brotbrechen, im H. Abendmahl, Von ergäntzung der zehen Gebot, Vnd abschaffung der bilder gerichtet. Gestellet durch etliche Bürger, einer nahmhafften Stadt, im unter Fürstenthumb Hessen. Kassel v. J. 4. 1¼ B. Vorst. und 83 S.

Erſchien zur Oſtermeſſe 1606; noch in demſelben Jahre aber (oder höchſtens im Anfange des Jahrs 1607) erſchien eine zweite Auflage, welche auf dem Titel die Worte hat: "Jetzo auffs new, vnd zum andern mahl auffgelegt, vnd an vielen orten verbeſſert". Als Verfaßer galt damals Gregor Schönfeld; der ſchlaffe Stil macht dieſe Annahme glaublich, doch iſt die Schrift merklich ſchwächer als die übrigen (freilich ſpätern) Schriften Schönfelds; ich würde eher auf Hermann Fabronius raten. Gerichtet iſt dieſe Schrift gegen No. 5; von No. 20 konnte der Verfaßer noch keine Kentnis haben. Eine Gegenſchrift ſ. No. 51; desgl. No. 45.

* 29. Abgenötigte Antwort Auff den gegenbericht D. Jeremiae Vietoris Superintendenten zu Gieſſen, wider die 3 Heſſiſche verbeſſerungspuncten, vom Brotbrechen, Ergäntzung der Zehen gebot, Vnd abſchaffung der vom Pabſtthumb übrigen Götzenbildern. Sampt beygefügter abfertigung der newlich ausgeſprengten motiven vnd urſachen, worumb die geweſene Theologi vnd Prediger zu Marpurgk die Synodaliſche abſchiede vnd verbeſſerungspuncten anzunehmen ſich verwegert haben, Zugleich auch deren vermeinten antwort, auff den Marpurgiſchen Hiſtoriſchen bericht. Geſtellet durch die im jüngſt verſchienen Herbſt nach Marpurgk beruffene Prediger, mit approbation der andern Heſſiſchen Superintendenten an Rhein vnd an der Werra, ſo wohl auch des ganzen miniſterii zu Caſſel. Kaſſel, Weſſel 1606. 4. 1 Bl. Vorſt. und 286 S.

Auch dieſes Buch erſchien zur Oſtermeſſe 1606, und iſt eine Gegenſchrift gegen No. 5 und No. 10, ohne Berückſichtigung der Schrift No. 20, mit deren Erſcheinen ſich daſſelbe vielmehr kreuzte. Es iſt die umfangreichſte der in dem damaligen Stadium des Streites erſchienenen Schriften und von Kaſſeliſcher Seite zwar nicht das geiſtreichſte aber gründlichſte. Der Verfaßer iſt wol ohne Frage Gregor Schönfeld, wenn gleich einige Partieen der Schrift eine von Schönfelds Darſtellungsweiſe etwas abweichende Färbung tragen, ſo daß die Angabe des Titels gerechtfertigt erſcheint, nach welcher Caſpar Sturm, Valentin Schoner u. Andreas Petri-Kind an der Abfaßung beteiligt geweſen ſein mögen. Gegenſchriften ſind No. 40 und 43.

† 30. Balthaſar Mentzer Conſideratio additamenti disputationis Sturmianae. Gieſſae 1606. 4.

Akademiſche Disputation vom 16. Mai 1606; Gegenſchrift gegen No. 19. Der Reſpondent, Joh. Leusler aus Alsfeld hat dieſe Schrift den ehemaligen Dienern des Landgrafen Ludwig, Philipp Chelius und Helfrich Gerlach, jetzt Hofgerichtsräten in Gießen, gewidmet. Strieder 8, 428.

* 31. Joſias Melideus Nolae Gieſſenae ad M. Caſparum Finckium M. Conradum Bachmannum auctores propolasve remiſſae ſive Ἰαμβοὶ σκάζοντες Apologia J. Melidei. A. Ep. Chr. 1606. M. Majo. 4. Vier Bogen.

Ein Wörterbuch lateiniſcher Schimpfreden in Hinkjamben, voll der niedrigſten Perſönlichkeiten ohne irgend zur Sache etwas beizubringen. Der Profeſſor der Poeſie Bachmann hatte bisher den meiſten Gießener Disputationen ein lateiniſches Gratulationsgedicht beigegeben, und mußte nun aus dieſem Grunde gleich Fink dieſem Schimpfer Stand halten.

Josias Melde war aus Sagan in Schlesien gebürtig und studierte damals in Marburg.

† 32. Christoph Helwig Quaestiones philosophicae cum problemate an hypotheses Calvinianorum de Praesentia Christi in S. Coena stare possint cum resurrectione mortuorum. Giessae 1606. 4.

Akademische Disputation. Respondent Joh. Anton Moter aus Darmstadt.

* 33. Geheimb vnser Erlösung, vnnd Grundtlicher Verstandt deß Spruchs Joannis Primo, Das wort ist fleisch worden, wider die vornembsten Ketzereyen, so von den Aposteln, biß ahn diese Zeit, Christi wahrer Gottheit vnd Menschheit zu entgegen gewesen, Wird darbeneben widerleget, was Caspar Schwenckfeldt Christi wahrer Menschheit zu entgegen schreibt, Durch Joannem Kymeum Pfarherrn zu Cassel auff der Altenstadt, vnd des Niderfürstenthumbs Hessen Superintendenten, Mit angehefftter Vorrede, vnnd einverleibten Vrsachen, dero durch die Giessische Herrn Theologen, vnd D. Helvicum Garthium, Superintendenten zu Offschatz in Meissen, jetzo nach etzlich vnnd Sechtzig Jahren erst abgenötigter edition. Alles zu bestendiger Nachrichtung dero von Anfang der Euangelischen Reformation im Fürstenthumb Hessen von der Person des Herrn Christi geführten Lehre. Getruckt zu Marpurg, durch Wolffgangum Kezelium, M.DC.VI. 4. 96 Seiten.

S. Strieder 7, 376—377. Der Herausgeber dieses Buches ist Johann Bischoff, Beysitzer des Fürstl. gemeinen Hofgerichts zu Hessen, wie er sich S. 46 am Schluße der fast die Hälfte des Buches einnehmenden, von Marburg 30. Mai 1606 datierten Vorrede unterzeichnet. Er war des Kymeus Enkel, und gab aus dem Nachlaß seines Großvaters diesen Tractat heraus, weil Garthe in seinem Historischen Bericht vom Religionswesen in Hessen (No. 10) einen Abschnitt aus des Kymeus Schrift über das Concil von Gangra hatte abdrucken laßen, um damit (allerdings in zutreffender Weise) einen Beleg zu liefern, daß Kymeus die Lehre Luthers von der Person Christi und zwar in der Weise geführt habe, daß aus derselben sich die spätere Lehre der lutherischen Kirche von der communicatio idiomatum habe entwickeln können. Daß dieß nicht der Fall gewesen, will Bischof durch diesen Tractat erweisen, und es läßt sich dieser Beweis wol hören, wenn man von dem Zusammenhang absieht. Kymeus schrieb diese Abhandlung, die er mit einem, derselben hier vorgedruckten, Schreiben vom 1. Sept. 1542 dem Landgrafen Philipp einreichte, um sich von dem Verdachte der Hinneigung zu Schwenkfelds Irrlehren zu reinigen, hat also das Interesse, die unverändert bleibende Menschheit Christi nachdrücklich hervorzuheben, und thut dieß allerdings mitunter in einer Weise, welche den Schein trägt (aber auch nicht mehr) als lehre er, es könne die menschliche Natur Christi göttliche Eigenschaften nicht mitgetheilt erhalten. Den Beschluß macht ein Schreiben des Kymeus an Schwenkfeld selbst, worin er demselben seine Irrtümer vorhält. Die lange Vorrede Bischofs enthält eine eifrige Verteidigung der Gegner der s. g. Ubiquitätslehre, und es ist in derselben S. 12—18 die Stelle aus Garthes Buch, welche den Auszug aus des Kymeus Schrift über das

Concil zu Gangra enthält, wörtlich, außerdem aber auch eine Reihe von theologiſchen, auf die Lehre von der Perſon Chriſti bezüglichen Bemerkungen aus einem Notizbuche Kyms abgedruckt.

Eine Berückſichtigung dieſer Schrift Biſchofs von Seiten der Gegner ſ. No. 81.

† 34. Johannes Winkelmann Diſputatio theologica de aſcenſione Chriſti in coelum et de ſeſſione ad dextram patris omnipotentis. Gieſſae 1606. 4.

Akademiſche Disputation vom 30. Mai 1606, welche auf No. 29. Rückſicht nimmt. Reſpondent Joh. Gerth aus Erzhauſen. Strieder 17, 127.

† 35. Examen theologicum M. Johannis Heſſelbeinii Francobergenſis Theologiae Studioſi explorans deminutum thalerum Danielis Angelocratoris, Paſtoris Francobergenſis nuper conſtituti, quo diſtinctionem partium integralium et eſſentialium a Calvinianis inventam, & nuper a Marpurgenſibus et aliis circa Ceremoniam ἀρτοκλασίας in ſacra Domini coena uſurpari coeptam, vendibiliorem reddere conatus est. Gieſſae 1606. 4. Drei Bogen.

Dieſe Schrift (von Strieder [4, 468] nicht verzeichnet, vgl. Zeitſchrift für heſſ. Geſch. u. LK 3, 212) iſt im Juni 1606 geſchrieben und gegen die beiden Abweiſer Angelokrators, No. 12 und 21, ſo wie gegen No. 18 gerichtet. Den Anlaß nahm Heſſelbein von einer Aeußerung Vietors im zweiten Abweiſer Bl. A4a; „ein beſchnittener Thaler iſt ein Thaler und nicht gar zu verwerfen, wiewol man nicht unrecht davon redet, es iſt kein Thaler, er iſt nicht recht vollkommen".

* 36. Caspar Sturm Διάσκεψις Theologica, quâ disquiritur an hoc mori pro mundi vita apotelesma an humanae τοῦ ϑεανϑρώπου naturae sit proprium ϑεικὸν? Quorum hoc recipitur illud reiicitur. Marpurgi 1606. 4.

Akademiſche Disputation vom 25. Juli 1606, mit einer Coronis über das Brodbrechen. Reſpondent Hier. Quanz aus Kaſſel. Gegenſchrift ſ. No. 37. Strieder 16, 66.

† 37. Balth. Menzer Disputatio apologetica de duabus quaestionibus I. An mori pro mundi vita sit naturae humanae Christi proprium, an vero τοῦ ϑεανϑρώπου ἀποτέλεσμα sive officium: II. De fractione panis repraesentativa sive praefigurativa in sacra Domini coena. Giessae 1606. 4.

Akademiſche Disputation vom 22. Auguſt 1606; Gegenſchrift gegen No. 36. Reſpondent Hermann Schipper aus Wittelsberg. Strieder 8, 428.

† 38. Joh. Winkelmann Consideratio tabulae Raphaelis Eglini, Iconii Tigurini Professoris Marpurgensis, in qua rationem solidam quaestionis jam diu controversae ad Coenam Domini rectius intelligendam sibi exhibere videtur ad piam sermonum collationem proposita. Giess. 1606. 4.

Akademiſche Disputation vom 26. Auguſt 1606, Gegenſchrift gegen No. 24. Reſpondent M. Juſtus Weier aus Schweinsberg. Strieder 17, 127.

† 39. Heinrich Leuchter Epistola consolatoria, das iſt, Ein Troſt

Brieff an alle vnd jede der reinen Augsp. Confession mit Mundt vnd Hertzen zugethane vnd newlicher Zeit im Oberfürstenthum Hessen Casselischen theils, vmb verwegerter der vier verbesserungs Puncten gesuchter Subscription willen, von jhren Pfarrdiensten in Stätten vnd Dörffen abgesetzte Theologen. Daran ist auch gehefftet ein Bedenken, So in Anno 77 die Theologi vnd Prediger zu Marburg vber das Concordienbuch gestellet haben, sehr nützlich zulesen. Darmstadt 1606. 4.

Die Schrift ist datiert vom 1. September 1606. Strieder 8, 3.

† 40. Rettung Vnnd fernere Außführung der Motiven vnd Vrsachen, warvmb die im nechst verschienen 1605. Jahr zu Marpurg bevrlaubte Teologi vnd Prediger zwen hessische Synodalische Abschiede, wie dann auch drey gerühmbte verbesserungs Puncten, von der Ceremonien deß Brotbrechens, Ergäntzung der zehen Gebott, vnd Abschaffung der Bilder, purè vnd simpliciter einzuwilligen sich beschwert, zu sampt nothwendiger Antwort auf allerhand Beschuldigung vnd Aufflage, Gestellt Wider der newen Prediger zu Marpurg genandte Abgenötigte Antwort, ꝛc. vnd Abfertigung deren gedachten Motiven vnd Vrsachen, Wie zumal auch wider die zu Marpurg vnter dem Namen einer hohen Person in Hessen in Druck gegebene Anatomia. Durch die gemeldte gewesene Theologen vnd Prediger zu Marpurg. Giessen, Hampel. 1606. 4. 4 Bll. Vorst. 88 und 159 S.

Die ersten 88 Seiten enthalten die weitere Ausführung der Motive (No. 6 und 10), die 159 folgenden besonders paginierten Seiten, welche andern Druck haben, handeln von den Verbeßerungspunkten: 1—77 vom Brodbrechen; 77—113 von der h. Gebot Theilung und Ergänzung; 113—132 von Abschaffung der Bilder; 132—159 von den Personalibus. Gerichtet ist das Buch, wie der Titel besagt, zunächst gegen No. 22. 28. 29. so wie nebenbei auch gegen Angelocrator uud Emden, und ist unter allen Schriften welche in diesem Streite erschienen sind die erheblichste, sogar neben der Specialwiderlegung (No. 99) nicht wol zu entbehren. Strieder 8, 422.

* 41. Daniel Angelocrator Abweisers Hirtenstab, Wieder die Drey auffgetrettene Riesen zu Giessen. D. Jeremiam Vietorem Superattendentem. D. Balthasarem Mentzerum Theologiae Professorem. M. Christophorum Helvicum linguarum Hebraeae ac Graecae Professorem. Welche dem Abweiser Hohn sprachen vnd Widerbellen von wegen deß Brodbrechens im heyligen Abendmal, vollkommener Lehr der zehen Gebott Gottes, dadurch die Bilder vom Gottesdienst abgeschafft werden, vnd von wegen seiner Rechnung der 70. Wochen Daniels 9. Cap. ꝛc. Gestellet von Daniele A. sonst Engelhart von Corbach, Diener des Worts Gottes in Hessen. Zacharias 11 Cap. Vnd der Herr sprach zu mir: Nimb abermals zu dir gerete eines thörichten Hirten ꝛc. O Götzenhirten, die die Herde lassen? Marburg, Hutwelcker 1606. 4. 85 S.

Die Schrift erschien im Herbst 1606, und ist, wie die übrigen

Schriften A's weitschweifig genug gehalten, zeigt indes den populariſierten Gedanken der Reform des L. Moritz deutlich genug auf. Gerichtet iſt ſie, wie der Titel ſagt, gegen No. 16. 20. 26. Gegenſchriften ſind No. 44 und No. 46. Strieder 1, 69.

* 42. **Caspar Sturm** Disputatio theologica de sculptilibus et imaginibus. Marb. 1606. 4. Strieder 16, 66.

† 43. **Ieremias Vietor** Kurtze vnd Nohtdürftige Retorſion Der vielfaltigen Calumnien vnd vnwarheiten, ſo die verfertiger der Abgenötigten Antwort, wie auch der Marpurgiſchen Anatomiae vnd die Nachteul einer vnbenanten Stadt verſchiene Oſtermeß gegen vnd wider die Perſon, Ampt vnd guten Namen D. Jeremiae Vietoris, Pfarrherrs vnd Superintendenten zu Gieſſen, freventlich außgegoſſen. Geſtellt durch J. V. u. ſ. w. Gießen 1606. 4. 32 S.

Eine gemäßigte Antwort auf No. 22. 28. 29. Fehlt bei Strieder (16, 367).

† 44. **Caspar Finck** Prodromus modestae responsionis ad theses apologeticas, quas contra ipsum disputavit et defendit M. Rodolphus Goclenius u. ſ. w. Giessae 1606. 4. 71 Seiten.

Iſt gegen No. 18 gerichtet. Strieder 4, 121.

* 45. Klare überweiſunge, das Doctor Jeremias Vietor Superintendens zu Gieſſen, nichts beſtendiges, wider die 3 verbeſſerungspuncten, in ſeiner rettung fürbracht, dadurch er ſeinen gegenbericht errettet: Vnd daß, was die Bürger in ihrer Abfertigung von ihm geſchrieben, in der that vnd warheit auff ihm beruhe. Allen ſo die warheit lieb haben, verfaſſet. Durch die vorermelte Bürger einem namhaften Stadt im vnter Fürſtenthumb Heſſen, ſo die Abfertigung abgehen laſſen. 1. Joan. 4. 1. Glaubet nicht — — aus Gott ſeye. 1 Thes. 5, vers. 21. Prüfet — behaltet. Kaſſel 1606. 4. 49 S.

Dieſe Schrift iſt zunächſt gegen No. 20 gerichtet, indes ſcheint auch No. 43 bereits berückſichtigt zu ſein. Der Inhalt iſt unbedeutend, und nichts als eine Wiederholung des in der Nohtwendigen Abfertigung (No. 28) bereits Vorgebrachten. Eine Gegenſchrift ſ. No. 51.

1607.

† 46. **Prodromus M. Christophori Helvici** u. ſ. w. Wider den Krummen, Mürben vnnd Wurmbſtichigen Hirtenſtab Danielis Angelocratoris, Welchen er dieſen Sommer vber geſchnitzt, vnnd in dieſer Herbſtmeß zuverkauffen außgelegt. Gießen, Hampel, 1607. 4.

Die Schrift, gegen No. 41 gerichtet, iſt trotz des deutſchen Zuſatzes auf dem Titel, lateiniſch, und bereits gegen das Ende des Jahres 1606 geſchrieben. Es folgte auch, als akademiſche Disputation, bald ein Epidromus adversus putridum, murcidum et cariosum Angelocratoris pedum 1607. Strieder 5, 426.

† 47. **Balthasar Mentzer** Dissertatio, septem syllogismos de christiana emendatione in inferioris et superioris Hassiae ecclesiis introducta sistens. Giessae 1607. 4.

Die Gegenſchrift ſ. No. 55. Strieder 8, 428—429.

† 48. Gefängnuß. M. Johannis Hesselbeinii Francobergensis. Das ist. Warhafftig Relation Etlicher Namhafften Practicen durch welche gedachter Johannes Hesselbein. Den 9. August 1605 zu Marpurg gefenglich eingezogen worden Mit Gegebener protestation, An den Durchleuchtigen Hochgebornen Fürsten vnd Herrn, Herrn Moritz, Landgraff zu Hessen, Graff zu Catzen-Ellenbogen, Dietz, Zigenhain vnd Nidda ꝛc. Meinem Gnedigen Fürsten vnd Herrn. 4. 159 S. Am Schluße: Gedruckt, Zu Frankfurt, In verlegung Johann von Lind, Im Jahr. Hessen hat noCh elnen stanDhafftlgen MVtt.

Dieses Buch besteht in seltsamer Weise aus zwei, drei oder vier Theilen. S. 1—16 erzält Hesselbein die ihn im Verfolg der Marburger Vorgänge vom 5.—9. August 1605 betroffene Incarceration nnd Relegation, wobei von ihm einige Umstände erwähnt werden, durch welche die Geschichte jener unglücklichen Tage in wichtigen Punkten ergänzt wird. Darauf folgt, nach S. 16 ein neuer Titel: „Christlich Danckopffer M. Johannis Hesselbeinii Francobergensis Hassi, S. S. Theologiae Candidati, u. s. w. Dieses „Dankopfer" enthält eine Predigt S. 17—30, und nach deren Schluß S. 30—159 eine in den letzten Worten der Predigt angekündigte theologische Abhandlung über die bekannten Streitpunkte: Taufe, Person Christi, Abendmal, Gnadenmahl. — Der Stil ist tumultuarisch und die Schreibart äußerst bißig. Die ersten 16 Seiten sind allem Anschein nach schon im Jahr 1605 geschrieben, vielleicht auch gedruckt, und erst am Ende des Jahrs 1606 mag dann das Uebrige hinzugekommen sein, um dem Groll des relegierten Stipendiaten auch auf theologischem Wege Luft zu machen.

Auch diese umfangreiche Schrift Hesselbeins fehlt bei Strieder [4, 468] gleich No. 35. S. Zeitschrift für hess. Gesch. u. LK. 3, 210—211. Vgl. übrigens Hartmann Hist. hass. 2, 313.

* 49. Antiqua Fides Cattorum, das ist, vom alten Glauben der Hessen. Gespräch Erasmi Sabini Hohfneri, Der H. Schrifft studiosi: mit Justino Valerio, Studenten im Rechten. Darinnen auß bewährten Schrifften vnd Landkündiger Erfahrung gewiesen, was es von achtzig Jahren vnd länger anhero, biß auff diese Zeit in Hessenland vor einen Zustand ümb die Confession vnd Glauben gehabt, wie dann auch noch, darüber man heutiges Tages streitet. Der Warheit Liebhabern nützlich zu lesen. Kassel 1607. 4.

Der Verfaßer dieser am Ende des Jahres 1606 geschriebenen Schrift ist bekantlich der als Superintendent zu Rotenburg im Jahr 1634 verstorbene Herman Fabronius. Dieselbe beschäftigt sich u. a. S. 31—32 mit Bucers Erklärungen zu der Wittenberger Concordie über den Genuß des Leibes und Blutes Christi Seitens der Unwürdigen, und sucht den Begriff „Unwürdige" in Bucers Sinn populär zu machen, indes in einer Weise, welche in jeder redlichen Seele das Gefühl tiefen Widerwillens erweckt.

Die Schrift ist zugleich, nebst der „Klaren Ueberweisunge" (No. 45) ein Hauptrepräsentant des neu eingeschlagenen Weges, die Reform des L. Moritz als ein Beharren bei der bisherigen kirchlichen Lehre darzustellen und die Annahme, als sei eine neue Confession eingeführt worden, zu bestreiten. Die erforderliche Klarheit wird jedoch vermißt.

Gegenschrift ist No. 58. Strieder 4, 56—57.

* 50. **Lutheraner vnd Calvinisten,** das ist der Evangelischen Kyrchen Einigkeit zum Vhralten Glauben vom Abendmahl vnd der Person vnsers Herrn Jesu Christi, von **Erasmus Sabinus Hohfnerus. 1607. 4.**

Die Vorrede dieses Buches ist vom 10. Januar 1607; auf den letzten Seiten des vorher genannten Buches (Antiqua fides Cattorum) kündigte Fabronius welcher auch diese Schrift verfaßt hat, dieselbe als unter der Presse befindlich an. Sie geht einen Schritt weiter als No. 49, indem sie, wie auch der Titel besagt, eine Union auf dem bekannten Wege, daß das lutherische Bekenntnis vom Abendmahl sich in eine Species zwinglischer Lehre auflösen müße, erstrebt. An Klarheit, die überhaupt des Fabronius Sache nicht war (weshalb auch L. Moritz ihn nicht auf das Dordrechter Concil senden wollte), mangelt es dieser Schrift in weit höherem Grade als der vorhergehenden. Eine Gegenschrift s. No. 60. Strieder 4, 57.

†51. **Sendtbrief an die Calvinische Zunftmeister so sich nennen Bürger einer namhafften Statt im Vnterfürstentumb Hessen.** Welche abermals eine Nacht-Eulen gegen Herrn D. Jeremiam Vietorem Superintendenten zu Gießen außfliegen lassen, darinnen vermeinet die Rettung seines Gegenberichts vnd Retorsion der Calumnien ꝛc. zu widerlegen. Durch **Gratianum Pomarium S. S. Theol. P. Psalm 4.** Wie habt jhr das Eitel so lieb vnd die Lügen so gern. Gedruckt zu Frankfurt bey Wolff Richter. Im Jahr 1607. 4.

Ist Gegenschrift gegen No. 45, deren Flachheiten vnd Phraseologieen nicht übel aufgedeckt werden. Der Verfaßer ist Johannes Happel (welcher Name durch Gratianus Pomarius übersetzt werden sollte), damals Pfarrer zu Heuchelheim, später zu Kirdorf, wo er Johannes Dieterichs (s. No. 99) Nachfolger wurde.

†52. **Kurtzer einfaltiger Bericht vom heiligen Hochwürdigen Abendmal des Herrn.** Gestellet durch **D. Balthasarum Mentzer.** Der Mensch prüffe u. s. w. 1. Corinth. 11, v. 28. 29. Gießen 1607. 4. 39 Seiten.

Die Gegenschrift ist No. 53. Strieder 8, 418.

* 53. **Kurtzer Einfeltiger Bericht Vom Heyligen Hochwürdigen Abendbeß Herrn.** Gestellet durch **Dr. Balthasarum Mentzerum.** Sampt beygefügtem warhafftem verstendtlichen vnd claren Gegenbericht: Vnd zu End angehefften 20. Vrsachen, warumb man die Zanck vnd Haderschrifften, sampt dem Vnchristlichen verdammen vnd verbannen, einstellen, vnd sich mit einander friedlich zu leben begeben solle. Verfaßet durch die Theologische Facultet vnd **Ministerium** zu Marburgk. Gedruckt bey Rudolff Hutwelckern, im jahr Christi 1607. 4. 169 S.

Ist in Spalten gedruckt; in der vordern Spalte Mentzers, in der hintern der Marburger Bekentnis. Der Verfaßer ist ohne allen Zweifel Schönfeld, als welcher er auch damals sofort nach dem Erscheinen der Schrift allgemein galt. Gegenschrift gegen No. 52. Vgl. die Gegenschrift Mentzers No. 56. Strieder 13, 180, wo jedoch irrtümlich das Jahr 1606 angegeben ist.

* 54. Vermahnungsschrifft an etlich im Ober-Fürstenthumb Hessen

abgestandenen Prädicanten, so für einem Jahre auff Ostern die verbesserungs Puncten betreffend das Brotbrechen im H. Abendmal, die Ergentzung der zehen Gebotten vnd die abschaffung der Bilder ihnen nicht haben belieben lassen, sondern der hohen Obrigkeit widersetzet, auch die Abschiede der Synodorum im Fürstenthumb Hessen vnd den Consens in der Lehre von der Person Christi nicht annemmen noch sich darzu bequemen wollen, sondern sich öffentlich zum vbiquitismo begeben. Gestellet durch einen ihrer Mitbrüder, der hertzlich Mitleiden mit jhnen tregt, ob ihnen Gott dermaleins Buße gebe die Warheit zu erkennen. Kassel 1607. 4.

Der Verfaßer dieser, in einem ziemlich hochfahrend-herablaßenden Tone, den schon der Titel zeigt, geschriebenen Schrift ist Daniel Angelokrator; es diente denn auch diese Epistola admonitoria nur zu größerer Verbitterung.

* 55. Gregorius Schönfeld Heptas syllogistica septem syllogismis, quibus christianae emendationis in inferioris et ex parte etiam superioris Hassiae ecclesias introducta capita publice vellicare nuper libuit D. Balthasero Mentzero veritatis elucidandae tuendaeque causa παραλλήλως opposita. Marpurgi 1607. 4.

Akademische Disputation; Respondent war Paul Stein, der nachherige Superintendent zu Kassel. Gegenschrift gegen No. 47. Mentzers Duplik s. No. 59.

† 56. Balthasar Mentzer Christlicher Nachbericht, d. i. Rettung vnd fernere Erklerung des kurtzen vnd einfaltigen Berichts vom H. hochwürdigen Abendmahl des Herrn, wider den Zwinglischen Gegenbericht, so vnter dem Nahmen der Theologischen Facultät vnd Ministerii zu Marpurg ausgesprengt worden. Gießen 1607. 4. 175 S.

Gegenschrift gegen No. 53. Vgl. No. 57. Strieder 8, 429.

* 57. Gregorius Schönfeld Endlicher Bericht, das ist, Befestigung vnd fernere Erklerung des Marburgischen Gegenberichts vom H. Abendmal — — gestellet wider den newlichen Nachbericht D. B. Mentzers. Marburg 1607. 4.

Gegenschrift gegen No. 56. Die Gegenschrift Mentzers s. No. 62. Strieder 13, 181.

† 58. Antiqua Hessorum Fides christiana et vera. Das ist, Historischer Bericht, vom alten vnd wahren Christlichen Glauben oder Religion der Hessen. Jetzund zum Ersten mal in Druck gegeben, von Henrico Leuchtero D. Hof Prediger zu Darmbstadt. (Holzschnitt) Gedruckt zu Darmbstadt, durch Balthasar Hofmann, Im Jahr MDCVII. 4. 16 und 323 S.

Der Schluß des Buches S. 323 ist datiert vom 10. August 1607. Dem Verfaßer, ehemaligem Superintendenten zu Marburg, standen die meisten damals zugänglichen zur Darstellung des hessischen Confessionsstandes dienenden Schriften und Urkunden zu Gebote, und er hat dieselben in umsichtiger und gründlicher Weise benutzt; sein Buch ist eine geschichtliche, nach Jahren geordnete, Darstellung des Confes-

† 66. Fliegendes Blatt, im Jahr 1608 erſchienen, welches in vierundzwanzig Punkten aufzälte, wie durch die Verbeßerungspunkte alles zerſtört und verwüſtet werde.

Ich habe dieſes Blattes nicht habhaft werden können, und kenne deſſen Exiſtenz nur aus der durch das Erſcheinen deſſelben veranlaßten folgenden (No. 67) Schrift Schönfelds. Nach Schönfelds Angaben iſt dieſes Blatt ſehr weit verbreitet geweſen.

* 67. Spiegel, der Offenbahren, Vnverſchämpten Calumnien vnd Lügen, ſo in einem Zedtel von 24. Artickeln, wieder die Chriſtliche Verbeſſerungspuncten der Heßiſchen Kirchen hin und wieder ſpargirt worden: Sampt beygefügter Widerlegung derſelben Calumnien: Vnd zu ende angeheffter Confession vnd Bekentnis der zur vngebühr traducirten Kirchen in Heſſen von gedachten Verbeſſerungspuncten vnd andern ſtreitigen Artickeln. Allen frommen vnd der Warheit liebenden Chriſten zur gewiſſen nachrichtung, was in ſumma von dem gantzen handel vnd ſtreit des Chriſtlichen Verbeſſerungswerks in Heſſen warhafftig zu wiſſen vnd zu halten ſey, in Druck verfertiget durch Gregorium Schönfeldt, der H. Schrifft D. Profeſſorem, vnd jetziger zeit Rectorem der Universitet Marpurg. Gedruckt zu Marpurg, durch Rudolpff Hutwelcker, im Jahr 1608. 4. 5 Bogen.

Es gehört dieſe Schrift zu den hiſtoriſch wichtigſten unter den von Kaſſeliſcher Seite herausgegebenen, indem hier Schönfeld von den in den Kirchengebräuchen vorgenommenen Veränderungen eine wie es ſcheint durchaus vollſtändige und aufrichtige (auch aus dieſer Schrift von v. Rommel heſſ. Geſch. 6, 608–612 excerpierte) Relation abſtattet, und Bl. E3ª—Eᵇ das Bekentnis der Synode von 1607 wörtlich, wie es in No. 65 enthalten iſt, abdruckt. Strieder 13, 181.

† 68. Balthaſar Menzer Gründliche Erklärung der Worte der Stifftung des H. Abendmahls u. ſ. w. Gießen 1608. 4.

Iſt die deutſche Ueberſetzung einer akademiſchen Disputation: Disputatio de S. Coena complectens mataeologiam ejusque examen de sano institutionis verborum sensu. Giess. 1608. 4. Die deutſche Ueberſetzung erſchien (ſ. No. 69) in der Herbſtmeſſe 1608, und hat noch zwei Auflagen erlebt: Gießen 1615. 12. und Straßburg 1651. 12. (vgl. Strieder 8, 430), iſt auch ſpäter als eine wichtige Schrift von reformierter wie von lutheriſcher Seite öfter als Auctorität angeführt worden, z. B. (Beckmann) Chriſtl. Erwegung der Hiſtorie der erſten Religions-Motuum. 1705. 4. S. 202 und Unſchuld. Nachr. 1721. S. 399, wie ſie denn dieſe Anführung auch vollkommen verdient. Die folgende Schrift (No. 69) iſt Gegenſchrift.

* 69. Victoria vnd Sieg der Klaren vnd Beſcheidentlichen erweiſung mit Sieben Zeugen der alten, vnd Sieben zeugen der vornehmen Lutheriſchen Theologen, das die Lehr von der bedeutung deß Brodbrechens Chriſti im H. Nachtmal recht, vnd in der Kirchen Gottes jederzeit gebreuchlich geweſen ſei. Vnd das Gegentheil in der gründlichen erklärunge ꝛc. (ſo er jetzo auff gegenwertige Herbſtmeß in Druck verfertiget vnd publicirt)

wieder dieſen Beweiß nichts gründlichs hat vorbringen, auch keinen Zeugen ſeiner Nagelnewen Opinion. Als 1. das Chriſtus das Brod im H. Nachtmal einig vnd allein der außtheilung halben gebrochen. 2. Das die analogia vnd ähnligkeit deß Todes Chriſti, ſo in dem wort für euch gebrochen angezeigt wird, mit nichten ſtehe in der brechung deß Sacraments oder des Brods im H. Nachtmal, ſondern in dem Beinbrechen, oder in dem Todt der Mörder (denen die Beine zerſtoſſen oder zerbrochen werden) noch nit hat nennen vnd zeigen können. Sampt entdeckung etlicher groben vnd vnverſchempten Vnwarheiten, ſo in gedachtem Bericht begangen. Verfertiget durch Gregorium Schönfeldt SS. Theologiae Professorem vnd jetzo der löblichen Universitet zu Marpurg Rectorem. Gedruckt zu Marpurg, durch Rudolff Hutwelcker, Im Jahr VICtorIa à DoMIno. 4. 44 S.

Die Länge des Titels ſteht zur Bedeutendheit des Inhalts in umgekehrtem Verhältnis. Gegenſchrift gegen No. 68. Gegenſchrift wider die gegenwärtige Schrift ſ. No. 72. Vgl. Strieder 8, 430; doch iſt dieſe Schrift Strieder nur dem Namen nach bekannt geweſen.

† 70. Joh. Winkelmann Zwo chriſtliche Predigten vom H. Hochwürdigen Abendmal. Gießen 1608. 4. 40 S.

Eine gelungene populäre Darſtellung der lutheriſchen Lehre vom Abendmal. Strieder 17, 115.

† 71. Vom Beruf vnd Enturlaubung der Prediger, Chriſtlicher Fürtrefflicher Lehrer Bedencken, Als nehmlich D. Martini Lutheri u. ſ. w. Gießen 1608. 4.

† 72. Balthaſar Mentzer Trophaeum Calvinisticum, oder herrliches Siegzeychen dero Calviniſchen neulicher Zeit zu Marpurg ausgeſchreiten vnd beſchriebenen Victorien vber der Sacramentiriſchen Analogia des Calviniſchen Brodbrechens u. ſ. w. Gießen 1608. 4.

Iſt Gegenſchrift gegen No. 69; ihre eigene Gegenſchrift ſ. No. 73. Strieder 8, 430.

## 1609.

* 73. Gregor Schönfeld Trophaeum veritatis, das iſt, ſieben Siegzeichen der vnüberwindtlichen Warheit vnd Lehre von der Analogia vnd Bedeutung der heiligen vnd tröſtlichen Ceremonien des Brodtbrechens vnſers Herrn Jeſu Chriſti u. ſ. w. Marburg 1609. 4.

Wiederholt das früher Geſagte, als Gegenſchrift gegen No. 72. Strieder 13, 182.

† 74. Balthaſar Mentzer Beſichtigung des zu Marburg ausgeſtreueten Trophaei Calviniſcher Wahrheit, darinnen vornemlich von der Sacramentiriſchen Analogia des Brodbrechens gehandelt wird u. ſ. w. Gießen 1609. 4.

Mit dieſer Gegenſchrift gegen No. 73 behielt Mentzer in dieſer nur ſehr theilweiſe erheblichen Streitliteratur, die zwiſchen Mentzer

und Schönfeld gewechselt wurde, das letzte Wort. Strieder 8, 430.

Auf diese Streitliteratur und die Art, den Streit von Marburgischer (Kasselischer) Seite zu führen, bezieht sich das tadelnde Urteil des zur Kasselischen Seite selbst gehörigen Professors Molther zu Marburg vom 2. Mai 1608, welches Specialwiderlegung S. 54 abgedruckt ist.

† 75. Kurtzes bedencken Vber dem newen Hessischen Catechismo, Confession, vnd genandten verbesserungs Puncten, An einen Erbarn Rath vnd Bürgerschafft, auch gantze Christliche Gemein der Stadt Schmalkalden, seines geliebten Vaterlandes, Gestellet durch Vincentium Schmuck Smalcaldensem, der H. Schrifft Doctorn, Professorn vnd Pfarrer zu S. Niclas in Leipzig. Gedruckt bey Michael Lantzenberger. In verlegung Jacob Apels Buchhändl. Anno 1609. 4. 38 S.

Verfaßt ist dieses kleine Werk zufolge der Schlußschrift im Jahr 1608. Das, was Schmuck (geb. 17. Oct. 1565, † 1. Febr. 1628) über den Dekalog sagt, ist schwach, theilweise irrig und dieß wieder zum Theil sogar bedenklich; das Uebrige trifft dagegen meist genau zum Ziele.

* 76. Frid. Verinus S. Theol. Studiosus Rejectiuncula oder kurtze runde Antwort wider das kurtze Bedencken Vincentii Schmuckii. 1611.

† 77. Assertio oder wiederholtes Bedencken vber den Neuen Hessischen Catechismum, Confession vnd so genannte Verbesserungspunkte abgefaßet von Vincentio Schmuck D.

* 78. Fridr. Verinus Christlicher Bericht von etlichen fürnehmen strittigen Religionspunkten, darin Assertio D. Vincentii Schmucks Smalcaldensis examinirt vnd nohtwendig widerlegt werden.

Die letzterwähnten drei Schriften kenne ich zur Zeit nur aus Citaten: [Chph. Beckmann] Christliche Erwegung der Historie der ersten Religions Motuum 1705. 4. S. 202—203. und dem Titel nach; ich führe sie deshalb auch hier außer der chronologischen Ordnung zusammen an.

1610.

* 79. Caspar Sturm De essentialibus sacramentorum caussis. Marp. 1610. 4.

Akademische Disputation. Respondent war Johann Crocius, der spätere Professor der Theologie. Strieder 16, 67.

* 30. Caspar Sturm De externis sacramentorum in genere consideratorum caussis. Marp. 1610. 4.

Akademische Disputation wie No. 79. Respondent Caspar Josephi, der spätere Superintendent in Allendorf. Strieder 16, 67.

Beide Disputationen vertreten einen mehr als Calvinischen d. h. auf Zwingli zurückgehenden Spiritualismus; an Klarheit mangelt es jedoch.

1611.

† 81. D. Aegidii Hvnnii Apologia vnd Verantwortung, seines Buchs Assertio sanae et orthodoxae doctrinae de Persona et Maiestate Domini nostri Jesu Christi genannt, Wider Etlicher Niderhessischer Theologen gestelten Bericht hierüber.

Auff gnedigen Befelch Weyland deß Durchl. u. ſ. w. Herrn Ludwigs des Eltern ff. vor 19. Jahren geſtellet, vnd eben jetzund in Truck gegeben. Darinnen auch Ehrengedachtes Herrn Dr. Hunnii Confeſſion außführlich zu finden iſt. Gießen, Chemlin 1611. 4. 71 S.

Nach der lateiniſchen, von dem Buchdrucker Caſpar Chemlin unterzeichneten Vorrede iſt dieſe Schrift von Hunnius († 4. April 1603) wenig Monate vor ſeinem Abzuge von Marburg, 1592, geſchrieben. Da nun Hunnius in dieſer Apologie auf ſein ſchon in ſeiner Schrift gegen Pezel enthaltenes Citat aus des Kymeus Buch über das Concil zu Gangra Bezug nimmt, ſo berückſichtigt die gedachte Vorrede insbeſondere des Martin Biſchof Buch „Geheimb vnſer Erlöſung“ (No. 33) und gibt zu verſtehen, es ſei die letzterwähnte Schrift des Kymeus unecht, da nicht zu glauben ſtehe, Kymeus habe es gemacht wie Arius, und öffentlich ſo geſchrieben, im Herzen anders gedacht. Dieſe Andeutung beruht indes auf einer theologiſch ſehr oberflächlichen Erwägung.

## 1612.

* 82. Kurtzer, doch Gründlicher Bericht, Nach inhalt der Augſpurgiſchen Confeſſion. Von den vornembſten ſtreitigen Reformations Articulen, zwiſchen den Evangeliſchen, Wie das folgende Blat mit den diſtinctionibus außweiſet. In Frag vnd Antwort, Auß Gottes wort: Der alten Lehrer: vnd ſo wol Lutheri, als Calvini, vnd beiderſeits Theologen Büchern vnd bekantnuſſen, trewlich zuſammen gezogen Durch M. Jacobum Sartorium vertribenen Pfarr. v. Ritber. Gedruckt zu Marpurg, durch R. Hutwelckern, Anno 1612. 12.

2¼ Bogen Vorſtücke und 240 Seiten. Das Buch iſt ein Commentar zu dem Synodalbekentnis von 1607, in 11 Artikeln: 1) Von abtheilung der Zehn gebotten. 2) Von den Bildern. 3) Von der perſon des Herrn Chriſti. 4) Von den H. Sacramenten. 5) Von der H. Tauffe. 6) Vom H. Nachtmal. 7) Vom naturlichen Brot vnd deſſelben Brechung. 8) Von der allmechtigen regierung Gottes. 9) Von der ewigen verſehung Gottes (völlig prädeſtinatianiſch, ſo daß auch der Glaube zu den Werken gerechnet wird, aber in den Conſequenzen unklar, ſo daß der Prädeſtinationslehre die Spitze abgebrochen wird). 10) Von den Feyr vnd Feſttagen. 11) Von den Faſt, vnd Bettagen. Die Ausführung iſt theologiſch ſchwach, und widerſpricht ſich oft ſelbſt, mitunter in der auffallendſten Weiſe. Geſchrieben iſt das Buch auf den Lippiſchen Häuſern Blomberg und Brake, wo der Verfaßer welcher wegen des Calvinismus aus der Grafſchaft Rietberg vertrieben war, Zuflucht gefunden hatte, zum Druck aber hat es derſelbe, nachdem er mittlerweile Pfarrer zu Ropperhauſen in der Grafſchaft Ziegenhain geworden war und die Approbation des Conſiſtoriums zu Marburg für ſein Werk erhalten hatte, erſt im Jahre 1610 gebracht (die Vorrede oder Dedication an die beiden Grafen Simon von der Lippe iſt vom 28. October 1610 aus Ropperhauſen datiert), wiewol es doch erſt mehr als ein Jahr ſpäter erſchienen iſt.

Die Gegenſchrift Mentzers ſ. No. 85. Fehlt bei Strieder.

† 83. Johannes Schröder Kurtzer vnd klarer Vnterricht von den ſtreitigen Haupt-Artikeln zwiſchen den Lutheriſchen vnd Calviniſten, als 1) der Perſon Chriſti, 2) der ewigen Gnadenwahl,

3) der H. Tauffe, 4) vom Abendmahl vnd Ceremonien so dabey gebrauchet, 5) von Bildern vnd Abtheilungen der zehen Gebotte Gottes vnd andern Kirchen-Gebräuchen. Gießen 1612. 4.

Bezieht sich auf die Verbeßerungspunkte und insbesondere auf das Synodalbekenntnis von 1607. Strieder 13, 227. Schröder war ein Hesse (sein Vater hatte als Pfarrer in Lingelbach, Treysa und Merzhausen, zuletzt in Grebenau gestanden), damals aber Pfarrer zu St. Lorenz in Nürnberg.

† 84. Joh. Schröder Bedencken über M. Barthol. Meyers, Superintendenten zu Cassel, Bekänntnüs, auf Begehren einer fürnehmen Adelsperson gestellet. Gießen 1612. 4.

Der Superintendent B. Meyer, ein wolmeinender aber mit keiner sonderlichen Charakterstärke ausgerüsteter Mann, schrieb im Jahr 1598 einen „kurzen und einfeltigen Bericht vom heiligen hochwürdigen Abendmal" welcher 1600 zu Lich erschien (Strieder 9, 20. Garthe Relig. W. 283 f.), zu dem Zwecke, wie er in der Vorrede sagt „weil er von „etlichen Leuten beschuldiget worden, als solte er seine vorige meinung „mutiret vnd geendert haben, vnd also von der rechten lehr vnd bekentnüs „abgewichen sein, das man demnach darauß gewisse kundschafft vnd „nachrichtung haben möchte, was je vnd alwege seine lehr vnd bekentnüs vom H. Abentmal gewesen, vnd worbey er in solchen puncten „bis an das ende seines lebens beständiglich blieben vnd beharret sey". Daß von dieser Behauptung das Gegenteil wahr sei, liegt durch die Geschichte der hessischen Kirche von 1558—1598, so weit Meyer bei derselben beteiligt ist, klar zu Tage. Dieß weist ihm Schröder in der gegenwärtigen Schrift in schlagender Weise nach, wie es kürzer bereits Garthe a. a. O. gethan hatte. Schröder schrieb übrigens sein Bedenken 1602 oder 1603, als er noch Pfarrer in Lauterbach war, und es mag dasselbe auch wol schon damals gedruckt worden sein; der hier verzeichnete Druck von 1612 gehört einem Sammelwerke an. Strieder 13, 227.

## 1613.

† 85. Balth. Mentzer Censura des zu Marpurg gedruckten Buchs, dessen Titul ist: Jacobi Sartorii kurtzer doch gründtlicher Bericht u. s. w. Gießen 1613. 4.

Gegenschrift gegen No. 82. Strieder 8, 432.

## 1618.

*86. Paul Stein Concio irenica, oder Friedenspredigt — — darinnen vnder andern dargethan vnd bewiesen wird, daß beyderseits Evangelische von der Person des Herrn Christi, dem heyligen hochwürdigen Abendmahl vnd der Gnadenwahl der Kinder Gottes im Fundament vnd Grund der Seligkeit durchaus einig. Kassel 1618. 4.

Die Gegenschrift Mentzers s. No. 87. Strieder 15, 282.

## 1619.

† 87. Balthasar Mentzer Wohlgemeynte Erinnerung von der Concione irenica oder Friedenspredigt Pauli Steinii. Giessen 1619.

S. No. 86 und die Gegenschrift No. 88. Strieder 8, 436.

*88. Paul Stein Rettung der zu Cassel gehaltenen Friedens-Predigt, gestellet wider B. Mentzeri wohlgemeynte Erinnerung u. s. w. Kassel 1619. 4.

S. No. 87. Mentzers Gegenschrift s. No. 91. Strieder 15, 282.

1620.

*89. George Cruciger Disputatio theologica de Coena Domini. 1620. 4.

Akademische Disputation vom 27. Mai 1620. Respondent war der später als Pfarrer zu Abterode zur katholischen Kirche übergetretene Moritz Gudenus. Strieder 2, 460.

† 90. B. Mentzer Examen disputationis de coena Domini quam praeside G. Crucigero habuit M. Gudenus. Giessen 1620. 4.

Akademische Disputation. Strieder 8, 431, wo jedoch die Jahrzal falsch ist.

† 91. B. Mentzer Examen oder Prob der Rettung Pauli Steinii, darinnen er seine gehaltene Friedenspredigt zu vertheidigen sich bemühet. Gießen 1620. 4.

Gegenschrift gegen No. 88. Strieder 8, 436.

† 92. Balth. Mentzer Disputationes IX Anti-Steinianae, quibus examinatur defensio concionis irenicae Pauli Steinii. Giessae 1620. 4.

Strieder 8, 436. Die wichtigste und eine in der That bedeutende unter diesen neun Disputationen ist die fünfte: de manducatione spirituali in promissione evangelica et de corporali praesentia et manducatione corporis Christi.

1622.

*93. Paul Stein Evangelischer Kirchen Brüderschafft, d. i. außführlicher Sonnenklarer Beweiß, daß beyderseits Evangelische im Grund der Seeligkeit einig u. s. w. 1622. 1623. 4. Drei Theile.

Ist ein sehr umständlicher Unionsversuch, der jedoch die eigentlichen Streitpunkte verwischt und die Stellung beider Parteien unklar macht. Der erste Theil handelt von der Person und dem Amt Christi, der zweite vom h. Abendmal und der dritte, 1623 erschienene, von der Gnadenwahl. Strieder 15, 282—283.

1623.

† 94. Balth. Mentzer Disputationes VIII Anti-Steinianae. Giessen 1623. 4. Strieder 8, 439.

1624.

† 95. Balth. Mentzer Wohlgegründete Antwort auf Pauli Steinii weitläuftiges Buch, das er titulirt Evangelischer Kirchen Brüderschafft. Gießen 1624. 4.

Eine eindringliche und accurate Beweisführung, daß P. Stein die Calvinische Lehre vertrete, diese aber mit der Lehre der lutherischen Kirche unvereinbar und was die Person Christi betreffe, nestorianisch sei. Strieder 8, 440.

1632. (1634)

*†96. Wechsel-Schrifften, vff das im Jahr 1629 wegen der geistlichen Güter außgelassene Kayserliche Edict ergangen zwischen — Wilhelmen Landgravenzu Hessen - Cassellischer Linie, vnd — Georgen, Philipsen vnd Friederichen, Landgraven zu Hessen — Darmbstadischer Linien, darinn gehandelt wird, was vor eine Religion von weiland — Landgraven Philipsen dem ältern — — zur Zeit des Fürstenthumbs Hessen Reformation, so in Anno 1526 geschehen, eingeführt, vnd darin biß zu J. F. G. ableben erhalten, Auch ob davon Casselischen Theils nach der handt abgewichen sey, vnd im Nieder-Fürstenthumb Hessen eine andere Lehr geführt worden, oder noch werde, weder bey Lebzeiten hochgedachtes Herrn Landgraff Philipsen, offentlich in Kirchen vnd Schulen gelehrt oder getrieben worden. Cassel, gedruckt bei Johann Wessel, 1632. fol. 476 Seiten.

Strieder 15, 284—285, wo jedoch der letzte Satz des Titels, ohne welchen derselbe kaum verständlich ist, fehlt.

Dieses Buch besteht aus folgenden Stücken:

I. Schreiben des L. Wilhelm V an die Landgrafen Georg zu Darmstodt, Philipp zu Butzbach und Friedrich zu Homburg vom 9. Febr. 1630, in welchem er Rat verlangt, wie er sich bei der von den Franciscanern angedroheten Reoccupation des Hospitals zu Hofgeismar mit Beziehung auf das Restitutionsedict zu verhalten habe. Nach einer vorläufigen Antwort des L. Georg vom 23. Febr. 1630 folgt

II. Gesamtantwort der drei Darmstädtischen Landgrafen vom 13. Merz 1630 (S. 3—4). Sie erteilen den Rat, wieder zur unveränderten Augsburgischen Confession zu treten, da die Mönche behaupteten, es gehe der Passauer Vertrag den L. Wilhelm nicht an, vielmehr nur Diejenigen, welche bei der ungeänderten A. C. geblieben.

III. Rückantwort des L. Wilhelm vom 19. April 1630. S. 5—25. Dieselbe enthält

A. Die Behauptung es sei in der Religion nichts geändert, denn
1) man halte sich noch zu der Reformation von Homberg 1526;
2) desgl. und insbesondere noch zu dem c. 9 der Homberger Reformationsordnung wegen Abschaffung der Bilder;
3) desgl. halte man sich noch an den Abschied des Religionsgesprächs zu Marburg 1529;
4) man halte sich an die Billigung, welche damals L. Philipp der Meinung der Schweizer und Oberländer habe zu Theil werden laßen; daß dieß geschehen, gehe aus Folgendem hervor
1. aus L. Philipps Schreiben an seine Schwester Elisabeth von 1530;
2. aus L. Philipps Instruction für Schwabach 1529, für Augsburg 1530, für Hageuau 1540, bezüglich der Weimarischen Condemnationen 1559 und für Pforzheim 1559; für die Auslaßung des Worts Sacramentierer im Religionsfrieden 1555, für die Nichtverdammung der Calvinisten auf dem Reichstag zu Augsburg 1566;
3. aus dem sechsjährigen mit den Schweizern geschloßenen Bündnis;
4. aus der Anstellung von Professoren und Predigern, welche

der oberländiſchen Kirchen Meinung vom Abendmal zugethan geweſen (Lambert, Nuzenus, Geldenhauer, Hyperius, Wig. Orth, D. Melander, P. Wertheim);

5. aus des L. Philipp Correſpondenz mit Zwingli und Bucer;
6. aus der Hinweiſung des Landgr. Ph. auf die Concordia Buceri, die er in ſein Teſtament aufgenommen;
7. aus Peter Wertheims zwingliſchem Katechismus, welcher in Wolfhagen gebraucht und niemals verboten worden ſei;
8. aus der 1539 mit Rittern und Landſchaft verfaßten Kirchenordnung, in welcher das Abendmal nicht als Bauchſpeiſe oder der Leib Chriſti mit dem Brod natürlich vereinigt dargeſtellt werde.

5) L. Philipp habe vor und nach der A. Conf. die h. Schrift pro vera et unica norma fidei gehalten;
6) L. Philipp habe ſich zu der A. C. simpliciter und ohne den neugemachten Unterſchied der geänderten und ungeänderten A. Conf. bekannt, ſo 1561 auf dem Fürſtentag zu Naumburg;
7) L. Philipp habe Brentii Buch de Majestate hominis Christi improbiert, und ſomit auch die Lehre von der Allenthalbenheit des Leibes Chriſti; eben ſo auch L. Ludwig 1578;
8) L. Philipp habe ſich die Vervollſtändigung der 10 Gebote, wie dieſelben 1539 in der Kirchenordnung, 1545 durch P. Wertheim vorgenommen, gefallen laßen;
9) L. Philipp habe von der Gnadenwahl nicht anders als Luther zu Röm. 9. gelehrt, gehalten, und ſo ſei es noch: das absolutum decretum reprobationis misbillige man in Kaſſel auch;
10) L. Philipp habe es ſich gefallen laßen, daß der eine oder andere Stand die Ceremonien und Kirchengebräuche geändert habe, ohne daß derſelbe darum von dem Conſortium der A. Confeſſ. ausgeſchloßen worden, wobei ſich auf Reinhard Trygophorus berufen wird [der übrigens erſt 1573, ſechs Jahre nach Philipps Tod, nach Kaſſel kam].

B. Die Darmſtädter dürften ſich von den Kaſſelern nicht trennen, denn

1) wer ſich zur Augsb. Conf. bekenne, der ſei im Religionsfrieden einbegriffen, zur Augsburgiſchen Confeſſion aber habe man ſich in Kaſſel allezeit bekannt und werde darauf Verpflichtung der Pfarrer vorgenommen;
2) die evangeliſchen Stände hätten die, welche vom Abendmal nicht wie die Sachſen gelehrt, welche das Brodbrechen eingeführt, den Dekalog ergänzt, die Bilder abgeſchafft, nie ausgeſtoßen (1529 und 1532 zu Speier, 1537 zu Schmalkalden, 1557 zu Worms, 1561 zu Naumburg, 1566 zu Augsburg, desgl. 1594. 1598);
3) die ev. Stände hätten die franzöſiſchen Chriſten, die unter Calvini Namen verhaßt gemacht worden, für ihre Mitglieder und Glaubensgenoſſen am Evangelium erklärt;
4) es ſei gemeinſchaftliche Sache gegen das Papſttum zu machen;
5) alle ſtünden dermalen in gleicher Gefahr;
6) die Katholiken dürften nicht urteilen, wer zur Augsburgiſchen Confeſſion gehöre, wer nicht.

C. Da in dem Schreiben der Landgrafen geſagt werde, die Kaſſeler Theologen bekenneten ja ſelbſt, man könne in der lutheriſchen Religion ſelig werden, und es discrepiere die Kaſſeler Confeſſion

nur in einigen zur Seligkeit eben nicht notwendigen Stücken, so wird darüber erinnert:

1) die Kasseler billigten darum nicht die auf das gute Fundament übel erbaueten Lehrpunkte und Ceremonien der Lutheraner.
2) nicht um der Irrtümer willen, sondern des guten Fundaments wegen könnten die Lutheraner selig werden.
3) der Irrtum werde stets sorgfältig von den irrenden Personen unterschieden.
7) am Irrtum könne man sich einem Andern zu Liebe nicht beteiligen.
5) Was aber die ungeänderte Augsb. Confession betreffe, zu welcher zurückzukehren man ermahnt werde, so werde bemerkt:
   1. in keinem Reichsabschied sei dieser Unterschied bemerkt;
   2. 1540 sei zu Worms die geänderte A. C. vorgelegt und gebraucht, auch Calvin u. A. seien als Consortes A. Confessionis eingeladen worden.
   3. Eck habe zwar damals widersprochen, aber es sei doch im Gespräch fortgefaren worden.
   4. 1541 sei nicht, wie vorgegeben werde, die geänderte A. Conf. verworfen, vielmehr 1561 sich zu derselben bekannt worden;
   5. die Ausgabe der A. Conf. von 1542 sei in allen Kirchen und Schulen gebräuchlich gewesen;
   6. sogar bei dem Concordienwerk seien Einige gewesen, welche dem Unterschied der beiden A. Confessionen widersprochen;
   7. namentlich habe dieß 1578 der Pfalzgraf Knrfürst Ludwig zu Schmalkalden gethan;
   8. selbst diejenigen, welche sich an die ungeänderte A. Confession halten, verwerfen die geänderte nicht; so sei es zu Tangermünde und 1583 zu Quedlinburg geschehen, ja es urteile sogar Hutter so in seiner Concordia concors.

[Auf diese drei Hauptsätze A, B, C, mit ihren Unterſätzen beziehen sich nun sämtliche folgende Verhandlungen, in der „gründlichen Antwort", in der „Rettung" und in der „Specialwiderlegung"].

IV. Mit einem Schreiben der drei darmstädtischen Landgrafen vom 30. Juni 1631 übersenden dieselben eine ausführliche Antwort und Widerlegung, welche von ihren Theologen abgefaßt sei, auf das Kasselische Schreiben vom 19. April 1630; der Empfang dieses Schreibens nebst der „Gründlichen Antwort" wird in Abwesenheit des L. Wilhelm von der Regierung zu Kassel unter dem 18. August 1631 bescheinigt S. 26—28.

Hierauf folgt der Abdruck jener ausführlichen Darmstädtischen Antwort unter dem Titel: „Gründliche Antwort auff ein Fürstliches Hessen-kasselliſches sub dato 19. Aprilis, Anno 1630 abgangenes Schreiben; In welchem mit vielen Argumenten hat wollen bescheinet werden, man lehre vnd glaube jetzund, im Nider Fürstenthumb Hessen, eben dasjenige, nach Inhalt der Augspurgischen Confession, was nach der Ersten Reformation, bey Lebzeiten vnd Regierung deß Hochlöblichen vnd Christseligen Fürsten, Herrn Landgraff Philipsen deß Eltern, deß Orts seye gelehrt, geglaubt, vnd bekandt worden: Beneben bestendiger Conſiderirung alles deſſen, was sonsten weiter hierunter ist gesuchet, vnd beygebracht worden". S. 29—188.

V. Schreiben des Landgrafen Wilhelm V an die LL. Georg, Philipp und Friedrich vom 8. Januar 1633, mit welchem eine Widerlegung

der „Gründlichen Antwort“ (auch „Ablehnung“ genannt) unter dem Titel „Rettung“ übersendet wird. S. 189—191.

Hierauf folgt der Abdruck dieser Widerlegung (S. 193—476): „Wolgegründete Rettung Eines Fürstlichen Hessen Cassel'schen sub dato 19. Aprilis Anno 1630 abgangenen Schreibens, Darinnen mit vielen Unwiderleglichen Argumenten vnd Gründen satt- vnd genugsam dargethan vnd bewiesen wird, daß das jenige, so jetzt von den Nieder-Hessischen Kirchen geglaubt vnd gelehret wird, von anfang der Reformation — — geglaubt vnd bekennet, auch von Ihrer Fürstl. Gn. selbst, als dem Wort Gottes vnd der Augspurgischen Confession gemeeß, approbirt vnd angenommen worden. Darauß dann ferners erfolget, daß — — L. Wilhelm zu Hessen Fürstl. Gn. eben so wol, als deroselben Hochgedachter Herr Vhrgroßvatter — ohnstreitig gewesen, vor einen Standt der Augspurgischen Confession zu halten, vnd dahero deß Religionsfriedens mitfähig — —. Darneben dann auch von verhütung der Trennung der Evangelischen, wie ingleichen vom Fundamental-Consens zwischen Ihnen beyderseits, vnd vom vnderscheid der geänderten vnd vngeänderten Augspurgischen Confession gehandelt wird. Entgegen gestellet der Darmbstadischen Antwort auff vorgemeltes Schreiben“.

Es begreift sich von selbst, daß an diesem Buche successiv gedruckt, und dasselbe trotz dem daß die Jahrzal 1632 auf dem Titel steht, erst 1634 herausgegeben worden sei. Auffallender ist es, daß die Darmstädter in der Specialwiderlegung behaupten, einmal (S. 3a), es sei das Kasselische Schreiben vom 8. Januar 1633 nebst der Wolgegründeten Rettung den drei Landgrafen Darmstadter Linie niemals zugekommen, und sodann (S. 294. 462 u. a.), es lauteten die Exemplare der „Wolgegründeten Rettung“ nicht überall gleich: die einen seien voll derber Reden, die andern glimpflicher abgefaßt.

Der Verfaßer sowol des Schreibens vom 19. April 1630 wie der „Wolgegründeten Rettung“ war der Kasseler Superintendent Paul Stein. S. Hartmann Hist. hass. 2, 406. Strieder 15, 284—285. Höchst warscheinlich aber hat Johann Crocius wenigstens an der „Wolgegründeten Rettung“ mitgearbeitet.

## 1636.

† 97. Gründliche Ausführung, darin wider das, zu Cassel, dem Titel nach, 1632 getruckte, ererst aber 1634 plötzlich ausgelassene — Buch, genannt: Wechsel-Schrifften, mit starckem Bestand augenscheinlich dargethan vnd erwiesen wird :1) daß die der Augsp. Conf. zugethane Christen nicht in allen vnd jeden Artickuln der Christl. Religion einig: 2) daß sie beyderseits bey dieser Vneinigkeit — — keine geistliche Brüderschafft — — eingehen können: 3) daß dasjenige, so heutiges Tages in den F. H. Kasselischen Kirchen vnd Schulen gelehrt vnd geglaubt wird, von Anfang der Reformation 1526 — — nie geglaubt, nie bekannt, nie getrieben, viel weniger — approbiert worden, — von etlichen des Herrn Landgrafen Georgen Theologis Mit Chur- vnd Fürstlicher Sachsischen Herren Theologen zu Dreßden, Leipzig, Wittenberg vnd Jena hierbeigesetzten approbation, auch angehengtem vierfachem Register. Vnd ist diese gegenwertige

Schrifft ein ſonderbares Opus: Auff welches doch auch noch in kurtzem die Hauptſechliche, vnd ausführliche ſpecial Widerlegung droben berürtes Caſſeliſchen Buchs, genant Wechſel-Schrifften, ferner folgen wird. Gedruckt zu Marpurg, durch Nicolaum Hampelium, der Vniverſitet Typographum. Im Jahr Chriſti M.DC.XXXVI. fol. 36 S. Vorſtücke und 1094 S. Text; ſodann ein weitläufiges Regiſter.

Auf den erſten 16 Seiten finden ſich die auf dem Titel erwähnten Approbationen der ſächſiſchen Univerſitäten, ſodann auf 20 S. eine „Vorrede an die Chriſtlichen Leſer". Das Buch iſt ein im Allgemeinen und objectiv ſich haltendes, die beſonderen heſſiſchen Verhältniſſe nicht eigens behandelndes rein theologiſches Werk, als ſolches ſehr lichtvoll und gründlich ausgearbeitet, ſo daß man hier den theologiſchen Inhalt der früheren Streitliteratur vollſtändig, geſichtet und erweitert, zuſammen findet. Der Verfaßer ſoll der damalige Marburger Profeſſor der Theologie Juſtus Feuerborn ſein. S. Strieder 4, 114.

Die auf dem Titel verſprochene „Specialwiderlegung" erſchien erſt im Jahr 1647.

* 98. Summariſche Nachricht: vnd beweißliche anzeige, Daß die Evangeliſchen Reformirter Religion Zugethane — Niemal in ordentlicher Reichs: oder andern ziemlichen Verſamlung — von geſampten Ständen der Augſpurgiſchen Confeſſion durch einmühtigen Schluß verdampt, Oder die in Teutſchlandt der Reformirten Religion zugethane Stände vnd Kirchen, von Gemeinſchafft der Augſpurgiſchen Confeſſion ausgeſchloſſen, und deß Religionfriedens — vnfähig, Sondern vielmehr von vornehmen berürter Confeſſion verwandten Ständen, Kirchen vnd Gelehrten, vor Mitglieder am Leibe Chriſti vnd Glaubensgenoſſen erkannt vnd erklärt, auch Freundtſchafft mit jhnen gehalten worden, vnd nicht, daß jhnen wegen deß Sacramentſtreits einige Beſchwer zugefüget werden ſollen, eingewilligt werden wollen. Auß vorgangenen Handlungen, Protocollen, Schrifften, andern documenten vnd offentlichen Hiſtorien, begriffen, vnd zum Truck verfertiget, Durch Johannem Crocium D. Grebenſtein, Getruckt bey Salomon Schadewitz, M.DC.XXXVI. 4. 63 S.

Strieder 2, 407—408. Hiernach iſt auch eine zweite Auflage erſchienen: Hofgeismar 1645. 4. Die hiſtoriſche Treue dieſer beweislichen Anzeige iſt nicht von der Art, daß letztere als Beweis für die aufgeſtellte Behauptung angeſehen werden könnte, im Behaupten aber iſt Crocius hier, wie ſonſt, nicht ſchwach noch zurückhaltend.

## 1647.

† 99. Nothwendige ausführliche Special-Widerlegung Deren im Heſſen-Kaſſeliſchen publicirten alſo genanten Wechſel-Schrifften, gerühmten gleichwol aber gantz vnbegründeten Rettung eines von L. Wilhelmen d. 19. April 1630 an L. Georgen — — abgangenen Schreibens, darin wider die Heſſ. Kaſſeliſche ohnerfindliche Einwürffe — — erwieſen wird, daß dasjenige, ſo

jetzt von den Nieder-Hessischen Kirchen geglaubt vnd gelehrt wird, von Anfang der Reformation nicht geglaubt oder bekannt noch — — approbiert sei. — — Gießen 1647. fol. 12 S. Vorrede, 786 S. Text und 6 Bll. Register.

Auf dem Titel ist übrigens auch auf des Crocius Nachricht und beweisliche Anzeige ausdrücklich Bezug genommen. Dieses Buch enthält die vollständigste Geschichte und Erörterung des hessischen Confessionsstandes, so daß dasselbe fast sämtliche bisher aufgezälte Werke ganz oder zum Theil entbehrlich macht, ja dieselben an Reichtum der Thatsachen noch überbietet; an Genauigkeit und Gründlichkeit läßt es fast nichts zu wünschen übrig.

Bei Strieder steht der Titel (auszugsweise, wie auch hier) 4, 115—116 unter Feurborns Namen, und Strieder sagt sogar ausdrücklich: „auch diese Schrift floß, gleich der von 1636 [No. 97] aus der Feur„bornischen Feder"; ein Irrtum, welchen Strieder dem Kanzler Pfaff (Hess. Hebopfer 6, 683) nachgeschrieben, und der sich seitdem erhalten, auch in das Gutachten der theol. Facultät zu Marburg vom 10. Septbr. 1855 Eingang verschafft hat. Nun aber steht auf der ersten Seite der Vorrede dieses Buchs zu lesen, es habe dasselbe „ein vornehmer Ober„Hessischer, Anno 1635 den 27. Decembr. sanfft vnd selig verstorbener „Theologus", dessen Concept noch vorhanden, um Johannistag 1635 vollendet, auch unter dem 10. August 1635 einen seiner Ausführung zustimmenden Brief Johann Gerhards zu Jena erhalten. Am 27. December 1635 starb der Superintendent Johannes Dieterich zu Gießen (geb. zu Gemünden an der Wohra 10. December 1572, Pfarrer zu Röddenau 1597, zu Kirdorf 1599, zu Butzbach 1611, seit 1626, als Winkelmanns Nachfolger, Pfarrer und Superintendent zu Gießen) s. Strieder 3, 24—25. Er ist mithin der Verfaßer dieses Buches, zu welchem Feurborn wol nur Einzelnes, außer der Vorrede hinzugethan hat.

Es ist zu beklagen, daß gerade dieses Buch unter allen hier aufgezälten neun und neunzig Schriften wol das allerseltenste ist.

Anhangsweise erwähne ich noch eine Schrift über die Einführung der Verbeßerungspunkte, welche zwar im Jahr 1608 geschrieben, aber erst im Jahr 1842 gedruckt worden ist: „Einfältiger vnd warhafftiger Bericht, was sich bey einführung der Verbesserungs Puncten zu Schmalkalden begeben vnd zugetragen hat, bis auf den 23. Novembris 1608". Es findet sich derselbe abgedruckt in Bechstein Deutsches Museum für Geschichte s. 1842. 1, S. 12—104. Der Anfang des Berichts fehlt jedoch in diesem Abdruck, obwol die Ergänzung desselben aus einer der ziemlich zahlreichen, in den Bürgerfamilien der Stadt Schmalkalden vorhandenen und sorgfältig aufbewahrten Abschriften sich leicht hätte bewerkstelligen laßen.

# Beilage VI.

## Die Propositionen für die Diöceſanſynoden und für die Generalſynode von 1607, der Schluß der Generalſynode von 1607 und das Bekenntnis derſelben.

### No. 1.

### Propositio auf dem partikular Synodo zu Cassel den 17. Februarii Jahrs 1607 gehalten.

Nachdem nunmehr in etlichen und zwanzig Jahren im Fürſtentumb Heſſen und deſſen zubehörigen Graf und Herrſchaften gleichwohl wieder der vorigen Fürſten zu Heſſen Jahrs 1572 publicierte eigne Ordnung und Reformation, kein General-Synodus gehalten worden iſt, und ſolches aus denen Urſachen, als zuvor Weiland der durchtauchtig hochgeborne Fürſt und Herr Landgraff Philipps zu Heſſen chriſtſeliger Gedächtnis den Theologen und Professoribus Theologiae ſich in den Unſeligen ſtreit de persona Christi ejusque utrisque naturis, Und dann vom Abendmahl des Herrn, welcher vielen Landkirchen großen ärgerlichen Schaden zugefügt, zu miſchen nicht nachgeben, ſondern es bey der Augsburgiſchen Confession im Articul von der Perſon Chriſti und vom Abendmahl des Herrn bey der Concordia Buceri, einfeltiglich mit Hindanſetzung aller disputierlichen und uf Zank außlaufender fragen bleiben zu laßen, haben wollen, wilchem dan von dero Zeit geweſenen friedfertigen gottsfürchtigen theologis gehorſamblich gelebt, dahero durch Gottes Verleihung und S. F. Gn. wackere vffſicht ein gotlicher, allgemeiner hoher Friedt in heſſiſchen Kirchen, Schulen und dem ganzen Vaterlandt nach ſeiner F. Gn. in 1567 erfolgten ſeligen Abſchiedt blieben, der auch bey Ihren F. Gn. Vier Söhnen unſern allerſeits gnedigen Fürſten vnd Herrn Regierung alſo erhalten worden, daß auf den gehaltenen Synodis, beuorab 1571 und 72 Gott und Ihren Fgggg darfür, wie billich, gros lob und dank geſagt worden. So iſt jedoch bald darnach durch junger unerfahrener Theologen ehrgeiz, dieſer hohe theure friedt vermeßentlich angefochten. Und obwohl vff denen im Jahr 1577. 78 und 79 gehaltenen General-Synodis, nach inniger Anrufung des heiligen Geiſtes beyſtandt dahin geſchloſſen, man ſolt von dieſem hohen Articul de persona Christi, daran man ſich leichtſamb vergreiffen könte, fürſichtig handeln, die Ungewönliche in Gottes Wort und den bewerten Symbolis nicht befundene phrases und terminos in Kirchen und Schulen weder mit lehren noch disputiren brauchen, ſondern ſich derſelben enthalten, und deren in gottes Wort gegründter und darin, wie auch der bewehrten Decreten und Concilien befundener reden gebrauchen, nicht in abstracto de communicatione idiomatum, als, daß die Menſchheit Chriſti in unione naturali allwißendt, almechtig und allen Creaturen gegenwertig ſei, ſondern nach Inhalts gottes Worts und darauf gefolgter bewehrter

Decreten, in concreto lehren, reden und bekennen, daß Christus wahrer Gott und Mensch in einigkeit der Person ein Almechtiger Alwißender und seinen Christgleubigen allenthalben gegenwertiger Herr, Unser König und hoher Priester sey, der zur rechten Handt Gottes size und seine Christenheit regire, erhöre, schütze, vertheidige und endlich selig mache: So haben doch vorige unruige Theologen sich daran nicht begnügen lassen, sondern ihre gefaßte Meinung, als wan dieselbige, ob sie gleich ihre phrases weder in Gottes Wort, noch den Symbolis, sonderlich dem Chalcedonensi concilio, noch in der augspurgischen Confession nicht zeigen können, in denselbigen Schriften gegründet sei, ganz pertinaciter durchtringen auch zwischen den Fürsten selbst Spaltungen machen wollen, welche aber Jahrs 1581 den 2. Augusti also schiedtlich verglichen und vff damaligem allhier zu Cassel gehaltenen Synodo aber mahl verabschiedet worden, weil ihrer sggn. allerseits Theologen in dem durchaus einig, daß von dem Artikul de persona Christi ejusque naturis nach Inhalt und Ausweisung göttlicher, prophetischer und apostolischer Schriften, dreyer hauptsymbolen, bewehrter alter oecumenicorum consiliorum, Epistel Leonis ad Flavianum, Augspurgischer Confession, Apologie und Schmalkaldischen Articulen zu glauben und zu lehren, daß man es dann dabei einfeltiglich bewenden laßen, auch keinen Professoren in der Universität zu Marburg oder sonst ein neuen Prediger dieses oder jenes Orts annehmen und aufstellen solte, man hätte ihnen dan diesen Abschied steif zu halten auferlegt, auch von den Professoribus dessen ein gleublich Verpflichtung genommen.

Ob man nun wohl verhofft gehabt, nachdem beide Fürsten Landgraf Wilhelm und Landgraf Ludwig der Eltere diesen Abschied zur steiffen Haltung und Nachachtung den Professoribus zu Marburg insinuiren laßen, auch den Superattendenten, allen Prädicanten denselben zu communicieren, wie denn auch geschehen, beuohlen, Es würde fürters Niemands einige fernere Unruhe, wieder den algemeinen in Kirchen und Schulen erhaltenen Frieden zu stiften sich gelüsten laßen, So hat man doch etliche Theologen von diesem ihrem umberichten Fürsaz nicht abwenden können, daß also darauf, damit durch die Synodos nicht ein gefehrliche distraction in doctrina et ceremoniis verursacht würde, nuhrt ein einziger Synodus, welches der letzte gewesen, zu Marburg Jahrs 1582 gehalten, und also das wider Vorgedachte synodalische Abschiede von wenig jungen Theologis eigenes fürwizes erregte ergerliche Gezenck gehembt worden ist.

Weil aber der Durchlauchtig hochgeborne unser gnediger Fürst und Herr Landgraf Moritz zu Hessen, als die von Gott dem Fürstentumb Hessen jezige vorgesetzte hohe Obrigkeit, sich als custos utriusque tabulae schuldig erkannt, dahin mit allem Ernst zu trachten, daß die Vorige bei seiner Hochf. Herrn Großvatters Gn. erhaltene und auf dero F. Gn. Söhne geschobene hochgelobte Einigkeit und consens in Kirchen und Schulen sowohl in doctrina, als ceremoniis den hessischen

Kirchen restituiret werde: Beuorab da ſo viel herrliche unterſchtiebene Synodal Abſchiede der Kirchen vorleuchten, daß Niemands, der nicht mit Fleiß blind, zenckiſch und irrig ſein will, Vrſach hat, ſich von dem Consent und Einigkeit in der Lehre abzuſondern: So haben ihre Fürſtl. Gn. dero Superattendenten in allen ihres Fürſtentums Heſſen deputirten Cirkenn particular Synodos anfangs zu beſchreiben, und mit allen und jeden Predicanten etliche Fragen in der Furcht Gottes, in Beiſein ihrer fürſtl. hierzu deputirten Räthen zuerwegen gnediglich beuolhen.

1) Erſtlich, ſo viel den Conſens in der Lehr belangt, ob ſie es bei der Verabſchiedung obgedachter Synodalabſchieden im Articulo de persona Christi ejusque naturis bewenden laßen, und dauon nach Inhalt derſelben Abſchieden reden und lehren wollen oder nicht.

2) Zum Andern, ob ſie die zehen Gebot Gottes, wie ſie Gott zu lernen und zu lehren befohlen, ganz und ungeſtümlet lehren, oder nicht, und da es vber zuverſicht nicht geſchehe, aus was Urſachen ſie dann hierin Gottes Gebot nicht zu gehorſamen ſchuldig.

3) Was die Ceremonien belangt, ob ſie das Nachtmahl des Herrn mit dem Brodbrechen, wie es von Chriſto eingeſetzt und adminiſtrirt worden, halten oder nicht, und ob ſie nicht vielmehr hierin auf Chriſtum ſelbſt, als einiges Menſchen Lehr, oder alten Gebrauch zuſehen und demſelben zu volgen ſchuldig.

4) Ob nicht ein durchgehende Gleichheit auch in ceremoniis, mit den Predigten, dem Singen, Ausſpendung der hochwürdigen Sacramente, Exercirung der Kinderlehre und Haltung der Bettagen gemacht werden konnen und was Geſtalt ein Jeder vermeint, daß es ins werck zu richten.

5) Weil auch an etlichen Orten in Verſamlung der chriſtlichen Gemein, ein Stund Morgens und ein Stund Abends in den Kirchen mit Singen eines Pſalms und Ableſung eines oder zweier Capitel aus der Bibel und kurzem Bericht des Inhalts zubracht, und alſo die ganze Bibel abgeleſen und fürgetragen, auch das Psalterium wohl zweimal außgeſungen und gelernet wird, ob dergleichen exercitium in dieſem Fürſtenthum nicht auch fruchtbarlich angeſtellet werden könne, an allen oder etlichen Oertern, und wie ſolches ins Werk Gott zu Lob und uns zur Beſſerung anzuſtellen.

6) Ob auch von allen Predicanten der heſſiſchen Ordnung und angehefften Verbeßerungs Puncten gelebt werde oder wer diejenigen ſeien, welche ſich hierin ſperren, und aus was Urſachen.

7) Was ſonſtet mehr in einer jeden Pfarr für Mengel ſich ereugen, daß dieſelbigen in specie angezeigt und rectificiert werden.

## No. 2.
## Schluß der Generalsynode von 1607.

Zu wissen als Gott dem Allmechtigen zu Lob und Ehren und zur Auferbauung seiner auserwehlten Kirchen, Unterhaltung christlicher Zucht und Ehrbarkeit, der durchlauchtig hochgeborne Fürst und Herr, Herr Moritz, Landgraf zu Hessen, Graf zu Catzenellenbogen, Dietz, Ziegenhain und Nida Unser gn. Fürst und Herr, einen general-Synodum in S. F. Gn. Fürstentums und zugehörigen Landen zu Cassel zu halten ꝛc. ausgeschrieben, und darauf nachbenannte Superintendenten und Metropolitani gehorsamblich erschienen, so haben dieselbige auf die in Seiner fgn. persönlichen Gegenwart gethane und aus einer Schrift verlesene proposition, nach emsigem Gebet, und Anrufung des Allmechtigen, daß er durch Beistand seines heiligen Geistes, alles dirigiren und in diesen Landen, Kirchen und Schulen, sein heiliges und seligmachendes Wort gnedig erhalten wolle, In Beisein dero von hochgedachtem unserm gn. Fürsten und Herrn zu besagtem Synodo verordneten politischen Räten, die im nächstverschienenen Februario auf denen zu Cassel, Marburg, Eschwege und St. Goar gehaltenen particular Synodis gemachte Abschiede, zum Eingang verleßen, und sowol daraus, als auch aus obberürter ihnen vorgehaltener gn. proposition mit einander christlich, freundlich und brüderlich unterredet, auch dem allem nach bei einem jeden Puncten, schließlich ercleret und verabschiedet, wie folgt:

### Nr. 1. Von den doctrinalibus.

Und anfenglich wißen die Superintendenten und ihnen beigeordnete Metropolitani zu Erhaltung durchausgehender conformitet in doctrinalibus keinen andern Grund zu legen als daß die unfelbare Richtschnur sei des Wort Gottes wie daßelbig in den prophetischen vnd apostolischen Schriften begriffen ist, davon man weder zur rechten noch zur linken abweichen sondern der allein sich allenthalben aus billiger von Gott selbsten befolener Schuldigkeit gehalten soll und muß. Dieweil aber über etliche Articul christlicher Religion von unruigen Leuten allerhand ohnnötiger Streit erreget und dardurch ganz gefehrliche, sowol dem Wort als der Kirchen Gottes widrige und unbekannte phrases eingefürt, dardurch die armen Leute nicht allein nicht erbauet, sondern verwirret und zu andern Vngelegenheiten Ursach gegeben worden und dabei die Superintendenten und Metropolitani sich erinnert, wie ungleich jetziger Zeit, beuorab bei denen von hochermeltem unserm gn. Fürsten und Herrn aus christlichem hochlöblichem Eifer eingefürten und in s. fgn. Landen angenommenen drei Verbesserungs-Puncten davon gerett, auch in offenem Druck allerhandt beschwerliche, wiewol Gott lob, ungegründte und unerfindtliche beschuldigungen ausgesprengt worden, ob dann wol die Lehr so von denselbigen Artikuln in dieser Landen Kirchen

gefüret wird, dem Wort Gottes allenthalben gemäs, und nach Anleitung deſſelben von chriſtlichen Theologen in ihren Schriften, dermaßen ausgefüret worden, daß ein frommes chriſtliches Herz, welches nicht mutwillig wider Gott und ſein Wort auch wider Gewißen handeln will, ſich damit woll begnügen laßen und ſein Gewißen darauf ſtillen kann, Je doch und nachdem ob angedeutete Reden und Beſchuldigungen von denſelbigen Leuten mehrenteils nicht zu Gottes ſondern ihrer eigenen Ehre auch darbeneben dahin gemeint, daß dieſer Landen Kirchen Theologi und pastores als ob ſie abſcheuliche gottesleſterliche Reden und Meinungen hierüber fürten und verteidigten und alſo die Warheit ſelbſt, ſo wol bei den Unterthanen als bei den auswertigen verdechtig gemacht, der Lauf des chriſtlichen Verbeſſerungswerks aufgehalten wird und die Unterthanen auch zu andern Ungelegenheiten und ſonderlich zum Ungehorſam gegen ihre von dem lieben Gott vorgeſetzte hohe Landes-Obrigkeit, verhetzet werden, ſo haben demnach Superintendenten und Metropolitani es vor eine hohe Notturft ſein erachtet, daß über ſolche Articul eine richtige Erklerung ausgefertiget und in offenen Druck gegeben wurde, daraus die Unwiſſende welche ſich von andern berichten zu laſſen keine Gelegenheit haben, ſich ſelbſten daraus berichten, auch man ſich in Kirchen und Schulen dieſer Landen um mehrer und beſtendiger conformitet willen darnach zu richten haben, inmaßen dan ſolche Erclerung in den klaren hellen Buchſtaben göttliches Worts feſt gegründet und der Augsburgiſchen confession deroſelbigen Apologiae und unßer Kirchenordnung nicht zuwider, bei jetztwerendem Synodo begriffen und sub lit. A beigeleget, und würd zu S. fgn. gnedigem Bedenken geſtellet, ob ſie es Ihro zugleich in Gnaden gefallen laßen wollen.

Undt nachdem es voriger Zeiten zu geſchweigen heutiges Tages die Erfahrung mehr als gut iſt bezeuget wie geferlich es ſei, wenn man ſich anderer als in Gottes Wort befindlicher Reden gebraucht und das dardurch die Einigkeit in der Lehr getrennet, auch Kirchen und Schulen zerrüttet werden, ſolches Unheil aller müglichkeit nach zu verhüeten und die hochgeliebte, Gott wohlgefellige gewünſchte conformitet unverrückt zu erhalten, ſollen die pastores ſich nicht allein bei dem Volk in ihren Predigten, ſondern auch ſonſten unter ſich ſelbſten, aller unnötigen undienſtlichen Spitzfindigkeiten, wie auch der neuen in Gottes Wort unbefindtlichen unbegründten Reden enthalten und ſich einzig und allein nach dem grundt göttliches Worts reguliren, darauf dan ein Jeder Superintendens in ſeinem anbefolenen Bezirk gute Aufſicht und ein wachendes Aug haben ſoll und will.

### Nr. 2. Von der rectification catechismi.

Darnach und vor das andere befindet ſich in denen auf dem im Februario jüngſthin gehaltenen particular Synodis gemachten Abſchieden, dieſer einmütiglich gemachte Schluß, daß der catechismus den man in Kirchen und Schulen vor die angehende Jugend zu gebrauchen

rectificiret und ergentzet es auch dahin gerichtet werde, daß in oft hochermeltes Unſers gn. F. und Herrns Landen ein durchausgehender catechismus eingefüret werde, und helt man es nachmals davor, es erfordere es die hohe Notdurft und ſei zu Erhaltung der conformitet beuorab in doctrinalibus ſehr nützlich und dienlich, und wiewol dabei, und wie ſolches zum füglichſten anzuſtellen auch was vor ein catechismus zu behalten, allerhand Bedenken fürgelaufen, ſo iſt doch endlich dahin beſchloßen worden, daß man dieſer Landen Kirchen und Schulen Gelegenheit nach etliche beſondere notwendige auf die fünf Hauptſtücke unſer chriſtlichen religion gerichte Fragſtücke, aus dem gewonlichen catechismo Lutheri und unſer Agenden zuſammenbringen und dieſelbige unter dem Titul Kinderlehr vor chriſtliche Schulen und Kirchen in Heſſen publicieren und auch ſich demſelben nach allenthalben bequemen ſoll, Inmaſen ſolche Fragſtücke gleichfalls bei jetzt werendem synodo abgefaſt sub lit. B bey verwahret zu finden, und zu ihrer F. G. gnedigem Gefallen geſtellet würdt, ob und was ſie deswegen, wie auch eines lateiniſchen Catechismi halber vor Anordnung in Gnaden wollen thun laßen.

### Nr. 3. Von den Gebeten.

Zum Dritten hat man es gleichermaßen wie bei erwenten particular synodis beſchehen vor gar nützlich und dienlich ſein erachtet, daß man wie in der Lehr ſelbſten alſo auch in dem Gebet vor und nach den Predigten eine Gleichförmigkeit halte, und den lieben getreuen Gott gleichſam mit einem Mundt und Hertzen anrufe, und zweifelt man gar nicht es werde ſolches wen es auf vorgehende Erinnerung in Schwank gebracht würdt, zur Gottſeligkeit ſehr dienlich ſein, auch bei Gott und den Menſchen viel Früchte ſchaffen; was aber vor Gebet vor und nach den Predigten zu gebrauchrn und zu behalten ſeien iſt sub lit. C beiverwahrt ſchriftlich zu finden, dabei man aber wie auch ſonſten ſich hochermelts unſeres gn. F. und Herrn hocherleuchtenn chriſtlichem judicio und Verbeßerung gern nachachten und bequemen will, Was aber die Gebet anlangt, ſo auf den gemeinen Bettagen, ingleichen vor und nach der heiligen Tauf und dem heiligen Nachtmahl wie auch bei Einſegnung der Ehe bishero gebräuchlich geweſen, leſſet man es bei denſelbigen formuls nachmals bewenden.

### Nr. 4. Vom Geſang.

In dem Geſang kann es dahin wol gerichtet werden, daß alle und jede Sonntage, ſowol in Dörfern als in Stetten die 5 Hauptſtücke chriſtlicher Lehr als die zehn Gebot, symbolum Apostolicum, oratio dominica, von der Tauf, ſonderlich der herrlich Geſang Chriſt unſer Herr zum Jordan kam und de coena domini unter werender communion der Geſang Gott ſei gelobet und gebenedeyet, oder ſonſten aus dem Lobwaßer der 23. 103. und 111. Pſalm nach Gelegenheit und Anzal der communicanten Wie denn auch vor der Pre-

digt ein Pſalm aus dem Lobwaßer und über dieſes in den Stetten darin man die Gelegenheit haben mag quatuor oder mehr vocum geſungen werde, auf die hohe Feſte aber werden die gewonnlichen Kirchengeſäng auch billich behalten, in den Wochen-Predigten aber können beneben den Pſalmen aus dem Lobwaſſer auch andere chriſtliche bishero gebräuchlich geweſene teutſch Geſäng geſungen werden; und damit der gemeine Mann um ſo viel mehr erbauet werde, und den Lobwaßer mitſingen könne, wäre es dienlich, daß die Pſalmen ſo in der Verſammlung geſungen werden ſollen jederzeit von dem Glöckner oder Opfermann der ſich des Pſalmens bei dem ſo die Predigt halten würdt, zuvörderſt zu erkundigen hätte, auf ein Täfelein an den Pforten der Kirchen oder wie es ſich ſonſten der Kirchen Beſchaffenheit nach, füglich thun laßen wolte, mit der Zal bezeichnet würde, und iſt hiebei erinnert worden, daß es nicht undienlich wäre, daß die Pſalmen und andere chriſtliche Geſänge in eine gewiſſe Ordnung nach den Zeiten des Jahres, und die ſich auf die textus welche gepredigt werden ſolten accommodiren verfaßt und den Pfarherrn ſonderlich auf dem Lande communicirt würden.

Nr. 5. Von den Predigten.

Der Predigten halber könnte es zu einer einhelligen conformitet gerichtet werden, dergeſtalt und erſtlich, daß des Sonntags die Hauptpredigten wan die gewöhnliche Evangelia gepredigt werden Vormittag Hora 8 allenthalben in Stetten und Dörfern angehen und gehalten würden, Wäre es aber, daß ein Pfarherr mehr als eine Pfarr zu verſehen hätte, oder aber daß die Pfarrkinder von verſchiedenen benorab in andern etwas entlegenen Dörfern zuſammenkommen müſſen, könnte es bei denſelbigen ſonderlich zu Winters Zeiten mit der Stunde ſo genau nicht gehalten werden; zum andern, daß die gewöhnlichen textus Evangeliorum wie auch die textus epistolarum dominicalium an denen Orten alda ſie gebräuchlich, beides in Verleſung vor dem Tiſch des Herrn und dann in der Predigt behalten und alſo erkläret würden, daß ſie dem gemeinen Mann zur Stärkung ſeines Glaubens, Troſt und Beßerung ſeines Lebens dienen könnten, und ſollen ſich die pastores ſonderlich auf dem Lande und in den Flecken der ſchweren disputationen und Fragen auch der in Gottes Wort nicht gegründter und befindlicher phrasium und Reden, welche der gemeine Mann nicht tragen kann, die pastores ſelbſten auch dero gemeiniglich nicht mechtig ſein auf den Canzeln gänzlich enthalten und wäre zu wünſchen, daß auch in dispositione concionis istius Evangelicae eine gewiſſe erbauliche Form und methode zu beßerer beheltnis observirt werden möchte, Es könnte auch zu dem Behuf etwas geſtellet werden. Wie dan der Superintendens D. Schönfeld darzu allbereits eine gute Vorbereitung gemacht, welches ſonderlich den jungen angehenden pastoribus hierzu beförderlich und dienlich ſein könnte, Es iſt aber zu beſorgen, dieweil die ingenia nicht

gleich fähig, es werde ſchwerlich zugehen, man hätte es aber gleichwol zuuerſuchen.

Nr. 6. Von Catechismuspredigten.

Zum Dritten ſollen die fünf Hauptſtück chriſtlicher Lehr allenthalben ſowohl auf dem Landt als in den Stetten geprediget und nach gehaltener Predigt von einem Stück nach dem andern die Jugend mit allem getreuen Fleis examiniret werden und dieweil zum höchſten daran gelegen, daß die Jugend in dieſen Hauptſtücken als in dem Kern der chriſtlichen Religion fleißig angefüret, und zu wahrer Erkenntnis Gottes und ſeligmachenden Glauben gebracht werden, damit dan nicht etwan die Jugend der vorgehenden Predigt halber übertrüßig auch ohne daß die Zeit der examination benommen werde, ſo ſoll ein jeder denen dieſes zu verrichten gebüret, die Predigt kurz einziehen, und zum allerlängſten über eine halbe Stundt damit nicht zubringen. Damit aber alles um ſoviel erbaulicher zugehe, iſt vor gut und rathſam angeſehen, auch geſchloßen worden, daß man alle Jahr den catechismum zweimal auspredige alſo und dergeſtalt, daß erſtlich zum Eingang eines jeden Monats Januarii eine generalis concio darin des ganzen catechismi und fünf Hauptſtücken chriſtlicher religion ſummariſcher Inhalt den Leuten verſtändlich vorgehalten premittirt und dann folgends ein jedes Stück als die zehen Gebot in zehn Predigten, die Artieul des chriſtlichen Glaubens in dreien (dann von denſelbigen ſonſten und fürnemlich in den hohen Feiertagen ausführlich pflegt gehandlet zu werden) die oratio dominica in ſieben Predigten absolvirt, darnach eine Predigt von den Sacramenten in gemein, fürters eine von der Taufe, und letzlich eine von dem Abendmal des Herrn gehalten würde, und wann alſo, der catechismus in gedachten 24 Predigt abgetheilet, in demſelben halben Jahr ausgepredigt, So hette man damit im Julio wieder anzufangen und damit, wie jetzt gemelt, zu verfaren, dieweil aber auf den Dörfern ſolches alſo nicht gehalten werden kann, ſo muß es doch von den pastoribus dahin gerichtet werden, daß es in Jahresfriſt geſchehe, dabei aber die pastores denen ſolches zu verrichten obliegt, dahin zu ſehen, daß ſie ſich zu ihrer Zuhörer Vehigkeit accommodiren und denſelben die catechetica gleichſam per locos communes für und einbilden thäten und obwohl den Superintendenten oblieget auf die ihnen anbefolene Hert allenthalben ein wachendes Auge zu haben und mit allem möglichen Fleiß zuzuſehen, daß in der Kirche Gottes alles ordine et decenter zugehe, Jedoch und dieweil hieran zum allerhöchſten gelegen wie die liebe Jugendt in ihren kindtlichen Jahren und blühendem Alter zur wahren Erkenntnis Gottes und aller Gottſeligkeit angeführet werde, ſo will ihnen doch ſonderlich diesfalls gebüren auf die Uebung des catechismi ſowol bei den Paſtoren ſelbſten als bei der Jugend fleißig Achtung zu geben und bei den Ampten und gemeinen, Ob dieſem alſo treulich

nachgelebet werde, ſich jeder zeit zu erkundigen und die ſäumigen zum Gehorſam und Fleiß ernſtlich anzuweißen, auch ſelbſten in visitationibus die Kinderlehr auf dem Land zu halten und alſo beits der pastoren und der Zuhörer Fleis zu exploriren und zu vernehmen und wiewol es zu eines jeden pastoren discretion und dexteritet geſtellet werden muß, wie er ſeinen Pfarrkindern ſonderlich aber der Jugend den catechismum wol inculcire, ſo iſt doch vor ratſam angeſehen worden, daß aus obgeſagten Fragſtücken der Kinderlehre beuorab da die responsiones mehr als ein Stück in ſich begreifen etzliche particular quaestiones et responsiones von den Superintendenten gezogen und den pastoribus zu ihrer Nachrichtung zugeſtellet werden, daß ſie die Jugend um ſo viel verſtändtlicher und behaltlicher daraus zu unterrichten haben, und werden ſie ſich dabei aller gebührlichen und zur Erbauung dienenden Sanftmut und Beſcheidenheit zu gebrauchen wißen, daß ſie niemandt verhönen, ob man gleich nicht eben ſo bald auf gethane Frag expedite antworten kan auch die ſo ſich expedite vernehmen laßen andern zum Exempel und löblicher Folg rümen und vorſtellen, Dieweil es aber damit allein das die pastores das ihre dabei thun nicht genug noch ausgerichtet iſt, ſondern die Zuhörer auch das Ihrige dabei zu thun ſchuldig ſein, ſo müßen die Eltern, Herrn und Frauen erinnert werden, nicht allein ihre Kinder und Geſinde zur Uebung des catechismi fleißig anzuhalten, ſondern daß ſie auch ſelbſten der examination mit beiwohnen und anhören wie und welchergeſtalt ihre Kinder und Geſind zu wahrer Erkenntnis Gottes auferzogen werden, und werden die Beampten jedes Orts billig angewieſen, hiebei auch das Ihre zu thun und darob zu ſein, daß dem alſo gelebet und die mutwillige Verächter ernſtlich und unnachleßig geſtraft und zur Beßerung gebracht werden.

### Nr. 7. Von der lectione biblica.

Die lectionem bibliorum betreffend dieweil man in vornemen Stetten und Gemeinden des Sonntags Nachmittag zwo Predigten zu halten pflegt, ſo könnte man anſtatt der Predigt welche zu der Predigt des catechismi nicht destiniret ſolche lection von Anfang der Bibel bis zu dero Endt fürnehmen, dergeſtalt, daß dieſelbige Stund eine ganze historia ſo viel immer möglich absolviret und darauf ſo bald der ſummariſche Inhalt und Abtheilung zur Lehr, Vermanung und Troſt proponiret auch alles ad capita des catechismi referiret werde, auf den Dörfern aber und denen Orten, da nur eine Predigt Nachmittag gehalten gehalten würd kan es mit der lectione bibliorum anderſt nicht angeſtellet werden, als vor der Morgenpredigt, und muß deswegen das Geſäng etwas kürzer angeſtellet werden, desgleichen kann auch in der Wochen beſonders in Stätten auf einen gewöhnlichen Predigttag die lectio biblica anſtatt der Predigt berurter maßen verrichtet werden, auf den Dörfern aber weil die Wochenpredgten wegen des Feldbaues im Sommer nicht gehalten

werden, So müßte dieſe **lectio biblica** Winterszeit da die Wochenpredigten wieder angehen **observirt** und allein die Bücher Moſis, Joſua, Ruth, Samuelis, **Regum**, **psalterium** und das ganze neue **Testament** vorgeleſen und erkleret werden.

### Nr. 8. Vom Brod im Nachtmal.

Und ob es wol des heiligen Abendmals halber Gottlob dahin gerichtet, daß die heilige **ceremonia** des Brod Brechens beids in Stetten und auf dem Land beinahe allenthalben angenommen, jedoch und als des Brods halber welches man dabei zu brauchen hat, bis noch keine durchaus gehende Gleichheit hat getroffen werden mögen, und aber hiebei unter andern bedacht worden, daß bei Verrichtung der heiligen Tauf gemein Waßer, und bei dem heiligen Abendmal kein beſonder, ſonder der Wein ſo vor dem Zapfen ligt gebraucht, die **analogia** auch mit keinem andern Brod, ſo eigentlich und voll als mit gemeinem, rechtem warhaftigem Speisbrod angedeutet würdt, ſo iſt dahin einmütiglich geſchloßen worden, daß man darzu ſolches, rechtes, warhaftiges weiß Speisbrod doch das reineſte und beſte, ſo viel möglich und thunlich auch man es jedes Orts haben mag hinfüro in allen und jeden Kirchen dieſes Fürſtentums und Landes neme und gebrauche, auch den Misbrauch welcher an etlichen Orten ſein ſoll, das andere, als Diener des Worts Gottes, das Sacrament reichen, abſchaffe, und die Perſonen ſo nicht im Miniſterio ſein, ſolcher **administration** ſich genzlich enthalten.

### Nr. 9. Von Bettagen.

Was dann die ordentliche Bettage anlangt vermag die fürſtl. heſſiſche Kirchenordnung, daß dieſelbige auf den Freitag nach dem neuen Licht oder da das Neuelicht auf einen Freitag fiel, den nächſten Freitag hernacher gehalten werden ſollen, Es werden aber dieſelbige auf die Freitage nach dem neuen Lichte, wie geſagt durchgehends außerhalb Caſſel und an etlichen ander wiewol gar wenigen Orten gehalten, die weil dann die Bettäge auf den Freitag oder da das neue Licht auf einen Freitag fiele den nächſt darauf folgenden Freitags ohn einige Verhinderung gar wol gehalten werden können, ſo gehält man ſich der Kirchenordnung billich und hat ſich ein Jeder in ſeiner Kirchen demſelben nachzuachten.

### Nr. 10. Von dem exempel der Beamten.

Dieweil es aber zu rechtſchaffener beſtändiger Erbauung der chriſtlichen Kirche und Gemeinde nicht genugſam iſt, daß die Superintendenten und **pastores** in ihrem Amt treu und fleißig ſein und das ihre dabei aller Müglichkeit nach verrichten, ſondern die Sachen ſich je bisweilen bei den Zuhörern und ſonſten dermaßen anlaßen, das zu Fortſetzung des wahren Gottesdienſtes auch chriſtlicher Zucht und Erbarkeit, die Hilf der weltlichen Obrigkeit vonnöten iſt, ſo tun

zu hochermeltem unſerm gn. F. und Herrn die Superintendenten und anweſende Metropolitani ſich getröſten, unterthenig bittende, Es wollens F. Gn. als ein löblicher Fürſt der im Werk beweiſen, daß ihre F. gn. ihr die Ehr Gottes und der armen Unterthanen ewige Wohlfahrt mit allem chriſtlichem Eifer angelegen ſein laßen, Es bei den Beamten in gn. ernſt dahin richten, daß ſie nicht allein über der Kirchen disciplin dem ministerio die Hand bieten ſonderlich das ergerlich und ſchädliche Weßen, das beides Sonntags und Werktags unter werenden Predigten ſich etliche Leut in den Wein und Bierhäuſern finden laßen, oder ſonſten auf der Gaſſen auch wol auf den Kirchhöfen ſelbſten herumſpazieren und auf den Märkten ſtehen, und was dergleichen mit allzugemeinem Fluchen und Gottesleſterung. Item Fechtſchulen, Sonntagstänzen und andern Spektakeln mehr iſt, ſo der chriſtlichen Zucht und Erbarkeit zuwider abſchaffen (doch ſeien die exercitia militaria und andere ehrbare nützliche Uebungen hiermit nicht gemeint) und die Ungehorſamen ſtrafen ſondern auch ſie die Beamten ſelbſt ihren Amtsanbefohlenen in allem mit guten Exempeln der communion vorgehen. Ingleichen erfordert es die Notdurft dieweil faſt allenthalben die seniores, Kaſtenmeiſter, Opfermänner und andere ſo man bei dem heiligen ministerio gebrauchen muß zum Theil darzu faſt untüchtig zum Theil auch dem Volk mit ſolchen Exempeln wie ſie billig thun ſolten nicht vorgehen, ſo iſt vor gut angeſehen worden, daß dieſelbige der Gebür von dem Superintendenten und pastoren darunter ſie gehörig, zuförderſt erinnert und wofern ſie ſich nicht weiſen laßen wolten abgeſchafft und ander tüchtiger Perſonen an ihre Statt verordnet werden und damit meniglich um ſoviel mehr ſeiner Selen Seligkeit auch aller zeitlicher und ewiger Wolfart nachzudenken verurſacht, auch der Gottesdienſt fertiger und freudiger befördert und aller Möglichkeit nach alle Verhinderung abgeſchafft werden möge.

Nr. 11. Von Abſchaffung unmeßiger Unkoſten auf Hochzeiten, Kindtaufen, Gaſtereien auch in Kleidungen.

Und es dan der Augenſchein ausweißet, daß eine überaus große Uebermas nicht allein bei vornemen Standts ſondern auch bei geringen armen Perſonen mit Verlöbnis, Hochzeiten, Kindtaufen, unnötigen Gaſtereien, Kleidungen und andern gebraucht, dardurch nicht allein der mehrerteil erſchöpft würd, und endlich zum äußerſten Verderben gereicht, ſondern auch allerhand ergerliches unchriſtliches Weſen verurſacht und getrieben und dardurch der Zorn des Allerhöchſten und darauf endlich verderbliche Landſtrafen herbei gezogen werden, ſo würdt es vor ein hoch notwendig und ſehr nützlich Werk heilſam geachtet, Wenn vorige, derowegen zu Caſſel wolbedechtlich gemachte Ordnungen Gott zu Ehren und den Unterthanen zu gutem erneuert und durchgehends in hochermeldts unſers gn. Fürſten und Herrn Fürſtenthums und Landen publicirt und alſo auch in dem eine conformitet allenthalben gehalten würde.

No. 12. Von den tergiversanten.

Der tergiversanten excusationes und andere impedimenta deren in der Propoſition gedacht würdt, anlangend, ſintemal der Superintendens D. Schönfeld berichtet, daß bei denen unter ſeiner Superintendentur gehörigen pastoribus allerdings nunmehr kein Mangel ſei, ſondern ſie mit einander ſich zu den Verbeſſerungspunkten bequemt immaßen dan die in der propoſition benannte pastores ſich darzu in Neulichkeit zum Ueberfluß gegen ihn ſchriftlich ereleret hätten, und hätte ſonderlich der pastor zu Kirchbergk die fractionem panis in nechſt abgelaufenen Oſterheiligen Feiertagen mit gutem successu eingefürt, wie ingleichen die andern vf zukünftige Pfingſten gleichfalls zu thun ſich erboten hatten, Ebenermaßen auch Valentinus Schonerus superintendens des Bezirks Marburgk angezeigt, daß bei ſeinen Angehörigen kein Mangel ſei außerhalb des einzigen Contzii in der Herrſchaft Itter, welcher ſich wol etwas difficultirt aber verhoffentlich auf fernere Erinderung ſchiedlich und gehorſamlich wird finden laßen, Im Bezirk Reinfels deſſelben Superintendenten M. Christian Zindelii Anzeig nach gleichfals ſowol im Eigentumb als auch den vier Herrſchaften kein Mangel iſt, allein, daß die vier Herriſche wegen der Mitherrſchaft nicht können fortkommen, und alſo der fürnembſt mangel ſich allein bei zwölf pastoren im Bezirk der Superintendenz Eſchweg, als Zacharia Elenbergern Pfarrherrn zu Renda, David Vicino zu Oettmannshauſen, Bartholomeo Schellenbergern zu Jeſtedt, M. Jodoco Wiskemanno zu Reichenſachſen, Stephano Franco zu Biſchhauſen, Georgio Holzmann zu Eichelberg, Simon Schneidewindt zu Neſſelriden, Christophoro Schellenbergern zu Netra, Joanne Facceo zu Ingſterode, Adamo Liberio zu Ermſchwerdt, Theodorico Müller zu Herleshauſen und Joanne Svevo zu Wippenrode befunden, ſo ſind demnach dieſelbige anhero zum generali synodo und colloquio beſchriben und erfordert worden, darauf nicht mehr als die erſt benannte neun Pfarrherrn erſchienen und Gott der Allmechtige Gnad verliehen, daß nicht allein durch der Superintendenten ſondern auch und zuforderſt hochermeltes unſeres gn. F. und Herrn ſelbſt eigene gnedige chriſtliche und gottſelige collation und Unterredung die erſtbemelte fünf pastores im Bezirk Eſchweg ſich eines beßern berichten laßen und die Verbeßerungs-Puncten und unter andern in specie die ceremoniam des Brodbrechens zur Fovirung und Unterhaltung des allgemeinen chriſtlichem und in Gottes Wort gegründetem consens dieſer Landeskirchen demnechſten in ihren anbefolenen Kirchen einzuführen, mit Handtgegebener Treu haben verſprochen und angelobet. Weil aber die übrige vier ſich noch zur Zeit in die heilige ceremonien des Brodtbrechens nicht finden können, derhalben dann umb ferner dilation ſich darauf mit Anrufung göttlicher Hülf und Beiſtandes ferners zu bedenken gebeten und angeſucht iſt ihnen dieſelbige noch bis vf ſchierſtkünftigen Sonntag exaudi dar zu gegeben und zugelaßen worden, alſo und dergeſtalt, daß ſie ſich den Freitag vor jetztgedachtem Sonntag exaudi

bei dem Superintendenten zu Eſchwege mündlich und categorice ſollen erkleren, und im Fall ſie den ritum fractionis auf den vorſtehenden Pfingſttag einzufüret gemeinet ſolches ihren Pfarrkindern und Zuhörern auf den Sonntag exaudi verkündigen, wo aber nicht ſoll ihnen von dem Superintendenten zu Eſchwege angezeiget und befolen werden, ſich der administration des heiligen Abendmals bis auf ferneren unſeres gn. Fürſten und Herrn Beſcheid, wie auch in ihren Predigten inmittelſt aller Leſterung ganz und zumal bei ungnediger Straf zu enthalten, Inmaßen ſich auch ihre f. Gn. die gebürende Straf gegen Georgium Holzmann, Christophorum Schellenberger und Johannem Faccium daß ſie über beſchenes Verbot ihrer f. Gn. nichts deſto weniger Chriſti Ordnung und allgemeinem Conſens dieſer Landen Kirchen zuwider das Abendmal sine fractione panis gehalten, hierumit wollen vorbehalten haben und nachdem Adamus Liberius Pfarherr zu Ermſchwerdt, Theodoricus Müller zu Herleshauſen und Johannes Svevus zu Wipperode nicht ſind erſchienen, ſondern mutwillig und vngehorſamb außen blieben, Und ob ſich wol Adamus Liberius Leibsſchwachheit, doch wie noch bei werendem dieſem Synodo glaubwürdiger Bericht iſt einkommen, noch am nechſtvergangenen Donnerſtag wie auch darauf folgenden Sonntag gepredigt haben, und alſo noch wol auf ſein ſoll, mit lauter Unwahrheit angenommen, wie auch zuvor angezogenem Beuelch zuwider das h. Abendmal sine fractione panis 3 mal gehalten, ſo hälts der Synodus vor Recht und billich daß nicht allein vorgedachte 3 ungehorſame pastores durch den superint. zu Eſchweg bis auf fernern ihr fürſt. gn. Beſcheidt und Verordnung ab officio suspendirt und ihre Kirchen durch die nechſtgeſeßenen pastores inmittelſt der Gebür verſehen, ſondern auch ihrer fürſtl. gn. jegen Adamum Liberium die gebürende Straf, daß er deroſelben gebot zuwider das h. Abendmal sine fractione panis gehalten und mutwillig hindan geſetzt und alſo übertreten und verachtet ausdrücklich vorbehalten werde.

No. 13. Von denen vom Adel, welchen etliche collaturen zuſtehen.

So viel aber derſelben pastorum collatores die vom Adel und deren Ueberſchickte Supplication anlangt wurdt vom Synodo aus allerhand erheblichen Bedenken und Urſachen für unnötig und undienlich erachtet, daß hochgedachter unſer gn. Fürſt und Herr ſich deswegen mit ihnen in einige Wechſelſchriften und alſo libelliren ſollten einlaßen, ſondern zu ihrer fürſtl. gnedigen ermeßen geſtellt, Ob ſie deswegen mit ihnen ſelbſten, welches verhoffentlich wol am erſprieslichſten ſein ſolte oder durch andere Reden und die von ihnen gegen die Verbeßerungs-Puncten eingewendte, doch ganz nichtige und unerhebliche gravamina und Beſchwerungen, Sintemal ihr fürſtl. Gn. ihnen weder an den gewißen noch hergebrachten jure patronatus einigen eintragk zu thun, Jemals begert oder gemeint, Sondern allein ihr wol erlangtes und herbrachtes jus Episcopale aus hochtragendem fürſtl. Amt tuiren

müßen, benehmen und ſie des wegen eines andern und beßern berichten laßen wolten, der genzlichen Zuverſicht und Hoffnung das nach ſolchem eingenommenem Bericht ſie ſich darauf gegen ihre fürſtl. Gn. aller Gebür werden zu erzeigen und zu verhalten wißen.

No. 14. Von den entlegenen Herrſchaften, Aemtern nnd Gemeinſchaften.

Anlangend aber die entlegene Herſchaften und Aemter, als Ples, Gleichen, Epſtein, Schmalkalden ſamt den Gemeinſchaften mit den Ganerben zu Treffurt und der Centen zu Benshauſen mit Sachſen, dan auch dem vierherriſchen Gebiet mit Naſſau, und im Amt Königsbergk mit Solms auch den hohen Hospitalien zu Haina und Grunau, weil in denſelben bis anhero etwas ſchlieslich vorzunehmen, nicht iſt beuolen worden, wurdt es von dem Synodo dafür gehalten, das geſtalten ſachen nach man an denſelben Orten noch eine Zeitlang könnte einhalten, doch dahin ſehen ob inmittelſt die pastores daſelbſt von den Verbeſſerungs-Puncten möchten berichtet und ſoviel möglich zu derſelben Annemung und Consens gebracht werden, und weil von wegen des Amts Königsbergk faſt ſcheinbar will eingewandt werden, daß die pastores in der Gemeinſchaft mit Solms. Hiebevor niemals zu einigem Synodo nacher Marburgk ſeindt beſchrieben oder erſchienen, ſondern von beiderſeits Herrſchaften Superintendenten, die Visitationes und Caſſen Rechnuug in derſelben Gemeinſchaft hiebeuor ſollen gehalten worden ſein, wird es vor gut angeſehen, daß der Superintendens zu Marburgk ſich ſolches angegebenen Herkommens eigentlich erkundig und hiervon unſerm gn. Fürſten und H. hiernächſt berichte und hierauf ihrer fürſtl. gn. ferneren Beſcheidts und Berichts erwarte.

No. 15. Von den Pfarrherrn zu den hohen Hospitalien zu Haina und Grunau.

Die hohen Hospitalien aber zu Haina und Grunau belangend weil dieſelbige in unſ. gn. Fürſten und Herrn jurisdiction und hoher landesf. Obrigkeit ohn alle Mittel gelegen, ſo hält es der Synodus dafür, daß ihr fürſtl. Gn. um ſo viel mehr befugt ſei die Verbeßerungspuncten daſelbſtem einführen zu laſſen.

No. 16. Von den Pfarhern zu Hermanſtein und Schiffelbach.

Sintemal auch die Pfarherrn oder pastores der Kirchen zu Hermannſtein und Schiffelbach auf Verbot ihrer Junkern als Caspar Magnus Schenken zu Schweinsberg und Chriſtopff Schleyern den jüngſt gehaltenen particular synodum zu Marburgk zu beſuchen ſich verweigert, dieſelbige Pfarren aber gleichfalls in unſers gn. Fürſten und Herrn territorio und Obrigkeit ohne alle Mittel gelegen, würdt vom synodo darfür gehalten, daß Anfenglich nicht unrathſamb ſein ſolte, daß der Landvogt an der Lahne dieſelbige vom Adel gegen Marburgk erfordert, ihnen ihren Unfug disfals verwißen und ihren fürſtl. Gn. das jus episcopale hinfürters unangegriffen zu laßen mit geburendem Ernſt unterſaget und darauf befohlen hätte die Pfarherrn zu Hermann-

ſtein und Schiffelbach dem Superint. zu Marp. und deſſen inspection und Anordnung gehorſamblich folgen zu laßen, und im Fall ſie ſich deſſen zu thun nochmals beſchweren und verweigern würden, hiervon gn. F. und H. unterthenigk berichte und bei ihren F. Gn. ſich darauf fernern Beſcheids und Beuelchs erhole.

No. 17. Von der execution dieſes Abſchieds.

Und demnach alle obgedachte Puncten von dem synodo generali, doch auf mehrhochgedachts unſers gn. Fürſten und Herrn gn. ratification alſo wie bis daher vermeldet wol bedechtiglich ſeindt berathſchlagt und verabſchiedet worden, wollen ihr fürſtl. Gn. die Anweſende superint. und Metropolitani hiermit unterthenigk erſucht und gebeten haben gn. zu beuelen daß die Predicanten auf dem Land hiervon nach Notturft mögen berichtet werden, welches dan auf ihrer fürſtl. Gn. gnedige Verbeſſerung dergeſtalt geſchehen kan, daß ein jeder Superint. alſobald in ſeinem Bezirk wo es ſich am thunlichſten ſchicken würdt ſeiner discretion nach eine visitation anſtelle und zu derſelben alle darin gehörige pastores beſchreibe und erfordere und ihnen dieſen Abſchied vorhalte und ſich demſelben ſo viel ſie derſelbige betrifft und angehet gemäs zu verhalten befehle und einbindt, auch ihre fürſtl. Gn. dem Beamten jedes Orts ernſtlichen Befehl zuſchicke, dem Ministerio hirinnen nicht allein von wegen ihrer fürſtl. Gn. die Hand zu bieten ſondern ſich auch demſelben an ihrem Ort zu unterwerfen, zu geloben und nachzukommen.

In Urkund iſt dieſer Abſchied von den anweſenden Geiſtlichen und Weltlichen Räthen mit eignen Händen unterſchrieben worden mit inniglicher Anrufung Gottes, daß er zu dieſem allenn ſeine göttliche Gnade Segen und Gedeihen mildiglich verleihen wolle durch Jeſum Chriſtum unſern Herrn. Amen.

Actum Caſſel den 20. Aprilis Anno domini 1607.

## No. 3.

## Declaration der Synode von 1607.

Chriſtliche vnd richtige Bekäntnis deß jüngſt zu Caſſel in Anno 1607 gehaltenen Generalis Synodi von itziger zeit Streittigen Artickeln, Als 1. Von den H. Zehen gebotten.

2. Von abſchaffung der vom Papſtthumb, übrigen götzen Bilder.
3. Von der Perſon Chriſti.
4. Von der ewigen Gnadenwahl.
5. Vom h. Abendmal des Herrn.

Wir glauben von hertzen vnd bekennen mit dem Munde vor Gott im Himel, vnd ſeiner heiligen Kirchen auff Erden: daß die H. Schrift von Gott eingegeben, ſey die einige, gewiſſe, vnfehlbare Richtſchnur, fundament vnd regul alles deſſen ſo wir in vnſerm Chriſten-

thümb glauben vnd thun ſollen, alſo daß alle dasjenige, ſo mit dieſer regul überein kömpt, recht vnd gut, was aber derſelben entgegen leuft, falſch vnd böſe ſey. Dann ſo ſpricht der Herr Esai. 8. v. 20. Ja, nach dem Geſetz vnd zeugnis. Werden ſie das nicht ſagen, ſo werden ſie die morgenröte nicht haben. Item, Ezech. 20, 18. Ihr ſolt nach ewer Väter Gebot nicht leben, vnd ihre rechte nicht halten, vnd an jren Götzen euch nicht verunreinigen. Denn ich bin der Herr ewer Gott, nach meinen Gebotten ſolt jr leben, vnd meine rechte ſolt ihr halten, vnd darnach thun. Deßgleichen weiſet vns auch Chriſtus zu der Schrift, da er ſagt Johan. 5. 39. Suchet in der ſchrift. Item, Luc. 10. 26. Wie ſtehet im Geſetz geſchrieben? Wie lieſeſtu? Item Luc. 16. 29. Sie haben Moſen vnd die Propheten, laß ſie dieſelbigen hören. Deßgleichen ſagt Petrus, 2. Pet. 1. 19. Wir haben ein feſt Prophetiſch Wort, vnd ihr thut wol, das ihr darauf achtet. Dannenher wie der H. Paulus vor dem Landpfleger Felix, alſo auch wir vor der gantzen welt bekennen vnd ſagen: Wir glauben allem was geſchrieben ſtehet im Geſetz vnd in den Propheten, Act. 24, 14. Vnd ſagen nichts auſſer dem das die Propheten (vnd Apoſteln, auff welchen grund wir erbawet werden zu einer behauſung Gottes im Geiſt, Ephes. 2, 19) geſagt haben, Act. 26, 22.

### 1) Von den zehen Gebotten.

Nach dieſem unbeweglichen grund Göttlicher warheit glauben, vnd lehren wir die heiligen Zehen Gebott alſo von wort zu wort, von buchſtaben zu buchſtaben, wie ſie Gott mit ſeinem heiligen Munde geredet, wie er ſie mit ſeinem eigen Finger auff die ſteinern Taffel geſchrieben, vnd wie er dieſelbe vns durch Moſen in das Buch des bundes, hat auf vnd vorſchreiben laſſen, mit angehefftter ernſter vermanung Deut. 4, 2. Ihr ſolt nichts darzu thun, das ich euch gebiete, vnd ſolt auch nichts darvon thun, auff das ihr bewahren möget die Gebott des Herrn ewers Gottes, die ich euch gebiete.

Anbelangend aber die abtheilung der zehen Gebott, weil dieſelbe in Gottes wort außtrücklich nicht geſetzt iſt, wollen wir darüber mit andern Kirchen nicht ſtreiten. Wann aber die abtheilung, ſo anfangs zur Zeit Landtgraff Philips in den gedruckten Catechiſmis in vnſern Kirchen üblich geweſen, der ſchrifft vnnd der Antiquitet gemeß iſt, ſo achten wir, daß dieſelbige in vnſern Kirchen gleichförmig allenthalben nicht vnbillich behalten vnd gebraucht werde. Hoffen auch, es werde dieſer theilung halber niemand vrſach haben in vnſern Kirchen ein schisma oder ſpaltung zu machen.

### 2) Vom abthun der Bilder.

Wie wir nu ſchüldig ſind die wort der heiligen zehen Gebot zu lehren vnd zu lernen, alſo ſeind wir auch an den gehorſam derſelben verpflichtet, vnd verbunden, inmaſſen der Mann Gottes Moſes ſagt, Deut. 5. 5. Sihe ich habe euch gelehret Gebott vnd rechte, wie mir

der Herr mein Gott gebotten hat, daß jr alſo thun ſolt, ꝛc. So behaltets nun vnd thuts, etc. Item, Deut. 12, v. 33 & 8. Alles was ich euch gebiete, das ſolt ihr halten, daß ihr darnach thut: Vnd ſolt nicht thun ein jeglicher was jn recht dünckt. Wann dann nu Gott der Herr in ſeinen H. Zehen Gebotten geſagt hat, Exod. 20. v. 4. Du ſolt dir kein Bildniß noch irgend ein gleichniß machen, etc. Item, Deut. 4, 15. So bewahret nu ewer ſeelen wol, denn jr habet kein gleichniß geſehen des Tages da der Herr mit euch redet aus dem fewr auff dem berge Horeb. Auff daß jr euch nicht verderbet, vnd macht euch irgend ein Bilde, das gleich ſey einem Manne oder Weibe, etc. Item, v. 23. So hütet euch nu, das ihr des Bunds des Herren ewers Gottes nicht vergeſſet, den er mit euch gemacht hat, vnd nicht bilder machet einiger gleichniß, wie der Herr dein Gott gebotten hat. Denn der Herr dein Gott iſt ein verzerend fewr, vnd ein eiferiger Gott. Hergegen aber nirgend geſchrieben ſteht, dz Gott gebotten vnd geſagt: Du ſolt mich abbilden, Du ſolt mir jrgend ein Bildnüß oder gleichniß machen, wie im gleichen auch nirgend in der gantzen Bibel geſchrieben ſtehet, das die Patriarchen, Noa, Abraham, Iſaac, Jacob, Joſeph, David, die Propheten vnd Apoſteln oder andere Heiligen Gottes jemals ein Bild Gottes, Chriſti, Mariä oder anderer verſtorbenen Patriarchen vnd Heiligen auffgerichtet: Sondern vielmehr zeuget die Schrift, daß ſie die von andern aufgerichtete Bilder vnd Götzen zerbrochen, vnd aus den Augen der Kirchen hinweg gethan haben: So achten wir vns ſchuldig vnd verpflichtet, die abergläubiſche vnd von dem Pabſthumb überbliebene Bilder, ſo zu keinem andern ende dann zur Abgötterey in vnſern Kirchen auffgerichtet, eingeſegnet vnd gebraucht worden, hinweg vnd aus den Augen der Gemeine Gottes zu thun.

3) Von den Artickeln des Glaubens vnd der Perſon Chriſti.

Von Gott dem Vatter, Sohn vnd heiligem Geiſt glauben wir gleicher geſtalt, alles was davon in den Artickeln vnſers Chriſtlichen Apoſtoliſchen Glaubens aus Gottes wort zuſammen getragen vnd verfaſt iſt: vnd auſſer deme Glauben, leren vnd ſagen wir nichts, ſondern nemen vnſer vernunft gefangen unter den gehorſam der H. Schrift vnd Artickel des Chriſtlichen Glaubens. Wann dann die H. Schrift nirgend ſagt weder im Alten noch Newen Teſtament, weder bey den Evangeliſten noch Apoſteln, daß die menſchheit oder der leib Chriſti, oder die menſchliche natur in der Perſon Chriſti allenthalben, im Himmel, in der luft, auff erden, im waſſer, im fewer vnd allen Creaturen zugleich vnd auff einmahl leibhaftig gegenwertig ſey: So bleiben wir nochmals bey der ſchrift, vnd vnſeren alten Synodaliſchen abſchieden: vnd enthalten vns mit denſelben ſolcher der H. Schrift unbekanten reden. Geben vns alſo in den gehorſam der heiligen Schrifft, daß wir mit derſelben von dem hohen geheimnüß der perſon Chriſti, allein reden vnd mit derſelben auch ſchweigen wollen. Weil

dann der Herr in der Schrift sagt: Matt. 28, 20. Ich bin bey euch alle tage biß an der Welt ende. Item, Mat. 18, 20. Wo zwen oder drey versamlet seyndt in meinem namen, Da bin ich mitten vnter ihnen: So glauben wir auch dasselbe von hertzen, vnd lassens vnsern höchsten trost sein in allen vnsern nöten vnd anligen. Wie ingleichem wir vns auch tröſten, daß der Herr gesagt: Ich verlasse die Welt, vnd gehe zum Vatter, Joh. 16, v. 28. Item, ich bin nicht mehr in der Welt, sie aber sind in der Welt, vnd ich komme zu dir, Heiliger Vatter erhalte sie in deinem namen daß sie eins seyen, gleich wie wir, Joh. 17, 11. Item, in meines Vatters Hauß sind viel wonungen, wenns nit so wehre, so wolt ich zu euch sagen, ich gehe hin, euch die stette zu bereiten, vnd ob ich hin gehe euch die stette zu bereiten, wil ich doch wieder kommen, vnd euch zu mir nemen, auff das ihr seit, wo ich bin, Joh. 14. vers. 2. 3.

4) Von der ewigen Gnadenwahl.

Gleicher gestalt von dem hohen geheimniß der ewigen Gnadenwal, glauben vnd lehren wir alles, was darvon in der Bibel geschriben, vnd auſſer dem glauben vnd lehren wir nichts darvon: Verwerffen alles vorwitziges forschen vnd disputiren hierüber aus menschlicher Vernunft gesponnen. Enthalten vns auch der harten reden, so etwa von andern gebraucht, vnd den einfeltigen zur verzweiffelung oder fleischlichen sicherheit anlaß geben möchten, vnd führen diese lehre also, das sie dem menschen diene zum gewissen beständigen trost, vnd Gottseligem leben vnd wandel. Vnd das wir vns hiervon noch außtrücklicher erkleren, so ist vnser bekäntniß eben dasjenige, so Herr Lutherus in der Bibel vnd vorrede über die Epistel an die Römer aus Gottes wort (welches wir vnd nichts anders zum unfehlbaren grund hierin vnd allem andern allzeit setzen) gethan vnd geschriben, welches von wort zu wort also lautet: Am IX. X. vnd XI Capitel lehret er (Paulus) von der ewigen Vorsehung Gottes, daher es urſprünglich fleust, wer glauben oder nicht glauben sol, von sünden loß oder nicht loß werden kan, damit es je gar aus unsern händen genommen, vnd allein in Gottes hand gestellet sey, das wir fromm werden, vnd das ist auch auffs allerhöchste nöhtig. Dann wir sind so schwach vnd vngewiß, das wann es bey vns stünde, würde freilich nicht ein mensch selig, der Teuffel würde sie gewiß alle überwältigen. Aber nu Gott gewiß ist, das ihm sein vorsehen nicht fehlet, noch jemand ihm wehren kan, haben wir noch hoffnung wider die sünde, etc. Bisher Lutherus. Vnd diß ist eben auch vnser Bekäntniß von diesem hohen geheimnüß der ewigen erwehlung.

5) Vom heiligen Abendmahl.

Vom hochheiligen Abendtmahl vnsers Herren Jesu Christi glauben vnd halten wir auch alles, was davon in der heiligen Bibel geschrieben, vnnd auſſer dem Glauben vnd lehren wir nichts. Wann dann die

Schrift zeuget, das vnser Herr Jesus Christus in der nacht, da er verrahten worden, recht wahrhaftig Brodt vnd Wein, so der Wirtt vnd alle andern Jüden zurselben zeit über ihren Tischen vnd malzeiten assen vnd truncken, genommen habe, Dasselbe Brodt mit seinen händen, über Tische, vor den Augen der Jünger in stück von einander gebrochen, vnd ihnen befohlen, sie sollen das gebrochene Brod selbst hinnehmen vnd essen, Vnd dann hievon gesagt: Solches thut: Welches befehlswort die Apostoln vnd erste Kirche also verstanden, daß sie das Nachtmahl mit wahrem narhaften Brodt, vnd mit der H. Ceremonien des brechens gehalten, vnd vns gleicher gestalt dieses alles vom rechten brechen des Brods vorgeschrieben haben, Act. 2. 4. & 20. Cap. 1. Cor. 10 & 11. So achten wir vns schuldig das Abendmahl mit recht warhaftem Brodt, vnd brechung desselben zu halten vnd zugebrauchen. Vnd sind dessen gewiß, daß wir hierin nicht unrecht, sondern recht thun: Vnd können mit dem H. Apostel sagen: Wir habens vom Herrn entpfangen, daß wir euch gegeben haben: Wann wir aber dieses nit thun, wie können wir dann mit warheit sagen: Wir habens vom Herren entpfangen, so wirs doch nicht ohne warhaftig Brod, vnd ohne dessen brechung entpfangen haben? I. Cor. 10. & 11. Ferner weil der Herr vom Gebrochenen vnd zum Sacrament seines Leibs geordneten Brodt sagt: Esset: damit einfeltigem brauch nach verstehend dz mündliche essen des brots so jederman bekant: so glauben vnd halten wir, daß wir diß gesegnete Brod mit vnserm leiblichen munde entpfangen, mit vnseren zeenen zerkewen, mit vnsern zungen schmecken, vnd in vnsern Magen lassen sollen, denn das heist recht mündlich essen, so jederman bekant. Demnach aber diß Brodt heist vnd ist ein Sacrament des Leibs Christi, vnd diesem H. gebrauch vnd ordnung nach nit schlecht gemein Brodt ist: So heist vnd ist dieses essen nicht ein Gemein sondern ein Sacramentlich essen. Weil endlich der Herr von dem Brod sagt: Das ist mein Leib, der für euch gegeben wird, vnd ferners: Solches thut zu meinem gedechtnüß: Mit welchen worten er den Glauben erfordert, vnd will daß wir nicht allein das irrdische Brod mit dem leiblichen munde essen, sondern auch, das wir die Himlische Speise, das ist, seinen wahren Leib, so für uns gegeben, vnd sein wares Blut, so vor vns am Stamm des creutzes, aus seiner seiten vnd Wunden vergossen, zu Vergebung vnser Sünden, mit dem Munde des Glaubigen hertzen essen vnd trincken sollen, damit vnsere hungrige dürstige Seelen gespeiset, getrencket vnd erquicket werden zum ewigen Leben: So Glauben wir, daß wir im H. Abendmal neben vnd bey der leiblichen niessung des Sacraments des Leibs Christi, zugleich auch des wahren Leibs vnd Bluts Jesu Christi selbsten nicht imaginarie oder nach blossen gedancken, sondern wahrhafftig, theilhaftig werden, vnd das durch solche niessung Christus in vnsern Hertzen wohne. Derwegen dann der Herr Jesus Christus nicht Abwesend sondern gegenwertig vns in seinem heiligen Abendmal warhaftig mit seinem heiligen Fleische speiset, vnd mit seinem Blute trencket. Vnd

dieſe nieſſung des Leibs vnd Bluts Chriſti bringet vnd giebt kräftigen troſt, leben vnd ewige ſeligkeit allen blöden, betrübten und gläubigen hertzen, nach dem wort vnd verheiſſung des Herren Joh. 6. v. 54. 55. & 56. Warlich, warlich ſag ich euch, Wer mein fleiſch iſſet vnd trincket mein Blut, der bleibet in mir, vnd ich in ihm; der hat das ewige Leben vnd ich werde ihn am jüngſten Tage aufferwecken. Wehe aber allen, die dieſes eſſen nicht haben, vnd nach andern gaffen, dann ſpricht der Herr: Werdet ihr nicht eſſen das Fleiſch des Menſchen Sohns, vnd trincken ſein Blut, ſo habt ihr kein Leben in euch. Wann dann dem alſo, ſo beten wir billich nach vnſer Kirchenordnung: O allmächtiger Gott, gib vns den Leib vnd Blut deines lieben Sons in dem heiligen Sacrament mit warem Glauben zu genieſſen, daß er in vns, vnd wir in jm leben. Item: Gib vns ſeinen Leib vnd Blut in ſeinem heiligen Abendtmal mit rechtglaubiger begierde vnd danckbarkeit zuempfangen. Item: Gib vns über das alles auch ſeinen Leib vnd Blut im heiligen Sacrament zur ſpeiß vnd tranck in das ewige leben, auff das wir immer in ihm vnd er in vns lebe. Dieſe beyderley eſſen, nemmlich das mündliche eſſen des Sacraments, vnd dann das geiſtliche eſſen des Leibs Chriſti hat die Schrift in klaren hellen Buchſtaben. Das aber über dieſes noch ein Drittes eſſen ſey, da der Leib Chriſti mit dem leiblichen munde auch der Gottesläſterer, Zauberer, vnd anderer ungläubiger auff unerforſchliche unempfindliche weiſe, doch ohn einigen nutz vnd Frucht geſſen werde, das ſtehet nicht in der Stifftung des Nachtmals, noch irgend in der H. Schrift. Derowegen ſo bleiben wir bey den obgeſagten beyderley in Gottes Wort außdrücklich geſetzten eſſen, vnd laſſen das dritte, als welches in der Schrift weder einigen befehl, noch Verheiſſung hat, an ſeinen ohrt geſtellet ſeyn. Wöllen aber doch mit keiner Kirchen, ſo daſſelbe etwa glaubet oder helt, deßwegen ſtreiten, noch ſie verdammen.

Vnd diß iſt nun alſo von obgemelten Artickeln vnſer einfeltiger vnd aufrichtiger Glaube vnd Bekäntnüß in klaren hellen Buchſtaben Göttliches Worts feſt gegründet, vnd der Augſpurgiſchen Confeſſion, derſelben Apologia, vnd vnſer Kirchenordnung nicht zu wider: Welches alles wir dem judicio vnd Erkäntniß eines jeden Chriſten, ja der gantzen Chriſtlichen Kirchen hiemit vnterwerffen thun, nit zweiffelend, es werde hierauß ein jeder numehr handgreiflich vnd augenſcheinlich ſehen, wie vngütlich man vns mit allerhand auflagen ſchrecklicher vnd grewlicher irrthümben, deren wir vns, Gott lob, gar nicht bewuſt, bißhero beſchweret.

Der Gott aller Gnaden vnd Barmhertzigkeit erhalte vns in wahrem Glauben, vnd verleihe ſeiner lieben Kirchen frieden vnd Warheit. Amen.

## Druckfehler und Berichtigungen.
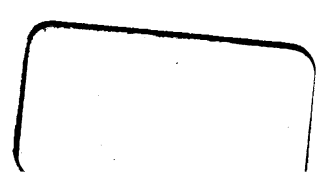
S. 32 Z. 4 v. u. lies damaligem ſt. dermaligem.
S. 51 Z. 4 v. u. lies vor ſt. von.
S. 66 iſt nach Z. 9 eine Periode ausgefallen, deren weſentlicher Inhalt der war, daß das „Bekentnis Luthers“ (d. h. die Schmalkalder Artikel) ſchon in der, unter der beſondern Auctorität Melanchthons abgefaßten Mellenburger Kirchenordnung von 1552 in der Norma docendi aufgeführt, und dieſe Vorſchrift auch in der Waldecker Kirchenordnung von 1556 ſo wie in der Pfalz-Zweibrücker Kirchenordnung von 1557 und dem Wormſer Agendbüchlein von 1561, welche doch Melanchthons Loci und Examen ordinandorum mit zur Lehrnorm rechnen, aufgeſtellt wird.
S. 71 Z. 16 lies 87 ſt. 78.
S. 77 Z. 10 a. u. lies haben ſt. habe.
S. 87 Z. 15 v. u. fehlt nach dem Worte Grunde das Wort liegt.
S. 123 Z. 1 v. u. lies Reſtrictionen.
S. 137 Z. 4 lies ſtatt 1, 200: 1, 167—168.
S. 171 Z. 14 v. u. lies vor ſtatt wider.
S. 173 Z. 11 lies redete ſt. redeten.
S. 180 Z. 11 lies ſollten ſt. ſollte.
S. 182 Z. 4 lies Renitenzen.
S. 194 Z. 14 lies neben ſt. unter.
S. 196 Z. 17 v. u. lies alſo ſt. als.
S. 203 Z. 2 v. u. lies abweichende ſt. abweichen.
S. 222 Z. 3 fallen die Worte: ſeit 1634 weg.
S. 227 Z. 4 lies ſtatt betreffe: gebraucht worden.
S. 230 Z. 15 v. u. lies Lehre ſt. Lehren.
S. 247 Z. 7 lies ſollte ſt. ſolle.
S. 260 Z. 3 v. u. lies: wolle weiter ſt. wollte weiter.
S. 287 Z. 15 lies pixide ſt. prixide.
S. 288 Z. 17 v. u. lies unus ſt. unsu.
S. 304 Z. 20 v. u. lies leib ſtatt leid.
S. 305 Z. 2 v. u. lies 1583 ſt. 1533.